

**Max-Planck-Institut
für Bildungsforschung**

22

Studien und Berichte

**Peter Müller
Dokumentation zur
Lehrerbildung
Band II**

Berlin 1971

**Max-Planck-Institut
für Bildungsforschung**

Hellmut Becker
Friedrich Edding
Dietrich Goldschmidt
Saul B. Robinsohn

Studien und Berichte

In dieser Reihe veröffentlicht das Institut Beiträge zur Bildungsforschung,
die als Dokumentation oder Vorarbeit gedacht sind
oder aus technischen Gründen in der vorliegenden Form und nicht im Buchdruck erscheinen.
Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit der Zustimmung des Instituts gestattet.

Inhaltsverzeichnis

A	Die Ausbildungsgänge der Lehrer.....	1
1.	Die Ausbildung der Volksschullehrer.....	3
1.1	Voraussetzungen der Volksschullehrer-Ausbildung und Zulassungsbedingungen	3
1.2	Regelungen des Studiums und inhaltliche Reformen.....	6
1.2.1	Veränderungen hinsichtlich der Anforderungen	7
1.2.2	Freizügigkeit zwischen Ausbildungsstätten.....	16
1.3	Vorprüfungen in der Volksschullehrer-Ausbildung	19
1.4	Berufspraktische Ausbildung während des Studiums.....	20
1.5	Die Erste (Staats-)Prüfung	25
1.5.1	Qualifizierte Leistungsnachweise als Prüfungsvoraussetzungen	25
1.5.2	Die schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit).....	28
1.5.3	Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren).....	30
1.5.4	Mündliche Prüfungen.....	31
1.5.5	Zusatzprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung.....	36
1.6	Berufspraktische Ausbildung in der Schule.....	38
1.7	Theoretische Weiterbildung in der Zweiten Phase.....	43
1.8	Die Zweite (Staats-)Prüfung der Volksschullehrer.....	50
1.8.1	Teilnehmerkreis und Zeitpunkt der Zweiten Prüfung	50
1.8.2	Tätigkeitsberichte und Zulassungsarbeiten	52
1.8.3	Schulpraktische und mündliche Prüfungen	56
1.9	Zusätzliche Qualifikationen für Volksschullehrer	61
2.	Die Ausbildung der Realschullehrer.....	71
2.1	Allgemeine Voraussetzungen der Ausbildung und Studiendauer.....	71
2.2	Regelungen des Studiums und inhaltliche Reformen.....	76
2.3	Vorprüfungen in der Realschullehrer-Ausbildung	82
2.4	Berufspraktische Ausbildung während des Studiums.....	82
2.5	Die fachliche Prüfung der Realschullehrer	84
2.6	Berufspraktische Ausbildung in der Schule.....	92
2.7	Theoretische Weiterbildung in der Zweiten Phase.....	97
2.8	Die Pädagogische (Zweite) Prüfung der Realschullehrer.....	100
2.9	Zusätzliche Qualifikationen für Realschullehrer	103
3.	Die Ausbildung der Gymnasiallehrer	105
3.1	Allgemeine und Zulassungsvoraussetzungen	105
3.2	Regelungen des Studiums und inhaltliche Probleme	107
3.2.1	Vorschriften zur Studiendauer	107
3.2.2	Fächerzahl und Fächerkombination	109
3.3	Vorprüfungen (ohne Zwischenprüfungen)	119
3.3.1	Pädagogische und philosophische Vorprüfungen.....	119
3.3.2	Altsprachliche Vorprüfungen (Latinum, Graecum).....	124
3.3.3	Fachwissenschaftliche Vorprüfungen.....	125
3.4	Berufspraktische Ausbildung während des Studiums.....	127
3.5	Die Erste Staatsprüfung der Gymnasiallehrer.....	130
3.6	Berufspraktische Ausbildung in der Schule in der Zweiten Phase	136
3.7	Theoretische Weiterbildung in der Zweiten Phase.....	144
3.8	Die Zweite Staatsprüfung der Gymnasiallehrer.....	150
3.8.1	Lehrproben während der Ausbildung	150
3.8.2	Schriftliche (Haus-)Arbeiten.....	153

3.8.3	Mündliche Prüfungen.....	156
3.9	Zusätzliche Qualifikationen für Gymnasiallehrer.....	158
4.	Die Ausbildung der Sonderschullehrer.....	162
4.1	Allgemeine und Zulassungsvoraussetzungen.....	162
4.2	Regelungen des Studiums und inhaltliche Reformen.....	172
4.3	Vorprüfungen in der Sonderschullehrer-Ausbildung.....	178
4.4	Berufspraktische Ausbildung während des Studiums.....	178
4.5	Die (Erste) Prüfung der Sonderschullehrer.....	181
4.6/		
4.7	Vorbereitungsdienst der Sonderschullehrer.....	186
4.8	Die Zweite Prüfung der Sonderschullehrer.....	187
B	Verzeichnis der ausgewerteten Dokumente.....	189
I.	Verfassungsrechtliche und gesetzliche Regelungen und Koordinierungsnormen auf Bundesebene und in den Ländern.....	191
II.	Nichtgesetzliche Rechtsgrundlagen der Institutionen der Lehrerbildung.....	196
III.	Ausbildungsgang.....	207
1.	Volksschullehrer.....	207
2.	Realschullehrer.....	222
3.	Gymnasiallehrer.....	228
4.	Sonderschullehrer.....	240
C	Verzeichnis der ausgewerteten Literatur.....	247

A Die Ausbildungsgänge der Lehrer

In dieser Übersicht – die sich wesentlich auf die während der letzten zehn Jahre in Gesetz- und Amtsblättern veröffentlichten Unterlagen stützt und Sekundärliteratur nur hilfsweise heranzieht – folgt die Beschreibung des gegenwärtigen Standes der Lehrerbildung und der Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern während der Zeit seit etwa 1958 einem vergleichsweise starren Schema:

1. Allgemeine Voraussetzungen und Zulassung zur Ausbildung,
2. Studienregelungen und Studienordnungen,
3. Vorprüfungen und Zwischenprüfungen,
4. Praktika vor und während der Studienzeit,
5. Ordnungen der Ersten Staatsprüfung beziehungsweise andere Hochschulstudienabschlüsse,
6. Regelungen der berufspraktischen Ausbildung nach Abschluß des Studiums,
7. Regelungen der Ausbildung in Studienseminaren oder vergleichbaren Institutionen der Fortbildung nach Studienabschluß,
8. Zweite Staatsprüfung beziehungsweise Anstellungsprüfung,
9. Fortbildungsmöglichkeiten, durch die eine Höherqualifizierung mit formalisiertem Abschluß erreicht werden kann.

Soweit vergleichbare Unterlagen vorliegen, soll versucht werden, die divergierenden Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern synoptisch darzustellen. Daß bei der Behandlung verschiedener Lehrergruppen die genannten systematischen Aspekte unterschiedlich gewichtet werden, folgt sowohl aus der Materiallage wie auch aus spezifischen Eigenheiten der einzelnen Ausbildungsgänge.

1. Die Ausbildung der Volksschullehrer

1.1 Voraussetzungen der Volksschullehrer-Ausbildung und Zulassungsbedingungen

Als Voraussetzungen müssen in diesem Zusammenhang die Auswirkungen des institutionellen Status der Ausbildungsstätten und die zugehörigen Zulassungsvoraussetzungen zum Studium und zum Beruf betrachtet werden. Da sich beide in den elf Bundesländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in unterschiedlichem Ausmaß entwickelt haben, werden die Länder in alphabetischer Reihenfolge gesondert behandelt.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg legte das Lehrerbildungsgesetz vom 21. Juli 1958 (I 1.1.1/1) verbindlich fest, daß „die Bewerber für das Lehramt an Volksschulen . . . an Pädagogischen Hochschulen eigenständiger Prägung ausgebildet“ werden. Obgleich in § 8 des Lehrerbildungsgesetzes festgelegt war, daß „die Studierenden . . . frühestens nach dreijähriger Ausbildung zur Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen zugelassen werden“ können, kündigten Erlasse zur „Ausbildung der Volksschullehrer“ aus den Jahren 1958, 1959, 1960 (III 1.1.1/1 a–c) übereinstimmend an, daß sich an der bisherigen viersemestrigen Ausbildungsdauer für die Studienanfänger dieser Jahre „durch die kommende Errichtung der Pädagogischen Hochschulen . . . zunächst noch nichts ändern“ werde. Auch ein „Merkblatt über die Ausbildung zum Volksschullehrer an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg“ vom 28. Januar 1963 (III 1.1.1/1 d) enthielt lediglich einen Vorbehalt „für den Fall, daß der Schuljahrsbeginn im Jahre 1965 vom Frühjahr auf den Herbst verlegt wird, . . . die 1. Prüfung . . . erstmals frühestens nach einem 5-semesterigen Studium im August 1965 abzunehmen“. Es wird grundsätzlich vom Reifezeugnis als Regelfall ausgegangen, doch zugleich können „in begrenztem Umfang . . . Nichtabiturienten zugelassen werden“, sofern sie das 22. Lebensjahr erreicht, eine Berufsausbildung abgeschlossen, das 30. Lebensjahr (1958 das 28.) nicht überschritten und eine Eignungsprüfung abgelegt hatten (III 1.1.1/1 a–c).

Für diese – nach § 6 des Lehrerbildungsgesetzes zulässige – Eignungsprüfung wurde 1962 eine „Ordnung der Eignungsprüfung für das Studium ohne Reifezeugnis an einer Pädagogischen Hochschule des Landes Baden-Württemberg“ (III 1.1.1/2) erlassen, nach der Bewerber zugelassen werden sollten, die nicht über die – fachgebundene – Hochschulreife verfügten, aber „nach ihrer Persönlichkeit, ihren geistigen Fähigkeiten und ihren Kenntnissen für das Studium an einer Pädagogischen Hochschule als geeignet erscheinen und eine angemessene vielseitige Bildung besitzen“ (§ 3).

Die schriftliche Prüfung bestand aus zwei Aufsätzen und der Lösung von sechs der acht gestellten Rechenaufgaben; die mündliche Prüfung folgte als eine Aussprache im Bereich der Fächer Deutsch, Geschichte mit Gemeinschaftskunde, Erdkunde und wahlweise Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Musik, Kunstgeschichte oder einer Fremdsprache und sollte in der Regel ein bis zwei Stunden dauern.

Eine Änderungsverordnung zu dieser Prüfungsordnung vom 13. Dezember 1966 (III 1.1.1/2 a) bezog sich nur auf formale Regelungen und ließ diesen Ablauf unangetastet.

Bayern

In Bayern sind 1954 die „Lehrerbildungsanstalten“ in „Institute für Lehrerbildung“ umbenannt worden (II 1.2.1/1); das Lehrerbildungsgesetz vom 14. Juni 1958 (I –.2.0/2) verfügte die Umwandlung zu „Pädagogischen Hochschulen der Landesuniversitäten“. Die im Jahre 1959 erlassenen neuen Satzungen der Pädagogischen Hochschulen (II 1.2.5/1 a; II 1.2.5/2 a;

II 1.2.5/3; II 1.2.5/4) fordern von den Studierenden an den Pädagogischen Hochschulen die „für die Immatrikulation an der Universität . . . geltenden Bedingungen“ (jeweils § 24 – auch in den Neufassungen der letzten Jahre).

Entsprechend setzte die am 15. Februar 1961 erlassene und zum Herbsttermin 1961 erstmals anwendbare Prüfungsordnung für die 1. Prüfung „vor Beginn der Klausurarbeiten ein ordnungsmäßiges Studium . . . an Pädagogischen Hochschulen der Landesuniversitäten von mindestens sechs Semestern“, ferner die Reifeprüfung oder ein Zeugnis über eine Begabtenprüfung voraus (III 1.2.5/1 § 11). Übergangsregelungen sahen „Entscheidungen über die Anrechnung von Semestern“ vor (§ 45).

Berlin, Bremen, Hamburg

In den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg wird hinsichtlich der Ausbildungsinstitutionen und der Zulassungsvoraussetzungen nicht zwischen Volks- und Realschullehrern unterschieden. Das Berliner Lehrerbildungsgesetz vom 16. Oktober 1958 bestimmt die Lehrerbildung grundsätzlich als „Aufgabe der Berliner Hochschulen“ (I–.3.0/2) und fordert somit auch für die Pädagogische Hochschule Hochschulreife (§ 4) und als Dauer „mindestens sechs Semester“. An der Pädagogischen Hochschule in Bremen war schon 1961 grundsätzlich eine Meldung zur Ersten Prüfung erst nach Abschluß des fünften Semesters zulässig (III 1.4.5/2 § 5); in Hamburg findet die Lehrerbildung bereits seit den zwanziger Jahren im Rahmen der Universität statt. In der – noch gültigen – „Prüfungsordnung für das Lehramt an Grundschulen, Praktischen und Technischen Oberschulen“ vom 21. Juli 1952 wird folglich verlangt, daß der Bewerber „ein zum Hochschulstudium berechtigendes Reifezeugnis erworben und mindestens sechs Semester an einer deutschen Universität zum Zweck der Berufsausbildung als Lehrer studiert hat“ (III 1.5.58/1 § 2).

Hessen

Das Hessische Lehrerbildungsgesetz vom 13. November 1958 forderte grundsätzlich für alle Lehrergruppen ein „Studium an wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulen und speziell für das Lehramt an Volks- und Mittelschulen sechs Semester“ (I –.6.0/2 § 1 und 2). Zugleich bestimmte es als Ort des Studiums „für das Lehramt an Volks- und Mittelschulen . . . Universitäten, an denen zu diesem Zwecke Hochschulen für Erziehung errichtet werden.“ (§ 6) Die „Pädagogischen Institute“ – soweit sie nicht Universitäten angegliedert wurden – stellten am 31. Dezember 1963 ihre Tätigkeit ein (II 1.6.2).

Damit wurden auch die bislang geltenden „Bestimmungen über Sonderzulassungen zum Studium an den Pädagogischen Instituten“ (III 1.6.1/1), abgesehen von den Sonderregelungen für die Abgängerinnen der hessischen Frauenfachschulen und die Abgänger der Wirtschaftsoberschulen mit Wirkung zum Sommersemester 1961 aufgehoben (III 1.6.1/2). Für die genannten Gruppen wurden befristete Sonderregelungen geschaffen, für alle anderen Bewerber die Hochschulreife beziehungsweise dieser gleichwertige Abschlüsse verlangt. Durch einen Änderungserlaß wurden 1967 die Abschlußzeugnisse der „Wirtschaftsoberschulen – die ab 1. August 1967 die Bezeichnung ‚Wirtschaftsgymnasium‘ tragen“ bis auf weiteres als ausreichend für das „Studium an den Abteilungen für Erziehungswissenschaften“ anerkannt (III 1.6.1 e).

Niedersachsen

An niedersächsischen Pädagogischen Hochschulen konnten 1950 Bewerber mit Reifezeugnis oder einer gleichwertigen Ausbildung und Bewerber „ohne Reifezeugnis, sofern sie eine erfolgreich abgeschlossene praktische Berufsausbildung haben, ein hinreichendes Allgemeinwissen und

ausgesprochene pädagogische Eignung besitzen“, zugelassen werden. Das Mindestalter betrug 22, das Höchstalter 28 Jahre zum Zeitpunkt der Bewerbung (III 1.7.1). Auch 1958 waren in der Prüfungsordnung noch als gleichwertig vorgesehen: „das Reifezeugnis . . . oder ein vom Niedersächsischen Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine von ihm als hinreichend anerkannte Bescheinigung“. Die Studiendauer betrug „mindestens 6 Semester an einer Pädagogischen Hochschule (Akademie, Institut) der Bundesrepublik einschließlich West-Berlins“ (III 1.7.5/2 § 3). In der Neufassung von 1965 blieb diese Passage unverändert (III 1.7.5/3 § 3).

Nordrhein-Westfalen

An den „Pädagogischen Akademien“ in Nordrhein-Westfalen wurde Ende 1961 die Studiendauer von vier auf sechs Semester erhöht. Als Voraussetzung für die Aufnahme wurden gleichwertig das Reifezeugnis, ein Abschlußzeugnis der Frauenoberschule oder eine Begabtensonderprüfung anerkannt (III 1.8.24 a; III 1.8.5/1 a). Entsprechend wird in der Prüfungsordnung von 1968 als Voraussetzung das Reifezeugnis oder ein „Nachweis der Berechtigung zum Studium an einer Pädagogischen Hochschule“ verlangt (III 1.8.5/2 § 11).

Rheinland-Pfalz

1960 wurde in Rheinland-Pfalz durch Gesetz die Ausbildungsdauer auf sechs Semester festgesetzt (II 1.9.3/1 § 1), sie sollte stufenweise bis zum 31. März 1965 eingeführt werden (§ 21; auch: II 1.9.3/3). Für die Zulassung wurde das Reifezeugnis vorgeschrieben, wobei jedoch Ausnahmen vorgesehen waren.

In der 1963 erlassenen „Ordnung der Begabtensonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz für Bewerber ohne Reifezeugnis“ (III 1.9.1/1), mit der „erzieherisch besonders begabten Personen . . . der Zugang zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen . . . ermöglicht werden“ (§ 1) sollte, wurde von den Bewerbern eine abgeschlossene Berufsausbildung, die Vollendung des 20. Lebensjahres und „eine angemessene vielseitige Allgemeinbildung“ sowie ein der Mittleren Reife gleichwertiger Schulabschluß verlangt. Die Prüfung besteht aus zwei Klausuren mit zum einen pädagogischer oder jugendpsychologischer Thematik, zum anderen Aufgaben aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechnens. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die Fächer Deutsch, Geschichte mit Gemeinschaftskunde, Erdkunde, Rechnen/Raumlehre, Physik/Chemie, Biologie und Musik. Die Ordnung wurde 1968 aufgehoben (III 1.9.1/1 b).

Saarland

Im Saarland hat man bis 1958 an der Seminar-Ausbildung für Volksschullehrer festgehalten, für die als Zulassungsvoraussetzung galten: „Die Bewerber müssen die Volksschule oder die vier ersten Klassen einer höheren Schule mit Erfolg absolviert haben. Sie dürfen am 31. Dezember 1955 das 16. Lebensjahr nicht überschritten haben“ (III 1.10.1/1).

Entsprechend größer war die Umstellung nach der Errichtung einer katholischen und einer evangelischen Pädagogischen Hochschule 1957. Seitdem war die Studiendauer auf fünf, seit dem Sommersemester 1962 auf sechs Semester festgelegt (III 1.10.2/1). Die im Mai 1958 veröffentlichte „Ordnung der Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen in Saarbrücken“ wurde in § 1 ausdrücklich mit der „Vermeidung von Härten, die sich aus der Neuordnung der Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen ergeben können“ begründet (III 1.10.1/2 § 1). Sie verlangte von den Bewerbern eine abgeschlossene Berufsausbildung, die Vollendung des 21. Lebensjahres, sowie eine Prüfung mit Aufsatz und „Nieder-

schrift über eine Vorlesung“ im schriftlichen Teil, einem „Kolloquium über den Bildungstoff der Volksschule, vor allem in den Fächern Deutsch, Geschichte, Rechnen, Erdkunde und Naturkunde“ im mündlichen Teil, sowie zwei psychologischen Tests. Bei der Wertung der Leistungen sollte „hauptsächlich auf selbständiges und logisches Denken, Verständnis für geistige Fragen und sprachliche Ausdrucksfähigkeit“ geachtet werden (§ 7).

Die Neuordnung dieser Prüfung vom 15. Februar 1963 sah als Zweck – weniger vorläufig formuliert – vor: „Die Prüfung soll Personen, die eine angemessene Allgemeinbildung und Eignung zur Lehrtätigkeit zeigen, aber keine Reifeprüfung abgelegt haben, die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen des Saarlandes ermöglichen“ (III 1.10.1/3). An dem Erfordernis einer abgeschlossenen Berufsausbildung wurde festgehalten, das Mindestalter auf 22 Jahre heraufgesetzt. Im schriftlichen Teil wurden nun zwei Aufsätze – ein Thema „allgemeiner Art“ und ein Thema „aus den Fächern Deutsch, Geschichte oder Erdkunde“ – und eine vierstündige Rechenarbeit verlangt; die mündliche Prüfung umfaßte „in der Form eines Kolloquiums die Fächer Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Rechnen und nach Wahl des Bewerbers ein Fach aus dem Gebiet der Naturwissenschaften“ (§ 7). Statt Tests wurde eine „Begegnung mit Kindern“ verlangt, bei der die Bewerber „je nach Wahl im Gespräch, Spiel, in Musik, bei Sport, Basteln usw. ein natürliches Geschick im Umgang mit Kindern nachweisen“ sollten (§ 7 C). Eine Wiederholung der Prüfung war nicht zulässig (§ 10).

In einer Neufassung im Jahre 1964 wurden die Anforderungen im schriftlichen Teil wieder auf einen Aufsatz mit einem allgemeinen Thema und eine vierstündige Rechenarbeit reduziert. Für die einzelnen Prüfungsfächer wurde ein Katalog von detaillierten Prüfungsanforderungen formuliert (III 1.10.1/3 b § 7 a). Einmalige Wiederholung der Prüfung wurde nun zugelassen. Mit Erlaß vom 9. Februar 1968 wurde angekündigt, daß diese Art der Prüfung letztmalig im Herbst 1968 durchgeführt werden solle, eine Wiederholung dieser Prüfung sollte dann nicht mehr möglich sein (III 1.10.1/3 e).

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wurde nach der bis 1962 gültigen Studienordnung vom 26. März 1953 grundsätzlich das Abitur oder ein gleichwertiger Schulabschluß und von allen Bewerbern für eine Pädagogische Hochschule eine Eignungsprüfung verlangt. Der Abschluß des Studiums mit der Ersten Prüfung konnte „frühestens nach vier Semestern und muß spätestens nach sechs Semestern“ erfolgen (III 1.11.2/1 § 2).

Eine neue Studienordnung vom 14. Februar 1962 sieht keine obligatorische Eignungsprüfung mehr vor. Für die Zulassung zu dem „mindestens sechs Semester“ dauernden Studium wird das Reifezeugnis oder eine Begabtenprüfung verlangt. Das Höchstalter für die Zulassung wurde grundsätzlich von 25 auf 28 Jahre heraufgesetzt; in Ausnahmefällen kann bei älteren Bewerbern der Kultusminister die Zulassung genehmigen (III 1.11.2/2 § 2).

Erst seit Januar 1968 wird die Zulassung zu den Pädagogischen Hochschulen nicht von einer „Verpflichtungserklärung“ abhängig gemacht, die die Absolventen nach Abschluß ihres Studiums zu einem fünfjährigen Verbleib im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein verpflichtete (III 1.11.2/2 § 3; III 1.11.2/4).

1.2 Regelungen des Studiums und inhaltliche Reformen

Nur in den einzelnen Ländern wurden für die Regelung des Volksschullehrer-Studiums spezielle „Studienordnungen“ veröffentlicht: in Nordrhein-Westfalen (III 1.8.2/1), Rheinland-Pfalz (III 1.9.2), dem Saarland (III 1.10.2/2) und Schleswig-Holstein (III 1.11.2/1 und 2). Für die anderen Länder müssen die entsprechenden inhaltlichen Anforderungen für das Studium aus den entsprechenden Ordnungen der Ersten Prüfung entnommen werden.

Über den Stand im Jahre 1961 gibt eine Schrift der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände (AGDL) (17) eine zusammenfassende Übersicht; inzwischen wurden die damals geltenden Vorschriften fast ausnahmslos revidiert. Ein Vergleich der jeweils letzten zwei Prüfungsordnungen (beziehungsweise Studienordnungen) macht für die einzelnen Länder spezifische Entwicklungen deutlich, wobei generell ein Trend zu einer Ausweitung und Intensivierung des Wahlfach-Studiums feststellbar ist.

1.2.1 Veränderungen hinsichtlich der Anforderungen

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wurde die am 31. Dezember 1968 außer Kraft tretende Prüfungsordnung vom 15. Mai 1961 (III 1.1.5/3) – soweit feststellbar – nicht veröffentlicht. Die Veränderungen durch die Prüfungsordnung vom 26. Januar 1967 (III 1.5/4), die den Abschluß der Überleitung zum sechssemestrigen Studium repräsentiert, lassen sich darum nur indirekt anhand von Sekundärliteratur feststellen.

1961 waren den Studenten „Pflichtvorlesungen und Pflichtübungen (23 – 25 Wochenstunden) vorgeschrieben“. Daneben wurden Vorlesungen und Übungen auch wahlfrei angeboten. Für das Wahlfach standen zwei Wochenstunden zur Verfügung (17, S. 5).

1966 wurden als Studienanforderungen anhand einer Übergangsregelung von 1965 festgestellt (116, S. 161):

- erfolgreiche Teilnahme an einer zweistündigen Übung für Fortgeschrittene in Erziehungswissenschaft (Pädagogik oder Allgemeine Didaktik), im Wahlpflichtfach und im Kernfach;
- erfolgreiches sechsständiges Fachstudium in Psychologie;
- erfolgreiche Teilnahme an einem vierständigen Grundkurs in Grundschuldidaktik, Didaktik des Faches Deutsch und des Faches Rechnen/Raumlehre und an einem zweistündigen naturwissenschaftlichen Praktikum (wahlweise: Biologie, Chemie oder Physik);
- ausreichende Leistungen im Neigungsfach (Leibeserziehung, Musikerziehung, Kunsterziehung oder Werkerziehung nach Wahl);
- Ausbildung an einem Musikinstrument im Grundkurs Musikerziehung;
- Teilnahme an Schulkunde, Sprecherziehung, Wandtafelzeichnen;
- Kurs in Erster Hilfe und Ausbildung an Lichtbild- und Filmgeräten.

Die Prüfungsordnung von 1967 enthält im wesentlichen die gleichen Anforderungen (§ 2). Als Wahlfächer sind darin angegeben: Deutsch, Englisch, Französisch, Erdkunde, Geschichte, Politische Bildung (Gemeinschaftskunde), Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Religionslehre, Kunst- und Werkerziehung, Musikerziehung, Leibeserziehung. Zum Wahlfach muß – jeweils aus der gleichen Fächergruppe – ein „Beifach“ schwerpunktmäßig studiert werden.

Bayern

In Bayern gelten seit 1961 die sechs Studiensemester als „ordnungsgemäß“ absolviert, wenn je Semester „mindestens sechs Wochenstunden Vorlesungen bzw. Übungen belegt sowie am planmäßigen halbtägigen Schulpraktikum in den Ausbildungsklassen teilgenommen“ wurde (III 1.2.5/1 und 2 § 11). Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen wurden in der Zwischenzeit nicht nur detaillierte Vorschriften erlassen, sondern es wurde auch der Fächer-Kanon ausgeweitet.

1961 wurden die Teilnahme an je einer Wochenstunde Vorlesung oder Übung in drei Fachdidaktiken (Erkunde, Geschichte, Naturkunde einschließlich Naturlehre oder Sozialkunde – nicht im späteren Prüfungsfach) sowie je eine zweistündige Übung im Geräteturnen einschließlich Bodenturnen, in Leichtathletik, in Einführung in Erste Hilfe und in Herstellung von Arbeitsmitteln für den Unterricht und außerdem eine insgesamt vierständige Einführung in die Hand-

habung von Lichtbild- und Filmvorführgeräten verlangt (III 1.2.5/1 § 11 Abs. 5); ein Wahlfachstudium war nicht möglich (17, S. 7).

In der Neufassung der Prüfungsordnung von 1964 wird hingegen gefordert (III 1.2.5/2):

1. Im Fach Didaktik des Deutschunterrichts und in jedem der drei Fächer des musischen Bereichs (Leibeserziehung einschließlich Didaktik des Unterrichts, Musikerziehung einschließlich Didaktik und Kunsterziehung einschließlich Didaktik) Vorlesungen beziehungsweise Übungen von je insgesamt vier Semesterwochenstunden, wobei in den musischen Fächern je eine Stunde Vorlesungen zur Didaktik und je drei Stunden praktische Übungen verlangt werden.
2. In den Fächern Politische Wissenschaft, Heimat- und Volkskunde, Didaktik des Erst- und Heimatkundeunterrichts und Didaktik des Rechen- und Raumlehreunterrichts insgesamt je drei Semesterwochenstunden, im Fach Heimat- und Volkskunde die erfolgreiche Teilnahme an einer einstündigen Übung.
3. Teilnahme an je einer einstündigen Vorlesung oder Übung in den „didaktischen Wahlfächern“ (Geschichts- und Sozialkundeunterricht, Erdkundeunterricht, Naturkundeunterricht, Naturlehreunterricht) sowie an einer einstündigen praktischen Übung zur Einführung in Erste Hilfe.
4. Im didaktischen und musischen Wahlfach die Teilnahme an „weiteren Veranstaltungen nach eigener Entscheidung“.

Berlin

Schon 1961 umfaßte in Berlin „das Wahlfachstudium . . . etwa zehn Semesterwochenstunden pro Semester, jedoch ohne verbindliche Festlegung“ (17, S. 9). 1966 wurden bis zur Ersten Prüfung verlangt (116, S. 163):

- je eine mit Erfolg besuchte Übung in Pädagogik, Philosophie, Psychologie und in Soziologie oder Politik;
- zwei mit Erfolg besuchte Übungen im Wahlfach;
- zwei Nachweise über die erfolgreiche Betätigung in den an der Pädagogischen Hochschule vertretenen musischen Disziplinen.

Der Erlaß einer neuen Prüfungsordnung stand im Jahre 1968 bevor.

Bremen

An der Pädagogischen Hochschule Bremen wurden von den Studierenden 1961 für sechs Semester etwa je 25 Wochenstunden verlangt (17, S. 11).

Die Prüfungsordnung vom 29. November 1966 (III 1.4.5/3 § 5) nennt als Voraussetzungen der Prüfung „den Nachweis über das erfolgreiche Studium von vier Didaktiken“ und einen „Nachweis über das Studium der politischen Erziehung“. Brodtmann führt ferner auf: „Studium der Grundwissenschaften Schulpädagogik und Fachdidaktik entsprechend den Angaben der Studienordnung; benotete Pflichtausbildung in Leibeserziehung, Musikerziehung, Kunsterziehung und Werkerziehung oder Nadelarbeit oder Hauswerk“ (116, S. 164).

Hamburg

An der Universität Hamburg wurden 1961 studiert: Erziehungswissenschaft einschließlich der pädagogisch bedeutsamen Fragestellungen der Psychologie und Soziologie und ein wissenschaftliches oder künstlerisches Wahlfach, zum Beispiel Literaturwissenschaft, Anglistik, Mathematik, Musik. Die pädagogische Ausbildung für Lehrer aller Schularten vollzog sich:

- a) im Pädagogischen Institut der Universität (Vorlesungen und Übungen zur allgemeinen Schul-, Berufs- und Sozialpädagogik und zur Unterrichtslehre, schulpraktische Übungen, pädagogische Helferdienste, Ausbildung im musischen Bereich);

- b) im Seminar für Erziehungswissenschaft der Universität (pädagogische Hauptvorlesungen, erziehungswissenschaftliche Seminare und Übungen);
- c) im Seminar für Philosophie, im Psychologischen Institut und im Seminar für Sozialwissenschaften der Universität.

Das Wahlfach beanspruchte etwa ein Drittel der für das Studium aufzuwendenden Zeit. Es gab während des gesamten Studiums keine vorgeschriebenen Wochenstundenzahlen und keine Pflichtvorlesungen, -übungen oder -seminare (vgl. 17, S. 12 f.). Als Wahlfächer waren zugelassen (116, S. 165):

- a) an der Universität: Deutsche Sprache und Literaturgeschichte, Geschichte, Theologie, Englisch, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Erdkunde, Leibeserziehung;
 - b) an der Staatlichen Hochschule für Musik: Musik;
 - c) an der Staatlichen Hochschule für Bildende Künste: Bildnerisches Gestalten, Werkarbeit;
 - d) an der Meisterschule für Mode: Nadelarbeit;
 - e) am Pädagogischen Institut: Hauswirtschaft;
- in Ausnahmefällen kann auch ein anderes Fach durch das Staatliche Prüfungsamt als Wahlfach genehmigt werden.

Hessen

In Hessen wurde bereits am 23. September 1965 die Prüfungsordnung vom 2. November 1962 revidiert. In dieser Neufassung wurde der 1962 eingeführte § 2 („Der Student soll in eigener Verantwortung den Gang seiner Studien bestimmen. . . . Die Verantwortung des Studenten bewährt sich darin, daß er durch sinnvolle Auswahl der Studiengebiete im Blick auf die Schule zu enge Spezialisierung vermeidet“) nicht wieder aufgenommen (III 1.6.5/1–3).

Entsprechend wurden in dieser Prüfungsordnung die Studienanforderungen erweitert und spezifiziert (III 1.6.59/3): Waren 1962 in den Grundwissenschaften – Pädagogik, Pädagogische Psychologie, Soziologie der Erziehung, Politische Bildung – je eine Anfängerübung und insgesamt eine Übung für Fortgeschrittene in einem vom Bewerber gewählten Fach verlangt, so mußten seit 1965 in jedem dieser Fächer je eine Anfänger- und eine Übung für Fortgeschrittene nachgewiesen werden. Im Wahlfach werden in beiden Prüfungsordnungen je eine Anfängerübung und je zwei Übungen für Fortgeschrittene im fachwissenschaftlichen und im didaktischen Bereich verlangt, daneben je eine Anfänger- und eine Übung für Fortgeschrittene in der Didaktik zweier Fachgebiete oder jeweils zwei Anfänger- und Fortgeschrittenenübungen in der Grundschul-Didaktik. Seit 1965 muß eine Übung mit Hospitationen in der Didaktik der deutschen Sprache oder des Rechnens nur dann nachgewiesen werden, wenn keins dieser Fächer als Wahlfach oder Fachdidaktik gewählt wurde (1962 wurden beide verlangt); außerdem müssen Studiennachweise erbracht werden über „mindestens je zwei Wochenstunden in zwei Semestern . . . praktische Ausbildung in Leibeserziehung und wahlweise in Kunsterziehung oder Musikerziehung“, während 1962 „mindestens sechs Wochenstunden . . . praktische Ausbildung in Leibeserziehung und – nach eigener Wahl – je sechs Wochenstunden in zwei der . . . Fachgebiete . . . Kunsterziehung, Musikerziehung, Werkerziehung oder Familienhauswesen“ nachgewiesen werden mußten.

Niedersachsen

In Niedersachsen unterscheiden sich die Prüfungsordnungen von 1958 und 1965 hinsichtlich der geforderten Studiennachweise kaum (III 1.7.5/2; III 1.7.5/3). Die Studierenden müssen jeweils vier Fachgebiete aus den Fächern: Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Physik und Chemie (1958: Naturlehre), Biologie, Religion, Musik, Bildende Kunst (1968: einschließlich Werken), Sport, Englisch studiert haben; darüber hinaus müssen sie seit 1958 „mindestens eine Grundausbildung in Sport von vier Semestern, . . . sowie eine experimentelle Übung in Naturlehre oder Biologie“ nachweisen.

1961 waren insgesamt 120 Wochenstunden gefordert, davon waren je Semester etwa sechs Wochenstunden für das Wahlfach festgelegt (17, S. 18). Nach einer „Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Göttingen“ aus dem Jahre 1965 wurden die Pflichtstunden auf 108 Wochenstunden bis zur Ersten Prüfung ermäßigt; sie teilten sich auf in (116, S. 118):

- Grundwissenschaften 54 Stunden (mit weitergehender Festlegung);
 - Wahlfach einschließlich Didaktik zwanzig Stunden (außer Mathematik 22 Stunden und Geographie sowie Biologie 25 Stunden);
 - vier Fachdidaktiken insgesamt 24 Stunden (bei Deutsch zwei, bei Mathematik eine Stunde mehr);
 - vier Stunden Unterrichtshospitationen;
 - vier Stunden Grundausbildung im Sport;
 - zwei Stunden Experimentalübungen in Physik/Chemie oder Biologie;
- zusammen mindestens 108 Semesterwochenstunden.

Die Prüfungsordnung vom 26. Juli 1968 (III 1.7.5/4) beschränkt die Anforderungen für das nach wie vor sechssemestrige Studium auf das Studium von zwei fachlichen Didaktiken und Methodiken aus den Fächern Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Geschichte, Hauswirtschaft, Leibeserziehung, Mathematik, Musik, Physik, evangelische und katholische Religion, textile Gestaltung und Werken, auf den Nachweis zweier Schul- und eines Sozialpraktikums und auf den Nachweis besonderer Beschäftigung mit einem „Stufenschwerpunkt (Grundschule und Förderstufe der Hauptschule oder Hauptschule)“.

Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen unterscheidet sich die 1961 neugefaßte „Rahmenstudienordnung“ grundlegend von den Anforderungen, die von den Studierenden nach der Prüfungsordnung vom 9. Januar 1968 (III 1.8.2/1 a) und der Prüfungsordnung von 1961 (III 1.8.5/1 a) zu erfüllen sind (III 1.8.5/2).

1961 wurden rund zwanzig Wochenstunden je Semester verlangt; die Studierenden können „darüber hinaus . . . aus den sonstigen Vorlesungen, Übungen, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen nach Neigung und Veranlagung in eigener Entscheidung frei auswählen“; es war jedoch „wünschenswert, daß kein Studierender mehr als 28 Wochenstunden belegt, damit ihm genügend Zeit für das Eigenstudium bleibt“ (III 1.8.2/1 a, Ziff. 3). Das Grundstudium sollte der Pädagogik und ihren Grundwissenschaften stärkeres Gewicht zumessen; folglich wurden bis zur Ersten Prüfung verbindlich an Vorlesungs- und Übungsstunden verlangt:

- für Pädagogik (einschließlich Sozialpädagogik) 25;
- für Psychologie 10;
- für Philosophie und Soziologie insgesamt 10.

Eine Aufwertung der „Pädagogischen Akademie“, die „im Bereich der Einzelfächer die doppelte Aufgabe hat, die Fachdidaktik als Wissenschaft in Forschung und Lehre zu begründen und zu vertreten und gleichzeitig in die Unterrichtslehre der einzelnen Fächer einzuführen“, wurde auch mit den Festlegungen von 122 Wochenstunden für das sechssemestrige Studium angestrebt; sie teilten sich auf in:

- Pädagogik mit Grundwissenschaften 45 Stunden;
- Religion 10 Stunden;
- Deutsche Sprache 8 Stunden;
- Mathematik 5 Stunden;
- Geschichte (und Erdkunde) oder Biologie oder Naturlehre 4 Stunden;
- Musische Fächer 4 Stunden;
- Schulpraxis 20 Stunden;
- Leibeserziehung, Musik, Kunst-erziehung einschließlich Werken (je 4 Stunden) Sprecherziehung (2 Stunden) 14 Stunden;

- Gesundheitslehre 1 Stunde;
- und ein Wahlfach mit lediglich 8 Stunden.

1964 wurde durch eine Änderungsverordnung bereits die Pflichtstundenzahl von 122 auf 106 reduziert; man verzichtete auf die Teilnahmebescheinigungen und die Übungen in Leibeserziehung, Musik und Kunsterziehung einschließlich Werken (III 1.8.25/2 c).

Im gleichen Jahr wurde einheitlich für alle Pädagogischen Hochschulen des Landes durch Kultusminister-Erlaß die Errichtung von jeweils zehn Seminaren an jeder PH verfügt, und zwar:

- für Pädagogik und Philosophie;
- für Schulpädagogik;
- für Psychologie und Soziologie;
- für Religionspädagogik;
- für Didaktik der deutschen und der englischen Sprache;
- für Politische Bildung und für Didaktik der Geschichte und der Erdkunde;
- für Didaktik der Mathematik;
- für Didaktik der Naturwissenschaften und den hauswirtschaftlichen Unterricht;
- für Kunst- und Werkerziehung;
- für Musikerziehung und für Leibeserziehung.

In Aachen wurde an Stelle des Seminars für Didaktik der deutschen und englischen Sprache ein solches für Didaktik der deutschen und französischen Sprache angeordnet; in Hagen „vorerst“ ein Seminar jeweils für Pädagogik und Philosophie, für Schulpädagogik und für Psychologie und Soziologie eingerichtet (II 1.8.3/4).

Die Prüfungsordnung vom Januar 1968 (III 1.8.5/2) und ein dazu veröffentlichter Runderlaß des Kultusministers (III 1.8.5/2 a) will demgegenüber die Zahl der Studiengebiete beschränken und das Wahlfachstudium stärker betonen: es werden drei Hauptstudiengebiete festgelegt, und zwar die Fächer des erziehungswissenschaftlichen Grundstudiums (Pädagogik, Psychologie, Philosophie, Soziologie und Politikwissenschaft), die etwa die Hälfte des Gesamtstudiums einnehmen sollen, das Wahlfach – zur Auswahl stehen die Fächer Religionslehre, Deutsch, Mathematik, Geschichte/Politische Bildung, Erdkunde, Biologie, Physik, Chemie, Englisch, Musik, Kunst, Werken, Textilgestaltung, Hauswirtschaft, Leibeserziehung, Wirtschafts- und Arbeitslehre (§ 5) – mit etwa einem Drittel Anteil am Gesamtstudium, und ein „Stufenschwerpunktstudium“ mit etwa einem Sechstel. Politikwissenschaft im Grundstudium, Wirtschafts- und Arbeitslehre unter den Wahlfächern sind damit neu dazugekommen. Wahlfächer für den Stufenschwerpunkt werden detaillierter in den Prüfungsbestimmungen angegeben.

Diese Ordnung wird bereits am 29. August 1969 durch eine neue „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule)“ (III 1.8.2568/3) außer Kraft gesetzt, die abweichend beziehungsweise zusätzlich die Gleichwertigkeit der beiden Stufenschwerpunktstudien bestimmt, die übrigen Bestimmungen jedoch beibehält.

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz repräsentieren die Studienordnungen von 1961 und 1965 den Übergang vom viersemestrigen Studium zum sechssemestrigen Studium (III 1.9.2/1 und 1.9.2/1 b). Hinsichtlich der Art und Anzahl der zu studierenden Fächer hatte das keine Auswirkungen. Schwerpunktverlagerungen kamen hingegen durch eine Änderung der jeweiligen Stundenzahlen, die in der Prüfungsordnung von 1961 und einer Änderungsverordnung von 1965 fixiert sind, zustande (III 1.9.5/1 b, Anlage 1 – S. 210 f. und III 1.9.5/1 d). Weitere Veränderungen nimmt die Prüfungsordnung vom September 1968 vor (III 1.9.5/2).

Die entsprechenden Werte seien im folgenden gegenübergestellt:

Studiendauer	1961 4 Sem.	1965 6 Sem.	1968 6 Sem.
I. Grundwissenschaften			
Systematische Pädagogik	8	8	8
Geschichte der Pädagogik	4	4	4
Religionslehre bzw. Theologie	8	8	8
Philosophie/Soziologie	4	4	4
Politische Bildung	—	4	4
Psychologie	8	8	8
Allgemeine Didaktik (1965 und 1968: einschließlich Grundschuldidaktik und Schulkunde)	8	8	8
Pflichtübungen (Pädagogik, Religion, Psychologie, Allgemeine Didaktik) (zus. 1965: Philosophie/Soziologie, Politische Bildung, je zweistündig) (1968: Pädagogik, Theologie, Philo- sophie/Soziologie, Politische Bildung, Psychologie und allgemeine Didaktik	8	12	12
Zusammen	48	56	56
II. Didaktik der Unterrichtsfächer			
1. Didaktik des katholischen Religions- unterrichts bzw. der evangelischen Unterweisung (seit 1965 nicht für Kan- didaten, die eine mündliche Prüfung in Philosophie ablegen)	1	1	1
2. Didaktik des Deutschunterrichts	5	5	5
3. Didaktik des Rechen-/Raumlehre- unterrichts	4	4	4
4. 1961: Didaktik des Grundschul- unterrichts	3	—	—
5. 1965 und 1968: Didaktik der Poli- tischen Gemeinschaftskunde	—	1	} c Wahlfach
6. Didaktik des Geschichtsunterrichts (1961: und der Politischen Gemein- schaftskunde)	3	} b	
7. Didaktik des Biologieunterrichts	} a		
8. Didaktik des Naturlehreunterrichts		—	
9. Didaktik des Erdkundeunterrichts	—	—	} c Wahlfach
10. Didaktik des Englischunterrichts	—	—	

	1961	1965	1968
III. Musische Ausbildung			
1. Musikerziehung einschließlich Didaktik (Instrumentalspiel zusätzlich)	8	8	8 8 (4) d
2. Sprecherziehung und Laienspiel	1	1	1
3. Bildnerische Erziehung einschließlich Didaktik	8	8	8 (4) d
4. Leibesübungen einschließlich Didaktik	8	8	8 (4) d
Zusammen	25	25	17
IV. Wahlfach	8	12	20
V. Experimentalübung in Naturlehre oder Biologie	2	2	2
VI. Einführung in die Schulpraxis	12	12	12

a In zwei von diesen Fächern war die Teilnahme an einer Einführungsvorlesung nachzuweisen, das dritte galt als Wahlfach.

b In einem dieser Fächer sollte ein „vertieftes Studium“ nachgewiesen werden; in den anderen drei je eine Einführungsvorlesung im Umfang von sechs Einzelstunden.

c Wer keins dieser Fächer als Wahlfach hat, muß eine dieser Fachdidaktiken für Studium und Prüfung wählen.

d Wer keins dieser Fächer als Wahlfach hat, muß in einer musischen Fachdidaktik eine Prüfung ablegen. Von den Fächern ist eins mit acht, zwei mit je vier Stunden zu belegen.

In bezug auf das Wahlfachstudium kam insofern eine Änderung zustande, als 1961 eine Entscheidung für ein bestimmtes Fach bereits im ersten Semester verlangt wurde, während 1965 diese Entscheidung auf den Beginn des zweiten Semesters verlegt wurde. Als Wahlfächer gelten „die Unterrichtsfächer der Volksschule, ausgenommen Textiles Gestalten“ (III 1.9.2, S. 221; III 1.9.2 b, S. 404).

Saarland

Im Saarland sind in der – noch gültigen – Studienordnung vom 15. August 1963 (III 1.10.2/2) „Mindeststundenzahlen“ vorgeschrieben, die jeweils nach bestimmten Prüfungswünschen modifiziert werden können.

In den Grundwissenschaften:	
Allgemeine und Historische Pädagogik	13
Schulpädagogik	9
Psychologie	8
Katholische beziehungsweise Evangelische Theologie	8
Philosophie	4
Soziologie	4
Politische Bildung	4
	} plus drei Stunden im jeweils gewählten Prüfungsfach
In den Fachdidaktiken und -methodiken:	
Katholische Religion beziehungsweise Evange- lische Unterweisung	2
Deutsch	7 (einschließlich Sprecherziehung)
Rechnen/Raumlehre	4
Geschichte	1
Politische Bildung	1
Erdkunde	1
Heimatkunde	1
Naturkunde	1
Naturlehre	1
Musik	1
Bildende Kunst	1
Leibeserziehung	1
	} plus eine Stunde im Prüfungsfach
Nadellarbeit beziehungsweise für Studenten Werken	2

Als Zusatzfächer können Französisch und Hauswirtschaft belegt werden. Wahlfächer können sein: Bildende Kunst, Biologie, Deutsch, Geschichte, Geographie, Leibeserziehung, Musik, Physik, Theologie, Französisch. Jeder hat zu Beginn des Studiums eins dieser Fächer zu wählen und es mit insgesamt zwölf Wochenstunden zu belegen. Ein Wechsel des Wahlfaches ist einmal zu Beginn des zweiten Semesters zulässig.

In den musischen und technischen Fächern müssen Musik mit mindestens zwei, Bildende Kunst und Werken mit mindestens zwei und Leibeserziehung mit mindestens acht Wochenstunden Übungen belegt werden. Außerdem müssen die „notwendigen Fertigkeiten in Instrumentalspiel, Nadellarbeit und Werken“ in Kursen der Hochschule erworben werden, soweit sie nicht zu Beginn des Studiums bereits nachgewiesen wurden.

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wurde 1962 die Studienordnung aus dem Jahre 1953 ersetzt (III 1.11.2/1 und 2). Einge Gegenüberstellung ergibt für die „Pflichtstudiengebiete“

	1953	1962
	(4 Sem.)	(6 Sem.)
Erziehungswissenschaft (Theoretische und praktische Pädagogik und allgemeine und pädagogische Psychologie)	je Semester etwa 8 Wochen- stunden	insgesamt 32 Wochen- stunden

Nach vier Semestern (1953: zwei) soll aus diesen Fächern ein Schwerpunktgebiet gewählt werden, auf den anderen Gebieten eine stundenmäßige Entlastung eintreten.

1962 wurden für Philosophie/Soziologie und Politische Bildung je fünf Wochenstunden während des Studiums eingeführt. Bis dahin waren die Studierenden nur verpflichtet, die für „Geschichte des Landes“ im Ausbildungsplan vorgesehenen Veranstaltungen wahrzunehmen.

Als Wahlfächer galten:

1953
 Deutsch (einschließlich
 Niederdeutsch)
 Geschichte
 Religion
 Erdkunde
 Englisch
 Mathematik
 Biologie
 Physik/Chemie

1962
 Deutsch (gegebenenfalls einschließ-
 lich Niederdeutsch)
 Mathematik
 Geschichte
 Erdkunde
 Biologie
 Physik/Chemie
 Englisch
 Musik
 Bildnerische Erziehung
 Leibeserziehung

1953 sollte das Wahlfach (ebenso 1962) im ersten Semester gewählt und während des ganzen Studiums mit vier Wochenstunden je Semester belegt werden.

Für die „Methodik der Fächer“ waren gefordert:

	1953	1962
Religion	je Semester 1 Wochenstunde	insgesamt 4 Wochenstunden
Deutsch	insgesamt 2 mal	3 Wochenstunden
Mathematik	2 mal	3 Wochenstunden
Geschichte	1 mal	1 Wochenstunde
Erdkunde	1 mal	1 Wochenstunde
Biologie	1 mal	1 Wochenstunde
Physik/Chemie einschließlich Übung	1 mal	2 Wochenstunden
Englisch	nur als Wahlfach	2 Wochenstunden

Im Rahmen der „musischen Erziehung“ galten als „Grundausbildung“:

Leibeserziehung	}	je Fach	insgesamt	10 Wochenstunden
Musik		und Semester		4 Wochenstunden
Bildnerische Erziehung			2 Wochenstunden	

1953 wurden darüber hinaus als „unverbindliche Studiengebiete“ vorgeschlagen: Philosophie, Laienspiel und Volkstanz, Sprecherziehung, Chor- und Instrumentalmusik, Schulfilm und Schulfunk, Dänisch; ferner war das Studium eines „freiwilligen Wahlfaches“ aus den Gebieten der musischen Erziehung freigestellt. „Studierende mit dem Abschluszeugnis einer Frauenfachschule“ waren überdies verpflichtet, neben dem wissenschaftlichen Wahlfach Hauswirtschaft oder Nadelarbeit als zweites Wahlfach hinzuzunehmen.

1962 wurden die Bestimmungen über die „unverbindlichen Studiengebiete“ fallengelassen, zusätzlich wurde eine Bestimmung eingeführt, daß „alle Studierenden . . . die Zahl ihrer Pflichtstunden durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen auf den Pflichtstudiengebieten (außer Wahlfach) auf 120 Stunden zu ergänzen“ haben.

1966 wurde die Möglichkeit zu einem zusätzlichen Studium an der Universität geschaffen, und zwar für „Studierende der Pädagogischen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein, die die Voraussetzungen für eine Immatrikulation an der Universität Kiel besitzen . . . mit Zustimmung des Rektors der Pädagogischen Hochschule . . . Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn angenommen werden kann, daß die zusätzliche Belastung durch ein Ergänzungsstudium das Studium an der Pädagogischen Hochschule nicht gefährdet; die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn diese Voraussetzung nicht mehr besteht.“

Diese Regelung hat jedoch experimentellen Charakter, denn sie ist bis zum Ablauf des Sommersemesters 1969 befristet. Über die Weitergeltung soll aufgrund eines Erfahrungsberichtes entschieden werden, der bis zum 1. März 1969 erstellt werden soll (III 1.11.9/2).

Die Rahmenstudienordnung für die Volksschullehrer vom 1. Oktober 1968 (III 1.11.2/3), die für die im Jahre 1968 und später ihr Studium beginnenden Studenten gilt, nimmt eine Reihe

der früheren Bestimmungen auf: Das sechssemestrige Studium muß sich auf Erziehungswissenschaften, Wahlfächer, schulpraktische Studien und Leibeserziehung erstrecken; im Bereich der Erziehungswissenschaften soll ein mindestens einjähriges, durch Leistungsnachweise abzuschließendes Grundstudium von 24 Semesterwochenstunden eine Einführung in Pädagogik (im weiteren Sinne), in Psychologie, Philosophie und Soziologie umfassen; im mindestens ein- einhalbjährigen Schwerpunktstudium ist eines der Fächer

- Allgemeine Pädagogik,
- Schulpädagogik,
- Psychologie,
- Philosophie, Soziologie oder
- Politische Pädagogik (einschließlich Bildungsökonomie und Bildungsplanung)

vertieft zu studieren.

Das Wahlfachstudium von mindestens sechzig Semesterwochenstunden „umschließt die fachwissenschaftliche Grundlegung, die Didaktik und die Methodik von zwei Unterrichtsfächern (Wahlfächer) sowie die Didaktik und Methodik eines weiteren Unterrichtsfaches (Zusatzfach)“; dabei muß bis zum Ende des ersten Semesters unter den Fächern Arbeitslehre (nur als Zusatzfach), Biologie, Chemie, Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch (nur als Wahlfach), Geographie, Geschichte, Grundschuldidaktik, Hauswirtschaft, Kunsterziehung, Leibeserziehung, Mathematik, Musik, Physik, Politische Bildung, Religion (evangelisch oder katholisch), Werk- erziehung (Textiles und/oder Technisches Werken) gewählt werden; die Hochschulen werden zur Einrichtung einer Studienberatung verpflichtet; das Studium von Deutsch, Grundschul- didaktik oder Mathematik befreit – außer bei Dänisch und Französisch als Wahlfach – von der Verpflichtung zum Studium des Wahlfaches. Die Leibeserziehung ist für jeden Studenten mit mindestens einer Wochenstunde in den ersten beiden Studienjahren verbindlich.

1.2.2 Freizügigkeit zwischen Ausbildungsstätten

Mit der Entwicklung zur Verlängerung der Studiendauer und zum Ausbau des Wahlfachstudiums ging zugleich eine Tendenz zu zunehmender Freizügigkeit der Studierenden zwischen verschiedenen Pädagogischen Hochschulen – teilweise auch Universitäten – einher. Das bezieht sich einerseits auf die Möglichkeiten, den Studienort zu wechseln, andererseits auf die Möglichkeiten zu zusätzlichen Studien in einzelnen Fächern an andersartigen Ausbildungsinstitutionen.

In **Baden-Württemberg** wurde 1959 und 1960 noch ausdrücklich hervorgehoben: „Die Bewerber haben, soweit es die vorhandenen Plätze zulassen, freie Wahl des Instituts beziehungsweise der Akademie; während der Studienzeit kann das Institut (die Akademie) nur in besonderen Ausnahmefällen gewechselt werden“ (III 1.1.0/1 b, S. 781). Auch in den Merkblättern der Jahre 1963 und 1965 wurde nur eine Wahl für den Zeitpunkt des Studienbeginns „im Rahmen der Aufnahmefähigkeit der einzelnen Hochschulen freigestellt“ (III 1.1.0/1 d und e). Die Prüfungsordnung von 1967 sieht zumindest einen Wechsel innerhalb des Landes vor, wenn „bis zum Zeitpunkt der Prüfung sechs Semester an einer Pädagogischen Hochschule des Landes“ gefordert werden und davon „die beiden letzten Semester des Studiums . . . an der Pädagogischen Hochschule . . . , an der der Bewerber die Prüfung ablegen will; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kultusministeriums“ (III 1.1.5/4 § 2).

In **Bayern** sah die Prüfungsordnung von 1961 die Anrechnung von bis zu vier Semestern, die „an Ausbildungsstätten für Volksschullehrer in anderen Bundesländern oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik“ verbracht wurden, vor, sofern dort die inhaltlichen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt worden waren. Semester an einer „wissenschaftlichen Hochschule“ galten als gleichwertig, „wenn

- a) je Semester aus den Fachgebieten Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Theologie sowie aus den Fachgebieten des musischen Bereichs insgesamt mindestens sechs Wochenstunden Vorlesungen bzw. Übungen belegt waren;
 - b) im Rahmen des Fachstudiums je Semester mindestens sechs Wochenstunden Vorlesungen bzw. Übungen in einem auf ein Volksschulunterrichtsfach bezogenen Fachgebiet belegt waren.“
- Waren diese Bedingungen nur im grundwissenschaftlichen oder in beiden Bereichen erfüllt, so konnten bis zu drei Semester anerkannt werden; waren sie nur im fachwissenschaftlichen Bereich erfüllt, so wurden maximal zwei anerkannt. „Bewerbern, die die Fachliche und die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen bestanden“ hatten, wurde „ihre Vorbildung mit drei Semestern“ angerechnet; hatten sie sich „der Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Prüfung sowie der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen mit Erfolg unterzogen“, so wurde „ihre Vorbildung mit vier Semestern angerechnet“ (III 1.2.5/1 § 11 Abs. 8). Diese Bestimmungen blieben bisher unverändert.

In **Berlin** bestanden 1961 „Nebenhörabkommen der Pädagogischen Hochschule mit allen Westberliner Universitäten und Hochschulen“ (17, S. 8). In einem Gesetz über die Zusammenarbeit der Freien Universität Berlin und der Pädagogischen Hochschule Berlin vom 12. Dezember 1966 ist zwar eine vertragliche Regelung über unter anderem „die Intensivierung der Lehrtätigkeit von Hochschullehrern an der anderen Hochschule, die Intensivierung der Studienmöglichkeiten an der anderen Hochschule, die Möglichkeiten des Studienwechsels und die Anrechenbarkeit von an der anderen Hochschule verbrachten Semestern“ vorgesehen (I – 2.0/7); faktisch wurden jedoch bis Sommer 1968 maximal zwei bis drei Semester eines Universitätsstudiums auf das Studium an der PH angerechnet.

In **Bremen** wurde schon 1961 nur verlangt, daß Prüflinge „das letzte Semester vor der Meldung zur Prüfung an der Pädagogischen Hochschule Bremen studiert“ hatten. Bei der Meldung waren unter anderem Nachweise „über wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen, die . . . außerhalb der Pädagogischen Hochschule erworben“ wurden, verlangt (III 1.4.5/2 § 6 und 5). Diese Passagen wurden in die Prüfungsordnung von 1966 unverändert übernommen (III 1.4.5/3 § 6 und 5).

Der universitären Ausbildung der Volksschullehrer entspricht in **Hamburg** die 1952 fixierte Regelung, daß ein Bewerber für die Erste Prüfung „mindestens sechs Semester an einer deutschen Universität zum Zweck der Berufsausbildung als Lehrer studiert hat, davon mindestens zwei Semester an der Universität Hamburg. Ob und wie weit Semester angerechnet werden, die nicht von vornherein der Berufsausbildung als Lehrer gegolten haben oder an anderen Hochschulen verbracht worden sind, entscheidet von Fall zu Fall der Vorsitz der Prüfungsamtes“ (III 1.5.5/1 § 2).

Desgleichen werden in **Hessen** nur qualifizierte Leistungsnachweise verlangt, es bestehen keine Regelungen hinsichtlich des Studienortes (III 1.6.5/2; III 1.6.59/3). Die Regelungen über „Anrechnung von Semestern“ bestimmen 1962 und 1965 gleichlautend die Anrechenbarkeit auswärtiger Semester (III 1.6.5/2 § 12; III 1.6.59/3 § 13).

In **Niedersachsen** wurden 1958 Studien an „einer Pädagogischen Hochschule (Akademie, Institut) der Bundesrepublik einschließlich West-Berlins“ als gleichwertig aufgeführt und nur die „beiden letzten Semester . . . an der Pädagogischen Hochschule“ gefordert, „bei deren Prüfungsamt die Prüfung abgelegt wird“. Auf die geforderten sechs Semester konnten „bis zu zwei Semester eines an einer anderen Hochschule nachgewiesenen Studiums“ angerechnet werden (III 1.7.5/2 § 3). 1965 wurde zusätzlich eingeräumt: „Über eine weitergehende Anrechnung in besonderen Fällen entscheidet der Kultusminister“ (III 1.7.5/3 § 3).

Die Neufassung der Rahmenstudienordnung in **Nordrhein-Westfalen** von 1961 besagt ausdrücklich: „Sie soll u. a. im Sinne einer akademischen Freizügigkeit den Studenten und Studentinnen den Wechsel der Pädagogischen Hochschulen, Akademien und Institute sowie die Teilnahme an den erziehungswissenschaftlichen Vorlesungen und Übungen der Universität ermöglichen“ (III 1.8.2/1 a, Ziff. 1).

Die Zulassungsvoraussetzungen der gleichzeitig neugefaßten Prüfungsordnung forderten vom Studenten ein sechssemestriges Studium „an einer Pädagogischen Akademie des Landes Nordrhein-Westfalen“, davon die letzten zwei „an der Pädagogischen Akademie . . . , an der er die Prüfung ablegen will. . . . Über die Anrechnung von Semestern, die an anderen Hochschulen verbracht worden sind, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes“ (III 1.8.5/1 a § 5). Nach dem Lehrerausbildungsgesetz von 1965 jedoch können „Semester, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen . . . verbracht worden sind, . . . bis zu vier Semestern . . . angerechnet werden. Anrechnungsfähig ist auch die Teilnahme an einzelnen Vorlesungen und Übungen an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, die für das Studium förderlich sind“ (I – 8.0/2 § 12). Mit bis zu vier Semestern angerechnet werden auch Studienzeiten an der Philosophisch-Theologischen Akademie in Paderborn und den Kirchlichen Hochschulen in Bethel und Wuppertal. Die Prüfungsordnung von 1968 übernimmt diese Bestimmungen (III 1.8.5/2 § 11).

In **Rheinland-Pfalz** können laut Studienordnung von 1961 „Vorstudien . . . mit einem Semester angerechnet werden. Hierüber entscheidet der Direktor der Pädagogischen Hochschule auf Vorschlag der Dozentenkonferenz frühestens nach einem Probese semester“ (III 1.9.2/1 Art. VI). Von strenger Kontrolle zeugen auch die Bestimmungen über Beurlaubungen; sie „bedürfen der Genehmigung des Direktors der Pädagogischen Hochschule und sind nur ausnahmsweise und nur aus besonderen Gründen zulässig“. Entsprechend fehlen in der Prüfungsordnung des gleichen Jahres (III 1.8.5/1 c) Kriterien für die Anrechnung von Semestern anderer Hochschulen.

Eine Lockerung dieser strengen Vorschriften über die Anrechnungsfähigkeit deutet sich in der Neufassung der Studienordnung von 1965 an: „Ordnungsgemäß betriebene frühere Studien, die nicht die Ausbildung zum Volksschullehrer zum Ziel hatten, können auf Antrag des Studenten bis zu zwei Semestern angerechnet werden, wenn diese Studien an einer Hochschule durchgeführt wurden und sich auf Studiengebiete erstreckten, die auch an der Pädagogischen Hochschule gelehrt werden (III 1.9.2/1 b, Art. VII).

Als zulässige Urlaubsgründe werden in dieser Ordnung aufgezählt: „Insbesondere wegen eines Studiums an einer ausländischen Hochschule, wegen Krankheit, wegen der Ableistung des Grundwehrdienstes oder der Ableistung von Wehrübungen“ (Art. IX).

Im **Saarland** ist nach der Studienordnung von 1963 „ein Wechsel des Studienortes . . . zulässig“ und nur durch die Bestimmung eingeschränkt, „daß mindestens ein Semester vor der Hauptprüfung an der Pädagogischen Hochschule studiert werden“ muß, „an der der Studierende die ‚Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen‘ ablegen will“. Auch in der Bestimmung über die sechssemestrigende Studiendauer ist keine Festlegung hinsichtlich der ausbildenden Institution getroffen (III 1.10.2/2 § 4). Die Prüfungsordnung von 1957 – die das damals noch viersemestrigende Studium regelte – sah bereits vor, daß „über die Anrechnung von Semestern, die an anderen Hochschulen verbracht wurden, . . . der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Stellungnahme des Kollegiums der Hochschule“ entscheidet (III 1.10.5/1 a).

In **Schleswig-Holstein** wurde in der Studienordnung von 1953 (III 1.11.2/1 § 2) an einen Wechsel des Studienortes offenbar nicht gedacht, denn zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Prüfung gehörte – laut Prüfungsordnung von 1953 – „ein vom Sekretariat der Pädagogischen Hochschule ausgestellter Nachweis über die von dem Bewerber besuchten Vorlesungen und Übungen sowie über seine praktisch-pädagogische Ausbildung“ (III 1.11.5/1 § 3). Auch in der Studienordnung von 1962 – der bisher letzten amtlichen Festlegung – fehlen Angaben über Kriterien bei der Bewertung eines Hochschulwechsels beziehungsweise einem Wechsel von einer anderen Hochschulart zu einer Pädagogischen Hochschule (III 1.11.2/2).

1.3 Vorprüfungen in der Volksschullehrer-Ausbildung

Eine von der Ersten Prüfung getrennte „Vorprüfung“ wurde bisher im Rahmen der Volksschullehrer-Ausbildung nur im Saarland eingeführt. Ihre Einführung im Jahre 1963 – in der Prüfungsordnung von 1957 war keine Teilung der Prüfung vorgesehen – geht vermutlich auf Ansätze aus der Zeit der Seminar-Ausbildung zurück.

In der „Ordnung der Ersten Prüfung“ vom 10. Mai 1955 (III 1.10.5/1) waren zwei Prüfungsabschnitte vorgesehen: Nach dem fünften Ausbildungsjahr im Lehrerseminar wurde – nach der Zulassung der Prüflinge durch die Lehrerkonferenz, die mit einfacher Stimmenmehrheit entschied – in einem ersten Prüfungsabschnitt der Nachweis der „Kenntnisse in den wissenschaftlichen Fächern“ – durch Klausuren in den Fächern Deutsch (vier Zeitstunden), Mathematik (vier Zeitstunden), Religion (zwei Zeitstunden), Französisch (drei Zeitstunden) und wahlweise in Geschichte, Erdkunde, Physik, Chemie oder Biologie (zwei Zeitstunden) – vorgeschrieben; mündliche Prüfungen waren in den Fächern Deutsch, Mathematik, Religion, Französisch und in zwei der Fächer Geschichte, Erdkunde, Physik, Chemie oder Biologie abzulegen, wobei von letzteren eins durch die Prüfungsleitung bestimmt, ein zweites durch den Prüfling gewählt wurde. Nach dem siebenten Ausbildungsjahr diente dann der zweite Prüfungsabschnitt „der Nachweisung der methodischen und pädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten des Kandidaten“. Dieser Zielsetzung entsprechend waren Klausuren zu schreiben in: Pädagogik (vier Zeitstunden, Allgemeiner und Besonderer Methodik (vier Zeitstunden), Religion (zwei Zeitstunden) und Französisch (drei Zeitstunden); die mündlichen Prüfungen erstreckten sich auf Pädagogik und Psychologie, Methodik der einzelnen Fächer, Religion und Französisch. Außerdem war eine Lehrprobe in einer Volksschulklasse verlangt.

Die Prüfungsordnung von 1963 (III 1.10.5/2) – die das sechssemestrige Studium regelt – sieht die Vorprüfung „frühestens nach Beendigung eines viersemestrigen Studiums“ vor. Als Voraussetzungen für die Zulassung werden verlangt: der „Nachweis über eine mindestens mit ausreichend bewertete Seminararbeit, deren Thema aus den Grundwissenschaften oder den Fachdidaktiken und -methodiken gewählt werden kann“; ein Nachweis über ausreichende Fertigkeiten im Instrumentalspiel, in Nadelarbeit beziehungsweise Werken und ein Nachweis über Teilnahme an Exkursionen. Auf Antrag hin können im Rahmen der Vorprüfung außerdem Zusatzprüfungen in Französisch und Hauswirtschaft abgelegt werden, die als Lehrbefähigung für diese Fächer gelten. In der Vorprüfung werden die Didaktik und Methodik der Fächer Deutsch, Rechnen und Raumlehre, wahlweise Geschichte, Politische Bildung, Erdkunde oder Heimatkunde sowie Naturkunde und Naturlehre und wiederum wahlweise Musikerziehung, Bildende Kunst oder Leibeserziehung je 15 Minuten lang mündlich geprüft. Die geforderte Seminararbeit kann – außer in den Fächern Deutsch, Rechnen und Raumlehre – die Prüfung ersetzen. Nach einem Semester kann die Vorprüfung in den nicht bestandenen Fächern wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist nur mit Genehmigung des Kultusministers und in vollem Umfange möglich.

Zwischen dem Bestehen der Vorprüfung und dem Beginn der Hauptprüfung muß mindestens ein weiteres Studiensemester absolviert werden. Die mit der Vorprüfung abgeschlossenen Fächer werden im Rahmen der Hauptprüfung nicht mehr berücksichtigt; die entsprechenden Noten dieser Fächer zählen bei der Berechnung der Gesamtnote der Ersten Prüfung zweifach (die Grundwissenschaften dreifach – die übrigen Teilbereiche einfach).

Ansätze zur Einführung einer Vorprüfung lassen sich in der hessischen Prüfungsordnung von 1956 nachweisen, in der über die didaktischen Fächer bestimmt war: „Die Prüfungen in Schulpädagogischer Grundlegung der Unterrichtsfächer (mit Ausnahme der Religion) können nach Beendigung der schulpraktischen Ausbildung, frühestens jedoch nach Abschluß des 5. Studiensemesters, abgelegt werden. Die Prüfungen in Erziehungswissenschaften, in Schulpädagogischer Grundlegung des Religionsunterrichts und im Wahlfach finden frühestens nach dem 6. Studiensemester statt“ (III 1.6.5/1 § 7). In den nachfolgenden Prüfungsordnungen wurden die Prüfungen im didaktischen Bereich auf die Didaktik des Wahlfaches und wahlweise die Didaktik zweier Fächer oder der Grundschule reduziert; die Prüfungen finden jetzt im Rahmen der Hauptprüfung statt.

Auch die rheinland-pfälzische Prüfungsordnung von 1961 (III 1.9.5/1 b § 10, Abs. 3), sieht vor, daß Prüfungen in den Fächern Rechnen/Raumlehre, Grundschuldidaktik, Musikerziehung und den jeweils aus der Gruppe Geschichte mit Politischer Gemeinschaftskunde, Biologie, Naturlehre, Erdkunde und aus der Gruppe Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werken oder Nadelarbeit und Leibesübung zu wählenden Fächern in das letzte Studiensemester vorgezogen werden können.

1.4 Berufspraktische Ausbildung während des Studiums

Über die das Studium begleitende berufspraktische Ausbildung an den Pädagogischen Hochschulen legte Reinhold Köpfe (438) für das Wintersemester 1961/62 eine empirische Untersuchung vor. Er kam zu folgenden Ergebnissen:

- Ein Stadtschulpraktikum (in Berlin „das vergleichbare Prüfungspraktikum“) forderten 32 von 35 untersuchten Hochschulen; davon 28 mit einer Dauer von vier bis sechs Wochen, die anderen forderten weniger oder verteilten die entsprechenden Zeiten über mehrere Semester.
- Ein Landschulpraktikum forderten ebenfalls 32 Hochschulen im Bereich von jeweils vier bis sechs Wochen Dauer.
- Sozialpraktika wurden von 27 der untersuchten 35 Hochschulen gefordert; davon bei 12 Hochschulen als freiwillige Zusatzleistung, bei 15 verbindlich, (bei 6 Hochschulen alternativ zu einem Industriepraktikum). In 14 Hochschulen wurde das Praktikum direkt betreut.
- Industriepraktika wurden von 26 Hochschulen gefordert; davon bei 20 freiwillig, bei 6 verpflichtend beziehungsweise alternativ zum Sozialpraktikum.
- An 16 Hochschulen waren „noch andere Praktika, die unter verschiedenen Bezeichnungen laufen, bekannt. Hierzu gehören Hospitationspraktikum, Tagespraktikum, Einführungspraktikum u. a. Auch das Praktikum der PH Berlin ist hierunter aufgeführt, obwohl es nicht als Praktikum im üblichen Sinne bezeichnet werden kann, sondern als Sonderform der Durchdringung von Theorie und Praxis eine Neuschöpfung mit neuen Ordnungsmerkmalen ist. 12 Hochschulen machen sonstige Praktika zur Pflicht. 3 Hochschulen bezeichneten sie als freiwillig“ (S. 14).

Neuere zusammenfassende Untersuchungen zu diesem Ausbildungsteil wurden seitdem nicht veröffentlicht. Eine Übersicht über die entsprechenden amtlichen Publikationen zeigt jedoch auch in diesem Bereich, daß eine Entwicklung zugunsten der Verlagerung der schulpraktischen Ausbildung in die Zweite Phase – nach Studienabschluß – stattfindet.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg waren 1961 während der gesamten – viersemestrigen – Ausbildung wöchentlich ein Unterrichtsvormittag an einer Übungsschule und ein sechswöchiges Landschulpraktikum verpflichtend; ein Industrie- und Sozialpraktikum konnte freiwillig absolviert werden. Eine mindestens ausreichende Leistung in der Unterrichtspraxis war Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Prüfung (17, S. 5).

In den „Richtlinien für die Durchführung des Landschulpraktikums“ aus dem Jahre 1963 (III 1.1.4, S. 782 ff.) wird als Zweck dieses Praktikums bestimmt, „die besonderen Verhältnisse der wenig gegliederten Landschule sowie ihre besondere Stellung und Bedeutung innerhalb des dörflichen Lebens kennenzulernen und zugleich Gelegenheit zu erhalten, sich in der fortlaufenden Arbeit des Schulalltags zu versuchen und zu üben“. Die Studierenden sollten für diese Zeit „einem bestimmten Lehrer (Mentor) zugeteilt“ und nicht als „Stellvertreter an verwaisten Klassen“ verwandt werden; sie mußten „am Schulort wohnen, damit sie die Zusammenhänge zwischen dörflicher Welt und schulischer Arbeit in lebendiger Weise erfahren und studieren können“. Sie sollten in der Regel täglich ein bis zwei Stunden in angemessenem Wechsel der Fächer selbst unterrichten. Die Praktikanten besuchen während

des Praktikums die Pädagogischen Arbeitsgemeinschaften, haben ihren „Arbeitsplan (Stoffverteilungsplan)“ anzufertigen, Schulverwaltung und Schuleinrichtungen kennenzulernen und während der Praktikumszeit „drei gesonderte Lehrprobenentwürfe“ anzufertigen, die mit dem Mentor kritisch durchgesprochen werden sollten. Fortlaufend wurde ein „Unterrichtstagebuch“ verlangt und abschließend „ein Bericht über . . . Tätigkeit und Erfahrungen in der ländlichen Schule“; diese Ausarbeitungen waren der Pädagogischen Hochschule vorzulegen.

Die Ausbildungsschulen unterstehen nach einer Bekanntmachung vom 24. Februar 1967 der Aufsicht der Staatlichen Schulämter, die für die schulpraktische Ausbildung der Studierenden sorgen; Entscheidungen, die für die besondere Aufgabe der Ausbildungsschulen Bedeutung haben, (Besetzung von Schulleiterstellen) sind im Benehmen mit der zuständigen Pädagogischen Hochschule zu treffen; im Zweifelsfall entscheidet das Kultusministerium. Die Lehrer, die die schulpraktische Ausbildung der Studierenden betreuen, sind an das Einvernehmen mit dem Leiter der schulpraktischen Ausbildung oder dem ihn vertretenden Dozenten der Pädagogischen Hochschule gebunden (II 1.1.3/1).

Eine Verordnung vom 6. August 1968 macht es den Schulträgern von Ausbildungsschulen zur Pflicht, für die „Vergrößerung von Klassen- und Fachräumen, Einrichtung eines Großklassenraumes, Einrichtung von Besprechungszimmern, Einrichtung von zusätzlichen sanitären Anlagen und Garderoben“ zu sorgen, wobei das Land die entstehenden Mehraufwendungen übernehmen will (II 1.1.3/2 § 2).

Zur Bewertung der Leistungen in der schulpraktischen Ausbildung stellt – nach der Prüfungsordnung von 1967 – der Leiter der schulpraktischen Ausbildung auf Vorschlag der betreuenden Dozenten und Ausbildungslehrer „fest, mit welchem Erfolg der Studierende an der schulpraktischen Ausbildung teilgenommen hat. Der Feststellung müssen mindestens zwei schriftliche Gutachten von Dozenten zu Grunde liegen. Die Leistungen im Landschulpraktikum bzw. Stadtschulpraktikum können mitberücksichtigt werden“ (III 1.1.5/4 § 5). Die so ermittelten Noten gehen direkt in das Zeugnis der Ersten Prüfung ein.

Bayern

Für Bayern ist im Lehrerbildungsgesetz von 1958 „die berufspraktische Ausbildung . . . in engster Verbindung mit der theoretischen Ausbildung an den den Pädagogischen Hochschulen zugeteilten Volksschulen, insbesondere auch an wenig gegliederten Landschulen“ festgelegt (I 1.2.0/1, Art. 10, Abs. 2).

Nach der Prüfungsordnung von 1961 war während jedes der sechs Semester die Teilnahme am „planmäßigen halbtägigen Schulpraktikum in den Ausbildungsklassen“ und am „planmäßigen einwöchigen Landschulpraktikum in den Ausbildungsklassen“ sowie „in der vorlesungsfreien Zeit je ein mindestens zweiwöchiges Schulpraktikum in einer Klasse der Unter- und der Oberstufe einer voll ausgebauten Volksschule und ein mindestens vierwöchiges Landschulpraktikum in einer Volksschulklasse, in der mindestens drei Schülerjahrgänge vereinigt sind“, gefordert (III 1.2.5/1 § 11, Abs. 5). Diese Ausbildung endete im Rahmen der Ersten Prüfung mit drei einstündigen Prüfungslehrproben während „der drei letzten planmäßigen, den Klausurarbeiten vorausgehenden Abschnitten des halbtägigen Schulpraktikums in den . . . Ausbildungsklassen“ (§ 20 Abs. 2).

In der Neufassung von 1964 (III 1.2.5/2) wurde am „planmäßigen halbtägigen Schulpraktikum“ während der gesamten Studiendauer und am „planmäßigen einwöchigen Landschulpraktikum in den Ausbildungsklassen“ festgehalten; aber während der vorlesungsfreien Zeit wurde nur noch ein „mindestens zweiwöchiges Schulpraktikum in einer Klasse einer ausgebauten Volksschule“ neben dem „mindestens vierwöchigen Landschulpraktikum in einer Volksschulklasse, in der mindestens drei Schuljahrgänge vereinigt sind“ verlangt. Seit Januar 1968 werden nur noch zwei Schülerjahrgänge in der Landschulklasse verlangt (III 1.2.5/2 § 1). Entsprechend wurden 1964 im Rahmen der praktischen Prüfung die Anforderungen auf „zwei Lehrproben von je 45 Minuten Dauer“ während der „zwei letzten planmäßigen, den Klausurarbeiten vorausgehenden

Abschnitten des halbtägigen Schulpraktikums“ reduziert (III 1.2.5/2 §§ 11 und 20). Im Sommer 1966 wurden für die Studierenden der bayerischen Pädagogischen Hochschulen fakultative „Wirtschaftspraktika“ eingeführt (III 1.2.4) mit dem erklärten „Zweck, das Verständnis der Studierenden für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Wirklichkeit zu vertiefen“. Das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit mindestens vier, in der Regel jedoch sechs Wochen dauern, wobei in einem ersten Abschnitt von drei bis vier Wochen Dauer eine für den Betrieb spezifische Tätigkeit ausgeübt und in der restlichen Zeit „Einblick in die Struktur, den Produktions- und Arbeitsablauf, die Verwaltung des Betriebes und die betriebliche Berufsausbildung“ gewonnen werden soll, damit die Studenten „schon während ihrer Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen praktische Erfahrungen sammeln, die sie befähigen, die ihnen insbesondere in der Oberstufe der Volksschulen u. a. gestellte Aufgabe der Hinführung der Schüler zur Arbeitswelt nicht nur auf der Grundlage theoretischen Wissens zu bewältigen“.

Zwischen den Studierenden und dem Betrieb wird ein Vertrag abgeschlossen, der die Gewährung einer frei vereinbarten finanziellen Beihilfe empfiehlt. Die Pädagogischen Hochschulen sollen die Praktika vorbereiten, ihre Durchführung organisieren und die Auswertung der Erfahrungen unterstützen.

In Berlin wurde die „praktische Ausbildung der Studierenden an der Pädagogischen Hochschule“ schon in den Jahren 1949 und 1950 geregelt (III 1.3.4/1 und 2). Das Lehrerbildungsgesetz von 1958 schreibt nur die Verbindlichkeit einer schulpraktischen Ausbildung und die Festsetzung von Ausbildungsschulen vor (I –.3.0/2). Das aufgrund des Lehrerbildungsgesetzes von 1958 geschaffene „Didaktikum“ stellt eine neuartige Form der Verbindung und Integration von Theorie und Praxis in der Ausbildung dar und soll später zusammenfassend dargestellt werden; es ist bisher nicht normiert worden.

Bremen

In Bremen wurden 1961 von den Studierenden der Pädagogischen Hochschule

- drei Schulpraktika mit einer Gesamtdauer von etwa zwölf Wochen (je eins in der Unter-, Mittel- und Oberstufe) sowie
- ein vierwöchiges Sozial- und Industriepraktikum (20, S. 11)

verlangt. Über das sozialpädagogische beziehungsweise Betriebspraktikum war ein Erfahrungsbericht und eine Bescheinigung der Praktikumsstelle vorzulegen; über die schulpraktische Ausbildung fertigte der „für den Bewerber zuständige Schulpädagoge der Pädagogischen Hochschule“ ein Gutachten an (III 1.4.5/2 § 5). Im Rahmen der Ersten Prüfung hatte am Ende des sechsten Semesters jeder Bewerber „mindestens eine Lehrprobe an der Schule, an der der Prüfling gearbeitet hat“ abzulegen (§ 9). Auf „Vorschlag des Praxisleiters“ konnte der Prüfling von der praktischen Prüfung befreit werden, sofern „Praxisleiter und Schulleiter in ihrer Beurteilung . . . übereinstimmen“ (§ 12). In der Prüfungsordnung von 1966 ist keine „praktische Prüfung“ mehr vorgesehen (III 1.4.5/3).

Hamburg

In Hamburg wird in der Prüfungsordnung von 1952 als Nachweis der Berufsausbildung gefordert, daß der Bewerber „Schulleben und Unterricht in der Grundschule, der Praktischen und der Technischen Oberschule kennengelernt, sich auch nach Möglichkeit einen Eindruck von der Wissenschaftlichen Oberschule und der Berufsschule verschafft hat und über so viel praktisch-pädagogisches Geschick verfügt, wie von einem Anfänger im Lehramt gefordert werden kann“ (III 1.5.58/1 § 2). 1961 wurden „als Praktika und Helferdienste“ ein Einführungspraktikum, zwei Fachpraktika, ein Sozialhelferdienst und ein Stadtschulhelferdienst (17, S. 13) verlangt.

1966 wurden eine „vierwöchige Praktikantenzeit“ und ein „vierwöchiger Sozialhelfer-dienst“ gefordert (116, S. 165). Eine schulpraktische Prüfung war schon 1952 nur vorgesehen, wenn „in besonderen Fällen . . . der Vorsitz der Prüfungsausschusses eine schulpraktische Prüfung zum Nachweis der Lehrbefähigung des Bewerbers“ anordnet (III 1.5.58/1 § 9). Mit Wirkung zum 1. Januar 1967 wurde schließlich explizit der mögliche Verzicht auf eine schulpraktische Ausbildung vor der Ersten Prüfung in die Prüfungsordnung von 1952 aufgenommen (III 1.5.58/1 b). Es kann verzichtet werden auf:

1. „den Nachweis eines praktisch-pädagogischen Geschicks“;
2. „den Nachweis der erfolgreichen praktisch-pädagogischen Ausbildung“;
3. „die Beurteilung über das praktisch-pädagogische Können“;
4. „die schulpraktische Prüfung“;
5. „die praktische Betätigung im Schulleben als Grundlage für die schriftliche Prüfung“;
6. „die Beurteilung der Leistungen in der Schulpraxis bei Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung“;
7. „die Bewertung der schulpraktischen Befähigung im Zeugnis“.

Hessen

Die hessische Prüfungsordnung von 1956 betont die Bedeutung der Zweiten Phase für die praktisch-pädagogische Ausbildung; während des Studiums waren jedoch ebenfalls je ein Stadt- und Landschulpraktikum, ein Fachpraktikum und Hospitationen gefordert, deren „Bewertung im Gesamturteil mit herangezogen“ werden sollten; „in Zweifelsfällen gibt das Landschulpraktikum den Ausschlag“ (III 1.6.5/1). Die Prüfungsordnung von 1962 fordert nur noch für den Nachweis der „Eignung für den Beruf des Lehrers“ ein vierwöchiges Stadtschulpraktikum nach dem dritten (beziehungsweise zweiten) und ein sechswöchiges Landschulpraktikum nach dem fünften beziehungsweise vierten) Semester sowie eine „Übung mit Hospitationen in der Didaktik der deutschen Sprache oder des Rechnens“ (III 1.6.25/2 § 3).

In der Prüfungsordnung von 1965 werden die Anforderungen für die zwei Schulpraktika dahingehend spezifiziert, daß „die Schulorte beider Praktika . . . sich in ihrer Sozial- und Wirtschaftsstruktur unterscheiden (sollen); nach Möglichkeit sind beide Praktika in verschiedenen Schulstufen abzuleisten. Die Schulpraktika finden frühestens nach dem zweiten Semester in den Semesterferien im Herbst statt. Während der Praktika wird der Bewerber von einem Lehrer als Mentor und von einem Beauftragten der Hochschule für Erziehung angeleitet; beide beurteilen nach Abschluß des Praktikums die Eignung des Bewerbers“ (III 1.6.59/3 § 2). Eine Änderungsverordnung vom 9. Juli 1968 setzt die Länge beider Praktika auf fünf Wochen fest (III 1.6.59/3 b).

Niedersachsen

In Niedersachsen wurden 1958 und 1965 jeweils ein Stadtschul-, ein Landschul- und ein Sozialpraktikum gefordert (III 1.7.5/2 und 3). Als Dauer wird für das Stadtschulpraktikum im Jahre 1961 (17, S. 18 f.) drei bis vier Wochen, für das Landschulpraktikum sechs bis acht Wochen, für das Sozialpraktikum fünf bis sechs Wochen angegeben; zusätzlich wird ein „Fachpraktikum des Wahlfaches und andere Formen (1 Semester mit fünf Wochenstunden)“ erwähnt. „Die Bewertung der beiden letzten Schulpraktika“ geht in das „Gesamtergebnis“ der Ersten Prüfung ein. (III 1.7.5/2 § 9; III 1.7.5/3 § 10)

Nordrhein-Westfalen

Die „Rahmenstudienordnung“ von 1961 (III 1.8.24/b) sah in Nordrhein-Westfalen eine Gliederung der praktischen Ausbildung „in ein durch die ersten 5 Semester fortlaufendes Tages-

praktikum und 2 Blockpraktika (Stadt- und Landschulpraktikum)“ vor. Im Tagespraktikum sollte in den einzelnen Semestern – nach einer Einführung in die Erziehungswirklichkeit namentlich der (Volks-) Schule unter Leitung von Dozenten und Besuchen von Volksschulen (auch Beispiel- und Versuchsschulen), Hilfs- und Sonderschulen, Realschulen, Berufsschulen, Kindergärten, Erziehungsheimen im ersten Semester – immer mehr zu eigenen Unterrichtsversuchen übergegangen werden.

Für die „Blockpraktika“ war jeweils eine „Mindestdauer“ von je vier Unterrichtswochen vorgeschrieben; das Stadtschulpraktikum wird zwischen dem dritten und vierten Semester angesetzt, das Landschulpraktikum zwischen dem vierten und fünften Semester. Auch hier sollte eine sorgfältige Betreuung der Praktika durch die Dozenten der Akademien gewährleistet bleiben (III 1.8.24 a). Die zugeordnete Prüfungsordnung enthielt die Forderung, „gemäß dem Grundsatz der ständigen Durchdringung von Theorie und Praxis, auf eine noch engere Verbindung aller Arbeiten – im besonderen derjenigen zur Darstellung der fachlichen Unterrichtslehre – mit der Schulpraxis Bedacht zu nehmen“ (III 1.8.5/1 a). Über die Leistungen während der Unterrichtspraxis wurden Gutachten zu den Prüfungsakten genommen; eine praktische Prüfung war nicht vorgesehen.

Die Prüfungsordnung von 1968 sieht als Neuheit ein „Wahlpraktikum“ vor, „daß – je nach Stufenschwerpunkt – in Sonderschulen, Kinder- oder Schulkindergärten, berufsbildenden Schulen, Realschulen, Gymnasien und im Bereich der Arbeitswelt abgeleistet werden kann“ (III 1.8.5/2). Insgesamt werden nur noch „ein fünfwöchiges Schulpraktikum in der Grund- und Hauptschule und ein vierwöchiges Wahlpraktikum“ verlangt, das „bei Stufenschwerpunkt der unteren Klassen nach Möglichkeit in einer Sonderschule, in einem Kinder- oder Schulkindergarten oder in der Erprobungsstufe einer Realschule oder eines Gymnasiums geleistet“ werden soll, in den Oberklassen der Hauptschule, im Bereich der Arbeitswelt, in einer berufsbildenden Schule, in einer Realschule oder in einem Gymnasium.

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wurde 1961 in der Studienordnung – für das viersemestrige Studium – eine „schulpraktische Grundausbildung“, bestehend aus „Beobachtungspraktika und eigenen Lehrversuchen der Studenten“ im Umfang von „3 bis 4 Wochenstunden“ je Semester gefordert; daneben ein je vierwöchiges Stadt- und Landpraktikum, in dem „der Student unter Leitung eines Mentors das Schulleben beobachten, selbständig unterrichten und eine Klasse führen“ und „Einblick in die vom Klassenlehrer geführten Listen und Nachweise erhalten“ sollte. Außerdem war zwischen dem ersten und zweiten Studiensemester „ein mindestens dreiwöchiges Sozialpraktikum“ verlangt, „das in erster Linie pädagogischen Charakter haben soll, um „das pädagogische Verständnis und die soziale Verantwortlichkeit des Studenten (zu) wecken“ (III 1.9.2/1, S. 221). Die Bewertung wurde in das Zeugnis der Ersten Prüfung aufgenommen (III 1.9.5/1 b § 13). In der Studienordnung von 1965 – für das sechssemestrige Studium – sind für die schulpraktische Grundausbildung zwölf Wochenstunden vorgesehen; die Anforderungen für die Schulpraktika blieben unverändert. Neu eingeführt wurde die Möglichkeit zu Befreiungen vom Sozialpraktikum bei gleichwertiger sozialpädagogischer Tätigkeit (III 1.9.5/1 d, Ziff. 8 und III 1.9.2/1 c, Art. V).

Saarland

Im Saarland war 1955 im Rahmen der Ersten Prüfung eine „in einer Volksschulklasse zu haltende Lehrprobe“ vorgeschrieben (III 1.10.5/1 § 6). 1957 (III 1.10.5/1 a) wurde „ein sozialpädagogisches Praktikum oder ein Arbeitspraktikum“ und „ein Gutachten der hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten über die Leistungen des Kandidaten bei den Lehrversuchen, das in einer Gesamtnote zusammengefaßt wird“, verlangt, und keine praktische Prüfung mehr. In der Studienordnung von 1963 werden im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung aufgezählt:

als Tagespraktika je ein Einführungs-, ein Fach- und Hospitations- und Unterrichtspraktikum; als Blockpraktika ein vierwöchiges Praktikum in einer voll ausgebauten Volksschule und ein vier- bis sechswöchiges Praktikum in einer wenig gegliederten Volksschule (III 1.10.2/2 § 7, Abs. 5). In der Prüfungsordnung des gleichen Jahres wird außerdem als Voraussetzung der Hauptprüfung das „Sozialpraktikum“ und eine „mindestens ausreichende Gesamtnote über die schulpraktischen Versuche“ genannt (III 1.10.5/2 § 13).

Schleswig-Holstein

Die 1962 in Schleswig-Holstein erlassene Studienordnung verlangt vom ersten bis fünften Semester wöchentliche Schulbesuche (vierstündig), in einem vierwöchigen Stadtschulpraktikum (unmittelbar vor dem ersten Semester) und einem sechswöchigen Landschulpraktikum (nach dem fünften Semester) soll der Studierende unter Leitung des Klassenlehrers selbständigen Unterricht erteilen, außerdem vor oder während seiner Studienzzeit mindestens vier Wochen sozialpädagogisch-praktischer Betätigung nachweisen (III 1.11.2/2 § 3, Abs. 4).

1.5 Die Erste (Staats-)Prüfung

Bei den formalen Anforderungen in der Ersten Prüfung der Volksschullehrer – in einigen Ländern „Staatsprüfung“ genannt – lassen sich vielleicht am deutlichsten die Diskrepanzen der Entwicklung zwischen verschiedenen Bundesländern aufzeigen. Es läßt sich durchgängig eine Tendenz zur Verringerung der Zahl der Prüfungsfächer und der Klausuren und zu stärkerer Berücksichtigung der Grundwissenschaften auf Kosten der Fachdidaktiken beobachten. Es wächst dafür die Bereitschaft, im Studium erworbene Leistungsnachweise als Äquivalent punktueller Prüfungen gelten zu lassen.

Die im einzelnen geforderten Prüfungsleistungen in den elf Bundesländern seien im folgenden synoptisch dargestellt, wobei wiederum – soweit vorhanden – die jeweils letzten zwei Prüfungsordnungen einander gegenübergestellt werden sollen.

1.5.1 Qualifizierte Leistungsnachweise als Prüfungsvoraussetzungen

In **Baden-Württemberg** werden qualifizierte Leistungsnachweise über die Teilnahme in einem „Oberseminar“ in einem Fach der Erziehungswissenschaft, im Wahl- und Kernfach sowie über die Teilnahme an Übungen im Fach Religionslehre und der Besuch von Grundkursen in der Grundschuldidaktik und den Didaktiken der Fächer Deutsch und Rechnen/Raumlehre verlangt (III 1.1.5/4 § 2).

In **Bayern**, wo trotz partieller Einschränkungen an einem umfangreichen Katalog der geforderten Prüfungsleistungen festgehalten wurde, sind demgegenüber als Vorleistungen nur „Semesterwochenstunden“ vorgeschrieben; die Prüfungsordnungen von 1961 und 1964 unterscheiden sich lediglich hinsichtlich einer detaillierteren Spezifizierung für die einzelnen Fächer (III 1.2.5/1 und 2 § 11).

In **Berlin** werden „je eine mit Erfolg besuchte Übung“ in den vier Grundwissenschaften und zwei Übungen im Wahlfach verlangt (116, S. 163).

In **Bremen** wurde die Prüfungsordnung von 1966 gegenüber jener aus dem Jahre 1961 um das Erfordernis der „Nachweise“ über „das erfolgreiche Studium von vier Didaktiken“ und „über das Studium der politischen Erziehung“ erweitert (III 1.4.5/1 und 2 § 5).

Der **Hamburger Prüfungsordnung** von 1952 lassen sich Angaben über die Art der geforderten „Nachweise“ nicht entnehmen, jedoch sind den Prüfungsunterlagen „gegebenenfalls vom Bewerber angefertigte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, technische oder künstlerische Arbeiten, die für die Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit von Wert sind“ beizufügen (III 1.5.58/1).

In **Hessen** war über die Fachdidaktiken und die musischen und technischen Fächer in der Prüfungsordnung von 1956 noch bestimmt: „Bei der Zulassung zur Prüfung wird jedem Bewerber mitgeteilt, in welchen Fächern dieser Gruppen er mündlich geprüft wird“; vorgängige Leistungsnachweise waren nicht verlangt (III 1.6.5/1, Ziff. 3 und 5). In der Prüfungsordnung von 1962 ging mit der Beschränkung der geforderten Prüfungsleistungen einher die Forderung nach „Studiennachweisen“ über je eine Anfänger- und eine Fortgeschrittenenübung in einer Grundwissenschaft und einer zusätzlichen Übung für Fortgeschrittene, im Wahlfach über je eine Anfängerübung und je zwei Übungen für Fortgeschrittene im fachwissenschaftlichen und didaktischen Bereich und jeweils zwei Anfängerübungen und zwei Übungen für Fortgeschrittene in der Didaktik zweier Fachgebiete oder in der Didaktik der Grundschule sowie über eine Übung mit Hospitationen in der Didaktik der deutschen Sprache oder des Rechnens (III 1.6.5/2 § 3). Diese Forderungen wurden 1965 um die Fortgeschrittenenübung in den Grundwissenschaften reduziert; die „Übung der Didaktik der deutschen Sprache oder des Rechnens“ war nur noch dann gefordert, wenn nicht eine der beiden genannten Didaktiken nach Nr. 2 oder Nr. 3 nachgewiesen wird (III 1.6.59/3 § 2).

Für **Niedersachsen** sind analoge Entwicklungen anhand der amtlichen Unterlagen nicht nachweisbar.

In **Nordrhein-Westfalen** wurde 1961 anlässlich einer Revision der „Vorläufigen Prüfungsordnung vom 11. Mai 1948, . . . die im wesentlichen mit der Prüfungsordnung der drei Versuchsakademien von 1928 übereinstimmt“ ausdrücklich hervorgehoben, daß die Lehrer weiterhin für eine Lehrtätigkeit in allen Volksschulfächern aller Jahrgänge vorzubereiten sind. In allen Volksschulfächern (ausgenommen Religionslehre und Wahlfach beziehungsweise Zusatzfach) sollten die mündlichen Prüfungen durch den Erwerb von Übungsscheinen ersetzt werden, die die erfolgreiche Teilnahme an theoretischen und praktischen Übungen in der Unterrichtslehre dieser Fächer bescheinigen. Die Erteilung eines Übungsscheines wurde an eine mindestens als ausreichend bewertete schriftliche Arbeit (Klausurarbeit oder schriftliche Vorbereitungen auf den Unterricht oder Bearbeitung von gestellten Beobachtungsaufgaben) gebunden; daneben konnten für Mitarbeit in den Übungen und im Unterricht Teilnahmebescheinigungen ausgestellt werden. Diese dienten ebenfalls der Feststellung der Kenntnisse in der fachlichen Unterrichtslehre (III 1.8.5/1 a, Teil I, S. 207–208). Im Wahlfach wurde nach dieser Ordnung „während der Dauer von 4 Semestern die Teilnahme an einer zweistündigen Übung“ verlangt (III 1.8.5/1 a und b § 5). Durch eine Änderungsverordnung von 1964 wurden die Bestimmungen über die „Teilnahmebescheinigungen“ wieder aufgehoben, „um den Studenten der Pädagogischen Hochschulen bereits vor der . . . in Aussicht genommenen Neuordnung des Studienganges ein vertieftes Studium ausgewählter Studiengebiete zu ermöglichen“ (III 1.8.5/1 c).

Die Prüfungsordnung vom Januar 1968 will dagegen das „pädagogische Prinzip des Exemplarischen zur Geltung gebracht“ wissen und verstärkt erheblich den fachlichen Anteil des Studiums. Spezifizierungen hinsichtlich der Leistungsnachweise fehlen jedoch; es wird nur allgemein vorgeschrieben, daß „der Anteil der Fächer des Grundstudiums etwa die Hälfte, der des Wahlfaches etwa ein Drittel, der des Stufenschwerpunktes etwa ein Sechstel des Studiums betragen“ soll (III 1.8.5/2 § 2). Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom August 1968 (III 1.8.2568/3) übernimmt diese Bedingungen. Zur Prüfung in den Fächern des Grundstudiums stellt sie außerdem frei (§ 4), allgemeine Pädagogik oder Schulpädagogik und Psychologie oder eins der drei Fächer Philosophie, Soziologie und Politikwissenschaft für die Prüfung zu wählen; im jeweils nicht-gewählten Fach (beziehungsweise der nicht-gewählten Fächergruppe) ist dann ein Leistungsnachweis zu erbringen.

In **Rheinland-Pfalz** wurden 1957 nur „Dozentengutachten über die Befähigung und Beteiligung der Kandidaten in der Unterrichtspraxis“ verlangt (III 1.9.5/1 § 4); 1961 wurde zusätzlich die Forderung nach „benoteten Übungsscheinen“ in „Philosophie/Soziologie und im Wahlfach“ eingeführt (III 1.9.5/1 b § 4); seit 1965 sind solche in den Fächern Philosophie/Soziologie, in Politischer Bildung (einschließlich Didaktik der Politischen Gemeinschaftskunde) und im Wahlfach vorzulegen (III 1.9.5/1 d § 4).

Im **Saarland** wird erst in der Prüfungsordnung von 1963 und nur als Zulassungsvoraussetzung zur Vorprüfung eine „Seminararbeit“ mit einem „Thema aus den Grundwissenschaften oder den Fachdidaktiken und -methodiken“ gefordert. Ihre Funktion als Prüfungsleistung wird darin deutlich, daß die Zulassungsarbeit zur Hauptprüfung über ein Thema aus dem jeweils anderen der beiden Gebiete geschrieben werden muß (III 1.10.5/2).

In **Schleswig-Holstein** war es 1963 möglich, daß die mündlichen Prüfungen in der fachlichen Unterrichtslehre des Wahlfaches sowie der Fächer Deutsch und Mathematik „durch vorher erworbene Methodikscheine ersetzt werden“ können (116, S. 172).

1.5.2 Die schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit)

Land (Prüfungs- ordnung)	Frist	Nach- frist	Thema	a) Aufgabenstellung b) Bewertung
Baden- Württem- berg (1967)	minimal 1 Seme- ster	möglich	„aus einem an der PH vertretenen Studiengebiet“	a) Studiengebiet wählt der Bewerber; Thema vom Fachdozenten b) Fachdozent u. Korreferent
Bayern (1961) (1964) (1965)	etwa 6 Monate	maximal 2 Wochen	aus einem der Prüfungsfächer (außer Praxis des Unterrichts) oder: Heimat- und Volkskunde; Didaktik des Englischunterrichts	a) Fachdozent b) Fachdozent; evtl. 2. Mit- glied des Prüfungsausschus- ses
Berlin (116, S. 163)			Wahlfach, oder: Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Sozio- logie, Politik	
Bremen (1961) (1966)	8 Wochen	2 Wochen	„aus einem an der PH vertretenen Studiengebiet“	a) zuständiger Fachdozent b) zuständiger Fachdozent und Korreferent evtl. 3. Referent
Hamburg (1952)	insgesamt bis zu 12 Wochen (evtl. höchstens 4 Wochen Pause zwischen beiden Arbeiten)	4 Wochen	1. Erziehungswissenschaft 2. Wahlfach	a) Vorsitzender des Prüfungs- amtes bestimmt 2 Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Aufgaben stellen und bewerten b) je Arbeit 2 Sachverständige
Hessen (1956) (1962) (1965)	8 Wochen	maximal 14 Tage 2 Wochen	Wahlfach (Ausnahme: anderes Prüfungs- fach) aus einer der 4 pädagogischen Grundwissenschaften, bzw. fachwissenschaftl. oder didak- tischem Bereich des Wahlfaches	a) Vereinbarung mit Fach- dozent b) zuständiger Fachdozent; nur bei sehr gut, mangelhaft, ungenügend 2. Fachdozent a) Fachdozent vom Prüfungs- amt bestimmt; Bewerber wählt Fachgebiet b) wie 1956 (kein 2. mehr bei sehr gut)
Nieder- sachsen (1958) (1965)	2 Monate	bis zu 4 Wochen bis zu 3 Wochen	aus einem der Fächer der mündlichen Prüfungen	a) Prüfungsausschuß b) Mitglied des Prüfungs- ausschusses; evtl. weitere Gutachter bei schlechter als ausreichend 2. Beurteiler erforderlich

Land (Prüfungs- ordnung)	Frist	Nach- frist	Thema	a) Aufgabenstellung b) Bewertung
Nordrhein- Westfalen (1961)	8 Wochen	2 Wochen	„aus einem an der Akademie vertretenen Studiengebiet“	a) Kandidat wählt Gebiet; Vorsitzender d. Prüfungs- amts bestimmt Mitglieder des Prüfungsausschusses; Kandidat kann um bestimm- te Dozenten bitten b) i. d. R. 2. Beurteiler immer bei sehr gut oder nicht aus- reichend
(1968)	8 Wochen	2 Wochen	Fach des Grundstudiums oder Wahlfach	a) Prüfungsamt bestimmt Fach- dozent; dieser nach Anhören des Kandidaten das Thema b) Fachdozent siehe a)
Rheinland- Pfalz (1957)	3 Monate	kurz- fristig	„muß eine pädagogische Beziehung haben“	a) Fachdozent; Fach wählt Kandidat b) Fachdozent und ein Mit- glied des Prüfungsausschusses; evtl. Ministerium für Unter- richt und Kultus
(1961)	2	4		
(1965)	Monate	Wochen		
Saarland (1957)	8 Wochen	2 Wochen	„aus einem an der Hochschule vertretenen Studiengebiet	a) Vorsitzender auf Vorschlag des Fachdozenten b) vorschlagender Fachdozent und i. d. R. 2. Mitglied des Prüfungsamtes; immer bei sehr gut oder nicht ausreicht.
(1959)	12 Wochen	2 Wochen		
(1963)			(zur Vorprüfung: Seminararbeit aus Grundwissenschaften oder Fachdidaktiken und -methodiken)	
	8 Wochen	2 Wochen	zur Vorprüfung nicht gewähltes Gebiet	a) Fachdozent auf Wunsch des Studenten b) Fachdozent; bei sehr gut oder nicht ausreichend Fach- vertreter als Korreferent
Schleswig- Holstein (1953)	6 Wochen	2 Wochen	„aus einem an der Hochschule vertretenen Studiengebiet“	a) zuständiger Fachdozent b) 2 Mitglieder des Prüfungs- ausschusses
(1966) (116, S. 172)	8 Wochen			

1.5.3 Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren)

Land (Prüfungs- ordnung)	Fächer	Themen zur Wahl je Fach	Dauer
Baden- Württem- berg (1967)	1. wahlweise Pädagogik oder Allgemeine Didaktik 2. Wahlfach	3	4 Stunden
Bayern (1961)	1. Pädagogik 2. Geschichte der Pädagogik 3. Psychologie 4. Allgemeine Didaktik einschließlich Schulkunde und Schulhygiene (2 Aufgaben) (kath.: Methodik weltanschaulich bedeutsamer Fächer) 5. Religionslehre und -pädagogik (2 Aufgaben)	Anzahl durch Prüfungs- haupt- ausschuß festgelegt	4 Stunden 4 Stunden 4 Stunden 5 Stunden 5 Stunden
(1964)	wie 1961 (ohne: Geschichte der Pädagogik)		
(1968)	1. Pädagogik 2. Allgemeine Didaktik 3. Katholische oder evangelische Religionslehre und -pädagogik (2 Aufgaben) 4. Psychologie	6 6 je 3 6	4 Stunden 4 Stunden 5 Stunden 4 Stunden
Berlin	1. Wahlfach		
Bremen	keine Klausuren		
Hamburg (1952)	„Der Prüfungsausschuß kann in den Prüfungsfächern von einem Bewerber schriftliche Arbeiten ... unter Aufsicht anfertigen lassen, wenn der Ausschuß dies für notwendig hält, um ein zuverlässiges Urteil über die Leistungsfähigkeit des Bewerbers zu gewinnen“		höchstens 3 Stunden
Hessen (1956)	„Jeder Bewerber kann in <i>einem</i> erziehungswissenschaftlichen Fach anstelle der mündlichen Prüfung eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht anfertigen“		6 Stunden
(1962) (1965)	auf Wunsch in der Bibliothek des betreffenden Fachseminars: „Diese darf benutzt werden“	2	4 Stunden
Nieder- sachsen	keine Klausuren		
Nordrhein- Westfalen (1961)	keine Klausuren		
(1968)	Wahlfach oder Fach des Grundstudiums (abhängig von dem Fach der Hausarbeit)	3	4 Stunden
Rheinland- Pfalz (1957) (1965)	keine Klausuren		

Land (Prüfungs- ordnung)	Fächer	Themen zur Wahl je Fach	Dauer
Saarland (1955)	1. Prüfungsabschnitt:		
	a) Deutsch		4 Stunden
	b) Mathematik		4 Stunden
	c) Religion		2 Stunden
	d) Französisch		3 Stunden
	e) Geschichte/Erdkunde/Physik/Chemie/Biologie wahlweise		2 Stunden
	2. Prüfungsabschnitt:		
	a) Pädagogik		4 Stunden
	b) Allgemeine und besondere Methodik		4 Stunden
	c) Religion		2 Stunden
d) Französisch		3 Stunden	
(1957)	keine Klausuren		
(1963)			
Schleswig- Holstein (1953) (1966)	keine Klausuren		

1.5.4 Mündliche Prüfungen

Land	Fächer	Dauer in Minuten	
Baden- Württemberg (1967)	1. Pädagogik oder Allgemeine Didaktik (abhängig vom Klausur-Fach)	30	
	2. Schwerpunktfach: wahlweise Psychologie, Philosophie, Soziologie, Politik	20	
	3. Wahlfach (fachwissenschaftlich und didaktisch)	30	
	4. Kernfach (didaktisch)	20	
	5. Beifach (aus der Fächergruppe der Kernfächer)	20	
Bayern (1961) (1964) (1968 keine Änderung)	1. Philosophie	20	20
	2. Zeitgeschichte einschließlich Sozialkunde Politische Wissenschaft	15	–
	3. wahlweise: Deutschkunde oder Heimat- und Volkskunde	15	–
	Didaktisches Pflichtfach, d. i. Didaktik des Deutschunterrichts	–	20
	4. nach Losentscheid: Didaktik des Grundschul- einschließlich Heimatkundeunterrichts, des Deutschunterrichts oder des Rechen- und Raumlehreunterrichts	20	–

Land	Fächer	Dauer in Minuten	
		1961	1964
	5. Didaktisches Wahlfach: 1961: Erdkundeunterricht Geschichtsunterricht Naturkunde-/Naturlehreunterricht Sozialkundeunterricht 1964: Deutschunterricht Erst- und Heimatkundeunterricht Rechen-/Raumlehreunterricht Geschichts-/Sozialkundeunterricht Erdkundeunterricht Naturkundeunterricht Naturlehreunterricht	15 15	20
	6. (1961 obligatorisch, 1964 als „muisches Wahlfach“) <ul style="list-style-type: none"> Leibeserziehung einschließlich Didaktik Musikerziehung einschließlich Didaktik des Singens Kunsterziehung (Zeichnen und Werken) einschließlich Didaktik 	15 20 15	20
Berlin (116, S. 163)	1. Pädagogik 2. Philosophie/Psychologie/Soziologie/Politik nach Wahl 3. Wahlfach 4. Grundschulpädagogik und Fach- bzw. Fachgruppendidaktik in Zusammenhang mit den unterrichtspraktischen Prüfungen		
Bremen (1961)	1. Pädagogik 2. Psychologie 3. Schulpädagogik <ul style="list-style-type: none"> a) Allgemeine Schulpädagogik b) Schulpädagogik der verschiedenen Altersstufen c) Schulpädagogik der Unterrichtsfächer Deutsch, Rechnen/Raumlehre, 2 Fächer nach Wahl, davon ein muisches oder technisches 4. wahlweise: Soziologie/Philosophie/Politische Erziehung/ Religionswissenschaft 5. Wahlfach		1961: nach der praktischen Prüfung Schulpädagogik nach dem 5. Se- mester möglich; keine Dauer angegeben
(1966)	1. Pädagogik 2. pädagogisch bedeutsame Fragestellungen, Ergebnisse und Methoden in <ul style="list-style-type: none"> a) Psychologie b) wahlweise: wie 1961 Ziffer 4 3. Wahlfach		keine Dauer angegeben
Hamburg (1952)	1. Pädagogik 2. Wahlfach		keine Dauer angegeben

Land	Fächer	Dauer in Minuten			
		1956	1962	1965	
Hessen (1956)	I. Erziehungswissenschaften ¹				
	1. Allgemeine Pädagogik	30			
	2. Geschichte der Pädagogik oder Philosophie	30			
	3. Schulpädagogik	30			
	4. Psychologie	30			
	5. Soziologie oder Politische Wissenschaft	30			
	(1962)	2 Pädagogische Grundwissenschaften		maxi- mal	maxi- mal
	(1965)	a) Pädagogik oder Pädagogische Psychologie		45	30
		b) Soziologie der Erziehung/Politische Bildung		45	30
	(1956)	II. Schulpädagogische Grundlegung der Unterrichtsfächer			
		1. Religion	in		
	2. Deutsch und Sprecherziehung	6 Fä- chern			
	3. Rechnen und Raumlehre				
	4. Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde mit Heimatkunde, Biologie, Physik und Chemie (davon 1–2 Fächer)	je 20			
	5. Musik, Bildende Kunst, Werken, Familienhauswesen, Leibeserziehung				
	6. Fremdsprache (Englisch, Französisch, Latein)		maxi- mal	maxi- mal	
(1962)	wahlweise: 2 Fachdidaktiken oder		je 30	je 30	
(1965)	Grundschuldidaktik		60	45	
(1956)	Wahlfach: Erziehungswissenschaft oder Unterrichtsfach	60			
(1962)	Wahlfach: fachwissenschaftlicher und didaktischer Bereich		60	45	
(1965)					
Nieder- sachsen	1. Pädagogik einschließlich allgemeine Unterrichtslehre		keine Angaben über die Dauer		
(1958)	2. Psychologie				
(1965)	3. wahlweise: Philosophie/Soziologie/Politische Wissenschaft				
	4. Religion (fakultativ)				
	5. ein Fachgebiet mit Didaktik				
Nordrhein- Westfalen	1. Pädagogik		30		
(1961)	2. Psychologie		20		
	3. Philosophie	} nur eines, wenn in Religion eine mündliche Prüfung abgelegt wird	20		
	4. Soziologie		20		
	5. Allgemeine Unterrichtslehre		15		
	6. Wahlfach und seine Unterrichtslehre		20		
	7. Religionslehre und katholischer Religionsunterricht bzw. evangelische Unterweisung	}			
	8. Deutsch und Mathematik (Rechnen/Raumlehre)		je		
	9. wahlweise: Geschichte/Erd- und Heimatkunde/Naturkunde/ Naturlehre		15		
	10. wahlweise: Musik-/Kunst-/Leibeserziehung (Nr. 8–10 durch Übungsscheine ersetzbar)				
	11. Zusatzfächer: Englisch, Nadelarbeit, Hauswirtschaft, Werken (eines wählbar: ersetzen die Prüfung im Wahlfach)		20		

¹ 1956 war eine Prüfung in Erziehungswissenschaft durch eine Klausur ersetzbar; eine weitere konnte auf Antrag des Fachdozenten erlassen werden.

Land	Fächer	Dauer in Minuten
(1962)	1. Pädagogik	maximal
	a) Allgemeine Pädagogik	30
	b) Allgemeine Didaktik und Schulpädagogik	15
	2. Psychologie	20
	3. Philosophie oder Soziologie	20
	4. Wahlfach	20
	5. katholische oder evangelische Religionslehre oder zweites Wahlfach	15
	6. Deutsch	} je 15
	7. Mathematik (Rechnen/Raumlehre)	
	8. Geschichte oder Erd- und Heimatkunde oder Biologie oder Naturlehre	
9. Musik- oder Kunst- oder Leibeserziehung (Nr. 6–9 durch Übungsscheine ersetzbar)		
10. Zusatzfächer: wie 1961	20	
(1968)	1. wahlweise: Allgemeine Pädagogik oder Schulpädagogik	30
	2. wahlweise: Psychologie/Philosophie/Soziologie/ Politikwissenschaft	30
	3. Wahlfach	45
	4. Stufenschwerpunkt: 2 Fächer	45
Rheinland- Pfalz	1. Pädagogik, systematisch und geschichtlich 2. Religionswissenschaft	keine Angaben über die Dauer
(1957)	3. Allgemeine Didaktik einschließlich Schulkunde	
(1961)	4. Psychologie Besondere Unterrichtslehre: 5. Religion 6. Deutsch 7. Rechnen/Raumlehre 8. Grundschulmethodik 9. wahlweise: Geschichte und Politische Gemeinschaftskunde/ Biologie/Naturlehre/Erdkunde 10. wahlweise: Bildnerische Erziehung/Werken oder Nadelarbeit/ Leibeserziehung 11. Musikerziehung (Nr. 8–11 können schon im letzten Semester geprüft werden)	
(1965)	Grundschuldidaktik wurde in die Prüfung der Allgemeinen Didaktik einbezogen	
Saarland (1955)	1. Prüfungsabschnitt a) Deutsch b) Mathematik c) Religion d) Französisch e) 2 der Fächer: Geschichte/Erdkunde/Physik/Chemie/Biologie (eines bestimmt die Prüfungsleitung; eines wählt der Prüfling) 2. Prüfungsabschnitt: a) Pädagogik und Psychologie b) Methodik der einzelnen Fächer c) Religion d) Französisch	keine Angaben über die Dauer

Land	Fächer	Dauer in Minuten
(1957)	1. Pädagogik (systematisch und historisch sowie Allgemeine Didaktik)	maximal 30
	2. Psychologie	20
	3. wahlweise: Philosophie oder Soziologie	20
	4. Religionswissenschaft einschließlich Didaktik	30
	5. Wahlfach mit Didaktik	30
	6. Deutsch	20
	7. Mathematik (Rechnen/Raumlehre)	20
	8. wahlweise: Geschichte mit politischer Gemeinschaftskunde/ Erd- und Heimatkunde/Naturlehre/Naturkunde	20
	9. Kunst- oder Leibeserziehung oder Nadelarbeit	20
	10. Musikerziehung	20
(1963)	Vorprüfung:	
	1. Deutsch	15
	2. Rechnen und Raumlehre	15
	3. wahlweise: Geschichte/Politische Bildung/Erdkunde/ Heimatkunde	15
	4. wahlweise: Naturkunde oder Naturlehre	15
	5. wahlweise: Musikerziehung/Bildende Kunst/Leibeserziehung (Nr. 3–5: hier entfällt die Fächergruppe, in der die geforderte Seminararbeit geschrieben wurde)	15
	Hauptprüfung:	
	1. Allgemeine und historische Pädagogik	20
	2. Schulpädagogik	15
	3. Psychologie	15
	4. wahlweise: Philosophie/Soziologie/Politische Bildung	15
	5. Theologie einschließlich Didaktik und Methodik (als Wahlfach)	20 30)
	6. Wahlfach	20
Schleswig- Holstein (1953)	1. Erziehungswissenschaft wahlweise mit Schwerpunkt auf theoretischer Pädagogik/praktischer Pädagogik/Psychologie	30 im Wahlteilmfach, je 10 in den anderen
	2. Wahlfach einschließlich Methodik	30
	3. fachliche Unterrichtslehre in Deutsch (falls Wahlfach: Rechnen) und einer weiteren Methodik	je 15
	4. Sonderfächer einschließlich Didaktik	30 insgesamt
(1966) (116, S. 172)	1. Pädagogik (wahlweise vorwiegend theoretische oder praktische)	
	2. Psychologie	
	3. Wahlfach	
	4. fachliche Unterrichtslehre im Wahlfach sowie in Deutsch und Mathematik, soweit nicht eines Wahlfach ist (durch Methodikscheine ersetzbar)	
	5. evtl. Sonderprüfungen in Religion, Hauswirtschafts- und Handarbeitslehre	

1.5.5 Zusatzprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung

Zusatzprüfungen stellen teils – als Bestandteil der Prüfung – spezifische Formen des Abschlusses der Studien im Wahlfach dar, teils bilden sie Äquivalente für abgeschaffte Teile der Prüfungsordnungen (speziell im Fach Religion), teils sind sie eingeführt, um einer spezifischen Mangelsituation in bestimmten Fächern zu begegnen, zuweilen bilden sie Ansatzpunkte für eine zunehmende Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Lehrergruppen. Sie sollen deshalb an dieser Stelle nur soweit einbezogen werden, als sie Elemente der Prüfungsordnungen sind, den Stoff der regulären Studien zum Gegenstand haben, in zeitlichem Zusammenhang mit der Ersten Prüfung abgenommen werden und nicht von vornherein darauf angelegt sind, die Qualifikation für eine andere Schulart als die Volksschule nachzuweisen. Überschneidungen mit anderen Kapiteln (speziell: Realschullehrer und Fortbildung nach der Zweiten Staatsprüfung) werden sich dennoch nicht ausschließen lassen.

Fachlich gibt es drei deutliche Schwerpunkte: einmal das Fach Englisch (in Einzelfällen auch andere Sprachen) im Zusammenhang mit der Einführung des Fremdsprachenunterrichts in der Volksschule, zum zweiten das Fach Religion im Zusammenhang mit den parallelen Auseinandersetzungen um Ort und Gewicht des Religionsunterrichts in der Schule, schließlich die oft als „mühsam-technische Fächer“ zuzusammengefaßten Unterrichtsgebiete, für die eine besondere Mangelsituation besteht (vgl. das Einsetzen der „Fachlehrerausbildung“ im gleichen Zusammenhang).

Aus der genannten Abgrenzung folgt, daß nicht in allen Bundesländern relevante Regelungen existieren; in einigen Ländern jedoch beeinflussen sie direkt den Prüfungsverlauf.

In **Baden-Württemberg** (1967) sind entsprechende Regelungen nicht getroffen; die Aufgliederung der didaktischen Fächer in Kern- und Beifach erfüllt in etwa die gleiche Funktion (III 1.1.5/4).

In **Bayern** wurde am 6. Juli 1965 erstmals eine Zusatzprüfung in „Didaktik des Englischunterrichts“ eingeführt (III 1.2.5/2 a), zu der Bewerber zugelassen werden können, „welche die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen bereits bestanden oder sich zu dieser Prüfung gemeldet haben“ (§ 41). Letztere können auch das Thema der Zulassungsarbeit aus diesem Fach gestellt bekommen. Als Voraussetzungen gelten: Kenntnisse der englischen Sprache wie in der Reifeprüfung bei der zweiten Fremdsprache, die Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen und ein zwei Semesterwochenstunden umfassendes Schulpraktikum. Die Prüfung wird mündlich durchgeführt und „dauert dreißig Minuten. Für etwa die Hälfte dieser Zeit ist das Prüfungsgespräch in englischer Sprache zu führen“. Die Anforderungen entsprechen den Bestimmungen für das Wahlfach.

Im Januar 1968 wurde – als Folge des Verzichts auf das bisher für katholische Pädagogische Hochschulen verbindliche Prüfungsfach „Methodik weltanschaulich bedeutsamer Fächer“ – eine „Sonderprüfung im Fach Religionslehre und Religionspädagogik“ eingeführt, für die die bisher verbindlichen Studienanforderungen gelten und die aus einer „Klausurarbeit im Fach Religionslehre und Religionspädagogik“ besteht. Diese Prüfung ist jedoch befristet auf die Termine 1968/II und 1969/I und begrenzt auf Teilnehmer, die „die Erste Prüfung . . . im Prüfungstermin 1967/II oder früher bestanden haben“ (III 1.2.5/2 b).

Für **Berlin** ist dieser Aspekt insofern irrelevant, als dort die Lehrerausbildung nicht für verschiedene Schularten erfolgt, sondern nach der Ausbildung in ein oder zwei Wahlfächern unterschieden wird. Diese Zwei-Fächer-Prüfungen sind deshalb eher den Realschullehrer-Prüfungen in anderen Ländern gleichzusetzen (III 1.3.9/3).

In **Bremen** wurden 1954 Zusatzprüfungen in drei Sprachen nur für Bewerber, „die die Zweite Lehrerprüfung bestanden“ und „vor der Prüfung ausreichend (mindestens ein Jahr) in der zu prüfenden Fremdsprache Unterricht an einer öffentlichen bremischen Schule erteilt haben“,

eingeführt (III 1.4.9/2 § 4). Zuvor hatte es lediglich eine Sonderprüfung im Englischen gegeben (III 1.4.9/1).

In **Hamburg** wurde ein Äquivalent für Zusatzprüfungen geschaffen, indem nach Genehmigung auch besondere Studienggebiete als prüfungsfähige Wahlfächer zugelassen werden können (III 1.5.58/1 § 5).

In der **hessischen** Prüfungsordnung von 1956 war als Ausnahmefall eine Prüfung in einem Zusatzfach zulässig, wenn der Studierende außerhalb des ordentlichen Studienplans aufgrund besonderer Voraussetzungen an einer zusätzlichen Fachausbildung teilgenommen hat. Jedes Fachgebiet konnte Zusatzfach sein; die Fremdsprachen Englisch, Französisch und Latein konnten nur in Verbindung mit einem entsprechenden Wahl- oder Zusatzfach Gegenstand der regulären Didaktik-Prüfungen sein (III 1.6.5/1, Ziff. 5 und 12). 1962 waren Zusatzprüfungen nicht mehr vorgesehen; für die Lehrbefähigung im Religionsunterricht war insofern eine Sonderregelung festgelegt, als sie davon abhängig gemacht wurde, daß eine Prüfung in evangelischer oder katholischer Theologie als Wahlfach oder in „Didaktik der evangelischen oder katholischen Glaubenslehre“ als didaktischem Fach abgelegt worden beziehungsweise eine Anfänger- und eine Fortgeschrittenenübung nach der zweiten Übung mit einer Klausur abgeschlossen worden war (III 1.6.5/2 § 21). 1965 wurden darüber hinaus „Erweiterungsprüfungen“, die erst nach Abschluß der Ersten Prüfung abzulegen sind, eingeführt (III 1.6.59/3 § 20 ff.).

In **Niedersachsen** sind in der Prüfungsordnung von 1958 „Erweiterungsprüfungen“ in den Fachgebieten „Religion und Englisch“ erst nach der Ersten Prüfung vorgesehen (III 1.7.5/2 § 13); seit 1965 können sie auch als „Bestandteil der mündlichen Prüfung“ im Rahmen der Ersten Prüfung abgelegt werden. Die Bestimmungen über „Erweiterungsprüfungen“ – nunmehr in den Fächern Religion, Englisch, Hauswirtschaft und Textile Gestaltung möglich – blieben davon unberührt (III 1.7.5/3 § 8, Abs. 4 und 14). In der neugefaßten Prüfungsordnung von 1968 (III 1.7.5/4) ist die Erweiterungsprüfung wiederum nur nach der Ersten Prüfung und nur in den Fächern evangelische und katholische Religion möglich (§ 15).

In **Nordrhein-Westfalen** wurde die Prüfungsordnung von 1957 (III 1.8.5/1) im Jahre 1960 um eine „Ordnung der Zusatzprüfung in Englisch“ (III 1.8.9/1 a) ergänzt, die die Regelung der Lehrbefähigung für Englischunterricht an Volksschulen von 1949 ablöste. Diese – wie auch später erlassene Ordnungen für die Fächer katholische Religion, evangelische Unterweisung, Nadelarbeit, Hauswirtschaft und Werken – regelten ebenfalls nachträglich abzulegende Prüfungen (III 1.8.9/2,4,5,6). Die Prüfungsordnung von 1961 sah die Möglichkeit vor, in einem der Fächer Englisch, Nadelarbeit, Hauswirtschaft oder Werken eine „Zusatzprüfung“ abzulegen, die eine Befreiung von der Prüfung im Wahlfach zur Folge hatte. Als Voraussetzungen galten die in den genannten Regelungen aufgeführten Anforderungen; als Prüfungsleistung wurde eine zwanzig Minuten dauernde mündliche Prüfung über Fachwissen und Unterrichtslehre des Faches verlangt (III 1.8.5/1 a §§ 9 und 10). In der Prüfungsordnung vom Januar 1968, die den Studierenden weit mehr Wahlfreiheit läßt, fehlen entsprechende Regelungen; nachträgliche Erweiterungsprüfungen sind nicht mehr auf die genannten Fächer beschränkt, sondern können in jedem als „Wahlfach“ zulässigen Fach abgelegt werden (III 1.8.5/2 § 18). Die Prüfungsordnung vom August 1968 (III 1.8.5/3) übernimmt diese Regelung: die Art der Vorbereitung ist dem Prüfling überlassen; die Prüfung ist schriftlich und mündlich.

In **Rheinland-Pfalz** enthält erstmals die Änderung der Prüfungsordnung von 1965 insofern analoge Bestimmungen, als Kandidaten, die „nach einem Studium an einer Pädagogischen Hochschule auf christlich-simultaner Grundlage an der Prüfung in Theologie und in der Didaktik des Religionsunterrichts nicht teilnehmen . . ., sich in diesem Falle einer mündlichen Prüfung in Philosophie unterziehen“ müssen. Zulassungsvoraussetzung ist, daß der Kandidat ein erweitertes Studium der Philosophie in dem für Theologie vorgeschriebenen Umfang nachweist; die für das Studium der Philosophie allgemein vorgeschriebene Gesamtstundenzahl wird hierauf nicht angerechnet (III 1.9.5/1 d § 3 a).

Durch eine Änderungsverordnung vom 24. Februar 1967 wurden Zusatzprüfungen für „das Fach Englische Sprache und Didaktik des englischen Sprachunterrichts in Volksschulen“ „im Rahmen der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen oder bei Bedarf in einer besonderen Prüfung“ eingeführt. Zugelassen werden kann:

- a) wer während des Studiums an der Pädagogischen Hochschule das Wahlfach Englische Sprache und Didaktik des englischen Sprachunterrichts im vorgeschriebenen Umfang ordnungsgemäß studiert hat und ein mindestens ausreichendes Ergebnis der schulpraktischen Ausbildung im Unterrichtsfach Englisch nachweist oder
- b) wer die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen bestanden, sich durch Teilnahme an Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften oder durch Selbststudium auf die Prüfung vorbereitet und eine Lehrprobe im Englischunterricht mit Erfolg gehalten hat.

In einer vierstündigen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung werden „Kenntnis der Phonetik und Grammatik der englischen Sprache sowie Sicherheit im Gebrauch der englischen Umgangs- und Schriftsprache . . . (ferner) Überblick über die wichtigsten Epochen der englischen Literatur . . . und die Kenntnis eines englischen Schriftstellers . . . , (schließlich) Didaktik des englischen Sprachunterrichts in Volksschulen“ verlangt (III 1.9.59/1 f). Die neugefaßte Prüfungsordnung vom September 1968 (I 1.9.5/2) übernimmt die Vorschrift zur Philosophieprüfung (§ 4); Englisch wird unter die regulären Fächer eingereiht, die Verordnung von 1967 aber nicht aufgehoben.

Im Saarland wurde in der Neufassung der Prüfungsordnung von 1957 – die den Übergang vom Seminar- zum Hochschulstudium regelt – der Katalog der Prüfungsfächer speziell im Bereich der Didaktiken und Methodiken stark beschnitten und zugleich die Möglichkeit geschaffen „auf Antrag . . . in den Fächern Französisch, Werken, Hauswirtschaft eine zusätzliche Lehrbefähigung durch eine mündliche Prüfung von „höchstens 20 Minuten“ zu erwerben (III 1.10.5/1 a § 10). Gleichzeitig mit der Einführung mehrerer Wahlmöglichkeiten wurde diese Regelung 1963 wieder aufgegeben (III 1.10.5/2).

In Schleswig-Holstein ist seit 1953 ein „freiwilliges Wahlfach“ vorgesehen für „Studierende, die eine besondere Veranlagung und ein echtes Interesse für die musische Erziehung haben und geneigt sind, in ihrem späteren Beruf vornehmlich in diesen Fächern zu unterrichten“ (III 1.11.2/1 § 9). Entsprechend kann eine allein mündliche „Sonderprüfung in einem oder mehreren der . . . Ausbildungsbereiche: Musik, Leibeserziehung, bildnerische Erziehung, Laienspiel, Hauswirtschafts- und Handarbeitslehre sowie evangelischer oder katholischer Religionsunterricht“ und ihrer Didaktik abgelegt und ein Sonderzeugnis erworben werden (III 1.11.5/1 § 3).

1.6 Berufspraktische Ausbildung in der Schule

Seit der mit Recht in der Untersuchung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände 1961 (17) erhobenen Klage über die unangemessene berufspraktische Vorbereitung des Volksschullehrers, über Überbelastung nach dem Staatsexamen und das Fehlen von Anleitung und Hilfe, die in die Forderung nach einem Vorbereitungsdienst auch für die Volksschullehrer mündet, zeigt sich deutlich eine Tendenz zur Ausdehnung und Intensivierung der die Berufseinführung begleitenden Unterweisung sowohl innerhalb der ausbildenden Schule, als auch in den parallel veranstalteten Arbeitsgemeinschaften beziehungsweise Seminaren. In einzelnen Ländern wurde inzwischen der „Vorbereitungsdienst“ formell eingeführt.

Baden-Württemberg

Im Baden-württembergischen Lehrerbildungsgesetz wurde 1958 lediglich bestimmt, daß im Anschluß an die Erste Prüfung Bewerber als Beamte auf Widerruf an Volksschulen beschäftigt

werden und an einer vom Kultusministerium bestimmten Fortbildung teilzunehmen hätten (I 1.1.0/1 § 8, Abs. 3); eine „Fortbildungsordnung“ wurde in Aussicht gestellt (§ 10). Erst im Januar 1966 wurde sie schließlich erlassen. Sie schreibt die Teilnahme an der zweijährigen Ausbildung, verbunden mit einer Kürzung der Pflichtstundenzahl um zwei Wochenstunden, vor. Über die „Ausbildung an der Schule“ ist darin festgelegt: „Der Schulleiter macht die Teilnehmer an der Ausbildung mit den örtlichen Schulverhältnissen vertraut und berät sie bei der Erstellung und Führung der für den Unterricht erforderlichen Unterlagen. Er besucht sie im Unterricht und bespricht anschließend mit ihnen Aufbau, Verlauf und Ergebnis des Unterrichts. Mindestens einmal im Monat hospitiert der Teilnehmer . . . bei seinem Schulleiter oder nach Absprache mit ihm bei einem anderen Lehrer an seiner oder einer benachbarten Schule und fertigt einen Bericht darüber an.“ (III 1.1.6 §§ 1 und 6)

1961 wurden von den Lehrern im Vorbereitungsdienst dreißig Wochenstunden Unterricht verlangt; nur auf Antrag wurde „das Stundendeputat auf sechs Monate vor der Zweiten Dienstprüfung um zwei Stunden ermäßigt“ (17, S. 5); Mentoren waren für die Junglehrer nicht eingeführt; erst 1968 legte ein Erlaß ihre Bestellung und eine Sondervergütung für sie fest (III 1.1.7/1).

Bayern

In Bayern wurden schon 1950 und 1956 Bestimmungen über „den Vorbereitungsdienst der Lehramtsanwärter für den Volksschuldienst“ beziehungsweise die „unterrichtspraktische Ausbildung der Fortbildungsteilnehmer“ erlassen (III 1.2.6/1 und 2). 1967 wurde die „Fortbildungspflicht für alle Lehrkräfte, die noch nicht die Zweite Lehramtsprüfung abgelegt haben (soweit sie nicht ausdrücklich von der Teilnahme an der amtlichen Fortbildung durch die Regierung befreit worden sind) . . . bis zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses“ festgestellt; Ausbildung innerhalb der Schulen ist nicht erwähnt (III 1.2.6/3). 1961 konstatierte die AGDL (17, S. 7): „. . . der Lehrer im Vorbereitungsdienst erteilt vollverantwortlich Unterricht als Klassenlehrer“. Eine Verordnung vom 21. Februar 1968 weist nur unwesentliche Erleichterungen aus: Die „Ap. Lehrer an Volksschulen sollen regelmäßig nicht mehr als 26 Wochenstunden Unterricht erteilen . . ., haben (aber) die auf 30 fehlenden Wochenstunden im Praktikum in der Klasse eines erfahrenen Lehrers zu hospitieren. Ap. Lehrer an Volksschulen, denen die Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung erteilt wurde oder wird, sind zu verpflichten, 30 Wochenstunden Unterricht an Volksschulen zu geben. . . Ap. Lehrer an Volksschulen, die die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen mit Erfolg abgelegt haben, können in der Zeit von Beginn des Schuljahres bis zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses von der Teilnahme an den Seminarveranstaltungen befreit werden, wenn dadurch Unterrichtsausfall in der von ihnen geführten Klasse vermieden wird“, sollen dann aber dreißig Wochenstunden Unterricht geben (III 1.2.6/4, Art. VII, S. 84).

Berlin

In Berlin wurde 1952 für alle Lehrergruppen eine einheitliche „Ordnung für die Ausbildung der Absolventen der Hochschulen einschließlich der Pädagogischen Hochschule für den Lehrerberuf“ erlassen. Darin wurde die Gewährung von Unterhaltszuschüssen mit der Verpflichtung verbunden, „an den vom Hauptschulamt eingerichteten Ausbildungskursen teilzunehmen“. Die Ausbildung sollte aus wöchentlich elf Hospitationsstunden mit Unterrichtsvorbereitung und -durchführung unter Anleitung und sechs bis zwölf praktisch-theoretischen Unterrichtsstunden bestehen. Außerdem konnten bei Gewährung eines Unterhaltszuschusses acht bis elf Wochenstunden Unterricht in eigener Verantwortung übernommen werden (III 1.3.6/1). 1961 hatte der „Junglehrer“ außerdem an der Grundschule 22 bis 23 Wochenstunden, an den Oberschulen

praktischen Zweiges und technischen Zweiges 21 bis 22 Wochenstunden, in jedem Falle jedoch fünf Stunden weniger als der vollausgebildete Lehrer der gleichen Schulart zu unterrichten und in der Woche fünf Ausbildungsstunden zu absolvieren (17, S. 9).

Der „Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter“ vom 16. April 1964 ist zu entnehmen, daß – in der Regel von dem Schulleiter – Gutachten über den Lehramtsanwärter angefordert werden (III 1.3.8/6 § 4, Abs. 5).

Bremen

In Bremen erteilte 1961 der Lehrer im Vorbereitungsdienst 28 Wochenstunden und war zur Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften nicht verpflichtet (17, S. 11). Seit 1965 ist eine grundlegende Änderung eingetreten (III 1.4.6/1): Es gibt obligatorische Fortbildungsveranstaltungen, und es werden regelmäßige schriftliche Arbeiten verlangt. Hinweise auf eine berufspraktische Betreuung in den Ausbildungsschulen sind jedoch zumindest in den amtlichen Verlautbarungen nicht enthalten (vgl. 1.7).

Hamburg

Für Hamburg wurde offenbar erst am 11. Juni 1968 eine „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Volks- und Realschulen“ erlassen. Davor (17, S. 13 f.) unterrichteten die Junglehrer „im ersten und zweiten Dienstjahr 24 Stunden pro Woche, vom dritten Dienstjahr an 29 Stunden“, erhielten in ihrer Schule einen älteren Kollegen als Mentor zugewiesen und waren zu Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet. Nach der Neuordnung werden die Referendare „nacheinander mindestens 2 Schulen zur Ausbildung zugewiesen. Die Ausbildung umfaßt Hospitationen, Unterrichtsversuche, Ausbildungsunterricht bis zu zehn Wochenstunden und Teilnahme am gesamten Schulleben.“ Ausnahms- und vertretungsweise übernommene Unterrichtsstunden werden auf den Ausbildungsunterricht angerechnet; im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes kann ein Lehrauftrag von zwölf Wochenstunden Unterricht und längstens sechs Monaten erteilt werden (III 1.5.68 §§ 8 und 10).

Hessen

1953 wurde in Hessen eine Vereinheitlichung und Koordinierung der aufgrund von Eigeninitiativen entstandenen „Arbeitsgemeinschaften für Lehramtsanwärter“ verfügt. Zugleich wurde angeordnet, daß „an größeren Schulsystemen . . . für die Betreuung der Lehramtsanwärter vom Schulleiter eine geeignete Lehrkraft als Mentor zu bestimmen“ sei (III 1.6.6/1).

1961 erfolgte aufgrund des 1958 erlassenen Lehrerbildungsgesetzes eine „Neugestaltung der berufspraktischen Ausbildung der außerplanmäßigen Lehrer an Volks- und Mittelschulen“, die eine engere Kooperation zwischen Ausbildungsschulen und Seminar-Ausbildung intendierte. Für die Tätigkeit der Lehramtsanwärter in den „Ausbildungsschulen“ wurden folgende Bedingungen vorgeschrieben:

- a) Mehrklassigkeit der Schule,
- b) Leitung einer Klasse mit relativ geringen Schwierigkeiten,
- c) ein den Ausbildungsaufgaben angepaßter Stundenplan,
- d) Unterricht im Wahlfach, in den Schwerpunktfächern und -stufen,
- e) Einführung, Anleitung und ständige Beratung durch einen Mentor,
- f) Unterstützung durch Schulleiter und Kollegium,
- g) Hospitationsmöglichkeit in verschiedenen Stufen und Schulen,
- h) Möglichkeit zur Bildung von Arbeitsgruppen der apl. Lehrer in der Schule oder in benachbarten Schulen.

„. . . In der Landschule müssen die Aufgaben der Mentorenauswahl, des Wahlfachunterrichts und der Hospitationen gegebenenfalls durch enge Zusammenarbeit einer Gruppe von Schulen benachbarter Orte gelöst werden.“ (III 1.6.6/2, Ziff. 2)

Die 1965 erlassene Ausbildungsordnung übernimmt die wesentlichen Bestimmungen.

Im Ausnahmefall können für eine begrenzte Zeit der pädagogischen Ausbildung auch Sonder- und Realschulen als Ausbildungsschulen zugelassen werden.

Während der Ausbildung in der Schule soll jeder einzelne Anwärter vom Schulleiter und Kollegium ständig beraten werden. „Beim erstmaligen Eintritt in den Schuldienst ist dem Anwärter ausreichend Gelegenheit zur Orientierung und Einarbeitung in seinen neuen Aufgabenbereich zu geben. In den ersten 14 Tagen seiner Unterrichtstätigkeit soll er höchstens bis zur Hälfte seiner Pflichtstundenzahl selbständig unterrichten.“ (III 1.6.68 §§ 9 bis 11)

In Niedersachsen wurde schon 1947 für die Junglehrer neben der Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften eine Stundenermäßigung von dreißig Wochenstunden längstens für die Dauer von zwei Jahren auf 24 Unterrichtsstunden verfügt. Außerdem sollten die Anwärter „möglichst an Schulen beschäftigt werden, an denen ihre Betreuung durch den Leiter oder durch einen erfahrenen Lehrer gesichert ist und die Zuteilung des festgesetzten Arbeitsmaßes ohne weiteres durchgeführt werden kann“ (III 1.7.6/1).

1961 bemängelte die AGDL (17, S. 19), daß die Lehrer zwischen Erster und Zweiter Prüfung dreißig Wochenstunden unterrichteten und die im Erlaß vorgesehene sechsstündige Ermäßigung vor der Zweiten Prüfung oft nicht durchgeführt werde. „Mentoren werden nicht für jeden Lehrer zwischen Erster und Zweiter Prüfung eingesetzt . . . Sie erhalten keine Stundenermäßigung.“

Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen wurde 1947 die „entgeltliche Beschäftigung der Kandidaten des praktisch-pädagogischen Jahres, 1950 die „planmäßige Anstellung von Lehrpersonal im Volksschuldienst“ geregelt (III 1.8.6/1 und 3). Erst 1966 wurde die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer, die die Zweite Staatsprüfung noch nicht abgelegt hatten, und der Mentoren um je zwei Wochenstunden herabgesetzt: Die Junglehrer wurden verpflichtet, „zwei Unterrichtsstunden ihres Mentors beizuwohnen, dem Mentor soll durch die Pflichtstundenermäßigung die Möglichkeit gegeben werden, den ihm zugeteilten Lehrer im Unterricht zu besuchen“ (III 1.8.6/4).

Am 1. August 1968 wurde – aufgrund des Lehrerbildungsgesetzes von 1965 – durch eine Verordnung der einjährige Vorbereitungsdienst für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) vom 1. September 1968 ab eingerichtet (III 1.8.6/5). Die neue „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule)“ vom 29. August 1968 (III 1.8.2568/3) formulierte als das Ziel des Vorbereitungsdienstes, daß „der Lehramtsanwärter mit den Aufgaben seines künftigen Berufes vertraut gemacht und auf die selbständige Unterrichts- und Erziehungstätigkeit an der Grund- und Hauptschule vorbereitet werden“ soll (§ 24); er soll an einem Bezirksseminar und an Ausbildungsschulen unter Aufsicht des Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörde geleistet werden und wird in seinen theoretischen Teilen wie in seinen praktischen Teilen ausführlich normiert: Die schulpraktische Ausbildung soll an einer vom Leiter des Bezirksseminars zugewiesenen Ausbildungsschule 15 Wochenstunden Hospitation, Unterricht unter Anleitung und selbständigen Ausbildungsunterricht umfassen; Seminarleiter und Schulleiter legen Ausbildungsunterricht und Hospitationen „für jeden Lehramtsanwärter fest“ (§ 32,2); unterrichtet werden soll in den Fächern des Stufen-schwerpunktes auf der betreffenden Stufe und auf allen Stufen im Wahlfach; Beratung und Beaufsichtigung müssen durch den Seminarleiter, seinen Stellvertreter, die Fachleiter und den Schulleiter erfolgen (§ 32,3). Vom Vertrautwerden mit Einrichtungen und Unterrichtsmitteln der Ausbildungsschule und vom Hospitieren auf verschiedenen Stufen und in „möglichst allen Fächern“ über angeleiteten und beaufsichtigten Unterricht im Wahlfach und in den Fä-

chern des Stufenschwerpunktes (mit „etwa sechs Unterrichtsstunden“ beginnend, zu „längeren Unterrichtsreihen“, aber nicht über elf Wochenstunden hinaus, fortschreitend) soll der Lehramtsanwärter mit zunehmender schulpraktischer Erfahrung bis zu selbstverantwortlicher Unterrichts- und Erziehungstätigkeit fortschreiten, die selbständige Unterrichtsführung und „Klassenführung als Klassenlehrer“ impliziert (§ 32,4 bis 6). „Wenigstens einmal im Ausbildungsjahr soll er in Anwesenheit des Fachleiters und des Ausbildungslehrers vor den Lehramtsanwärtern des Fachseminars oder der Ausbildungsschule oder des gesamten Bezirksseminars Lehrproben halten. Nach Möglichkeit sollen der Leiter des Bezirksseminars oder sein Stellvertreter und der Leiter der Ausbildungsschule zugegen sein. Der Leiter des Bezirksseminars kann weiteren Personen gestatten, an den Unterrichtsproben teilzunehmen.“ (§ 32,8) Auch die Zugehörigkeit des Anwärters zum Kollegium wird detailliert bestätigt.

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wurde 1961 der „Ausbau der amtlichen Fortbildung für Lehrer an Volksschulen“ angeordnet, und zwar hauptsächlich in Form von Tagungen beziehungsweise Lehrgängen, zu denen Bezirksregierung beziehungsweise Ministerium zulassen (III 1.9.6/1).

Zur gleichen Zeit unterrichteten (17, S. 26 f.) die Junglehrer im Rheinland dreißig, in der Pfalz 27 Stunden pro Woche; die Mentoren wurden „von der Behörde nominiert und den Junglehrern zugeteilt. Wahlmöglichkeiten bestehen nicht . . . Nicht für jeden Junglehrer wird ein Mentor eingesetzt. Aufgaben der Mentoren sind die Korrekturen der Lehrstoffverteilungspläne, Lehrberichte und täglichen Unterrichtsvorbereitungen. Gegenseitige Hospitation ist kaum möglich (keine Stundenermäßigung für Mentoren). Die Junglehrer in den Landbezirken haben oftmals keine Mentoren.“

1963 wurde die „Pflichtfortbildung“ für alle Lehrer vor der Zweiten Prüfung bis zur „Aus-händigung des Prüfungszeugnisses“ eingeführt, außer durch die Durchführung von Fortbildungstagungen auch durch Besuche der Fortbildungsleiter im Unterricht der Junglehrer und durch Beratung und Hilfe, aber auch durch Beurteilung und Rat. „Gemeinsame Schulbesuche des Schulrates und des Fortbildungsleiters sind besonders im letzten Fortbildungsjahr angezeigt.“

Mentoren wurden jedoch auch in dieser Verordnung nur empfohlen. Die Teilnehmer an der Pflichtfortbildung sollten sich auf jede Unterrichtsstunde schriftlich so vorbereiten, „daß Klarheit über das Ziel und den methodischen Weg besteht“; zweimal monatlich sollten sie „eine Unterrichtsvorbereitung in Form eines ausführlichen Entwurfs (mit) sachlichen und pädagogischen Erwägungen über den Unterrichtsgegenstand sowie die psychologischen Erwägungen über den Bildungsstand der Klasse“ ausarbeiten, die Schulräten und Fortbildungsleitern vorgelegt werden könnten (III 1.9.6/2).

Saarland

Im Saarland unterrichteten die Junglehrer 1961 „mindestens 28 Stunden . . . pro Woche. Sie können bis zu 32 Stunden . . . herangezogen werden, da das Stundensoll der Klasse erfüllt werden muß. Sie sind vollverantwortliche Klassenlehrer.“ (17, S. 29) Amtliche Regelungen wurden nicht publiziert.

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein ist in den Bestimmungen über die „Pflichtfortbildung der apl. Lehrkräfte“ aus dem Jahre 1961 ebenfalls „schriftliche Unterrichtsvorbereitung“ in Form eines wöchentlichen ausführlichen Entwurfs zur Pflicht gemacht. „Die stoffliche und pädagogische Besinnung auf das Bildungsgut sowie die psychologische Besinnung auf die Bildungslage der

Schüler sind dabei so knapp wie möglich, die methodische Besinnung und der gegliederte Aufbau der Unterrichtseinheit hingegen in klar erkennbarer Stufenfolge ausführlich darzustellen. Für die anderen Unterrichtseinheiten bzw. -stunden genügt die Anfertigung eines kurz skizzierten Unterrichtsentwurfs. Die schriftlichen Unterrichtsentwürfe sind . . . zur Einsicht durch den Schulrat, den Leiter ihrer Schule und ihren Arbeitsgemeinschaftsleiter bereitzuhalten“ (III 1.11.6/2). Die AGDL ergänzt dazu, daß „der apl. Lehrer . . . im 1. Dienstjahr wöchentlich 25 und im 2. – 3. Dienstjahr 30 Wochenstunden“ unterrichtet. Mentoren wurden „vom Schulrat empfohlen“ und erhielten keine Unterrichtsbefreiung (17, S. 31). Neuere Regelungen sind ebenfalls nicht auffindbar.

1.7 Theoretische Weiterbildung in der Zweiten Phase

Am deutlichsten sichtbar wird der Wandel hinsichtlich der Zweiten Ausbildungsphase der Volksschullehrer an den Seminarveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften und dergleichen, die den Berufseintritt der Junglehrer begleiten. Sie dienen einerseits dazu, den Übergang von der theoretischen Ausbildung zur praktischen Berufsausübung herzustellen, übernehmen aber zugleich die Aufgabe, Lücken im Studiengang auszufüllen beziehungsweise Änderungen in der Gesamtkonzeption der Lehrerausbildung durch entsprechende Korrekturen Rechnung zu tragen. Ihre Formalisierung zum „Vorbereitungsdienst“ und ihre sich anbahnende starke Zusammenarbeit mit analogen Institutionen anderer Lehrerausbildungsgänge könnten dazu führen, Statusunterschiede zwischen den Volksschullehrern und anderen Lehrergruppen einzuebnen.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg war 1961 die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften – ein- bis zweimal monatlich – nur „in Südbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern Pflicht“. Auch Lehrer mit abgeschlossener Ausbildung konnten daran freiwillig teilnehmen. Eine besondere Schulung der AG-Leiter bestand nicht. Facharbeitsgemeinschaften – mit grundsätzlich freiwilliger Teilnahme – gab es „meist nur in den Städten“. In Nordbaden waren die Lehrer im Vorbereitungsdienst zu einem einwöchigen Sportlehrgang und der Teilnahme an einer „Arbeitsgemeinschaft in Musik und Zeichnen (je 3 Nachmittage à 2 Stunden)“ verpflichtet (17, S. 6).

In der Ausbildungsordnung vom 19. Januar 1966 ist eine Teilnahme an der Seminausbildung während der ersten zwei Jahre der Probezeit verbindlich vorgeschrieben. Im „Hauptseminar“ – das nicht mehr als fünfzig Teilnehmer zusammenfassen soll – werden „an 8 bis 10 Halbtagen im Jahr“ vorwiegend Probleme der Unterrichtspraxis sowie „Rechts- und Verwaltungsfragen“ behandelt; die Teilnehmer sollen sich aber auch „mit kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Fragen unserer Zeit auseinandersetzen“ (III 1.1.6/1 § 3).

Daneben findet „an 10 bis 12 Halbtagen im Jahr“ eine Ausbildung in „fachdidaktischen Seminaren“ mit jeweils 12 bis 18 Teilnehmern statt, die sich „auf didaktische und methodische Bereiche der Unterrichtsfächer bzw. der Fächergruppen“ erstreckt (§ 4). Die Seminare finden jeweils am gleichen Wochentag statt. 1968 wurde den Lehrern an Ausbildungsklassen des Pädagogischen Seminars der Universität Tübingen eine Stellenzulage gewährt (III 1.1.7/1).

Bayern

In Bayern wurde der „Vorbereitungsdienst der Lehramtsanwärter für den Volksschuldienst“ 1950 geregelt (III 1.2.6/1). Eine Neuordnung von 1966 legte das Schwergewicht auf die schulpraktischen Förderungen der Teilnehmer; Arbeitsgemeinschaften sollten das Fortbildungsstreben „aktivieren“ und „den Teilnehmern Gelegenheit geben, Alltagsfragen aus ihrer Erziehungs- und

Unterrichtspraxis . . . gemeinsam zu erörtern und zu klären“. Dafür waren 1957/58 acht „Fortbildungstage“ vorgeschrieben, die auch zusammengelegt „in einem geeigneten Heim“ durchgeführt werden konnten. Jeder Fortbildungsteilnehmer hatte jährlich eine Jahresarbeit und drei Unterrichtsvorbereitungen auszuarbeiten; die Jahresarbeit soll sich an die schulpraktische Tätigkeit des Verfassers anschließen. Die ausgearbeiteten Unterrichtsvorbereitungen werden bei Fortbildungsveranstaltungen als Lehrbeispiele oder Lehrversuche praktisch erprobt. Lehrversuche sollten „in der Regel in der eigenen Klasse“ stattfinden (III 1.2.6/3). 1958 wurden die Arbeitsgemeinschaften zwar in „Seminar“ umbenannt; der Ablauf der Veranstaltungen blieb im wesentlichen unverändert, fortan sollte nur eine „Seminararbeit“ bis jeweils zum 1. Januar des zweiten Ausbildungsjahres erforderlich sein (III 1.2.7/1). Im Mai 1960 wurden jährlich einmalig stattfindende „Seminarleitertagungen“ mit dem Zweck „die Seminarleiter mit dem Rahmenprogramm des jeweiligen Seminarjahres vertraut zu machen, Jahresarbeitspläne gemeinsam vorzuplanen und allgemeine Fragen des Seminars und der Amtseinführung der Seminarleiter zu klären, eingeführt (III 1.2.7/2). Im August 1960 bestimmte eine Anordnung die Bildung von „Seminarbezirken . . ., die nicht weniger als 5 und nicht mehr als 20 Seminar Teilnehmer zählen“ (III 1.2.7/3). 1966 erst folgte als „Kann-Bestimmung“ die Einrichtung von Fachseminaren „im Rahmen der vorgeschriebenen Seminartage“ (III 1.2.7/1 a). 1968 wurde festgelegt, daß die Seminarleiter zehn ihrer Pflichtstunden pro Woche „in den Klassen ihrer Seminarpflichtigen zu geben“ haben (III 1.2.7/4); im November wurde die Zahl auf 15 Stunden ab 1968/70 erhöht (III 1.2.7/4 a). Mit dem inhaltlichen Rahmenprogramm für 1968 – Unterricht in Grund- und Hauptschule im Spannungsfeld zwischen ganzheitlicher und fachbezogener Gestaltung, fachdidaktische Frage des Erstunterrichts, des Unterrichts in der deutschen Sprache und der Schriftpflege, amtliche Verlautbarungen zur Schullaufbahn des Volksschullehrer – wurden acht Seminartage und zwei Schultage, für die Seminarteilnehmer des ersten Jahres zwei weitere Schultage vorgeschrieben (III 1.2.7/5).

Berlin

In Berlin sah die Ausbildungsordnung – für alle Lehrergruppen – von 1952 wöchentlich sechs bis zwölf Stunden praktisch-theoretischen Unterricht durch „Seminar- beziehungsweise Ausbildungsleiter“ vor (III 1.3.6/1). Die Prüfungsordnung von 1964 weist die Existenz von „Fachseminaren“ im Rahmen der Schulpraktischen Seminare aus (III 1.3.8/6 § 4).

Bremen

In Bremen bestand 1961 noch keine Verpflichtung für die Junglehrer zur Teilnahme an den für alle Lehrer angebotenen Fortbildungsveranstaltungen (17, S. 11). Erst im Schuljahr 1965/66 begann die obligatorische berufspraktische Ausbildung für „apl. Lehrer“ mit einem vierzehntägigen vierstündigen „Klassenlehrerseminar“. In diesen Seminaren werden „Fragen der Klassenführung aus dem unterrichtlichen, erzieherischen und schulkundlichen Bereich behandelt“. Es ist „als Studenseminar eingerichtet für Lehrer der Klassen 1 und 2, 3 und 4, 5 und 6, 7 bis 9“.

Jeder Seminartag beginnt mit einer Hospitation, an die sich die Behandlung unterrichtspraktischer, erzieherischer, schulkundlicher Themen anschließt. Die Themen werden detailliert, aber ohne verbindliche Reihenfolge aufgezählt (III 1.4.6/1).

1966 wurde die berufspraktische Ausbildung im zweiten Dienstjahr um das wöchentlich zweistündige Fachseminar erweitert. Es umfaßt alle Fächer der Grund-, Haupt- und Mittelschulen; die Teilnehmer besuchen jeweils das Seminar des Wahlfaches, das sie auf der Pädagogischen Hochschule belegt hatten.

Als „Inhalt des Fachseminars“ wurden Hospitationen als schulpraktische Grundlage der theoretischen Behandlung des Faches (vierzehntägig), didaktische Probleme und methodische Möglich-

keiten der Stoffbehandlung auf den verschiedenen Schulstufen, fachwissenschaftliche Erörterungen, soweit sie für die Behandlung didaktischer Fragen unentbehrlich sind, und Behandlung von Themen des Klassenlehrerseminars „aus dem Bereich des Unterrichts“ vorgeschrieben (III 1.4.6/2). „Die Ordnung für das Schulpraktische Institut der Freien Hansestadt Bremen“ (II 1.4.7/1) von 1967 bestätigt die Gliederung der theoretischen Ausbildung in Klassenlehrer- und Fachseminare.

Hamburg

In Hamburg war bereits in der Prüfungsordnung von 1952 als Zulassungsvoraussetzung zur Zweiten Lehrerprüfung die Teilnahme an acht Lehrgängen des Instituts für Lehrerfortbildung oder anderen gleichwertigen Lehrgängen gefordert (III 1.5.58/1, Teil II, § 3). Eine 1957 erlassene Verwaltungsanordnung für das Institut für Lehrerfortbildung (II –.5.9/1) bestätigt die Mitwirkung an der Vorbereitung auf die Zweite Lehrerprüfung als eine der Aufgaben des Instituts. Als im Zuge der Neufassung des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 16. April 1967 (GVBL. 1967, S. 163) der Vorbereitungsdienst für Volks- und Realschullehrer vorgesehen wurde, konnte folglich auf Erfahrungen mit einem ausgebauten Fortbildungssystem zurückgegriffen werden. Anfang 1967 wurde das „Studienseminar für das Lehramt an Volks- und Realschulen“ errichtet (III 1.5.7/1). Die am 11. Juni 1968 erlassene „Ausbildungs- und Prüfungsordnung“ definiert als Zweckbestimmung des Vorbereitungsdienstes, den Referendar „auf der Grundlage seines Studiums mit der Praxis der Erziehung und des Unterrichts an Volks- und Realschulen so vertraut“ zu machen, „daß er zu selbständiger, erfolgreicher Arbeit in Erziehung und Unterricht fähig ist . . . Im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes soll der Referendar vornehmlich für die Aufgaben eines Klassenlehrers, im zweiten Jahr als Lehrer für eine Klassenstufe und zwei Unterrichtsfächer ausgebildet werden.“ (III 1.5.68 § 5) Der Referendar nimmt an einem auf Grundsatzprobleme von Erziehung, Schule und Unterricht gerichteten Hauptseminar von zweijähriger Dauer, an zwei aufeinanderfolgenden unterrichtsbezogenen Gruppenseminaren von jeweils einjähriger Dauer und an zwei Fachseminaren teil, die er entsprechend den angebotenen Fächerkombinationen auswählen kann und die in Didaktik und Methodik der gewählten Unterrichtsfächer einführen sowie mit den wesentlichen Problemen, Inhalten und Arbeitsweisen der Unterrichtsfächer vertraut machen. Die Ausbildung an den Seminaren wird durch Kurse, Studienfahrten und ein Betriebspraktikum ergänzt. Mit Wirkung vom 1. April 1968 wurden die Studienseminare für die verschiedenen Lehrergruppen organisatorisch als „Staatliches Studienseminar für die Lehrämter an Hamburger Schulen“ zusammengefaßt; durch dessen Gliederung in autonome „Abteilungen“ blieb es jedoch bei einer faktischen Trennung nach Lehrergruppen (III 1.5.7/3).

Hessen

In Hessen wurden 1953 erstmals „Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften für Lehramtsanwärter an Volks- und Mittelschulen“ erlassen, nachdem sich solche „in allen Schulaufsichtskreisen aus der Praxis gebildet und bewährt“ hatten. „Alle Lehramtsanwärter eines Schulaufsichtskreises bilden die Arbeitsgemeinschaften . . . Es können auch Unterabteilungen für die an Volksschulen, Mittelschulen, Aufbauklassen von Volksschulen und an Sonderschulen beschäftigten Lehramtsanwärter gebildet werden.“ (III 1.6.6/1, Art. III) Die Schulräte wurden zu Leitern der Arbeitsgemeinschaften bestimmt und sollten „geeignete Lehrkräfte“ als Mitarbeiter heranziehen. Einheitliche Arbeitspläne wurden ausdrücklich abgelehnt, weil „die Veranstaltungen . . . nach den Erfordernissen der Praxis, insbesondere dem Ausbildungsstande der Teilnehmer und den örtlichen Schulverhältnissen ausgestaltet werden“ sollten. „Im Vordergrund sollen Gruppenarbeit und gemeinsame Aussprachen stehen“, daneben wurden Vorträge von Fachleuten, schriftliche Arbeiten, insbesondere Entwürfe von Stoffverteilungsplä-

nen genannt. „Pflegschaften in den Regierungsbezirken“ mit dem Beauftragten des Regierungspräsidenten, einem Schulrat, einem Lehrer und mehreren Lehramtsanwärtern sollten „die Anforderungen in den Arbeitsgemeinschaften sowie die Anzahl und Dauer der Tagungen innerhalb der Bezirke aufeinander abstimmen, . . . Wünsche und Anregungen . . . entgegennehmen und auswerten und Verbindung mit den Pädagogischen Instituten, dem Lehrerfortbildungswerk und den Lehrerverbänden halten“.

1961 wurde im Zusammenhang mit der Errichtung von Hochschulen für Erziehung eine Revision dieser Richtlinien vorgenommen. Die theoretische Ausbildung sollte nunmehr in „Pädagogischen Seminaren“ erfolgen, die bei vollem Ausbau ständig in jedem Schulaufsichtskreis ein Hauptseminar und Fachgruppenseminare für Deutsch und Fremdsprachen, für Religionspädagogik (evangelisch, katholisch), für weltkundlich-politische Bildung (Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde, Heimatkunde), für Mathematik, Naturwissenschaften und technische Grundbildung, für Leibeserziehung und Gesundheitserziehung, für musische Bildung (Musik, Kunsterziehung, Werken), für Hauswirtschaft und Heimgestaltung und für Schulpsychologie besaßen.

In den Hauptseminaren sollte die „Einrichtung der Arbeitsgemeinschaften ihre Fortsetzung“ finden. Ihre Arbeit sei „vorwiegend durch die Aufgabe des Klassenlehrers bestimmt“. Man wollte in Zukunft stärker nach den Altersstufen differenzieren und auf der Oberstufe die Zusammenarbeit von Lehrergruppen unter fachlichen Gesichtspunkten pflegen. Ferner sei es „die besondere Aufgabe der Hauptseminare, bei der Erfüllung hoher sachlicher Anforderungen gesellige Formen zu pflegen, die dem einzelnen das Bewußtsein geben, in einer durch das gleiche Bemühen auch menschlich verbundenen Gemeinschaft zu stehen“.

Den Fachgruppenseminaren war als „Aufgabe die vertiefende und ergänzende fachdidaktische Arbeit“ zugewiesen. „Ihre Arbeit ist durch die hessischen Bildungspläne bestimmt; sie soll die Umwelt- und Gegenwartsbezüge der Fachgebiete besonders berücksichtigen. Zum Aufgabenbereich der Fachgruppenseminare gehören auch die Behandlung von Schulbuchfragen, die Einführung in Lehr- und Arbeitsmittel einschließlich Film, Funk, Fernsehen und andere pädagogische Sondergebiete unter dem Gesichtspunkt der jeweiligen Fächergruppe.“ Als „Arbeitsformen“ wurden fachdidaktische Kurse mit Hospitationsstunden, die monatlich einmal an einem Nachmittag stattfinden, und geschlossene Ausbildungswochen in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Lehrerbildung und des Lehrerfortbildungswerkes zur Wahl gestellt. Als Sonderfälle wurden andere Ausbildungsformen – zum Beispiel Werkpraktika in Wirtschaftsbetrieben, Studienwochen in einer Heimvolkshochschule oder bestimmte autodidaktische Arbeiten unter der Mentorenschaft des Seminarleiters – an Stelle von Seminarveranstaltungen anerkannt. Jeder außerplanmäßige Lehrer mußte an den Veranstaltungen des Hauptseminars teilnehmen, im ersten und zweiten Jahr außerdem jeweils eine fachdidaktische Seminar- oder Ersatzveranstaltung, im dritten Ausbildungsjahr auf Wunsch ein weiteres Seminar oder einen weiteren Fortbildungskurs besuchen. „Veranstaltungen auf dem Gebiet der Schulpsychologie und der Grundschuldidaktik werden wie fachdidaktische Veranstaltungen angerechnet.“ (III 1.6.6/2)

1962 wurde durch Ergänzungen zu diesen Richtlinien eine Beschäftigung mit Problemen der „Ostkunde“ im Rahmen der Seminare für weltkundlich-politische Bildung (III 1.6.6/2 a), eine verstärkte Berücksichtigung der „Bedeutung der technischen Mittler in der Erziehung“ sowohl in den Hauptseminaren als auch in den Fachgruppenseminaren (III 1.6.6/2 b) und eine Verpflichtung der apl. Lehrer zu einer „fachdidaktischen Jahresarbeit“ gefordert (III 1.6.6/2 c) sowie ein Ausbildungsplan für die „Behandlung der technischen Mittler im Ausbildungsdienst der apl. Lehrer“ (III 1.6.6/2 d) publiziert.

1963 waren im Haushaltsplan erstmalig 101 gesonderte Planstellen für die hauptamtlichen Ausbildungsleiter ausgewiesen, denen fortan die „Amtsbezeichnung ‚Rektor als Ausbildungsleiter an einem Pädagogischen Seminar‘“ zukam. In der Regel sollten diese in einem „Probejahr“ ihre „Eignung“ nachweisen. Ihre Aufgabe waren Unterrichtsbesuche bei den apl. Lehrern, eingehende Beratungen in besonderen Sprechstunden, Mitarbeiter an den Veranstaltungen des Pädagogischen Seminars und eigene Unterrichtstätigkeit. „Der Ausbildungsleiter soll Verbindung mit den Hochschulen für Erziehung halten, um die Gewähr zu geben, daß die Arbeit in der berufspraktischen Ausbildung sinnvoll auf den im Studium erworbenen Grundlagen aufbaut.“ (III 1.6.7/2)

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 2. November 1965 sieht eine Gliederung der Pädagogischen Studienseminare in „Hauptseminare“ und „Didaktische Seminare“ vor; Studienseminare können nunmehr für „mehrere Schulaufsichtsbereiche“ eingerichtet werden. „Jährlich mindestens zehn ganztägige Arbeitstagungen“ der Hauptseminare und „jährlich mindestens zehn – in der Regel dreistündige – Arbeitstagungen“ der didaktischen Seminare sind vorgeschrieben. „Die Auswahl unter den eingerichteten didaktischen Seminaren steht dem Anwärter frei; die nochmalige Wahl des gleichen didaktischen Seminars ist zulässig. Die Wahl von mehr als zwei didaktischen Seminaren bedarf der Zustimmung des Leiters des Pädagogischen Studienseminars. Die Didaktik des Wahlfaches der Ersten Staatsprüfung darf nur zusätzlich gewählt werden.“ (III 1.6.68 §§ 5 bis 8)

Niedersachsen

Schon 1947 wurde in Niedersachsen für die „Arbeitsgemeinschaften der Anwärter für das Lehramt an Volksschulen vor der Zweiten Staatsprüfung“ eine „einheitliche Regelung“ geschaffen, durch die „alle Anwärter, . . . die die Zweite Lehrerprüfung noch nicht abgelegt haben“ zur „Teilnahme . . . verpflichtet“ wurden. Die Schulräte sollten „geeignete Mitarbeiter aus der Lehrerschaft und der Dozentenschaft der Pädagogischen Hochschulen – gegebenenfalls auch aus dem weiteren Kreise pädagogisch interessierter Persönlichkeiten – gewinnen und für eine planmäßige und zielbewußte Ausgestaltung der Arbeit Sorge tragen“. „Aufgabe und Inhalt der Arbeit“ der vierzehntägigen Arbeitsgemeinschaften wurde explizit auf die Anforderungen „in der Zweiten Lehrerprüfung auf den Gebieten der Unterrichts- und Erziehungspraxis und ihrer wissenschaftlichen Begründung sowie der Schulverwaltung“ bezogen (III 1.7.6/1). 1949 wurde zusätzlich angeregt im Interesse einer engen und fortlaufenden Verbindung von Theorie und Praxis, die Junglehrer von Zeit zu Zeit zu den Hochschulen zurückkehren zu lassen, „um in gemeinsamer Aussprache mit ihren einstigen Dozenten Erfahrungen zu klären, Erkenntnisse zu festigen und neue Impulse zu erhalten“ (III 1.6.7/1 a); jährlich zwei dreitägige Arbeitstagungen wurden vorgesehen. 1952 wurde für die Arbeitsgemeinschaften eine Teilnehmerzahlbegrenzung bei 15 Teilnehmern und ein Mitbestimmungsrecht der Junglehrer bei der Gestaltung und Durchführung der Arbeitspläne eingeführt (III 1.6.7/3). Seitdem scheinen keine weiteren Regelungen mehr publiziert worden zu sein.

Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen entstand 1962 das „Landesinstitut für schulpädagogische Bildung (Institut für Lehrerfortbildung)“, das die bisherigen Fortbildungsveranstaltungen nicht zentralisieren, sondern koordinieren und durch eigene Veranstaltungen ergänzen sollte (III 1.8.7/1). Damit war eine Ergänzung geschaffen zu den obligatorischen „Junglehrerarbeitsgemeinschaften“, die jährlich „zehnmal ganztägig . . . oder 20mal halbtägig“ mit jeweils 20–30 Teilnehmern tagten (17, S. 22). Begründet wurde die Neugründung mit der Bedeutung intensivierter Fortbildung „angesichts der fachlichen und methodischen Entwicklung im gesamten pädagogischen Bereich sowie der geplanten und durchgeführten Änderungen in der Organisation des Schulwesens“ und mit der Wichtigkeit „gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer verschiedener Schulformen“ (III 1.8.7/1). Damit allerdings ging die Zielsetzung des Instituts über die Begleitung der Berufseinführung der Junglehrer erheblich hinaus.

Der Erlaß zur „Pflichtfortbildung der Lehrer an Volksschulen und (zur) Zweiten Prüfung“ vom März 1965 (III 1.8.78/2 b) bestätigt zwar einerseits, daß auch 1965 noch „die volle Lehrbefähigung für das Lehramt an Volksschulen durch das Bestehen der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen erworben“ wird, andererseits wird darin gefordert, „daß alle Lehrkräfte, die die Erste Lehrerprüfung bestanden haben, einer Arbeitsgemeinschaft zur weiteren Ausbildung angehören“. Dieser Appell galt insbesondere den „im Angestelltenverhältnis

beschäftigten Lehrenden“, auf die „kein Zwang zur Weiterbildung ausgeübt werden“ könne, zumal sie „auch ohne Ablegen der Zweiten Lehrerprüfung praktisch uneingeschränkt an den Volksschulen unterrichten“ konnten.

1968 begann auch für den theoretischen Teil der Ausbildung in der Zweiten Phase durch die Einführung des Vorbereitungsdienstes für Volksschullehrer eine neue Situation (III 1.8.6/5); der Integration der verschiedenen Lehrergruppen wurde jedoch durch sorgfältige Scheidung selbst der Volksschul- und der Sonderschullehrer in verschiedene „Bezirksseminare“ entgegengewirkt (III 1.8.7/2).

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom August 1968 (III 1.8.2568/5), die erneut den einjährigen Vorbereitungsdienst an Bezirksseminaren und Ausbildungsschulen statuiert, der zur Vertrautheit mit den Berufsaufgaben und zur Selbständigkeit in Unterricht und Erziehung führen soll, setzt die Verantwortlichkeit der Bezirksseminarleiter für die Regelung der Ausbildung der Lehramtsanwärter und den grundsätzlichen Vorrang von Veranstaltungen der Bezirksseminare, in der Regel also den theoretischen Elementen der Ausbildung, vor solchen der Schule fest (S. 30). Diese theoretischen Veranstaltungen wurden erneut detailliert vorgeschrieben: Die Lehramtsanwärter haben an „allgemeinen Arbeitsgemeinschaften“ des Hauptseminars (unter Leitung des Bezirksseminarleiters oder seines Stellvertreters) und an mindestens zwei fachlichen Arbeitsgemeinschaften von Fachseminaren (unter Leitung von Fachleitern) teilzunehmen, von denen eine dem Wahlfach des Studiums entsprechen muß, die anderen einem der Fächer des „Stufenschwerpunkts“ entsprechen sollen, da in ihnen die „spezielle Unterrichtslehre“ (Didaktik und Methodik) der Unterrichtsfächer behandelt werden. „Lehramtsanwärter, die eine kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischer Unterweisung (Vokation) oder Katholischer Religionslehre (missio canonica) erlangen wollen und das Fach Religionslehre im Studiengebiet des Stufenschwerpunkts studierten oder einen Leistungsnachweis erbrachten, können als zweites Fachseminar die Religionslehre wählen“ (§ 31,3). Im Haupt- und in den Fachseminaren werden zur Behandlung, eventuell unter Heranziehung von Sachverständigen, folgende Gebiete detailliert genannt, „soweit sie der theoretischen Fundierung der Unterrichts- und Erziehungspraxis dienen“: Allgemeine und spezielle Unterrichtslehre der Fächer (auch Medizin und technische Hilfsmittel, pädagogische Anthropologie einschließlich Sexualerziehung, pädagogische Psychologie, pädagogische Soziologie (der Klasse und der Schule), Politische Bildung und Erziehung, „Verbände in der Gesellschaft“, Organisation des Schulwesens mit den rechtlichen und pädagogischen Grundlagen, Schulreformpläne, Schulkunde, Schul- und Beamtenrecht. Für jedes Fachseminar sind wöchentlich zwei, für das Hauptseminar vier Stunden vorgeschrieben, was notwendigerweise zu einer straffen Behandlung des umfangreichen Themenkatalogs veranlassen muß. Die gleichzeitige schulpraktische Ausbildung ist jedoch auf 15 Stunden begrenzt (§ 32,1). Ein begleitender Runderlaß (III 1.8.6/6) stellt ausdrücklich die Ausrichtung des Vorbereitungsdienstes am Vorbild der Realschul- und Gymnasiallehrer fest.

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wurden im Juli 1961 „neben der Lehrerweiterbildung in den Lehrerverbänden fördernde staatliche Maßnahmen zum Ausbau der amtlichen Lehrerfortbildung“ angekündigt. Ihr Ziel sollte unter anderem sein: „die Entwicklung eines gemeinsamen erzieherischen Bewußtseins in der Lehrerschaft aller Schulgattungen“, doch konkret wurde als „Aufgabenkreis der Lehrerfortbildung“ genannt: „alle Fragen der Erziehung und des Unterrichts im Bereich der Volksschule, insbesondere die Erweiterung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse durch einen ständigen Austausch von Forschung und Unterricht, die Probleme der Didaktik und Methodik der Fächer, die Organisation des Unterrichts, die Ergebnisse der modernen Erziehungswissenschaft, der Psychologie und Soziologie in ihrem Verhältnis zur Schule sowie vielfältige Probleme der Pädagogik“ (III 1.9.6/1). Zu diesem Zeitpunkt tagten die Arbeitsgemeinschaften zehnmal jährlich; jeweils 20 bis 27 Teilnehmer. „Arbeitspläne“ erstellte die „Konferenz der Schulräte und AG-Leiter“. Überdies mußten jährlich einmal „Kreislehrertagungen . . .

und religionspädagogische Arbeitsgemeinschaften . . . verpflichtend absolviert werden“ (17, S. 26 f.).

Im September des gleichen Jahres (III 1.9.6/1 a) wurden in den Schulaufsichtsbezirken Fortbildungslehrgänge gleicher Aufgabenstellung als „Einzelveranstaltungen in Zeitabständen von etwa einem Vierteljahr“ oder als ständige, regelmäßig tagende Arbeitskreise angeordnet. Als Themenkatalog wurde empfohlen: „Fragen der Pädagogik und der pädagogischen Psychologie, neuzeitliche Unterrichtsformen, Einsatz moderner Unterrichtsmittel, Ausbau der Volksschuloberstufe, Erstellung von Lehrplänen, Besprechung von Lehrmitteln, religionspädagogische Fragen in Verbindung mit den Kirchen, Heimatkunde (Heimatgeschichte, Geographie, Geologie und Biologie der Heimat), Naturlehre (mit Experimentierkursen), Musik, Zeichnen, Werken, Leibeserziehung“.

Die Verantwortung wurde den Schulräten übertragen; die Veranstaltungen – „grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit“ – wurden nicht zur Pflicht gemacht.

Als Pflicht wurde die Fortbildung der Volksschullehrer zwischen der Ersten und Zweiten Prüfung 1963 festgelegt. Sie sollte „den eigenen Fortbildungswillen der Lehrer ansprechen und aktivieren, damit dieser über die Zweite Prüfung hinaus wirksam bleibt“. In den Arbeitsgemeinschaften von 15 bis 20 Teilnehmern sollten „durch Lehrbeispiele und Lehrversuche sowie deren gründliche Analyse, durch Referate, Rundgespräche und gemeinsame Arbeiten an schulpraktischen Aufgaben bei Anwendung vielseitiger moderner Arbeitsweisen . . . Fragen der Erziehung, der Unterrichtsgestaltung, der Didaktik und der Methodik der Fächer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Schulalltags am konkreten Fall ihre Erhellung und Begründung erfahren“. Dafür wurden „jährlich etwa zehn ganztägige Tagungen“ – gelegentlich auch andere Arbeitsformen – vorgesehen, von denen eine dem „Anfangsunterricht“, eine der „Politischen Gemeinschaftskunde“ und eine der musischen Erziehung zu widmen sei. Im übrigen sollten in einem dreijährigen Turnus „Grundfragen der Didaktik und Methodik der Unterrichtsfächer, der Erziehungs- und Bildungslehre und der Schulkunde in exemplarischer Auswahl erarbeitet werden“. Als Fortbildungsnachweis sollte ein „Testatheft“ mit der Aufzeichnung aller Veranstaltungen und Einzelaktivitäten der Pflichtfortbildung und der Amtlichen freiwilligen Fortbildung geführt werden. Die Eintragungen sind von dem Fortbildungsleiter beziehungsweise Schulleiter oder dem Leiter der Veranstaltungen gegenzuzeichnen und bei der Zweiten Prüfung vorzulegen (III 1.9.6/2). 1964 wurden genormte Testathefte eingeführt (III 1.9.6/2 a).

Saarland

Im Saarland mußten 1961 die Junglehrer, konnten andere Lehrkräfte, an den amtlichen Arbeitsgemeinschaften teilnehmen, die „mindestens zehnmal im Jahr (1 Tagung im Schulmonat) von 8.00 bis 14.00 Uhr“ tagten; „eine 11. Tagung wird als Lehrfahrt durchgeführt. Der Kreisschulrat kann darüber hinaus weitere Tagungen ansetzen.“ Auf die Arbeitspläne, die „von Schulrätekonferenzen aufgestellt (dreijähriger Turnus)“ wurden, hatten die „Junglehrer keinen Einfluß“. Für jede Arbeitsgemeinschaft war „eine ausgearbeitete Lektion zu erstellen“ (17, S. 29). Die „Teilnahme an einem Lehrgang im Fach Leibesübung“ ist auch in der Prüfungsordnung von 1966 verpflichtend (III 1.10.8/2 § 3). Ansonsten sind neuere Bedingungen nicht auffindbar.

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein besteht eine „Pflichtfortbildung“ seit 1950 (III 1.11.6/1); 1961 umfaßte sie: „Pflichtarbeitsgemeinschaften“ mit der Aufgabe der weiteren Ausbildung der apl. Lehrkräfte und der Vorbereitung auf die Zweite Prüfung; als „Arbeitsinhalt“ waren „Fragen der Unterrichtsgestaltung und der Erziehung“ und „Schulkunde“ festgelegt, als (wechselnde) „Arbeitsformen“ Lehrproben und Hospitationen bei erfahrenen Lehrern (mit Unterrichtsentwürfen

und Protokollen) Referate, Vorträge, Exkursionen und gemeinsames Arbeiten an schulpraktischen Aufgaben. Die apl. Lehrkräfte können zusätzlich zur Teilnahme an Facharbeitsgemeinschaften verpflichtet werden; – jede Arbeitsgemeinschaft soll nicht mehr als 12 bis 15 Mitglieder haben. Es finden jährlich „etwa zehn ganztägige Arbeitstagungen“ statt, bei denen „der Frage der politischen Bildung besondere Aufmerksamkeit zu widmen“ ist (III 1.1.6/2).

1.8 Die Zweite (Staats-)Prüfung der Volksschullehrer

Analog zur Intensivierung der Zweiten Ausbildungsphase wurden die Zeiten für den „Probe“- beziehungsweise „Vorbereitungsdienst“ in der Regel gekürzt. Die Prüfungen selbst waren im behandelten Zeitraum nur vergleichsweise geringeren Wandlungen unterworfen. Tendenziell läßt sich eine stärkere Berücksichtigung der „Wahlfächer“ beziehungsweise „Fachdidaktiken“ feststellen, die die Verlagerung der didaktischen Ausbildung vom Studium fort zum Vorbereitungsdienst hin dokumentiert.

1.8.1 Teilnehmerkreis und Zeitpunkt der Zweiten Prüfung

In **Baden-Württemberg** konnte die Zweite Prüfung 1961 „frühestens nach zwei Jahren“ und mußte „spätestens nach sechs Jahren“ abgelegt werden (17, S. 6); 1965 wurde die Frist auf „längstens fünf Jahre“ nach der Ersten Prüfung verkürzt (III 1.1.8/2 § 4).

In **Bayern** wurde 1960 bestimmt, daß die Prüfung „frühestens in dem Jahr abgelegt werden (kann), in dem der Bewerber drei Jahre Tätigkeit im Volksschuldienst vollendet“, und „spätestens im darauffolgenden Jahr abgelegt werden“ muß. Diese Fristen rechneten von „der Aufnahme in den Volksschuldienst an“ (III 1.2.8/1 a § 3).

In **Berlin** wurde 1949 gefordert, daß die „Schulamtsanwärter . . . nach der ersten Lehrerprüfung bis zum Ende des Meldevierteljahres mindestens zwei Jahre im öffentlichen Schuldienst beschäftigt“ waren (III 1.3.8/3, Teil II, § 2). Die Verordnung von 1964 kennzeichnet die Prüfung als „Ende der schulpraktischen Ausbildung“ (für alle Lehrämter) (III 1.3.8/6 § 4).

In **Bremen** war 1960 die Zulassung davon abhängig gemacht, daß der Bewerber am 1. Mai beziehungsweise 1. November „mindestens drei Jahre im Schuldienst tätig gewesen ist, davon wenigstens ein Jahr im bremischen Schuldienst“ (III 1.4.8/1 b). Die Neufassung von 1957 befristete den Zeitraum auf zwischen drei Jahren und fünf Jahren (III 1.4.8/2 § 2).

1966 wurden – nach der Einführung des Vorbereitungsdienstes – diese Fristen herabgesetzt auf zwischen zwei und vier Jahren im Schuldienst. In dieser Prüfungsordnung wurde zugleich als Versagungsgrund für die Zulassung der Fall aufgenommen, daß „der Bewerber die freiheitliche, demokratische Grundordnung verächtlich gemacht oder zum Kampf gegen sie die Grundrechte mißbraucht hat“, beziehungsweise „wenn der Bewerber nicht unbescholten ist“. In diesen Fällen „hat der Vorsitzende des Prüfungsamtes ihn und die Schulleiter, Schulräte und Leiter der Seminare, die ihn während seiner Ausbildung betreut haben, vor der Entscheidung zu Protokoll zu hören“ (III 1.4.8/4 § 7).

In **Hamburg** wurde seit 1956 die Zulassung „frühestens nach drei Jahren, spätestens nach fünf Jahren Schuldienst“ (mit mindestens zwölf Wochenstunden) erteilt; in Ausnahmefällen waren auch „weniger als drei Jahre“ zulässig (III 1.5.58/1 a, Teil II, § 3). Die Entscheidung über „die Anrechnung der außerhalb des hamburgischen Staatsgebietes verbrachten Schuldienstzeit“ wurde ausdrücklich der „Schulbehörde“ vorbehalten, „soweit diese Fragen nicht durch Ländervereinbarungen geregelt sind“. Schon 1952 war in der Prüfungsordnung enthalten, daß „die Zulassung zu versagen (sei), wenn der Bewerber durch Wort, Schrift oder Tat bewiesen

hat, daß er die Grundrechte zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht“; gegen diese Entscheidung wurde „Einspruch“ bei der Schulbehörde zugelassen (III 1.5.58/1, Teil II, § 5). Nach der Ausbildungsordnung von 1968 kann in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, „wer sich binnen drei Jahren nach Bestehen der Ersten Prüfung . . . bewirbt“. Die Zweite Prüfung stellt nunmehr den Abschluß des zweijährigen Vorbereitungsdienstes dar. Ein Ausschluß als Folge politischer Illoyalität ist in dieser Prüfungsordnung nicht vorgesehen (III 1.5.68 §§ 2 und 13).

Eine hessische Prüfungsordnung von 1946 ließ Lehrer zu, die zwischen zwei und vier Jahren im Volksschuldienst waren (III 1.6.8/1 § 2). Seit 1962 bestimmt der Regierungspräsident die Dauer des berufspraktischen Ausbildungsdienstes (III 1.6.8/3 § 2). Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung von 1965 bestimmte als „Dauer“ der pädagogischen Ausbildung mindestens zwei, höchstens vier Jahre. Der Kultusminister kann andere Ausbildungs- und Dienstzeiten bis zu einem halben Jahr anrechnen und eine Verlängerung der pädagogischen Ausbildung zulassen (III 1.6.68 § 3). Die Zweite Staatsprüfung ist „im Anschluß an die pädagogische Ausbildung“ abzulegen. Die Meldung muß „frühestens zwei Jahre, spätestens zweieinhalb Jahre nach Beginn der pädagogischen Ausbildung“ erfolgen (§§ 13 und 15).

Die Zulassung ist zu versagen, „wenn der Prüfling während der pädagogischen Ausbildung . . . nicht mindestens ein Jahr als Klassenlehrer an einer Volksschule unterrichtet hat“. Die Meldung muß „frühestens nach einem halben Jahr, spätestens nach einem Jahr“ wiederholt werden (§ 16).

Die niedersächsische Prüfungsordnung von 1950 sah eine Probezeit von höchstens fünf Jahren vor (III 1.7.8/1). Die Neuordnung von 1964 läßt eine Verkürzung der in der Laufbahnverordnung vorgesehenen Zweijahresfrist „um ein Jahr“ zu, „wenn die Prüfung für das Lehramt an Volksschulen mit der Note ‚sehr gut‘, und um sechs Monate, wenn sie mit der Note ‚gut‘ bestanden worden ist und wenn die praktische Bewährung sowie die persönliche Haltung der Prüfungsleistung entsprechen“ (III 1.7.8/3, S. 114).

In Nordrhein-Westfalen bestimmte die Prüfungsordnung von 1947 die Lehrer als berechtigt zur Prüfung, die „mindestens zwei Jahre und nicht vier Jahre im öffentlichen Volksschuldienst beschäftigt“ waren. „Der Prüfling soll möglichst ein Jahr in der Klasse unterrichtet haben, in der er die Prüfung ablegt.“ (III 1.8.8/2 § 2) Noch im März 1965 wurde „die volle Lehrbefähigung für das Lehramt an Volksschulen durch das Bestehen der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen erworben“ und lediglich Wert auf die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft zur weiteren Ausbildung gelegt (III 1.8.8/2 a).

Im Juni 1965 wurde im Lehrerbildungsgesetz die Pflicht zum einjährigen Vorbereitungsdienst und zur Ablegung einer Zweiten Staatsprüfung in unmittelbarem Anschluß verankert (I –.8 § 55), 1968 wurden beide eingeführt (III 1.8.6/5 §§ 2 und 3).

Nach der Prüfungsordnung vom August 1968 (III 1.8.2568/3) soll die Prüfung drei Monate nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes abgeschlossen sein; die Lehramtsanwärter werden an dessen Ende den Prüfungsamtsleitern von den Leitern der Bezirksseminare „mit einer abschließenden Beurteilung unter Beiführung der Ausbildungsakten“ zur Prüfung vorgestellt (§ 38).

In Rheinland-Pfalz forderte die Prüfungsordnung von 1959 eine Meldung zur Prüfung nach zwischen drei und vier Jahren Beschäftigung im Schuldienst, nach fünf Amtsjahren ohne Zweite Prüfung sollten Lehrer aus dem öffentlichen Volksschuldienst entlassen werden (III 1.9.8/2 § 2).

In der Neuordnung von 1967 wurde der Zeitpunkt der Prüfung auf das Ende der „Probezeit“ verlegt, konnte aber „in begründeten Fällen . . . bis zu einem Jahr“ hinausgeschoben werden (III 1.9.8/3 § 4).

Im Saarland wurde 1956 eine „mindestens zwei-, höchstens fünfjährige Vorbereitungszeit im öffentlichen Volksschuldienst“ gefordert, während der „der Kandidat . . . wenigstens ein Jahr in der Klasse“ unterrichtet haben soll, „in der er die Prüfung ablegt“ (III 1.10.8/1 §§ 2 und 3). Eine Änderungsverordnung von 1961 legte den „Zeitpunkt der Prüfung nach einer mindestens drei-, bei SBZ-Lehrern mindestens zweijährigen, höchstens fünfjährigen Vorbereitungszeit“ fest (III 1.10.8/1 b). Nach der Regelung aus dem Jahre 1966 ist die Prüfung im letzten Jahr der Probezeit abzulegen, wobei „der zuständige Schulrat den Lehrer schriftlich auffordert, sich der Prüfung zu unterziehen“ und sich innerhalb eines Termins zu melden (III 1.10.8/2 § 3).

Für Schleswig-Holstein berechtigt die Prüfungsordnung aus dem Jahre 1953 Bewerber mit mindestens drei und längstens fünf Jahren Arbeit an Volks- oder Hilfsschulen zur Prüfung (III 1.11.8/1 § 4). Eine Änderungsverordnung vom 26. Januar 1966 verkürzt diese Fristen auf „mindestens zwei und längstens vier Jahre an Volks- oder Sonderschulen“ (III 1.11.8/1 b).

1.8.2 Tätigkeitsberichte und Zulassungsarbeiten

Mit dem Ausbau der den Berufseintritt begleitenden Fortbildung verloren die „Tätigkeitsberichte“ zunehmend ihre Funktion als Kontrolle der berufspraktischen Erfahrung. Sie wurden deshalb im Regelfalle durch „Zulassungsarbeiten“ ersetzt, deren Thematik aber in manchen Fällen weiterhin der der Tätigkeitsberichte nahekammt, in seltenen Fällen eine eigenständige wissenschaftliche Erarbeitung eines in sich abgeschlossenen Fachbereiches erfordert. Unterschiede ergeben sich zwischen den verschiedenen Bundesländern nicht hinsichtlich der Themenwahl beziehungsweise -vergabe, wohl aber bezüglich der Fristen, innerhalb deren die Arbeit fertigzustellen ist.

In Baden-Württemberg wurde die „Vorläufige Prüfungsordnung“ von 1947 (III 1.1.8/1) im August 1952 um die „Zulassungsarbeit an Stelle einer bisher geforderten „Wissenschaftlichen Arbeit“ ergänzt. Bei der Bewertung zählte der „Arbeitsbericht“ einfach, die „Zulassungsarbeit“ zweifach. Gleichzeitig wurden „Klausuren“ im Rahmen der Zweiten Prüfung abgeschafft (III 1.1.8/1 a). 1961 konnten die Lehrer i.V. das Thema der schriftlichen Zulassungsarbeit nach Rücksprache mit einem Dozenten, AG-Leiter oder Schulrat dem Oberschulamt vorschlagen, das das Thema genehmigte (17, S. 6). Eine neue Prüfungsordnung vom 2. November 1965 fordert weiterhin bei der Meldung einen Bericht über die bisherige schulische Tätigkeit unter Angabe eines persönlichen schulbezogenen Interessengebietes, fachlicher Schwerpunkte, schulkundlicher Bereiche und einschlägiger Literatur, mit der sich der Bewerber besonders befaßt hat; darüber hinaus eine Zulassungsarbeit“, in der „der Bewerber nachweisen (soll), daß er imstande ist, ein auf die Schulwirklichkeit bezogenes Thema mit selbständigem Urteil zu behandeln“. Das Thema wählt der Bewerber „nach Besprechung mit dem Leiter des Hauptseminars . . . selbst und legt es auf dem Dienstweg spätestens sechs Monate vor der Meldung zur Prüfung dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsamtes zur Genehmigung vor. Wird die Genehmigung versagt, so muß der Bewerber ein anderes Thema vorlegen“. Die abgeschlossene Arbeit ist zugleich mit der Meldung zur Prüfung vorzulegen. Sie wird von zwei Prüfern unabhängig voneinander beurteilt. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird der Tätigkeitsbericht nicht mehr berücksichtigt; die Zulassungsarbeit zählt wie die mündliche Prüfung einfach, die praktische Prüfung hingegen doppelt (III 1.1.8/2 §§ 5, 8 und 12).

In Bayern gilt allem Anschein nach bisher noch eine Prüfungsordnung aus dem Jahre 1952 (III 1.1.8/1) mit Änderungen von 1960, durch die die Frist für die Anfertigung der „schriftlichen Hausarbeit“ von drei auf sechs Monate verlängert wurde. Sie wird zunächst vom Seminarleiter beurteilt, sodann von einem anderen Seminarleiter, einem Schulrat oder einer anderen Lehrkraft, „die für das jeweilige Thema besonders geeignet erscheint“. Bei der Bewertung für das Gesamtergebnis wird die schriftliche Hausarbeit – wie auch die geforderten drei Klausuren –

„von zwei Beurteilern . . . ziffernmäßig bewertet. Gehen die Beurteilungen um zwei oder mehr Bewertungsgrade auseinander, so ist eine dritte Durchsicht und Bewertung zu veranlassen“. Die so ermittelte Note zählt zweifach – bei insgesamt 16 Wertpunkten für die Gesamtprüfung (III 1.2.8/1 a).

In **Berlin** wurde 1949 zusammen mit der Meldung zur Prüfung ein „ausführlicher Bericht“ als jährliche Prüfungsarbeit gefordert, der

- a) über die bisherige Lehrtätigkeit,
- b) über Erfahrungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
- c) insbesondere auch hinsichtlich der Fühlungnahme mit der Elternschaft und den sozialen Dienststellen und Organisationen,
- d) über die Art und den Umfang der beruflichen Weiterbildung mit Angabe der wichtigsten durchgearbeiteten Werke der Fachliteratur,

und über die Fähigkeit, pädagogische Probleme zu sehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und sie zu lösen, Auskunft geben sollte. Nach einer „Vorbeurteilung“ durch das Bezirksschulamt wurde die Arbeit den Kommissionsmitgliedern zur Stellungnahme zugeleitet, die durch Abstimmung später das Gesamtergebnis der Prüfung feststellten (III 1.3.8/3).

Im Dezember 1958 wurde die „Vorbeurteilung“ abgeschafft (III 1.3.8/3 b). Eine neue Prüfungsordnung vom 16. April 1964 (III 1.3.8/6) enthält zwar noch die Forderung nach einer „Überprüfung“; als schriftliche Prüfungsleistung wird jedoch jetzt eine „Prüfungsarbeit“ über ein pädagogisches, erfahrungsnahes Thema gefordert, die „vom Seminarleiter auf Vorschlag des zuständigen Fachgemeinschaftsleiters oder des zuständigen Gruppen- oder Arbeitsgemeinschaftsleiters schriftlich gestellt“ wird. „Wünsche des Prüflings sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.“ Bei der Feststellung des Prüfergebnisses wird die Arbeit mit der erteilten Note berücksichtigt.

In **Bremen** war nach der Prüfungsordnung von 1950 (III 1.4.8/1) ein „Arbeitsbericht“ zu erstellen, der nicht bloß Klassen und Fächer aufzählen, sondern die Bedingungen der Arbeit in der Schule, die Schwierigkeiten, Erfolge und Mißerfolge und die gewonnenen Erfahrungen für die Schularbeit darstellen sollte. Dabei soll der Arbeitsbericht aber keine „Abhandlung“ von Problemen sein, die der erziehungswissenschaftlichen Hausarbeit vorbehalten bleiben. Außerschulische Betätigungen sozialer, sportlicher, künstlerischer oder wissenschaftlicher Art sind zu berücksichtigen. Die „erziehungswissenschaftliche Hausarbeit“ wurde 1955 für alle Kandidaten verbindlich vorgeschrieben (III 1.4.8/1 a). In der schriftlichen Hausarbeit mit Dreimonatsfrist sollte der Junglehrer „eine aus seiner praktischen Tätigkeit erwachsene pädagogische Frage nach erziehungswissenschaftlichen Gesichtspunkten“ darstellen; die Arbeit sollte von „mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dessen Leiter“ beurteilt werden und wurde im Gesamtergebnis gleichwertig mit der praktischen und der mündlichen Prüfung berücksichtigt (III 1.4.8/2 §§ 3, 5 und 6). Auch die Neufassung von 1961 sah den „Arbeitsbericht“ und die „Hausarbeit“ mit den gleichen Bedingungen vor (III 1.4.8/3 §§ 3, 5 und 6).

Erst seit 1966 wird auf den „Arbeitsbericht“ verzichtet; die „schriftliche Hausarbeit“ ist nun bereits mit der Meldung zur Prüfung vorzulegen. Thematisch soll darin „der Prüfling ihm wesentliche Probleme aufzeigen, mit denen er sich im Laufe seiner schulischen Tätigkeit auseinandergesetzt hat. Ein ihm besonders wichtiges hat er umfassend darzustellen, so daß klar wird, zu welchen pädagogischen und psychologischen Erfahrungen und Einsichten er gekommen ist und welche Autoren er zu Rate gezogen hat“. Die Arbeit wird nur noch von zwei Prüfern benotet und spätestens vor Beginn der praktischen Prüfung endgültig beurteilt (III 1.4.8/4).

In **Hamburg** wurde 1952 neben der Hausarbeit ein „Bericht des Bewerbers über seinen Bildungsgang und seine bisherige Tätigkeit im Schuldienst“ verlangt. „In der Hausarbeit soll sich der Bewerber auf seine eigene schulische Tätigkeit besinnen und aufgrund seiner schulpraktischen Erfahrungen zu pädagogischen Fragen selbständig Stellung nehmen. Der Bewerber

wählt im Einverständnis mit dem zuständigen Schulrat das Thema der Hausarbeit.“ Ihre Note ging gleichwertig mit anderen Prüfungsleistungen in das Gesamturteil ein (III 1.5.58/1, Teil II, §§ 4, 6 und 8).

Auch in der jüngst erlassenen Prüfungsordnung ist eine „Darstellung des Ausbildungsganges an den Seminaren mit einer Übersicht über den während des Vorbereitungsdienstes erteilten Unterricht“ und eine „Hausarbeit“ gefordert, deren Thema aber nun vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses „im Einvernehmen mit dem Leiter des zuständigen Hauptseminars“ gestellt wird, und zwar so, „daß der Referendar seine praktischen Erfahrungen verwerten kann“. Die Hausarbeit ist binnen zwei Monaten einzureichen, die Frist kann maximal um zwei Wochen verlängert werden. Die Bewertung geschieht durch den „Prüfungsausschuß in seiner jeweiligen Zusammensetzung“ (III 1.5.68 §§ 13, 14 und 18). Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Referendar „die Hausarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht innerhalb der für ihn maßgebenden Frist . . . eingereicht hat“ (§ 17).

In Hessen wurde 1946 „ein ausführlicher Bericht über die bisherige Amtstätigkeit, über Erfahrungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit und über die berufliche Weiterbildung“ sowie „eine schriftliche Hausarbeit, deren Bearbeitung . . . acht Wochen vor dem Meldetermin vom Schulrat aus dem Gebiet der ‚Geschichte der Pädagogik‘, der ‚Methodik‘ oder der ‚Gemeinschaftskunde‘ gestellt worden ist“, bei der Meldung zur Prüfung verlangt. Im Gesamturteil der Prüfung – das „durch Abstimmung festgestellt“ werden sollte – wurde das Ergebnis dieser Arbeiten nur indirekt wirksam (III 1.6.8/1 §§ 2 und 5).

In einer Neuregelung von 1951 wurde auf diese Art der Hausarbeit verzichtet. Aus dem zur Meldung vorzulegenden „Tätigkeitsbericht“ sollte nun „erkennbar sein, wie der Prüfling pädagogische, psychologische und didaktische Probleme, die ihm in seiner Schularbeit begegnet sind, gelöst oder zu lösen versucht hat. Bemerkenswerte Einzelfälle sind darzustellen, wobei die angewandten Verfahren zu beschreiben und unter Angabe der benutzten Literatur zu begründen sind. In den Bericht sind auch seine Bemühungen um die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus (Erfolge und Fehlschläge) aufzunehmen“.

Nach der Zulassung zur Prüfung sollte nun „der Prüfling mit dem Schulrat für die schriftliche Hausarbeit ein aus seiner Schulwirklichkeit entnommenes Thema“ vereinbaren und die Arbeit im Umfang von „im allgemeinen 25 bis 30 Schreibmaschinenseiten . . . binnen 12 Wochen vom Tage der Zustellung des Themas an gerechnet“ einreichen. Diese Arbeit sollte von „zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander“ bewertet werden. „Fachgutachten“ konnten eingeholt werden. Tätigkeitsbericht und Hausarbeit gingen mit den jeweiligen Noten in das Gesamturteil ein (III 1.6.8/2 §§ 2, 5 und 6).

1959 wurden die „Tätigkeitsberichte“ abgeschafft; statt dessen sollte die „schriftliche Hausarbeit“ in „zwei Teile“ gegliedert werden: einen „Bericht über die Erfahrungen während der bisherigen Amtstätigkeit und die berufliche Weiterbildung“ und eine „pädagogische Arbeit über eine aktuelle Frage“, die aus der Schulwirklichkeit heraus untersucht und mit Hilfe der eigenen Erfahrungen des Prüflings bewältigt werden konnte. „Ein innerer Zusammenhang zwischen den beiden Teilen der Hausarbeit muß deutlich erkennbar sein. Themen, die in der Hauptsache ein Literaturstudium erfordern, sind nicht zu wählen.“ Das Thema sollte weiterhin nach der Zulassung mit dem Schulrat vereinbart und innerhalb von zwölf Wochen im Umfang von vierzig bis fünfzig Schreibmaschinenseiten bearbeitet werden (III 1.6.8/2 a).

1960 wurde durch einen Erlaß das „Mißverständnis“ ausgeräumt, daß infolge dieser Änderung „die bisher geforderten Arbeiten – Tätigkeitsbericht und schriftliche Hausarbeit – nunmehr lediglich unter einem Thema zusammengefaßt, in ihrem Charakter aber unverändert weiterbestehen würden“. Der erste Teil sollte fortan nur auf etwa drei Seiten gedrängt einen globalen Überblick geben, für den zweiten Teil wurde als Regelmaß ein Gesamtumfang von zwanzig bis dreißig Seiten angegeben (III 1.6.8/2 b).

1965 wurde von den Prüflingen bei der Meldung die Angabe eines „Themas für die Prüfungsarbeit“ verlangt. Sie soll zwar „auf eigenen Beobachtungen und Erfahrungen gründen, darf sich jedoch nicht in einem Tätigkeitsbereich erschöpfen. Sie soll erkennen lassen, daß sich der

Prüfling mit der wichtigsten einschlägigen Literatur auseinandergesetzt hat.“ Das Thema wird „nach Beratung mit dem Leiter des Pädagogischen Studienseminars vom Prüfling gewählt und bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten. Stimmt der Regierungspräsident nicht zu, so kann er ein sachverwandtes Thema stellen.“ Die Bearbeitungszeit blieb auf zwölf Wochen begrenzt; in Sonderfällen kann sie bis zu 16 Wochen ausgedehnt werden. Die Arbeit wird von zwei Prüfern unabhängig bewertet und bei der Gesamtbeurteilung gleichwertig mit anderen Leistungen berücksichtigt (III 1.6.68 §§ 15, 18 und 22).

In Niedersachsen wird nach der Prüfungsordnung von 1964 eine schriftliche Arbeit, die „aus der Schulpraxis des Lehrers erwachsen sein und ein begrenztes Gebiet gründlich und geordnet behandeln“ soll, verlangt. „Sie soll erkennen lassen, daß der Lehrer sich mit den Problemen der heutigen Schule und der wichtigsten Literatur innerhalb dieses Gebietes auseinandergesetzt hat. Das Gebiet wählt der Lehrer, das Thema setzt der Vorsitzende auf Vorschlag des Schulrates fest.“ Die Arbeit ist binnen vier Monaten einzureichen; es kann eine Nachfrist „bis zu drei Wochen“ gewährt werden. Die Arbeit wird von mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses beurteilt; die Note geht nur indirekt – als Teil eines Abstimmungsergebnisses – in das Gesamtergebnis der Prüfung ein (III 1.7.8/3 §§ 5 und 7).

In Nordrhein-Westfalen war nach der Prüfungsordnung von 1947 zwar ein „ausführlicher Bericht über die bisherige Amtstätigkeit“, jedoch keine „Hausarbeit“ vorgesehen (III 1.8.8/2 §§ 2 und 4).

Auch hier trifft die Prüfungsordnung vom August 1968 (III 1.8.2568/3) ausführliche und detaillierte Vorkehrungen. Das Thema ist dem Leiter des Bezirksseminars nach Beratung mit ihm oder seinem Stellvertreter vier Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes anzugeben; der Seminarleiter entscheidet binnen drei Wochen über die Annahme des Themas. Die Arbeit „muß auf eigenen erzieherischen oder unterrichtlichen Erfahrungen des Lehramtsanwärters beruhen. In ihr soll der Lehramtsanwärter seine aus der schulpraktischen Erfahrung und der allgemein pädagogischen oder aus der didaktischen und methodischen Literatur gewonnenen Erkenntnisse und Ansichten darlegen und begründen.“

Die Ordnung schreibt Details wie „Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen“, die Versicherung selbständiger Erarbeitung, Zitierzwang, Modalitäten der Einhaltung der Ablieferungsfrist (vier Wochen vor Ende des Vorbereitungsdienstes, bei besonderer Begründung mit der Möglichkeit einwöchiger Nachfrist) und des Nachweises über die Einzahlung der Prüfungsgebühr vor. Die Beurteilung soll durch den „zuständigen Prüfer“ – der Bezirksseminarleiter oder sein Stellvertreter als „Prüfer der allgemeinen pädagogischen Bereiche“ oder ein Fachleiter des Bezirksseminars als „Fachprüfer“ – in Gestalt eines ausführlichen Gutachtens mit einer Leistungsnote geschehen, von dem die übrigen Mitglieder Kenntnis nehmen müssen und dem sie Stellungnahmen beifügen können; bei sehr guten, mangelhaften oder ungenügenden Bewertungen muß, sonst kann ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes eine Beurteilung abgeben. Die Leistungsnote für die schriftliche Hausarbeit wird vor Beginn der mündlichen Prüfung vom Prüfungsausschuß beschlossen.

In Rheinland-Pfalz forderte man 1959 bei der Meldung zur Prüfung eine „schriftliche Hausarbeit“ als Nachweis über die Befähigung des Lehrers, „ein erzieherisches oder unterrichtliches Thema“, das mit dem Fortbildungsleiter im Einvernehmen mit dem Schulrat vereinbart werden sollte, aus dem Bereich seiner Volksschulerfahrung wissenschaftlich zu erörtern und darzustellen. Ins Gesamtergebnis ging die Bewertung der Arbeit als eins von sieben Teilergebnissen ein (III 1.9.8/2 §§ 3, 5 und 9). Nach der Prüfungsordnung von 1967 wird zunächst die Zulassung nur für den schriftlichen und praktischen Teil der Prüfung erteilt. Die Bezirksregierung setzt das Thema für die schriftliche Prüfung fest und gibt es dem Lehrer z.A. zusammen mit der Zulassung bekannt. Den Themenvorschlag benennt der Bewerber im Einvernehmen mit dem Fortbildungsleiter und dem Schulrat. „Die Hausarbeit soll aus einer mehrstündigen Unterrichtseinheit erwachsen und eine pädagogisch-methodische Frage unter kriti-

scher Verwertung der einschlägigen Literatur behandeln. Sie soll weniger fremde Meinungen und theoretische Erörterungen enthalten als eigene durch die Praxis gewonnene Einsichten darlegen und aus den fachlichen und methodischen Gegebenheiten wissenschaftlich begründen.“ Sie ist „binnen sechs Monaten“ beim Schulamt abzuliefern. Sie wird durch den zuständigen schulfachlichen Referenten der Bezirksregierung, den Schulrat und den Fortbildungsleiter bewertet. In das Gesamtergebnis geht sie als eine von fünf Prüfungsleistungen ein (III 1.9.8/3 §§ 5, 6 und 10).

Im Saarland sollte 1956 die „wissenschaftliche Hausarbeit“ aus dem Gebiet der Pädagogik angefertigt werden und „eine unmittelbare Beziehung zu der unterrichtlichen und erzieherischen Tätigkeit des Kandidaten haben“. Die Themenwahl bedarf der Genehmigung des zuständigen Kreisschulrates. Für die Anfertigung der Arbeit wird eine Frist von acht Wochen gewährt, auf begründeten Antrag wird die Frist bis zu 14 Tagen verlängert. Die Arbeit wurde durch den Leiter der Arbeitsgemeinschaft und den zuständigen Schulrat bewertet und nur indirekt im Gesamtergebnis berücksichtigt (III 1.10.8/1 §§ 6, 7 und 11). 1957 wurde das Bewertungsverfahren dahingehend geändert, daß nun das Mittel aus Hausarbeit, schulpraktischer und mündlicher Prüfung als Gesamtergebnis zählen sollte (III 1.10.8/1 a); bei der Neuordnung im Jahre 1966 wurden diese Bestimmungen nicht geändert (III 1.10.8/2).

In Schleswig-Holstein wurde 1953 eine „berufswissenschaftliche Arbeit“ vorgeschrieben, die „aus der Schulpraxis erwachsen sein und ein begrenztes Gebiet gründlich und geordnet behandeln“ soll. „Sie muß erkennen lassen, daß der Bewerber sich mit den Problemen der heutigen Schule und des wichtigeren Schrifttums innerhalb des Gebietes seiner Arbeit auseinandergesetzt hat. In diesem Rahmen ist auch die Wahl einer berufswissenschaftlichen Arbeit aus dem Gebiet der schleswig-holsteinischen Landeskunde, der Volksgeschichte unseres Landes oder des ostdeutschen Raumes erwünscht. Das Gebiet der Arbeit schlägt der Bewerber vor, das Thema wird in Fühlungnahme mit dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft und dem Schulrat formuliert.“

Die Arbeit ist mit der Meldung zur Prüfung einzureichen. Das Gesamtergebnis der Prüfung wird „mit einfacher Stimmenmehrheit“ festgestellt. Angaben über die Bewertung der Arbeit wurden nicht in die Prüfungsordnung aufgenommen (III 1.11.8/1 §§ 3 und 7). Änderungen erfolgten bisher zu diesen Punkten nicht.

1.8.3 Schulpraktische und mündliche Prüfungen

Bei den schulpraktischen und mündlichen Prüfungen – die weitgehend in zeitlichem Zusammenhang abgenommen werden – wirken zwei Tendenzen gegenläufig. Einerseits wurden infolge der Intensivierung der Ausbildung in der Ersten Phase die Prüfungen teilweise von den Stoffen der Grundwissenschaften entlastet; andererseits lief der Akademisierung des Studiums eine stärkere Berücksichtigung der grund- und fachwissenschaftlichen Kenntnisse parallel. Folglich reichen die Formen dieser beiden Teile der Zweiten Prüfung von einer Unterrichtsbeurteilung mit anschließender „Begründung“ der pädagogischen Maßnahmen bis hin zu differenzierten Prüfungsleistungen in verschiedenen Fächern, bei denen un er anderem auch weitere Lehrbefähigungen erworben werden können.

In Baden-Württemberg wurden ab 1953 drei Lehrproben und im „wissenschaftlichen Teil der mündlichen Prüfung“ Schulkunde (Schulgesetzgebung und -verwaltung, Jugendrecht, Schulhygiene, Beamtenrecht) und Geschichte der Pädagogik mit Kenntnis der neuesten pädagogischen, methodischen und psychologischen Strömungen verlangt. „Ausgewählte Abschnitte aus diesen Bereichen, mit denen sich der Bewerber besonders eingehend befaßt hat“, konnten unter Nennung der Quellen bei der Meldung zur Prüfung angegeben werden. Die mündliche Prüfung sollte sich über „insgesamt eine Stunde“ erstrecken. Eine bis dahin geforderte Prüfung in „Ge-

schichte mit Sozialkunde“ wurde fallengelassen (III 1.1.8/1 a).

Nach der Prüfungsordnung von 1965 werden im Rahmen der schulpraktischen Prüfung zwei Unterrichtsstunden vor der eigenen und eine Stunde in einer fremden Klasse gefordert, davon mindestens eine in jeweils einer Grund- und einer Hauptschulklasse. Bewerber, die an Mittelschulen oder Gymnasien unterrichten, halten eine Unterrichtsstunde an der Grundschule, die beiden anderen an ihrer Schule. Fach und Thema einer Lehrprobe in der eigenen Klasse werden vom Prüfling gewählt; Fach und Thema der anderen Stunden stellt das Staatliche Schulamt und teilt sie den Bewerbern „eine Woche vor der Prüfung“ mit. Die Themen sind grundsätzlich „dem laufenden Unterricht der Klasse und deren Stoffverteilungsplan zu entnehmen. Eine der drei Unterrichtsstunden ist in den Fächern Deutsch oder Rechnen zu halten. Bewerberinnen mit den Fächern Handarbeit, Hauswirtschaft und Turnen erteilen in der Regel in jedem ihrer Fächer eine Stunde.“ Die Prüflinge sollten ihre Stunden vorher schriftlich und danach mündlich darstellen beziehungsweise erläutern.

Die – vierzig Minuten dauernde – mündliche Prüfung „erstreckt sich auf ein pädagogisch-didaktisches Kolloquium unter Berücksichtigung des im Arbeitsbericht . . . angegebenen schulbezogenen Interessengebietes, der fachlichen Schwerpunkte sowie der Bildungspläne“ und auf Schulkunde im bereits dargestellten Umfang (III 1.1.8/2 §§ 9 und 10). „Erweiterungsprüfungen“ sind im Rahmen der Zweiten Prüfung nicht vorgesehen. Eine Ausnahme stellt die mit Erlaß vom 9. Januar 1968 für katholische Bewerber eingeführte „Prüfung in Religionslehre“ dar, die im Rahmen der Zweiten Prüfung durch Beauftragte der Religionsgemeinschaften abgenommen wird (III 1.1.8/2 a).

In Bayern besteht nach dem Änderungserlaß von 1960 die schulpraktische Prüfung „in der Vorführung des stundenplanmäßigen Unterrichts eines Halbtags mit einem anschließenden Prüfungsgespräch von etwa 30 Minuten Dauer, das in Beziehung zu dem vorgeführten Unterricht steht . . . In die Bewertung der schulpraktischen Tätigkeit sind nicht nur die vorgeführten Lehreinheiten, sondern die gesamte Schularbeit des Prüflings einzubeziehen, wie sie sich am Tage der Prüfung zeigt. Der Prüfling soll deshalb in der Klasse, in der er geprüft wird, in der Regel schon einen Monat lang unterrichtet haben. Prüflingen, die keine Klasse führen, ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, in der betreffenden Klasse zu hospitieren.“ (III 1.2.8/1 a § 6) Besondere Unterrichtsvorbereitungen werden nicht verlangt.

Der schulpraktische Teil der Prüfung zählt bei der Gesamtbewertung sechsfach. Darüber hinaus sind in Erziehungswissenschaft sowie Allgemeiner und Besonderer Unterrichtslehre jeweils eine Klausur und eine mündliche Prüfung vorgesehen, die – je Fach – jeweils einfach zählen (§ 11). Eine „Religionspädagogische Prüfung“ wird „im Anschluß an die Anstellungsprüfung“ oder auch zu einem späteren Zeitpunkt abgenommen, wobei im Prüfungsausschuß ein Vertreter der kirchlichen Oberbehörde beteiligt ist. Sie besteht aus einer dreistündigen Klausur und einer 15 Minuten dauernden mündlichen Prüfung (III 1.2.8/2 b).

In Berlin wurde in der Prüfungsordnung von 1949 ein Prüfungsunterricht des Prüflings in der Regel in zwei Unterrichtsfächern im Beisein des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitzender die Fächer wählt, festgelegt. „Der für die Prüfung festgesetzte Stundenplan muß 48 Stunden vor Beginn der Prüfung in den Händen des Kandidaten sein. An den Unterrichtsbesuch schließt sich eine Besprechung an, in der der Prüfling nachweisen soll, daß er

- a) seine unterrichtlichen und erzieherischen Maßnahmen wissenschaftlich zu begründen vermag,
- b) die für die betr. Unterrichtsfächer erforderlichen Sachkenntnisse besitzt,
- c) mit den für die Verwaltung des Lehramtes in Berlin geltenden Bestimmungen vertraut ist und
- d) die für die außerschulische und soziale Betreuung der Schüler vorhandenen Möglichkeiten ausreichend kennt.“ (III 1.3.8/3 § 4)

Nach der Prüfungsordnung von 1964 sind ebenfalls zwei Lehrproben vorgesehen; die Klassen sollen jetzt lediglich „dem Prüfling aus Unterricht oder Hospitation bekannt sein“, seine

Wünsche sind zu berücksichtigen. Die Aufgaben sollen drei Werktage vor der unterrichtspraktischen Prüfung ausgehändigt werden; bis zum Prüfungsbeginn sind Unterrichtsentwürfe vorzulegen.

Die mündliche Prüfung soll am gleichen Tage stattfinden; sie umfaßt den Nachweis, daß der Prüfling

1. den erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben seines Amtes in der Praxis gewachsen ist,
2. die Erkenntnisse seines allgemeinen Studiums und seines Fachstudiums . . . in der schulpraktischen Erfahrung gefestigt und erweitert hat,
3. mit der Allgemeinen Didaktik, mit der Didaktik und Methodik seiner Unterrichtsfächer und gegebenenfalls des Gesamtunterrichts sowie mit den Aufgaben der politischen Bildung und Erziehung vertraut ist und
4. die Grundzüge der Schulorganisation und der Schulverwaltung kennt. . . . Fragen, die den Beitrag der Unterrichtsfächer zur politischen Bildung und Erziehung betreffen, sind einzubeziehen. (III 1.3.8/6 §§ 1, 8 und 9)

In **Bremen** hatte nach der Fassung der Prüfungsordnung von 1956 der Bewerber zwei Lehrproben in der eigenen Klasse zu halten, deren Termin zwei Tage vorher bekanntgegeben wurde, und in der mündlichen Prüfung nachzuweisen:

- a) daß er sich mit einer bedeutenden pädagogischen oder psychologischen Bestrebung eingehend befaßt hat,
- b) daß er imstande ist, zu praktischen Fragen des Unterrichts und der Erziehung nach psychologischen, methodischen und gesellschaftlichen Gesichtspunkten Stellung zu nehmen,
- c) daß ihm die wichtigsten Tatsachen der Schulgesetzgebung, der Schulverwaltung und der Schulhygiene bekannt sind,
- d) daß er sich in einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Gebiete eigener Wahl mit Erfolg fortgebildet hat. (III 1.4.8/1 b § 5)

Im Rahmen dieser Prüfung konnte zugleich die Lehrbefähigung für das Fach „Englisch“ erworben werden. Wer bei einer viersemestrigen Ausbildung das „Wahlfach Englisch“ studiert hatte, mußte zu diesem Zwecke sowohl eine „wissenschaftliche“ als auch eine „praktisch-methodische Prüfung“ ablegen; bei einer sechssemestrigen Ausbildung mit dem Wahlfach Englisch entfiel der wissenschaftliche Teil (III 1.4.8/1 a). Ferner war es dem Prüfungsamt freigestellt, „eine Prüfung in Musik und Sport“ zu fordern.

In einer Neuordnung aus dem Jahre 1961 wurde als weitere Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung der Nachweis gefordert, daß der Bewerber „befähigt ist, in Gemeinschaftskunde (einschließlich Staatsbürgerkunde) zu unterrichten“ (III 1.4.8/3 § 5).

Die Prüfungsordnung vom 14. Juni 1966 kennzeichnet den Übergang zum stärker fachwissenschaftlich bezogenen Ausbildungsgang. Eine der beiden Lehrproben ist nun im Wahlfach oder – falls dieses „Religionswissenschaft“ war, Unterricht in Biblischer Geschichte aber nicht erteilt werden soll – in dem „in der Berufspraktischen Ausbildung belegten Wahlfach“ zu halten.

Die Aufgaben stellt – auf Vorschlag des Prüflings – drei Tage vor der Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Nach jeder Lehrprobe wird Gelegenheit zur Stellungnahme geboten. Die mündliche Prüfung über die schulrelevanten „psychologischen und pädagogischen Begründungen“ und „die Grundzüge der bremischen Schulkunde“ wird nach Einzelleistungen in Pädagogik, Psychologie und Schulkunde differenziert bewertet; die bislang geforderten Prüfungsleistungen im Bereich der Wahlfächer und der Gemeinschaftskunde fielen fort (III 1.4.8/4 §§ 10 und 11).

In **Hamburg** wurde 1952 eine schulpraktische Prüfung und eine theoretische Prüfung festgelegt, in der der Lehrer „seine erzieherischen und unterrichtlichen Maßnahmen begründen und in größere Zusammenhänge einordnen“ sowie Kenntnisse der „für die Schule wichtigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen“ nachweisen sollte (III 1.5.58/1 § 7).

Stärker differenzierend wird in der Ordnung vom 11. Juni 1968 die schulpraktische Prüfung auf zwei Unterrichtsstunden in einem gewählten Fach und in einer Klasse der gewählten Klassenstufe an einem Tage festgelegt. Die Themen für die Unterrichtsstunden werden eine Woche vorher bekanntgegeben; vor jeder Lehrprobe ist ein schriftlicher Plan über die Gestaltung des Unterrichts vorzulegen.

Die mündliche Prüfung umfaßt in etwa einer Stunde – einzeln oder in Gruppen – „Didaktik und Methodik des Unterrichts“ und „Fragen der Pädagogik, der Schulrechtskunde im Hinblick auf die Schulpraxis und Fragen der politischen Erziehung“ (III 1.5.68 §§ 15 und 16).

In Hessen wurden 1946 drei Lehrproben im regulären Unterricht des Prüflings vorgeschrieben, wobei „der für die Prüfung festgesetzte Stundenplan vierundzwanzig Stunden vor Beginn der Prüfung in den Händen des Lehrers“ sein mußte, und eine Besprechung, in der der angehende Lehrer einerseits seinen Unterricht wissenschaftlich begründen und über die „für die Verwaltung des Schulamtes in seinem Bezirk geltenden Bestimmungen“ informiert sein sollte, bei dem aber auch Themen aus der Geschichte der Pädagogik, der Psychologie und der Methodik und Fragen der Gemeinschaftskunde („Kenntnis von Staatsverfassung und Parteiwesen“) erörtert werden konnten (III 1.6.8/1 § 4).

1951 wurden diese Regelungen dahingehend ergänzt, daß der Prüfling mindestens drei Monate in der Klasse gearbeitet haben sollte, in der er die Prüfung ablegt, und der Prüfungstag „14 Tage vorher bekanntzugeben“ sei. Ferner sollte der Vorsitzende des Ausschusses fortan zwei Prüfungsgebiete, der Prüfling selbst das dritte und die Themen der Lehrproben bestimmen. „Eine der Lehrproben soll möglichst aus den musischen und technischen Fächern (Musik, Zeichnen, Werken, Nadelarbeit, Leibeserziehung) genommen werden.“ Die Gebiete der Prüfung sollte der Anwärter drei Tage vorher erhalten; dem Prüfungsausschuß war vor Beginn eine Ausarbeitung der drei Unterrichtsstunden vorzulegen. Abweichungen von dieser Planung sollten bei methodischer Begründung und ohne Beeinträchtigung der Zielsetzung zulässig sein. Im auf die Lehrproben folgenden theoretischen Teil sollte der Prüfling nachweisen, „daß er die wechselseitigen Beziehungen von Theorie und Praxis erkennt und mit dem wichtigen neueren Schrifttum der Hauptunterrichtsfächer und seines besonderen Fachgebietes vertraut ist“, er sollte das geltende Schulrecht, die Schulordnung, die Forderung der Schulhygiene und die wichtigen Verordnungen des Ministeriums kennen und sich „mit den grundlegenden Fragen der Heilpädagogik und des Sonderschulwesens“ und den wichtigsten Bestimmungen über Jugendrecht und Jugendfürsorge befaßt haben und „in der Lage sein, Fälle zu erkennen, die eine heilpädagogische Behandlung oder eine Sonderbeschulung erforderlich machen“ (III 1.6.8/2 § 5).

In die Neufassung von 1962 wurden diese Passagen unverändert übernommen (III 1.6.8/3 § 5).

Die Neuordnung von 1965 brachte in bezug auf die schulpraktische Prüfung lediglich die Erleichterung, daß auf die dritte Unterrichtsstunde mit seiner Zustimmung verzichtet werden konnte, wenn die beiden ersten Unterrichtsstunden eine eindeutige Bewertung ermöglichten. Der theoretische Teil sollte fortan stärker fachbezogen gestaltet werden. Insbesondere sollte nun „der Prüfling nachweisen, daß er

1. sich mit den Grundfragen der Schulpädagogik, der allgemeinen Didaktik und der Schulpsychologie befaßt hat,
2. fächerübergreifende Prinzipien zu erkennen und sich mit fachdidaktischen und fachmethodischen Problemen auseinanderzusetzen vermag,
3. mit den Forderungen der politischen Bildung und ihren Erziehungs- und Unterrichtsweisen vertraut ist,
4. einen Überblick über die Grundzüge des Schulrechtes und der Schulverwaltung hat.“

Die Dauer des Prüfungsgesprächs wurde auf maximal neunzig Minuten begrenzt; Probleme der Sonderschulpädagogik wurden – soweit sie nicht implizit in Schulpädagogik und -psychologie enthalten sind – aus dem Katalog der Prüfungsthemen gestrichen (III 1.6.68 §§ 19 und 20).

In **Niedersachsen** hat nach der Prüfungsordnung von 1964 der angehende Lehrer im schulpraktischen Teil der Prüfung „eine ihm hinreichend bekannte Klasse in der Regel in drei Sachgebieten je 45 Minuten lang zu unterrichten. Der Vorsitzende bestimmt zwei Gebiete, das dritte wählt der Lehrer. . . Die Fächer Kunsterziehung, Nadelarbeit, Hauswerk und Sport dürfen außer bei Lehrerinnen für Hauswirtschaft und Sport nur mit einem Gebiet vertreten sein . . . Hat der Lehrer fächerübergreifend unterrichtet, so ist ihm Gelegenheit zu dieser Unterrichtsart zu geben; hierbei braucht die Aufteilung in Sachgebiete nicht innegehalten zu werden . . . Der für den Prüfungsunterricht festgesetzte Plan und etwaige weitere Weisungen müssen mindestens drei Tage vor dem Beginn des Prüfungsunterrichts dem Lehrer zugestellt sein. Der Vorsitzende kann die Unterrichtszeit mit Zustimmung des Lehrers abkürzen, wenn ein abschließendes Urteil früher möglich ist. An den Prüfungsunterricht schließt sich ein mindestens einstündiges, höchstens zweistündiges Prüfungsgespräch an, in dem der Lehrer nachweisen soll, daß er sein Vorgehen zu begründen und seine Arbeit kritisch zu beurteilen vermag. Das Gespräch soll eingehen auf den Zusammenhang seiner Berufsarbeit mit der Pädagogik, der Psychologie und den politischen Bildungsaufgaben der Volksschule. Ferner soll der Lehrer nachweisen, daß er mit den wichtigsten rechtlichen, sozialen und hygienischen Fragen der Volksschule vertraut ist.“ (III 1.7.8/3 § 6)

In **Nordrhein-Westfalen** war in der Prüfungsordnung von 1947 eine schulpraktische Prüfung in drei Unterrichtsfächern und eine anschließende Besprechung vorgesehen, in der der Lehrer nachweisen soll, daß er seine unterrichtlichen und erzieherischen Maßnahmen wissenschaftlich zu begründen vermag und daß er mit den für die Verwaltung des Schulamtes in seinem Bezirk geltenden Bestimmungen vertraut ist (III 1.8.8/2 § 4). Ein Runderlaß aus dem Jahre 1963 fordert überdies eine Berücksichtigung für den gemeinschaftskundlichen Unterrichtsstoff in der Prüfung (III 1.8.8/2 a).

Die Prüfungsordnung vom August 1968 (III 1.8.2568/3) trennte die „Unterrichtsprüfung“ (§ 38) und die „mündliche Prüfung“ (§ 47) zeitlich voneinander. Die „Unterrichtsprüfung“ – je eine Lehrprobe in einer Klasse der Grundschule und der Hauptschule, in denen der Prüfling schon unterrichtet haben soll – soll in den letzten sechs Wochen des Vorbereitungsdienstes (also eventuell noch gleichzeitig oder kurz nach Beendigung der schriftlichen Arbeit) durchgeführt werden; die Themen werden nach Anhörung des Prüflings im Einvernehmen mit den Lehrern der Prüfungsklassen (und abgestimmt auf Leistungsvermögen der Schüler und verfügbare Vorbereitungszeit) von den Fachleitern vorgeschlagen und vom Bezirksseminarleiter festgelegt; sie sollen sieben Tage vor der Prüfung dem Prüfling übermittelt werden, der sie in besonderen Fällen mit schriftlicher Begründung erweitern oder beschränken darf. Vor den Prüfungsstunden ist ein Unterrichtsplan „in fünffacher Ausfertigung“ einzureichen, danach sollen sich der Prüfling zu den Stunden, die Lehrer der beteiligten Klassen zur Klassensituation und zum Leistungsstand äußern. Die Unterrichtsproben werden mit Leistungsnoten bewertet, ein Bewertungsprotokoll hält Stundenverlauf, Bewertung und Bewertungsgründe fest. Die mündliche Einzelprüfung soll sich (dreißig Minuten) auf „die Gegenstände der Ausbildung im Hauptseminar“ und in den Fachseminaren (je zwanzig Minuten) erstrecken, jede der Prüfungen wird gesondert gewertet. Die Gesamtnote der Prüfung soll aus einer die Leistungsnoten der Unterrichtsprüfung zusammenfassenden Zwischennote, einer die Leistungsnoten der mündlichen Prüfung zusammenfassenden Zwischennote und der Leistungsnote der Hausarbeit unter Berücksichtigung der Leistungen im Vorbereitungsdienst ermittelt werden und zu einer dem Prüfling „mündlich“ mitzuteilenden Gesamtbewertung führen (§ 42).

In **Rheinland-Pfalz** schrieb die Prüfungsordnung von 1959 drei Lehrproben an der Schule des Prüflings und in den Klassen, die der Prüfling mindestens sechs Monate unterrichtet haben sollte, vor. „Ist der Prüfling statt an einer Volksschule an einer Schule einer anderen Schulgattung beschäftigt, so ist mindestens eine der drei Lehrproben in einer Grundschulklasse einer Volksschule zu halten.“ Die Fächer bestimmte der Vorsitzende des Prüfungsausschusses „auf Vorschlag des Schulrats“; eines davon soll Musik, Bildnerische Erziehung oder Leibeserziehung sein.

Der Inhalt der mündlichen Prüfung wurde umschrieben als „Besprechung“, „in der der Prüfling nachweisen soll, daß er seine unterrichtlichen und erzieherischen Maßnahmen wissenschaftlich zu begründen vermag und daß er mit den geltenden Vorschriften für das Volksschulwesen des Landes und des Regierungsbezirks vertraut ist“ (III 1.9.8/2 §§ 7 und 8). In der Neuordnung vom 11. Mai 1967 wird als grundsätzliche Neuerung eine Teilung der Zulassung eingeführt; erst nach Bestehen des schriftlichen und praktischen Teiles wird die Zulassung zur mündlichen Prüfung erteilt. Die praktische Prüfung besteht aus je einer Lehrprobe in einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses samt der Themen zu bestimmenden Unterrichtsfach und einem Fach und Thema nach eigener Wahl. Der Lehrer z.A. soll vor der Prüfung mindestens sechs Monate in den Klassen unterrichtet haben, in denen er die praktische Prüfung ablegt, zumindest aber eine der Lehrproben in einer Volksschulklasse halten. „Erteilt der Lehrer z.A. Unterricht in einer Fremdsprache, so kann eine der Lehrproben in der Fremdsprache gehalten werden.“ Ein schriftlicher Entwurf der Lehrproben muß vor Beginn des Unterrichts ausgehändigt werden und wird zu den Prüfungsakten genommen. Die mündliche Prüfung wird zeitlich getrennt von der schulpraktischen Prüfung abgenommen; dies kann in Gruppen mit maximal fünf Lehrern geschehen. Für jeden Kandidaten ist etwa eine Stunde Prüfungszeit vorzusehen; dabei soll er „zeigen, daß er seine unterrichtlichen und erzieherischen Maßnahmen zu begründen vermag. Die Prüfung soll eingehen auf den Zusammenhang der Berufsarbeit . . . mit der Pädagogik, der Psychologie und den Bildungsaufgaben der Volksschule. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die wichtigsten Vorschriften für das Volksschulwesen des Landes Rheinland-Pfalz.“ (III 1.9.8/3 §§ 5, 7 und 8)

Im Saarland fand nach der Prüfungsordnung von 1956 die „Überprüfung der schulpraktischen Tätigkeit . . . in der Klasse statt, in welcher der Kandidat im Zeitpunkt der Prüfung unterrichtet. Der Prüfungstermin wird dem Kandidaten drei Tage vorher bekannt gegeben.“ Die Prüfung sollte sich in der Regel über drei Fächer in je einer Unterrichtsstunde erstrecken, wovon eines gewählt werden kann, die beiden anderen dagegen „dem Stundenplan des Prüfungstages und dem des darauffolgenden Tages zu entnehmen sind“. Die anschließende mündliche Prüfung umfaßte Pädagogik (Didaktik und Methodik der Fächer), Psychologie, Geschichte der Pädagogik und Schulkunde unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zur Schulpraxis (III 1.10.8/1 §§ 8 und 9).

Die schleswig-holsteinische Prüfungsordnung von 1953 sieht drei Lehrproben in drei Fächern an der Schule des Bewerbers vor; er soll „wenigstens drei Monate in der Klasse unterrichtet haben, in der er die Lehrproben ablegt“. Der Prüfungstag muß mindestens drei Tage vorher bekannt gegeben werden. Zwei Unterrichtsgebiete bestimmt der Schulrat, das dritte und die Themen der Lehrproben der Prüfling; „sie sollen innerhalb seiner Gesamtplanung und der zur Zeit behandelten Unterrichtseinheit liegen“. Zu den Lehrproben ist vor Beginn eine schriftliche Ausarbeitung vorzulegen.

Das anschließende einstündige Prüfungsgespräch soll den Nachweis erbringen, „daß der Bewerber

1. sein unterrichtliches und erzieherisches Vorgehen theoretisch und praktisch zu begründen und seine Arbeit kritisch zu beurteilen vermag,
2. . . . die Fragen und Aufgaben, die die Schulwirklichkeit stellt, psychologisch zu erkennen und anzugreifen versteht,
3. . . . mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Schulkunde, einschließlich der Schulgesundheitspflege, vertraut ist und sie anzuwenden versteht“ (III 1.11.8/1 §§ 5 und 6).

1.9 Zusätzliche Qualifikationen für Volksschullehrer

Unter dem Aspekt der „Durchlässigkeit“ zwischen den verschiedenen Schularten und Lehrerbildungsgängen kommt den Möglichkeiten zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen nach Abschluß der obligatorischen Ausbildung in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Bedeutung zu.

Ausgeklammert werden soll an dieser Stelle der weitgehend institutionalisierte Weg zum Realschullehrer-Beruf durch eine reguläre weitere Ausbildung – sei es in speziellen Kursen oder im Rahmen eines befristeten Studiums an der Universität beziehungsweise an der Pädagogischen Hochschule –, die auf der Volksschullehrer-Ausbildung aufbaut und teils nach der Ersten, teils nach der Zweiten Prüfung begonnen beziehungsweise abgeschlossen werden kann (siehe Kapitel 2.1–2.8), sowie die Ausbildung der Lehrkräfte für Sonderschulen (siehe Kapitel 5). Eine Trennung zwischen Zusatzausbildungen, die einen Wechsel der Schulart erlauben und solchen, die die Lehrbefähigung in bestimmten Fächern vermitteln beziehungsweise auf definierte Sonderaufgaben vorbereiten, wird hier nicht intendiert, da die Übergänge fließend sind.

Nicht berücksichtigt werden in diesem Zusammenhang auch alle jene Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen, die mehr oder weniger freiwillig besucht und lediglich zur Erweiterung des individuellen Horizontes gedacht sind, und nicht unter einer bestimmten, berufsorientierten Zielsetzung stehen (zum Beispiel Erste-Hilfe-Kurse, Experimentalkurse zur Fortbildung in den naturwissenschaftlichen Fächern usw.). Sie dienen zwar zuweilen als Nachweis eines „förderungswürdigen Interesses“ an bestimmten Gebieten und damit als Voraussetzung zur Teilnahme an höherqualifizierten Ausbildungsveranstaltungen, sind jedoch in der Regel kein fester Bestandteil einer entsprechenden Spezialausbildung. Der Versuch, auf diesem Gebiet eine Bestandsaufnahme vorzunehmen, würde zwangsläufig scheitern, da einerseits viele Träger solcher Veranstaltungen ein sehr umfangreiches Programm anbieten, andererseits so wenige zuverlässige Unterlagen darüber vorliegen, daß nur eine empirische Untersuchung einen Überblick ermöglichen könnte.

Die Darstellung wird deshalb eingeschränkt auf solche Veranstaltungen, die durch einen qualifizierten Abschluß gekennzeichnet und als Angebot in den amtlichen Publikationsmitteln veröffentlicht sind.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg konnten seit 1953 nach einer „Verordnung des Kultusministeriums vom 15. Oktober 1929 (ABl., S. 199 ff.)“ Lehrkräfte der Volksschulen Ergänzungsprüfungen in den Sprachen Englisch, Französisch und Latein ablegen. Voraussetzung war die Ablegung der „Volksschuldienstprüfungen“ und „Angaben über die Art der Vorbereitung“; auf den in der ursprünglichen Verordnung vorgesehenen „Studienaufenthalt im englischen oder französischen Sprachgebiet“ wurde verzichtet. Es waren lediglich Werke der englischen oder französischen oder lateinischen Literatur anzugeben, mit denen sich der Bewerber eingehend befaßt hat; außerdem wurde angeraten, „sich durch Hospitieren und durch eigene Unterrichtsproben Sicherheit und Fertigkeit im Anfangsunterricht der betreffenden Fremdsprache zu verschaffen“ (III 1.19/1).

Seit 1958 ist anhand des gesichteten Materials die Möglichkeit nachweisbar, daß „Volksschullehrer . . . mit einer Zusatzprüfung auch Mittelschullehrer, Gymnasiallehrer, Hilfsschullehrer oder Sonderschullehrer werden“ können (III 1.1.0/1 a–f). Entsprechende Ausbildungs- beziehungsweise Prüfungsordnungen scheinen nicht veröffentlicht worden zu sein.

In den Jahren 1959/60, 1962/63 und 1963/64 wurden einjährige Lehrgänge für Volksschullehrer und Lehrerinnen für Hauswirtschaft, Handarbeit und Turnen zur „Ausbildung für das technische Lehramt an kaufmännischen Berufs- und Berufsfachschulen am Staatlichen Berufspädagogischen Institut Stuttgart“ angekündigt. Als Zulassungsvoraussetzungen wurden ein Alter nicht über 28 (1963 = 32) Jahre, die Erste – „tunlichst auch die Zweite“ – Dienstprüfung, mindestens jedoch eine „mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst“ verlangt. 1959 und 1962 sollte Bewerbem, „die in kaufmännischen Betrieben bereits praktisch tätig waren“, der Vorzug gegeben werden; 1963 wurde lediglich „während der Sommerferien . . . ein einmonatiges Praktikum in einem kaufmännischen Betrieb“ gefordert. Den zum Lehrgang beurlaubten Teilnehmern sollten während der Dauer des Lehrgangs ihre bisherigen Bezüge weitergezahlt und – seit 1962 – „eine reisekostenrechtliche Abfindung nach besonderen Bestimmungen“ ge-

währt werden. Diese Bestimmungen beinhalten eine Verpflichtung, „den Lehrgang (zu) durchlaufen und innerhalb von 5 Jahren nach dessen Abschluß im Schuldienst des Landes Baden-Württemberg (zu) verbleiben“. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens sollte für jedes nicht vollendete Jahr zwanzig Prozent der Gesamtausgaben zurückgezahlt werden müssen. Die Lehrgänge endeten mit einer „pädagogischen Dienstprüfung für das technische Lehramt an kaufmännischen Berufs- und Berufsfachschulen“ und der Ernennung zu „Handelslehrern“ mit Aufstiegsmöglichkeiten zum „Handelsoberlehrer“ (III 1.1.9/2 a–d).

Für das Jahr 1962/63 wurde außerdem eine Ausbildung „geeigneter Volksschullehrer“ für den gewerblichen Schuldienst in Klassen für die „nichttechnischen Berufe (Nahrungsmittel- und Bekleidungsgerichte, Gesundheitsdienst, Jungwerker usw.) sowie für die allgemeinbildenden Fächer in anderen Fachklassen und Berufsaufbauschulen“ vorgesehen. Auch hier sollten Bewerber mit gewerblicher Praxis bevorzugt werden; das Höchstalter war auf 32 Jahre festgelegt. Die Erste Dienstprüfung war gefordert, die Zweite erwünscht; die Bewerber sollten unter Fortzahlung ihrer bisherigen Dienstbezüge zunächst gewerblichen Berufsschulen zugeteilt werden, sodann in der Zeit vom 1. April bis 15. August 1962 ein gewerbliches Praktikum ableisten und anschließend am Staatlichen Berufspädagogischen Institut Stuttgart eine „Zusatzausbildung in Fach-, Rechts- und Wirtschaftskunde sowie in Verwaltung und Organisation des gewerblichen Schulwesens“ erhalten, die nach etwa zehn Monaten mit der „Dienstprüfung für das Gewerbelehramt“ und der Ernennung zum „Gewerbeoberlehrer“ enden sollte (III 1.1.9/3).

Auch für die Teilnahme an zweisemestrigen Lehrgängen der Sporthochschule Köln wurden ab 1. Oktober 1959 Volks- und Realschullehrern die vollen Dienstbezüge für die Dauer des Lehrgangs „ohne Unterschied zwischen ledigen und verheirateten Lehrern“ gezahlt, ebenfalls mit der Auflage, fünf Jahre im Volks- oder Mittelschuldienst des Landes Baden-Württemberg zu verbleiben beziehungsweise für jedes nicht vollendete Jahr zwanzig Prozent der Aufwendungen zu erstatten (III 1.1.9/4).

Am 16. Oktober 1964 wurde eine „Ordnung der Prüfung für den Unterricht im Schulsonderturnen an Volksschulen und Sonderschulen“ veröffentlicht, der sich im Rahmen eines „Aufbaulehrgangs“ Lehrkräfte mit Zweiter Prüfung für das Lehramt an Volksschulen oder Pädagogischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem Grund- und Aufbaulehrgang für Schulsonderturnen unterziehen konnten. Die Prüfung besteht aus einem mündlichen Teil, bei dem „ein Arzt und ein Vertreter des Innenministeriums (Gesundheitswesen)“ dem Prüfungsausschuß angehören, und einer Prüfung der Lehrfähigkeit, die von zwei Lehrkräften des Aufbaulehrgangs abgenommen wird. „Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Erscheinungsbild und die Ursache der Organ-, Muskel- und Koordinationsschwäche; . . . zur Feststellung der Lehrfähigkeit hat jeder Bewerber mindestens 30 Minuten Unterricht im Schulsonderturnen zu erteilen.“ (III 1.1.9/5).

Am 8. Mai 1968 wurden Richtlinien für die Förderung von Lehrern, die zu Zusatzstudien zur Behebung des Lehrermangels im Rahmen des Strukturmodells für die Lehrerbildung und Lehrerweiterbildung beurlaubt werden, erlassen.

Solche Förderungsmöglichkeiten sind – jeweils unter Voraussetzung zweijährigen Schuldienstes und beruflicher Bewährung – vorgesehen für

- a) Fachlehrer mit gutem Abschluß zu einem verkürzten Studium an einer Pädagogischen Hochschule, das mit der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen abschließt,
- b) Lehrer an Volksschulen mit guter Erster Prüfung für das Lehramt an Volksschulen – sofern sie die Hochschulreife besitzen – zu einem verkürzten Universitätsstudium, das mit der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abschließt,
- c) Lehrer an Volksschulen, die über die Fachlehrausbildung oder über die Eignungsprüfung zum Studium an einer Pädagogischen Hochschule zugelassen wurden, bei einem qualifizierten Abschlußexamen und dem Nachweis entsprechender fremdsprachlicher Kenntnisse zu einem verkürzten Studium, das mit der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abschließt.

- d) Reallehrer und Gymnasiallehrer zu einem verkürzten Universitätsstudium, das mit der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abschließt,
- e) Gewerbelehrer des gehobenen Dienstes zu einem verkürzten Universitätsstudium, das mit der Staatsprüfung für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen abschließt.
- Die Lehrer werden für die Mindestdauer des vorgesehenen Studiums einschließlich Prüfungszeit beurlaubt, erhalten keine Dienstbezüge, aber eine Unterhaltsbeihilfe unter der Voraussetzung schriftlicher Verpflichtung zu mindestens fünf Jahren weiteren Schuldienstes im Lande; anderenfalls ist für jedes nicht vollendete Jahr eine Rückerstattung in Höhe von zwanzig Prozent der erhaltenen Unterhaltsbeihilfe vorgesehen (III 1.1.9/6).

Bayern

In Bayern ist – abgesehen von der auch zu einem späteren Zeitpunkt ablegbaren „Religionspädagogischen Prüfung“ (III 1.2.8/2 b) und der zusätzlichen Qualifizierung zum Realschullehrer – seit 1968 eine „Ausbildung im Sonderturnen für Volksschullehrer und Fachlehrkräfte für Leibeserziehung an den Volksschulen, Realschulen und Gymnasien“, vor allem zum Zweck vorbeugenden Turnunterrichts gegen „Haltungsschwächen“, vorgesehen. Die Ausbildung soll an der Bayerischen Sportakademie, den Hochschulinstituten für Leibesübungen und den Pädagogischen Hochschulen durch Einführung des (normalen) Studierenden in Grundübungen des „Sonderturnens“ und in die „einschlägigen medizinisch-biologischen und didaktischen Probleme“ unter Berücksichtigung der speziellen Ziele des „Sonderturnens“ geschehen. Studienmaterialien werden angegeben, von einer Prüfung ist jedoch nicht die Rede (III 123.1.9/1).

Berlin

In Berlin wurde – dem Einheitsschul-System entsprechend – die „Prüfung für Lehrer mit erweiterter Fachausbildung an Grund- und Oberschulen“ seit dem 1. Juli 1951 „im Anschluß an ein außerordentliches Studium an der Pädagogischen Hochschule Berlin“ abgenommen und am 31. August 1953 formell geregelt (III 1.3.9/1). Sie „dient dem Nachweis der fachlichen und pädagogischen Weiterbildung“ und umfaßt zwei Fächer nach Wahl des Bewerbers, wobei nach Wunsch die Prüfung zunächst in einem Fache oder gleichzeitig in beiden Fächern abgelegt werden konnte; bereits bestandene staatliche Fachprüfungen konnten voll oder teilweise anerkannt werden. Voraussetzung zur Zulassung war die Zweite Lehrerprüfung und ein Beschäftigungsverhältnis im Berliner Schuldienst. Die schriftliche Prüfung umfaßte eine wissenschaftliche Hausarbeit und in jedem Fach eine Klausurarbeit, wobei andere fachwissenschaftliche Arbeiten, die nicht schon bei der Ersten oder Zweiten Lehrerprüfung gewertet wurden, an Stelle der Hausarbeit treten können. Anderenfalls war die Anfertigung der Hausarbeit auf vier Monate befristet. Für die fünfstündigen Klausuren sollten drei Themen gestellt werden; hinzu kam eine einstündige „mündliche Prüfung“ und eine „fachpraktische Prüfung, . . . wenn praktisches Können nachzuweisen ist“. Anschließend fand als zweiter Teil eine „fachpädagogische Überprüfung“ der fachpädagogischen Eignung des Bewerbers in den Prüfungsfächern statt; hierzu mußte er in der Regel drei Monate in diesen Fächern tätig sein, notfalls durch Abordnung an eine andere Schule. Nach dieser Prüfung konnte die gleiche Qualifikation noch in anderen Prüfungsfächern erworben werden. Dazu war in jedem Fach eine „wissenschaftliche Hausarbeit“ anzufertigen.

1953 wurden zunächst die Anforderungen für die Fächer Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Englisch und Französisch, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Musikerziehung in Grund- oder Oberschulen, Kunst- und Werkerziehung in Grund- beziehungsweise bildmäßiges Gestalten in Oberschulen sowie für Leibesübungen geregelt. 1956 wurden Sonderschullehrer in den Kreis der Berechtigten einbezogen und die Anforderungen für die Fächer Grundschulpädagogik, Jugend-

psychologie, Erwachsenenpädagogik, Pädagogische Pathologie und Heilpädagogik formuliert, Prüfungsanforderungen in weiteren Fächern in Aussicht gestellt (III 1.3.9/1 a und 2). 1962 wurden die Fächer Gemeinschaftskunde (Politik), Werken (einschließlich Textilarbeit) und Hauswerk in den Katalog aufgenommen (III 1.3.9/2 a).

Im Juli 1966 wurde bestimmt, daß „bis zum Erlaß der Rechtsverordnung über die Erste Staatsprüfung für die Ämter des Lehrers und des Lehrers mit zwei Wahlfächern“ diese Ordnung „sinngemäße Anwendung“ finden solle, allerdings mit den Einschränkungen, daß die Prüfung frühestens nach acht Studiensemestern an einer Pädagogischen Hochschule oder gleichwertigen Anstalt abgenommen werden kann, die Hausarbeit innerhalb von zwei oder (bei experimentellen Arbeiten) drei Monaten abzuliefern ist und eine fachpädagogische Überprüfung entfällt. „Wer die Erste Staatsprüfung für das Amt des Lehrers (mit einem Wahlfach) bestanden und sein Studium im Anschluß daran fortgesetzt hat, erhält diese Prüfung auf die Erste Prüfung für das Amt des Lehrers mit zwei Wahlfächern angerechnet. Es entfällt in diesem Fall die wissenschaftliche Hausarbeit; es entfallen außerdem die Klausurarbeit sowie die mündliche Prüfung im ersten Fach.“ (III 1.3.9/3)

Trotz der formalen Angleichung an die in anderen Bundesländern unmittelbar auf das Studium folgenden Prüfungen für „Realschullehrer“ sind diese Prüfungen für „Lehrer mit zwei Wahlfächern“ jenen nicht gleichzusetzen, da in Berlin die Lehrerausbildung prinzipiell nicht nach verschiedenen Schularten erfolgt. Sie berechtigen somit nicht zum Unterricht an einer bestimmten Schulart; umgekehrt schließt das Fehlen einer solchen Prüfung den Unterricht an den entsprechenden „Oberschulen“ nicht aus.

Ende 1967 waren nach einer Bekanntgabe des Berliner Senats an den Berliner „Oberschulen Technischen Zweiges“ – die „Realschulen vergleichbar“ sind – folgende Lehrkräfte tätig (die Richtlinien als „Sollwerte“ gekennzeichnet):

Ist-Werte	Soll-Werte
115 Oberstudienräte, Studienräte und Studienassessoren – Studienreferendare	= 13,1 Prozent 15 Prozent
345 Lehrer mit zwei Wahlfächern 17 Lehrer mit zwei Wahlfächern z. A.	} = 41,5 Prozent 60 Prozent
162 Lehrer mit einem Wahlfach mit einer widerruflichen, nicht ruhegehaltstfähigen Stellenzulage	= 18,5 Prozent
99 Lehrer mit einem Wahlfach 136 Lehrer mit einem Wahlfach z. A.	} = 26,9 Prozent } 25 Prozent

1958 wurde wegen des Mangels an Leibeserziehern in den Berliner Schulen ein fünfsemestri-ger Ausbildungslehrgang in Leibesübungen am „Institut für Leibeserziehung der Freien Universität Berlin“ angekündigt; die Teilnehmer mußten grundsätzlich die Zweite Lehrerprüfung abgelegt haben und wöchentlich einen „Ausbildungstag“ absolvieren, für den sie „von der Unterrichtsführung freigestellt“ wurden und für die „eine Ermäßigung an Pflichtstunden eingeräumt“ werden sollte. Die Unterrichtsberechtigung für Leibesübungen konnte durch eine Prüfung nach der bereits dargestellten Prüfungsordnung erworben werden (III 1.3.9/4).

Ähnliche Ausbildungsveranstaltungen finden seit mehreren Jahren für Lehrer der Gemeinschaftskunde am Otto-Suhr-Institut der Freien Universität statt.

In § 14 des Berliner Lehrerbildungsgesetzes vom 16. Oktober 1958 ist außer den dargestellten Erweiterungsprüfungen als gleichwertige Möglichkeit zur Qualifizierung „ein vor einer staatlichen Kommission erbrachter Nachweis über besondere Leistungen auf pädagogischem, wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet“ vorgesehen (I –.3.0/3). Die Bedingungen wurden 1960 in einer „Vorläufigen Ordnung“, 1963 abschließend geregelt (III 1.3.9/5 und 5 a): Auf begründeten Antrag durch den zuständigen Schulaufsichtsbeamten oder durch einen Lehrer selbst, eventuell unter Beifügung von „Gutachten sachkundiger Personen“ konnte

„eine besondere Leistung im Sinne dieser Verordnung“ anerkannt werden, wenn dienstliche Leistungen des Lehrers einwandfrei waren und „Umfang, Eigenart und Selbständigkeit der besonderen Leistung, die in einem Werk oder in einer über einen längeren Zeitraum ausgedehnten Tätigkeit“ (hervorragende Unterrichtserfolge und -verfahren, schriftstellerische Tätigkeit auf pädagogischem oder wissenschaftlichem Gebiet, künstlerische Tätigkeit) bestehen kann, geprüft waren.

„Die Kommission kann den Lehrer, dessen besondere Leistung zu beurteilen ist, zu einer Aussprache vorladen, in der dem Lehrer Gelegenheit gegeben wird, sich über seine Leistung zu äußern.“ Sie „bestimmt nach der Eigenart der Leistung, welches Fach als zweites Wahlfach des Lehrers gelten soll. Ein Urteil in Form einer Note wird nicht gefällt.“ (III 1.3.9/5 a §§ 2 bis 5)

Bremen

In Bremen wurde im September 1954 eine „Ordnung für die außerordentliche Prüfung von Lehrkräften des Englischen, Französischen und Spanischen in der Grundschule und in den Zweigen A und B der Oberschule“ beschlossen. Voraussetzung für diese Prüfung war ebenfalls die Zweite Lehrerprüfung und ein mindestens einjähriger Unterricht in der zu prüfenden Fremdsprache; sie bestand aus zwei Lehrproben, davon eine vor einer bekannten und die andere vor einer unbekanntem Klasse, einer schriftlichen Prüfung, bei der in drei Stunden ein „nicht zu leichter Text in der betreffenden Fremdsprache wiederzugeben“ war, und einer mündlichen Prüfung, die sich in „einen methodischen und einen sprachwissenschaftlichen Teil“ gliederte. Im methodischen Teil war Kenntnis der Methoden des betreffenden fremdsprachlichen Unterrichts und der für die Schule in Frage kommenden Lesestoffe sowie eine einwandfreie Aussprache, Kenntnis der Elemente der Phonetik und der Formen- und Satzlehre sowie über „das Werden der fremden Sprache und die Eigentümlichkeiten ihrer Stilistik“ verlangt; im sprachwissenschaftlichen Teil hatte der Prüfling zu zeigen, „daß er einen angemessenen Text der fremden Sprache sinngemäß lesen, in der fremden Sprache wiedergeben und erläutern, gegebenenfalls aus ihr ins Deutsche übertragen und sprachliche Erscheinungen klären kann (und) . . . daß er die Grundzüge der staatlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und literarischen Entwicklung“ der betreffenden Länder sowie die Umgangssprache kennt. Für Bewerber mit abgeschlossener, mindestens sechssemestriger Fachausbildung beschränkt sich die Prüfung auf den methodisch-pädagogischen Teil (III 1.4.9/2).

Hamburg

Für Hamburg sind keine Bestimmungen über weiterführende Qualifizierung nachweisbar.

Hessen

In Hessen wurde hingegen seit 1953 ein System von „Erweiterungsprüfungen“ ausgebaut, das zunächst Lehrern der Volks-, Mittel-, Sonder- und berufsbildenden Schulen Gelegenheit zu „persönlicher Weiterbildung durch Teilnahme an Fortbildungsprüfungen“ ohne Berechtigung für irgendeine bestimmte Verwendung oder Laufbahn geben wollte, denn „die mit der Prüfung erworbene Qualifikation kann zwar für die weitere Verwendung von Bedeutung sein, doch ist immer nur die tatsächliche Bewährung im Unterricht entscheidend“. Diese Prüfungen hatten die Anstellungsfähigkeit im Schuldienst in Hessen zur Voraussetzung; die Vorbereitung auf die Prüfung war an keinen Ausbildungsplan und keine besondere Prüfungsordnung gebunden: Prüfungen sollten in allen an den Pädagogischen Instituten vertretenen Fächern abgehalten werden und sich nach den Bestimmungen über die Wahlfachprüfung in der Ersten Lehrerprüfung richten. Sie umfaßte eine schriftliche Arbeit, deren Thema mit dem Fachdozenten schon vor

der Meldung zur Prüfung zu vereinbaren war; früher angefertigte Arbeiten konnten anerkannt werden. Dozenten der Pädagogischen Institute sollten als Mentoren für die Fortbildungsprüfungen fungieren, die zuerst im Mai 1954 stattfinden sollten (III 1.6.9/1).

1954 wurde für Lehrkräfte mit „Erster Prüfung für das Lehramt an Volks- und Mittelschulen“ analog zur „Fortbildungsprüfung“ eine „Erweiterungsprüfung“ eingeführt. Die detaillierten Prüfungsangaben der Anwärter sollten enthalten:

1. Hochschulsesemester bzw. in dem gewählten Fachbereich (Dauer, Ort, Hochschule bzw. Ausbildungsinstitutionen).
2. Kernbereiche der Vorbereitungen mit vollständiger Angabe der durchgearbeiteten Literatur.
3. Randgebiete der Vorbereitungen mit vollständiger Angabe der durchgearbeiteten Literatur (III 1.6.9/1 a).

Diesen Regelungen entsprach in der Prüfungsordnung von 1956 die „Ausnahme“-Bestimmung, daß im Rahmen der Ersten Prüfung ein „Zusatzfach“ gewählt werden konnte, „wenn der Studierende außerhalb des ordentlichen Studienplans aufgrund besonderer Voraussetzungen an einer zusätzlichen Fachausbildung teilgenommen hat“ (III 1.6.5/1 § 12), sowie die generelle Einführung der „Erweiterungsprüfung“ nach Abschluß der wissenschaftlichen Prüfung in anderen Wahlfächern, bestehend aus einer „wissenschaftlichen Hausarbeit“ und einer mündlichen Prüfung (§ 16).

Durch § 2 Abs. 3 des hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 13. November 1958 erfuhren die „Erweiterungsprüfungen“ einen Funktionswandel, insofern nunmehr „die Tätigkeit an Mittelschulen und an Mittelschulzügen der Volksschule . . . die Ausübung einer Lehrtätigkeit an Volksschulen bis zur bestandenen Zweiten Staatsprüfung und das Bestehen einer Erweiterungsprüfung in einem Schulfach, jedoch nicht in dem Wahlfach der Ersten Staatsprüfung an der Hochschule für Erziehung“ voraussetzen sollte (I –.6.0/2 § 2 und I –.6.0/ b sowie III 1.6.9/2). Durch einen Erlaß vom 8. Januar 1961 wurde explizit festgelegt, daß „die Zahl der Erweiterungsprüfungen . . . nicht beschränkt“ sei (III 1.6.9/1 c).

1959 entstand aus dem Motiv ausreichender Nachwuchsvorsorge für Schule und Lehrerbildung heraus ein Förderungsprogramm für „Lehrer, die beabsichtigen, sich durch ein weiterführendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule die Voraussetzungen für die Erfüllung solcher Spezialaufgaben“ zu erwerben. Ausdrücklich ausgeschlossen wurden „Studien mit dem Ziel, durch Erwerb zusätzlicher Lehrbefähigung die Voraussetzung zur Verwendung in anderen Schularten zu erlangen“. Bei „dienstlichem Interesse“ an solchen Studien sollte „teilweise oder volle Beurlaubung unter Fortgewährung der Bezüge . . . erfolgen“, sofern die Studien bei voller Unterrichtsleistung begonnen würden; „bei Nachlassen der dienstlichen Leistung (war) die Förderung einzustellen und . . . (die) Genehmigung zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule“ zurückzuziehen (III 1.6.9/4). 1964 wurde ergänzend angeordnet, daß „Lehrer, die offensichtlich für ein weiterführendes Studium geeignet sind, aber von sich aus nicht eine Studiengenehmigung beantragen, . . . von der Schulaufsicht dazu ermutigt werden“ sollen. Die Beurlaubung unter Weiterzahlung der Bezüge sollte in der Regel auf ein Jahr mit zunächst halber Pflichtstundenzahl (während der letzten beiden Jahre des Studiums voll) erfolgen (III 1.6.9/4 a).

Als direkte Folge des Mangels an Lehrern in bestimmten Fächern der Realschule wurden ab Ostern 1963 „in den Räumen des ehemaligen Pädagogischen Instituts Weilburg“ halbjährige Vollzeitkurse zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen eingerichtet, die auch Lehrern an abgelegenen Orten die Möglichkeit der Teilnahme geben sollten. Auch zu diesen Kursen wurden die Teilnehmer „unter Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt“; sie hatten jedoch zuvor nachzuweisen, daß sie sich die wichtigsten stofflichen Grundlagen des gewählten Faches angeeignet haben, sei es durch Zeugnisse oder durch ein „kurzes Orientierungsgespräch“.

Solche Kurse wurden zunächst für Physik und Chemie (III 1.6.9/3 a und b), 1964 für Mathematik, Französisch, Deutsch, Englisch und Sozialkunde (III 1.6.9/3 c–e), 1965 für Deutsch, Geschichte, 1966 und 1967 für Deutsch, Erdkunde, Englisch und Mathematik durchgeführt (III 1.6.9/3 f–h).

Ein absolutes Novum stellt die 1966 in Hessen angeordnete Anerkennung des „Funk-Kollegs“ als Erweiterungsprüfung für die Wahlfächer Sozialkunde und Geschichte dar. Zu Beginn des Wintersemesters 1966/67 begannen sich über fünf Semester erstreckende Sendungen über Wirtschaftswissenschaften, Politische Wissenschaften, Soziologie, Rechtswissenschaften und Geschichte; die Teilnehmer haben schriftliche Arbeiten im Bereich der einzelnen Wissenschaften anzufertigen und an Kollegien teilzunehmen. Über die erfolgreiche Teilnahme werden für jeden Bereich Bescheinigungen erteilt. Kosten entstehen den Teilnehmern nicht. Voraussetzung für die Anerkennung der so erworbenen Leistungsnachweise ist, daß die Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zur Pädagogischen Ausbildung erfüllen und in einem Prüfungsgespräch ausreichende Kenntnisse im didaktischen Bereich des jeweiligen Wahlfaches nachweisen (III 1.6.9/5). Ein Versuch, bei aus dem Schuldienst ausgeschiedenen Lehrerinnen der Entfremdung von der Schule entgegenzuwirken, begann Ende 1965 in Hessen mit Fortbildungsmaßnahmen wie Zuweisung zu geeigneten Schulen zur Betreuung und zur Kontaktpflege, Möglichkeiten zur Hospitation sowie zur Teilnahme an Konferenzen und anderen schulischen Veranstaltungen, schließlich begrenzten Lehraufträgen.

Die ehemaligen Lehrerinnen sollten an Veranstaltungen der regionalen Fortbildung und an besonderen Fortbildungsveranstaltungen zu ihrer Weiterbildung teilnehmen und genossen eine Reihe von Vergünstigungen (III 1.6.5/7).

Niedersachsen

In Niedersachsen wurde 1955 der „nachträgliche Erwerb der Lehrbefähigung für den Religionsunterricht an Volksschulen“ geregelt. Voraussetzung war der „Besuch besonderer Lehrgänge der Evangelischen Landeskirche“. Diese Möglichkeit wurde jedoch mit Wirkung vom 31. Dezember 1957 wieder aufgehoben (III 1.7.9/1). 1957 wurde „grundsätzlich“ eine „Teilnahme von Lehrern, Lehrerinnen, Fürsorgern, Fürsorgerinnen, Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen an Informationskursen des Psychotherapeutischen Instituts in Hannover“ (vgl. Kapitel 5.1) als förderungswürdig anerkannt, „wenn sie von ihrer Dienst- (Beschäftigungs-)stelle und vom zuständigen Regierungspräsidenten . . . befürwortet wird“. Kosten sollten weitgehend erstattet werden (III 1.7.9/2 und 2 a).

Zumindest seit 1961 wird niedersächsischen Lehrkräften an Volks- und Berufsschulen regelmäßig die Teilnahme an einem zweisemestrigen Studium der Sporterziehung an der Sporthochschule Köln angeboten, das „eine vertiefte Ausbildung in der Praxis und Methodik der Leibesübungen einschließlich des Sonderturnens“ bezweckt. Im Regelfall wird als Voraussetzung die Zweite Lehrerprüfung verlangt. „Die Beurlaubung erfolgt unter Zurücklassung der Bezüge gegen Bereitstellung einer Studienbeihilfe bis zu 245,- DM monatlich und einer einmaligen Beihilfe von 225,- DM . . . Das Studium wird auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.“ (III 1.7.9/3 a–f) 1963 wurde der Kreis der zugelassenen Teilnehmer erweitert um „Lehrer zur Anstellung, die mit dem Schuldienst noch nicht begonnen haben“; gleichzeitig wurde die einmalige Beihilfe auf 300,- DM erhöht (III 1.7.9/3 b); 1967 wurden auch die Stipendien auf 290,- DM angehoben (III 1.7.9/3 f). 1961 wurde wegen des Mangels an vollausgebildeten Sonderschullehrern die Abordnung oder Versetzung von Volksschullehrern an Sonderschulen über ein Jahr hinaus auch dann zugelassen, „wenn sie mit Rücksicht auf ihr Alter oder aus anderen vertretbaren Gründen nicht beabsichtigen, die Sonderschullehrerprüfung abzulegen“. Um junge Lehrer für die Arbeit an Sonderschulen zu interessieren, wurde zugleich eingeführt, daß Junglehrer bereits vor Ablegung der Zweiten Prüfung, aber nach mindestens einjähriger Beschäftigung im Volksschuldienst, an Sonderschulen verwendet werden können. „Wenn sie sich schriftlich verpflichten, sich nach Ablegung der Zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen zum Studium am Heilpädagogischen Institut zu melden, können sie diese Prüfung auch an den Sonderschulen ablegen.“ (III 1.7.9/5) 1963 wurde als Ausnahmeregelung auch die Einstellung von Absolventen der Pädagogischen Hochschule unmittelbar an Sonderschulen, sofern sie sich während ihres Studiums für heilpädagogische Fragen interessiert hatten, für zuläs-

sig erklärt, lediglich mit der Auflage, „daß diese Lehrer(innen) z.A. Gelegenheit erhalten, bis zur Ablegung der Zweiten Prüfung auch die Volksschularbeit kennenzulernen“ (III 1.7.9/5 a und b).

Die jüngste Entwicklung in Niedersachsen scheint auf eine generelle Durchlässigkeit zwischen den Schularten abzielen. Mit dem Ziel, „daß der Unterricht in allen Schularten in annähernd gleichem Umfang erteilt werden kann“, wurde durch einen Erlaß vom 6. Juni 1967 die Möglichkeit eingeräumt, daß im Schuljahr 1967/68 Lehrer auf eigenen Antrag „im Wege der Abordnung unter Fortzahlung der Dienstbezüge aus der bisherigen Stelle an einer anderen Schulart – nach Möglichkeit am gleichen Ort – ganz oder teilweise beschäftigt werden“ können. „An Gymnasien oder Realschulen abgeordnete Volksschullehrer sollen vorzugsweise in der Eingangsstufe verwendet werden. An Volksschulen abgeordnete Realschullehrer und Studienräte sollen in erster Linie Fachunterricht in der Förderstufe erteilen.“ (III 1.7.9/6 a)

Ein Erlaß vom 6. Juni 1968 bestimmt die Versetzung der ganzjährig abgeordneten Lehrer zu Beginn des Schuljahres 1968/69 unter der Voraussetzung des Einverständnisses der Lehrer selbst, der aufnehmenden Schule und der Schulaufsichtsbehörde, „Lehrer mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Volksschulen haben wie bisher die Möglichkeit, . . . die Prüfung für das Lehramt an Realschulen abzulegen, unabhängig davon, an welcher Schulart sie unterrichten“ (III 1.7.9/6). Sie sollen sich dann in gleicher Weise wie Realschullehrer fortbilden können (III 1.7.9/6 d).

Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen wurden 1949 Sonderprüfungen für die „Lehrbefähigung zur Erteilung des Englischunterrichts an Volksschulen eingeführt (III 1.8.9/1); nach einer Neufassung aus dem Jahre 1960 konnten diese „vor jedem Prüfungsamt an einer Pädagogischen Akademie abgelegt werden, bei der ein entsprechender Prüfungsausschuß besteht“. Die Vorbereitung konnte durch die regelmäßige Teilnahme an einer zweistündigen Übung in Englisch während eines Studiums von mindestens vier Semestern an der Pädagogischen Akademie oder durch ein „den Prüfungsanforderungen entsprechendes Selbststudium, das durch Vorlage ausführlicher Belege, auf Wunsch des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch ein Kolloquium in englischer Sprache nachzuweisen ist“, erfolgen. Die Prüfungsanforderungen umfaßten „Sicherheit im Umgang mit der englischen Sprache . . . Überblick über die England- und Amerika-kunde, genauere Kenntnis eines Teilgebiets, Kenntnis der Werke eines bedeutenden Autors der modernen anglo-amerikanischen Literatur, Vertrautheit mit der Methodik des Englisch-Unterrichts an Volksschulen“. Die schriftliche Prüfung bestand aus einer in drei Stunden anzufertigenden „Übersetzung eines deutschen Textes in die englische Sprache“, die mündliche Prüfung aus „einem Kolloquium in englischer Sprache von 20 Minuten Dauer“. Außerdem war ein Unterrichtsversuch „in einer Volksschulklasse mit englischem Unterricht“ gefordert, zu dem das Thema und die Altersstufe der Klasse frühestens drei Tage, spätestens jedoch 24 Stunden vor Beginn der Unterrichtsstunde bekanntzugeben war (III 1.8.9/1 a).

Diese Regelungen wurden im Januar 1968 abgelöst durch die Bestimmung, daß nach der Ersten Staatsprüfung eine Erweiterungsprüfung in einem der zugelassenen Wahlfächer gestattet war, wobei Art und Dauer der Vorbereitung dem Prüfling überlassen bleiben. Weiterhin werden eine Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung gefordert; für beide gelten die Bestimmungen über die Wahlfach-Prüfungen (III 1.8.5/2 § 18). Zugleich wurde angekündigt, daß nach einer künftigen Regelung „die Prüfung im Wahlfach im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule als zweites Fach anzurechnen“ sei und ferner „die Prüfung in den Fächern des Grundstudiums als Prüfung im Fach Pädagogik im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule, als Prüfung in Philosophie und Pädagogik (Begleitstudium) im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium und als Prüfung in Pädagogik (Unterrichtsfach) im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium angerechnet wird“ (III 1.8.5/2 a).

Ferner waren Zusatzprüfungen für katholischen beziehungsweise evangelischen Religionsunterricht sowie für Nadelarbeit, Hauswirtschaft und Werken vorgesehen, für die die gleichen Bestimmungen analog galten (III 1.8.9/2 und 4 bis 6).

Seit 1948 führte die Sporthochschule Köln zweisemestrige Lehrgänge für die Absolventen der Pädagogischen Akademien sowie für bereits im Schuldienst stehende Lehrer und Lehrerinnen an Volks- und Berufsschulen durch, die mit einer staatlichen Prüfung über die Lehrberechtigung für die Realschule im Unterrichtsfach Leibesübungen abschlossen. Für im Schuldienst stehende Bewerber war seit 1952 Weitergewährung von Dienstbezügen vorgesehen; anderen Bewerbern wurde je nach Bedürftigkeit ein Stipendium gewährt. Parallel dazu wurden 1958 „Studienlehrgänge für Leibeserziehung“ der Sporthochschule Köln in Bielefeld, Dortmund, Essen, Köln und Wuppertal eingeführt, die sechs Semester hindurch an je zwei Nachmittagen der Woche stattfanden und mit der staatlichen Schulsportlehrerprüfung abschlossen. Die Studienkosten konnten bezuschußt werden (III 1.8.9/3).

Schon 1951 wurde die „Ernennung von Volks- und Realschullehrern zu Oberschullehrern“ geregelt; 1958 wurde auch die „Ernennung von Volksschullehrern zu Realschullehrern bzw. Hilfspflegerinnen“ geordnet (III 1.8.9/7 und 8). 1960 wurde hingegen angeordnet, daß zur Behebung des Lehrermangels an Volksschulen Realschullehrer mit Universitätsausbildung, die noch nicht für den Realschuldienst einberufen sind, vorübergehend an Volksschulen beschäftigt werden können, in der Regel allerdings nur an voll ausgebauten Volksschulen. Die dort abgeleistete Dienstzeit sollte auf die laufbahnmäßig vorgeschriebene eineinhalbjährige Probezeit mit fünfzig Prozent, höchstens mit neun Monaten, angerechnet werden (III 1.8.9/9).

1965 wurde – als Folge der durch das Hochschulgesetz erlangten Stellung der Pädagogischen Hochschulen als wissenschaftliche Hochschulen – der KMK-Beschluß vom 21. Juni 1962 über die Anerkennung eines Hochschulabschlusses auf der Grundlage der Fakultätsreife als allgemeine Hochschulreife auch in Nordrhein-Westfalen wirksam (III 1.8.9/10).

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz werden lediglich kurzzeitige Lehrgänge zur allgemeinen Fortbildung der Lehrkräfte veranstaltet, bei denen die Teilnahme freiwillig und kostenlos ist. Die Auswahl folgt in etwa dem Kriterium, daß ein Lehrer nicht öfter als einmal in zwölf Monaten dazu einberufen wird. Es werden keinerlei Qualifikationen in diesen Lehrgängen erworben (III 1.9.9).

Saarland

Im Saarland scheinen überhaupt keine derartigen Fortbildungsmöglichkeiten zu bestehen.

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wurden im Dezember 1967 vorbehaltlich der Beschlußfassung des Haushaltsplanes durch den Landtag vierzig Planstellen angekündigt, „um Volksschullehrer(innen) zur Vorbereitung auf die Realschullehrerprüfung mit Dienstbezügen beurlauben zu können“. Bei der Vergabe sollten Bewerber mit mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern und den Fächern Leibesübungen, Musik, Zeichnen, Werken, Hauswirtschaft oder Nadelarbeit bevorzugt werden. Voraussetzung ist der „Nachweis ihrer Vorstudien“ in „Facharbeitsgemeinschaften“ oder eine entsprechende Wahlfach-Prüfung an der Pädagogischen Hochschule (III 1.11.9/3).

2. Die Ausbildung der Realschullehrer

Dieter Brodtmann (116, S. 46 f.) kennzeichnete 1966 die Ausbildung der Realschullehrer in den einzelnen Bundesländern als durch eine verwirrende Vielzahl von Regelungen bestimmt: „Das einzige Ordnungsprinzip, dem sie unterliegen, stellen die ‚Empfehlungen zur Prüfungsordnung für das Lehramt an Mittelschulen‘ dar, die am 17. Februar 1953 von der Ständigen Konferenz der Kultusminister beschlossen wurden. Danach kann die Ausbildung der Mittelschullehrer (jetzt Realschullehrer) auf zwei Wegen geschehen“:

Nämlich einerseits über eine abgeschlossene Volksschullehrerausbildung und seinerzeit über anschließende Volksschullehrertätigkeit, zum anderen über die Universität mit einem mindestens sechssemestrigen Universitätsstudium in zwei Fächern und einem zweisemestrigen pädagogischen Studium in Verbindung mit einem Schulpraktikum.

„Die Länder sind in ihren Ausbildungsordnungen für Realschullehrer zum Teil erheblich von den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz abgewichen.“ (a.a.O., S. 47)

Verfolgt man die Entwicklung in den einzelnen Ländern in ihrem zeitlichen Verlauf, so läßt sich tendenziell

- eine Ausgestaltung des zweiten Weges zum Regelfall,
- eine Neigung zum Ausbau des Wahlfach-Studiums,
- eine Ausweitung des Katalogs der zulässigen Prüfungsfächer,
- eine Angleichung der Ausbildung in der Zweiten Phase an den Ausbildungsweg der Gymnasiallehrer und
- eine stärkere Institutionalisierung der Vorbereitungen von amtierenden Volksschullehrern auf die Realschullehrerprüfung

feststellen.

In den Stadtstaaten **Berlin**, **Bremen** und **Hamburg** wird zwischen der Ausbildung von Volks- und Realschullehrern prinzipiell nicht unterschieden. Die Differenzierung erfolgt – sofern überhaupt – erst anhand der Anzahl der Wahlfächer. Die Ausbildungswege wurden bereits am Beispiel der Volksschullehrer ausführlich dargestellt. Auch in **Hessen** ist die Ausbildung beider Lehrergruppen grundsätzlich die gleiche; die Lehrbefähigung im zweiten Fach wird durch eine nachträgliche Erweiterungsprüfung erworben (auf die bereits im Kapitel 1.9 verwiesen wurde). Ab 1968 sollen die Realschullehrer in zwei Fächern ausgebildet werden, um ab 1971 als „Stufenlehrer“ an Gymnasien unterrichten zu können. Ab Wintersemester 1968/69 soll die Ausbildung von „Volksschullehrern“ generell eingestellt werden, statt dessen plant man eine Differenzierung innerhalb des sechssemestrigen Studiums nach „Grundschullehrern“ mit einem Wahlfach und „Mittelstufenlehrern“ mit zwei Wahlfächern. Ausschlaggebend dafür dürfte sein, daß bei den „Volksschullehrern“ ein Überhang droht, während an Realschulen und Gymnasien Lehrermangel besteht.

Wegen der weitgehenden Parallelen zur Volksschullehrerausbildung sollen deshalb diese Länder in der folgenden detaillierten Untersuchung nicht mehr berücksichtigt werden. In den anderen Ländern sollen all jene Bestimmungen nicht wieder aufgeführt werden, die bereits unter dem Aspekt der „Weiterbildung“ von Volksschullehrern abgehandelt sind (Kapitel 1.9).

2.1 Allgemeine Voraussetzungen der Ausbildung und Studiendauer

Wegen der Zweigleisigkeit der Ausbildung gibt es kaum Voraussetzungen der Zulassung zur Ausbildung speziell für Realschullehrer: Für den universitären Ausbildungsgang sind sie mit denen der Gymnasiallehrer identisch (und sollen dort behandelt werden); für den Ausbildungsgang über die vorangehende Volksschullehrerbildung sind sie wegen der oft mangelnden oder vagen Normierung etwaiger zusätzlicher Vorbereitungen der Lehrer weitgehend identisch mit den Zulassungsbedingungen zur Realschullehrerprüfung. Eben diese werden deswegen hier einbezogen, weil sie zugleich einen Überblick über die äußere Struktur der Ausbildung geben. Auf die Inhalte der einzelnen Ausbildungsteile wird in einzelnen Kapiteln im folgenden eingegangen; die Institutionen werden bereits hier genannt.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wurde 1954 eine „Fachgruppenprüfung“ für Volksschullehrer eingeführt, die gleichzeitig einen Befähigungsnachweis für eine „Anstellung als Hauptlehrer an Mittelschulen und an Aufbauklassen an Volksschulen sowie als Oberschullehrer an Höheren Schulen“ beinhaltete, aber keinen Anspruch auf eine solche Anstellung begründete. Für die Zulassung galten als Voraussetzung die beiden Volksschuldienstprüfungen und „gute“ Bewährung im Volksschuldienst sowie eine ausreichend bewertete Zulassungsarbeit. Ferner konnten Bewerber, die an einer Universität mindestens sechs Semester zwei Prüfungsfächer studiert haben, zugelassen werden, wenn sie nach einem weiteren zweisemestrigen Studium an einem Pädagogischen Institut die Erste Dienstprüfung bestanden und sich zwei Jahre an der Volksschule bewährt hatten; das Bestehen der Prüfung gilt zugleich als Nachweis der Befähigung zur planmäßigen Anstellung (III 2.1.5/1 §§ 2 und 3). Über die Art weiterer Vorbereitung wurden keinerlei Angaben gemacht.

Auch nach der Neufassung von 1959 wurde durch die Prüfung die „Befähigung zur Anstellung als Mittelschullehrer sowie als Gymnasiallehrer“ erworben. Desgleichen wurde weiterhin von Universitätsabsolventen das zweisemestrige Studium an der Pädagogischen Hochschule und die Bewährung an der Volksschule verlangt (III 2.1.5/1 a §§ 1 und 2). 1960 wurde eine Beurlaubung mit vollen Dienstbezügen für Lehrer zu dreimonatigen Ausbildungslehrgängen angeordnet, sofern sie sich schriftlich verpflichteten, „innerhalb von fünf Jahren nach dessen Abschluß im Volks- oder Mittelschuldienst des Landes Baden-Württemberg (zu) verbleiben“. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens galt auch hier die Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von zehn Prozent der Gesamtbezüge für jedes nicht vollendete Jahr (III 2.1.1/1).

Im April 1965 wurde durch einen Änderungserlaß die Zusatzausbildung für Universitätsabsolventen an einer Pädagogischen Hochschule von zwei auf drei Semester verlängert. Studienbewerber an Pädagogischen Hochschulen des Frühjahrs 1965 beziehungsweise Bewerber um die Zulassung zur Fachgruppenprüfung im Frühjahr 1970 sollten auch weiterhin zunächst die „Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen“ ablegen und einen zweijährigen Volksschuldienst absolvieren (III 2.1.5/1 b).

Die – im Rahmen des „Strukturmodells“ erfolgte – Neuordnung der Realschullehrer-Prüfung vom 29. Dezember 1967 sieht demgegenüber drei Zugangswege vor, und zwar an erster Stelle – ein sechssemestriges Studium von zwei Fächern der Realschule in Verbindung mit einem begleitenden Studium in Pädagogik oder pädagogischer Psychologie „an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in Verbindung mit einer wissenschaftlichen Hochschule an einer staatlichen Akademie der Bildenden Künste oder einer staatlichen Hochschule für Musik“, dann

- für Volksschullehrer, die die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen bestanden haben, einen „Vorbereitungsdienst“ mit anschließender „Zweiter Prüfung für das Lehramt an Realschulen“ und
- für Volks- oder Sonderschullehrer mit bestandener Erster und Zweiter Prüfung für das Lehramt an Volks- oder Sonderschulen nur die Ablegung der Zweiten Prüfung für das Lehramt an Realschulen.

Durch diese Prüfungen wird zugleich „die Befähigung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien sowie an Hauptschulen“ erworben (III 2.1.5/1 §§ 1 und 3).

Bayern

In Bayern war das 1958 errichtete „Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Mittelschulen“ gleichzeitig für die Fortbildung der Hochschulabsolventen und für die Veranstaltung von „Lehrgängen zur Ausbildung von Volksschullehrern für das Lehramt an Mittelschulen“ zuständig (II 2.2.17/1 und 2). Eine Prüfungsordnung dazu war 1957 erlassen worden (III 2.2.25/1).

Eine Prüfungsordnung aus dem Jahre 1961 geht von dem sechssemestrigen universitären Ausbildungsweg mit anschließendem Vorbereitungsdienst und pädagogischer Prüfung als Regelfall aus; „Volksschullehrer, die die Anstellungsprüfung für das Lehramt an Volksschulen bestanden haben, können durch Bestehen der fachlichen Prüfung und des schulpraktischen und mündlichen Teils der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen die für die Ernennung zum Mittelschullehrer erforderliche Lehrbefähigung erwerben“ (III 2.2.568/2 §§ 1 und 6).

Die Neuordnung der Prüfungen im Jahre 1966 und die Änderungen seitdem haben in diesen Punkten keine Änderungen gebracht (III 2.2.568/3, a–c).

Hessen

In Hessen wurde 1950 eine „Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen“ erlassen, nach der zur Prüfung (III 2.6.5/1 § 3) Volksschullehrer mit Zweiter Lehrerprüfung, Lehrer mit abgelegter Lehramtsprüfung für Musik, Turnen, Werken, Nadelarbeit oder Hauswirtschaftskunde und Studierende der Geistes- und Naturwissenschaften nach vierjährigem Hochschulstudium zugelassen werden konnten.

Zugleich mit der Verlängerung der Studiendauer der Volksschullehrer auf sechs Semester wurde im Dezember 1956 die Studiendauer für die universitäre Ausbildung zum Realschullehrer auf drei Jahre (sechs Semester) verkürzt (III 2.65/2).

Im März 1964 wurde zur „Sicherstellung des Bedarfs an Realschullehrern“ angeordnet, daß künftig auch bewährte Volksschullehrer mit Befähigung für das Lehramt an Volks- und Realschulen bei Bedarf an einer Realschule verwendet werden können, wenn „sie bereit sind, innerhalb einer Frist von drei Jahren die Erweiterungsprüfung abzulegen“. Halten sie diese – oder eine notfalls auf vier Jahre verlängerte – Frist nicht ein, so werden sie in den Volksschuldienst zurückversetzt. Bei vollem Unterricht an den Realschulen werden die Pflichtstundenzahlen für Realschullehrer verlangt; nach einer Tätigkeit von einem Jahr können diese Kräfte „die Bezüge eines Realschullehrers“ erhalten (III 2.6.0). Im Mai des gleichen Jahres wurde festgestellt, daß die bisherige Praxis, von Lehrern, die mit der Ersten Staatsprüfung keine Wahlfachprüfung abgelegt hatten, zwei Erweiterungsprüfungen in den Unterrichtsfächern der Realschule als Voraussetzung für die Ernennung zum Realschullehrer zu verlangen, „rechtlich nicht haltbar“ sei und künftig auch von diesen Kräften „lediglich eine Erweiterungsprüfung gefordert werden kann“ (III 2.6.5/3).

Niedersachsen

In Niedersachsen wurde 1950 eine Prüfungsordnung für Mittelschullehrer erlassen, die grundsätzlich die Befähigung zur endgültigen Anstellung als Volksschullehrer voraussetzte und einen Zugang über ein Universitätsstudium gar nicht vorsah. Allerdings wird darin erwähnt, daß die „wissenschaftliche und pädagogische Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen“ dieser Prüfung gleichwertig sei (III 2.7.5/1 §§ 1 und 4). Gleichzeitig wurden mit Beginn des Wintersemesters 1950/51 an den Pädagogischen Hochschulen Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg und Oldenburg fachliche Arbeitsgemeinschaften für diejenigen Volksschullehrer eingerichtet, die sich auf die Mittelschullehrerprüfung vorbereiten wollen (III 2.7.2/1).

Für das Schuljahr 1956/57 wurde die Möglichkeit angekündigt, Volksschullehrer zum „vorbereitenden Studium auf die Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen“ in den Fächern Musik und Zeichnen für ein Jahr zu beurlauben oder abzuordnen und dabei verheirateten Teilnehmern die vollen Bezüge zu belassen; bei Ledigen wurden sie nach den ersten sechs Wochen um die Hälfte gekürzt. Diese Chance sollte nur Lehrkräften gegeben werden, „bei denen Persönlichkeit und bisherige Leistung die Gewähr dafür bieten, daß sie in angemesse-

ner Zeit sich auch der Prüfung in einem zweiten Fach unterziehen werden“. Lehrern mit Teilbeschäftigung wird der Vorzug eingeräumt. Für die Vorbereitung auf die Fächer Werken und Sport wurden Kurse angekündigt. Für die wissenschaftlichen Fächer wurden mehrwöchige Lehrgänge und Vorbereitungskurse in Lehrerfortbildungsheimen und Pädagogischen Hochschulen angeboten. Für die Zulassung zur Prüfung in den künstlerisch-technischen Fächern war der Nachweis eines geregelten Studienganges seit 1950 Pflicht, für die anderen Fächer der Besuch der Lehrgänge zwar nicht unbedingte Voraussetzung, aber zweckmäßig und erwünscht (III 2.7.2/2).

1955 bereits wurde die Prüfung im Wahlfach des Volksschullehrerstudiums als Realschullehrerprüfung anerkannt (III 2.7.5/1 c); diese Bestimmung wurde 1960 aufgehoben (siehe unten).

Im November 1956 jedoch wurde für Studierende „wissenschaftlicher Hochschulen“, also auch der Universitäten, allgemein der Zugang zum Lehramt an Mittelschulen eröffnet: Auf sechs Semester Studium in den klassischen Realschulfächern sollten ab Sommersemester 1957 zwei Semester Studium der Pädagogik und Fachmethodik in Verbindung mit einem Schulpraktikum an einem dafür an der Pädagogischen Hochschule Göttingen errichteten Institut folgen, die mit der „Wissenschaftlichen Prüfung . . . in Pädagogik und Fachmethodik“ abschlossen.

Die „Pädagogische Prüfung“ sollte nach einer „außerplanmäßigen Dienstzeit“ von mindestens zwei Jahren im Mittelschuldienst von Niedersachsen abgelegt werden können (III 2.7.2/3). Schon vorher war ein sechssemestriges, abgeschlossenes Universitätsstudium mit einjähriger pädagogischer Ausbildung als Äquivalenz anerkannt worden (III 2.7.5/1 d).

1957 wurde das Erfordernis eines Schulpraktikums hinzugefügt (III 2.7.5/1 e).

1958 wurden „Bewerber, die die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen ohne Erfolg abgelegt haben“ ausdrücklich von der Ausbildung zum Mittelschullehrer ausgeschlossen, obwohl grundsätzlich an die Stelle der Bescheinigung über die bestandene wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen (Teil A) ein Zeugnis über die wissenschaftliche Prüfung an Höheren Schulen treten konnte (III 2.7.2/3 b).

In der Prüfungsordnung von 1960 werden beide Zugangswege als gleichwertig dargestellt (III 2.7.5/2). Im Juli 1967 genehmigte der Kultusminister die Einrichtung eines Studienganges für Realschullehrer „an der Technischen Hochschule und der Pädagogischen Hochschule in Braunschweig“ zum Wintersemester 1967/68, die jedoch – überwiegend aus personellen Gründen – zu diesem Termin nicht verwirklicht wurde (III 2.7.2/6).

Auch die Prüfungsordnung von 1968 (III 2.7.5/3) nennt beide Ausbildungswege nebeneinander: Für die Zulassung zur fachlichen Prüfung sind einmal die Volksschullehrerprüfungen „oder eine gleichwertige Prüfung“ beziehungsweise in den Fächern Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Hauswirtschaft, Leibeserziehung, Musik, Physik und Werken zusätzlich ein vom Minister anerkannter besonderer Studiengang, andererseits ein mindestens sechssemestriges Studium an Universitäten, Technischen Hochschulen, Kunst- oder Musikhochschulen in zwei Fächern sowie ein pädagogisches Begleitstudium samt vierwöchigem Hospitationspraktikum erforderlich; zwei Semester eines anderen Hochschulstudiums können angerechnet werden. Für die „erziehungswissenschaftliche Prüfung“ wurden die fachliche Realschullehrerprüfung oder die wissenschaftliche oder künstlerische Gymnasiallehrerprüfung in zwei Fächern und ein mindestens zweisemestriges Studium an Pädagogischen Hochschulen für das Lehramt an Realschulen verlangt. Für Erweiterungsprüfungen (§ 23) gilt diese Prüfung oder die für allgemeine oder berufsbildende Höhere Schulen als Voraussetzung.

Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen sollten nach einer Prüfungsordnung von 1961 zur „Fachprüfung“ für das Lehramt an Realschulen Volksschullehrer nach Ablegung der Zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen und mindestens zweijährigen ergänzenden Studien und Studierende mit mindestens sechssemestrigem Studium in zwei Realschulfächern und in Pädagogik an einer wissenschaftlichen Hochschule zugelassen werden, wobei vom Studium an einer wissenschaftlichen

Hochschule in entsprechenden Studienfächern und an einer Pädagogischen Akademie zwei Semester angerechnet wurden.

Zugleich wurden für Volksschullehrer Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fachprüfung für das Lehramt an Realschulen angekündigt. Für Bewerber ohne Zweite Lehrerprüfung waren anschließend 18 Monate Vorbereitungsdienst und die Pädagogische Prüfung vorgeschrieben (III 2.8.2568/3). Damit wurden seit 1951 beziehungsweise 1954 geltende Bestimmungen abgelöst (III 2.8.2568/1 und 2). Eine Neuordnung wurde Anfang 1967 angekündigt, bisher aber nicht veröffentlicht (III 2.8.2568/3 e).

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz war 1957 nur in besonderen Fällen die Ablegung der Realschullehrerprüfung nach einem mindestens sechssemestrigen Universitätsstudium in zwei Realschul-(Mittelschul-)fächern sowie einem mindestens zweisemestrigen pädagogischen Studium in Verbindung mit einem Schulpraktikum möglich. Von Lehrern mit Zweiter Volksschullehrerprüfung wurde lediglich Bewährung im Volksschuldienst und Nachweis einer hinreichenden fachlichen Vorbereitung auf die Prüfung verlangt (III 2.9.5/2). Das pädagogische Studium mit Schulpraktikum als Teil der Vorbereitung auf die Realschullehrerprüfung wurde anschließend wiederholt neu normiert (III 2.9.24/1 und 2).

1965 erging eine eigene „Vorläufige Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Realschulen“ für Bewerber mit Universitätsstudium, in die die Regelungen über das anschließende pädagogische Studium in Verbindung mit einem Praktikum aufgenommen wurden. Als Zulassungserfordernis gilt seitdem ein mindestens sechssemestriges Studium an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer anderen gleichgestellten Hochschule in zwei Realschulfächern sowie ein mindestens zweisemestriges pädagogisches Studium in Verbindung mit einem Schulpraktikum einschließlich eines dreiwöchigen Volksschulpraktikums (III 2.9.5/3). Die Aufgaben des Prüfungsamts wurden entsprechend erweitert (III 2.9.1/3).

Im April 1966 wurden die Regelungen der Pädagogischen Ausbildung aus dem Jahre 1963 ersetzt durch eine Spezifizierung der Ersten Prüfung als „Fachwissenschaftliche Prüfung“, an die sich ein Vorbereitungsdienst von 18 Monaten Dauer und die Pädagogische Prüfung anschließt (III 2.9.5/3 b).

Die Neuordnung der „Prüfung von Volksschullehrern für das Lehramt an Realschulen“ vom 16. Oktober 1965 sieht vor, daß die Bewerber die beiden Staatsprüfungen abgelegt haben müssen; hinsichtlich der Vorbereitungsweise galten weiterhin als gleichwertig die Teilnahme an Vorlesungen oder Seminaren einer Hochschule, Kurse, Arbeitsgemeinschaften oder Selbststudium (III 2.9.5/4 § 4). Änderungsverordnungen aus dem Jahre 1967 bestimmten, daß fortan auch diese Prüfungen nicht mehr durch die bisherigen Prüfungsausschüsse des Kultusministeriums, sondern durch ein „Staatliches Prüfungsamt für das Lehramt im Höheren Dienst und im Realschuldienst“ abgenommen würden, und gliederten die Prüfungen für Realschullehrkräfte in den Technischen Fächern aus der allgemeinen Realschullehrer-Prüfungsordnung aus (III 2.9.5/4 a und b).

Saarland

Im Saarland wurde im Dezember 1959 eine Prüfungsordnung für das Lehramt an Mittelschulen aus dem Jahre 1952 (III 2.10.2) durch eine Neuordnung ersetzt. In dieser Ordnung gilt der universitäre Ausbildungsweg noch als Ausnahmeregelung. Gefordert werden für diesen Weg ein mindestens sechssemestriges Universitätsstudium in zwei Mittelschulfächern und im Anschluß daran ein zweisemestriges pädagogisches Studium an einer Pädagogischen Hochschule mit Schulpraktikum, während man sich bei amtierenden Volksschullehrern beschränkt auf die bestandene Erste und Zweite Lehrerprüfung, die Bewährung im Volksschuldienst und den Nach-

weis einer „hinreichenden“ fachlichen Vorbildung, die nicht spezifiziert wird (III 2.10.5/2).

1964 wurden für Volksschullehrer mit Erster und Zweiter Prüfung mit Beginn im Frühjahr 1965 dreijährige Kurse zu je zwei Wochenstunden zur Vorbereitung auf die Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen angekündigt, die entsprechend dem Bedarf jedoch nur für die zentralen Mittelschulfächer eingerichtet werden sollten. Teilnahmeberechtigt sollten auch Mittelschullehrer sein, die eine weitere Lehrbefähigung erwerben wollten (III 2.10.2).

Nach im Mai 1967 erlassenen Richtlinien erhalten Bewerber in der pädagogischen Ausbildung nach Bestehen der Fachprüfung lediglich auf Antrag Beihilfen, normalerweise von 50,- DM monatlich, im günstigsten Falle 250,- DM (III 2.10.6).

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wurde in einer Prüfungsordnung von 1955 die vorrangige Zulassung von Lehrern mit Zweiter Prüfung für das Lehramt an Volksschulen festgelegt. Die Zulassung von Studenten der Philologie nach mindestens sechssemestrigem Studium wurde an die Bedingung geknüpft, daß für ihre Fächer Bedarf besteht; von ihnen wurde der Nachweis eines mindestens halbjährigen Praktikums an einer Mittelschule verlangt (III 2.11.5/2 §§ 2 und 3).

Gleichzeitig wurden für Volksschullehrer Fachlehrgänge im Rahmen der Realschullehrerausbildung eingerichtet (III 2.11.2/1). Bei Ablegung der Mittelschullehrerprüfung in Teilprüfungen war die Teilnahme an dem Lehrgang nur in einem Fach möglich, wobei empfohlen wurde, im ersten Ausbildungsjahr die Lehrgänge für das Fach mit der wissenschaftlichen Hausarbeit zu besuchen und im zweiten Ausbildungsjahr erst die Lehrgänge für das zweite Prüfungsfach (III 2.11.2/3).

Seither wurden inhaltliche Änderungen zur Realschullehrerausbildung in Schleswig-Holstein nicht veröffentlicht. Der universitäre Ausbildungsweg scheint auch jetzt noch Ausnahme zu sein.

2.2 Regelungen des Studiums und inhaltliche Reformen

Entsprechend der Vielfalt der Zugangswege zum Realschullehrerberuf fehlt es bislang an verbindlichen Studienordnungen sowohl hinsichtlich des Zugangs über die Universität als auch vor allem für die Vorbildung amtierender Volksschullehrer für die fachlichen Prüfungen. Die Wahlfreiheit ist in den Prüfungsordnungen vor allem bei den zugelassenen Fächern beziehungsweise Fächerkombinationen beschränkt. Das wird teilweise wiederum aufgelockert durch die Einführung von „Zusatzfächern“, für die teils im Rahmen der fachlichen beziehungsweise pädagogischen Prüfung, teils durch spätere Fortbildungsmaßnahmen Lehrbefähigungen erworben werden können, obgleich sie im Fächerkanon der Realschulen nicht vorgesehen sind. Die nachfolgende Synopse gibt einen Überblick über die möglichen Fächer. Spezifische Beschränkungen hinsichtlich der Kombinationsmöglichkeiten sollen für die einzelnen Bundesländer gesondert dargestellt werden.

Die Divergenzen in den tatsächlichen Anforderungen in den einzelnen Fächern darzustellen, übersteigt den Rahmen einer gedrängten Übersicht. Lediglich auf die großen Unterschiede in den pädagogischen Begleitstudien in den verschiedenen Bundesländern – und zu verschiedenen Zeitpunkten – soll ausführlicher eingegangen werden.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wurde in der Ordnung der „Fachgruppenprüfung“ aus dem Jahre 1954 die Wahl von zwei Prüfungsfächern verlangt, die beide wissenschaftliche Fächer, höchstens eins

ein künstlerisch-technisches sein durfte(n). Den Lehrerinnen für „Hauswirtschaft, Handarbeit und Turnen“ war die Wahl von zwei künstlerisch-technischen Fächern freigestellt (III 2.1.5/1 § 7). Bereits abgelegte „Sonderprüfungen“, zum Beispiel Ergänzungsprüfungen in einer Fremdsprache, Prüfungen in Leibeserziehung an einem Hochschulinstitut, Musiklehrerprüfungen und ähnliche konnten auf Antrag ganz oder teilweise angerechnet werden (§ 12); „Erweiterungsprüfungen“ waren in zwei Fächern zulässig (§ 16). Über die Art der Vorbereitungen wurden keine Angaben gemacht. Die pädagogischen und didaktischen Studiengebiete wurden in diese Prüfung nicht einbezogen.

In der Neufassung von 1959 wurden die Fächer Physik und Chemie, die bisher als ein Prüfungsfach galten, als selbständige Fächer ausgewiesen (III 2.1.5/1 a § 6).

In der Prüfungsordnung vom 29. Dezember 1967 deutet sich eine Tendenz zur Fächerkonzentration an: Latein gehört nicht mehr zu den Prüfungsfächern; die bisherigen Zusatzfächer Kurzschrift und Maschinenschreiben fallen weg, Geschichte ist mit „Wissenschaftlicher Politik“ als „Gemeinschaftskunde“ gekoppelt, Geographie gilt ohne die bisher zugehörige Geologie als Prüfungsfach, Hauswerk und Nadelarbeit – bislang selbständige Fächer – werden zu einem Fach zusammengefaßt. Durch vorgeschriebene Fächerverbindungen wird sichergestellt, daß zumindest eins der Fächer Deutsch, Englisch, Geschichte mit Wissenschaftlicher Politik, Mathematik beziehungsweise Hauswirtschaft mit Textilem Werken und eines ein naturwissenschaftliches Fach ist. Nur in begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag des Bewerbers andere Verbindungen der Fächer zugelassen werden. Auch in den „Erweiterungsprüfungen“ kann der Kandidat nur eins der Fächer dieses Katalogs auswählen (III 2.1.58/2 §§ 9, 10 und 21).

Für Bewerber, die die Prüfung als Hochschulabsolventen ablegen wollen, wird der Nachweis über das begleitende Studium in Pädagogik oder pädagogischer Psychologie durch die „erforderliche Teilnahme an einer von einem habilitierten Hochschullehrer veranstalteten Übung erbracht“ (§ 3).

Für Volksschullehrer werden am „Institut zur Ausbildung von Reallehrern“ in Tettnang jeweils dreimonatige Lehrgänge durchgeführt, die mit dem schriftlichen Prüfungsteil der Fachgruppenprüfung enden. Für die Dauer dieser Lehrgänge werden die Bezüge fortgezahlt. Entsprechend gibt es für die Fachgruppenprüfungen im Fach Physik Kurse an der „Landesanstalt für Naturwissenschaftlichen Unterricht in Stuttgart-Bad Cannstatt“ (III 2.1.1/2 und 3).

Bayern

In Bayern wurde erstmals 1961 eine formelle „Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Mittelschulen“ erlassen. Sie enthält für den universitären Weg die formale Beschränkung, daß auf das Fachstudium „in der Regel nur diejenigen Semester angerechnet werden, in denen der Studierende in den Prüfungsfächern Vorlesungen und Übungen mit mindestens acht Wochenstunden belegt hat“ (III 2.2.568/2 § 8). Mathematik, Physik, Chemie, Erdkunde und Biologie konnten dabei auch an einer Technischen Hochschule, Wirtschaftslehre an einer deutschen Wirtschaftshochschule studiert werden; Studienzeiten an einer Philosophisch-Theologischen Hochschule sollten bis zu drei Semestern anrechenbar sein, ebenso Auslandsstudien. Für die einzelnen Prüfungsfächer wurden detaillierte formale und inhaltliche Anforderungen fixiert (§§ 24 bis 39), auch die zulässigen Fächer-Verbindungen wurden in engen Grenzen vorgeschrieben (§ 13), wobei Verbindungen mit den Fächern Französisch, Musik, Werken und Zeichnen als Ausnahme galten, die eine Genehmigung des Kultusministers erforderlich machten. „Zusatzprüfungen“ wurden außer in den genannten Fächern auch im Fach „Technisches Zeichnen“ zugelassen (§ 22).

Durch eine Änderungsverordnung aus dem folgenden Jahre wurde die Fächerverbindung „Englisch und Französisch“ in den Katalog der ordentlichen Prüfungsfächer aufgenommen. Ferner wurden für fertige Volksschullehrer die Fächerverbindungen „Deutsch und Musik“ sowie „Deutsch mit Werken und Zeichnen“ zugelassen (III 2.2.568/2 a).

Mit einer Änderungsverordnung aus dem Jahre 1965 wurde Französisch auch in Verbindung mit Deutsch und die Kombination Englisch und Erdkunde zugelassen (III 2.2568/2 c).

Im Zuge einer Neuordnung der Prüfungen erfuhr der Katalog der Prüfungsfächer eine Erweiterung um die Fächer „Kunsterziehung“ als reguläres Prüfungsfach und „Sozialkunde“ als Zusatzfach. Außerdem wurde jetzt ein Studium in Pädagogik und Psychologie im Umfang von „mindestens je zwei Wochenstunden“ verlangt (III 2.2568/3 §§ 11 und 14). Im Frühjahr 1967 wurde die Fächerverbindung „Wirtschaftslehre und Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen“ terminiert bis 1968; danach ist eine Prüfung in „Wirtschaftswissenschaften“ nur noch in Verbindung mit Englisch oder Erdkunde möglich (III 2.2568/3 a).

Berlin

Die spezifischen Verhältnisse der Berliner Lehrerbildung wurden in Kapitel 1.9 dargestellt. Einige inhaltliche Aspekte, speziell die Festlegungen der Fächer für die Erweiterungsprüfungen, werden in diesem Zusammenhang relevant. Die „Vorläufige Ordnung der Prüfung für Lehrer mit erweiterter Fachausbildung an Grund- und Oberschulen“ aus dem Jahre 1953 ist weitgehend an den Realschulfächern orientiert: Prüfungsanforderungen wurden formuliert für die Fächer Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Englisch und Französisch, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Musikerziehung in Grund- und Oberschule, Kunst- und Werkerziehung in der Grundschule, Bildmäßiges Gestalten in der Oberschule, Leibesübungen. Angekündigt wurden weitere Anforderungen für die Fächer Psychologie, Grundschulpädagogik, Textiles Gestalten in der Oberschule, Werkliches Gestalten in der Oberschule, Hauswerk, Erwachsenenpädagogik (III 1.3.9/1, Anlage 1, S. 77–81). In der Vorbereitung sollte beim fachwissenschaftlichen Studium weniger Wert „auf Vollständigkeit des Wissens als auf Gewinnung eines eigenen Standpunktes durch Auseinandersetzung mit beispielhaften wissenschaftlichen Problemen, auf Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden und auf Einsicht in die Zusammenhänge mit verwandten Wissenschaftsbereichen“ gelegt werden. Die nähere Auswahl der Kerngebiete des Studiums, in denen eingehende Kenntnisse gefordert werden, bleibt dem Bewerber überlassen. „Gegebenenfalls wird Vertrautheit mit den Anwendungsformen der Wissenschaft im tätig-beruflichen Leben erwartet.“ (Anlage 1, Ziffer 1)

In der Neufassung aus dem Jahre 1956 deutet sich – zugleich mit der Erweiterung des Teilnehmerkreises auf die „Sonderschullehrer“ – die Einbeziehung der Grundlagenfächer an. Der praktische Prüfungsteil wird modifiziert: „Ist das Prüfungsfach kein Unterrichtsfach, so kann an die Stelle der Unterrichtsbesichtigung eine Begutachtung der vorliegenden Arbeitsergebnisse treten, die aus der praktischen Anwendung des Fachwissens in der Schule erwachsen sind.“ (III 1.3.9/2 § 8, Ziff. 4 Abs. 2) Neu wurden die Prüfungsanforderungen in den Fächern Grundschulpädagogik, Jugendpsychologie, Erwachsenenpädagogik, Pädagogische Pathologie, Heilpädagogik aufgenommen (Anlage 2), Prüfungsanforderungen in weiteren Fächern in Aussicht gestellt. 1962 kamen die Anforderungen für „Gemeinschaftskunde (Politik)“, „Werken (einschließlich Textilarbeit)“ und „Hauswerk“ hinzu (III 1.3.9/2 a).

Erst 1966 wurden formale Vorschriften für die Vorbildung erlassen und damit ein eigenständiger Studiengang für „das Amt des Lehrers mit zwei Wahlfächern“ konstituiert. Nach der „Vorläufigen Ordnung“ vom 14. Juli 1966 kann diese Gruppe die Prüfung frühestens nach dem achten Studiensemester an der Pädagogischen Hochschule ablegen. Die Ablegung der „Ersten Staatsprüfung für das Amt des Lehrers (mit einem Wahlfach)“ wird nicht mehr als Teilprüfung im ersten Fach „angerechnet“ werden (III 1.3.9/3).

Hessen

In Hessen läßt sich eine gegenläufige Entwicklung verfolgen. 1950 wurde eine „Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen“ erlassen, die formal nicht zwischen den beiden Zugangs-

wegen unterschied, in der entsprechend auch keine inhaltlichen Anforderungen hinsichtlich der Vorbildung formuliert worden waren. Als zulässige Prüfungsfächer – die frei kombiniert werden konnten – galten Religionslehre, Deutsch, Englisch, Französisch, Lateinisch, Geschichte, Sozialkunde (Politik), Erdkunde, Mathematik, Biologie, Physik (mit Astronomie), Chemie (mit Mineralogie). Für Absolventen des universitären Ausbildungsweges wurde eine „Ergänzungsprüfung“ in Pädagogik, Psychologie, Philosophie und politischer Bildung vorgeschrieben, die hinsichtlich der stofflichen Anforderungen den entsprechenden Prüfungen für Volksschullehrer vergleichbar war. Beide Gruppen erwarben durch diese Prüfung die „Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Realschulen“, Hochschulabsolventen jedoch mit der Maßgabe, daß diese zunächst nur „einstweilig“ gelten sollte und „nach mindestens zwei vollen Dienstjahren“ über die endgültige Anstellungsfähigkeit „nach Anhören des Dienstvorgesetzten und auf Grund einer Besichtigung“ entschieden werden sollte (III 2.6.5/1). Schon 1956 wurde dieser selbständige Ausbildungsweg aufgegeben zugunsten einer gemeinsamen Ausbildung der Volks- und Realschullehrer (III 2.6.5/2, vgl. Kapitel 1.2 und 2.1).

Niedersachsen

In Niedersachsen wurde 1950 in der Prüfungsordnung nur für Bewerber mit den Fächern Musik, Zeichnen und Werken der Nachweis eines „geregelten vom Kultusminister anerkannten Studiengang(s) für das gewählte Gebiet“ gefordert, von dem jedoch bei besonderer Befähigung des Bewerbers abgesehen werden konnte (III 2.7.5/1 § 4). Gleichzeitig wurden jedoch an den Pädagogischen Hochschulen des Landes „Arbeitsgemeinschaften für diejenigen Volksschullehrer eingerichtet, die sich auf die Mittelschullehrerprüfung vorbereiten wollen“, und zwar im Umfange von zehn Doppelstunden für jedes Fach (III 2.7.2/1).

Mit Beginn des Schuljahrs 1956/57 wurde den Bewerbern für die Realschullehrerprüfung ein umfangreiches Fortbildungsprogramm angekündigt. So wurde Volksschullehrern, die die Mittelschullehrerprüfung in den Fächern Musik und Zeichnen anstrebten, die Möglichkeit zu einem einjährigen Studium an der Akademie für Musik und Theater in Hannover beziehungsweise an den Werkkunstschulen in Braunschweig und Hannover geboten. Die Vorbereitung auf die Prüfung im Fach Werken sollte „künftig in zwei besonderen Werkkursen im Lehrerfortbildungsheim Dreiberger“ erfolgen, die – aufgeteilt in Kurs A und B – je zwei Monate lang in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren besucht werden sollten. Die Vorbereitung auf die Prüfung im Fache Sport sollte fortan in je zwei vier- bis fünfwöchigen Kursen stattfinden. Für die Vorbereitung in den Fächern Physik/Chemie, Biologie, Mathematik und Fremdsprachen wurden mehrwöchige Lehrgänge an der Pädagogischen Hochschule Oldenburg angekündigt, in denen hauptsächlich jene Stoffgebiete übungsmäßig erarbeitet werden sollten, „die im Selbststudium erfahrungsgemäß nicht zu bewältigen sind“. Bewerbern für die Prüfung in den Fächern Englisch und Französisch sollte die Teilnahme an Lehrgängen von mehrwöchiger Dauer im Ausland ermöglicht werden (III 2.7.2/2).

Ende 1956 wurde für Studierende wissenschaftlicher Hochschulen der Zugang zum Lehramt an Mittelschulen durch ein zweisemestriges Studium der Pädagogik und Fachmethodik in Verbindung mit einem Schulpraktikum ab Sommer 1957 an der Pädagogischen Hochschule Göttingen geregelt. Die Zulassung sollte beschränkt sein auf Absolventen eines sechssemestrigen Studiums in jeweils zwei der Fächer evangelische oder katholische Religion, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Physik/Chemie oder Biologie; inhaltliche Bestimmungen für diese Studien wurden nicht erlassen (III 2.7.2/3).

1957 wurde für Volksschullehrer die Teilnahme an den aufgeführten Förderungseinrichtungen für die Zulassung zur Mittelschullehrerprüfung nicht unbedingt als erforderlich bestimmt (III 2.7.2/2 a).

1960 wurde im Zuge einer Neuordnung der Prüfung festgelegt, daß Volksschullehrer, die die Prüfung in zwei Teilen ablegen wollen, die Prüfung im zweiten Fach innerhalb von drei Jahren nach der erfolgreichen Ersten Prüfung beginnen müssen. Innerhalb dieser Frist sollte

auch ein Wechsel des zweiten Faches zulässig sein. Darüber hinaus blieb die Entscheidung über die Art der Vorbereitung weiterhin den Kandidaten überlassen. Der Katalog der zulässigen Prüfungsfächer wurde gleichzeitig um Politische Wissenschaft, (als reguläres Prüfungsfach) und Spanisch beziehungsweise Italienisch (als Zusatzfächer) erweitert, darüber hinaus sollten „im Einzelfall mit Genehmigung durch den Kultusminister“ auch andere Zusatzfächer gewählt werden dürfen, „die die Bildungsarbeit der Mittelschule bereichern, aber nicht in ihrem Lehrplan vorgesehen sind“ (III 2.7.5/2, II 4 und 6). Die Prüfungsordnung von 1968 (III 2.7.5/3) zählt als zulässige Prüfungsfächer Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Politische Wissenschaft, Englisch, Französisch, evangelische oder katholische Religion, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Hauswirtschaft, Bildende Kunst, Textile Gestaltung, Leibeserziehung, Musik auf (§ 8); die Wahlfachprüfung der Volksschullehrer soll dabei als Prüfung im ersten Fach angerechnet werden, ebenso zweisemestrige oder längere Studien an der Kölner Sporthochschule. Die dreijährige Frist bei Verteilung der Prüfung auf zwei Termine wird beibehalten. Inhaltlich werden keine Normierungen getroffen. Erweiterungsprüfungen können außer in den aufgeführten Fächern in Latein, Italienisch, Spanisch, Russisch und bei Genehmigung auch in anderen Fächern abgelegt werden (§ 23).

Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen wurden in der Prüfungsordnung von 1961 auch für Volksschullehrer als Vorbereitung auf die Realschullehrerprüfung „mindestens zweijährige ergänzende Studien“ verlangt, jedoch nur vage inhaltliche Richtlinien erlassen. Für Absolventen einer universitären Vorbereitung waren darin die Anforderungen in den gewählten Realschulfächern „so zu bemessen, daß sie nach einem ordnungsgemäßen Studium von sechs Semestern erfüllt werden können. Der Prüfling soll nachweisen, daß er in seinen Fächern gründliche wissenschaftliche Studien betrieben hat, Sach- und Problemzusammenhänge selbständig und kritisch zu beurteilen vermag und die für den Realschulunterricht erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.“ (III 2.8.2568/3 § 11) Eine Konkretisierung folgte 1962 dahingehend, daß Lateinisch nur in Verbindung mit den Fächern Religionslehre, Deutsch oder Englisch oder mit zwei weiteren Realschulfächern gewählt werden könne, und daß, wenn keines der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Musik, Kunsterziehung gewählt wird, „das Studium mit Rücksicht auf die spätere Verwendbarkeit im Realschuldienst so angelegt werden sollte, daß in einem dritten Realschulfach eine Erweiterungsprüfung abgelegt werden kann“ (III 2.8.2568/3 a).

Im gleichen Jahre wurden „ergänzende Bestimmungen“ für die Realschullehrerprüfungen in den Fächern Religionslehre, Musik, Kunsterziehung, Leibeserziehung, Nadelarbeit und Hauswirtschaft erlassen, mit Vorschriften hinsichtlich der Studienorte und Studiendauer in den jeweils zweiten Fächern (III 2.8.2568/3 b). 1963 wurde die Kombinationsmöglichkeit des Faches Latein auf die Fächer Religionslehre, Deutsch oder Englisch beziehungsweise zwei andere Realschulfächer beschränkt (III 2.8.2568/3 d). 1967 ließ man die Fächerkombination Musik mit Kunst und Werken für die Realschullehrerprüfung zu (III 2.8.2568/3 e).

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wurde 1957 bei der Einführung des universitären Ausbildungsweges, mit einem mindestens sechssemestrigen Universitätsstudium in zwei Realschul-(Mittelschul-)fächern sowie einem mindestens zweisemestrigen pädagogischen Studium in Verbindung mit einem Schulpraktikum, die Art der Studien nicht weiter normiert (III 2.9.5/2 § 2).

1958 wurde das „Pädagogische Studium“ dahingehend geregelt, daß katholische Bewerber an den Pädagogischen Akademien in Koblenz, Trier und Landau, evangelische Bewerber in Worms und Kaiserslautern zugelassen werden konnten. Das Studium sollte sich nach seinem stoff-

lichen Umfang mindestens auf die Grundwissenschaften (systematische Pädagogik und Geschichte der Pädagogik; allgemeine Didaktik einschließlich Schulkunde; Psychologie; Philosophie und Soziologie) erstrecken. Belegt werden sollten nach Möglichkeit „im 1. Studiensemester Vorlesungen und Übungen in den Grundwissenschaften für das 1. und 3. Semester, im 2. Studiensemester Vorlesungen und Übungen in den Grundwissenschaften für das 2. und 4. Semester“. Andere Vorlesungen und sonstige Veranstaltungen der Akademien (Lehrvorführungen, Hospitationen, Arbeitskreise usw.) konnten wahrgenommen werden. Das Pädagogische Studium an den Universitäten sollte diesen Anforderungen entsprechen (III 2.9.5/2 a). 1963 wurde das Pädagogische Studium noch detaillierter fixiert: „Die Studierenden sollen eine sinnvolle Auswahl aus den Vorlesungen mehrerer Semester treffen, um dadurch einen möglichst umfassenden Einblick in die Grundwissenschaften zu erhalten. In jedem Semester haben sie außerdem an mindestens einer Übung in einer Grundwissenschaft teilzunehmen und darüber einen Nachweis (Übungsschein) zu erbringen. Für dieses Studium sind wenigstens 15 Wochenstunden für Vorlesungen und Übungen zu belegen.“ Darüber hinaus sollten sie „andere Vorlesungen der Pädagogischen Hochschulen (insbesondere in der Didaktik ihrer Fächer) hören und an deren sonstigen Veranstaltungen . . . teilnehmen“. Für die Universität Mainz sollten die gleichen Regelungen analog gelten (III 2.9.24/2).

In die Prüfungsordnung von 1965 wurden diese Spezifikationen nicht aufgenommen (III 2.9.5/3). In einer Änderungsverordnung aus dem April 1966 wurde der Umfang des Pädagogischen Studiums auf „wenigstens 12 Wochenstunden für Vorlesungen und Übungen“ reduziert.

Durch die Einführung eines regulären Vorbereitungsdienstes im Juli 1966 wurden diese Regelungen generell überholt. Diese neue Prüfungsordnung enthält keinerlei inhaltliche Bestimmungen über die Anforderungen während des Studiums.

Die „Landesverordnung über die Prüfung von Volksschullehrern für das Lehramt an Realschulen“ vom 16. Oktober 1965 sieht für diese Gruppe – außer den auch für den universitären Weg geltenden – auch die Prüfungsfächer katholische Religion, Musikerziehung, Kunsterziehung und Leibeserziehung vor. Als Vorbereitungsmöglichkeiten sind für diese Gruppe gleichwertig nebeneinander „Teilnahme an Vorlesungen oder Seminaren einer Hochschule, an Kursen, Arbeitsgemeinschaften oder . . . Selbststudium“ aufgeführt. Lediglich für das Fach „Leibeserziehung“ wird explizit die Teilnahme an einer mindestens einjährigen Ausbildung an einer Hochschule oder einem Hochschulinstitut für Leibeserziehung und „die Teilnahme an einem Wanderführerlehrgang und an einer mehrtägigen Wanderung“ sowie „die Teilnahme an einer Ruderfahrt oder einem Skilehrgang“ gefordert (III 2.9.5/4 §§ 4 und 5).

Eine Änderungsverordnung vom 14. August 1967 bestimmte, daß auch Bewerber dieser Gruppe neben den technischen Fächern ein reguläres Schulfach als „Beifach“ wählen sollen (III 2.9.5/4 a § 19).

Saarland

Auch die Prüfungsordnung des Saarlandes von 1959 gibt keine Hinweise hinsichtlich des Studienganges. 1964 wurden dreijährige Kurse mit je zwei Wochenstunden für jedes Fach angekündigt, die „entsprechend dem Bedarf an den Mittelschulen“ nur für bestimmte Fächer eingerichtet werden sollten. Hinsichtlich der Fächerkombination wurde lediglich gebeten, „darauf zu achten, daß die Kombination eine sinnvolle Verwendung im Unterricht ermöglicht“ (III 2.10.5/2 und III 2.10.2). Weitere Hinweise wurden seither nicht publiziert.

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein führte man 1955 – parallel zu einer Neufassung der Prüfungsordnung – Fachlehrgänge für die Vorbereitung der amtierenden Volksschullehrer auf die Realschullehrerprüfung ein. Dabei galt, daß jeder Lehrer nur an zwei Lehrgängen in jedem Prüfungsfach

teilnehmen konnte, und zwar in festgelegter Reihenfolge an einem Einführungslehrgang und einem Aufbaukursus (III 2.11.2/1–3, III 2.11.5/2).

2.3 Vorprüfungen in der Realschullehrer-Ausbildung

Als einziges Land der Bundesrepublik hatte **Niedersachsen** durch die formelle Zweiteilung der Prüfung eine Art „Vorprüfung“ in den Studiengang der Realschullehrer eingegliedert. Schon mit der Einführung des universitären Ausbildungsweges wurde 1956 die Teilung der Prüfung in einen Fachwissenschaftlichen Teil A nach Abschluß der sechssemestrigen Hochschulausbildung – der über die Zulassung zur Pädagogischen Zusatzausbildung entscheiden sollte – und einen Teil B nach Abschluß dieser Zusatzausbildung konzipiert (III 2.7.2/3). In der Prüfungsordnung von 1960 fand dieses Konzept seinen Niederschlag (III 2.7.5/2), 1968 wurde es beibehalten (III 2.7.5/3). Wegen der Anrechnung eines sechssemestrigen Universitätsstudiums erfolgt allerdings die Ausbildung meist in ähnlicher Form wie in den anderen Bundesländern.

In **Rheinland-Pfalz** und **Saarland**, wo prinzipiell eine Teilung der Ausbildung in die gleichen Studienabschnitte erfolgte, wurden fachwissenschaftliche und pädagogische Prüfungsteile erst gemeinsam am Ende der pädagogischen Zusatzausbildung abgenommen.

2.4 Berufspraktische Ausbildung während des Studiums

Aus der berufsbegleitenden Vorbereitung auf die Realschullehrerprüfung bei den Volksschullehrern ergibt sich, daß es keine zusätzliche berufspraktische Vorbereitung gesondert für die Realschularbeit gibt. Bei den Absolventen eines universitären Ausbildungsganges hat die berufspraktische Ausbildung während des Studiums in den verschiedenen Bundesländern höchst unterschiedliches Gewicht.

In **Baden-Württemberg** wurde bis 1967 eine „Zusatzausbildung“ an Pädagogischen Hochschulen und anschließende Schulpraxis in Volksschulen im Umfang von mindestens zwei Jahren verlangt – damit entfiel jedoch eine zweite Ausbildungsphase. In der Prüfungsordnung vom 29. Dezember 1967 sind keine Hinweise auf das Erfordernis einer schulpraktischen Ausbildung während des Studiums enthalten. Sie scheint ganz in den anschließenden 16monatigen Vorbereitungsdienst verlegt zu sein (III 2.1.5/1 und a, b; III 2.1.58/2).

In der **bayerischen** Prüfungs- und Ausbildungsordnung von 1961 ist ebenfalls kein Hinweis auf ein Schulpraktikum während des Studiums enthalten; dort schließt sich an die fachliche Prüfung ein 22 Monate dauernder Vorbereitungsdienst an (III 2.2.568/2). Eine neue Prüfungsordnung aus dem Jahre 1966 hat in diesen Punkten keine Änderungen gebracht (III 2.2.568/3). In der **hessischen** „Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen“ von 1950 wurde von Studierenden der Geistes- und Naturwissenschaften der Nachweis verlangt, „daß sie während ihrer Studienzeit drei Monate den Schuldienst, davon mindestens einen Monat lang an einer mittleren allgemeinbildenden Schule, kennengelernt haben“ (III 2.6.5/1 § 3). Auf eine zweite Ausbildungsphase wurde zu dieser Zeit verzichtet.

Infolge der gemeinsamen Ausbildung der Volks- und Realschullehrer seit 1946 gelten seitdem auch für Realschullehrer die in Kapitel 1.4 dargestellten Bedingungen.

In **Niedersachsen** wurde 1956 im Zuge der Einführung einer universitären Ausbildung der Mittelschullehrer ein zweisemestriges „Studium der Pädagogik und Fachmethodik in Verbindung mit einem Schulpraktikum“ vorgesehen, an das außerdem eine mindestens zweijährige außerplanmäßige Dienstzeit und eine „Pädagogische Prüfung“ anschließen sollte (III 2.7.2/3). Die Prüfungsordnung von 1968 sieht bereits bei der Meldung zur fachwissenschaftlichen Prüfung ein vierwöchiges Hospitationspraktikum im Rahmen des pädagogischen Begleitstudiums sowie „Praktika“ ohne nähere Spezifizierung im erziehungswissenschaftlichen Studium vor (III 2.7.5/3).

Die nordrhein-westfälische Ausbildungs- und Prüfungsordnung von 1961 sieht bis zur Fachprüfung offenbar keine schulpraktische Ausbildung vor, hingegen im Anschluß an diese einen 18 Monate dauernden Vorbereitungsdienst (III 2.8.2568/3). Dieser Punkt blieb auch von den seither erlassenen Änderungen unberührt.

In Rheinland-Pfalz wurden im Juli 1958 detaillierte Anweisungen zur Durchführung des im November 1957 eingeführten, das pädagogische Studium begleitenden Schulpraktikums erlassen. Es sollte beide Semester des pädagogischen Studiums begleiten und an mittleren Schulen durchgeführt werden. Im einzelnen (III 2.9.24/1) sollte das Praktikum in den ersten zwei Monaten des ersten Semesters Hospitationen im Unterricht der eigenen Fächer, danach bis zum Abschluß des pädagogischen Studiums außerdem in jedem Fach mindestens einen eigenen Lehrversuch enthalten, im Laufe des Praktikums in verschiedenen Altersklassen. „Zu jedem Lehrversuch ist dem zuständigen Mentor . . . eine schriftliche Vorbereitung vorzulegen, in der das Lehrziel, der Unterrichtsstoff, der geplante Unterrichtsweg, die beabsichtigte Unterrichtsweise und die zu benutzenden Hilfsmittel anzugeben sind.“

Geeignete Lehrpersonen sollen als Mentoren die Bewerber in die Unterrichtspraxis einführen und sie beraten, die Unterrichtsvorbereitung prüfen, methodische und didaktische Anweisungen geben und die Lehrversuche mit den Bewerbern auswerten.

„Den Bewerbern soll Gelegenheit geboten werden, Unterrichtsstunden von exemplarischem und besonderem pädagogischem Wert auch in anderen als in den von ihnen gewählten Fächern beizuwohnen. Weiterhin soll ihnen ermöglicht werden, einen Überblick über den gesamten Betrieb und das Bildungswollen der Realschule . . . und ihrer besonderen Einrichtungen zu gewinnen. Die Bewerber sollen während des Praktikums erfahren, daß die Realschule . . . eine eigenständige Schule mit einem ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Bildungs- und Erziehungsziel ist, die jeder Lehrerpersönlichkeit Raum für die eigene erzieherische Entfaltung und Verantwortung läßt.“

1960 wurde als Alternative zu dieser Form des Praktikums ein „sechswöchiges Vollpraktikum während der Semesterferien“ zugelassen. Dabei hospitiert in den ersten zwei Wochen der Bewerber „täglich mindestens drei Stunden, davon zwei im Unterricht seiner eigenen Fächer, in den folgenden vier Wochen macht er täglich je einen Unterrichtsversuch in seinen eigenen Fächern und hospitiert täglich zwei weitere Stunden“ (III 2.9.24/1 a). 1963 wurde als Ergänzung des Realschulpraktikums ein dreiwöchiges Volksschulpraktikum eingeführt; gleichzeitig wurde die anfängliche Hospitationsperiode generell auf sechs Wochen reduziert und ein Mindestumfang des Praktikums auf sieben Wochenstunden festgelegt. Außerdem sollten künftig alle Praktikanten in den Fächern Deutsch und Mathematik in der Unter- und Mittelstufe und im Fach Politische Gemeinschaftskunde in der Mittel- und Oberstufe hospitieren und eigene Unterrichtsversuche machen.

Die „Vollpraktika“ wurden auf insgesamt neun Wochen verlängert und deutlich als Ausnahme gekennzeichnet. Sie sollten nunmehr vor und zwischen den beiden pädagogischen Semestern abgeleistet werden. Für die ersten drei Wochen waren weiterhin täglich mindestens drei Stunden Hospitationen vorgesehen, in den restlichen sechs Wochen sollten wöchentlich durchschnittlich fünf Unterrichtsversuche in den eigenen Fächern und täglich zwei Stunden Hospitationen stattfinden. Auch während des dreiwöchigen Volksschulpraktikums war mindestens ein Lehrversuch zu machen (III 2.9.24/2). Zusätzlich zu dieser Art der Vorbereitung bis zur Ersten Prüfung war seit 1957 ein zweiter Ausbildungsabschnitt vorgesehen, der mit einer Pädagogischen Prüfung enden sollte (III 2.9.5/2 § 1).

Im April 1966 wurden für die Praktikanten wöchentliche zweistündige Arbeitsgemeinschaften unter Leitung der Mentoren eingeführt. Die Zahl der verlangten Unterrichtsversuche wurde von dreißig auf zwanzig verringert, zugleich aber wenigstens ein bescheinigter Unterrichtsversuch in „Politische Gemeinschaftskunde“ verlangt (III 2.9.5/3 a). Diese mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft getretenen Änderungen wurden durch die am 6. Juli 1966 erfolgte Einführung eines „Vorbereitungsdienstes“ von 18 Monaten sehr bald überholt. Von diesem Zeitpunkt an werden als Voraussetzung zur fachlichen Prüfung insgesamt zwei mindestens vierwöchige Schulpraktika (Volks- und Realschule) gefordert (III 2.9.5/3 b § 5).

Auch im Saarland ist seit 1959 für Absolventen des universitären Ausbildungsweges ein zweisemestriges pädagogisches Studium mit Schulpraktikum vorgeschrieben, über dessen inhaltliche Ausgestaltung jedoch keine Informationen vorliegen. Die Befähigung zur endgültigen Anstellung wird auch dort erst nach einer zweiten Ausbildungsphase mit Pädagogischer Prüfung erworben (III 2.10.5/3 § 21).

Die schleswig-holsteinische Prüfungsordnung von 1955 schreibt Absolventen des universitären Weges ein mindestens halbjähriges Praktikum an einer Mittelschule vor (III 2.11.5/2 § 3).

2.5 Die fachliche Prüfung der Realschullehrer

So unscharf definiert wie der Ausbildungsgang sind in den meisten Prüfungsordnungen auch die fachlichen Anforderungen in der Ersten beziehungsweise Fachwissenschaftlichen Prüfung der Realschullehrer. Hier erfolgt deshalb eine Beschränkung auf die konkret geforderten Prüfungsleistungen in den formalen Normierungen der Prüfung. Inhaltliche Aspekte – soweit sie überhaupt zu ermitteln sind – wurden bereits im Kapitel 2.2 umrissen und sollen hier nicht wieder aufgegriffen werden. Ferner sollen die Länder, die keine scharfe Trennung zwischen Volks- und Realschullehrerausbildung vornehmen, bei dieser Darstellung unberücksichtigt bleiben.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wurde 1954 im Rahmen der Ordnung für die „Fachgruppenprüfung“ eine „Zulassungsarbeit“ über ein vom Prüfungsausschuß genehmigtes Thema, je eine Klausur in jedem Fach, eine mündliche Prüfung von je Fach 45 Minuten Dauer und eine schulpraktische Prüfung in Form einer Unterrichtsstunde vor einer fremden Klasse in jedem Fach an einer Mittel- oder Höheren Schule und in zwei Klassenstufen verlangt. Kandidaten, die eine universitäre Ausbildung absolviert hatten, wurden außerdem je 45 Minuten lang in Pädagogik und Psychologie geprüft. Eine nicht bestandene Prüfung konnte einmal – frühestens nach Ablauf eines Jahres – wiederholt werden. Wer diese Prüfung bestanden hatte, konnte in höchstens zwei weiteren Fächern durch eine „Erweiterungsprüfung“ zusätzliche Lehrbefähigungen erwerben (III 2.1.5/1).

1959 wurde die Möglichkeit zur Teilung der Prüfung geschaffen; ferner wurde den Prüflingen eingeräumt, selbst zu bestimmen, welches Fach sie im Rahmen der schulpraktischen Prüfung vor welcher Klassenstufe zu unterrichten wünschten (III 2.1.5/1 a).

Nach der Neuordnung von 1967 sind Klausurarbeiten nur noch bei Prüfungen in den Fächern Theologie (zwei, je vier Stunden), Geographie (eine, vier Stunden), Sprachen (zwei, je fünf Stunden) und Hauswirtschaft mit Textilem Werken (eine, drei Stunden) vorgeschrieben (III 2.1.568/2).

Prüfungen in den grundwissenschaftlichen Fächern sind seitdem nicht mehr vorgesehen; Erweiterungsprüfungen sind nur noch in einem weiteren Fach zulässig.

Bayern

In der bayerischen Prüfungsordnung von 1961 ist erst nach erfolgreicher Zulassung eine schriftliche Hausarbeit in Form einer auf drei Monate befristeten „Facharbeit“ vorgesehen. Die Aufgaben der – je Fach zwei bis drei – Klausurarbeiten werden für alle Prüflinge einheitlich gestellt; die Arbeiten selbst werden nicht durch die Namen der Prüflinge, sondern nur durch eine „Arbeitsplatznummer“ gekennzeichnet. In den mündlichen Prüfungen sind für jedes Fach „mindestens 30 Minuten“ vorgesehen. Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich

einmal innerhalb eines Jahres möglich; in „Härtefällen“ kann auf Antrag ausnahmsweise eine zweite Wiederholung gestattet werden. Außerdem gehört es zu den Eigentümlichkeiten aller bayerischen Prüfungsordnungen für Lehrer, daß „ein Prüfling, der die Prüfung bestanden hat, . . . zur Verbesserung der Prüfungsnote die Prüfung einmal wiederholen“ kann; „der Antrag . . . ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen . . . Der Prüfling hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will; die Wahlmöglichkeit bezieht sich nicht auf Teile der Fachlichen Prüfung.“ Die Anzahl möglicher Zusatzprüfungen ist nicht begrenzt, der Fächerkatalog in diesem Fall um die Fächer Französisch, Musik, Zeichnen und Werken sowie Technisches Zeichnen erweitert (III 2.2.568/2). Erst die Neuordnung von 1966 änderte diese Bestimmungen dahingehend, daß Zusatzprüfungen nun auch im Rahmen der fachlichen Prüfung abgelegt werden können, und zwar jetzt auch im Fach „Sozialkunde“ (III 2.2.568/2). Außerdem braucht nach einer Änderungsverordnung aus dem Januar 1968 im Falle des Nichtbestehens nicht mehr die Gesamtprüfung wiederholt werden, sondern nur noch die Prüfung im nicht bestandenen Fach (III 2.2.568/3 b).

Niedersachsen

In Niedersachsen bestand die Prüfung nach der Ordnung von 1950 aus einer auf drei Monate befristeten Hausarbeit aus einem der gewählten Fächer und einer fünfständigen Klausur im zweiten Fach sowie einer je mindestens dreißig Minuten dauernden mündlichen Prüfung in jedem gewählten Fach und einer Unterrichtsstunde an einer Mittelschule mit anschließender Aussprache. Eine Wiederholung der Prüfung war frühestens nach einem Jahr – vom Zeitpunkt der mündlichen Prüfung an – zulässig. Erweiterungsprüfungen waren in höchstens zwei Fächern gestattet; dabei sollte eine schriftliche Hausarbeit in jedem Erweiterungsfach angefertigt werden (III 2.7.5/1).

Die Ordnung von 1960 sieht unterschiedliche Verfahrensweisen für Volksschullehrer beziehungsweise Absolventen der universitären Ausbildung vor. Der Volksschullehrer soll in der Hausarbeit „ein Thema aus dem Gebiet seiner fachlichen Studien“ bearbeiten, der Hochschulabsolvent hingegen soll „in der schriftlichen Arbeit nachweisen, daß er Erfahrungen, die er als Lehrer und Erzieher an der Mittelschule gewonnen hat, auszuwerten vermag“ und deshalb „Themen aus der Didaktik seiner Prüfungsfächer oder aus dem Gebiet der allgemeinen Pädagogik“ nehmen. Nur Volksschullehrer haben Klausurarbeiten im jeweils zweiten Prüfungsfach zu schreiben und müssen über jedes Fach eine mündliche Prüfung von je einer Stunde Dauer ablegen. Von Hochschulabsolventen wird demgegenüber außer dem einstündigen Prüfungsgespräch in jedem Fach je eine Lehrprobe und eine mündliche Prüfung in Pädagogik im besonderen Zusammenhang mit der Schulpraxis und eine mündliche Prüfung in der Didaktik der Prüfungsfächer“ im Gesamtumfang von einer Stunde verlangt. „Ergänzungsprüfungen“ im jeweils nicht bestandenen Fach sind nur den Volksschullehrern gestattet; Hochschulabsolventen haben die Prüfung prinzipiell frühestens ein und spätestens drei Jahre nach dem ersten Versuch zu wiederholen. Weiterhin blieben zwei „Erweiterungsprüfungen“ zulässig, für die jedoch keine Hausarbeiten mehr verlangt werden (III 2.7.5/2).

Die Prüfungsordnung von 1968 (III 2.7.5/3) erstrebt demgegenüber wieder eine größere formale Einheitlichkeit beider Ausbildungswege an: Die Prüfung wird vor dem „Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter an Gymnasien und Realschulen“ abgelegt und gliedert sich in die fachwissenschaftliche und die erziehungswissenschaftliche Prüfung – dies allerdings nur für die Bewerber, die nicht bereits die Volksschullehrerprüfung hinter sich haben –, die letzte soll hier aus Gründen des systematischen Vergleichs zwischen den Ländern, obwohl das erziehungswissenschaftliche Studium keineswegs als „Zweite Phase“ der Ausbildung oder als „Vorbereitungsdienst“ gekennzeichnet wird, erst mit den übrigen pädagogischen Prüfungen gemeinsam abgehandelt werden. In der fachwissenschaftlichen Prüfung haben Absolventen des sechssemestrigen Universitätsstudiums in einem selbstgewählten Fach eine schriftliche Hausarbeit binnen zwei Monaten vorzulegen und sich für ein Fach als erstes Prüfungsfach zu

entscheiden, Volksschullehrer schreiben diese Arbeit in ihrem zweiten Prüfungsfach in drei Monaten; das Thema wird vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes auf Vorschlag eines Prüfers nach Anhörung des Prüflings bestimmt; eine dreiwöchige Nachfrist kann gewährt werden. Die Bewertung der Arbeit geschieht durch den vorschlagenden Prüfer, bei Noten unter „ausreichend“ unter Hinzuziehung eines zweiten Mitglieds des Prüfungsamtes (§ 12). Für Bewerber im Fach Leibeserziehung findet im Rahmen der fachwissenschaftlichen Prüfung eine praktisch-methodische Prüfung in fünf Sportarten statt (§ 13), die in jedem Einzelfach bestanden werden muß, aber insgesamt bewertet wird. Weitere Prüfungsleistungen sind für alle Bewerber eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht in dem nicht für die Hausarbeit gewählten Fach – bei Fremdsprachen, Musik, Bildende Kunst, Werken, Textiler Gestaltung auch dann, wenn die Hausarbeit im gleichen Fach lag –, die je nach Fach eine Übersetzung in die deutsche und eine Darstellung in der fremden Sprache bei drei wahlfreien Themen, eine Gestaltungsaufgabe mit Interpretation oder eine Berechnungs- oder Experimentaufgabe zur Bearbeitung stellt, sowie einstündige mündliche Prüfungen in jedem Fach. Die Gesamtnote für jedes Fach wird gesondert festgesetzt; nur wenn sie in beiden Fächern mindestens ausreichend ist, was voraussetzt, daß in keinem Fall eine Prüfungsleistung mit ungenügend bewertet wird, gilt die Prüfung als bestanden. Wiederholungen und Ergänzungsprüfungen bei teilweisem Nichtbestehen sind mindestens einmal, Erweiterungsprüfungen in dem oben beschriebenen Rahmen zulässig.

Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen galt seit 1961 für beide Kandidatengruppen, daß das Thema der Arbeit aus einem der gewählten Realschulfächer oder der Pädagogik zu entnehmen sei, das Fach Hausarbeit kann selbst gewählt werden. Der Vorsitzende bestimmt den Prüfer, der die Aufgabe stellt und die in zehn Wochen zu erstellende Arbeit beurteilt. Außerdem hat jeder Prüfling in jedem Prüfungsfach eine Arbeit unter Aufsicht von vier Stunden Dauer anzufertigen und je Fach eine 45 Minuten dauernde mündliche Prüfung abzulegen. Wiederholungen sind grundsätzlich nur einmal erlaubt, und zwar nach mindestens sechs Monaten und längstens zwei Jahren. Jeder Kandidat kann eine Erweiterungsprüfung ablegen, die aus einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht und einer mündlichen Prüfung besteht (III 2.8.2568/3). Im März 1962 wurde ergänzend bestimmt, daß von allen Prüflingen, die die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen nicht abgelegt haben, eine Klausurarbeit auch in Pädagogik zu schreiben ist (III 2.8.2568/3 a). An diesen Bestimmungen wurden seither keine Änderungen vorgenommen.

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz sieht die Prüfungsordnung von 1957 eine wissenschaftliche Hausarbeit im ersten Fach, eine Klausurarbeit in Pädagogik/Sozialkunde und je eine Klausurarbeit in den gewählten Fächern, in Physik/Chemie in jedem Fachteil eine Klausur sowie eine mündliche Prüfung für alle Kandidaten vor. Die Hausarbeit ist auf drei Monate befristet und soll möglichst sechzig Textseiten (anderthalbzeilig geschrieben) nicht überschreiten. Für die Klausuren stehen jeweils fünf Stunden zur Verfügung, für Physik und Chemie je zweieinhalb. Die mündliche Prüfung umfaßt – jeweils dreißig Minuten – die Fächer „Pädagogik/Sozialkunde“ und die Fachprüfungen. Außerdem müssen Bewerber ohne Lehrbefähigung für allgemeinbildende Schulen in jedem gewählten Fach eine Lehrprobe halten. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen sollte nur einmal und frühestens nach Ablauf eines Jahres zulässig sein, wobei – im Gegensatz zu den meisten anderen Prüfungsordnungen – außer der Hausarbeit auch andere bestandene Prüfungsteile anrechenbar sein sollten. Erweiterungsprüfungen konnten in beliebig vielen Fächern mit jeweils einer Hausarbeit, einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung abgelegt werden (III 2.9.5/2).

Die speziell für Hochschulabsolventen erlassene Prüfungsordnung von 1965 enthielt – bis auf den Fortfall der Hausarbeit bei Erweiterungsprüfungen – gegenüber dieser Ordnung keine Änderungen (III 2.9.5/3). Die im gleichen Jahre erlassene Prüfungsordnung für Volksschullehrer enthielt hingegen keine Begrenzung des Umfanges der Hausarbeit und entlastete diese von der Prüfung in „Pädagogik/Sozialkunde“ und den Lehrproben in den gewählten Fächern (III 2.9.5/4).

Saarland

Die saarländische Prüfungsordnung von 1959 entspricht der rheinland-pfälzischen von 1957 bis auf die Regelung, daß keine Klausur in den Grundwissenschaften gefordert wird und die entsprechende mündliche Prüfung nur Fragen der „Pädagogik“ berührt (III 2.10.5/2).

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein ist nach der Prüfungsordnung von 1955 eine Teilung der Prüfung vorgesehen, wobei die erste Teilprüfung in dem Fach abzulegen ist, aus dem das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen ist; sie „gilt als verfallen, wenn die zweite nicht spätestens zwei Jahre nach Bestehen der ersten mit Erfolg abgelegt wird“. Die – auf drei Monate befristete – wissenschaftliche Hausarbeit soll „tiefergreifende Beschäftigung mit einem engeren Stoffgebiet und dessen Problemen und Sinnbezügen, . . . Fähigkeit zu zielstrebigem Gedankenführung und klarer, sprachlich einwandfreier Formulierung“ nachweisen. Außerdem ist in jedem Fach eine vierstündige Klausurarbeit und in jedem Prüfungsfach vor einer Mittelschulklasse eine Lehrprobe verlangt. Darüber hinaus kann in jedem Fach bis zu dreißig Minuten mündlich geprüft werden. Eine Wiederholung ist „in denselben Fächern nur einmal und frühestens nach Ablauf eines Jahres“ möglich. Für eine unbegrenzte Zahl von Erweiterungsprüfungen sind jeweils je Fach eine wissenschaftliche Hausarbeit, eine Klausur, eine Lehrprobe und ein Prüfungsgespräch vorgeschrieben (III 2.11.5/2).

Nr.	Hessen				Niedersachsen			Nordrhein-Westfalen		Rheinland-Pfalz		Saarland	Schleswig-Holstein
	1950	1956	1962	1965	1950	1956	1960	1961	1967	1957	1965	1959	1950
1	P	P	Wa	Wa	W	U	P	P	P	P	P	P	P
2	P	Wa	Wa	Wa	W	U	P	P	P	P	P	P	P
3	P	Wa	Wa	Wa	W	U	P	P	P	P	P	P	P
4				Wa	Z		Z		Z				
5	P	Wa			Z		Z	P	Z				
6													P
7							Z		Z				
8							Z		Z				
9							(Z)						
10							(Z)						
11									Z				
12									Z				
13									Z				
14	P	Wa	Wa	Wa	W	U	P	P	P	P	P	P	P
15							P		P				
16													
17	P	Wa	Wa	Wa	W	U	P	P	P	P	P	P	P
18													
19									Z				
20	(+35)												
21									Z				
22													
23	P+15	Wa	Wa	Wa					P				
24													
25													
26													
27													
28	P	Wa	Wa	Wa	W	U	P	P	P	P	P	P	P
29	P	Wa	Wa	Wa	W	U	P	P	P	P	V	P	P
30									Z				

	Baden-Württemberg		Bayern					Berlin	Hamburg
	1954	1959	1967	1961	1962	1965	1966	1956/62	1952
31. Mathematik	W	W	P	P			P	E	Wa
32. Angewandte Mathematik									
33. Biologie	W	W	P	P+34+17			P+17	E	Wa
34. Chemie	W=35	W	P				P+17/31	E	Wa
35. Physik	W=34	W	P	P			P+31+34	E	Wa
36. Mineralogie									
37. Musikerziehung	K	K	P	A/Z	V+1		P+1	E	Wa
38. Musikwissenschaft									
39. Kunsterziehung			P+40				P	E+40	Wa
40. Werkerziehung	K+41	K+41	s.39	A/Z+41	V+1+41			E+43	Wa
41. Zeichnen	s.40	s.40							
42. Technisches Zeichnen				Z			Z		
43. Textiles Werken			s.44						
44. Hauswirtschaft	K	K	P+43					E	Wa
45. Nadelarbeit	K	K							Wa
46. Kurzschrift	Z	Z							
47. Maschinenschreiben	Z	Z							
48. Leibeserziehung	K	K	P	P+1/2			P+1/2	E	Wa

<i>Legende:</i>	W	Wissenschaftliches Prüfungsfach	A	auf Antrag können Fächerverbindungen zugelassen werden
	K	Künstlerisch-technische Fächer	Z	Zusatzfächer
	Wa	Wahlfächer	V	nur für Volksschullehrer zugelassen
	E	Erweiterungsprüfungen	U	zulässige Fächer bei Universitäts-Ausbildung
	P	Prüfungsfächer allgemein	T	Technische Fächer

Nr.	Hessen				Niedersachsen			Nordrhein-Westfalen		Rheinland-Pfalz		Saarland	Schleswig-Holstein
	1950	1956	1962	1965	1950	1956	1960	1961	1967	1957	1965	1959	1950
31	P	P	Wa	Wa	W	U	P	P	P	P	P	P	P
32									P				
33	P+20		Wa	Wa	W	U	P	P	P	P	P	P	P
34	P+36	Wa	Wa	Wa	P=35	P=35	P=35	P	P	P=35	P=35	P=35	P=35
35	P	Wa	Wa	Wa	P=34	P=34	P=34	P	P	P=34	P=34	P=34	P=34
36	(+34)												
37		Wa	Wa	Wa	K		P	P	P	P	V		P
38								Z					
39		Wa	Wa	Wa			P	P	P		V		P
40		Wa	Wa	Wa	K		P		P	P+41			P
41					K								P
42									Z				
43									P				
44		Wa			T			P	P	P+45+48		P+45	
45					T			P					P+44
46													
47										P+46		P+46	
48		Wa	Wa	Wa	T		P	P	P	P	P		P

2.6 Berufspraktische Ausbildung in der Schule

Erwies sich die erste Ausbildungsphase der Realschullehrer als vergleichsweise immer noch wenig strukturiert, so ist in den letzten Jahren in bezug auf die schulpraktische Ausbildungsphase, wie bei den Volksschullehrern nach der Ersten Prüfung, nach Abschluß der fachwissenschaftlichen Prüfung eine deutliche Tendenz zur Straffung und Reglementierung erkennbar. Fast überall wurde inzwischen ein formaler „Vorbereitungsdienst“ eingeführt, wobei allerdings Baden-Württemberg bisher als einziges Land der Bundesrepublik einen „Fachwissenschaftlichen Vorbereitungsdienst für Bewerber, die die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen abgelegt haben“ vom allgemein üblichen „Pädagogischen Vorbereitungsdienst“ für Hochschulabsolventen unterscheidet.

Baden-Württemberg

Die baden-württembergische „Fachgruppenprüfung“ von 1954 berechtigte ohne weitere Ausbildungsstufen zur planmäßigen Anstellung (III 2.1.5/1 und a, b).

Erst mit Wirkung vom 1. Februar 1968 wurde diese Prüfungsordnung aufgehoben und im Rahmen einer Neuregelung ein grundsätzlich 16 Monate dauernder „Vorbereitungsdienst“ eingerichtet, der aber für eine Übergangszeit von fünf Jahren, das heißt bis 1973, auf zwölf Monate verkürzt wurde. Zu diesem Vorbereitungsdienst können Bewerber der Ersten Prüfung für das Lehramt an Realschulen oder der wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien in zwei Fächern der Realschule in einer zugelassenen Fächerverbindung und Bewerber nach der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen und schwerpunktmäßigem Studium der Fächer der Realschule, die aufgrund ihrer „Leistungen in diesen Fächern sowie nach dem Gesamtergebnis der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen für den Vorbereitungsdienst geeignet“ erscheinen, zugelassen werden (III 2.1.568/2 §§ 23, 26, 49). Volks- oder Sonderschullehrer mit bestandener Erster und Zweiter Prüfung erwerben die Befähigung für das Lehramt an Realschulen weiterhin durch Ablegung der Zweiten Prüfung für das Lehramt an Realschulen ohne vorherigen Vorbereitungsdienst. Hingegen wurde durch eine Ergänzungsregelung vom 13. Februar 1968 eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst auch für solche „Volksschullehrer“ angekündigt, „welche während ihres Studiums an einer Pädagogischen Hochschule, einem Pädagogischen Institut oder einer Pädagogischen Akademie keine Gelegenheit hatten, Fächer der Realschule schwerpunktmäßig zu studieren, sich jedoch in zwei Fachgebieten weitergebildet haben“ und „in einem Zulassungskolloquium den Nachweis über die Voraussetzungen zum fachwissenschaftlichen Vorbereitungsdienst erbringen“ (III 2.1.568/2 a).

Für die erstere Gruppe soll im Vorbereitungsdienst die Weiterbildung in der Erziehungswissenschaft und Einführung in die Didaktik der geprüften Realschulfächer geleistet werden; für die zweite Gruppe wird eine Vertiefung der fachlichen Ausbildung in den zwei gewählten Fächern der Realschule angestrebt. Für beide Gruppen läuft eine „schulpraktische Ausbildung“ parallel, „in der Regel an einer zugewiesenen Realschule“.

Eine „erfolgreiche pädagogische Tätigkeit“ nach Bestehen der Ersten Prüfung für das Lehramt an Realschulen oder der wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien und eine dem Vorbereitungsdienst entsprechende fachpädagogische Ausbildung nach Bestehen der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen können bis zur Hälfte der Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden; es müssen jedoch mindestens acht Monate Vorbereitungsdienst abgeleistet werden (III 2.1.568/2 § 26).

Im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung an der Schule sind Hospitationen, monatliche Aufzeichnungen über die Hospitationen und für jede selbst unterrichtete Stunde Lehrskizzen verlangt. Außerdem müssen in jedem Fach mindestens zwei Lehrproben gehalten werden, die von einem Fachdozenten des Instituts für Reallehrer nach Anhörung des Fachlehrers beurteilt werden (§ 28).

Bayern

In Bayern wurde durch Erlaß vom 10. Oktober 1958 ein Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Mittelschulen errichtet, die die fachliche Prüfung nach einer Hochschulausbildung abgelegt hatten (II 2.2.17/1). Gleichzeitig wurde eine zweijährige Dauer des Vorbereitungsdienstes festgelegt, während deren die „Lehramtanwärter (M)“ lediglich Unterhaltszuschüsse beziehungsweise Beschäftigungsauftragsvergütung erhalten sollten (III 2.2.6/4). In einer „Institutsordnung“ aus dem Jahre 1959 wurde eine Aufteilung des Vorbereitungsdienstes in insgesamt drei Abschnitte fixiert; das erste und letzte Ausbildungshalbjahr sollte jeweils der Institutsausbildung vorbehalten sein, dazwischen lag die Ausbildung an den Schulen (II 2.2.17/2). Diese Regelungen fanden 1962 Eingang in die Prüfungsordnung: Der Vorbereitungsdienst der Anwärter dauert 22 Monate. Er gliedert sich in folgende Abschnitte:

- a) Der erste Abschnitt dient der Einführung in die Erziehungswissenschaften und dauert ein halbes Jahr. Während dieser Zeit befinden sich die Anwärter am Institut;
- b) der zweite Abschnitt dient der Einführung in die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit an Mittelschulen und dauert ein Jahr. Während der Zeit der schulpraktischen Ausbildung werden die Anwärter einer Staatlichen Mittelschule als Ausbildungsschule zugewiesen;
- c) im dritten Ausbildungsabschnitt, der am Institut verbracht wird, wird die bisherige Ausbildung zur Vorbereitung auf die Pädagogische Prüfung vervollständigt und abgeschlossen (III 2.2.568/2 § 44).

Während der schulpraktischen Ausbildung sollten die Anwärter zu „allgemeinen“ und Fachsitzungen, zu Unterrichtsbesuchen und zu eigener Unterrichtstätigkeit mit etwa 24 Wochenstunden herangezogen werden, die Tätigkeit muß sich auf alle Klassenstufen erstrecken. Über die schulpraktische Ausbildung hat jeder Anwärter einen schriftlichen Nachweis zu führen, in dem die besuchten Unterrichtsstunden mit Angabe der Klasse und Unterrichtsfächer, die eigene Unterrichtstätigkeit mit kurzen Lehrskizzen, die Teilnahme an Sitzungen der Anwärter und an sonstigen Schulveranstaltungen aufzuzeichnen sind und der am Ende des Ausbildungsabschnitts zusammen mit einem Erfahrungsbericht über die schulpraktische Tätigkeit dem Ausbildungsleiter zu übergeben ist (§ 45). Die Anwärter sollen in dieser Ausbildungsphase nur „nach Eignung und Bedarf“ zur vorübergehenden selbständigen Unterrichtserteilung herangezogen werden. Inhaber solcher Aufträge sollten von allen sonstigen Verpflichtungen an der Ausbildungsschule bis auf die von der Ausbildungsschule veranstalteten Sitzungen entbunden sein (§ 46).

Die wenig später erlassenen Ausführungsbestimmungen zur schulpraktischen Phase des Vorbereitungsdienstes lassen die Reglementierung der Lehramtsanwärter in dieser Zeit noch stärker erkennen. „Der Ausbildungsleiter stellt zu Beginn der Ausbildungszeit im Benehmen mit den Ausbildungslehrern einen Arbeitsplan und die Beschäftigungspläne der Anwärter auf. . . . Er regelt auch die Teilnahme der Anwärter an Lehrerratssitzungen und sonstigen Veranstaltungen der Schule. Er berät und fördert die Anwärter in ihrer Ausbildung und überzeugt sich durch Unterrichtsbesuch vom Stand ihrer Leistungen. Er überwacht neben den Ausbildungslehrern die selbständige Unterrichtserteilung der Anwärter . . . Den Ausbildungslehrern obliegt insbesondere die fachliche und fachmethodische Weiterbildung und Beratung der Lehramtsanwärter in deren Prüfungsfächern. Sie entwerfen im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter die Arbeitspläne der Anwärter und überwachen deren Lehrversuche und selbständigen Unterricht . . . Die Anwärter wohnen zunächst dem Unterricht in einigen Klassen und Fächern bei, um einen ersten Eindruck von den Schülern und der Arbeit an der Schule zu gewinnen. Nach Möglichkeit ist Unterricht auf allen Klassenstufen zu hören; er soll sich nicht auf die Prüfungsfächer der Anwärter beschränken. Im Anschluß daran besuchen die Anwärter den Unterricht der Ausbildungslehrer besonders in den Klassen, in denen sie ihren ersten selbständigen Unterricht geben sollen . . . Die Unterrichtsversuche, die schon im 1. Monat des II. Ausbildungsabschnitts beginnen, brauchen sich anfangs noch nicht auf eine ganze Stunde zu erstrecken, sollen aber eine in sich geschlossene Unterrichtsein-

heit bilden . . . Nach einiger Zeit übernehmen die Anwärter ganze Unterrichtsstunden. Schließlich können sie mit Lehraufgaben betraut werden, die mehrere Unterrichtsstunden umfassen. Die Anwärter unterrichten bei den Unterrichtsversuchen in Anwesenheit des Ausbildungslehrers. Die übrigen Anwärter sind dabei anwesend. Im weiteren Verlaufe der Ausbildung sollen die Anwärter ohne Aufsicht unterrichten, damit sie zu ihren Schülern ein persönliches Verhältnis herstellen und sich in der Handhabung der Schulzucht bewähren können. Der Ausbildungsleiter und die Ausbildungslehrer sollen sich aber immer wieder überzeugen, ob der selbständig in einer Klasse tätige Anwärter seiner Aufgabe gewachsen ist und seine Schüler zu fördern vermag . . . Auf Anordnung haben die Anwärter die Hefteinträge durchzusehen . . . Um die methodischen Erfahrungen der Anwärter zu erweitern und ihnen einen Überblick über das gesamte Schulwesen zu vermitteln, soll ihnen auch Gelegenheit gegeben werden, Unterricht an Volks- und Berufsschulen zu hören . . . Zur Aufrechterhaltung der Schulzucht üben die Anwärter nach entsprechender Belehrung in Fühlungnahme mit dem Fach- bzw. Ausbildungslehrer die Befugnisse der ordentlichen Lehrkräfte aus . . . Im Laufe der Ausbildung sind die Anwärter auch in die Geschäfte des Klassenleiters einzuführen . . . Ihre Mitwirkung auf dem Sportplatz sowie bei der Veranstaltung von Wandertagen und Lehrwanderungen werden ihr Verständnis für die Jugendlichen und ihr erzieherisches Verantwortungsgefühl fördern und stärken. An den Schulfestern ihrer Anstalt haben sie teilzunehmen.“

Zusätzlich haben die Anwärter während dieses Ausbildungsabschnitts in der Regel wöchentlich, mindestens aber an eineinhalb Tagen im Monat an „Seminartagen“ teilzunehmen, die „der allgemeinpädagogischen und praktisch-methodischen Fortbildung der Lehramtsanwärter“ dienen. Zur „selbständigen Unterrichtserteilung“ dürfen „Anwärter ohne Beschäftigungsauftrag . . . an der Ausbildungsschule in keinem Fall mit mehr als zwölf Wochenstunden . . . herangezogen werden“ (III 2.2.6/1). Eine Stundenbegrenzung für Anwärter mit Beschäftigungsauftrag wurde nicht bestimmt.

Durch die Prüfungs- und Ausbildungsordnung von 1966 wurde der weiterhin 22 Monate dauernde Vorbereitungsdienst in zwei Abschnitte gegliedert; auf eine zehn Monate dauernde Vorbereitung am Staatsinstitut, die vor allem der Erweiterung der Kenntnisse im Bereich der Erziehungswissenschaften und der politischen Wissenschaften sowie der Einführung in die Didaktik und Methodik der Prüfungsfächer und der fachlichen Weiterbildung sowie einer „Einführung in die Schulpraxis und in die besonderen Aufgaben des Lehrers an Realschulen“ dienen soll, folgt die einjährige schulpraktische Ausbildung an „einer zur Seminarschule bestimmten öffentlichen Realschule“. In dieser Ausbildungsordnung wurde auch für die Inhaber eines Beschäftigungsauftrages die Zahl der zulässigen Wochenstunden „mit Rücksicht auf die Ausbildung“ auf höchstens zwanzig Wochenstunden „Unterrichtsaushilfe“ begrenzt (III 2.2.568/3). Nach den im Februar 1967 erlassenen Ausführungsbestimmungen ändert sich nur wenig: Die „Arbeitspläne“ werden nunmehr monatlich aufgestellt und „den Lehramtsanwärtern bekannt gegeben“, außerdem soll die Anzahl der beurteilten Lehrproben erhöht werden, wobei Zeitpunkt, Fach und Klasse durch Seminarlehrer und Fachlehrer bestimmt und der Stoff den Anwärtern einige Tage vor der Lehrprobe bekanntgegeben wird. Sobald die Anwärter selbständigen Unterricht erteilt haben, können sie den Stoff ihrer Lehrproben mit Zustimmung des Seminarlehrers selbst auswählen.

Bei der Verwendung zur „Unterrichtsaushilfe“ soll der Unterricht gleichmäßig über die ganze Woche verteilt und der Anwärter je Tag nicht mehr als vier Stunden zum Unterricht herangezogen werden; der Stundenplan der Anwärter darf keine unzumutbare Häufung pädagogisch ungünstiger Unterrichtszeiten enthalten. Den Lehramtsanwärtern (R) dürfen in der Regel keine Nebenarbeiten und Vertretungen, auch keine „Klassenleitung“ übertragen werden (III 2.2.6/2). Nach einer Bekanntmachung vom 17. April 1968 betrug zu dieser Zeit der „Grundbetrag“ des Unterrichtszuschusses 367,- DM, ein entsprechender „Alterszuschlag“ für Anwärter, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, 73,- DM und der „Verheiratenzuschlag“ 115,- DM. Zur gleichen Zeit wurden Beschäftigungsaufträge bei Ledigen mit 506,- DM und bei Verheirateten mit 636,- DM honoriert, zu denen gegebenenfalls weitere 73,- DM Alterszuschlag beziehungsweise Kindergelder nach den für Beamte üblichen Sätzen kommen konnten (III 2.2.6/3).

Niedersachsen

In Niedersachsen wurde nach der Prüfungsordnung von 1950 durch die Realschullehrerprüfung bereits die Lehrbefähigung zur endgültigen Anstellung als Mittelschullehrer nachgewiesen (III 2.7.5/1, Vordruck A). Die Prüfungsordnung von 1960 sieht demgegenüber nach der Ablegung der Prüfungsabschnitte A und B eine außerplanmäßige Dienstzeit von mindestens zwei Jahren im Mittelschuldienst vor, die dann mit der „Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen“ abgeschlossen wird (III 2.7.5/2). Die Prüfungsordnung von 1968 enthält zusätzlich lediglich die vier Prüfungsgebiete und einen allgemeinen Hinweis auf Schulpraktika (III 2.7.5/3).

Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen wurden bereits 1951 Regelungen über die „Ausbildung und Fortbildung der Realschullehrer“ getroffen (III 2.8.2568/1), 1954 wurden diese in einem Erlaß zur „Pädagogischen Ausbildung und Fortbildung der außerplanmäßigen Realschullehrer“ spezifiziert (III 2.8.2568/2).

In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung von 1961 ist für Hochschulabsolventen mit Fachprüfung für das Lehramt an Realschulen ein Vorbereitungsdienst von 18 Monaten Dauer mit einer schulpädagogischen, fachdidaktischen und schulpraktischen Unterweisung vorgesehen. In der schulpraktischen Ausbildung haben die Lehramtsanwärter wöchentlich wenigstens zwölf Stunden zu hospitieren oder unter verantwortlicher Leitung des Mentors in allen Stufen der Schule zu unterrichten. Der Lehramtsanwärter hat Aufzeichnungen über seine Hospitationen zu machen und sie dem Leiter des Bezirksseminars oder seinem Beauftragten monatlich vorzulegen; er soll dem Mentor für jede Unterrichtsstunde einen schriftlichen Entwurf vorlegen, den der Mentor oder der Fachlehrer mit ihm besprechen und nach methodischen, psychologischen und allgemeinpädagogischen Gesichtspunkten auswerten soll. Er hat wenigstens drei Lehrproben zu halten, an denen außer dem Mentor der Leiter des Bezirksseminars oder sein Beauftragter sowie alle Lehramtsanwärter teilnehmen sollen; „die Lehrprobe wird in einer anschließenden Besprechung, an der alle teilnehmen, die bei der Lehrprobe anwesend waren, für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung der Lehramtsanwärter ausgewertet“. Ausdrücklich dürfen die Lehramtsanwärter während der Seminausbildung „zur ständigen Vertretung erkrankter oder beurlaubter Lehrer nicht herangezogen werden“ (III 2.8.2568/3 §§ 27 ff.). Auch nach der Pädagogischen Prüfung war – nach einem Ergänzungserlaß vom 9. Oktober 1962 – noch eine Probezeit von mindestens zwei Jahren vor der Einstellung in einer ausgeschriebenen Planstelle vorgesehen (III 2.8.6/5).

1963 wurden Möglichkeiten zur Verkürzung des Vorbereitungsdienstes geschaffen: Die Fristen für Geistliche, die „mindestens 2 Jahre in der Seelsorge oder im Schuldienst tätig waren“, sollen um ein Jahr, für Bewerber, die das Zeugnis der „Fachprüfung für das Lehramt an Realschulen“ erworben und danach eine Tätigkeit ausgeübt haben, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, in der Regel „um die Hälfte dieser Zeit, höchstens jedoch um ein Jahr“ herabgesetzt werden (III 2.8.2568/3 d).

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wurde im November 1961 erstmals eine Ordnung der Zweiten Prüfung für das Lehramt an Realschulen (Mittelschulen) erlassen, die für Absolventen des universitären Ausbildungsweges die „einstweilige Anstellung“ auf maximal fünf Jahre befristete (III 2.9.8/1). Die etwa gleichzeitig erlassenen „Richtlinien für die amtliche Vorbereitung der apl. Realschullehrer auf die 2. Prüfung“ verpflichteten diese auch zur Teilnahme an Vorbereitungstagungen, zur täglichen schriftlichen Unterrichtsvorbereitung in Form einer „Skizze“ und zu wöchentlichen ausführlichen schriftlichen Entwürfen für je eine Unter-

richtsstunde mit Konzentration auf die methodisch-didaktischen Probleme. „Auf einen sinnvollen Wechsel der zu unterrichtenden Fächer und Altersstufen ist hierbei zu achten.“ Die „fachlichen Fortbildungsleiter“ sollten diese Entwürfe beurteilen und besprechen sowie die zu ihren Fachgruppen gehörenden apl. Realschullehrer mehrmals jährlich im Unterricht besuchen und in ihrer Unterrichtsgestaltung beraten (III 2.9.6).

Während die Prüfungsordnung vom 13. Juni 1966 weiterhin von einer „Probezeit“ mit der Teilnahme an „Arbeitsgemeinschaften“ ausging (III 2.9.8/2), wurde 1967 mit einer neuen Prüfungsordnung für Absolventen des universitären Ausbildungsganges ein formeller „Vorbereitungsdienst“ von 18 Monaten Dauer eingeführt, auf den „Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen der Fachwissenschaftlichen Prüfung zurückgelegt sind“, bei Beziehung zu den Ausbildungszielen bis zu insgesamt neun Monaten angerechnet werden können. Die Ausbildung wurde in einen sechs Monate dauernden Abschnitt am Studienseminar und einen zwölfmonatigen Abschnitt „an einer dem Studienseminar zugeordneten Realschule“ gegliedert, in dem der Realschullehreranwärter sich nach einem Hospitationsplan durch Unterrichtsbesuche Einblick in die durch die Eigenart der Lehrer, der Klassen und des Stoffes bestimmte Unterrichtsweise, nicht nur in seinen Studienfächern, verschafft. Den Hospitationsplan stellt der Leiter der Ausbildungsschule auf Vorschlag der Mentoren im Benehmen mit dem Leiter des Studienseminars auf. Daneben hat der Anwärter unter Aufsicht des Mentors oder des Klassenlehrers einzelne Unterrichtsstunden ganz oder teilweise zu übernehmen und dafür schriftliche Entwürfe vorzulegen. Mit der selbständigen Erteilung von Unterricht sollen die Anwärter „in den ersten drei Monaten des zweiten Ausbildungsabschnittes bis zu sechs Wochenstunden, danach bis zu zwölf Wochenstunden“ beauftragt werden, „wenn die Gewähr gegeben ist, daß der Unterricht den Realschullehreranwärter fördert“. Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Schulveranstaltungen gehört ebenso mit zum Ausbildungsplan, wie die Teilnahme an Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten, wobei die Anwärter jedoch keine Verantwortung übernehmen sollen; als Fortbildungsveranstaltungen sind außerdem Besuche von „Volks-, berufsbildenden und Höheren Schulen, soweit möglich auch von Sonderschulen, von Jugendamt, Jugendgericht und ähnlichen Einrichtungen“ vorgeschrieben, durch die „der Realschullehreranwärter Einblick in die Aufgaben und die Arbeit dieser Einrichtungen gewinnen“ soll. „Tätigkeitsberichte“ werden nach dem sechsten und zwölften Ausbildungsmonat verlangt. Bei ungenügenden Leistungen in der Ausbildung kann der Vorbereitungsdienst um höchstens ein Jahr verlängert werden (III 2.9.8/3).

Saarland

Im Saarland wird – nach der Prüfungsordnung von 1959 – durch die fachliche Prüfung im Regelfall „die Befähigung zur endgültigen Anstellung an Mittelschulen (Realschulen) nachgewiesen“. Die Sonderregelungen für Hochschulabsolventen enthielten zwar die Ankündigung einer Ordnung für die „Anstellungsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen“; diese konnte jedoch anhand des untersuchten Materials nicht nachgewiesen werden (III 2.10.5/2 § 21).

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein erließ man bereits im Mai 1950 eine „Ordnung der Prüfung für die lebenslängliche Anstellung als Mittelschullehrer in Schleswig-Holstein“ für „Mittelschullehrer, die ihre Mittelschullehrerprüfung nach 1945 abgelegt und keine zweite Prüfung für das höhere Schulamt bestanden haben“. Darin wird verlangt, daß die Bewerber bis zur Meldung mindestens drei Jahre im Mittelschuldienst als Lehrkräfte voll beschäftigt sind, wobei über die Anrechnung einer vollen Beschäftigung an anderen als an Mittelschulen im Einzelfall entschieden wird. Über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während dieser Zeit ist darin nichts vermerkt (III 2.11.8/1).

Eine im Februar 1965 erlassene „vorläufige Ordnung der Pädagogischen Prüfung (Zweite Staatsprüfung) für das Lehramt an Mittelschulen in Schleswig-Holstein“ bezieht sich demgegenüber auf „alle Lehramtsanwärter im Mittelschuldienst, die nach Bestehen der Fachprüfung für das Lehramt an Mittelschulen (Erste Staatsprüfung) im Lande Schleswig-Holstein den Vorbereitungsdienst für Lehramtsanwärter im Mittelschuldienst abgeleistet haben“. Über die formale und inhaltliche Ausgestaltung dieses Vorbereitungsdienstes sind jedoch keine Unterlagen verfügbar (III 2.11.8/2). 1968 wurde festgelegt, daß die Mentoren nicht mehr als acht Anwärter betreuen und selber mindestens acht Wochenstunden unterrichten sollen (III 2.11.6).

2.7 Theoretische Weiterbildung in der Zweiten Phase

Die institutionalisierte theoretische Fortbildung der Realschullehrer während der schulpraktischen Ausbildungsphase wurde erst zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang relevant, wie der Ausbau des fachlichen Schwerpunkts und des universitären Ausbildungsganges in der ersten Phase die intensivere Einführung in pädagogische und didaktische Fragestellungen erforderlich machte. Entsprechend sind für die ersten Jahre des behandelten Zeitraumes so gut wie keine Hinweise auf solche Veranstaltungen vorhanden; für einzelne Länder der Bundesrepublik fehlen solche Hinweise ganz.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg tritt die Unterscheidung zwischen den Zugangswegen über ein Hochschulstudium beziehungsweise eine Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule am deutlichsten in dem Abschnitt der Institutsausbildung hervor. Für Anwärter mit Hochschulausbildung sieht der Lehrplan – nach der Prüfungsordnung vom 29. Dezember 1967 – während der theoretischen Ausbildung am Institut für Reallehrer einer Pädagogischen Hochschule die Gebiete Erziehungswissenschaft (Pädagogik, allgemeine Didaktik, pädagogische Psychologie), Didaktik und Methodik der gewählten Realschulfächer und Schulrecht, einschließlich der Grundzüge des Beamtenrechts, vor, für Anwärter mit Erster Prüfung für das Lehramt an Volksschulen hingegen zwei frei gewählte Realschulfächer, einschließlich deren Didaktik und Methodik, sowie ebenfalls „Schulrecht, einschließlich der Grundzüge des Beamtenrechts“ (III 2.1.568/2 § 26).

Bayern

In Bayern wurden die Ausbildungsziele 1961 als „Einführung in die Erziehungswissenschaften“ im ersten Halbjahr des Vorbereitungsdienstes und „Vorbereitung auf die Pädagogische Prüfung“ im letzten Halbjahr (III 2.2.568/2 § 44) umrissen.

Außer diesen geschlossenen Ausbildungsperioden waren während der einjährigen Ausbildung an den Schulen wöchentliche Seminartage vorgeschrieben, an denen „Lehrversuche oder Lehrbeispiele durchgeführt und Allgemeine Sitzungen oder Fachsitzungen abgehalten“ werden sollten. Die „Allgemeinen Sitzungen“ sollten der weiteren Einführung der Anwärter in die Unterrichts- und Erziehungslehre in Theorie und Praxis dienen und „den Teilnehmern den Sinn des Unterrichts und Erziehens im Hinblick auf das Bildungsziel der Mittelschule klarmachen und in ihnen das Gefühl für erzieherische Verantwortung . . . wecken und . . . festigen“. Ein spezifizierter Katalog umfaßte die „Arbeitsgebiete“ ohne Rangfolge der Stoffe:

- a) Die Hauptgedanken der Staatsbürgerkunde und Sozialerziehung als Hinweise für die Durchführung des sozialkundlichen Unterrichtsprinzips in allen Fächern;
- b) der Aufbau des Schulwesens; Volks-, Mittel- und Höhere Schule; Berufs- und Fachschule, Heimschule;

- c) die Mittelschule im besonderen; genaue Kenntnis der Schulordnung und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen ist erforderlich;
- d) Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Mittelschule; Wege zur Charakterisierung; Verhältnis von Lehrer und Schüler; Behandlung des Schülers auf den verschiedenen Altersstufen; Erziehungsmöglichkeiten durch außerschulische Veranstaltungen (Wanderung, Wanderfahrten, Sport und Wettbewerb, Schulspiel). Schülermitverwaltung, Elternhaus und Schule;
- e) Psychologie und Jugendkunde unter besonderer Berücksichtigung der Altersstufe zwischen 12 und 16 Jahren; Schülerbeobachtung und Schülercharakteristik;
- g) Gegenwartsprobleme der Pädagogik.

„In den Allgemeinen Sitzungen ist auf die Ausbildung für den öffentlichen Schuldienst zu achten. Die Grundsätze des Beamtenrechts, die Allgemeine Dienstordnung für die Staatsbehörden und die Dienstordnung für die staatlichen Mittelschulen sind gebührend zu besprechen.“ In den „Fachsitzungen“ sollte die „Klärung und Ergänzung der beim Unterricht gemachten Beobachtungen und Erfahrungen“ erfolgen. „In diesen Sitzungen sind in möglichst engem Zusammenhang mit den persönlichen Erfahrungen des Anwärters bei Lehrproben, bei Lehrbeispielen, bei Hörstunden und im selbständigen Unterricht die Hauptfragen des Unterrichts in den betreffenden Fächern nach planmäßig festgesetzten Gesichtspunkten zu besprechen und durch Beispiele zu erläutern. Die Anwärter sind dabei auch mit dem wichtigsten fachlichen und fachmethodischen Schrifttum für die einzelnen Fächer und mit den führenden Zeitschriften bekanntzumachen. Den Lehrplan der Prüfungsfächer, die lernmittelfrei genehmigten Lehrbücher sowie sonstige Unterrichtsmittel und Unterrichtshilfen sollen sie genau kennenlernen. Es gehört zur methodischen Ausbildung, die Anwärter auf die Notwendigkeit einer sinnvollen Stoffbeschränkung hinzuweisen und sie laufend durch praktische Beispiele mit den verschiedenen Möglichkeiten vertraut zu machen.“ (III 2.2.6/1)

In der Neuordnung der Prüfung von 1966 wurde in dem nunmehr zehn Monate dauernden Abschnitt des Vorbereitungsdienstes am Institut der Aufgabenbereich umschrieben mit „Erweiterung der Kenntnisse im Bereich der Erziehungswissenschaften und der politischen Wissenschaften sowie der Einführung in die Didaktik und Methodik der Prüfungsfächer und der fachlichen Weiterbildung. Er umfaßt ferner die Einführung in die Schulpraxis und in die besonderen Aufgaben des Lehrers an Realschulen.“ (III 2.2.568/3 § 43)

Für die prinzipiell weiterhin wöchentlich, nur als Ausnahme monatlich an zwei zusammenhängenden Tagen, stattfindenden Seminarsitzungen während der anschließenden schulpraktischen Ausbildung wurde nunmehr bestimmt:

„Das Programm der Seminartage umfaßt jeweils zu gleichen Teilen

- a) Lehrbeispiele und Lehrproben,
- b) allgemeine Sitzungen und
- c) Fachsitzungen.“

Der Katalog der in den allgemeinen Sitzungen zu behandelnden „Arbeitsgebiete“ stellt noch stärker auf die administrativen Aufgaben der Lehrer ab als schon 1961:

- a) Die besonderen Aufgaben des Direktors und der Lehrer zum Schuljahresbeginn, wie z.B. Stundenplan, Unterrichtsübersicht, Stoffverteilung,
- b) die Fächer und das Lehrziel der Realschule; fächerübergreifende Zusammenhänge und Zusammenarbeit der Lehrer einer Klasse; Unterrichtsprinzipien, wie Politische Bildung, exemplarisches Lehren u.ä.,
- c) Schülerbeobachtung und Schülerbeurteilung (vor allem auch im Zusammenhang mit der Probezeit),
- d) Erziehungsarbeit in der Realschule, im Unterricht und im gesamten Schulleben: Hausordnung, Lehrer-Schüler-Verhältnis, Behandlung besonderer Disziplinarfälle und alterstypischer Schwierigkeiten, Heftführung, Hausaufgabenüberwachung, Schulstrafen und ihre Durchführung, Absentenüberwachung u.s.w.,
- e) Stellung und Ausmaß von Hausaufgaben, Schulaufgaben und Prüfungen, Notengebung und Vorrückbestimmungen, die Abschlußprüfung, das Aufnahmeverfahren,
- f) Wandertage, Schullandheimaufenthalt, Skilager u.ä., Schulfeiern, Schulgottesdienst, Schülermitverwaltung,

- g) Zusammenarbeit mit den Eltern; Berufsberatung und Berufswahlhilfe, Schülerbücherei, freiwillige Arbeitsgemeinschaften und Schülerfreizeit. Ausführlich sind zu behandeln:
- h) Das Bildungs- und Erziehungsziel der Realschule (EUG und SchO),
- i) Allgemeine Dienstordnung und Dienstordnung an den Realschulen,
- k) die Verwaltung der Realschule, einschließlich Schriftverkehr, Gebühren, Begabtenförderung u.ä.,
- l) die Aufsichtspflicht des Lehrers,
- m) wesentliche Bestimmungen des Beamten- und Besoldungsrechtes.

Die Bestimmungen über die „Fachsitzungen“ blieben demgegenüber unverändert (III 2.2.6/2). Durch eine Änderungsverordnung vom 23. Januar 1968 wurde die Zahl der jeweils zweitägigen Seminarveranstaltungen während des zweiten Ausbildungsabschnittes auf zehn festgelegt, wobei „möglichst 7 bis 8 vor Beginn der Prüfungslehrproben“ angesetzt werden sollen (III 2.2.6/2 a).

Niedersachsen

Für Niedersachsen legt auch die Prüfungsordnung von 1968 lediglich die Prüfungs- (und damit Studien-)Gebiete des pädagogischen Studiums fest, „Pädagogik einschließlich Schulpädagogik“, Psychologie und die Didaktik der beiden Fächer (III 2.7.5/3 § 20).

Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen wurde in der Prüfungsordnung von 1961 die Einrichtung von „Bezirksseminaren“ verankert. Dort sollte sich die „theoretische Ausbildung“ in allgemeinen und fachdidaktischen Arbeitsgemeinschaften erstrecken auf (III 2.8.2568/3 § 28):

- a) allgemeine Pädagogik unter Berücksichtigung der besonderen Probleme der Realschulen,
- b) allgemeine Unterrichtslehre,
- c) Unterrichtslehre der einzelnen Fächer,
- d) politische Bildung und Erziehung,
- e) Aufbau des deutschen Schulwesens sowie Organisation und Recht des Realschulwesens,
- f) wichtige Fragen des Schul-, Verwaltungs- und Beamtenrechts,
- g) Jugendkunde.

Erst 1965 wurde auch für „Fachleiter an Bezirksseminaren“ für Realschullehreranwärter eine Herabsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden verfügt, und zwar eine „Grundermäßigung“ von wöchentlich vier Stunden und darüber hinaus für jeden auszubildenden Referendar oder Lehramtsanwärter eine zusätzliche Ermäßigung von einer Stunde; für die Zeiten, in denen ein Fachleiter niemanden hat, ist eine Ermäßigung von zwei Stunden vorgesehen, „die der fachlichen Weiterbildung dienen sollen“ (III 2.8.7/1).

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz schreiben die „Richtlinien für die amtliche Vorbereitung der apl. Realschullehrer auf die 2. Prüfung“ von 1961 jährlich acht bis zehn Vorbereitungstagungen (ganztägig) an geeigneten, zentral gelegenen Orten vor, an denen sich vormittags die Teilnehmer der Fachgruppen unter Leitung der zuständigen fachlichen Fortbildungsleiter zu Hospitationen, Lehrproben und Fachreferaten vereinigen, nachmittags alle Fachgruppen an einer Arbeitsgemeinschaft über allgemein-pädagogische, methodisch-didaktische und schulkundliche Fragen unter Leitung des pädagogischen Fortbildungsleiters teilnehmen. Darüber hinaus wurde die inhaltliche Ausgestaltung dieser Tagungen nicht fixiert (III 2.9.6). Dagegen sieht die Ausbildungsordnung von 1967 einen ersten Ausbildungsabschnitt am Studiensemester zur Ergänzung

der erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse sowie der schulpädagogischen und der didaktisch-methodischen Ausbildung vor, in dessen „Allgemeinen Arbeitsgemeinschaften“ „allgemeine Pädagogik unter Berücksichtigung der besonderen Probleme der Realschule, allgemeine Unterrichtslehre, Pädagogische Psychologie, Jugendkunde, politische und sozialkundliche Bildung und Erziehung, Aufbau des deutschen Schulwesens sowie Organisation und Recht des Realschulwesens und Grundzüge des ausländischen Schulwesens, Grundzüge des Schul-, Verwaltungs- und Beamtenrechts sowie wichtige Fragen des Jugend- und Elternrechts, (sowie die) Aufgaben der Schülermitverantwortung, Schulwandern, Schullandheime, Studienfahrten, Schulgesundheitspflege“ zu behandeln sind. An den fachlichen Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft für Politische Gemeinschaftskunde müssen alle Realschullehrer teilnehmen. Für die übrigen „fachlichen Arbeitsgemeinschaften“ sind als „Themenkreise“ vorgeschlagen:

- die Bildungsziele des betreffenden Faches nach den Richtlinien,
 - die wissenschaftliche und methodische Fachliteratur,
 - Stoffauswahl und Stoffbehandlung,
 - Stoffbeschränkung (exemplarisches Lehren und Lernen),
 - Bedeutung und Gebrauch der technischen Hilfsmittel zur Gestaltung des Unterrichts,
 - die verschiedenen Unterrichtsverfahren des Faches auf den einzelnen Stufen der Realschule,
 - die Politische Gemeinschaftskunde als Fach und als Unterrichtsprinzip (III 2.9.8/3).
- Über entsprechende Regelungen in den bisher nicht berücksichtigten Bundesländern – soweit es sich nicht um eine gemeinsame Ausbildung mit den Volksschullehrern handelt – liegen Unterlagen nicht vor.

2.8 Die Pädagogische (Zweite) Prüfung der Realschullehrer

Soweit bisher überhaupt Zweite – beziehungsweise Pädagogische – Prüfungen für Realschullehrer eingeführt wurden, läßt sich tendenziell eine Orientierung an den entsprechenden Prüfungsordnungen der Gymnasiallehrer beobachten; fachpädagogische und fachdidaktische Prüfungsstoffe nehmen neben den Kenntnissen im administrativen Bereich eine bevorzugte Stellung ein, weniger hervorgehoben werden – ungleich zur Prüfung der Volksschullehrer – die berufswissenschaftlichen Fragen.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg findet seit Dezember 1967 auch in der Prüfung die Trennung der Ausbildungsanforderungen nach der Art der fachlichen Vorbereitung ihren Niederschlag: Teilnehmer mit der Ersten Prüfung für das Lehramt an Realschulen beziehungsweise für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien werden in „Erziehungswissenschaft (Pädagogik, allgemeine Didaktik, pädagogische Psychologie)“ schriftlich und mündlich geprüft; Teilnehmer mit der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen beziehungsweise mit Erster und Zweiter Prüfung für das Lehramt an Volks- oder Sonderschulen werden hingegen in den von ihnen „gewählten zwei Fächern der Realschule“ schriftlich und mündlich geprüft. Alle Prüflinge haben Lehrproben in jedem der gewählten Fächer der Realschule abzulegen. Für alle gelten die Didaktik und Methodik der zwei gewählten Realschulfächer und „Schulrecht einschließlich der Grundzüge des Beamtenrechts“ als Gegenstände der mündlichen Prüfung. Auch in der – vor der Zulassung vorzulegenden – schriftlichen Hausarbeit wird nach Art der Vorbildung differenziert (III 2.1.568/2 §§ 37 und 38).

Bayern

Die bayerische Prüfungsordnung von 1961 sieht zwei Prüfungslehrproben, eine schriftliche Prüfung in Pädagogik und Psychologie sowie eine mündliche Prüfung über Pädagogik und Schul-

kunde, Sozialkunde und Zeitgeschichte, Methodik des ersten Prüfungsfaches und Methodik des zweiten Prüfungsfaches vor. Die Prüfung in Schulkunde umfaßt auch die Grundzüge des Schulrechts und der Schulverwaltung; die Prüfung in Sozialkunde und Zeitgeschichte umfaßt „die geschichtlichen Grundlagen des gegenwärtigen Zeitalters, die Geschichte des 20. Jahrhunderts und die politische Gegenwartskunde, insbesondere Sozialstrukturen und Sozialgesetzgebung“ (III 2.2.568/2 §§ 50 bis 57).

Nach der Prüfungsordnung von 1966 wird Lehrern an Volksschulen mit Anstellungsprüfung der schriftliche Teil erlassen. An den übrigen Bedingungen hat sich hingegen wesentliches nicht geändert. Eine schriftliche Hausarbeit wurde in beiden Ordnungen nicht verlangt (III 2.2.568/3 §§ 55 bis 57).

In **Berlin** gilt auch für Realschullehrer die Prüfungsordnung von 1964 (III 1.3.8/6), die bereits im Kapitel 1.8 referiert wurde. Auch in **Bremen, Hamburg** und **Hessen** wird eine Unterscheidung zwischen den Prüfungen der Volks- und Realschullehrer nicht vorgenommen.

Niedersachsen

In Niedersachsen bestand nach der Prüfungsordnung von 1960 formell keine strikte Trennung nach Erster und Zweiter Prüfung. Absolventen des Weges über das Lehramt an Volksschulen legen nur die in Kapitel 2.5 dargestellte fachliche Prüfung ab; für Absolventen der universitären Ausbildung gelten die „Prüfungsabschnitte“ A und B, mit denen jeweils das Fachstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule beziehungsweise das Pädagogische Studium an einer Pädagogischen Hochschule abgeschlossen werden, als Teile einer Gesamtprüfung, die erst nach zweijähriger außerplanmäßiger Dienstzeit an einer Realschule abgeschlossen wird. Das Verfahren wurde bereits in Kapitel 2.3 und 2.5 beschrieben (III 2.7.5/2).

Die Prüfungsordnung von 1968 unterscheidet dagegen betonter die „erziehungswissenschaftliche“ von der „fachwissenschaftlichen“ Prüfung, setzt für letztere das wissenschaftliche beziehungsweise künstlerische Fachstudium in zwei Fächern mit entsprechender Prüfung und ein zweisemestriges Studium zum Realschullehramt an Pädagogischen Hochschulen voraus und sieht mündliche Prüfungen in den vier genannten Fächern von 45 beziehungsweise je 30 Minuten (Psychologie und die Didaktiken beider Fächer) vor, über deren Ergebnis jeweils der Vorsitzende nach Beratung mit einem Mitglied des Prüfungsrates entscheidet. Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens als „ausreichend“ angesehen werden. Die Prüfung kann in jedem Prüfungsgebiet, im allgemeinen vor Ablauf eines Jahres, einmal wiederholt werden und gilt beim zweiten Durchfallen auch nur in einem Fachgebiet insgesamt als „nicht bestanden“ (III 2.7.5/3).

Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen wird nach der Prüfungsordnung von 1961 eine „Pädagogische Prüfung“ als Abschluß des Vorbereitungsdienstes verlangt. Sie besteht aus einer schriftlichen Arbeit über „Fragen der Erziehung und des Unterrichts an Realschulen“, der in der Regel eine vom Prüfling während des Vorbereitungsdienstes durchgeführte Unterrichtsreihe zugrunde gelegt werden soll. Die Dauer der Anfertigung ist auf vier Wochen befristet. Ferner sind zwei Lehrproben in verschiedenen Fächern und möglichst in Klassen verschiedener Altersstufen zu halten. Gegenstände der insgesamt einstündigen mündlichen Prüfung können sein:

- a) allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre, Jugendkunde,
- b) Unterrichtslehre der gewählten Realschulfächer,
- c) Grundzüge des Schul-, Verwaltungs- und Beamtenrechts,
- d) Theorie und Praxis der Schulorganisation unter besonderer Berücksichtigung der Realschulen (III 2.8.2568/3).

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz muß nach der Prüfungsordnung von 1961 die Zweite Prüfung mindestens zwei, höchstens fünf Jahre nach der einstweiligen Anstellung an einer Realschule abgelegt werden. Bei der Meldung zur Prüfung ist eine Hausarbeit über ein Problem aus der Unterrichts- oder Erziehungsarbeit der Realschule vorzulegen, an dem „eigene Erfahrungen und Einsichten“ dargelegt und begründet werden sollen; „das Thema wird ein Jahr vor der beabsichtigten Meldung zur Prüfung von dem fachlichen Fortbildungsleiter nach Anhören des Bewerbers und im Benehmen mit dem pädagogischen Fortbildungsleiter der Bezirksregierung vorgeschlagen“. Für die Abfassung der Arbeit stehen sechs Monate, vom Tage der Mitteilung des Themas an gerechnet, zur Verfügung. In der Prüfung an der Realschule, an der der Bewerber beschäftigt ist, hält er „in Anwesenheit des Prüfungsausschusses in seinen beiden Unterrichtsfächern vor Klassen, in denen er unterrichtet hat, je eine Lehrprobe“, deren Themen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des fachlichen Fortbildungsleiters bestimmt. In der anschließenden mündlichen Prüfung soll der Prüfling „nachweisen, daß er seine unterrichtlichen und erzieherischen Maßnahmen wissenschaftlich zu begründen vermag und mit der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre, insbesondere der Methodik und Didaktik seiner Unterrichtsfächer, vertraut ist; er soll aus der Kenntnis der psychologischen Entwicklung des Kindes und des Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr die entsprechenden Folgerungen für den Unterricht der verschiedenen Altersstufen ziehen können und mit Theorie und Praxis der Schulorganisation – namentlich der Realschule – sowie den Grundzügen des Schulrechts vertraut sein“ (III 2.9.8/1).

In der Prüfungsordnung von 1966 wurden die Anforderungen für die – nun erst nach der Zulassung zur Prüfung anzufertigende – schriftliche Hausarbeit spezifiziert: Der „Realschullehrer z.A.“ benennt im Einvernehmen mit dem für das Fach zuständigen fachlichen und dem pädagogischen Fortbildungsleiter für die weiter auf sechs Monate befristete Hausarbeit einen Themenvorschlag; die Arbeit „soll aus einer sechs- bis zwölfstündigen Unterrichtseinheit erwachsen und eine pädagogisch-methodische Frage unter kritischer Verwertung der einschlägigen Literatur behandeln. Die Hausarbeit soll weniger fremde Meinungen und theoretische Erörterungen enthalten als durch die Praxis gewonnene Einsichten darlegen und aus den fachlichen und methodischen Gegebenheiten wissenschaftlich begründen.“ Die zwei Lehrproben wurden auf jeweils 45 Minuten Dauer festgelegt. Erst im Anschluß daran sollte der Prüfungsausschuß eine Entscheidung über die Zulassung zur neunzigminütigen mündlichen Prüfung fällen. Sie umfaßte nunmehr:

1. Pädagogik, Psychologie und allgemeine Unterrichtslehre,
2. Didaktik und Methodik der Fächer des Realschullehrers z.A., in denen er die Lehrbefähigung erwerben will,
3. politische Gemeinschaftskunde,
4. Schulkunde (III 2.9.8/2 §§ 5 bis 8).

In der – auf einen voraufgehenden Vorbereitungsdienst bezogenen – Prüfungsordnung vom Februar 1967 wurde die Frist für die Hausarbeit auf drei Monate verkürzt. Die zwei Lehrproben wurden beibehalten; die mündliche Prüfung dahingehend modifiziert, daß jetzt die Gebiete

1. allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre, Jugendkunde, Schulkunde,
2. besondere Unterrichtslehre der Fächer des Realschullehreranwärters, in denen er die Lehrbefähigung erwerben will,
3. politische Gemeinschaftskunde

jeweils separat geprüft werden sollten, und zwar die Fächer der Ziffer 1 sowie jede Fachdidaktik jeweils dreißig Minuten lang, die politische Gemeinschaftskunde zehn Minuten (III 2.9.8/3 §§ 24 bis 27).

Saarland

Die im Saarland 1959 angekündigte Ordnung einer „Anstellungsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen“ scheint bisher nicht publiziert worden zu sein (III 2.10.5/1 § 21).

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein sah die 1950 erlassene „Ordnung der Prüfung für die lebenslängliche Anstellung als Realschullehrer in Schleswig-Holstein“ als bei der Meldung vorzulegende schriftliche Arbeit einen mindestens 15 Seiten umfassenden „Arbeitsbericht“ vor, in dem der Bewerber Rechenschaft über seine Tätigkeit, seine Erfahrungen und seine Weiterbildung ablegen und nachweisen sollte, wie er „sich mit den in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit aufgetretenen psychologischen, pädagogischen und jugendkundlichen Problemen auseinandergesetzt und sie zu lösen versucht hat“; dieser Bericht sollte vom Schulrat benotet werden. Die Prüfung sollte dann im Laufe des auf die Bewerbung folgenden Halbjahres in der Schule des Bewerbers mindestens drei Tage vorher bekanntgegeben werden. In der an die Lehrproben anschließenden „Besprechung“ sollte der Bewerber „seine unterrichtlichen und erzieherischen Maßnahmen einsichtsvoll zu begründen“ imstande sein und „die Bestimmungen über die Schule und Erziehung im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in der Landesatzung Schleswig-Holstein“ sowie das geltende Schulrecht, die Dienstordnung für Lehrer und andere wichtige Verordnungen und Bestimmungen des Beamtenrechts kennen (III 2.11.8/1 §§ 2 und 5).

Die „Vorläufige Ordnung der Pädagogischen Prüfung“ von 1965 sieht detailliert als Teile der Prüfung vor:

- „eine berufswissenschaftliche Hausarbeit“ von sechs Wochen, für die der Bewerber das Fachgebiet wählen kann. „Zulässig sind Themen aus dem Bereich der Erziehung und des Unterrichts an Mittelschulen, aus dem Gebiet der Pädagogik, der Psychologie sowie der Politischen Bildung und Gemeinschaftskunde. In jedem Fall muß die Beziehung zur Schulpraxis und zur eigenen Unterrichts- und Erziehungsarbeit des Lehramtsanwärters deutlich werden“;
- „eine Klausurarbeit“, wahlweise aus dem Gebiet der Pädagogik, der Psychologie oder der Allgemeinen Unterrichtslehre;
- „zwei Lehrproben“ im Laufe der letzten vier Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung in bekannten Klassen, davon je eine in jedem Fach und je eine auf der Unter- und Mittelstufe beziehungsweise der Oberstufe;
- „die mündliche Prüfung“ über die „Gebiete:
 1. Pädagogik (unter besonderer Berücksichtigung der Bildungsaufgabe der Mittelschule) (15 Minuten);
 2. Psychologie (insbesondere Entwicklungspsychologie, pädagogische Psychologie und Charakterkunde) (15 Minuten);
 3. Allgemeine Unterrichtslehre (15 Minuten);
 4. Unterrichtslehre der Prüfungsfächer des Lehramtsanwärters (30 Minuten);
 5. Politische Bildung und Gemeinschaftskunde (15 Minuten);
 6. Schulrecht und Schulkunde (15 Minuten)“ (III 2.11.8/2 §§ 6 bis 10).

2.9 Zusätzliche Qualifikationen für Realschullehrer

Während den Volksschullehrern eine Vielzahl weiterführender Qualifikationsmöglichkeiten in nahezu allen Bundesländern angeboten wurde, sind entsprechende Fortbildungsmöglichkeiten speziell für Realschullehrer selten; ein erheblicher Teil ihrer Ausbildung ist ja lange unter dem Titel der „Fortbildung“ veranstaltet worden. Sieht man ab von den schon erwähnten „Erweiterungsprüfungen“ zum Erwerb zusätzlicher Lehrbefähigungen und den auf „Durchläs-

sigkeit“ abstellenden Maßnahmen in Baden-Württemberg (vgl. Kapitel 1.9), so haben nur Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen umfangreichere Fortbildungsprogramme institutionalisiert.

In Nordrhein-Westfalen hat seit 1964 die „Ausbildung von Realschullehrern im Fach Evangelische Unterweisung“ eine gesonderte Regelung erfahren, die ausdrücklich mit dem „Mangel an Realschullehrern in dem Lehrfach Evangelische Unterweisung“ begründet wurde: Für diese sogenannte „Notausbildung“ richtete man in jedem Regierungsbezirk fünf ganztägige Seminare ein, deren Gestaltung dem „Katechetischen Amt der Evangelischen Kirche in Westfalen“ übertragen wurde. Für jeden Seminartag wurden jeweils drei Doppelstunden Unterricht vorgesehen. Zusätzlich war ein einwöchiger Fortbildungskursus geplant. Insgesamt sollte die zweijährige Ausbildung mindestens achtzig Doppelstunden umfassen und wahlweise mit einer Prüfung vor dem „Wissenschaftlichen Prüfungsamt“ oder einer „Hilfsfakultas“ abgeschlossen werden (III 2.8.9). Im Februar wurde ein zweiter derartiger Kursus angekündigt und zusätzlich bekanntgegeben, daß in Ausnahmefällen die Aufnahme in den laufenden Kursus zum Mai 1966 noch möglich sei, wobei das bisherige Programm nachzuholen sei (III 2.8.9 a). Dieser neue Kurs wurde vom „Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen“ mit etwa den gleichen Bedingungen organisiert (III 2.8.9 c). Für beide Kurse waren detaillierte Stoffverteilungspläne bereits durch Kultusministererlaß vorgegeben (III 2.8.9 und d).

Niedersachsen

Ein Erlaß von 1968 (III 2.7.9/1) ermöglichte in Niedersachsen den an Gymnasien abgeordneten und dort in Unter- und Mittelstufe unterrichtenden Lehrern eine entsprechende Weiterqualifizierung. Da der Unterricht in der Oberstufe des Gymnasiums grundsätzlich die Qualifikation zum Studienrat voraussetzte, die grundständige Ausbildung zum Studienrat aber „den Lehrkräften, die sich bereits mehrere Jahre im Schuldienst bewährt haben, nicht zuzumuten“ sei, „werden künftig Realschullehrer, die Unterricht an Gymnasien erteilen, die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nur in einem Unterrichtsfach abzulegen haben, wenn sie

- a) ihre Bewährungsprüfung . . . bestanden haben,
- b) danach mindestens drei Jahre erfolgreich im Schuldienst gestanden,
- c) sich mindestens ein Jahr lang am Gymnasium bewährt und
- d) eine der folgenden Fächerverbindungen gewählt haben“: Bei Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie oder Religion als erstem Fach der wissenschaftlichen Prüfung kann das andere Fach der Realschullehrerprüfung beliebig sein; in Geschichte, Politik oder Erdkunde kann die wissenschaftliche Prüfung abgelegt werden, wenn das andere Fach eins der genannten Fächer oder Musik, Bildende Kunst oder Leibeserziehung ist; in den Fächern Musik, Bildende Kunst, Leibeserziehung, Werken, Textiles Gestalten oder Hauswirtschaft kann die wissenschaftliche Prüfung in diesem Fall nicht abgelegt werden.

Das erforderliche Zusatzstudium für die wissenschaftliche Prüfung schließt an die vorangehenden Studiengänge an; die Studiendauer wird im Einzelfall festgelegt. „Mit den Fachvertretern der Hochschulen werden Absprachen über die Betreuung der Lehrkräfte getroffen, die sich dem Zusatzstudium unterziehen. Für die Zulassungsvoraussetzungen und für die Durchführung der Prüfung gelten die Bestimmungen der Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien. Die Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung in einem Fach wird durch eine neue Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung geregelt werden . . .“

Die Beurlaubung zum Zusatzstudium geschieht allgemein ohne Bezüge; besonders bewährte Realschullehrer könnten künftig eventuell „unter Belassung der Bezüge oder von Teilen der Bezüge beurlaubt werden“.

Sofern die wissenschaftliche Prüfung in zwei Fächern abgelegt werden muß, kann die Prüfung geteilt werden; die Prüfung im zweiten Fach hat spätestens drei Jahre nach der Prüfung im ersten Fach stattzufinden. Eine Prüfung in Philosophie oder Erziehungswissenschaften ist nicht erforderlich.

3. Die Ausbildung der Gymnasiallehrer

Verglichen mit den übrigen Lehrergruppen ist die Ausbildung der Gymnasiallehrer im Vergleich zwischen den verschiedenen Bundesländern relativ einheitlich. Sie besteht im allgemeinen aus einem mindestens achtsemestrigen Studium von mindestens zwei wissenschaftlichen Disziplinen der Philosophischen oder/und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten oder – neuerdings auch einiger – Technischer Hochschulen und einem anschließenden Vorbereitungsdienst (Referendariat) an staatlichen Studienseminaren. Parallel zum Fachstudium läuft ein pädagogisches oder pädagogisch-philosophisches „Begleitstudium“ von geringerem Umfang, das in der Regel schon vorzeitig abgeschlossen werden kann oder muß.

Prinzipiell ist das Studium in der ersten Phase an den von den einzelnen Bundesländern erlassenen Studien- beziehungsweise Prüfungsordnungen orientiert; da sich das Lehrangebot der Universitäten jedoch auch nach der inhaltlichen Eigenentwicklung der Forschung in den verschiedenen Disziplinen richtet, sind die Studenten in weit stärkerem Maße als bei anderen Lehrergruppen der Aufgabe konfrontiert, Lehrangebot und Anforderungen der Prüfungsordnungen zur Deckung zu bringen. Deshalb sollen auch einzelne – und nicht als unbedingt repräsentativ angesehene – Lehrangebote der Universitätsfakultäten exemplarisch dargestellt werden, um diese Konfliktsituation zu verdeutlichen.

Die relativ große Homogenität und Stabilität dieses Ausbildungsganges mag ihren Grund nicht zuletzt darin haben, daß die – ursprünglich reichseinheitlich geltenden – Prüfungsordnungen aus der Zeit vor 1945 beziehungsweise zum Teil aus der Weimarer Zeit weit länger gültig blieben als die der anderen Lehrergruppen; zum Teil wurden sie erst in den sechziger Jahren ersetzt. Andererseits legte die Ständige Konferenz der Kultusminister schon Mitte 1952 „Grundsätze für die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien“ fest, die somit seit Beginn der Reformdiskussion als Leitlinien wirksam werden konnten (vgl. I 3.–5/1, Kap. A III).

In einer 1963 von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder veröffentlichten Dokumentation „Zur Ausbildung der Lehrer an Gymnasien“ wird bereits im Vorwort deutlich gemacht, wie die zunehmende spezialistische Differenzierung der Fächer und das Anwachsen ihrer Inhalte den Lehrern ihre Aufgabe, eine „allgemeine Bildung“ auf dem Hintergrund einer breiten fachlichen Grundlage zu erwerben und zu vermitteln, erschwert. An diesem Problem entzündete sich die Reformdiskussion, auf die jedoch an dieser Stelle nicht eingegangen wird. Vielmehr soll im folgenden versucht werden, jene Entwicklungen aufzuzeigen, mit denen einzelne Bundesländer vom eben dargestellten allgemeinen Schema abweichen.

3.1 Allgemeine und Zulassungsvoraussetzungen

Für den Zugang zur Ausbildung als Gymnasiallehrer gelten die allgemein für die einzelnen Fachdisziplinen an den Universitäten und Technischen Hochschulen geltenden Bestimmungen. Auf ihre Darstellung kann hier verzichtet werden, da der Student, sobald er sein Fachstudium beginnt, noch keine Entscheidung für eine staatliche Abschlußprüfung – die in den Lehrerberuf führt – zu treffen braucht, sondern sich zunächst von seinen allgemeinen fachlichen Interessen leiten lassen kann. Erst in dem Augenblick, in dem er das „pädagogische Begleitstudium“ beginnen beziehungsweise die in verschiedenen Ländern vorgeschriebenen Ferien- oder Schulpraktika absolvieren muß, wird die Frage nach der Berufsentscheidung relevant. Auf diese Frage wird deshalb in späteren Kapiteln eingegangen.

Die Gleichwertigkeit einer Ausbildung an Technischen Hochschulen wurde erst allmählich, entsprechend dem Ausbau der relevanten Fächer, in Forschung und Lehre in allen Bundesländern anerkannt.

In **Baden-Württemberg** allerdings bestimmte bereits die erste vollständige neue Prüfungsordnung nach Kriegsende aus dem Jahre 1959, daß „das ordnungsgemäße Studium der Mathe-

matik und der Naturwissenschaften an einer deutschen Technischen Hochschule . . . dem an einer deutschen Universität gleichgestellt (wird), sofern die Lehreinrichtungen der Technischen Hochschule zur vollen Ausbildung ausreichen“ (III 3.1.568/3 § 3).

Im Juli 1964 wurde mit Wirkung ab Wintersemester 1964/65 die Ausbildung und Prüfung in den Fächern Physik, Chemie und Biologie auch an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Stuttgart-Hohenheim ermöglicht (III 3.1.1/2). Im Dezember des gleichen Jahres folgte die Einrichtung von Studiengängen „für das Lehramt an Gymnasien in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Wiss. Politik und Geographie . . . vom Sommersemester 1965 ab auch an der Wirtschaftshochschule Mannheim“ (III 3.1.1/3).

In der Prüfungsordnung von 1966 trug man diesen Neuerungen Rechnung, indem man nicht mehr zwischen beiden Hochschularten unterschied, sondern nur noch „ein Fachstudium von 6 beziehungsweise 8 Studienhalbjahren an einer wissenschaftlichen Hochschule, darunter mindestens 4 Studienhalbjahren an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule“, forderte (III 3.1.5/4 § 4).

Die bayerische Prüfungsordnung von 1959 – die eine Neufassung einer 1955 erlassenen Ordnung darstellt – sieht ein „ordnungsmäßiges Fachstudium von mindestens acht Semestern an Universitäten bzw. Kunsthochschulen oder, soweit dies zulässig ist, an Technischen Hochschulen, Philosophisch-Theologischen Hochschulen oder Handelshochschulen der Bundesrepublik“, davon mindestens zwei Fachsemester an bayerischen Hochschulen, vor. Als an Technischen Hochschulen zulässig wurden „die Fächer Mathematik, Physik, Erdkunde und Biologie“ aufgeführt (III 3.2.58/2 § 13).

Die Berliner „Vorläufige Prüfungsordnung“ von 1958 sieht ein „Studium an einer Technischen Universität oder Hochschule“ nur für die Fächer Mathematik, Physik und Chemie vor. Ein Studium „an einer Pädagogischen Hochschule oder an einer außerdeutschen Hochschule (kann) bis zu zwei Semestern“ angerechnet werden (III 3.3.5/1 § 11).

Da Bremen bisher nicht über eigene Ausbildungsstätten verfügt, fehlen für dieses Bundesland entsprechende Vorschriften.

In Hamburg wurde schon 1948 eine neue Prüfungsordnung erlassen, in der – nach der Fassung einer Änderung von 1951 – lediglich ein „Fachstudium von mindestens acht Halbjahren an einer deutschen Hochschule“ gefordert wurde: Über die Anrechnung von Semestern „an Instituten hochschulartigen Charakters“ sollte im Einzelfall entschieden werden; Technische Hochschulen wurden nicht erwähnt (III 3.5.5 § 6).

Eine hessische Prüfungsordnung aus dem Jahre 1949 – die eine bereits 1946 erlassene ablöste – stellte gleichwertig neben ein „ordnungsmäßiges Studium von mindestens acht Halbjahren an der Philosophischen oder Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einer deutschen staatlichen wissenschaftlichen Hochschule“ das „Studium der Mathematik, Physik, Chemie und Biologie an einer deutschen Technischen Hochschule“ (III 3.6.5/2).

Die in Niedersachsen 1950 erlassene Prüfungsordnung geht von der Gleichwertigkeit eines „ordnungsgemäßen Fachstudiums von mindestens 8 Semestern an einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule“ aus (III 3.7.5/1 § 11). Im Jahre 1966 wurden Ausbildungsgänge für das Lehramt an Höheren Schulen in den Fächern Mathematik, Physik und Chemie auch an der Bergakademie Clausthal – Technische Hochschule – (III 3.7.1/1), für die Fächer Deutsch und Englisch an der Technischen Hochschule Hannover (III 3.7.1/2), für die Fächer Wissenschaft von der Politik und Englisch an der Technischen Hochschule Braunschweig (III 3.7.1/3) und für das Fach Geschichte an der Technischen Hochschule Hannover (III 3.7.1/4) eröffnet; 1968 kam das Fach Geschichte an der Technischen Hochschule (nunmehr „Technische Universität“) Braunschweig hinzu (III 3.7.1/5).

Die 1962 in Nordrhein-Westfalen erlassene Prüfungsordnung enthält keine Bestimmungen über die Art der Hochschulen. Als Mindestanforderung ist festgelegt: „ein Fachstudium von mindestens acht Semestern . . ., davon mindestens vier an deutschen Hochschulen, bei einem Studium der Fächer Englisch und Französisch mindestens zwei an deutschen Hochschulen“. Ein Vergleich mit einer bereits 1948 erfolgten „Neuordnung der Wissenschaftlichen Prüfung“ ist leider nicht möglich, da über diese keine Unterlagen vorliegen (III 3.8.5678/5 § 16).

In Rheinland-Pfalz enthält die Prüfungsordnung von 1954 in der Fassung von 1963 die Forderung nach einem ordnungsgemäßen „Fachstudium an einer deutschen Universität oder deutschen Technischen Hochschule“; seit wann diese Formulierung gilt, ist nicht feststellbar, da die Originalfassung von 1954 nicht vorlag (III 3.9.5/2 § 6).

Im Saarland wird nach der Prüfungsordnung von 1964 ein „mindestens achtsemestriges ordnungsmäßiges Fachstudium“ vorausgesetzt, das „im allgemeinen an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen zu absolvieren“ ist; Technische Hochschulen scheinen darin einbegriffen zu sein, denn sie werden in den Bestimmungen über anrechnungsfähige Semester nicht aufgeführt (III 3.10.568 §§ 7 und 8).

In Schleswig-Holstein wurde 1961 die Gleichwertigkeit auf einige Fächer beschränkt; als Voraussetzung zur fachlichen Prüfung ist der „Nachweis eines ordnungsgemäßen Fachstudiums von mindestens acht Semestern an der Philosophischen oder Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einer deutschen Technischen Hochschule, wenn es sich um Mathematik und Naturwissenschaften handelt“, verlangt (III 3.11.5 § 13). Die Einschränkung scheint formell noch nicht aufgehoben zu sein.

3.2 Regelungen des Studiums und inhaltliche Probleme

Auf die unterschiedlichen Anforderungen in den einzelnen Fachdisziplinen kann hier nicht eingegangen werden. Relevante und anhand des untersuchten Materials überprüfbare Probleme stellen darum in erster Linie Fragen der Studiendauer, der Fächerkombination und speziell des pädagogischen beziehungsweise des philosophischen Begleitstudiums dar.

3.2.1 Vorschriften zur Studiendauer

Die umstrittene Frage der Studiendauer und Studienzeitverkürzung hat in bezug auf die Ausbildung der Gymnasiallehrer in einzelnen Bundesländern bereits Konsequenzen gezeigt, vor allem aufgrund der Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 19. Juni 1964, in der sich die Minister zu gemeinsamem Vorgehen bei allen Gelegenheiten direkter und indirekter Beeinflussung der Studien- und Prüfungsordnungen verpflichteten.

Die baden-württembergische Prüfungsordnung von 1966 ist den Tendenzen zur Studienzeitverkürzung mit der Einführung eines gesonderten verkürzten Studienganges, der „kleinen Facultas“, bisher am weitesten gefolgt. Wurden 1959 noch „mindestens acht Studienhalbjahre an einer deutschen Universität“ gefordert, auf die eine „Anrechnung der an einer andersartigen deutschen Hochschule verbrachten Studienzeit“ nur „nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes“ erfolgen sollte, und „von der an ausländischen Hochschulen verbrachten Studienzeit . . . im allgemeinen zwei Studienhalbjahre angerechnet werden“ sollten (III 3.1.568/3 § 3), so ist in der Prüfungsordnung von 1966 der „Zeitpunkt der Prüfung“ befristet: „Die Prüfung in den Nebenfächern wird nach dem 6. Studienhalbjahr, die Prüfung in den Hauptfächern nach dem 8., spätestens 10. Studienhalbjahr abgelegt. . . . Studienaufenthalte im fremdsprachlichen Ausland bleiben bis zur Dauer von zwei Studienhalbjahren – bei Neuphilologen zwei Studienhalbjahre je Fremdsprache – unberücksichtigt.“ Die Anrechnung der Auslandsstudien auf die regulären Studienzeiten blieb erhalten, indem jetzt vorgeschrieben ist, daß von den sechs beziehungsweise acht Studienhalbjahren „mindestens 4 Studienhalbjahre an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule“ verbracht worden sein müssen (III 3.1.5/4 §§ 5 und 4).

Die Konsequenz dieser Bestimmungen fixierte das im März 1968 erlassene Hochschulgesetz für Baden-Württemberg: Es bestimmt die Möglichkeit der Exmatrikulation, wenn der Student eine akademische, staatliche oder kirchliche Abschlußprüfung, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden oder den „Prüfungsspruch“ verloren hat; ein neuer „Prüfungsspruch“ aufgrund eines Wechsels des Studiengangs kann nur einmal erworben werden (§ 45); er besteht

im allgemeinen nicht mehr nach Ablauf einer bestimmten Studiendauer, es sei denn, daß der Student die Nichtablegung der Prüfung nicht selbst verschuldet hat. Außerdem kann die Immatrikulation versagt werden, wenn eine frühere Immatrikulation des Bewerbers zurückgenommen worden ist oder hätte zurückgenommen werden können, weil eine akademische Zwischenprüfung oder Abschlußprüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren ist (§ 43, 2).

Die „Kleine Facultas“ bietet daneben die Möglichkeit, das Studium bereits nach dem sechsten Semester mit einer „Prüfung in Nebenfächern derselben Gruppe“ abzuschließen und durch eine an den Vorbereitungsdienst anschließende Pädagogische Prüfung „die Befähigung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes (zu) erwerben“. Absolventen dieses Weges können nach einem zusätzlichen Studium und einer Prüfung in einem Hauptfach beziehungsweise in zwei Hauptfächern die Befähigung zum Unterricht auf allen Klassenstufen des Gymnasiums erwerben (§ 20).

Nach der bayerischen Prüfungsordnung von 1959 konnten auf das achtsemestrige Fachstudium nur diejenigen Semester angerechnet werden, in denen der Studierende pro Fach Vorlesungen mit insgesamt vier Wochenstunden belegt hatte. „Eine der Zuerkennung der Hochschulreife vorausgegangene Studienzeit kann dabei in der Regel nicht berücksichtigt werden.“ Studienzeiten an einer Philosophisch-Theologischen Hochschule sollten bis zu zwei Semestern angerechnet werden, wenn dort Vorlesungen über Philosophie oder Pädagogik gehört werden, bis zu vier Semestern nur dann, wenn in den Prüfungsfächern Vorlesungen und Seminarübungen habilitierter Fachvertreter besucht wurden. „Von der an ausländischen Hochschulen verbrachten Studienzeit können für alle Fächergruppen vier Semester angerechnet werden, wenn diese Zeit nachweislich dem einschlägigen Studium gewidmet wurde.“ (III 3.2.58/2 § 13)

Diese Bestimmungen scheinen seither nicht geändert worden zu sein.

Die in Berlin 1958 erlassene Prüfungsordnung sieht vor, daß auf das achtsemestrige Studium „ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule oder an einer außerdeutschen Hochschule bis zu zwei Semestern“ anrechenbar sei; eine Studienzeitbegrenzung wurde nicht darin verankert (III 3.3.5/1 § 11).

In Hamburg können seit 1948 Auslandsstudien bis zu vier Semestern angerechnet werden (III 3.5.5 §§ 5 und 6).

Die hessische Prüfungsordnung von 1949 sieht eine Anrechnung von Auslandssemestern nur bei „Studierenden der Neueren Sprachen . . . an einer Hochschule des betreffenden Sprachgebietes bis zu je zwei Semestern“ vor, „wenn sie nachweisen, daß sie sich neben allgemeiner wissenschaftlicher Beschäftigung sprachlich weitergebildet haben“ (III 3.6.5/2 § 5). Änderungen sind nicht nachweisbar.

Die niedersächsische Prüfungsordnung von 1950 rechnet in der Fassung von 1964 „4 Semester eines abgeschlossenen Theologie-Studiums, 2 Semester eines mit der Ersten Lehrerprüfung abgeschlossenen Studiums an einer Pädagogischen Hochschule oder eines Fachstudiums an ausländischen Hochschulen, in Ausnahmefällen auch Studienzeiten, die an anderen Fakultäten als der Philosophischen oder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder an anderen Hochschulen verbracht wurden“, an (III 3.7.5/1 § 11).

In Nordrhein-Westfalen wurden schon 1962 Auslandssemester großzügig angerechnet: Insgesamt nur vier – bei Sprachen zwei – Semester mußten an deutschen Hochschulen verbracht sein. Entsprechend wurden keine Grenzen für die Anrechnung von „Studienzeiten, die der Bewerber einem anderen Berufsziel gewidmet oder die er an Instituten hochschulartigen Charakters verbracht hat“ festgelegt, sondern die Entscheidung darüber dem „Vorsitzer des Prüfungsamtes“ übertragen (III 3.8.5678/5 § 16).

In Rheinland-Pfalz wurde in der Prüfungsordnung von 1954 (in der Fassung von 1963) die Anrechnung von Auslandssemestern beschränkt auf zwei Semester, „wenn diese Zeit nachweislich neben der Weiterbildung in der Beherrschung der Fremdsprachen auch dem wissenschaftlichen Studium gewidmet wurde“ (III 3.9.5/2 § 6).

1965 wurde anlässlich eines „zusätzlichen Prüfungstermins“ zwar nicht formell eine Verkürzung der Mindestsemesterzahl vorgenommen, faktisch jedoch durch Verzicht auf den Nachweis

eines der erforderlichen Scheine (III 3.9.5/2 e). Im Sommer 1966 wurde als weitere Notmaßnahme für eine Übergangszeit „bis zum 1. Oktober 1968“ auf „die Prüfung in Philosophie und Erziehungswissenschaften“ verzichtet. Statt dessen sollten bei der Meldung zur wissenschaftlichen Prüfung Vorlesungen über Philosophie, Pädagogik und philosophische Probleme der Prüfungsfächer sowie zwei benotete Seminarscheine nachgewiesen werden (III 3.9.5/2 g), am 13. Dezember 1967 wurde diese Regelung „bis auf weiteres“ verlängert (III 3.9.5/2 h).

Im Saarland wurden 1964 die anrechenbaren Studienzeiten differenziert aufgegliedert: Von einem Studium im Ausland konnten in der Regel zwei Semester, beim Studium von zwei Fremdsprachen im Höchsthalle vier Semester in beiden Ländern, von einem abgeschlossenen Studium an einer Pädagogischen Hochschule bis zu zwei Semester, für Geschichte „erfolgreiche“ Studien der Kirchengeschichte an einer Theologischen Fakultät mit zwei Semestern angerechnet werden (III 3.10.568/2 § 7).

In Schleswig-Holstein wurde 1961 die volle oder teilweise Anrechnung von Semestern an anderen Fakultäten als der Philosophischen oder Mathematisch-Naturwissenschaftlichen oder anderen deutschen Hochschulen statuiert; für Auslandssemester gilt auch dort die Anerkennung von zwei Semestern als Regelfall, „wenn diese Zeit nachweislich neben der Weiterbildung in der Beherrschung der Fremdsprachen auch dem wissenschaftlichen Studium gewidmet wurde“ (III 3.11.5 § 13).

3.2.2 Fächerzahl und Fächerkombination

An den von der Kultusministerkonferenz vorgeschlagenen Fächerkatalog hat man sich in den einzelnen Bundesländern bisher wenig gehalten. Speziell die Liste der Zusatz- beziehungsweise Wahlfächer wurde in den einzelnen Ländern in unterschiedlichem Maße ausgeweitet. Bei der Anzahl der geforderten Prüfungsfächer setzt sich in jüngerer Zeit eine Tendenz zur Zwei-Fächer-Kombination durch, das heißt die Beschränkung dieser Kombination auf die Sprachfächer, Deutsch und Mathematik wurde teils aufgelockert, teils völlig fallengelassen.

Die in den einzelnen Bundesländern zulässigen Prüfungsfächer sind der nachstehenden Synopse zu entnehmen. In der folgenden Darstellung sollen ergänzend nur jene Fächer berücksichtigt werden, die nachträglich in die erlassenen Prüfungsordnungen aufgenommen werden, sowie die unterschiedliche Handhabung der Kombinationsmöglichkeiten dieser Fächer.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg enthielt die Prüfungsordnung von 1959 bei prinzipiell vorgeschriebenen drei Studienfächern die Möglichkeit zu Zwei-Fächer-Verbindungen grundsätzlich nur, wenn „als Prüfungsfach eines der sechs Fächer Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Englisch oder Mathematik gewählt“ wurde. Für Bewerber zum Vorbereitungsdienst oder zum Schuldienst galt zusätzlich die Zwei-Fächer-Verbindung nur dann als zulässig, „wenn

1. in der sprachlich-geschichtlichen Fächergruppe zwei der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Theologie oder Leibesübungen gewählt werden;
2. in der math.-nat. Fächergruppe Mathematik als Zulassungsfach oder Fach mit gleichen Anforderungen gewählt wird“

(III 3.1.568/3, S. 9). Durch eine Änderungsverordnung wurde diese Möglichkeit weiter verengt auf „zwei der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch oder Latein“ beziehungsweise „Mathematik mit Physik“ (III 3.1.568/3 a). In einer bis Januar 1966 geltenden Übergangsregelung wurden die Anforderungen bei einer Verbindung mit Leibeserziehung um Spezialkenntnisse auf den Gebieten Schulsonderturnen, Jugendpflege und allgemeine Gesundheitspflege erweitert (III 3.1.5/3 a). Ehe diese Beschränkungen wirksam werden konnten, erweiterte man 1964 den Katalog wieder auf die 1959 erlassene Fassung (III 3.1.568/3 b).

In der 1966 erlassenen Prüfungsordnung wurde die Zahl der zulässigen Prüfungsfächer um die

Fächer Philosophie und Pädagogik ergänzt, allerdings mit der Einschränkung, daß sie von Kandidaten, die in den baden-württembergischen Schuldienst eintreten wollen, „nur als Hauptfach in Verbindung mit Deutsch, Englisch, Französisch oder Mathematik als weiterem Hauptfach und einem beliebigen Nebenfach derselben Gruppe“ gewählt werden können. Die bisher geltende strenge Scheidung zwischen den verschiedenen Fächergruppen wurde dadurch gelockert, daß auf Antrag „Verbindungen von Fächern der Gruppe I mit solchen der Gruppe II“ zugelassen werden könnten. „Griechisch“ wurde wieder für eine Zwei-Fächer-Verbindung „mit einem der Fächer Deutsch, Latein, Englisch, Französisch oder Mathematik zugelassen“. Die bislang nur in Drei-Fächer-Verbindungen erlaubten Fächer Russisch beziehungsweise Wissenschaftliche Politik konnten jetzt in Verbindung mit Deutsch, Englisch, Französisch oder Mathematik als Hauptfach in einer Zwei-Fächer-Kombination anerkannt werden. Ausgeschlossen wurden Zwei-Fächer-Verbindungen von „Geographie mit Geschichte oder Latein oder Leibesübungen“ beziehungsweise „Leibesübungen mit Geschichte oder Chemie“. Ansonsten wurde es den Bewerbern weitgehend freigestellt, aus den Fächergruppen „zwei Hauptfächer oder ein Hauptfach und zwei Nebenfächer“ zu wählen, wobei die Anforderungen in Haupt- und Nebenfächern deutlich unterschieden wurden. Für Bewerber mit „nicht zugelassenen Zwei-Fächer-Verbindungen“ wurde als Ausweg eingeführt, entweder eine zusätzliche Prüfung in einem Nebenfach ihrer Gruppe nach dem sechsten Studienhalbjahr oder eine Erweiterungsprüfung in einem Fach ihrer Gruppe als Voraussetzung zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst abzulegen (III 3.1.5/4 § 3).

Bayern

Die bayerische Prüfungsordnung von 1959 sah eine Prüfung in der Regel in zwei „Hauptfächern“, in einigen Fällen in drei „Hauptfächern“ oder in zwei „Hauptfächern“ mit einem „Zusatzfach“ vor, wobei in einem der Hauptfächer als „Zulassungsfach“ erhöhte Anforderungen gestellt werden sollten. Im Rahmen dieser Bestimmungen wurde ein starrer Katalog von zulässigen Verbindungen vorgegeben, nach dem jeweils

- Englisch mit Französisch beziehungsweise Latein,
- Französisch mit Latein,
- Deutsch mit Englisch, Latein oder Französisch,
- Geschichte mit Englisch oder Französisch,
- Erdkunde mit Englisch,
- Mathematik mit Physik oder Erdkunde,
- Wirtschaftswissenschaften mit Erdkunde oder Englisch,
- Latein mit Griechisch und Zusatzfach Deutsch oder Geschichte,
- Deutsch mit Geschichte und Zusatzfach Erdkunde oder mit Erdkunde und Zusatzfach Geschichte,
- Chemie mit Biologie und Erdkunde,
- Religion mit jeweils einem der Fächer Latein, Griechisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik oder Biologie und Chemie,
- Leibeserziehung mit jeweils Latein, Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik beziehungsweise Biologie und Chemie

kombiniert werden konnten. Nur auf Antrag sollten auch Fächerverbindungen mit Italienisch, Spanisch oder Russisch genehmigt werden können. Die Lehrbefähigung für Sozialkunde sollte nur durch eine „Erweiterungsprüfung“ erworben werden können. Ferner waren Kunsterziehung und Musik als Prüfungsfächer vorgesehen (III 3.2.58/2 § 2).

Durch eine Änderung vom Dezember 1962 ließ man das Fach „Sozialkunde“ auch – statt Erdkunde beziehungsweise Geschichte – als Zusatzfach in den bislang geforderten Drei-Fächer-Verbindungen mit Deutsch und Geschichte beziehungsweise Deutsch und Erdkunde zu (III 3.2.58/2 e).

Im November 1966 wurden den bisher zulässigen Verbindungen hinzugefügt:

- Wirtschaftswissenschaften mit Mathematik,
- Englisch mit Geschichte oder Erdkunde und Zusatzfach Sozialkunde.

Die bisherige Drei-Fächer-Verbindung Chemie/Biologie/Erdkunde wurde aufgelöst in die Zwei-

Fächer-Verbindungen Chemie/Biologie, Mathematik/Chemie oder Mathematik/Biologie. Ferner ließ man die Kombinationen Religionslehre/Leibeserziehung, Leibeserziehung/Chemie oder Biologie oder Wirtschaftswissenschaften (III 3.2.58/2 k) zu.

Berlin

In Berlin wurden schon in der Prüfungsordnung von 1958 prinzipiell nur Zwei-Fächer-Verbindungen vorgesehen. Die Wahl dieser Fächer wurde den Bewerbern freigestellt, wenn ihre Zusammenstellung sinnvoll war und die Verwendbarkeit im Schuldienst berücksichtigt. Nur bei Religion sollte die Übernahme in den Berliner Schuldienst allein bei Kombination mit zwei weiteren Unterrichtsfächern möglich sein. Drei-Fächer-Verbindungen wurden ebenfalls gefordert, wenn keines der Unterrichtsfächer Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Englisch, Russisch und Mathematik studiert wurde. Anstelle eines dritten Unterrichtsfaches konnte auch eines der „Zusatzfächer“ Philosophische Propädeutik, Psychologie oder Pädagogik treten (III 3.3.5/1 §§ 9 und 10). Das Erfordernis einer Drei-Fächer-Verbindung mit Religion wurde 1959 wieder fallengelassen (III 3.3.5/1 a). Weitere Änderungen sind nicht nachweisbar.

Hamburg

In Hamburg schrieb die Prüfungsordnung von 1948 in der Fassung von 1951 die Wahl von „zwei im Lehrplan der Höheren Schule vorgesehenen Fächern“ vor; in einem freiwillig gewählten weiteren Unterrichtsfach sollten auf Wunsch die Anforderungen „ihrem Umfange, aber nicht ihrer Höhe nach“ eingeschränkt werden. Die Prüfung im Fach Leibeserziehung konnte an die Stelle des zweiten wissenschaftlichen Unterrichtsfaches treten (III 3.3.5 §§ 1 und 9). Als „wissenschaftliche Unterrichtsfächer“ sollten auch andere als die üblichen gelten, sofern sie „an den Schulen des Landes gelehrt werden“ (zum Beispiel Philosophie und eine andere Fremdsprache).

Erst am 24. November 1967 wurde der Katalog durch die Einführung des Faches „Sozialkunde“ ergänzt (III 3.5.5 b).

Hessen

Die hessische Prüfungsordnung von 1949 unterschied nach Qualifikationen für verschiedene Klassenstufen. Bei Zwei-Fächer-Verbindungen, in denen mindestens ein „Unterrichtshauptfach“ enthalten sein mußte, waren in beiden Prüfungsfächern „die Prüfungsanforderungen der Oberstufe zu erfüllen“; sonst wurden drei Fächer verlangt und war „in mindestens zwei davon die Lehrbefähigung für die Oberstufe zu erwerben“ (III 3.6.5/2 § 1). Seit 1958 genügte in Verbindung mit Deutsch, Englisch, Latein oder Französisch eine Zwei-Fächer-Verbindung auch mit dem nun eingeführten Fach Russisch; in Kombination mit anderen Fächern konnte Russisch nur als eins von drei Fächern gewählt werden (III 3.6.5/2 c). 1956 nahm man vorläufig, 1959 endgültig die „Wissenschaft von der Politik“ in den Kreis der Prüfungsfächer auf. Da „Politik“ grundsätzlich schon seit 1949 im Rahmen der „allgemeinen Prüfung“ gefordert wurde, schränkte man zugleich für Bewerber mit „Wissenschaft von der Politik“ als Prüfungsfach die Wahl der Fächer in der allgemeinen Prüfung auf Philosophie beziehungsweise Pädagogik ein (III 3.6.5/2 d). Erst 1965 wurde die Differenzierung der Lehrbefähigungen nach Klassenstufen aufgegeben und zugleich der Katalog der für Zwei-Fächer-Verbindungen zulässigen Hauptfächer um Religion, Geschichte, Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik), Physik, Biologie und Leibeserziehung erweitert, das Fach Griechisch daraus eliminiert (III 3.6.5/2 h). 1966 wurden auch Erdkunde und Chemie aufgenommen, allerdings mit der Beschränkung, daß sie einzeln nicht mit Russisch oder Griechisch kombiniert werden dürfen (III 3.6.5/2 j).

Niedersachsen

In Niedersachsen sind nach der Fassung vom 26. März 1965 der Prüfungsordnung von 1950 – mit Ausnahme des Faches Hebräisch, das nur als drittes Fach gewählt werden kann – ausschließlich Zwei-Fächer-Verbindungen gefordert, Drei-Fächer-Verbindungen aber durch eine Beschränkung der Prüfungsanforderungen trotz der bereits bei zwei Fächern vollgültigen Lehrbefähigung nahegelegt worden. Möglich sind auch Prüfungen „in vier oder mehr Unterrichtsfächern“ (III 3.7.5/1 § 15). „Wissenschaft von der Politik“ wurde erst 1965 in den Katalog der Prüfungsfächer aufgenommen (III 3.7.5/1 d).

Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen wurde in der Prüfungsordnung von 1962 eine Zwei-Fächer-Verbindung nur dann vorgesehen, wenn mindestens ein Fach aus den acht vorgesehenen Hauptfächern und ein zweites Fach aus weiteren sieben Fächern gewählt wurde. Anderenfalls wurden drei Fächer verlangt, von denen eins aus einer weiteren Gruppe von sieben Fächern gewählt werden kann. Daneben wurde durch „Sonderbestimmungen“ geregelt:

- Russisch kann in Verbindung mit Latein, Englisch oder Deutsch auch in Zwei-Fächer-Verbindungen gewählt werden;
- Philosophie in Verbindung mit einem der acht Hauptfächer;
- Soziologie und Wirtschaftswissenschaften können in Verbindung mit einem weiteren Hauptfach gewählt werden;
- Kunst und Musik müssen mit einem wissenschaftlichen Fach kombiniert werden;
- „Weibliche Studenten, die das Abschlußzeugnis der Frauenoberschule besitzen, werden zur Prüfung für das künstlerische Lehramt an Höheren Schulen zugelassen, wenn sie als weiteres Fach Nadelarbeit oder Leibeserziehung gewählt haben“ (III 3.8.5678/5 § 4).

„Im Vorgriff auf eine beabsichtigte Neufassung“ änderte man im Januar 1967 diese Bestimmungen dahingehend ab, daß nunmehr insgesamt 19 Fächer beliebig miteinander verbunden werden konnten, während Zwei-Fächer-Verbindungen mit einem von sechs Fächern einer dritten Gruppe nur in Kombination mit einem der sieben Fächer der ersten Gruppe ausreichten. „Textilgestaltung und Werken“ konnten nur als zweites Fach genommen werden (III 3.8.5678/5 c).

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz sieht die Prüfungsordnung von 1954 in der Fassung von 1966 nur bei acht Fächern die Kombination mit nur einem weiteren Fach vor; auch bei den Drei-Fächer-Verbindungen muß die Wahl jeweils innerhalb einer von zwei vorgegebenen Gruppen erfolgen; darunter kann „Wissenschaft von der Politik“ nur in Verbindung mit Geschichte und Erdkunde gewählt werden, Physik in der Regel nur in Verbindung mit Mathematik (III 3.9.5/2 §§ 18 und 19). „Wissenschaft von der Politik“ war 1962 als Prüfungsfach eingeführt worden (III 3.9.5/2 d); 1966 wurde auch das Fach Religion als Voraussetzung für eine Zwei-Fächer-Verbindung anerkannt.

Saarland

Im Saarland bestimmte die Prüfungsordnung von 1964 nur sechs Fächer als ausreichend für eine Zwei-Fächer-Verbindung. Für Soziologie beziehungsweise Politologie war die Wahl als drittes Fach auf die Verbindung mit den Fächern Geschichte und Geographie eingeschränkt (III 3.10.568 § 4). Durch eine Änderung vom 20. April 1967 wurden die Zwei-Fächer-Verbindungen zum Regelfall erklärt, die Wahl weiterer Fächer (Zusatzfächer) – „sei es als Hauptfächer oder Nebenfächer“ – freigestellt (III 3.10.68 a).

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein sah die Prüfungsordnung von 1961 für eine Zwei-Fächer-Verbindung nur sieben Fächer vor, darunter Russisch; bei Drei-Fächer-Verbindungen konnte „in besonderen Fällen“ ein Zusatzfach als Prüfungsfach anerkannt werden. Leibeserziehung sollte in der Regel nur als zweites oder drittes Fach gewählt werden; Philosophie als erstes Fach machte zwei weitere Prüfungsfächer erforderlich, Gegenwartskunde sollte nur als drittes Fach und nur in Verbindung mit Geschichte oder Erdkunde gewählt werden, das Zusatzfach „Humanbiologie“ nur in Verbindung mit Biologie und einem weiteren Prüfungsfach (III 3.11.5 §§ 18 und 19).

Mit der generellen Einführung der Zwei-Fächer-Verbindungen wurde 1966 das Fach Philosophie als ordentliches Prüfungsfach gestrichen und den Zusatzfächern zugeordnet. Zugleich verzichtete man auf die Gliederung der Fächer in verschiedene Fächergruppen und beschränkte sich auf die Empfehlung, bei der Zusammenstellung die „Verwendbarkeit im Schuldienst“ zu berücksichtigen: „Unter diesem Gesichtspunkt hat jeder Bewerber eines der . . . Fächer . . . Deutsch, Geschichte, Englisch, Französisch, Latein, Mathematik, Physik, Biologie, Leibeserziehung (Gruppe A)“ zu wählen (III 3.11.5 a).

Gewichtung und Kombination der Prüfungsfächer

	Empf. der KMK	Baden-Württemberg				Kl. Matr.	Bayern		Berlin		Hamburg (1948)
		1961	1959	1962	1964		1966	1959	1966	1958/59	1951
1. Religion	P	2 ^x	2 ^x	2 ^x	2 ^x	I+II	K 2	2 ^o 3 ^o	2 ^o	3 2	2
2. Deutsch	P	2 ^x	2 ^x	2 ^x	2 ^x	I	K 2	2 ^o 3 ^o	2 ^o 3 ^o	2	2
3. Latein	P	2 ^x	2 ^x	2 ^x	2 ^x	I	K 2	2 ^o 3 ^o	2 ^o 3 ^o	2	2
4. Griechisch	P	2	2	2	2	I 2 ^o		3 ^o 2 ^o	3 ^o 2 ^o	2	2
5. Französisch	P	2 ^x	2 ^x	2 ^x	2 ^x	I	K 2	2 ^o	2 ^o	2	2
6. Englisch	P	2 ^x	2 ^x	2 ^x	2 ^x	I	K 2	2 ^o	3 ^o 2 ^o	2	2
7. Geschichte	P	3	3	3	3	I	K 2	2 ^o 3 ^o	3 ^o 2 ^o	2	2
8. Erdkunde	P	3	3	3	3	I+III	K 2	2 ^o 3 ^o	3 ^o 2 ^o	2	2
9. Mathematik	P	2	2	2	2	I+II	K 2	2 ^o	2 ^o	2	2
10. Physik	P	3	2 ³	2 ^o	3	II	K 2 ^o	2 ^o	2 ^o	2	2
11. Chemie	P	3	3	3	3	II	K 2 ^o	3 ^o	2 ^o	2	2
12. Biologie	P	3	3	3	3	II	K 2 ^o	3 ^o	2 ^o	2	2
12a) Humanbiologie	—										
13. Leibeserziehung	P	3 2 ^x	2 ^x	2 ^x	2 ^x	I+III	K 2	2 ^o 3 ^o	2 ^o	2	2
14. Wirtschaftswissenschaft	—	—	—	—	—	—	—	2 ^o	2 ^o	—	—
15. Hebräisch	Z	Z	Z	Z	Z	Z	—	—	—	Z	Z
16. Niederländisch	Z	—	—	—	—	—	—	—	—	Z	Z
17. Russisch	Z	3	3	3	3	I 2 ^o	A/Z	A/Z	A/Z	2	2
18. Spanisch	Z	—	—	—	—	—	A/Z	A/Z	A/Z	Z	Z
19. Philosophie	Z	Z	Z	Z	Z	I+II 3 ^o	—	—	—	Z	2/Z
20. Pädagogik	W	Z	Z	Z	Z	I+II 3 ^o	—	—	—	Z	Z
21. Soziologie	W	—	—	—	—	—	—	—	—	Z	Z
22. Politische Wissenschaft	W	3	3	3	3	I 2 ^o 3 ^o	—	—	—	Z	—
23. Sozial-/Gegenwartskunde	—	—	—	—	—	—	Z	3 ^o (1962)	—	—	2 ^o (1967)
24. Kunst(wissenschaft)	—	Z	Z	Z	Z	Z	P	—	—	Z	Z
25. Musik(wissenschaft)	—	Z	Z	Z	Z	Z	P	—	—	Z	Z

	Hessen			Nieder- sachsen (1950)	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz (1954)	Saarland	Schleswig-Holstein			
	1949	1965	1966	1965	1962	1967	1966	1964	1967	1961	1966
1.	3	3	2	2	2 ⁰	2	I+II 3 2 (1966)	I+II 3	2	I+II 3	2 ⁰
2.	2	2	2	2	2	2	I 2	I 2	2	I 2	2
3.	2	2	2	2	2	2	I 2	I 2	2	I 2	2
4.	2	2	2	2	2	2	I 2	I 2	2	I 2	2 ⁰
5.	2	2	2	2	2	2	I 2	I 2	2	I 2	2
6.	2	2	2	2	2	2	I 2	I 2	2	I 2	2
7.	3	3	3	3	3 ⁰	2	I 3	I 3	2	I 3	2
8.	3	3	2	2	2 ⁰	2	I+II 3	I+II 3	2	I+II 3	2
9.	2	2	2	2	2	2	II 2	II 2	2	II 2	2
10.	3	2	2	2	2 ⁰	2	II 3	II 3	2	II 3	2
11.	3	3	2	2	2 ⁰	2	II 3	II 3	2	II 3	2 ⁰
12.	3	2	2	2	2 ⁰	2	II 2	II 3	2	II 3	2
12a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	II 3/Z	3 ⁰
13.	3	2	2	2	2 ⁰	2	I+II 3	I+II 3	2	I+II 3	2
14.	—	—	—	—	3 ⁰	2	—	—	—	—	—
15.	3	3	3	3	3	2 ⁰	Z	Z	Z	Z	Z
16.	—	—	—	—	Z	2 ⁰	Z	Z	Z	Z	Z
17.	2 ⁰	3 (1958)	3	2	3 2 ⁰	2 ⁰	Z	Z	Z	I 2	2 ⁰
18.	Z	Z	Z	2	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
19.	Z	Z	Z	Z	3 2 ⁰	2 ⁰	Z	3	Z	I+II 3	Z
20.	Z	Z	Z	Z	3	2	Z	Z	Z	Z	Z
21.	—	—	—	Z	3	Z	Z	3/Z	2	Z	Z
22.	3/Z (1959)	2	2	2 (1965)	Z	Z	I 3/Z (1964)	3/Z	2	—	—
23.	—	—	—	—	—	2	—	—	—	I 3	Z
24.	Z	Z	Z	Z	2/Z	2/Z	Z	Z	Z	Z	Z
25.	Z	Z	Z	Z	2/Z	2/Z	Z	Z	Z	Z	Z

	Empf. der	Baden-Württemberg		Bayern		Berlin	Hamburg	Hessen	
	KMK 1961	1959	1966	1959	1966	1958	(1948) 1951	1949	1965
26. Andere/europ. Sprachen		—	Z						
27. Italienisch	Z	—	—	A/Z	A/Z	Z	Z	Z	Z
28. Schwedisch	Z	—	—	—	—	Z	Z	—	—
29. Dänisch	Z	—	—	—	—	Z	Z	—	—
30. Norwegisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31. Polnisch	—	—	—	—	—	Z	Z	—	—
32. Portugiesisch	—	—	—	—	—	—	Z	—	—
33. Türkisch	—	—	—	—	—	—	Z	—	—
34. Sprecherziehung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35. Vergleichende Sprachwissenschaft	W	—	—	—	—	Z	Z	—	—
36. Vergleichende Literaturwissenschaft	W	—	—	—	—	Z	Z	—	—
37. Volkskunde	W	Z	Z	—	—	Z	Z	—	—
38. Völkerkunde	W	—	—	—	—	Z	Z	—	—
39. Vor- und Frühgeschichte	W	Z	Z	—	—	Z	—	—	—
40. Klassische Archäologie	W	Z	Z	—	—	Z	Z	—	—
41. Staatskunde	—	—	—	—	—	—	Z	—	—
42. Amerikakunde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43. Germanische Altertumskunde	—	—	—	—	—	—	Z	—	—
44. Mineralogie	W	Z ⁰	—	—	—	Z	Z	—	—
45. Geologie	W	Z ⁰	—	—	—	Z	Z	—	—
46. Physikalische Chemie	—	—	—	—	—	—	Z	—	—
47. Mathematische Logik und Grundlagenforschung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48. Angewandte Mathematik	—	—	—	—	—	Z	Z	—	—

	Nieder- sachsen (1950)	Nordrhein-Westfalen		Rheinl.- Pfalz (1954)	Saarland		Schleswig-Holstein	
	1965	1962	1965	1966	1964	1967	1961	1966
26.	—	—	—	—	—	—	—	—
27.	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
28.	—	Z	Z	—	—	—	Z	Z
29.	—	Z	Z	—	—	—	Z	Z
30.	—	—	—	—	—	—	Z	Z
31.	—	Z	Z	—	—	—	Z	Z
32.	—	Z	Z	—	—	—	—	—
33.	—	—	—	—	—	—	—	—
34.	Z	—	—	—	—	—	—	—
35.	—	Z	Z	Z	Z	Z	—	—
36.	—	—	—	—	Z	Z	—	—
37.	Z	Z	Z	Z	—	—	Z	Z
38.	—	Z	Z	Z	—	—	Z	Z
39.	—	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
40.	Z	Z	Z	Z	—	—	Z	Z
41.	—	—	—	—	—	—	—	—
42.	—	Z	Z	Z	—	—	—	—
43.	—	Z	Z	—	Z	Z	Z	Z
44.	Z	Z	Z	Z ⁰	Z	Z	Z	Z
45.	Z	Z	Z	Z ⁰	Z	Z	Z	Z
46.	—	Z	Z	—	—	—	—	—
47.	—	Z	Z	—	—	—	—	—
48.	—	Z	Z	—	Z	Z	Z	Z

	Empf. der KMK 1961	Baden-Württ.		Bayern		Berlin	Hamburg	Hessen	
		1959	1966	1959	1966	1958	(1948) 1951	1949	1965
49. Volkswirtschaftsl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50. Betriebswirtschaftsl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51. Astronomie	W	Z	—	—	—	Z	Z	—	—
52. Psychologie	—	Z	Z	—	—	Z	Z	—	—
53. Erwachsenenpäd.	—	—	—	—	—	Z	—	—	—
54. Anthropologie	—	—	—	—	—	Z	—	—	—
55. Vererbungslehre	—	—	—	—	—	Z	—	—	—

	Nieders. Nordrhein-Westf.			Rheinl.- Saarland Pfalz			Schleswig-Holst.	
	(1950) 1965	1962	1965	(1954) 1966	1964	1967	1961	1966
49. Volkswirtschaftsl.	—	Z	Z	—	—	—	—	—
50. Betriebswirtschaftsl.	—	Z	Z	—	—	—	—	—
51. Astronomie	Z	Z	Z	—	—	—	Z	Z
52. Psychologie	Z	Z	Z	Z	—	—	Z	Z
53. Erwachsenenpäd.	—	—	—	—	—	—	—	—
54. Anthropologie	—	—	—	—	—	—	—	—
55. Vererbungslehre	—	—	—	—	—	—	—	—

Legende:

KMK-Definitionen:

- P = Prüfungsfächer
- W = Wahlfächer
- Z = Zusatzfächer; keine Lehrbefähigung vorgesehen
- A/Z = Zusatzfächer; Lehrbefähigung vorgesehen
- Z⁰ = Zusatzfächer; nur bei bestimmten Kombinationen mit verwandten Unterrichtsfächern zulässig
- 2 = in Verbindung mit diesem Fach ist nur ein beliebiges weiteres Unterrichtsfach erforderlich
- 2^x = 2-Fächer-Verbindungen nur bei Kombination derart gekennzeichnete Fächer zulässig
- 2⁰ = nur in Verbindung mit bestimmten Fächern in 2-Fächer-Verbindungen ausreichend, sonst 3 Fächer erforderlich
- 3⁰ = nur innerhalb bestimmter Fächerkombinationen als 3. Fach wählbar
- Kl. Matr. = Möglichkeit der Immatrikulation auch ohne Abitur; Studienmöglichkeit auf bestimmte Fächer und auf den Erwerb der Kleinen Fakultas beschränkt
- K = zulässige Fächer für den Erwerb der Lehrbefähigung mit Kleiner Fakultas

3.3 Vorprüfungen (ohne Zwischenprüfungen)

3.3.1 Pädagogische und philosophische Vorprüfungen

Unabhängig von der weiten Fächerung der Studieninhalte im Bereich der Fachdisziplinen der künftigen Gymnasiallehrer stellt das „pädagogisch-philosophische Begleitstudium“ ein verbindendes Element dar. An seiner Einführung und Gewichtung läßt sich im Laufe des behandelten Zeitraumes zunächst eine Tendenz zu zunehmender Berufsorientierung verfolgen. Die mit der Diskussion über die Studienzeiterkürzung stärker werdende Tendenz, das Begleitstudium ganz aus dem Studium an der Universität herauszunehmen, hat in den Normierungen noch kaum Niederschlag gefunden. Dagegen tritt eine Tendenz hervor, die „Vorprüfung“ als solche wegen ihres studienunterbrechenden Effekts abzuschaffen und in die Abschlußprüfung als einen Bestandteil zu integrieren. Ungeachtet dessen zeigt sich an den großen Diskrepanzen zwischen den einzelnen Bundesländern der Einfluß höchst unterschiedlicher Bildungskonzeptionen.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wurde zum Frühjahr 1958 eine besondere Prüfung in Philosophie, unter Umständen auch in Pädagogik, als „allgemeiner Teil“ der Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen angekündigt, die frühestens nach dem sechsten Semester abgelegt werden sollte (III 3.1.5/1). Im Sommer 1958 wurde anlässlich einer Neuordnung der Staatsprüfung „ausdrücklich darauf hingewiesen, daß jeder Bewerber in Philosophie geprüft wird“ (III 3.1.5/2). In der 1959 veröffentlichten Prüfungsordnung wurde das „Philosophicum“ frühestens nach dem sechsten Semester und spätestens zum Zeitpunkt der Staatsprüfung verankert. Als formale Voraussetzungen wurden die Teilnahme an zwei philosophischen Übungen sowie an zwei Übungen in Pädagogik oder Jugendpsychologie gefordert; als „Wissenschaftliche Anforderungen“ wurden „Vertrautheit mit den philosophischen Grundlagen der gewählten Studienfächer“ und „genaue Kenntnis eines Philosophen von anerkannt größerer Bedeutung auf Grund des Studiums seiner Hauptwerke oder eines philosophischen Problems in seiner geschichtlichen Entwicklung“ genannt. Analog galten als wissenschaftliche Anforderungen für die „Erziehungswissenschaft“ das „Verständnis für die Bildungswerte der gewählten Studienfächer“ und die „Kenntnis eines Pädagogen von anerkannt größerer Bedeutung . . . oder Vertrautheit mit einem pädagogischen Problemkreis oder mit Fragen der Jugendpsychologie“ (III 3.1.568/3 §§ 8, 22, 23). In der Prüfungsordnung von 1966 wird zwischen dem „Philosophicum“ und dem „Pädagogicum“ unterschieden, die nunmehr „frühestens nach dem 4. Studienhalbjahr abgelegt werden“ können (III 3.1.5/4 § 13). Bewerber mit überwiegend geisteswissenschaftlichen Fächerverbindungen, die nicht Philosophie oder Pädagogik als Hauptfach wählen, sind zu einem „Begleitstudium in Philosophie, Pädagogik oder pädagogischer Psychologie“ verpflichtet, bei dem jeweils zwei Übungen pro Fach verlangt werden; die Formulierung der „Wissenschaftlichen Anforderungen“ wurde gegenüber der Prüfungsordnung von 1959 auf die Kenntnis eines Philosophen (beziehungsweise Pädagogen) „von anerkannt größerer Bedeutung“ oder eines philosophischen (beziehungsweise pädagogischen) Problems in seiner geschichtlichen Entwicklung (beziehungsweise Fragen der Jugendpsychologie) reduziert (§§ 39 und 40).

Bayern

In Bayern wird, ebenfalls nach der Prüfungsordnung von 1959, vor der Zulassung zur wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Prüfung eine Prüfung in Philosophie oder Erziehungswissenschaften verlangt (III 3.2.58/2 § 1), die frühestens am Ende des vierten Semesters, spätestens ein halbes Jahr vor Beginn der wissenschaftlichen beziehungsweise künstle-

rischen Prüfung stattfindet. Die Prüfung kann auch in beiden Fächern abgelegt werden. Der Bewerber soll darin „nachweisen, daß er auf Grund seines Studiums fähig ist, sich mit philosophischen bzw. erziehungswissenschaftlichen Fragen auseinanderzusetzen“; die Prüfung wird in Form eines halbstündigen Kolloquiums über den Themenkreis von vom Studenten anzugebenden Vorlesungen im Umfang von insgesamt mindestens vier Wochenstunden beziehungsweise über den Themenkreis einer mindestens zweistündigen Übung durchgeführt.

Als „Prüfungsgegenstände“ wurden Themenkreise vorgegeben, und zwar für Philosophie:

1. Die philosophischen Grundlagen der Naturwissenschaften und der Geisteswissenschaften,
2. Grundfragen und Grundbegriffe im System einzelner Philosophen,
3. Geschichte der philosophischen Probleme im Hinblick auf die europäische Geistesgeschichte,

für Erziehungswissenschaften:

1. Die pädagogische Gesamtsituation der Gegenwart, ihre Voraussetzungen, Probleme und Aufgaben,
2. Geschichte und Theorie der Schule, insbesondere der Höheren Schule, im Rahmen der europäischen Geistesgeschichte,
3. die Welt des Kindes und des Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer psychologischen und soziologischen Bedingungen und Gegebenheiten,
4. die systematischen Grundfragen und Grundlagen pädagogischen Denkens (§ 11).

1962 wurde der früheste Termin der Prüfung auf die Zeit nach dem sechsten Semester verlegt. Die Auswahl der Prüfungsstoffe sollte nun den „Übungen aus Philosophie und Erziehungswissenschaften“ der beiden der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Semester entnommen werden. Anstelle des „Kolloquiums“ trat eine Klausurarbeit von drei Stunden Dauer. Für beide Fächer wurden jetzt jeweils „Vorlesungen“ oder „Vorlesungen und Übungen im Umfang von insgesamt mindestens vier Wochenstunden“ vorausgesetzt (III 3.2.58/2 d).

Berlin

Die 1958 in Berlin erlassene „allgemeine Prüfung“ ist durch ein Überwiegen politikwissenschaftlicher Elemente gekennzeichnet. In ihr soll nach dem sechsten Fachsemester „festgestellt werden, ob der Prüfling sich während seines Studiums mit dem Wesen, den Bedingungen und den Möglichkeiten seiner künftigen Erziehtätigkeit vertraut gemacht hat. Dazu gehört, daß er zu einem vertieften Verständnis der geistesgeschichtlichen und gesellschaftlichen Situation seiner Zeit vorgedrungen ist. Das hat sich darin zu erweisen, daß er einen klaren Einblick in die Zusammenhänge zwischen seinen Studienfächern, seinem beruflichen Auftrag, den Problemen der Pädagogik und Philosophie und seinen politischen Aufgaben innerhalb des Berufs und der Gesellschaft gewonnen hat.

Der Bedeutung der politischen Aufgabe des Lehrers entsprechend soll in der Allgemeinen Prüfung das Politische als durchgehendes Prinzip zur Geltung gelangen. Der Prüfling soll deshalb in allen Teilen der Prüfung Gelegenheit haben nachzuweisen, daß er sich durch Studium und Lebenserfahrung Verständnis für die bestimmenden Kräfte des Gegenwartsgeschehens und die Formen und Funktionen des sozialen Lebens erworben hat. Im Gebiet der Erziehungswissenschaften soll der Prüfling über die bildende und erzieherische Funktion seiner Fachgebiete klare Auskunft geben können. Darüber hinaus soll er mit den Grundlagen des gegenwärtigen Bildungswesens und den psychologischen, biologischen und soziologischen Voraussetzungen der unterrichtlichen und erzieherischen Tätigkeit vertraut sein.

Auf philosophischem Gebiet soll der Prüfling nachweisen, daß er sich von seinen Fächern aus einen Einblick in die Philosophie verschafft und einige für das Verständnis seiner Fachgebiete besonders wichtige philosophische Werke studiert hat. Er muß imstande sein, über philosophische und weltanschauliche Fragen in klarer durchdachter Weise Auskunft zu geben und zu ihnen Stellung zu nehmen.“ (III 3.3.5/1 § 4)

Zur Vorbereitung darauf wurde nur sehr generell gefordert, daß er „außer seinen Fachstudien

auch solche Studien getrieben hat, die eine hinreichende Vorbereitung auf die in § 4 genannten Anforderungen darstellen“ (§ 5). Die Prüfung sollte als einstündiges „Kolloquium“ durchgeführt werden; sie sollte auch zusammen mit der Fachprüfung, jedoch unabhängig von deren Ergebnis, abgelegt werden können (§ 7).

Hamburg

In Hamburg wird – nach einer Prüfungsordnung von 1948 in einer noch geltenden Neufassung von 1951 – eine „Vorprüfung“ nach dem sechsten und in der Regel vor Abschluß des achten Studienhalbjahres abgenommen, in der „der Kandidat nachweisen (soll), daß er mit philosophischen und pädagogischen Fragestellungen vertraut ist“ (III 3.5.5 a § 1). Sie besteht aus einer Klausurarbeit in einem der beiden Fächer von vier Stunden Dauer (drei Themen zur Wahl) und einer jeweils halbstündigen Prüfung in jedem der Fächer. Als Anforderungen wurden für diese Prüfungen

- in Philosophie die eingehende Beschäftigung mit einem „philosophischen Werk von klassischer Bedeutung“ oder „von dem wissenschaftlichen Charakter und der Kulturbedeutung seines Ersten Faches ausgehend“ mit den zugehörigen Methoden und Weltanschauungsfragen;
- in Pädagogik ein Überblick über die Epochen der abendländischen Bildungsgeschichte oder einer pädagogischen Bewegung sowie die Befähigung, „die Hauptgedanken eines bedeutsamen pädagogischen Werkes bildungsgeschichtlich auseinanderzusetzen“, (§ 5) festgesetzt.

Hessen

Die hessische Prüfungsordnung von 1949 sieht eine „allgemeine Prüfung in Philosophie, Pädagogik und Politik“ vor, die die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in diesen Fächern voraussetzt und im Rahmen und zeitlichen Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Prüfung abzulegen ist. Sie besteht aus einer – außer der fachwissenschaftlichen Hausarbeit – anzufertigenden Hausarbeit aus Philosophie, Pädagogik oder Politik nach Wahl (für beide zusammen ist eine Frist von vier Monaten gesetzt) sowie einer insgesamt 45 Minuten dauernden mündlichen Prüfung, die feststellen soll, „ob der Bewerber den Bildungssinn und die Bildungskräfte seiner Fachgebiete erfaßt hat und sie von den lebendigen philosophischen, pädagogischen und politischen Fragen der Gegenwart her zu betrachten versteht“. Als Prüfer können Vertreter der Philosophie, der Pädagogik oder der Politik gewählt werden. Die Intention der philosophisch betonten Prüfung ist nicht die Konzentration auf fachphilosophische Fragen, sondern auf solche, „die für die lebendige Bildung heute wesentlich sind, wobei die Fachgebiete des Bewerbers die Richtung geben; die Prüfung mit dem Schwergewicht in Pädagogik oder Politik muß die Fragen dieser Gebiete durchaus philosophisch behandeln. In allen drei Fällen aber muß festgestellt werden, ob der Bewerber sich um das Verständnis der politischen Probleme der Gegenwart bemüht hat.“ Im einzelnen wird gefordert:

1. Für die philosophisch betonte Prüfung:

Der Bewerber soll in die Grundfragen seiner Fachwissenschaften so weit eingedrungen sein, daß er von hier aus philosophisch weiterfragen muß. Er muß ein Hauptwerk oder wesentliche Teile mehrerer Werke eines hervorragenden und für seine Fächer wichtigen Philosophen erarbeitet haben und zeigen, daß er die Grundbegriffe erfaßt hat und deren geschichtlichen Wandel versteht.

2. Für die pädagogisch betonte Prüfung:

Der Bewerber soll sich mit dem Bildungssinn und den Bildungsbedingungen seiner Fachwissenschaften auseinandergesetzt haben und sie geistesgeschichtlich einordnen können. Er muß ein Hauptwerk oder wesentliche Teile mehrerer Werke eines bedeutenden Pädagogen mit seinen Grundbegriffen und in seiner geschichtlichen Problematik sich erarbeitet haben und Verständnis für die pädagogischen Probleme der Gegenwart zeigen, insbesondere auch diejenigen

psychologischen Erkenntnisse beherrschen, die für die Erziehung und den Unterricht im schulpflichtigen Alter wichtig sind.

3. Für die politisch betonte Prüfung:

Der Bewerber soll zeigen, daß er sich klar geworden ist über die Grundbegriffe des Soziallebens und der Politik, die für die Gegenwart wichtig sind, und daß er die Hauptssysteme der Staats- und Sozialphilosophie, besonders seit der Renaissance, kennt. Er muß die geltende Verfassung und die hauptsächlichsten Einrichtungen der Staatsverwaltung sowie die wichtigsten geschichtlichen Erscheinungen des Verfassungslebens kennen (§ 19).

1957 folgte – mit dem Zweck der Angleichung an andere Bundesländer – die Sonderregelung einer ergänzenden schriftlichen Arbeit und mündlichen Prüfung für Bewerber, die bereits eine allgemeine Prüfung abgelegt hatten, im Fach Politik (Sozialkunde) sowie eine Vorverlegung der Prüfung für hessische Studierende auf die Zeit nach dem sechsten Semester, „wenn sie die Zulassungsbedingungen in Philosophie, Pädagogik und Politik voll, in ihren Prüfungsfächern etwa in dem Umfang erfüllen, wie sie für die Unter- und Mittelstufe gelten“. In diesem Fall sollte für die Anfertigung der Hausarbeit eine Frist von zwei Monaten gelten, die Gesamtfrist jedoch nur um eineinhalb Monate gekürzt werden (III 3.6.5/2 b). 1960 wurde die Möglichkeit, die allgemeine Prüfung früher abzulegen, auf die Zeit zwischen dem sechsten und achten Semester beschränkt; danach sollte sie nur noch im Rahmen der Gesamtprüfung erfolgen (III 3.6.5/2 e). 1965 ließ man den schriftlichen Teil der Prüfung fallen. Zugleich erfolgte der Verzicht auf eine Ergänzungsprüfung in Politik bei Bewerbern, die die Vorprüfung außerhalb Hessens abgelegt hatten (III 3.6.5/2 g).

Niedersachsen

In Niedersachsen wurde – nach der Ordnung von 1950 – die Gesamtprüfung in einen „Prüfungsabschnitt A“ nach einem „ordnungsmäßigen Fachstudium von mindestens 6 Semestern“ und einen fachwissenschaftlichen „Prüfungsabschnitt B“ geteilt; von der „Prüfung in Philosophie“ im Abschnitt A sollte allerdings befreit werden können, wer das Studium der Theologie mit der Ablegung aller erforderlichen Prüfungen abgeschlossen hatte; bei Absolventen der Ersten Lehrerprüfung an Pädagogischen Hochschulen im Lande sollte auf Antrag von der Prüfung in Erziehungswissenschaften abgesehen werden. Von den übrigen Kandidaten wurde im philosophischen Teil die Kenntnis eines philosophischen Werkes von grundlegender Bedeutung und die philosophischen Voraussetzungen seiner Studiengebiete, im erziehungswissenschaftlichen Teil die Beschäftigung mit dem Ideengut eines großen Erziehers oder einer pädagogischen Bewegung der abendländischen Geschichte sowie Verständnis für die pädagogischen Fragen der Zeit sowie für den Bildungswert eines gewählten Faches, die Kenntnis der Grundzüge der seelischen Entwicklung der Kindheit und Jugend und Auseinandersetzung mit einigen Hauptfragen des sozialen Lebens der Gegenwart gefordert.

Die insgesamt einstündige Prüfung sollte jeweils von zwei Prüfern abgenommen werden (III 3.7.5/1 §§ 3 bis 10).

Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen wurde 1962 eine „allgemeine Prüfung“ frühestens nach dem sechsten Semester gefordert, die feststellen sollte, daß der Prüfling

a) in Philosophie

einen Überblick über die Geschichte der Philosophie und über Gegenstände und Grundfragen der philosophischen Disziplinen besitzt, sich mit einem Hauptwerk eines bedeutenden Philosophen eingehend und mit Verständnis beschäftigt hat und sich über die Beziehungen zwischen seinen Fächern und der Philosophie die Klarheit verschafft hat, die zur philosophischen Durchdringung des Fachunterrichts auf der Oberstufe der Höheren Schulen erforderlich ist,

b) in Pädagogik

einen Überblick über die Entwicklung des abendländischen Erziehungs- und Bildungswesens besitzt und sich mit einer Hauptschrift eines bedeutenden Pädagogen eingehend und mit Verständnis beschäftigt hat und mit den Hauptproblemen der modernen Erziehungswissenschaft vertraut ist.

Dabei sollten „Kenntnisse des Prüflings und sein Können“ beurteilt und seine weitere Entwicklungsmöglichkeit abgeschätzt werden, also „der Umfang und die Höhe der geistigen Fähigkeiten des Prüflings“ bewertet werden (III 3.8.5678/5 § 5). Prüfungsleistungen waren eine Klausurarbeit von vier Stunden nach Wahl des Prüflings in Philosophie oder Pädagogik und eine einstündige mündliche Prüfung (§ 14).

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz besteht seit der Prüfungsordnung von 1954 (in der Fassung von 1963) die Verpflichtung der Prüfung in Philosophie und Erziehungswissenschaften (III 3.9.5/2 § 8) frühestens nach dem sechsten Semester und spätestens im Rahmen der fachwissenschaftlichen Prüfung (§ 10). Als Voraussetzung werden Vorlesungen über Philosophie, Pädagogik und philosophische Probleme der Prüfungsfächer sowie ein Teil der Vorlesungen in diesen verlangt (§ 11). Die Anforderungen beschränken sich darauf, „daß der Kandidat sich in eigener Lektüre mit einer philosophischen und einer pädagogischen Persönlichkeit oder Bewegung gründlich beschäftigt hat und die Hauptgedanken mit Verständnis darzulegen versteht. Er muß mit den philosophischen Grundlagen der gewählten Prüfungsfächer vertraut sein.“ (§ 12) In jedem der beiden Fächer wird je zwanzig Minuten mündlich geprüft (§ 13). Seit dem Sommersemester 1960 wurde außerdem in Philosophie oder Erziehungswissenschaften eine „vierstündige Klausurarbeit“ eingeführt (III 3.9.5/2 b). 1966 und 1967 wurde jedoch bis auf weiteres auf die Prüfung in Philosophie und Erziehungswissenschaften verzichtet (III 3.9.5/2 g und h).

Saarland

Die saarländische Prüfungsordnung von 1964 sieht nach dem sechsten Semester, spätestens mit der fachwissenschaftlichen Prüfung, eine Prüfung in Philosophie und Erziehungswissenschaften als mündliche Prüfung im Umfang von zwanzig bis dreißig Minuten für jedes Fach vor (III 3.10.568 § 9).

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wurde in der Prüfungsordnung von 1961 eine Prüfung in „Philosophie und Erziehungswissenschaften“ nach Abschluß des sechsten Semesters oder im Rahmen der fachwissenschaftlichen Prüfung verankert, die in jedem Fach aus einer halbstündigen Prüfung besteht. Prüfungsgegenstände sind

- in Philosophie wiederum die eingehende Beschäftigung „mit einem philosophischen Werk von grundlegender Bedeutung oder mit der Gedankenwelt eines Philosophen“ und Verständnis der Grundfragen der Fachgebiete in ihren philosophischen Zusammenhängen,
- in Erziehungswissenschaften die eingehende Beschäftigung mit ein oder zwei bedeutenden Pädagogen oder einer pädagogischen Bewegung, „aus dem Zusammenhang der abendländischen Geistes- und Bildungsgeschichte heraus Verständnis für den Bildungswert der gewählten Fächer“ sowie psychologische Kenntnisse, „die für die Erziehung und den Unterricht von Kindern und Jugendlichen wichtig sind“ (III 3.11.5 §§ 5 bis 12).

Über die Einhaltung der dargestellten Bestimmungen kam für Hessen 1958 Gottfried Preissler (618) aufgrund empirischer Untersuchungen zu der Feststellung, daß

- der Zusammenhang zwischen den drei Fächern der allgemeinen Prüfung, der in den Prüfungsanforderungen betont wird, kaum Beachtung finde,
- soweit nur in einem Fach geprüft wurde, Philosophie bevorzugt vor Pädagogik gewählt wurde,
- die schriftlichen und mündlichen Prüfungen vorwiegend fachwissenschaftliche Themen behandelten, wobei Philosophie, Psychologie und Soziologie als Fachdisziplinen gezählt seien; pädagogische Fragestellungen oder eine Bezugnahme der Prüfung auf das Bildungsproblem des Gymnasiums seien selten feststellbar.
- Ein Großteil der Kandidaten besuche keine Vorlesungen oder Übungen aus Pädagogik, pädagogischer Psychologie oder pädagogischer Soziologie. Ihnen seien daher die Probleme der allgemeinen Erziehungswissenschaft „völlig fremd“,
- von den pädagogischen Themen gehörten zur

Allgemeinen Pädagogik	66
Gymnasialpädagogik	8
Jugendkunde im Zusammenhang mit Pädagogik	15
Kinder- und Jugendpsychologie ohne Zusammenhang mit Pädagogik	27
Geistige Situation der Gegenwart	16,
- die Prüfung erstreckte sich in zwei Fünftel der Fälle nicht auf Pädagogik samt Hilfswissenschaften; ein Teil der Arbeiten behandle fachspezifische pädagogische Spezialthemen, nur ein kleinerer Fragen der Gymnasialpädagogik und der Didaktik,
- eine einheitliche Auffassung von Ziel und Aufgabe der pädagogisch-philosophischen Prüfung lasse sich weder aus dem Material ableiten, noch werde sie von den Prüflingen und späteren Lehrern gesehen; es fehlte eine „originär pädagogische Prüfung“, welche von einer größeren Anzahl der Befragten nicht „als überflüssiges Anhängsel empfunden“ wird.

3.3.2 Altsprachliche Vorprüfungen (Latinum, Graecum)

Weitgehende Uneinheitlichkeit bestimmt die Anforderungen an Studienvoraussetzungen für künftige Gymnasiallehrer in den altsprachlichen Fächern. Diskrepanzen bestehen sowohl hinsichtlich der Studienfächer, für die das Kleine beziehungsweise Große Latinum oder Graecum gefordert wird, als auch hinsichtlich des Zeitpunktes, bis zu dem diese Prüfungen abgelegt sein müssen. Generell kann jedoch gesagt werden, daß die Forderung von Vorkenntnissen in den alten Sprachen nicht nur aus funktionalen Erfordernissen des Studiengangs, sondern mindestens ebenso sehr aus einer traditionellen Bildungsidee herrührt.

In Baden-Württemberg schrieb die Prüfungsordnung von 1959 das „Große Latinum“ vor für die Fremdsprachen, Theologie, Deutsch und Geschichte; ferner das „Graecum“ für Theologie, Griechisch und Latein als Hauptfach. Die Prüfungen sollten spätestens vier Semester vor der wissenschaftlichen Prüfung abgelegt sein (III 3.1.568/3 § 3).

In der Prüfungsordnung von 1966 ist das „Große Latinum“ nur noch obligatorisch für Theologie, Latein und Griechisch sowie für Geschichte und Französisch, wenn diese als Hauptfach gewählt werden; für Deutsch und Englisch als Hauptfächer sowie für Französisch und Geschichte als Nebenfächer wurden die Anforderungen auf das „Kleine Latinum“ reduziert. Die Anforderungen in bezug auf das „Graecum“ blieben unverändert. Die Prüfungen müssen jetzt „spätestens bis zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden“ (III 3.1.5/4 § 4).

In Bayern wurde 1958 für Studierende mit dem Fach „Evangelische Religionslehre“ – soweit sie nicht das „Latinum“ beziehungsweise „Graecum“ im Abitur erworben hatten – eine „erfolgreiche Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung“ in Latein beziehungsweise Griechisch als Voraussetzung eingeführt, die mindestens sechs Semester vor der Zulassung zur wissenschaftlichen Prüfung abgelegt sein mußte (III 3.2.58/1 b § 45 a). Nach der Prüfungsordnung von 1959 muß für „Katholische Religionslehre“ der Nachweis über die Sprachprüfungen „spätestens nach Ablauf des dritten Semesters erbracht sein“ (III 3.2.58/2 § 31). Außerdem

wurde für Deutsch das Große Latinum verlangt (§ 33), für Latein das Graecum (§ 34), für Griechisch das Große Latinum (§ 35), für Englisch das Große Latinum – und „Grundkenntnisse in der französischen Sprache“ – (§ 36), für Französisch, Italienisch, Spanisch, Geschichte das Große Latinum (§§ 37 und 41); in diesen Fächern wurden jedoch keine Fristen angegeben. In der **Berliner Prüfungsordnung** von 1958 wird der Zeitpunkt für die nachträglichen Sprachprüfungen nicht definiert; für Latein als zweites Fach wird nach Möglichkeit, als Hauptfach obligatorisch das Graecum verlangt; für Griechisch als Hauptfach ist das Große Latinum, als zweites Fach mindestens das Kleine Latinum vorausgesetzt; in anderen Fächern werden alte Sprachen nicht erwähnt (III 3.3.5/1 §§ 26 und 27).

In **Hamburg** wird nach der Prüfungsordnung von 1948 der Nachweis über Erwerb fehlender Sprachkenntnisse „spätestens bis zum Ende des vierten Studienhalbjahres“ verlangt (III 3.5.5 § 6); für welche Fächer solche Kenntnisse gefordert werden, ist nicht erwähnt. Diese Bestimmungen scheinen formell noch in Geltung zu sein.

Die **hessische Prüfungsordnung** von 1949 sieht das Latinum vor für die Fächer Religion, Deutsch, Geschichte, Französisch, Englisch, das Graecum für „Religion und Latein“, für Religion außerdem das Hebraicum, und zwar immer, wenn die Lehrbefähigung für die Oberstufe erstrebt wird. Diese Prüfungen müssen spätestens im vierten Studienhalbjahr abgelegt werden (III 3.6.5/2 § 5). Auch hier scheint es keine Änderungen gegeben zu haben.

Die **niedersächsische Prüfungsordnung** von 1950 fordert den „Nachweis der für das gewählte Fachstudium erforderlichen Sprachkenntnisse . . . spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters“ (III 3.7.5/1 § 11). Generell sind keine Anforderungen für die einzelnen Fächer formuliert. Lediglich für das Fach Evangelische Religion ist einem Erlaß vom 22. September 1966 zu entnehmen, daß künftig das „Kleine Latinum“ und ein Nachweis über eine „Ergänzungsprüfung im Griechischen“ beziehungsweise das Graecum verlangt sein soll (III 3.7.5/1 e).

In **Nordrhein-Westfalen** müssen nach der Prüfungsordnung von 1962 „etwa erforderliche Ergänzungsprüfungen zum Reifezeugnis“ spätestens vier Semester vor der Meldung zur Hauptprüfung abgelegt sein, und zwar:

- das Große Latinum für Religionslehre, Philosophie, Deutsch, Geschichte und Fremdsprachen,
- das Kleine Latinum für eine Beifachprüfung in diesen Fächern,
- das Graecum für Religionslehre und für Latein als Hauptfächer (III 3.8.5678/5 § 16).

In **Rheinland-Pfalz** sind nach der Prüfungsordnung von 1954 für das Fach „katholische Religion“ – nicht aber für „evangelische Religion“ – ein Nachweis über das Kleine Latinum und griechische Kenntnisse (ohne Graecum) vorgeschrieben. Für Deutsch ist das Große Latinum, für Latein das Graecum, für Griechisch, Französisch, Geschichte das Große Latinum, für Englisch hingegen nur das Kleine Latinum, für Geschichte auch „Kenntnisse der französischen oder englischen Sprache“ verlangt (III 3.9.5/2 § 22).

Im **Saarland** wurde in der Prüfungsordnung von 1964 für Studien in Religion, Philosophie, Deutsch, Griechisch, Französisch, Englisch oder Geschichte das Große Latinum vorausgesetzt, für Latein und Religion das Graecum; die Ergänzungsprüfungen müssen mit beendetem vierten Fachsemester abgelegt sein (III 3.10.568 § 6).

In **Schleswig-Holstein** verlangt man nach der Prüfungsordnung von 1961 das Große Latinum für die Fächer Religion, Philosophie, Deutsch, Geschichte, Latein, Griechisch, Englisch und Französisch sowie für „solche Zusatzfächer, für die diese Vorkenntnisse erforderlich sind“. Für Religion als erstes und zweites Fach sowie für Latein ist außerdem das Graecum verlangt. Die Ergänzungsprüfungen sollen „spätestens im vierten Studienhalbjahr“ abgelegt werden (III 3.11.5 § 14).

3.3.3 Fachwissenschaftliche Vorprüfungen

Nur in wenigen Bundesländern beziehungsweise in spezifischen Fachdisziplinen waren – analog zu entsprechenden Vorprüfungen der Diplomprüfung – vor etwa 1964 auch für das zum Lehrberuf

führende Staatsexamen fachwissenschaftliche Vorprüfungen eingeführt, die die Wissensstoffe im Laufe des Studienganges strukturieren. Nach 1964/65 wurden sie aufgrund von Beschlüssen der Westdeutschen Rektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz als Mittel der Studienzeitverkürzung, der Leistungskontrolle und der Motivation zur frühzeitigen Entscheidung für einen Fachrichtungswechsel beziehungsweise Studienabbruch überall offiziell eingeführt. Offiziell und hochschulintern bestanden sie an den meisten Hochschulen schon früher. Detaillierte „Zwischenprüfungsordnungen“ sind allerdings erst in Einzelfällen landesoffiziell veröffentlicht worden. Nur vereinzelt können durch solche vorgezogenen Prüfungen bestimmte Stoffbereiche vorzeitig abgeschlossen werden; meist dienen sie dazu, ein Zwischenergebnis zu erbringen.

In **Baden-Württemberg** sah die Prüfungsordnung von 1959 nur für das Fach Leibesübungen den Abschluß der gesamten praktischen Prüfung vor Eintritt in die Fachprüfung vor. Sie konnte frühestens nach dem vierten Studienhalbjahr abgelegt werden, sobald die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht waren (III 3.1.568/3 §§ 13 und 39).

In der Prüfungsordnung von 1966 ist demgegenüber prinzipiell eine „akademische Zwischenprüfung oder die entsprechende Diplomvorprüfung“ verlangt. Die Prüfung in den „Nebenfächern“ kann nach dem sechsten Studienhalbjahr abgeschlossen werden (III 3.1.5/4 §§ 4 und 5).

Aus den „Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern“ im Hochschulgesetz 1968 geht hervor, daß Absolventen beider Studiengänge eine Zwischenprüfung abzulegen haben, da prinzipiell in allen Fächern Nachweise über die Teilnahme an einem „Hauptseminar“ beziehungsweise „Praktikum für Fortgeschrittene“ auch für Nebenfächer gefordert wird und andererseits „für die Aufnahme ins Hauptseminar und ins Praktikum für Fortgeschrittene . . . das Bestehen der Akademischen Zwischenprüfung beziehungsweise der Diplomvorprüfung Voraussetzung“ ist (§§ 21 bis 38).

Eine aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen durch Erlaß des Kultusministers vom 3. August 1968 genehmigte Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen kann hier als Beispiel vorgestellt werden (III 3.1.2/1): Sie soll „die Orientierung der Studenten in den ersten Semestern des Studiums erleichtern und dadurch einer Straffung und Kürzung des Studiums dienen“; sie soll erweisen, ob die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen methodischen Grundlagen und erforderlichen Sprach- und Sachkenntnisse vorhanden sind, darf jedoch das Ziel der Anleitung des Studenten zum selbständigen Denken und Arbeiten auch über sein Fach hinaus nicht in Frage stellen (§ 1). Die Zwischenprüfung wird als Fakultätsprüfung in zwei Fächern abgenommen und berechtigt zur Aufnahme in die weiterführenden Seminarstufen; aber auch in anderen Studiengebieten und dritten Fächern sollen eventuell „dem Fach angemessene Leistungskontrollen“ durchgeführt werden. Die Zwischenprüfung ist „in Staatsexamensfächern in der Regel schriftlich“, kann aber durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden; in Diplomfächern tritt das „Vordiplom“ an ihre Stelle. Außer in begründeten Fällen wie Auslandsstudium, Studienfachwechsel usw. muß sie bis zum Beginn des fünften Semesters abgelegt sein, nicht notwendigerweise gleichzeitig in beiden Fächern. Bei Nichtmeldung zur Prüfung oder Nichtbestehen in beiden Fächern ist eine künftige Prüfung ausgeschlossen, das Studium also erzwungenermaßen abgebrochen (§ 5); bei Nichtbestehen (nach Wiederholung) in einem Fach kann höchstens noch in einem weiteren Fach ein weiterer Anlauf unternommen werden. Die Prüfungskommissionen werden von Lehrstuhlinhabern geleitet. Die Prüfung gilt bei ausreichenden Leistungen in beiden Fächern als bestanden; Wiederholung ist nur einmal, „und zwar nach einem Semester“, möglich. Ihr Ergebnis wird im Studienbuch vermerkt und ist Voraussetzung weiteren Studiums. Detailliert werden für die einzelnen Fächer (§§ 10 bis 20) die vorausgesetzten Studienleistungen und -nachweise, die Prüfungsanforderungen und die Prüfungsverfahren fixiert, wobei ein Fach (Französisch) fünf, im Nebenfach vier, vier Fächer (Deutsch, Russisch, Geschichte, Politik) drei, vier Fächer (Latein, Griechisch, Englisch, Pädagogik) zwei, Geographie und Philosophie je eine Klausur vorschreiben. Mündliche Prüfungen sind für Latein, Griechisch, Russisch vorgeschrieben, in den anderen Fächern für „Zweifelsfälle“ vorgesehen.

In der bayerischen Prüfungsordnung von 1959 ist eine „Vorprüfung“ nur für einige Fächer vorgesehen, und zwar im Fach

- Katholische Religionslehre frühestens nach vier Semestern, von denen mindestens drei Semester auf das Fachstudium verwendet sein müssen, in Form von zwei mündlichen Einzelprüfungen von jeweils zwanzig Minuten,
- Mathematik ebenfalls nach vier Semestern beziehungsweise drei Fachsemestern in Form von zwei je dreistündigen Klausurarbeiten und zwei je halbstündigen mündlichen Prüfungen,
- Physik nach vier Semestern beziehungsweise drei Fachsemestern in Form einer halbstündigen mündlichen Prüfung durch zwei Prüfer über Fragen der Experimentalphysik und Durchführung von Versuchen,
- Wirtschaftswissenschaften frühestens nach drei Semestern (zwischen Vorprüfung und Hauptprüfung müssen wenigstens vier Semester liegen) in der Form von zweistündigen Klausuren über Wirtschaftsrechnen und Finanzmathematik sowie einer vierstündigen Klausur über Buchführung,
- Leibesübungen „nach Beendigung der Grundausbildung“ in Form von praktischen und theoretischen Prüfungen,
- Kunsterziehung als „Zulassungsprüfung“, von der einzelne Teilprüfungen frühestens nach dem zweiten Semester abgelegt werden können (II 3.2.58/2 §§ 1, 18, 31 bis 51).

In der Berliner Prüfungsordnung von 1958 wurde nur für das Fach Leibeserziehung eine vorab stattfindende „praktische Prüfung“ vorgesehen (III 3.3.5/1 § 37). Bereits seit 1958 universitätsintern gehandhabte „Hauptseminarprüfungen“ und das 1965 eingeführte „Grundstudium“ der Philosophischen Fakultät sind landesoffiziell nicht veröffentlicht worden.

In Hamburg wurden nach der Prüfungsordnung von 1948 fachwissenschaftliche „Vorprüfungen“ offenbar nicht konzipiert; die dort geforderte „Vorprüfung“ bezieht sich auf die Fächer Philosophie und Pädagogik (III 3.5.58 § 1).

Die hessische Prüfungsordnung von 1949 enthielt keine Hinweise auf das Erfordernis fachwissenschaftlicher Vorprüfungen (III 3.6.5/2). 1968 wurde jedoch als erste Zwischenprüfungsordnung die der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Gießen anerkannt (III 3.6.3). Mit dem Zweck, die Studenten zu „sinnvoller und konsequenter wissenschaftlicher Arbeit“ anzuleiten, ihnen die Möglichkeit der Selbstkontrolle zu geben und die Studienzzeit zu verkürzen, sollte sie den Nachweis erbringen, daß die Studenten „sich die grundlegenden Kenntnisse in den von ihnen gewählten Studienfächern angeeignet haben und zur Fortsetzung des Studiums fähig sind“. Die Prüfung war von jedem Studenten in zwei Grundfächern und einer Ergänzungsprüfung vor Beginn des fünften Studiensemesters abzulegen, Ausnahmen mußten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt werden. Bei wiederholt nicht bestandener Prüfung war ein weiteres Studium in der gleichen Fachrichtung ausgeschlossen.

In Rheinland-Pfalz wurde in der Prüfungsordnung von 1954 bereits im Fach Leibesübungen eine theoretische und praktische Vorprüfung nach dem vierten Semester vorgeschrieben (III 3.9.5/2 § 22 A XIII); 1963 erhöhte man die vorausgesetzte Mindestsemesterzahl auf fünf (III 3.9.5/2 c). Weitere Regelungen sind noch nicht landesoffiziell veröffentlicht worden.

Im Saarland werden nach der Prüfungsordnung von 1964 „Vor- und Zwischenprüfungen“ gemäß den entsprechenden Studienordnungen gefordert (III 3.10.568 § 11). Von diesen ist bisher keine landesoffiziell veröffentlicht worden.

In Schleswig-Holstein enthält die Prüfungsordnung von 1961 ebenfalls nur für das Fach Leibeserziehungen das Erfordernis einer „Vorprüfung“ (III 3.11.5 § 14).

3.4 Berufspraktische Ausbildung während des Studiums

Die Kultusministerkonferenz hat in ihren „Grundsätzen für die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien“ bereits 1952 zwei mindestens vierwöchige Schulpraktika vorgeschlagen, „eines an einer Volks-, Mittel-, Berufs- oder Berufsfachschule, das zweite an einem Gymnasium“.

Mit mehr oder weniger großer Verzögerung ist man diesen Vorschlägen in allen Bundesländern nachgekommen. Die wesentlichen Diskrepanzen in bezug auf die Durchführung ergeben sich zwischen den Bundesländern und auch zwischen einzelnen Hochschulen hinsichtlich der Vorbereitung und Auswertung dieser Praktika im Rahmen des pädagogisch-philosophischen Begleitstudiums. Für diese Problematik fehlen jedoch relevante Unterlagen, in amtlichen Vorschriften wird sie kaum sichtbar.

In jüngster Zeit neigt man speziell in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern dazu, auf das Erfordernis dieser Praktika zumindest in jenen Fällen zu verzichten, in denen Diplom-Prüfungen als Voraussetzung zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst anerkannt werden. In **Baden-Württemberg** enthielt eine Bekanntmachung über die Prüfungsvoraussetzungen vom 6. Mai 1958 noch keinerlei Hinweis auf ein Schulpraktikum (III 3.1.5/2). In der im März 1959 erlassenen Prüfungsordnung wird hingegen dezidiert der Nachweis über die Teilnahme an zwei mindestens vierwöchigen Schulpraktika während der ersten Studienjahre, davon eins an einer Volksschule, das andere an einem Gymnasium gefordert (III 3.1.568/3 § 3). In der Prüfungsordnung vom Juni 1966 werden demgegenüber keine Schulpraktika mehr genannt (III 3.1.5/4 §§ 4 und 6).

In **Bayern** erfolgte 1956 die „Einrichtung eines pädagogischen Praktikums für Studierende, die sich der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt in Bayern unterziehen wollen“ (III 3.2.4/1). Einer Ergänzung von 1957 zufolge konnte dieses achtwöchige Praktikum an einer „Schule“, in einem „Heim“ oder auch in einer „Einrichtung der Jugendpflege“ abgeleistet werden (III 3.2.4/1 a). In der Prüfungsordnung von 1959 wurde differenziert: Während des Studiums muß der Bewerber ein pädagogisches Praktikum von insgesamt acht Wochen Dauer abgeleistet haben; hiervon entfallen vier Wochen auf die Höhere Schule, vier Wochen auf die Volksschule oder ein Schülerheim oder eine Einrichtung der Jugendpflege (III 3.2.58/2 § 13). In **Berlin** wird nach der Prüfungsordnung von 1958 schon als Voraussetzung für die nach dem sechsten Fachsemester abzulegende „Allgemeine Prüfung“ ohne Spezifizierung der Schulart „mindestens ein vierwöchiges Schulpraktikum“ verlangt. Bis zur „Fachprüfung“ sind mindestens zwei vierwöchige Schulpraktika vorgeschrieben, davon eines an einer Grund-, Berufs- oder Berufsfachschule oder an einer Oberschule Praktischen oder Technischen Zweiges, das erste Schulpraktikum soll bis zum Beginn des fünften Semesters abgeleistet sein (III 3.3.5/1 §§ 6 und 11). Davon wurde in späteren Verordnungen und Ergänzungen nichts geändert. Obgleich in **Bremen** keine Ausbildungsmöglichkeiten für Gymnasiallehrer bestehen, wurde dort bereits 1954 die „Hospitation“ von „Studenten des Höheren Lehramts an den allgemeinbildenden Schulen“ durch „Richtlinien“ geregelt. Der zuständige Schulaufsichtsbeamte entscheidet über die Zulassung und weist den Studenten der gewünschten Schule zu – es darf nicht die Schule sein, an der er die Reifeprüfung abgelegt hat –; dort hat er wöchentlich mindestens 18 Stunden anwesend zu sein. Er beginnt – nach einem vom Schulleiter aufzustellenden Plan – mit der allgemeinen Hospitation in den verschiedensten Fächern und Klassenstufen, wird dann einem besonders geeigneten Lehrer zur laufenden Hospitation zugeteilt, mit dem die gewonnenen Erfahrungen zu besprechen und von dem Einblicke in die übrige Arbeit des Lehrers zu geben sind. An Schulveranstaltungen soll der Hospitierende teilnehmen. Nach der allgemeinen Hospitation beschränken sich die Unterrichtsbesuche auf die eigenen Fächer; gegen Ende dieser Zeit soll der Student selbst einzelne Stunden geben und zeigen, ob er sich für den Beruf des Lehrers eignet; es kommt dabei nicht auf methodisch und fachlich richtigen Unterricht, sondern auf „natürliches Lehrgeschick und Kontakt mit den Schülern“ an. Der Hospitierende darf nicht selbständig unterrichten oder erzieherische Aufgaben übernehmen; auch zu Vertretungen ist er nicht heranzuziehen. „Am Schluß der Hospitationszeit beraten der Schulleiter und die Lehrer, die den Studenten betreut haben, über dessen pädagogische Eignung. Der Schulleiter teilt ihm das Ergebnis mündlich mit und macht eine kurze Aktennotiz darüber für die Schulakte. Bei offensichtlichem Versagen ist der Hospitierende nicht darüber im unklaren zu lassen, daß er für den Lehrberuf ungeeignet erscheint. Ein schriftliches Zeugnis wird nicht erteilt; es steht dem Schulleiter aber frei, bei besonderer Eignung des Studenten von dieser Regelung abzuweichen.“ (III 3.4.4)

Die – noch geltende – hamburgische Prüfungsordnung von 1948 sieht keinerlei Schulpraktikum vor (III 3.5.58).

In Hessen forderte man hingegen schon in der Prüfungsordnung von 1949 bei der Meldung zur Wissenschaftlichen Prüfung, „daß der Bewerber während seiner Studienzeit drei Monate den Schuldienst, davon mindestens einen Monat den an einer Höheren Schule, kennengelernt hat“ (III 3.6.5/2 § 5). In den 1951 dazu erlassenen Richtlinien wurde den Studierenden „die Wahl der Anstalt“ freigestellt; das heißt, es wurden – ausgenommen von vier Wochen an einer Höheren Schule – auch Hilfsschule, Volksschule, Mittel- oder Realschule als gleichwertig anerkannt. Als Zeitpunkt der Hospitationen waren die Sommerferien nach dem dritten, spätestens nach dem fünften Semester des Studiums verbindlich vorgeschrieben. Die Bewerbungen sollten direkt an den Leiter der gewählten Schule gerichtet werden. „Ziel der Hospitation ist es, den Studierenden in seine pädagogische Aufgabe in der Schule einzuführen. Er soll die Schularbeit . . . nun von der Seite des Lehrers her kennenlernen, . . . die mannigfaltigen Schwierigkeiten, die mit dem von ihm gewählten Beruf verbunden sind, erfassen, sich in ernster Selbstprüfung die Frage vorlegen, ob er der Aufgabe wirklich in jeder Hinsicht gewachsen sein wird und den Rest seines Studiums nach den bei der Hospitation gemachten Erfahrungen einrichten. Sache des Leiters und der Lehrer der Schule ist es, ihm bei dieser Prüfung mit gutem Rat zur Seite zu stehen. Junge Menschen, bei denen von vornherein die mangelnde Eignung für den Lehrberuf zutage tritt, sind darauf hinzuweisen, daß sie besser daran tun, sich im Interesse ihrer Zukunft rechtzeitig einem anderen Beruf zuzuwenden. Andererseits wird den wirklich Berufenen diese Hospitationszeit zu einer Quelle der Anregung und einer vertieften Auffassung ihres gesamten weiteren Studiums werden.“

Die Hospitationszeit wurde in drei Abschnitte gegliedert:

1. eine „allgemeine Hospitation in den verschiedensten Fächern und Klassenstufen“ während etwa eines Viertels der verfügbaren Zeit, nach einem „Hospitationsplan“ mit „täglich bis zu vier Stunden“ und unter Mentoren, um die verschiedenen Arbeiten des Lehrers neben der eigentlichen Unterrichtstätigkeit, wie häusliche Vorbereitung, Korrekturen, Berichte, Elternberatung, fachliche Weiterbildung und andere Aktivitäten (Wanderungen, Landheimaufenthalte, Schulveranstaltungen), kennenzulernen;
2. Hospitationen bei den Fachlehrern; und
3. selbständige Lehrproben, möglichst an der Höheren Schule mit Unterstützung des Fachlehrers, nicht um methodische und didaktische Korrektheit des Unterrichts, sondern um natürliches Lehrgeschick und Verbindung mit den Schülern zu erweisen.

Auf keinen Fall darf der Studierende selbständig unterrichten oder erzieherische Aufgaben übernehmen; auch zu Vertretungen darf er nicht herangezogen werden. Wie in Bremen sollte – trotz der andersartigen Zielsetzung – am Schluß der Hospitationszeit der Schulleiter mit den Lehrern, die den Studierenden betreut haben, über dessen pädagogische Eignung beraten und „ihm dann in geeigneter Form das Ergebnis“ mitteilen (III 3.6.4).

1954 wurde die Dauer der Hospitationszeit auf zwei Monate reduziert, davon mindestens einen Monat an einer Höheren Schule (III 3.6.5/2 a).

In Niedersachsen führte man 1950 prinzipiell die „Teilnahme der Studierenden an Leben und Arbeit der allgemeinbildenden Schulen“ ein, ohne detailliertere Regelungen über den Verlauf zu formulieren; die Studierenden sollten mindestens vier Wochen lang „während ihrer Hochschulferien Leben und Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (Volks-, Mittel- und Höhere Schulen, Heimschulen und Landerziehungsheime) kennenlernen, damit sie sich schon während des Studiums ein Urteil über ihre Eignung für den gewählten Beruf bilden können“, und dazu am Unterricht, an Wanderungen, Landschulaufenthalten und an allen Veranstaltungen, die das Gesamtleben der Schule betreffen, teilnehmen, jedoch keine selbständigen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben übernehmen. Eine Bescheinigung sollte lediglich Dauer und Art der Betätigung angeben (III 3.7.4/1).

Im Oktober 1955 wurde nach den Empfehlungen der KMK von 1952 eine weitaus straffere Organisation der nunmehr acht Wochen Praktikum eingeführt: Die Meldung sollte fortan „für Volks- und Mittelschulen bei dem zuständigen Schulrat, für Berufs- und Berufsfachschulen bei dem

zuständigen Regierungs- und Gewerbeschulrat, für Höhere Schulen bei dem Schulleiter“ erfolgen. Das Praktikum sollte nicht während des Semesters durchgeführt werden; selbständige unterrichtliche und erzieherische Aufgaben blieben den Studierenden untersagt, jedoch war ihre „Mitwirkung am Unterricht“ vorgesehen. Bewertungen wurden weiterhin nicht erteilt (III 3.7.4/2).

Erst im Juli 1957 wurde für „Bewerber, welche die Erste Lehrerprüfung an einer pädagogischen Hochschule abgelegt haben“, der Verzicht auf die vorgeschriebenen Schulpraktika ausgesprochen (III 3.7.4/2 b). Im September folgte die Anerkennung von Schulpraktika in einem anderen Bundesland mit vergleichbarer Art und Dauer (III 3.7.4/2 c).

In Nordrhein-Westfalen führte man 1952 das „Schulpraktikum für Studierende, welche die wissenschaftliche oder künstlerische Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen ablegen und in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Höheren Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen eintreten wollen“, ein (III 3.8.4/1).

Nach der Prüfungsordnung von 1962 ist jedoch nur „gegebenenfalls die Bescheinigung über ein abgeleistetes Schulpraktikum“ gefordert (III 3.8.5678/5 § 17).

In Rheinland-Pfalz sind seit 1954 zwei mindestens vierwöchige Praktika vor Beginn des fünften Semesters vorgeschrieben; in einem Ergänzungserlaß wird empfohlen, die beiden Schulpraktika bereits nach dem zweiten Semester abzulegen, damit der „Studierende gegebenenfalls einen Studienwechsel vornehmen kann“. Prinzipiell sollen die Bewerbungen direkt an die Leiter der Schulen gerichtet werden; für Volksschulen ist jedoch vorher die Genehmigung des zuständigen Schulrates einzuholen. Während der Schulpraktika sollen die Studierenden zunächst hospitieren, dann unter Anleitung des jeweiligen Fachlehrers für kurze Zeit den Unterricht übernehmen. An Höheren Schulen in „Orten mit Bezirksseminaren“ wurde die Ableistung des Praktikums untersagt. Die abschließenden Bescheinigungen sollen Angaben über die Dauer des Schulpraktikums und – im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern – „eine Beurteilung des pädagogischen Geschicks“ der Studierenden enthalten (III 3.9.4).

Im Saarland ist nach der Prüfungsordnung von 1964 „der Nachweis über mindestens zwei vierwöchige Schulpraktika, das erste an einer Volks- oder Mittelschule, das zweite an einer Höheren Schule“ vorgeschrieben (III 3.10.568 § 6).

In Schleswig-Holstein führte man bereits 1950 ein „Schulpraktikum von Studierenden für den höheren Schuldienst“ ein (III 3.11.4). Die Prüfungsordnung von 1961 verlangt, daß der Bewerber nach dem dritten Studiensemester zwei Schulpraktika von je mindestens vier Wochen, davon das eine an einer Volksschule, das andere an einer Höheren Schule abgeleistet hat (III 3.11.5 § 5).

3.5 Die Erste Staatsprüfung der Gymnasiallehrer

Die bereits für den Studiengang nachgewiesene weitgehende Homogenität und Stabilität besteht ebenso im formalen Verlauf der Ersten Staatsprüfung. In der Regel besteht sie aus einer schriftlichen Zulassungsarbeit in einem (Haupt-)Fach beziehungsweise Zulassungsfach, für das generell höhere Prüfungsanforderungen gestellt werden, einer nach Fächern verschiedenen Anzahl von Klausurarbeiten und einer mündlichen Prüfung, bei der überwiegend der fachwissenschaftliche Aspekt berücksichtigt wird, pädagogische beziehungsweise didaktische Fragen hingegen – aufgrund der bereits abgelegten pädagogisch-philosophischen Vorprüfung – so gut wie nicht mehr berührt werden müssen.

Nicht berücksichtigt werden können hier die Änderungen hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen, die für die einzelnen Prüfungsfächer teils inhaltliche Beschränkungen, teils allgemeinere Fassungen zur Folge hatten; hierzu sind einerseits die amtlichen Normierungen wenig aussagekräftig, andererseits ist gerade in diesem Bereich die Kluft zwischen normativen Forderungen und faktischen Verfahrensweisen in der Prüfungssituation wohl besonders groß.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wurde in einer Bekanntmachung vom 6. Mai 1958 unterschieden zwischen Prüfungen im „Grundfach“ und in „Beifächern“, für die jeweils die Angabe eines bevorzugten Teilgebietes gefordert wurde. Die wissenschaftliche Hausarbeit war im „Grundfach“ anzufertigen beziehungsweise durch „eine Dissertation oder eine andere als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit in Betracht kommende wissenschaftliche Arbeit“ substituierbar (III 3.1.5/2).

Nach der 1959 erlassenen Prüfungsordnung sollte frühestens im siebenten Studienhalbjahr aus einem der Prüfungsfächer oder Zulassungsfach – ausgenommen Russisch und Leibesübungen – das Thema für die Zulassungsarbeit gestellt werden. Wurde diese Arbeit nicht mit „ausreichend“ bewertet, so konnte „einmal eine neue Aufgabe gestellt“ werden, ohne daß dies Konsequenzen für das Gesamtergebnis hatte (§ 4). Im Zulassungsfach und dem zweiten Fach sollte der Bewerber „die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches . . . beherrschen und die wichtigsten Probleme der gegenwärtigen Forschung dieses Faches kennen“ und dies in Klausuren nachweisen, bei denen „alle Bewerber desselben Prüfungsamtes und desselben Faches die gleichen Aufgaben“ erhalten. In den Prüfungsfächern wurden je Fach jeweils zwei vier- beziehungsweise fünfstündige Klausuren, in den Zusatzfächern je eine vierstündige Klausur verlangt. Für die mündlichen Prüfungen sollte kein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer bestehen und die Prüfung in einem Fach auf zwei Prüfer verteilt werden können (§ 11). Eine Beschränkung „auf die vom Bewerber angegebenen Spezialgebiete“ wurde in den allgemeinen Richtlinien für die mündliche Prüfung ausdrücklich ausgeschlossen (Teil B, Abs. II); bei der Bewerbung sollte „dem Ergebnis der mündlichen Prüfung besondere Bedeutung“ zukommen (§ 12).

In das Gesamtergebnis der Prüfung ging die Teilprüfung in Philosophie mit einfacher Gewichtung ein, verglichen mit fünffacher im Zulassungsfach, vierfacher im zweiten Fach und zweifacher in den übrigen Fächern; „das Ergebnis einer zusätzlichen Prüfung in Erziehungswissenschaft bleibt bei der Ermittlung der Gesamtnote außer Betracht“ (III 3.1.568/3 § 14). Durch die Prüfungsordnung von 1966 wurde die Anfertigung der Hausarbeit auf sechs Monate in den naturwissenschaftlichen Fächern, vier Monate in den übrigen Fächern befristet (§ 8), zugleich wurde die Themenstellung durch einen vom Bewerber gewählten Hochschullehrer als Prüfer sowie die Entscheidung der „zuständigen Institute“ über die Reihenfolge der wissenschaftlichen Arbeit und der mündlichen Prüfung bestimmt. Während nach Prüfungsordnung von 1959 die Anerkennung von Diplomprüfungsarbeiten als Ersatz für die Zulassungsarbeit als Ausnahme galt, sollten fortan eine Dissertation, Diplom- oder Magisterarbeit aus einem der Prüfungsfächer als wissenschaftliche Arbeit anerkannt werden (§ 8). Verschärft wurden die Bestimmungen über die Bewertung nicht ausreichender beziehungsweise nicht fristgerecht eingereichter Hausarbeiten: „Erfüllt auch die zweite Arbeit nicht diese Bedingungen, so ist die Prüfung nicht bestanden; eine Wiederholung der Prüfung ist in diesem Fall auch mit neuer oder geänderter Fächerverbindung nicht möglich“ (§ 8). Klausurarbeiten wurden für die Fächer Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Leibeserziehungen fallengelassen; in den Fächern Deutsch, Geschichte und Politische Wissenschaften reduzierte man die Anzahl von bisher zwei auf nun eine Klausur (§§ 21 bis 38). Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt im „Hauptfach“ weiterhin eine Stunde, wurde aber im „Nebenfach“ auf 45 Minuten verkürzt (III 3.1.5/4 § 10).

Bayern

In Bayern haben prinzipiell auch „Prüfungen für das Lehramt an den Höheren Schulen . . . Wettbewerbscharakter“ (III 3.2.58/2 § 3). Nach der Prüfungsordnung von 1959 soll das Thema der Zulassungsarbeit „spätestens zwei Semester vor der Meldung zur Prüfung“ erbeten werden; für die Anfertigung wurde keine Frist gesetzt (§ 16); vor Festsetzung der Note soll ein

Kolloquium über das Gebiet der Hausarbeit mit dem Prüfling stattfinden, ein zweites Mitglied des Prüfungsausschusses kann zur Beurteilung herangezogen werden. Als Ersatz für die Zulassungsarbeit sollten eine Dissertation und nur in den Fächern Mathematik, Physik oder Chemie auch eine Diplomarbeit gelten (§ 16). Bei Zwei-Fächer-Verbindungen ist die Prüfung insgesamt in einem Prüfungstermin abzulegen; in Drei-Fächer-Verbindungen kann sie geteilt werden. Die erste Teilprüfung muß jedoch in jedem Fall das Zulassungsfach und ein weiteres Fach umfassen; die zweite Teilprüfung ist in dem auf die erste Teilprüfung folgenden Jahr abzulegen (§ 18).

Eine bevorzugte Stellung nehmen in der bayerischen Prüfungsordnung Klausurarbeiten ein. Nach Fächern und Schwerpunkten verschieden werden in der Regel zwei bis vier Klausuren von je drei bis vier Stunden Dauer verlangt, bei denen die Prüfungsaufgaben für alle Prüflinge einheitlich gestellt werden. Das Verfahren ist in Ausführungsbestimmungen detailliert geregelt (III 3.2.58/2 a). Die Klausuren werden von zwei Prüfern verschiedener Hochschulorte bewertet (§§ 19 und 20). Für die mündlichen Prüfungen wurden nach Fächern, Schwerpunkten und Teilgebieten differenzierte Einzelprüfungen vorgeschrieben, deren Gesamtdauer zwischen einer und zwei Stunden liegt und die „auf mehrere Tage verteilt werden“ sollen (§ 21).

In jeder mündlichen Prüfung muß ein Beisitzer des gleichen Faches anwesend sein und mitwirken (§ 21). Für die „Bildung der Fachnoten“ wurden spezielle „Bewertungsvorschriften“ erlassen (§ 22). Zur Verbesserung der Prüfungsnote kann die Prüfung einmal wiederholt werden, der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. „Der Prüfling hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will; die Wahlmöglichkeit bezieht sich gegebenenfalls auch auf die Teile der Prüfung.“ (§ 27)

Seit 1965 gilt auch eine als ausreichend befundene schriftliche Hausarbeit für die Magisterprüfung als Äquivalent für die Zulassungsarbeit (III 3.2.5/2 g). Im November 1966 erleichterte man die freiwillige Wiederholung zur Verbesserung der Prüfungsnote, indem nunmehr „die betreffende Prüfung oder die Prüfung in einem einzelnen Fach einmal“ wiederholt werden kann (III 3.2.5/2 k). Im April 1967 wurde für verschiedene Fächer die Möglichkeit, für Klausurarbeiten mehr als die vorgeschriebene Themenzahl zur Wahl zu stellen, gegeben (III 3.2.5/2 l).

Berlin

Die Berliner Prüfungsordnung von 1958 bestimmt als Prüfer Hochschullehrer und Schulmänner; die Aufgabe für die schriftliche Hausarbeit stellt der Präsident des Prüfungsamtes nach Vorschlag des Fachprüfers. Sie ist innerhalb von vier Monaten anzufertigen. Als Ersatz gelten eine Dissertation und in Ausnahmefällen auch eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit, „sofern die Abhandlung ihrem Gegenstande nach als Prüfungsarbeit für das Lehramt an Oberschulen Wissenschaftlichen Zweiges . . . geeignet ist“ (§ 15). In den Prüfungsfächern werden ein oder zwei jeweils vierstündige „Aufsichtsarbeiten“ verlangt (§§ 16 und 27 bis 37). In jedem findet eine in der Regel einstündige mündliche Prüfung statt, in der die Gebiete, mit denen sich der Prüfling vorzugsweise befaßt hat, besonders zu berücksichtigen sind, jedoch darf sich die Prüfung nicht auf diese Gebiete beschränken (§ 18). Bei der Feststellung der Gesamtnote sind „die Note der Hausarbeit, die Fachnoten, die Gesamtnote der Allgemeinen Prüfung und der Gesamteindruck von der wissenschaftlichen Durchbildung des Prüflings zu berücksichtigen. Die Gesamtnote der Allgemeinen Prüfung hat das gleiche Gewicht wie eine Fachnote“ (§ 20). „Vom künftigen Lehrer wird erwartet, daß er sich schon während seiner Studienzeit auch mit den wichtigsten Problemen und Tatbeständen des politischen Lebens und mit den Grundfragen seiner Lehrer- und Erziehungstätigkeit beschäftigt hat.“ (III 3.3.5/1 §§ 3 und 23)

Hamburg

In Hamburg bestimmt nach der 1948 erlassenen Prüfungsordnung in der Fassung von 1951 für die schriftliche Hausarbeit der Vorsitzende des Prüfungsamtes das Mitglied, das die Aufgabe vorzuschlagen und die Arbeit zu beurteilen hat; für die Anfertigung der Arbeit wird eine Frist von vier Monaten, eventuell eine Nachfrist von sechs Wochen bewilligt; wird die Frist nicht innegehalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ersatzweise kann „in Ausnahmefällen“ eine Dissertation beziehungsweise „für die Fächer Mathematik, Physik, Chemie eine von einer deutschen Technischen Hochschule als ausreichend für die Verleihung der Dr.-Ing.-Würde angenommene wissenschaftliche Abhandlung oder eine als ausreichend befundene Diplomarbeit“ anerkannt werden (III 3.5.5 a § 10).

Außerdem hat jeder Kandidat mindestens zwei schriftliche Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen; die Festsetzung der Fächer erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes; „in jeder Sprache müssen jedoch zwei Arbeiten geschrieben werden“. Erst nach Abschluß des schriftlichen Teils folgt die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung, die außer bei ungenügenden Ergebnissen in der Hausarbeit beziehungsweise den Klausuren und anderen zu versagen ist, „wenn an der sittlichen Unbescholtenheit des Kandidaten sich nachträglich begründete Zweifel ergeben haben“ oder „wenn nachträglich bekanntgeworden ist, daß der Kandidat durch Wort, Schrift oder Tat die Grundrechte zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht“ (§ 11).

Die Prüfungszeit für jedes Fach beträgt in der Regel eine Stunde (§ 13). Bei der Bewertung können innerhalb desselben Faches Mängel in einem Teil der Prüfung durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Teil ausgeglichen werden (§ 14).

Am 24. November 1967 wurden Prüfungsanforderungen für das Fach „Sozialkunde“ in die Prüfungsordnung aufgenommen (III 3.5.5 b).

Hessen

Die hessische Prüfungsordnung von 1948 sah eine Unterscheidung der Lehrbefähigungen nach Klassenstufen vor: Bei Zwei-Fächer-Verbindungen mußten in beiden Fächern „die Prüfungsanforderungen der Oberstufe“ erfüllt werden, bei Drei-Fächer-Verbindungen hingegen nur in mindestens zwei davon (III 3.6.5/2 § 1). Im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern waren zwei schriftliche Hausarbeiten vorgesehen; als Hauptarbeit eine Aufgabe aus einem der wissenschaftlichen Fächer für die Oberstufe, als zweite Arbeit eine aus Philosophie, Pädagogik oder Politik nach Wahl. Die Arbeiten sollten „wissenschaftliches Urteil und Verfahren sowie die Fähigkeit zu geordneter Darstellung in gepflegter Sprache zeigen“. Ebenfalls im Gegensatz zu anderen Bundesländern wurde die Abfassung „in allen Fächern in deutscher Sprache“ verlangt. Für die Anfertigung beider Arbeiten wurde eine Frist von vier Monaten gesetzt; eine „Nachfrist“ von sechs Wochen wurde auf Antrag hin zugelassen. Eine Dissertation oder Diplomarbeit sollte nur als Äquivalent für eine der beiden Arbeiten gelten können.

Darüber hinaus wurde in jedem Fall vor der mündlichen Prüfung mindestens eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht in höchstens vier Stunden gefordert; für „Alte Sprachen“ wurde eine „Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache“ ausdrücklich untersagt (§ 9). Wie in Hamburg war eine Zurückweisung von der mündlichen Prüfung vorgesehen, „wenn nach den schriftlichen Arbeiten eines Bewerbers bereits feststeht, daß ein ausreichendes Ergebnis der Prüfung nicht zu erwarten ist“ beziehungsweise „wenn sich nachträglich an der sittlichen Unbescholtenheit des Bewerbers begründete Zweifel ergeben haben“ (§ 10).

Die mündliche Prüfung sollte in der Regel in einer Woche, die Gesamtprüfung in einem Monat beendet sein. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung konnte „einem Bewerber die Lehrbefähigung für die Oberstufe auch dann zugesprochen werden, wenn er in seiner Meldung diese Stufe nicht erstrebt hat“ (§ 13). Aus den allgemeinen Prüfungsanforderungen ergab sich die Forderung nach Schwerpunkt-Prüfungen in vom Bewerber angegebenen Gebieten, in denen Methode

und Probleme ernsthaft erarbeitet und wissenschaftliche Hilfsmittel gründlich angeeignet werden sollten: „Ganz besonders ist darauf zu achten, ob der Kandidat einen Blick für die bildenden Kräfte seiner Fächer hat.“ Ein reines Abfragen von Wissenstatsachen ist unzulässig.

1960 wurde durch eine Änderungsverordnung die Allgemeine Prüfung in Philosophie, Pädagogik und Politik als „Vorprüfung“ verselbständigt. Die Frist für die „fachwissenschaftliche Hauptarbeit“ wurde auf zehn Wochen, die zulässige „Nachfrist“ auf vier Wochen verkürzt. Für die Hausarbeit im Rahmen der Vorprüfung legte man die Frist auf zwei Monate, die zulässige Nachfrist auf „höchstens drei Wochen“ fest (III 3.6.5/2 a).

Seit 1965 verzichtete man auf die Hausarbeit im Rahmen der Allgemeinen Prüfung und beschränkte sie auf eine 45 Minuten dauernde mündliche Prüfung (III 3.6.5/2 g). Im gleichen Jahre wurde generell die Zwei-Fächer-Kombination eingeführt und damit zugleich die Möglichkeit einer Prüfung für nur die unteren Klassenstufen abgeschafft (III 3.6.5/2 h).

Niedersachsen

Nach der 1950 in Niedersachsen erlassenen Prüfungsordnung in der Fassung von 1964 muß dem Prüfungsausschuß „nach Möglichkeit“ mindestens ein Hochschullehrer angehören. Für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit wird eine Frist von vier Monaten, in den naturwissenschaftlichen Fächern bei experimentellen Arbeiten auf Antrag eine Frist von sechs Monaten gewährt (§ 16); vier Wochen Nachfrist können bewilligt werden. Eine Dissertation beziehungsweise in den Fächern Mathematik, Physik und Chemie eine Diplomarbeit kann anstelle der Hausarbeit treten (§ 16).

Der Vorsitzende des Prüfungsamts stellt für jeden Kandidaten die Fächer fest, in denen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen sind: Sie sind „stets erforderlich im Deutschen, in den Fremdsprachen und in der Mathematik. . . . In Physik, Chemie, Biologie und Erdkunde kann auf eine Arbeit unter Aufsicht verzichtet werden, wenn ein Gutachten eines Mitglieds des Prüfungsamtes über die Bewährung des Kandidaten bei einer für diesen Zweck angesetzten wissenschaftlichen Veranstaltung vorliegt (zum Beispiel Experimentalvorträge und Referate mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache und Exkursionen, soweit der Kandidat bei ihrer Durchführung Aufgaben selbständig gelöst und schriftlich darüber berichtet hat.“ (§ 17) Nicht ausreichende Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungen können eine Zurückweisung von der mündlichen Prüfung zur Folge haben (§ 18).

Die mündliche Prüfung soll innerhalb einer Woche durchgeführt werden; die Prüfungszeit beträgt in jedem Fach im allgemeinen eine Stunde. „Gegebenenfalls bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsamtes die Aufteilung der Prüfung in einem Fach auf mehrere Prüfer und setzt die Zeit für jedes Teilgebiet fest.“ (III 3.7.5/1 § 20)

Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen beinhaltet die Prüfungsordnung von 1962 für die schriftliche Hausarbeit die Stellung der Aufgabe durch den ersten Prüfer des betreffenden Faches auf Anforderung des Vorsitzers, eine Frist von vier Monaten (bei körperbehinderten Prüflingen auf Antrag fünf Monaten) und die Möglichkeit einer Nachfrist bis zu sechs Wochen sowie die Ersetzbarkeit der schriftlichen Hausarbeit durch „eine Arbeit, mit der der Bewerber einen akademischen Grad erworben hat“ (III 3.8.5678/5 § 19). In den Arbeiten unter Aufsicht sollen die Prüflinge „den Besitz eines hinreichenden Maßes von Kenntnissen und Fähigkeiten eines künftigen Lehrers an Höheren Schulen“ nachweisen. Als Arbeitszeit gilt in der Regel vier Stunden (§ 22). Die mündliche Prüfung – spätestens am Ende des der Abgabe der Hausarbeit folgenden Semesters – soll nicht allein den Wissensstand ermitteln, sondern auch die geistigen Fähigkeiten des Prüflings: „Die Prüfung soll in der Regel von einem Text, einer

Quelle, einer größeren Aufgabe ausgehen und dem Prüfling Gelegenheit geben, sich in zusammenhängender Rede zu äußern. Einer besonderen Interessenrichtung des Prüflings soll in der mündlichen Prüfung Rechnung getragen werden.“ Die Dauer beträgt in einem wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Unterrichtsfach eine Stunde, im „Beifach“ oder Zusatzfach 45 Minuten (§ 23).

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wird nach der Prüfungsordnung von 1954 in der Fassung von 1965 zwischen „Prüfungsfächern“ und „Zusatzfächern“ unterschieden sowie bei den Prüfungsfächern zwischen dem ersten Fach und dem zweiten beziehungsweise dritten: Im ersten Fach werden „ein gründliches Fachstudium und vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse“ verlangt, in den übrigen die „wissenschaftliche Kenntnis“, die ihn „den Anforderungen des Unterrichts in diesen Fächern auf jeder Stufe der Höheren Schule gerecht zu werden“ befähigen (III 3.9.5/2 § 18). Eine Diplomprüfung in einem Prüfungsfach kann als Prüfung im ersten Prüfungsfach anerkannt werden (§ 19), eine Dissertation als Ersatz für die Hausarbeit. Im ersten Fach erhält der Kandidat eine wissenschaftliche Aufgabe als Hausarbeit, für deren Anfertigung eine Frist von vier Monaten gewährt wird; in den naturwissenschaftlichen Fächern kann nach dem Vorschlag des Fachvertreters Verlängerung der Frist von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes gewährt werden. Bei langwierigen Voruntersuchungen kann das Thema bereits vor der Meldung zur fachwissenschaftlichen Prüfung gestellt werden.

In der Mehrzahl der Prüfungsfächer werden je zwei meist dreistündige Klausurarbeiten verlangt; die Anzahl kann um eine vermindert werden, wenn in diesem Fach bereits die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wurde (§ 25). In der mündlichen Prüfung beträgt die Dauer in jedem Prüfungsfach eine Stunde, in jedem Zusatzfach dreißig Minuten (§ 27). Für die Inhalte der Prüfungen liegen nach Stellenwert des jeweiligen Faches (erstes oder zweites Fach) differenzierte Anforderungen vor (§ 22).

Saarland

Im Saarland wird nach der Prüfungsordnung von 1964 eine wissenschaftliche Abhandlung verlangt, deren Thema durch das Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; Kandidaten der neueren Fremdsprachen schreiben die wissenschaftliche Abhandlung im allgemeinen in der Sprache ihres Faches. Für die Anfertigung gelten sechs Monate Frist, die auf Antrag um vier Wochen, in besonderen Fällen um acht Wochen verlängert werden kann. Als gleichwertig wird eine „wissenschaftliche Arbeit“ anerkannt, „mit der der Kandidat einen akademischen Grad erworben hat“ (III 3.10.568 § 14). Jeder Kandidat hat in jedem Fach Klausurarbeiten anzufertigen. Angekündigte „Prüfungsanforderungen“, aus denen Anzahl und Dauer hervorgehen sollten (§ 16), wurden jedoch nicht veröffentlicht. Ein Ausgleich zwischen den Ergebnissen der Klausurarbeiten ist in einem Fach möglich, zwischen verschiedenen Fächern nicht statthaft. Ungenügende Klausurarbeiten können nicht ausgeglichen werden (§ 17). Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Fach sechzig Minuten (§ 18).

Durch eine Änderungsverordnung vom 20. April 1967 wurde die Anerkennung einer bereits abgelegten „Hochschulprüfung“ als „Prüfung in einem Fach“ verankert (III 3.10.568 a).

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein legte man in der 1961 erlassenen Prüfungsordnung eine schriftliche Hausarbeit aus dem ersten Prüfungsfach fest, für deren Anfertigung vier Monate Frist galten; eine Nachfrist konnte bis zu sechs Wochen bewilligt werden. Ersatzweise können eine Disser-

tation oder ausnahmsweise eine Diplomarbeit angenommen werden (III 3.11.5 §§ 21 und 22). Für jeden Prüfling wurden die Fächer festgelegt, in denen vierstündige schriftliche Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen sind.

Die mündliche Prüfung sollte in der Regel innerhalb zwei Wochen abgeschlossen sein. In ihr sind die Gebiete, mit denen sich der Prüfling vorzugsweise befaßt hat, zu berücksichtigen, jedoch darf sich die Prüfung nicht auf diese Gebiete beschränken. Für die Hauptfächer beträgt die Prüfungszeit in der Regel eine Stunde, für ein drittes Fach sowie Zusatzfächer beziehungsweise ein zusätzliches wissenschaftliches Fach jeweils 45 Minuten (§ 27).

3.6 Berufspraktische Ausbildung in der Schule in der Zweiten Phase

Ungleich zur Ausbildung der Volks- und Realschullehrer beschloß die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder bereits am 20. Mai 1954 verbindlich die bereits dargestellten „Grundsätze zur Ordnung der pädagogischen Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien (Vorbereitungsdienst)“, die eine vergleichsweise einheitliche Einführung der Hochschulabsolventen in die Praxis der Schulwirklichkeit zur Folge hatten.

Die Bundesländer sind diesen Grundsätzen im wesentlichen mit geringen Modifikationen gefolgt. Allerdings werden den Referendaren praktisch in weit stärkerem Umfang als in den „Grundsätzen“ vorgesehen – zum Teil aufgrund von Lehraufträgen – selbständige Unterrichtsaufgaben übertragen, während andererseits vielfach die Betreuung ihres Unterrichts auf die – teilweise benoteten – Probestunden beschränkt bleibt. In jüngster Zeit deuten sich in einzelnen Bundesländern Tendenzen zur Verkürzung des Vorbereitungsdienstes, verbunden mit einer Intensivierung der Ausbildung und gleichzeitigen Entlastung von Unterrichtsverpflichtungen, an, die nicht zuletzt durch zunehmenden Lehrermangel an Gymnasien verursacht sein dürften. Außerdem erfolgt vermehrt auch eine Zulassung von Bewerbern, die anstelle der Staatsprüfung eine Diplom-Prüfung abgelegt haben.

Um diesen Wandel zu kennzeichnen, seien im folgenden jeweils nur die seitdem erlassenen Ausbildungsordnungen beziehungsweise ihre Änderungen verglichen.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg war nach der Ausbildungsordnung vom 19. März 1959 die Zulassung zum Vorbereitungsdienst beschränkt auf Bewerber, die die Wissenschaftliche oder Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden und ein je vierwöchiges Schulpraktikum an einer Volksschule und an einem Gymnasium abgeleistet haben, die in der Regel „nicht älter als 32 Jahre“ waren und die genannten Prüfungen vor nicht mehr als drei Jahren abgelegt hatten (III 3.1.678/1 § 2); die Zulassung konnte unter anderem versagt werden, wenn die Eltern des Bewerbers ihren ständigen Wohnsitz nicht in Baden-Württemberg haben (§ 2). Die prinzipiell zweijährige Dauer konnte bei Vorliegen einer gleichwertigen pädagogischen Ausbildung oder Tätigkeit verkürzt werden. Die Seminar-Ausbildung war auf mindestens die Dauer eines Jahres (drei Tertiale) festgelegt, während derer die Unterrichtsverpflichtung „wöchentlich bis zu acht Stunden“ betragen sollte; während der übrigen Zeit betrug sie wöchentlich bis zu 14 Stunden. In den Übergangsbestimmungen wurde bereits eine auf fünf Jahre befristete Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf „fünf Tertiale“, das heißt ein Jahr und acht Monate, verankert (§ 25).

In der Neuregelung vom 26. Juli 1967 wurde die Bindung der Zulassung an die Landeszugehörigkeit der Eltern fallengelassen, für Schwerbeschädigte das Höchstalter auf vierzig Jahre festgelegt und neu auf Antrag auch eine Zulassung aufgrund einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegten äquivalenten Prüfung ermöglicht (III 3.1.678/2 § 2). In Übergangsbestimmungen wurde die – weiterhin prinzipiell zweijährige – Dauer abermals für fünf Jahre zusätzlich verkürzt: auf vier Tertiale für „Gymnasiallehreranwärter“ (die nach min-

destens sechs Semestern Studiendauer die „kleine Facultas“ erworben hatten) und auf drei Tertiale für „Studienreferendare“ (mit dem üblichen Hochschulabschluß) sowie auf ein Terial anstelle der vorgeschriebenen drei Tertiale für Bewerber, die nach Abschluß der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien durch eine zusätzliche Wissenschaftliche Prüfung in einem beziehungsweise zwei Hauptfächern die Lehrbefähigung auch für die Oberstufe der Gymnasien erwerben wollten. Während der Gültigkeit dieser Übergangsregelungen beträgt die Unterrichtsverpflichtung generell „acht Stunden wöchentlich“. Auch die Altersbegrenzung für die Zulassung wurde für fünf Jahre auf vierzig Jahre für alle Bewerber heraufgesetzt (§ 37).

Bayern

In der bayerischen Seminarordnung vom 28. Juni 1957 wurde die „zweijährige Seminarausbildung“ noch als im Erprobungszustand gekennzeichnet; insbesondere die Ausbildung an den „Zweigschulen“ war noch nicht „uneingeschränkt“ realisiert (III 3.2.7/2, Präambel). Intendiert war eine Dreiteilung der „Seminarausbildung“ in einen ersten Abschnitt an einer sogenannten „Seminarschule“, an der das Pädagogische Seminar eingerichtet war, einen zweiten Abschnitt an einer vom Seminar unabhängigen „Zweigschule“ und einen dritten Abschnitt wieder an der „Seminarschule“. Während des zweiten Abschnittes sollten die Referendare bei Bedarf auch als „Unterrichtsaushilfen“ in sogenannten „Einsatzschulen“ Verwendung finden; auch ein mehrmonatiger Einsatz in Schülerheimen sollte in diesen Abschnitt fallen (§ 9). Die „Ausbildung im Unterrichten“ begann mit Hospitationen in allen Fächern auf verschiedenen Stufen (§ 14), die die ganze Ausbildungsdauer begleiten und auch Unterricht an fremden Schulen und an Schulen aller anderen Gattungen, vor allem an Volksschulen umfassen sollten (§ 16); der Hauptzweck dieser Unterrichtsversuche war Gewinn an Sicherheit im Auftreten vor einer Schulklasse. Nach einer Übergangszeit mit „ganzen Unterrichtsstunden“ sollten die Referendare schließlich „mit Lehraufgaben betraut werden, die mehrere Unterrichtsstunden umfassen“ und ungefähr nach dem dritten Ausbildungsmonat zusammenhängenden Unterricht in einem oder mehreren Lehrfächern ihrer Gruppe bis zum Höchstmaß von sechs Wochenstunden übernehmen (§ 14). Bei regelmäßig anzusetzenden und benoteten „Lehrproben“ sollten außer dem Seminarlehrer und gegebenenfalls dem Fachlehrer der Klasse die Seminarteilnehmer der betreffenden Fächergruppe zugegen sein (§ 15). Die Seminarteilnehmer sollten „nach entsprechender Belehrung in Fühlungnahme mit dem Fach- beziehungsweise Seminarlehrer die Befugnisse der ordentlichen Lehrkräfte“ ausüben; „im Laufe der Ausbildung sind die Seminarteilnehmer auch in die Geschäfte des Klassenleiters einzuführen“ (§ 17). Mitwirkung bei Schullandheim-Aufenthalten, Sportveranstaltungen, Wandertagen und Lehrwanderungen sowie bei Schulfestlichkeiten gehörten zum Ausbildungsprogramm.

In dem einjährigen Ausbildungsabschnitt an „Zweigschulen“ sollte der Ausbildungscharakter der Tätigkeit der Referendare weniger in Erscheinung treten. Dort sollten sie bis zu höchstens zwölf Wochenstunden in ihren Fächern im selbständigen Unterricht eingesetzt werden, außerdem zur „Unterrichtsaushilfe“, solange „an den staatlichen Höheren Schulen Mangel an Planstellen und an nichtstaatlichen Höheren Schulen in einzelnen Fächerverbindungen Mangel an Lehrkräften besteht“. Auch dabei sollten Studienreferendare nicht mehr als zwölf Wochenstunden Aushilfsunterricht erteilen; soweit das nicht realisierbar schien, sollten sie im Rahmen eines „Beschäftigungsauftrages“ mit 16 bis 18 Wochenstunden eingesetzt werden, die mit Rücksicht auf die Ausbildung in keinem Fall überschritten werden durften. Referendare mit dem Fach „Deutsch“ sollten in keinem Fall mehr als zwei Deutsch-Klassen übertragen werden, solchen mit den Fächern Physik oder Chemie in keinem Fall mehr als drei Physik beziehungsweise Chemieklassen (§ 23). Ein „Betreuungslehrer“ sollte die Referendare in die Gegebenheiten der jeweiligen „Zweigschulen“ einführen und ihren Unterricht besuchen, um sich von Unterrichtserfolg und persönlichem Auftreten zu überzeugen.

Als Folge einer Revision der Prüfungsordnung wurde 1959 die bislang geltende Altersbegrenzung auf 32 Jahre bei Beginn der Ausbildung aufgehoben (III 3.2.7/2 a).

1961 modifizierte man einen Beschluß der Kultusministerkonferenz zur Anrechnung von Assistententätigkeiten an ausländischen Schulen für Bayern dahingehend, daß die Assistententätigkeit nur auf den dritten Ausbildungsabschnitt der pädagogischen Ausbildung angerechnet werden, auf den ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt aber nicht verzichtet werden könne. „Die Pädagogische Prüfung kann also um drei bis vier Monate vorverlegt werden, und zwar

1. wenn der Studienreferendar einen entsprechenden Antrag stellt, und
2. wenn der Seminarvorstand die Vorverlegung aufgrund der Bewährung des Studienreferendars in den beiden ersten Ausbildungsabschnitten empfiehlt beziehungsweise keine Bedenken dagegen erhebt.“ (III 3.2.6/7)

In einer Neufassung der Ausbildungsordnung vom 10. April 1964 wird hinsichtlich der Ausbildung in den Schulen von den dargestellten Bestimmungen kaum abgewichen (III 3.2.7/3). Im Januar 1966 wurde durch Erlaß die Möglichkeit geschaffen, auch unabhängig von eventuell geplanten Auslandsaufenthalten die Pädagogische Prüfung vorzeitig, und zwar nach Abschluß des zweiten Ausbildungsabschnittes abzulegen (III 3.2.7/3 a und b). Im September 1968 wurden die Studienreferendare im Erholungsurlaub den übrigen Lehrern gleichgestellt, während bei längerem anderweitigen Urlaub oder Krankheit der betreffende Ausbildungsabschnitt eventuell zu wiederholen war (III 3.2.7/3 c).

Eine im November 1968 veröffentlichte „EntschlieÙung über Unterhaltszuschüsse, Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen und den Einsatz der Studienreferendare im zweiten Ausbildungsabschnitt“ (III 3.2.6/8 b) diente im wesentlichen der genaueren Regulierung und Kontrolle der Ausbildungserfolge der Referendare; bei „fortgesetzt unzureichenden Leistungen“ oder nichtbestanden Prüfungen sollte der Unterhaltszuschuß bis auf einen Mindestbetrag herabgesetzt werden; Beschäftigungsaufträge sollten von den Leitern der staatlichen „Einsatzschulen“ beziehungsweise den Seminarvorständen der nichtstaatlichen „Einsatzschulen“ erteilt werden, wobei die Regierung die Referendare entsprechend dem „gemeldeten Bedarf“ auf die Schul- und Seminarbezirke aufteilte, diese also nicht nur als noch Auszubildende, sondern auch schon als selbständige Lehrkräfte eingeplant wurden und „als volle Arbeitskraft zur Stellvertretung, Aushilfe oder Erledigung besonderer Dienstgeschäfte verwendet“ wurden; bei Beschäftigung in einem Heim wurden zwei Heimstunden einer Unterrichtsstunde gleichgesetzt.

Berlin, Bremen, Hamburg

In Berlin ist prinzipiell eine Gleichbehandlung aller Lehrergruppen während der Referendarbildung vorgesehen. Es kann deshalb auf die Darstellung in Kapitel 1.6 verwiesen werden. In Bremen erließ man im März 1962 eine gemeinsame „Ordnung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen der Freien Hansestadt Bremen“, durch die erst die entsprechenden Bestimmungen aus den dreißiger und vierziger Jahren endgültig aufgehoben wurden. Der Vorbereitungsdienst wurde auf zwei Jahre befristet, wobei auf Antrag des Referendars eine Verlängerung um höchstens ein Jahr oder eine Verkürzung um höchstens ein halbes Jahr vorgesehen war. Die Ordnung regelt lediglich den formalen Rahmen der Ausbildung und enthält keinerlei Hinweise auf die Ausgestaltung (III 3.4.6/1). Die 1964 erlassene Ausbildungsordnung „für das Lehramt an Gymnasien, für das Handelslehramt und für das Gewerbelehramt der Freien Hansestadt Bremen“ geht inhaltlich nicht darüber hinaus (III 3.4.6/2). Als Folge der Verlegung des Schuljahresbeginns und des daraus resultierenden erhöhten Bedarfs wurde 1966 die Möglichkeit geschaffen, den Vorbereitungsdienst um maximal drei Monate zu verkürzen (III 3.4.6/2 b). 1967 wurde der Vorbereitungsdienst für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1972 generell auf 18 Monate befristet (III 3.4.6/2 c).

Über die schulpraktische Ausbildung der Gymnasiallehrer in Hamburg liegen keine veröffentlichten Unterlagen vor.

Hessen

Die in Hessen 1950 erlassene Ausbildungsordnung sah nach bestandener Wissenschaftlicher Prüfung eine zweijährige Ausbildung vor, die in einen etwa neunmonatigen ersten Abschnitt im „Anstaltsseminar“ und einen weiteren Abschnitt im „Bezirksseminar“ gegliedert war.

Als „Anstaltsseminare“ sollten „nicht zu große Anstalten (öffentliche und auch private)“ ausgewählt werden, „deren Leiter und Lehrer durch ihre Aufgeschlossenheit für die Strömungen neuerer Pädagogik, durch ihr fachliches und methodisches Können wie durch ihre Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie sich als Vorbild und Ratgeber für die Ausbildung eignen“.

Die Ausbildung begann mit Hospitationen mit anschließenden Besprechungen in den ersten zwei Wochen. Vor der Erteilung eigenen Unterrichts sollte der Referendar hospitierend etwa acht Tage dem Fachunterricht, den er übernehmen soll, verfolgen; der ihm erteilte Lehrauftrag sollte acht Wochenstunden nicht überschreiten, mindestens einen Monat dauern. Jeder Studienreferendar sollte möglichst in allen seinen Fächern auf jeder Stufe beschäftigt werden, damit er am Schluß des Anstaltsseminars einen abgerundeten Überblick über seine Fächer erworben hat. Die Bedeutung, die die Unterrichtsverwaltung der „Sozialkunde“ beimißt, erfordert, daß jeder Studienreferendar auch Unterricht in diesem Fache erteilt. Zu Vertretungsstunden darf der Studienreferendar nur im äußersten Notfalle herangezogen werden, auf keinen Fall mehr als die angestellten Lehrer. Über die gesamte dienstliche Tätigkeit hatten die Referendare ein Tagebuch zu führen (§ 11).

Während des zweiten Ausbildungsabschnittes sollten die Referendare sich „zu stetig zunehmender Selbständigkeit entwickeln. . . . Der Studienreferendar muß dahin kommen, selbst Stoffpläne auf längere Sicht anzufertigen, Klassenarbeiten zu beurteilen, Zeugnisnoten vorzuschlagen, Charakteristiken der Schüler abzufassen usw. Der Fachlehrer wie der Leiter der Fachabteilung werden dabei, vorsichtig ratend, ihm zur Seite stehen und jede Regung des jungen Lehrers zu Selbständigkeit und freierer Entwicklung begrüßen.“ (§ 22) Die Leistungen des Referendars sollten vierteljährlich in jedem Fach durch „Lehrproben“ nachgewiesen werden, an denen der Leiter des Bezirksseminars, der Fachleiter der ausbildenden Schule, der Ausbilder und alle Mitreferendare teilnehmen sollten, und die durch „Lehrskizzen“ vorbereitet sowie in anschließenden Besprechungen nach Anlage und Ergebnis beurteilt werden sollten (III 3.6.6/1 § 23). Erst im April 1963 wurden diese Regelungen durch eine Neuordnung des Vorbereitungsdienstes abgelöst, die jedoch keine grundlegenden Änderungen im dargestellten Ablauf enthielt (III 3.6.68/2). Auch die seither erfolgten Änderungen betrafen nicht diesen Teil der Ausbildung.

Niedersachsen

In Niedersachsen galt bis 1962 für den Vorbereitungsdienst die Ausbildungsordnung aus dem Jahre 1940. Ein Merkblatt von 1950 enthält als Voraussetzungen für die Zulassung den ständigen Wohnsitz in Niedersachsen, die Ablegung der Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Prüfung und die Meldung vor Ende des 32. Lebensjahres.

Die zweijährige Ausbildung sollte während des ersten Halbjahres in einem „Anstaltsseminar“ stattfinden. Bei ausreichenden Leistungen folgte anschließend eine Aufnahme in die Studienseminare, deren Aufnahmekapazität jedoch am Lehrerberarf der Höheren Schulen orientiert war. Für Kandidaten, deren Aufnahme infolge dieser Beschränkung nicht möglich war, sollte die Möglichkeit bestehen, die „Ausbildung auf dem ‚freien Weg‘ fortzusetzen“ (III 3.7.6/1 a). Angaben über die Ausbildungsinhalte wurden nicht gemacht.

Als Folge des Lehrermangels wurde 1953 die „Heranziehung der Studienreferendare zur Erteilung von (planmäßigem) Unterricht“ bestimmt: nach Ablauf des ersten Ausbildungs-Halbjahres konnten volle „Beschäftigungsaufträge“, jedoch „auf besondere Ausnahmefälle“ beschränkt und nicht für länger als ein halbes Jahr, erteilt werden. „Teilbeschäftigungsaufträge“

sollten „grundsätzlich elf Wochenstunden nicht überschreiten“ und im Falle der „Vertretung erkrankter oder aus dienstlichen Gründen an der Wahrnehmung ihres Amtes verhinderter Lehrkräfte . . . im allgemeinen nur bis zu sechs Wochenstunden und auf höchstens drei Monate erteilt werden“ (III 3.7.6/3).

1957 wurde auf der Grundlage des KMK-Beschlusses vom 20. Mai 1954 eine Verpflichtung der Referendare zu „wöchentlich bis zu acht Stunden“ Unterricht „unter Anleitung eines Fachlehrers der Schule“ angeordnet. Die Vergabe zusätzlicher Beschäftigungsaufträge wurde im gleichen Erlaß auch auf Referendare im „Vorsemester“ ausgedehnt, und zwar bis zu höchstens sechs Wochenstunden, wobei insgesamt Beschäftigungsauftrag und Ausbildungsunterricht zwölf Wochenstunden nicht überschreiten sollten. Während der Ausbildung im Studienseminar sollte nunmehr dem Referendar „Gelegenheit gegeben werden, einen Teil des Ausbildungsunterrichtes ohne ständige Anleitung durch einen Fachlehrer zu erteilen“. Daneben sollten auch diesen Referendaren Beschäftigungsaufträge übertragen werden können; das Limit von insgesamt zwölf Wochenstunden war in jedem Falle einzuhalten (III 3.7.6/3 a).

Einem Merkblatt aus dem Frühjahr 1959 zufolge verzichtete man zu dieser Zeit bereits weitgehend auf die Zulassungsbeschränkungen für den Vorbereitungsdienst (III 3.7.6/1 b). Im Herbst des gleichen Jahres wurde die Zulässigkeit von maximal fünf Wochenstunden selbständigen Unterrichts für Referendare im Vorsemester und maximal acht Wochenstunden für Referendare im Studienseminar angeordnet. Bei einer Abordnung an eine Schule außerhalb des Seminarortes betrug das Limit zwölf Wochenstunden und die Dauer längstens ein halbes Jahr (III 3.7.6/3 b).

Die 1962 erlassenen Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen konkretisierten die inhaltlichen Ausbildungsanforderungen: Der Referendar hospitiert zunächst auf allen Stufen und insbesondere in den Klassen, in denen er mit Unterrichtsübungen beginnt. Die ersten Unterrichtsversuche nehmen noch nicht die volle Unterrichtsstunde in Anspruch. Insgesamt soll der Referendar im Vorsemester in seinen Fächern auf der Unter-, Mittel- und Oberstufe unterrichten, daneben Unterricht in anderen Fächern kennenlernen; jede Unterrichtsstunde ist mit ihm unter pädagogischen und fachlichen Gesichtspunkten zu besprechen (III 3.7.678/2, Abschnitt A). Unterrichtsübungen, für die schriftliche Vorbereitung verlangt wird, sollten während der Dauer des Vorsemesters acht Wochenstunden nicht überschreiten; zu unvorbereiteten Vertretungsstunden und Bereitschaftsdienst ist der Referendar nicht heranzuziehen. Durch Lehrproben soll der Referendar seine Fortschritte im Unterrichten zeigen; die Aufgabe wird aus dem laufenden Unterricht vom Referendar selbst im Benehmen mit dem Tutor und gegebenenfalls mit dem Fachlehrer ausgewählt. An den Lehrproben nehmen der Direktor, der Tutor, gegebenenfalls der Fachlehrer und die Referendare des Vorsemesters teil. Die Lehrproben werden besprochen und beurteilt, aber nicht benotet.

Während der Ausbildung im Studienseminar sollte die „Ausbildung für den Fachunterricht“ im Vordergrund stehen. Auch hier wurde für die wöchentlich acht Ausbildungsstunden schriftliche Vorbereitung gefordert. Die Auswahl der Fächer und Klassen sollte den Referendar in jedem seiner Fächer auf der Unter-, Mittel- und Oberstufe unterrichten lassen, jedoch auch längere Unterrichtsabschnitte und die Ausbildung für die „Aufgaben eines Klassenleiters“ umfassen. Selbständiger Unterricht bis zu höchstens acht Wochenstunden sollte den Referendaren nur ausnahmsweise vom zweiten Ausbildungsjahr ab übertragen werden, wobei Ausbildungsunterricht und selbständig erteilter Unterricht zusammen zwölf Wochenstunden nicht überschreiten dürfen (III 3.7.678/2, Abschnitt B).

Durch einen Änderungserlaß vom 28. Dezember 1964 wurde der zulässige Beginn des selbständigen Unterrichts auf das „zweite Ausbildungsjahr“ vorverlegt (III 3.7.678/2 b).

Änderungen aus dem Frühjahr 1965 beinhalteten unter anderem eine Befristung des Vorbereitungsdienstes auf zwei Jahre und seine Gliederung in die halbjährige Ausbildung im Vorsemester und eineinhalb Jahre im Studienseminar (III 3.7.678/2 c § 4). Zugleich wurden Möglichkeiten zur Verkürzung des Vorbereitungsdienstes geschaffen für „Referendare,

- a) die eine Lehrbefähigung für neuere Sprachen besitzen und nach abgelegter Wissenschaftlicher Prüfung ein Schuljahr als Austauschassistenten an einer Schule des betreffenden Sprachgebietes verbracht haben, bis zu sechs Monaten,

- b) die als Geistliche ordiniert sind, die Priesterweihe empfangen oder die theologische Abschlußprüfung bestanden haben und danach im Seelsorgedienst mindestens zwei Jahre lang Religionsunterricht erteilt haben, bis zu sechs Monaten,
 - c) die nach abgelegter Wissenschaftlicher oder Künstlerischer Prüfung an einer öffentlichen oder einer staatlich anerkannten Höheren Schule mit Schülerheim mindestens ein Jahr lang voll tätig waren, bis zu sechs Monaten,
 - d) die nach ihrer in der SBZ abgelegten Universitätsabschlußprüfung oder Diplomprüfung mindestens zwei Jahre an einer Höheren oder einer gleichwertigen Schule unterrichtet haben, wenn diese Prüfungen von einem Land der Bundesrepublik oder von West-Berlin anerkannt worden sind, bis zu einem Jahr,
 - e) die eine Lehrbefähigung als Volks- oder Mittelschullehrer . . . besitzen, bis zu sechs Monaten, nach zweijähriger Unterrichtstätigkeit bis zu einem Jahr,
 - f) die nach abgelegter Wissenschaftlicher oder Künstlerischer Prüfung eine entsprechende Tätigkeit im pädagogischen Bereich ausgeübt haben und wichtige Erfahrungen und Fähigkeiten besitzen, sofern es sich um besonders gelagerte Fälle handelt, bis zu einem Jahr“ (§ 4).
- 1967 wurde der Vorbereitungsdienst für die Dauer bis zum 31. Januar 1968 generell auf ein Jahr und zehn Monate, für die Zeit bis zum 31. Dezember 1972 auf ein Jahr und sechs Monate verkürzt und die Zulassung auf Absolventen der „Diplomprüfung in Mathematik, Physik, Chemie oder Biologie“ ausgedehnt (III 3.7.678/2 d).

Nordrhein-Westfalen

Die 1962 in Nordrhein-Westfalen erlassene Ausbildungs- und Prüfungsordnung löste die bis dahin nur modifizierten Bestimmungen aus dem Jahre 1917 ab. Der prinzipiell zweijährige Vorbereitungsdienst konnte nach dieser Ordnung verkürzt werden

1. für Volksschul- und Realschullehrer, die mindestens zwei Jahre im Schuldienst tätig waren, um ein Jahr;
 2. für Geistliche, die ordiniert sind oder die Priesterweihe empfangen haben und danach mindestens zwei Jahre in der Seelsorge oder im Schuldienst tätig waren, um ein Jahr;
 3. für Bewerber, die das Zeugnis der ersten philologischen Staatsprüfung erworben und danach eine Tätigkeit ausgeübt haben, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, in der Regel um die Hälfte dieser Zeit, höchstens um eineinhalb Jahre.
- Die Zeit, die ein Studienreferendar im Assistentenaustausch verbracht hatte, sollte bis zur Dauer von einem Jahr als Teil des Vorbereitungsdienstes gelten (§ 34). Auch hier galt eine Zweiteilung der Ausbildung in „Anstaltsseminar“ und „Studienseminar“, wobei der Stand der Ausbildung und „Kenntnisse, Fähigkeiten, Leistungen, Fleiß des Studienreferendars“ wiederholt zu beurteilen waren. „Der Inhalt der Berichte ist dem Studienreferendar zur Kenntnis zu bringen.“ (§ 36) Die Ausbildung begann mit Hospitationen auf allen Klassenstufen, dann folgten eigene Unterrichtsversuche des Referendars „zunächst in einem, nach einiger Zeit auch in seinen anderen Unterrichtsfächern unter Anleitung und Aufsicht der Mentoren“, mit Einzelstunden und längeren Unterrichtsreihen, in denen „auch die Aufgaben der Klassenarbeiten zu stellen, ihre Anfertigung zu überwachen und sie zu korrigieren sind“. Als Regelfall wurden acht Wochenstunden Unterricht vorgesehen. Darüber hinaus sollten die Referendare selbständigen Unterricht erteilen können, der jedoch nicht vor Ablauf des dritten Ausbildungsmonats beginnen und nicht während der Prüfungszeit stattfinden soll. Er ist auf maximal zwölf Wochenstunden begrenzt. Eine besondere Vergütung dieses Unterrichts wurde explizit abgelehnt. Vierteljährlich wurde eine Lehrprobe in Gegenwart aller „Mitglieder des Anstaltsseminars“ vorgeschrieben (§ 38). Jeder Studienreferendar sollte in seinen Unterrichtsfächern am Ende der Ausbildung auf jeder Klassenstufe unterrichtet haben; der Leiter des Studienseminars und die zuständigen Fachleiter sollen sich durch regelmäßige Unterrichtsbesuche vom Ausbildungsstand und Können des Studienreferendars unterrichten. Außerdem waren Unterrichtsproben in Anwesenheit des Fachleiters und möglichst des Seminarleiters vor den Studienreferendaren der Fachgruppe, der Übungsschule oder des gesamten Seminars (§ 32) vorgeschrieben (III 3.8.5678/5).

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wurde 1961 eine Ausbildungsordnung aus dem Jahre 1952 ersetzt durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die den „Grundsätzen“ der KMK Rechnung trug. Auch sie enthielt restriktive Bestimmungen zur Zulassung: Die Bewerber sollten unter anderem in Rheinland-Pfalz „heimatberechtigt“, das heißt „dem Lande durch Herkunft, längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen verbunden“ sein oder als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling gelten, und sie mußten zugelassene Fächerverbindungen haben (III 3.9.678/2 § 2). Die prinzipiell zweijährige Dauer des Vorbereitungsdienstes sollte bei gleichwertiger pädagogischer Ausbildung oder Tätigkeit verkürzt werden können; sie wurde verlängert, „wenn sie länger als sechs Wochen unterbrochen wurde“. Unterhaltszuschüsse sollten auch dann gezahlt werden, wenn Referendare mit Zustimmung des Ministeriums für Unterricht und Kultus ihren Vorbereitungsdienst in einem anderen Lande ableisten (§§ 6 und 7).

Als Ausbildungsziel des ersten Jahres im „Anstaltsseminar“ wurde festgelegt, „den Studienreferendar in das Leben der Schule einzuführen und ihn Berufsfreudigkeit und Selbstvertrauen gewinnen zu lassen“, ihn „neben den Anforderungen für den Unterricht auch mit den Aufgaben eines Heimerziehers vertraut (zu) machen“. Er soll deshalb im ersten Ausbildungsjahr für die Dauer von sechs Monaten möglichst einer Schule zugewiesen werden, der ein Internat angegliedert ist (§ 11). Nach anfänglichen Hospitationen in den eigenen und fremden Fächern waren bis zu acht Wochenstunden Unterricht vorgesehen, für die jeweils ein schriftlicher Plan auszuarbeiten war. Außerdem sollte der Studienreferendar für einige Wochen neben seinem Unterricht die Aufgaben des Klassenleiters übernehmen (§ 15). Nur in Ausnahmefällen sollte den Referendaren bis zu sechs Wochenstunden selbständiger – unvergüteter – Unterricht übertragen werden. Auch hier sollte die Gesamt-Stundenzahl zwölf Wochenstunden nicht überschreiten (§ 16). Zweimal jährlich wurde in jedem Fach eine Lehrprobe verlangt, an der der Leiter des Anstaltsseminars, der ausbildende Fachlehrer, der Fachlehrer der Klasse und die anderen Studienreferendare als Zuhörer teilnahmen und deren Ergebnis abschließend benotet wurde (§ 17).

Die Entscheidung über die Aufnahme in ein Bezirksseminar wurde dem Ministerium für Unterricht und Kultus vorbehalten (§ 25). Dort soll der Studienreferendar im zweiten Ausbildungsjahr „die verschiedenen Methoden und Unterrichtsverfahren seiner Studienfächer kennenlernen“, ohne Aufsicht des Fachlehrers über einen längeren Zeitraum ein abgeschlossenes Sachgebiet unterrichten und Schülerleistungen beurteilen. Auch im zweiten Jahr waren zwei benotete Lehrproben gefordert. Überdies sollten alle Referendare im Laufe der Ausbildungszeit „zwei Unterrichtsbeispiele in Gemeinschaftskunde geben, die nicht als Lehrproben benotet, sondern nur erörtert werden“. Unangemeldete Unterrichtsbesuche durch den Fachleiter, den Leiter des Bezirksseminars oder einen Beauftragten des Ministeriums für Unterricht und Kultus sollten als zusätzliche Lehrproben gewertet und benotet werden können (§ 30).

Eine neue Ausbildungsordnung vom 22. Oktober 1965 verzichtete auf die Zulassungsbeschränkungen, sah die Möglichkeit einer Verkürzung des Vorbereitungsdienstes um maximal ein Jahr bei entsprechender beruflicher Tätigkeit nach Abschluß der Wissenschaftlichen beziehungsweise Künstlerischen Prüfung vor und beschränkte den Beginn des selbständigen Unterrichts auf die Zeit nach dem dritten Ausbildungsmonat; während im ersten Ausbildungsjahr die Limitierung bei sechs Wochenstunden blieb, wurde sie für das zweite Ausbildungsjahr auf zwölf Wochenstunden heraufgesetzt. Die Zahl der Lehrproben wurde auf eine je Fach in jedem der beiden Ausbildungsabschnitte reduziert. Zusätzliche „unangemeldete Unterrichtsbesuche“ fanden in der Ausbildungsordnung keine Erwähnung mehr. Zur Gemeinschaftskunde sollte fortan jeder Studienreferendar an einem Unterrichtsbeispiel „zeigen, wie Sozialkunde als Unterrichtsprinzip in den Fächern, in denen er die Lehrbefähigung erwerben will, wirksam werden kann“. Verzichtet wurde offenbar auch auf die Ausbildung in Internatsschulen (III 3.5.678/3).

Durch eine Änderungsverordnung vom 27. Dezember 1967 wurden als Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst für die Fächer Mathematik, Physik, Chemie oder Biologie auch die entsprechenden Diplomprüfungen anerkannt. Zugleich verkürzte man den Vorbereitungsdienst für

Referendare, die nach dem 1. August 1967 mit der Ausbildung begonnen hatten, auf nur ein Jahr, und für Referendare, die nach dem 1. September 1966, aber vor dem 31. Juli 1967 eingetreten waren, auf 18 Monate. Mit dieser Verkürzung ging der Verzicht auf die Gliederung in zwei Ausbildungsabschnitte einher (III 3.9.678/3 a).

Saarland

Im Saarland erließ man 1958 eine Ausbildungsordnung, die sich hinsichtlich des formalen Ablaufs des Vorbereitungsdienstes kaum von den Bestimmungen anderer Bundesländer unterscheidet, aber durch stark programmatische Passagen gekennzeichnet ist (III 3.10.6). Für den ersten Ausbildungsabschnitt (Anstaltsseminar) wurde die Auslesefunktion hervorgehoben: „Nach Möglichkeit soll bereits im ersten Jahr entschieden werden, ob der Kandidat nach Haltung und Leistung für den Lehrberuf geeignet ist. Scheint er ungeeignet, so sind der Leiter des Landesstudienseminars und der zuständige Referent des Kultusministeriums frühzeitig zu unterrichten.“ (§ 4) Auch hier sollte über die Zulassung zum Landesstudienseminar der Minister auf Vorschlag der Konferenz des Anstaltsseminars entscheiden. Während der ersten beiden Ausbildungsmonate war ein Einsatz zum Unterricht prinzipiell untersagt, für die Folgezeit war eine Unterrichtsbelastung mit maximal zehn Wochenstunden – in Naturwissenschaftlichen Fächern acht Wochenstunden – zulässig; bei Vorliegen eines Beschäftigungsauftrages zum selbständigen Unterrichten im Umfang von sechs Wochenstunden sollte ein Referendar in diesem Fach keinen weiteren Unterricht erteilen. Insgesamt durfte kein Referendar mit mehr als zwölf Wochenstunden belastet werden; die Erteilung einzelner Vertretungsstunden wurde ausdrücklich verboten (§ 8). Stark hervorgehoben wurde der fachwissenschaftliche Aspekt der Ausbildung im Vorbereitungsdienst: „Der Unterricht der Höheren Schule ist Fachunterricht und streng wissenschaftlich bestimmt; darum liegt der Schwerpunkt des Vorbereitungsdienstes in der pädagogischen Fachausbildung. Sie vollzieht sich in ständiger Besinnung auf die Eigenart des Faches und im Blick auf den neuesten Stand der wissenschaftlichen Forschung. Der Referendar soll seine Fachkenntnisse ergänzen und lernen, sie nach pädagogischen Gesichtspunkten zu bewerten und nach didaktischen Grundsätzen einzurichten. . . . Die Fachausbildung lehrt den Referendar ferner, die pädagogischen und psychologischen, die didaktischen und methodischen Probleme seines Faches so zu sehen, daß zugleich die Gedanken und Tatsachen der allgemeinen Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtslehre sichtbar und wirksam werden.“ Die Praxis der Fachausbildung im ersten Jahr enthielt Unterrichtsbeispiele und eigene Unterrichtsversuche, Einführung in exemplarische Lehrstoffe und Studententypen sowie deren didaktische Absichten und methodische Möglichkeiten, in die Bibliographie seiner Unterrichtsfächer, Erarbeitung einer Fachmethodik, von der fünften Ausbildungswoche an eigenen Unterricht in kleineren Einheiten (ein bis zwei Stunden) und unter Aufsicht von der neunten Woche an in größeren Lehreinheiten, schließlich Unterricht ohne Aufsicht. „Insgesamt soll der Referendar nicht mehr als 16 Wochenstunden beansprucht werden.“ (§ 13)

In der Fachausbildung im zweiten Jahr werden „gesteigerte Anforderungen an das theoretische Verständnis und an die praktische Bewährung des Referendars gestellt“: Er soll zusammenhängenden Unterricht über umfassendere Lehreinheiten erteilen und den Lehrstoff „wissenschaftlich einwandfrei, didaktisch fruchtbar und methodisch klar“ darbieten und „eine Klasse psychologisch richtig und pädagogisch geschickt“ ansprechen (§ 14).

Als Leistungsnachweise wurden zu Beginn der Ausbildung „zwei Stundenentwürfe“ verlangt, dann je Fach und Ausbildungsjahr mindestens zwei Lehrproben, in denen Kenntnis und Beherrschung eines begrenzten Gebietes – inhaltlich, didaktisch und methodisch – und der Eigenarten und Fähigkeiten der Schüler einer bestimmten Klasse sowie adäquate Methoden der Unterrichtsarbeit, schließlich der Nachweis jeweiliger „Fortschritte“ verlangt wurde.

In der 1964 erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung wurden die Bestimmungen über mögliche Verkürzung des Vorbereitungsdienstes präzisiert: „Bei Geistlichen mit mindestens zweijähriger Seelsorge- oder Schultätigkeit und bei früheren Lehrern mit mindestens zweijähriger

Schultätigkeit kann diese Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet oder von der Ableistung des Vorbereitungsdienstes abgesehen werden.“ (III 3.10.568 § 52) Ein Hinweis auf die Auslesefunktion des Vorbereitungsdienstes war darin nicht mehr enthalten. Auch die umfangreichen Zielorientierungen der vorausgegangenen Ausbildungsordnung traten darin zurück zugunsten überwiegend organisatorischer Bestimmungen.

Im April 1967 wurden im Rahmen einer Änderungsverordnung auch „Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent an einer wissenschaftlichen Hochschule nach Bestehen der ersten Staatsprüfung“ als mit maximal einem Jahr anrechnungsfähig auf den Vorbereitungsdienst gekennzeichnet, „sofern sie mit einer Unterrichtstätigkeit verbunden waren“. Einjährige Tätigkeit „als Austauschassistent an einer ausländischen Sekundarschule“ sollte mit höchstens sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. „Verschiedene anrechnungsfähige Zeiten“ sollten „insgesamt nur bis zur Höchstgrenze von einem Jahr und sechs Monaten berücksichtigt werden“ (III 3.10.568 a § 52).

Die Beschränkung von „Vertretungsstunden“ auf Klassen, in denen Ausbildungs- oder selbständiger Unterricht übernommen wurde, wurde ersatzlos gestrichen (§ 55).

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein sieht die Ausbildungsordnung von 1961 die Meldung zum Vorbereitungsdienst grundsätzlich unmittelbar im Anschluß an die das Studium abschließende Prüfung vor.

„In besonderen Fällen kann sie bis zu zwei Jahren nach dieser Prüfung erfolgen.“ (III 3.11.67/1 § 2) Eine Anrechnung von „Vordienstzeiten“ auf die zweijährige Ausbildung soll höchstens bis zu einem halben Jahr erfolgen, falls der Studienreferendar bereits mindestens ein Jahr als Volks- oder Mittelschullehrer tätig gewesen ist oder eine pädagogisch gleichwertige Tätigkeit ausgeübt hat und nach dem Urteil des Leiters des Studienseminars über pädagogische Erfahrung verfügt. „Der Vorbereitungsdienst eines Studienreferendars, dessen Leistung oder Verhalten den Anforderungen nicht entspricht, kann um ein halbes Jahr verlängert werden.“ (§ 4) „Nach Möglichkeit“ ist für die Referendare „ein halbes Jahr im Internatsdienst“ vorgesehen (§ 4). Eine Zweiteilung des Vorbereitungsdienstes scheint in Schleswig-Holstein nicht vorgesehen zu sein. Während der Gesamtdauer der Ausbildung werden Hospitationsstunden, wenn auch in abnehmendem Umfang, verlangt; parallel dazu soll „möglichst bald mit eigenem Unterricht in Anwesenheit des Tutors“ begonnen werden. Am Ende seiner Ausbildungszeit soll der Studienreferendar in allen seinen Fächern in mindestens einer Klasse der Stufen (Unter-, Mittel-, Ober-) unterrichtet haben. An die unter Aufsicht abgehaltenen Unterrichtsstunden soll sich jeweils eine Besprechung anschließen.

„Lehrproben“ sind von jedem Referendar „nach Weisung des Leiters des Studienseminars . . . vor bekannter oder unbekannter Klasse abzuhalten, sobald er einige Sicherheit im Unterrichten gewonnen hat“. Sie sind mit einem schriftlichen Entwurf vorzubereiten, der neben Bemerkungen „zum Stand der Klasse“, zum Stoff und zur Methode eine Skizze des beabsichtigten Ganges der Stunde enthält; „die strenge Durchführung der Stundenplanung“ wird hoch eingeschätzt.

Erst 1968 wurde die Möglichkeit eingeräumt, „zur Vermeidung von Unterrichtsausfall wegen Mangels an vollausgebildeten Lehrkräften an den Gymnasien Lehraufträge an Studienreferendare“ zu erteilen, die bis zu insgesamt 18 Wochenstunden einschließlich des von dem Studienreferendar zu haltenden Ausbildungsunterrichts betragen dürfen. Die zehn über das Pflichtmaß hinausgehenden Unterrichtsstunden werden vergütet (III 3.11.67/1 a).

3.7 Theoretische Weiterbildung in der Zweiten Phase

Im Gegensatz zu den Verhältnissen bei den Volks- und Realschullehrern wird bei den Gymnasiallehrern die theoretische Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes betont. Als Konsequenz

des geringen Umfanges der schulpraktischen und pädagogischen Ausbildung bis zum Zeitpunkt der Wissenschaftlichen Prüfung beherrschen fachdidaktische und methodische Probleme die Ausbildungspläne der Zweiten Phase in ausnahmslos allen Bundesländern. Den Seminarveranstaltungen wird prinzipiell Vorrang vor den Verpflichtungen im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung eingeräumt. Leichte Differenzierungen ergeben sich lediglich hinsichtlich der Stoffverteilung und der von den Referendaren im Rahmen der theoretischen Ausbildung zu erbringenden Leistungen.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg forderte man in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung von 1959 die Teilnahme an „Vorlesungen, Übungen und Arbeitsgemeinschaften in Pädagogik, Psychologie, Didaktik und Methodik, Schul- und Beamtenrecht“ mindestens für die Dauer eines Jahres im „Seminar für Studienreferendare“. Für die Dauer dieser Seminarbildung verlangte man von ihnen nur acht Wochenstunden Ausbildungsunterricht; nach Abschluß der Seminarbildung hingegen 14 Wochenstunden (III 3.1.678/1 § 7). Der Leiter des Seminars für Studienreferendare war nicht nur während des gesamten Vorbereitungsdienstes für die Ausbildung der Referendare verantwortlich, sondern auch ihr Vorgesetzter. In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung von 1967 wurden diese Regelungen ausnahmslos übernommen (III 3.1.678/2 § 8).

Bayern

In Bayern wurde in der Seminarordnung aus dem Jahre 1957 als Aufgabe der Pädagogischen Seminare festgelegt, sie sollten „den Studienreferendaren Aufgabe und Verantwortung des Erziehers zum Bewußtsein bringen und sie fachlich, methodisch und pädagogisch so weit fördern, daß sie am Ende der Ausbildungszeit zu selbständiger und erfolgreicher Lehr- und Erziehtätigkeit befähigt sind“ (III 3.2.7/2 § 1). Die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Pädagogischen Seminars wurde verbindlich gefordert (§ 6); als „Vorgesetzte der Studienreferendare“ wurden Seminarvorstand, Seminarleiter und Seminarlehrer genannt, für die Dauer einer Zuweisung an eine andere Schule außerdem der Direktor dieser Schule (§ 10). Die fachliche Ausbildung im Seminar bestand aus wöchentlichen Sitzungen von ein- bis zweistündiger Dauer unter Vorsitz der Seminarlehrer, bei denen „in möglichst engem Zusammenhang mit den persönlichen Erfahrungen der Seminarteilnehmer bei Lehrproben, bei Hörstunden und im selbständigen Unterricht die Hauptfragen des Unterrichts der betreffenden Fächer nach planmäßig festgesetzten Gesichtspunkten zu besprechen und zu erläutern“ und auch eine Übersicht über das wesentliche Schrifttum zur Methodik der einzelnen Fächer und über die führenden Zeitschriften zu vermitteln waren. „Es gehört zur methodischen Ausbildung, die Seminarteilnehmer auf die Notwendigkeit einer sinnvollen Stoffbeschränkung hinzuweisen und sie laufend durch praktische Beispiele mit den verschiedenen Möglichkeiten vertraut zu machen.“ (§ 18) Daneben sollte in wöchentlichen zweistündigen „allgemeinen Sitzungen“ die „Einführung der Studienreferendare in die Unterrichts- und Erziehungslehre in Theorie und Praxis“ erfolgen, um „den Seminarteilnehmern den Sinn des Unterrichtens und Erziehens im Hinblick auf das Bildungsziel und dessen weltanschauliche Grundlagen klarzumachen“. Dazu gehörten „eine klare Vorstellung von den verschiedenen Formen der Höheren Schulen“, Vertrautheit „mit den wichtigsten Erkenntnissen der modernen Psychologie und Jugendkunde . . . und ein Überblick über die Geschichte des abendländischen Bildungswesens“. Als „Stoffe für Arbeitspläne“ – ohne Rangfolge – wurden vorgeschrieben:

- a) die weltanschaulichen Grundlagen der Pädagogik; die Erziehung zum abendländischen Menschen, dessen Weltbild auf Antike, Christentum und eigenem Volkstum gründet;
- b) die Hauptgedanken der Staatsbürgerkunde und Sozialerziehung als Hinweise für die Durchführung des sozialkundlichen Unterrichtsprinzips in allen Fächern;

- c) der Aufbau des Schulwesens: Volks-, Mittel- und Höhere Schule; Berufs- und Fachschule, Heimschule;
- d) die Höhere Schule im besonderen; genaue Kenntnis der Schulordnung und der dazugehörigen Bestimmungen ist erforderlich;
- e) Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Höheren Schule; Wege zur Charaktererziehung; Verhältnis von Lehrer und Schüler; Behandlung des Schülers auf den verschiedenen Alterstufen; Erziehungsmöglichkeiten durch außerschulische Veranstaltungen (Wandertag, Wanderfahrten, Sport und Wettspiele, Schulspiel, Aufenthalt im Schullandheim), Schülermitverwaltung, Elternhaus und Schule;
- f) Psychologie und Jugendkunde unter besonderer Berücksichtigung der Altersstufe zwischen zehn und 19 Jahren; Schülerbeobachtung und Schülercharakteristik;
- g) die Hauptströmungen der Pädagogik seit dem 18. Jahrhundert mit besonderer Betonung der Gegenwartsprobleme.

Außerdem seien „die Grundsätze des Beamtenrechts . . . gebührend zu besprechen“ (§ 19). Die Ausbildungsordnung aus dem Jahre 1964 enthielt zu diesen Punkten keine Änderungen (III 3.2.7/3).

Die Anfang 1966 erlassenen Bestimmungen zur verkürzten Ausbildung beinhalten den Verzicht auf den letzten – am Studienseminar abzuleistenden – Ausbildungsabschnitt. Ob oder wie weit damit auch inhaltliche Beschränkungen der Stoffe verbunden waren, geht aus dem Erlaß nicht hervor (III 3.2.7/3 b).

Berlin, Bremen, Hamburg

Über die Seminausbildung der Berliner Referendare liegen offizielle Unterlagen nicht vor. In Bremen wurde die „Ausbildung im Studienseminar“ erst 1964 formell geregelt, und zwar in einer gemeinsamen Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien, das Handels- und das Gewerbelehramt, wobei die drei Lehrergruppen zwar nur einem Studienseminar, aber innerhalb dessen nach Schularten getrennten Abteilungen angehören (III 3.4.7/1). Der Ausbildungsplan aus dem Jahre 1965 umfaßt:

1. Angewandte Pädagogik,
2. Pädagogische Psychologie,
3. Jugendsoziologie,
4. Gemeinschaftskunde,
5. Didaktik und Methodik der Unterrichtsfächer,
6. Schulrecht, Schulorganisation und Schulgesundheitslehre.

„Studienfahrten, Besichtigungen und Hospitationen an Schulen anderer Art ergänzen die Ausbildung.“ (III 3.4.7/2) Im April 1968 wurde das „Verfahren bei der Auswahl der Fachleiter“ geregelt (III 3.4.7/3).

In Hamburg wurden mit Wirkung vom 1. April 1968 die bislang getrennten Studienseminare für das Lehramt an Volks- und Realschulen beziehungsweise für das Lehramt an Gymnasien und das Studienseminar für das Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen zu einer Dienststelle unter der Bezeichnung „Staatliches Studienseminar für die Lehrämter an Hamburger Schulen“ zusammengefaßt, wobei jedoch die nach Schularten unterscheidende Gliederung in „Abteilungen“ beibehalten wurde (III 3.5.7, Ziff. 1–3). „Die Abteilungen sind in der Durchführung des Vorbereitungsdienstes für das entsprechende Lehramt nach den für die einzelnen Laufbahnen geltenden Vorschriften gegenüber der Gesamtleitung selbständig.“ (Ziff. 9.1) Über die inhaltliche Ausgestaltung der Seminausbildung liegen keine Unterlagen vor.

In der hessischen Ausbildungsordnung von 1950 wurde als Inhalt der im Anstaltsseminar wöchentlich stattfindenden Sitzungen aufgeführt: „Der Leiter, (erläutert) von Erfahrungen und Beobachtungen der Studienreferendare ausgehend, die jugendpsychologische Eigenart der einzelnen Klassen und ihrer Leistungen, die soziale Schichtung der Schülerschaft, den Verkehr mit den Eltern, die Stellung des Elternbeirates und der Schülermitverwaltung und auch – immer an Fällen aus der eigenen Praxis – die Grundzüge der Schulverwaltung. Vor allem muß dem Leiter des Anstaltsseminars daran liegen, den beruflichen Nachwuchs mit Wesen und Geist der Bestrebungen zu erfüllen, die auf eine grundsätzliche innere und äußere Erneuerung der Schule hinzielen.“ (III 3.6.6/1 § 8)

Die fachliche Ausbildung durch die „Fachleiter“ wurde überwiegend als Einzelbetreuung für jeden Referendar in enger Anlehnung an dessen Unterricht konzipiert (§ 9); „von Zeit zu Zeit“ sollte der Fachleiter in besonderen Sitzungen fachmethodische Fragen behandeln und Praxis und Theorie „lebendig miteinander verknüpfen“ (§ 9). Als Fachleiter sollten nur Lehrkräfte beauftragt werden, die „die arbeitsunterrichtliche Methode“ vertraten (§ 9).

Die „systematische pädagogisch-theoretische Ausbildung“ blieb in der zweiten Ausbildungsphase den Pädagogischen Bezirksseminaren vorbehalten (§ 14), wobei durch die Zusammensetzung aus Studienreferendaren mit verschiedenen Lehrbefähigungen die „Fachenge“ überwunden und das Verständnis für die Zusammenarbeit der Fächer an dem gemeinsamen Bildungsziel der Höheren Schule gefördert werden sollte (§ 18). In der „Allgemeinen Abteilung“ des Bezirksseminars sollten systematisch in wöchentlichen Sitzungen behandelt werden:

- Das deutsche Erziehungs- und Unterrichtswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der hervorragenden Erzieher und der bedeutsamen Bildungsideale,
- die allgemeine Unterrichtslehre,
- Schulreform in Verbindung mit der geistes- und naturwissenschaftlichen sowie der gesellschaftlichen Entwicklung,
- die Lehrerpersönlichkeit,
- pädagogische Tatsachenforschung,
- Beziehungen der Pädagogik zur Soziographie und zur Sozialpolitik,
- Jugendpsychologie und Charakterologie,
- Schule und Elternhaus,
- allgemeine Methodik, besonders auch die der „Sozialkunde“,
- soziale Aufgaben der Schule,
- Erfahrungen des Auslandes,
- Schulaufbau, Schulgesetze, Schulverwaltung (§ 20).

Auch in dieser Phase stand in bezug auf die fachliche Ausbildung eine Überprüfung und Kontrolle des aktiven Unterrichts im Vordergrund (§ 21).

Der Ausbildungs- und Prüfungsordnung aus dem Jahre 1963 zufolge stand nunmehr die „Einheit der Ausbildung“ trotz ihrer Zweistufigkeit im Vordergrund. Dieser Zielsetzung entsprach auch, daß der Leiter des Studienseminars zugleich Leiter des Bezirksseminars sein sollte (III 3.6.68/2 §§ 3 und 9). In den regelmäßigen Sitzungen des Anstaltsseminars sollten nunmehr „allgemein-pädagogische, jugendpsychologische und schulkundliche Probleme sowie ausgewählte Fragen der Schulverwaltung und des Schulrechts“ erörtert werden (§ 10). Während der zweiten Ausbildungsstufe im Bezirksseminar sollte die theoretische Unterweisung „planmäßiger als im Anstaltsseminar zu den Grundproblemen der allgemeinen wie der Gymnasialpädagogik vordringen“. Ein Themenplan wurde nicht vorgeschrieben, jedoch sollten die allgemeinen Probleme von dem Seminarleiter selbst, fachdidaktische und fachmethodische Probleme von den Fachleitern behandelt werden (§ 11). Durch eine Änderungsverordnung vom 19. Januar 1967 wurden „alle Studienreferendare“ verpflichtet, „an den Fachsitzungen für politische Bildung“ teilzunehmen (III 3.6.678/2 a § 11).

Niedersachsen

In Niedersachsen wurde gemäß der Ausbildungsordnung von 1962 dem eineinhalbjährigen „Vor-seminar“ überwiegend die Einführung in die Schulpraxis als Aufgabe gestellt (III 3.7.678/2 § 9). Erst im daran anschließenden Studienseminar soll „das an der Hochschule in den Fach- und Erziehungswissenschaften erworbene Wissen unter pädagogischen Gesichtspunkten durchdacht und vertieft werden“. Der Referendar soll lernen, die praktische Erziehungs- und Unterrichtsarbeit auf pädagogische Einsichten zu gründen. Ihm sollen „in enger Verbindung zu den praktischen Erfahrungen . . . die für seinen Beruf wesentlichen Erkenntnisse der Pädagogik einschließlich der Didaktik und Methodik, der Psychologie und der Soziologie vermittelt werden. Darüber hinaus muß das Studienseminar ihn mit den Aufgaben der politischen Bildung und Erziehung und mit der Stellung der Schule in Staat und Gesellschaft vertraut machen.“ (§ 12) In den zugehörigen Durchführungsrichtlinien werden die Ausbildungsinhalte der allgemeinen Ausbildung im Studienseminar konkretisiert: Unter der „Pädagogik“ werden „allgemeine Unterrichts- und Erziehungslehre“ einschließlich Aufgabe und Stellung der Höheren Schule im Bildungswesen sowie Aufgaben und Möglichkeiten der „Politischen Bildung und Erziehung“ genannt; aus der „Psychologie und Jugendkunde“ sollten „typische Verhaltensweisen im Kindes- und Jugendalter“, „charakteristische Schwierigkeiten und Konflikte im Entwicklungsalter“, Ergebnisse der Lernpsychologie, „psychologische Grundlagen der Mädchenerziehung, der Koedukation und der Sexualerziehung“ behandelt werden; der Referendar soll einen Überblick über den Aufbau des Schulwesens und Pläne zur Schulreform sowie Fragen des Beamtenrechts gewinnen. Diese Themengebiete sollten in wöchentlichen Sitzungen erarbeitet werden (III 3.7.678/2 a, Abschnitt IV).

Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen wurde als Ziel der Seminausbildung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung von 1962 die Einführung in die Praxis des Lehrers und Erziehers hervorgehoben (III 3.8.678/2 § 37). Entsprechend sollen in den wöchentlichen Arbeitsgemeinschaften „allgemeine Fragen, die sich im Unterricht oder im Leben der Schule ergeben“, „dienstliche Obliegenheiten eines Lehrers an Höheren Schulen“, der Aufbau der Schulverwaltung und die wichtigsten Vorschriften und Erlasse behandelt werden. Vierzehntägig wurden zweistündige Arbeitsgemeinschaften für die fachliche Ausbildung eingeplant, in denen anknüpfend an Erfahrungen der Studienreferendare methodische und didaktische Probleme und die für die Durchführung des Fachunterrichts notwendigen Hilfsmittel behandelt werden (§ 39). „In den Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen des Studienseminars tritt die theoretische Unterweisung stärker hervor“ (§ 41): Wöchentlich findet jeweils ein „Seminartag“ und eine zweistündige fachliche Arbeitsgemeinschaft statt. Der vorgeschriebene Ausbildungsplan enthält:

- a) Allgemeine Unterrichtslehre und spezielle Unterrichtslehre der Fächer (Unterrichtsform, Unterrichtsgrundsätze, Unterrichtseinheiten, Unterrichtsgegenstände und ihre planmäßige Gestaltung, Aufbau und Unterrichtsstunden, Entwürfe von Plänen für Stunden, Durchführung und Beurteilung von Stunden, Verhältnis zwischen Lehrer und Schülern, Unterrichtsmittel),
- b) Allgemeine Erziehungslehre und besondere Formen des Schullebens (Die erziehenden Kräfte, Aufnahme, Versetzung und Abgang von Schülern, Prüfung, Schülerarbeiten, Klassenverband und Klassenleitung, Elternsprechtag, Klassen- und Schulpflegschaft, Schülermitverantwortung, Wandertage, Schullandheimaufenthalte, Schulfeiern),
- c) Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens und die darin hervortretenden Bildungsideale, Probleme der Schulreform,
- d) Jugendpsychologie und Charakterkunde, Grundsätze der Schulzucht,
- e) Aufbau und Verwaltung des deutschen Schulwesens, insbesondere der Höheren Schule (Schularten, -formen und -typen, Schulgesetze, Stundentafeln, Richtlinien, Lehrpläne, Dienstanweisungen, Konferenzordnung, Schulordnung, Verkehr mit Behörden),

- f) Rechte und Pflichten der Beamten (Landesbeamten-gesetz, Landesbesoldungsgesetz, Landespersonalvertretungsgesetz, Laufbahnverordnung, Disziplinarordnung),
- g) Politische Erziehung, Sozialkunde, Heimatkunde,
- h) Gesundheitspflege, Jugendpflege, Unfallverhütung,
- i) Sprachpflege (§ 43).

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz soll nach der Ausbildungsordnung von 1961 Ziel der Ausbildung des ersten Jahres sein, „den Studienreferendar in das Leben der Schule einzuführen und ihn Berufsfreudigkeit und Selbstvertrauen gewinnen zu lassen“ (III 3.9.678/2 § 11). Sitzungen des Anstaltsseminars finden demgemäß nur vierzehntägig jeweils zweistündig statt; ausgehend von Erfahrungen und Beobachtungen des Unterrichts sind Fragen der Pädagogik und der Jugendpsychologie, der Methodik und der Didaktik, der „Dienstordnung, Schulordnung, Ausbildungs- und Prüfungsordnung, Ordnung für die Studienseminare, Aufsichtsführung, Schulhygiene, Amtsblatt, Fachliteratur, Umgang mit Eltern, Schriftverkehr mit Vorgesetzten und Behörden“ zu behandeln. Außerdem sollen in den ebenfalls alle 14 Tage stattfindenden zweistündigen Fachsitzungen „über den Einzelunterricht hinausgehende grundsätzliche Fragen des betreffenden Faches besprochen“ werden (§ 19). Daneben wurde die Pflicht zur fachlichen Weiterbildung bestimmt, für die Studienreferendare der neueren Sprachen war etwa ein längerer Auslandsaufenthalt erwünscht (§ 20).

Im zweiten Ausbildungsjahr soll der Studienreferendar die Methoden und Unterrichtsverfahren seiner Studienfächer kennenlernen; als weitere Aufgabe dieses Abschnittes wurde die „eingehende Besprechung“ des Lehrplans für Gemeinschaftskunde unter Einbeziehung der möglichen Methoden in der Behandlung des Stoffes gekennzeichnet (§ 26). Als Themen für die Allgemeinen Sitzungen in dieser Phase wurden „Grundfragen der Erziehung und Bildung, Geschichte der Pädagogik einschließlich des höheren Mädchenschulwesens, insbesondere die pädagogische Bewegung seit der Jahrhundertwende, Jugendpsychologie und -charakterologie, Bildungspläne anderer Länder, der Beruf des Lehrers und Erziehers, das Verhältnis der Höheren Schule zu den übrigen Bildungs- und Berufswegen, Schule und Elternhaus, Gemeinde, Kirche und Staat, Schule und Jugendverbände, Jugend, Film und Rundfunk, die Grundzüge des Jugend-, Eltern- und Lehrerrechts“ herausgestellt (§ 31); für die vierzehntägigen zweistündigen Fachsitzungen wurden als Themen „die Lehrpläne der Höheren Schulen, die wissenschaftliche und methodische Fachliteratur, die Stellung des Faches im Rahmen des Gesamtlehrplanes, Stoffauswahl und Stoffbehandlung, das exemplarische Lehren und Lernen, die verschiedenen Unterrichtsverfahren für die Unter-, Mittel- und Oberstufe des betreffenden Faches, die Politische Gemeinschaftskunde als Fach und als Unterrichtsprinzip“ vorgeschrieben. Diese Besprechungen sollen nach Möglichkeit von konkreten Unterrichtserfahrungen (Lehrproben, Unterrichtsbeispielen) ausgehen.

In der 1965 erlassenen Ausbildungsordnung wurden in den Themenkatalog der Allgemeinen Sitzungen „Pädagogische Psychologie“ und „Allgemeine Unterrichtslehre“, „Schulwesen des Auslandes“, „Aufgaben der Schülermitverantwortung“ sowie „Schulwandern, Schullandheime, Studienfahrten, Schulgesundheitspflege“ und „Schulrecht und Schulverwaltung“ aufgenommen und die Behandlung der Kommunikationsmedien fallengelassen. Die fachmethodische Ausbildung wurde um das Thema „Bedeutung und Gebrauch der technischen Hilfsmittel“ erweitert (III 3.9.678/3 §§ 10 und 11). Die Hinweise auf Auslandsaufenthalte während der Pädagogischen Ausbildung sind in dieser Ausbildungsordnung nicht mehr enthalten.

Saarland

Im Saarland entsprechen in der Ausbildungsordnung von 1964 die Bestimmungen zur Seminausbildung im ersten Jahre wörtlich jenen in Nordrhein-Westfalen (III 3.10.568 § 56). Bezogen auf das zweite Ausbildungsjahr enthält diese Ordnung nur organisatorische Hinweise (§ 60). Die Änderungen von 1967 beinhalten keine weitere Konkretisierung (III 3.10.568 a).

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wurde in der Ausbildungsordnung von 1961 als „Seminartag“ der „Mittwoch jeder Woche“ vorgeschrieben und von Unterrichtsstunden befreit (III 3.11.67 § 10). In der allgemein-pädagogischen Ausbildung sollen „die der Fachpädagogik und -methodik zugrunde liegenden gemeinsamen Prinzipien systematisch-theoretisch erörtert und klargestellt werden“. Als Gebiete werden Geschichte der Pädagogik (unter anderem Hauptwerke eines großen Pädagogen der Vergangenheit), Formen des Schulwesens („Entwicklung der Formen der Höheren Schule“, Entwicklung des Schulwesens), Jugendkunde (Klärung von Grundbegriffen, Entwicklungsfragen der Jugend, anthropologische und soziologische Gesamtbetrachtung der Erziehungsfragen, Psychologie des Lernens), Allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre (Erörterung der Grundformen des Unterrichts, Förderung des einzelnen Schülers, Erziehung zur Arbeit in der Gruppe und im Klassenverband, „Gestaltung der Klassen- und Schulgemeinschaft durch die Schülermitverantwortung, Wander- und Studienfahrten, das Leben im Schullandheim, durch die Pflege der Beziehungen zwischen Schule, Jugendbund und Öffentlichkeit“, Fragen der musischen Bildung und vor allem der politischen Erziehung, „Betrachtungen miterziehender Kräfte wie Presse, Film und Funk“) und Rechts- und Verwaltungskunde genannt. Zur fachmethodischen Ausbildung wurden als beachtenswerte Gesichtspunkte die Besinnung über Sinngehalt und Bildungswert des Faches, die Behandlung der Unterrichtsprinzipien und Unterrichtsformen, der Darbietungs- und Arbeitsweisen, die Einführung in die Handhabung der vorhandenen Schulbücher und der Anschauungs- und Arbeitsmittel im Unterricht, die politische Erziehung in den Fächern, die Darbietung der Sprachkunstwerke, die Fortbildung im Gebrauch der Fremdsprache, im naturwissenschaftlichen Unterricht Sicherheit und Gewandtheit im Experimentieren hervorgehoben.

3.8 Die Zweite Staatsprüfung der Gymnasiallehrer

Die Pädagogische Prüfung stellt für die Gymnasiallehrer prinzipiell einen integralen Bestandteil des Vorbereitungsdienstes dar und ist nicht in allen Fällen mit dessen Abschluß identisch. Die geforderten Leistungen unterscheiden sich in den einzelnen Bundesländern kaum; inhaltlich besitzen pädagogische, psychologische und schulrechtliche Fragen Vorrang vor fachwissenschaftlichen Problemen, die faktisch nur noch im Rahmen der Zulassungsarbeit beziehungsweise im Zusammenhang mit Lehrproben und fachdidaktischen Prüfungen angesprochen werden.

3.8.1 Lehrproben während der Ausbildung

Die **baden-württembergische** Prüfungsordnung von 1959 sah als Bestandteil der Pädagogischen Prüfung schon während der Ausbildung Lehrproben in wenigstens drei unangesagten Unterrichtsstunden vor, über die der Seminar- beziehungsweise Fachleiter Beurteilungen zu den Prüfungsakten zu geben hatte. Außerdem sollte der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Referendar in wenigstens zwei unangesagten Unterrichtsstunden besuchen und entsprechende Beurteilungen für die Prüfungsakten erstellen (III 3.1.678/1 § 15). Nach der Prüfungsordnung von 1967 wur-

den die Prüfungslehrproben – mindestens zwei in Gegenwart des Fachleiters und mindestens zwei weitere vor dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses – auf die Zeit nach der Meldung zur Prüfung verlegt und die „unangesagten“ Unterrichtsstunden fallengelassen (III 3.1.678/2 § 21).

Die bayerische Prüfungsordnung von 1959 sieht drei Prüfungslehrproben vor, von denen die erste „vor Beginn der Zweigschulbildung an der Seminarschule“, die zweite in der Regel an einer „Zweigschule“, die dritte im Rahmen der mündlichen Prüfung an der Seminarschule, soweit möglich, je eine auf der Unter-, Mittel- und Oberstufe gehalten werden. Sie finden vor Klassen statt, die der Studienreferendar entweder aus seinem selbständigen Unterricht oder wenigstens vom mehrmaligen Hospitieren kennt; der Studienreferendar muß die Möglichkeit haben, in der der Prüfungslehrprobe vorausgehenden Unterrichtsstunde seines Prüfungsfaches anwesend zu sein.

Den Stoff der beiden ersten Prüfungslehrproben kann der Studienreferendar im Einvernehmen mit dem Seminarlehrer, gegebenenfalls auch mit dem Betreuungslehrer, selbst wählen; den Stoff der dritten Prüfungslehrprobe gibt der Seminarlehrer drei Tage vor der Lehrprobe dem Studienreferendar bekannt. Vor Beginn der Lehrprobe ist ein schriftlicher Entwurf über den beabsichtigten Gang der Lehrstunde vorzulegen; vor der Bewertung wird dem Referendar „Gelegenheit gegeben, sich zu äußern, wenn er vom vorgelegten Plan erheblich abgewichen ist“ (III 3.2.58/2 §§ 58 und 59).

Als Folge der Anfang 1966 zugelassenen Kürzung des Vorbereitungsdienstes auf die ersten zwei Ausbildungsabschnitte in den Jahren 1966 bis 1968 wurde für Referendare mit verkürzter Ausbildung bestimmt, daß „die zweite und dritte Prüfungslehrprobe . . . während des zweiten Ausbildungsabschnitts am gleichen Tage oder an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in der Regel an einer Zweigschule abgelegt“ wird (III 3.2.58/2 i).

Die in Berlin 1964 erlassene Prüfungsordnung „für die Lehrämter“ sieht vor, daß sich „der Prüfungsausschuß . . . in zwei Unterrichtsstunden des Prüflings ein Urteil über dessen unterrichtliches Können“ bildet, wobei dem Prüfling die Klassen „aus Unterricht oder Hospitationen bekannt sein“ sollen und „Wünsche des Prüflings hinsichtlich der Klassen und Fächer . . . nach Möglichkeit zu berücksichtigen“ sind. Die geforderten Aufgaben sollen dem Prüfling „drei Werkzeuge vor der unterrichtspraktischen Prüfung, gerechnet vom allgemeinen Unterrichtsbeginn am Prüfungstage an“ ausgehändigt werden. Er hat vor Beginn der Lehrprobe Unterrichtsentwürfe vorzulegen (III 3.3.8 § 8).

Die in Bremen seit 1963 geltende Prüfungsordnung enthält die Forderung nach zwei Lehrproben in verschiedenen Fächern, von denen eine vor einer bekannten, die andere vor einer unbekanntem Klasse, eine auf der Unter- oder Mittelstufe, die andere auf der Oberstufe zu halten ist. Die Aufgaben stellen die Fachleiter im Benehmen mit den Fachlehrern der Klasse nach Anhören des Prüflings; die Themen sollen sich dem laufenden Unterricht einfügen und in einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten erarbeitet werden können; sie werden dem Prüfling drei Tage vor der Prüfung bekanntgegeben. Bis zur Prüfung darf er in den Prüfungsklassen nicht mehr unterrichten. Er muß aber Gelegenheit haben, dem Unterricht der ihm unbekanntem Klasse an den letzten drei Tagen vor der Lehrprobe beizuwohnen. Die vor Beginn der Lehrprobe auszuhändigende schriftliche Vorbereitung soll die methodischen Absichten und den Plan für den Verlauf der Stunde erkennen lassen. Im Anschluß an die Lehrprobe soll der Prüfling „seine unterrichtlichen und erzieherischen Maßnahmen“ begründen und zum Verlauf der Stunde Stellung nehmen. Bei der Festsetzung der Endnote der praktischen Prüfung soll auch die „Persönlichkeit des Prüflings“ berücksichtigt werden (III 3.4.8/2 § 10).

Durch einen Änderungserlaß vom 2. Mai 1967 wurde die Forderung nach einer Lehrprobe vor unbekanntem Klasse dahingehend abgeschwächt, daß nur noch für eine Klasse eine Lehrprobe „aus dem laufenden Unterricht des zu Prüfenden“ vorgeschrieben ist, während für die andere Lehrprobe Unbekanntheit der Klasse nur noch als Möglichkeit berücksichtigt wird (III 3.4.8/2 b § 10).

Über Hamburg liegen auch zu diesem Punkt keine Unterlagen vor.

In Hessen forderte man in der Prüfungsordnung von 1949 – wie in Bremen – zwei Lehrproben

vor einer bekannten und einer unbekanntem Klasse, die eine auf der Unter- oder Mittelstufe, die andere auf der Oberstufe. Die Aufgaben stellten „die Fachleiter im Einvernehmen mit den Fachlehrern der Klasse“. Aus dem vor Beginn der Stunde einzureichenden Entwurf sollte „der beabsichtigte Gang der Stunde ersichtlich“ sein; eine schriftliche „methodische Begründung“ war nicht gefordert, aber zulässig (III 3.6.8/1 § 11).

In der Prüfungsordnung von 1963 wurde auch in Hessen die Forderung nach einer Lehrprobe vor unbekannter Klasse nicht wiederholt, vielmehr ausdrücklich als Bedingung die Bekanntheit der Klassen gefordert. Auf die Themenstellung konnte der Bewerber weiter keinerlei Einfluß nehmen, hingegen erhielt er das Recht, nach der Lehrprobe sich über Anlage, Verlauf und Ergebnis der Lehrprobe zu äußern (III 3.6.68/2 § 21).

In **Niedersachsen** wurden nach der Prüfungsordnung von 1962 die zwei Prüfungslehrproben zeitlich mit der Pädagogischen Prüfung gekoppelt. Hatte ein Referendar die Lehrbefähigung in mehr als zwei Prüfungsfächern für alle Klassenstufen erworben, so wurde ihm die Wahl der Fächer für die Lehrproben freigestellt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmte, auf welcher Klassenstufe geprüft werden sollte, während die Wahl der Klasse innerhalb der Klassenstufen wieder dem Referendar – im Einvernehmen mit dem Fachleiter und dem Schulleiter der Ausbildungsschule – zugestanden wurde. Der Seminarleiter bestimmte die Aufgaben der Lehrproben und teilte sie dem Referendar drei Werktage vor der Prüfung schriftlich mit. Während der Vorbereitungszeit war dem Referendar eigener Unterricht in den Prüfungsklassen untersagt; hingegen sollte er hospitierend am Unterricht teilnehmen können. Aus dem vorab einzureichenden schriftlichen Entwurf jeder Lehrprobe soll unter anderem hervorgehen, „wann der Referendar in der Klasse unterrichtet hat“. Bei der Lehrprobe selbst soll der zuständige Fachlehrer zugegen sein und zu Leistungsstand und Verhalten der Klasse gehört werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, „wann die Lehrprobe beendet ist. Sie soll mindestens 35 Minuten dauern.“ Im Anschluß kann der Referendar zu seinen Lehrproben gehört werden (III 3.7.678/2 § 20).

In **Nordrhein-Westfalen** sieht die Prüfungsordnung von 1962 zwei Unterrichtsproben von je vierzig bis fünfzig Minuten Dauer vor dem Prüfungsausschuß vor, je eine in einer Klasse der Oberstufe beziehungsweise einer Klasse der Unter- oder Mittelstufe, wobei Klassen gewählt werden sollen, in denen der Studienreferendar unterrichtet hat. Die Aufgaben werden vom Fachlehrer und Schulleiter vorgeschlagen und vom Leiter des Studienseminars genehmigt; sie werden dem Referendar drei Werktage vor dem Prüfungstag ausgehändigt. Danach soll er „wenigstens je eine Unterrichtsstunde in seinen Prüfungsklassen . . . besuchen und sich mit der Arbeitsart und der Leistungsfähigkeit der Schüler wieder bekannt machen“. In besonderen Fällen ist der Referendar berechtigt, die ihm gestellten Aufgaben mit Begründung zu erweitern oder zu beschränken. Zwischen den beiden Unterrichtsprüfungen wird dem Referendar eine „angemessene Freizeit“ zugestanden. Vor den abschließenden Beratungen des Prüfungsausschusses erhält er Gelegenheit, sich zu dem Ablauf der Stunde zu äußern. Anschließend wird der Fachlehrer der Klasse „zum Leistungsstand und zur Mitarbeit der Klasse und zu besonderen Umständen, die die Wahl der Aufgabe und den Ablauf der Stunde beeinflußt oder bestimmt haben“, gehört (III 3.8.5678/5 § 49).

In **Rheinland-Pfalz** nahm man 1961 ebenfalls in die Prüfungsordnung die Forderung nach je einer Lehrprobe vor bekannter beziehungsweise vor unbekannter Klasse auf. Fach und Stufe bestimmte jeweils das Ministerium für Unterricht und Kultus. Das Thema stellte der Fachleiter im Benehmen mit dem Fachlehrer der Klasse. Es sollte „möglichst in sich geschlossen sein, für den Bewerber keine zu umfangreiche sachliche Vorbereitung erfordern und in einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten erarbeitet werden können“. Dem Bewerber müssen die vorhandenen Hilfsmittel zugänglich sein. Methodische Hinweise dürfen ihm nicht gegeben werden. Das Thema wird jeweils 48 Stunden vor der Lehrprobe bekanntgegeben. Vor Beginn des Unterrichts wurde von dem Kandidaten ein schriftlicher Entwurf gefordert, auf dem zugleich der Verlauf der Stunde protokolliert wurde. Ein Recht auf Gehör vor der Notengebung wurde zumindest in der Prüfungsordnung nicht erwähnt (III 3.9.678/2 § 9).

Nach der Prüfungsordnung von 1965 bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die

Themen für die praktische Prüfung, die Fächer und die Klassenstufen für die Lehrproben sowie den Zeitpunkt für die praktische und die mündliche Prüfung (III 3.9.678/3 § 24).

Hinsichtlich der inhaltlichen Bestimmungen zur Themenvergabe wurden keine Änderungen vorgenommen; hingegen werden die Themen nach dieser Ordnung dem Studienreferendar am vierten Werktag vor der Lehrprobe bekanntgegeben. Eine Teilnahme des Fachlehrers der Klasse an den anschließenden Beurteilungsberatungen wurde nun ausdrücklich festgelegt; Rederecht für den Prüfling sah man auch 1965 nicht vor (§ 26).

In der saarländischen Prüfungsordnung von 1964 werden von dem Referendar in jedem seiner Unterrichtsfächer eine Lehrprobe von je 45 Minuten Dauer vor dem für ihn zuständigen Prüfungsausschuß verlangt, davon eine vor einer Klasse der Oberstufe. Die Aufgaben stellen die Fachleiter im Einvernehmen mit dem Leiter des Landesstudienseminars und geben sie dem Prüfling „drei Werktage vor dem Tage der Lehrproben bekannt“ (III 3.10.568 § 68).

Auch in der schleswig-holsteinischen Prüfungsordnung von 1957 wurden je eine Lehrprobe vor bekannter und vor unbekannter Klasse, je eine auf der Unter- oder Mittelstufe und eine auf der Oberstufe verlangt. In Ausnahmefällen sollte der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch „anstelle der Lehrprobe vor bekannter Klasse eine Lehrprobe vor unbekannter Klasse ansetzen“ können. Bei Drei-Fächer-Kombinationen sollte bei den Lehrproben in der Regel jenes, mit dem sich die Hausarbeit beschäftigt hatte, nicht berücksichtigt werden. Für beide Lehrproben stellte die Aufgabe der Fachleiter im Benehmen mit dem Fachlehrer der Klasse; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hatte sie zu genehmigen. Auf Wunsch sollte dem Referendar Gelegenheit gegeben werden, dem Unterricht der Klasse, in der die Lehrprobe stattfinden soll, beizuwohnen, nach Möglichkeit in dem Fach, dem die Lehrprobe entnommen ist. Der Direktor und die Fachlehrer der Schule wurden verpflichtet, dem Studienreferendar die Literatur und die Unterrichtsmittel, die er für seine Vorbereitung für nötig hält, zur Verfügung zu stellen. In einem schriftlichen Entwurf wurden von dem Referendar außer dem beabsichtigten Gang der Stunde auch kurze methodische Ausführungen zur Begründung des gewählten Weges gefordert; ferner die Angabe der benutzten Literatur. Nach der Lehrprobe konnte dem Referendar Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Im Gegensatz zur Mehrzahl der Prüfungsordnungen wurde zur Beurteilung vorgeschrieben, daß „einzelne Mißgriffe in der Unterrichtstechnik als weniger wichtig betrachtet werden als die Gesamthaltung des Referendars dem Stoff und den Schülern gegenüber. Abweichungen vom Entwurf brauchen keinen Mangel zu bedeuten.“ (III 3.11.8 § 7)

Durch eine Änderung aus dem Juli 1963 wurde die Frist für die Vorbereitung der Lehrproben auf 72 Stunden zwischen der Mitteilung der Themen und dem Prüfungstag heraufgesetzt, wobei weiterhin der Sonntag nicht mitgezählt wurde (III 3.11.8 a).

Mit einer Änderungsverordnung aus dem August 1965 wurde die Forderung nach Unbekanntheit der Klassen fallengelassen; nach Möglichkeit sollen nunmehr die Klassen zuvor von dem Referendar unterrichtet worden sein und nur in Ausnahmefällen eine Lehrprobe vor einer unbekanntem Klasse zugelassen werden (III 3.11.8 b).

3.8.2 Schriftliche (Haus-)Arbeiten

Divergenzen finden sich auch in den Prüfungsordnungen hinsichtlich der Fristen und Thematik der schriftlichen Hausarbeiten beziehungsweise Zulassungsarbeiten zur Zweiten Prüfung.

In Baden-Württemberg wurde 1959 von der drei Monate vor Beginn der mündlichen Prüfung einzureichenden und nicht weiter befristeten Arbeit verlangt, daß der Verfasser „die von ihm gesammelten praktischen Erfahrungen und von ihm gewonnenen theoretisch-pädagogischen Einsichten auf Gegenstände der Erziehung und des Unterrichts anzuwenden“ in der Lage sei. Die Arbeit sollte aus der Unterrichtstätigkeit des Studienreferendars hervorgehen; das Thema konnte der Referendar – im Einvernehmen mit dem Leiter des Seminars für Studienreferendare und einem seiner Fachleiter – selbst wählen (III 3.1.678/1 § 16). Der Prüfungsordnung von 1967 zufolge ist die Frist für die Anfertigung der Hausarbeit auf zwei Monate begrenzt (III 3.1.678/2 § 19).

In der **bayerischen Seminarordnung** von 1957 wurde von jedem Seminarteilnehmer „eine Seminararbeit aus dem Gebiet der allgemeinen Pädagogik oder der Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer“ verlangt; die Aufgabe sollte innerhalb des Wissens- und Erfahrungsbereiches des Studienreferendars liegen und mit den im Seminar zu Gebote stehenden Hilfsmitteln lösbar sein; Themen aus dem pädagogischen oder didaktischen Bereich, „deren Lösung im fachmännischen Schrifttum bereits so festgelegt ist, daß von den Bearbeitern selbständige Leistungen nicht zu erwarten sind“, oder „die der Studienreferendar bereits in der Zulassungsarbeit für die Wissenschaftliche Prüfung oder als Promotionsarbeit behandelt hat“, sollten vermieden werden. Als „erwünscht“ galten hingegen Arbeiten, die „noch ungelöste oder neuer Lösungen bedürftige Fragen aus gegenwartsnahen Gebieten des Unterrichts und der Erziehung behandeln, in denen der Verfasser seine eigene aus praktischer Beschäftigung gewonnene Einsicht klarlegen und wissenschaftlich begründen kann“. Die Themenwahl konnte sowohl aus Themenvorschlägen des Seminarvorstandes, der Seminarleiter oder der Seminarlehrer als auch anhand eigener Vorschläge erfolgen. Bis zum Zeitpunkt der Meldung zur Pädagogischen Prüfung mußten die Arbeiten bereits benotet sein. Für die Bearbeitung sollten in der Regel drei Monate zur Verfügung stehen; der Umfang war auf „in der Regel 25 Maschinenseiten“ begrenzt (III 3.2.7/2 § 25).

In die Prüfungsordnung von 1959 wurden diese Bestimmungen weitgehend übernommen (III 3.2.58/2 § 57 und 3.2.7/2 a); seither sind zu diesem Punkt keine Änderungen feststellbar. In **Berlin** werden – laut Prüfungsordnung von 1964 – die Themen für die Prüfungsarbeit in der Mitte des dritten Ausbildungsjahres, spätestens aber bis zu Beginn des vierten Ausbildungshalbjahres vom Seminarleiter auf Vorschlag des zuständigen Fachseminarleiters oder des zuständigen Gruppen- oder Arbeitsgemeinschaftsleiters schriftlich gestellt. Wünsche des Prüflings sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gefordert wird „ein pädagogisches Thema, für dessen Bearbeitung der Prüfling aus seiner Tätigkeit an einer Schule ausreichende Erfahrungen besitzt“. Zugleich mit dem Thema wird der Abgabetermin vorgeschrieben (III 3.3.8 § 7).

In **Bremen** sollte nach der Ausbildungsordnung von 1962 im zweiten Ausbildungsjahr eine praktisch-pädagogische Hausarbeit geschrieben werden, in der der Referendar vor allem seine eigenen, aus seiner pädagogischen und schulpraktischen Arbeit gewonnenen Einsichten darzustellen und in wissenschaftlicher Art zu begründen hatte; „er soll sich nicht auf die Wiedergabe fremder Meinungen und auf theoretische Erörterungen beschränken“. Die Themenwahl blieb dem Referendar überlassen (III 3.4.6/1 § 7). Diese Arbeit sollte „spätestens unmittelbar vor Beginn der mündlichen Prüfung benotet werden“ (III 3.4.8/2 § 9).

Über **Hamburg** liegen keine Angaben vor.

In **Hessen** sollte 1949 die pädagogische Prüfungsarbeit „eine Frage aus der Erziehungs- und Bildungslehre im Anschluß an eigene Erfahrungen und Beobachtungen des Bewerbers behandeln. Sie soll nicht so sehr fremde Meinungen über den Gegenstand wiedergeben und sich in theoretischen Erörterungen ergehen wie eine eigene, aus der Praxis gewonnene Ansicht darlegen und begründen.“ Die Themenwahl war dem Bewerber überlassen. Die Frist wurde auf drei Monate, der Umfang auf in der Regel zwanzig Seiten begrenzt. Bei der Bewertung war „auf die sprachliche Form besonders zu achten“ (III 3.6.8/1 § 10). In der Prüfungsordnung von 1963 wurde der zulässige Themenkatalog um „ein Thema aus der allgemeinen Pädagogik, aus der Sozialkunde oder aus einem der Unterrichtsfächer des Referendars“ erweitert.

Die Fristen wurden ausgedehnt: „Die Prüfungsarbeit ist im vorletzten Ausbildungsjahr vorzubereiten, im letzten fertigzustellen. Ihr Thema wird Anfang Oktober beziehungsweise Anfang April endgültig festgelegt und vom Leiter des Studienseminars genehmigt.“ (III 3.6.68/2 § 20).

In **Niedersachsen** soll der Referendar – nach der Prüfungsordnung von 1962 – in der schriftlichen Arbeit „dartun, daß er fähig ist, die von ihm während seiner Ausbildung gesammelten praktischen Erfahrungen vom Pädagogischen her zu durchdenken. Als Gegenstand der Arbeit sind Aufgaben didaktischer und methodischer Art aus dem Bereich der Unterrichtsfächer oder Aufgaben aus der allgemeinen Pädagogik zu behandeln.“ Als Frist gelten zwei Monate nach Zu-

stellung des Themas, zu denen auf Antrag eine Nachfrist von höchstens vier Wochen kommen kann (III 3.7.678/2 § 19).

In **Nordrhein-Westfalen** gibt der Referendar – nach der Prüfungsordnung von 1962 – „sechs bis acht Monate vor Beendigung seines Vorbereitungsdienstes dem Leiter des Studienseminars das Thema an, das er in der schriftlichen Hausarbeit zu behandeln wünscht. Es gilt als genehmigt, wenn nicht binnen zwei Wochen ein Bescheid erteilt wird.“ Diese Arbeit „muß auf eigenen erzieherischen oder unterrichtlichen Erfahrungen des Studienreferendars beruhen“ und „soll seine aus der Erfahrung und der Auseinandersetzung mit der methodischen Literatur gewonnenen Einsichten und Ansichten darlegen und begründen“. Die Arbeit kann zu zwei Terminen eingereicht werden. Die Note für die Arbeit wird „vor Beginn der mündlichen Prüfung“ durch den Prüfungsausschuß festgelegt (III 3.8.5678/5 § 48).

In **Rheinland-Pfalz** legte man 1961 in der Ausbildungsordnung fest, daß bereits im ersten Ausbildungsjahr in einer kurzen pädagogischen Arbeit der Studienreferendar sein „Verständnis für methodisch-pädagogische Fragen“ nachzuweisen hat; die Arbeit sollte auf eigenen Unterrichtserfahrungen beruhen und diese kritisch auswerten (III 3.9.678/2 § 22).

Die im zweiten Ausbildungsjahr anzufertigende pädagogische Prüfungsarbeit ist von dem Referendar im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachlehrer aus einem anderen Fach zu wählen und von dem Fachleiter und dem Leiter des Bezirksseminars zu genehmigen, sie soll aus einer sechs- bis zehnstündigen Unterrichtseinheit erwachsen und eine pädagogisch-methodische Frage in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur behandeln; „sie soll weniger fremde Meinungen und theoretische Erörterungen über den Gegenstand wiedergeben, als eine eigene, durch die Praxis gewonnene Einsicht darlegen und aus den fachlichen und methodischen Gegebenheiten wissenschaftlich begründen“. Diese Arbeit ist vor der Meldung zur Pädagogischen Prüfung dem Fachlehrer vorzulegen, „der schriftlich bestätigt, daß die in der Arbeit gegebene Darstellung dem erteilten Unterricht entspricht“ (§ 34). Entsprechend der Prüfungsordnung wird die Arbeit zunächst vom jeweiligen Fachleiter korrigiert, beurteilt und benotet. Alsdann holt der Leiter des Bezirksseminars Urteil und Note des Fachleiters eines anderen Bezirksseminars ein, wobei eine abweichende Benotung „ausführlich zu begründen ist“ (III 3.9.678/2 § 8).

Gemäß der Neuordnung von 1965 besteht die schriftliche Prüfung nur noch aus einer pädagogischen Hausarbeit, zu der der Studienreferendar im Einvernehmen mit dem Leiter des Studienseminars einen Themenvorschlag benennt. Sie soll „aus einer sechs- bis zehnstündigen Unterrichtseinheit erwachsen“ und binnen drei Monaten abzuliefern sein. Das Erfordernis eines Korreferenten aus einem anderen Seminar wurde abgeschafft (III 3.9.678/3 § 25).

Im **Saarland** fordert man seit 1964 – analog zu Nordrhein-Westfalen – daß der Studienreferendar spätestens sechs Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes dem Leiter des Landesstudienseminars das Thema der Arbeit anzeigt. Es soll mit der erzieherischen und unterrichtspraktischen Tätigkeit des Studienreferendars in Zusammenhang stehen; in Ausnahmefällen kann auch ein Thema aus der historischen oder systematischen Pädagogik behandelt werden. Das Thema gilt als genehmigt, wenn nicht binnen zwei Wochen ein ablehnender Bescheid erteilt wird (III 3.10.568 § 66).

In **Schleswig-Holstein** konnte sich der Referendar nach der Prüfungsordnung von 1957 das Fach, in dem er die Hausarbeit schreibt, selbst wählen; über das Thema sollten ihn Fachleiter und Seminarleiter beraten. Als „zulässig“ galten Themen nicht nur aus dem methodischen und didaktischen Gebiet der einzelnen Unterrichtsfächer, sondern auch solche allgemeinerer Art, zum Beispiel aus dem Gebiet der Jugendpsychologie, der Soziologie usw., „soweit sie im Erfahrungskreis des Referendars auftreten und nach dem Grade seiner sachlichen Kenntnisse und seiner persönlichen Reife eine sachgerechte Bearbeitung von ihm erwartet werden kann“. „Aufgaben, deren Behandlung in der Literatur auch eine beschränkte selbständige Leistung nicht mehr ermöglicht, oder solche aus Gebieten, die in der Hausarbeit für die Wissenschaftliche Prüfung oder bei der Promotion schon ausführlich behandelt wurden, sind zu vermeiden.“ Die Arbeit soll eine Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Literatur zu dem Thema, mit der methodischen Literatur, einen Bericht über den durchgeführten Unterricht und die an-

gewendeten Verfahrensweisen unter Einfügung einzelner Stundenbilder, eine kritische Auseinandersetzung mit der geleisteten Unterrichtsarbeit und ein Bild der Klasse enthalten. Die Arbeit ist im dritten Semester anzufertigen und am 15. April beziehungsweise 15. Oktober beim Leiter des Staatlichen Studienseminars abzugeben (III 3.11.8/1 § 6). Seither sind keine Änderungen erfolgt.

3.8.3 Mündliche Prüfungen

Prinzipiell wird die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen von ausreichenden Leistungen in den Prüfungslehrproben (auch Praktische Prüfungen genannt) und den schriftlichen Hausarbeiten (Zulassungsarbeiten) abhängig gemacht. In manchen Ländern werden auch die mündlichen Prüfungen bereits vor offizieller Beendigung des Vorbereitungsdienstes abgenommen; nur vereinzelt stellen sie den Abschluß dar.

In Baden-Württemberg wurde 1959 nur eine etwa einstündige mündliche Prüfung vorgesehen. Sie umfaßte:

1. Pädagogik und Psychologie mit folgenden Anforderungen: Verständnis für die grundlegenden Fragen der Erziehung und des Unterrichts und für die Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft, Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Erziehungs- und Bildungswesens mit besonderer Berücksichtigung des Gymnasiums, auf das Studium von Originalwerken gegründete Kenntnis eines Hauptvertreters der Erziehungswissenschaft oder eines wichtigeren pädagogischen oder didaktischen Problems.
2. Didaktik und Methodik der Fächer, in denen der Bewerber die Wissenschaftliche oder Künstlerische Prüfung abgelegt hat, mit folgenden Anforderungen: Kenntnis der Unterrichtsziele und -verfahren und der wichtigsten methodisch-didaktischen Literatur in den Studienfächern des Bewerbers.
3. Grundzüge des Schulrechts und der Schulverwaltung (III 3.1.678/1 § 17).

Nach der Prüfungsordnung von 1967 findet die einstündige Prüfung im letzten Tertial des Vorbereitungsdienstes statt. Den Zeitpunkt setzt der Stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsamtes fest. Der Themen-Katalog wurde zum Gebiet der Pädagogik und Psychologie um die Bereiche „Einblick in die neuere jugendpsychologische Forschung, insbesondere in die Entwicklungspsychologie und die Psychologie des Lernens und Lehrens“, sowie „Einblick in die Jugendsoziologie“ erweitert; der Problemkreis „Schulrecht und Schulverwaltung“ wurde hingegen fallengelassen (III 3.1.678/2 § 20).

In Bayern erstreckt sich die insgesamt einstündige mündliche Prüfung nach der Prüfungsordnung von 1959 auf „Pädagogik mit besonderer Berücksichtigung der pädagogischen Strömungen der Gegenwart, Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung, Psychologie, Schulkunde sowie auf die Methodik der Unterrichtsfächer, für die der Studienreferendar die Lehrbefähigung in der Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Prüfung nachgewiesen hat“ (III 3.2.58/2 § 60). Änderungen scheinen seither nicht erfolgt zu sein.

In Berlin war seit 1964 „in der mündlichen Prüfung . . . dem Prüfling Gelegenheit zu geben, zu seinen Unterrichtsstunden und zu seiner schriftlichen Prüfungsarbeit Stellung zu nehmen“. Ansonsten wurden als Prüfungsgegenstände der am gleichen Tage mit der praktischen Prüfung stattfindenden mündlichen Prüfung gekennzeichnet:

„Der Prüfling hat insbesondere nachzuweisen, daß er

1. den erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben seines Amtes in der Praxis gewachsen ist,
2. die Erkenntnisse seines allgemeinen Studiums und seines Fachstudiums . . . in der schulpraktischen Erfahrung gefestigt und erweitert hat,
3. mit der allgemeinen Didaktik, mit der Didaktik und Methodik seiner Unterrichtsfächer und gegebenenfalls des Gesamtunterrichts sowie mit den Aufgaben der politischen Bildung und Erziehung vertraut ist, und

4. die Grundzüge der Schulorganisation und der Schulverwaltung kennt.“ (III 3.3.8 §§ 1 und 9)

In **Bremen** enthält die Prüfungsordnung von 1963 keine Angaben über die Dauer der mündlichen Prüfung, in der „Einsichten in die pädagogischen, psychologischen und sozialen Aufgaben seines Berufes“ nachzuweisen sind. Prüfungsgebiete sind Pädagogik und Psychologie „je aus der Sicht der praktischen Erfahrung des Prüflings während des Vorbereitungsdienstes“; ferner Didaktik und Methodik zweier Lehrfächer. „Hat der Prüfling mehr als zwei Lehrfächer, darf er sich das zweite wählen.“ (III 3.4.8/2 § 11)

Über **Hamburg** liegen keine Angaben vor.

In **Hessen** verlangte die Prüfungsordnung von 1949 in einer hinsichtlich der Dauer nicht gekennzeichneten Prüfung

- a) Verständnis für die Grundfragen der Erziehung und des Unterrichts,
- b) Vertrautheit mit den Unterrichtsweisen in den Unterrichtsfächern, für die der Bewerber die Lehrbefähigung hat,
- c) Kenntnis des Lehrplanes der Höheren Schule,
- d) Überblick über die Geschichte der Pädagogik, genauere Bekanntschaft mit einem Vertreter der Erziehungswissenschaft der neueren Zeit oder der Entwicklung eines pädagogischen oder unterrichtlichen Problems,
- e) Vertrautheit mit den Fragen des praktischen Schullebens, des Schulrechts und der Schulgesundheitslehre,
- f) Bekanntschaft mit den Forderungen des politischen Unterrichts (III 3.6.8/1 § 12).

In der Prüfungsordnung von 1963 wurde das mindestens einstündige „Prüfungsgespräch“ unterteilt in einen „mindestens dreißig Minuten“ dauernden allgemeinen Teil und einen fachmethodischen Teil. In der Themenstellung zeigt sich die Tendenz zu übergreifenden Gesichtspunkten. Insbesondere sollte der Bewerber nun „nachweisen,

1. daß er Verständnis für die Grundfragen der Pädagogik, insbesondere der gymnasialen, besitzt,
2. daß er die Erziehungssituation der Gegenwart mit ihren geschichtlichen Grundlagen überblickt, wobei eine Vertiefung an einem von ihm zu wählenden Schwerpunkt zu fordern ist,
3. daß ihm die Fragen der Jugendentwicklung und des Jugendlebens sowie die psychologischen Gesichtspunkte in Erziehung und Unterricht vertraut sind,
4. daß ihm die Forderungen der politischen Bildung und ihrer Erziehungs- und Unterrichtsweisen bekannt sind,
5. daß er einen Überblick über die Fragen des praktischen Schullebens und die Grundzüge des Schulrechts und der Schulverwaltung gewonnen hat,
6. daß er die Bildungspläne und die didaktischen und methodischen Probleme seiner Unterrichtsfächer kennt“.

Das Gespräch wurde von dem Seminarleiter und den zuständigen Fachleitern geführt; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhielt das Recht, sich daran zu beteiligen (III 3.6.68/2 § 22).

In **Niedersachsen** wurden in der Prüfungsordnung von 1962 in der mindestens einstündigen mündlichen Prüfung Kenntnisse über „die für die Arbeit der Höheren Schule wesentlichen Grundfragen der Pädagogik und der Jugendkunde; die Stellung und Aufgabe der Höheren Schule innerhalb des Bildungswesens und der heutigen Gesellschaft; die Aufgaben und Formen der politischen Bildung und des Faches Gemeinschaftskunde in der Höheren Schule (einschließlich der Schülermitverwaltung und der Verkehrserziehung); (über) Fragen des Schul- und Beamtenrechts sowie der Schulverwaltung; (und über) die Didaktik und Methodik der Fächer des Referendars“ verlangt. Der Vorsitzende sollte die Prüfungsthemen bestimmen und auch die Mitglieder, die die Prüfung durchführen sollten, soweit er dieses nicht selbst übernahm (III 3.7.678/2 § 21).

In **Nordrhein-Westfalen** verlangte man nach der Prüfungsordnung von 1962 vom Studienreferendar den Nachweis, „daß er für die Bedeutung und Stellung der Höheren Schule im Gefüge des gesamten Schul- und Bildungswesens Verständnis besitzt und Einblicke in den Bil-

dungsplan und die Aufgaben seiner Fächer gewonnen hat“. Im einzelnen wurde in der mündlichen Prüfung Eingehen verlangt

1. auf allgemeine Pädagogik; Fragen der pädagogischen Psychologie, der Soziologie und der politischen Erziehung sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen; Prüfungszeit etwa zwanzig bis dreißig Minuten,
2. auf die Fächer, in denen der Studienreferendar die erste philologische Staatsprüfung abgelegt hat; Prüfungszeit je etwa zwanzig Minuten.

„Hat der Prüfling in mehr Fächern die Lehrbefähigung erworben, als zur Erlangung eines Zeugnisses der Ersten philologischen Staatsprüfung erforderlich ist, so kann die Dauer der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern entsprechend verkürzt werden.“ (III 3.8.5678/5 § 50)

In Rheinland-Pfalz erstreckte sich nach der Prüfungsordnung von 1961 die mündliche Prüfung „auf:

- a) Pädagogik und Psychologie,
- b) Methodik und Didaktik der Fächer, in denen der Prüfling die Lehrbefähigung besitzt,
- c) Gemeinschaftskunde“.

Im einzelnen wurde verlangt: „Überblick über die Geschichte der Pädagogik, Vertrautheit mit den Schriften eines bedeutenden Pädagogen und der Entwicklung eines wichtigen pädagogischen Problems, Verständnis für die Fragen der Jugendpsychologie, der Erziehung und des Unterrichts, Beherrschung der verschiedenen Arbeitsweisen der Fächer, in denen der Prüfling unterrichtet, anhand der einschlägigen Literatur, Kenntnis der Lehrpläne, der Schulordnung, der Zeugnis- und Versetzungsordnung, der Reifeprüfungsordnung, der Dienstordnung, der Konferenzordnung, der Ausbildungs- und Pädagogischen Prüfungsordnung, der praktischen und rechtlichen Fragen des Schullebens, der Grundzüge des Jugend-, Eltern- und Lehrerrechts, der Forderungen zur politischen Erziehung in dem Fach Gemeinschaftskunde und der besonderen Aufgabe der Schülermitverwaltung“. Die Dauer sollte in Pädagogik und jedem Prüfungsfach etwa je dreißig Minuten, in Gemeinschaftskunde zehn Minuten betragen (III 3.9.678/2 § 11).

In der Neufassung von 1965 blieben die inhaltlichen Aspekte – wenn auch verkürzt – im wesentlichen die gleichen. Hinsichtlich der Dauer wurden nun für „Pädagogik, Psychologie und Schulkunde . . . je etwa dreißig Minuten, für Sozialkunde etwa zehn Minuten“ Prüfungszeit verlangt (III 3.9.678/3 § 27).

Im Saarland enthielt die Prüfungsordnung von 1964 die Forderung nach einer zweistündigen mündlichen Prüfung in den Gebieten „Geschichte der Pädagogik, systematische Pädagogik, pädagogische Psychologie, Sozialkunde, allgemeine Methodik, unter besonderer Berücksichtigung des Unterrichts an der Höheren Schule, Stellung der Höheren Schule im Gefüge des gesamten Schul- und Bildungswesens, Grundzüge des Schulrechts, ausgewählte Fragen der Schulverwaltung, Bildungsplan und Bildungsaufgabe der Fächer des Bewerbers, Methodik und Didaktik dieser Fächer“ (III 3.10.568 § 69).

In der schleswig-holsteinischen Prüfungsordnung von 1957 wurde zum Ziel der mündlichen Prüfung ausgeführt, der Referendar solle zeigen, „daß er fähig ist, die jeweilige Grundfrage deutlich zu erfassen und sich mit ihr in klarer, sprachlich einwandfreier Form auseinanderzusetzen. Die mündliche Prüfung in allgemeiner Erziehungslehre muß auch Fragen aus dem Gebiet der Pädagogik, der Psychologie, der Jugendkunde, der Sozialkunde, den Grundzügen des Schulrechts und der Schulverwaltung usf. behandeln.“ Die mündliche Prüfung in der Methodik des Unterrichts in den Prüfungsfächern des Referendars soll nicht nur auf technische Fragen eingehen. Der Referendar soll vielmehr zeigen, daß er den Zusammenhang der praktischen Handhabung des Unterrichts mit dem Bildungsziel der Fächer erfaßt hat (III 3.11.8/1 § 8).

3.9 Zusätzliche Qualifikationen für Gymnasiallehrer

Die Schaffung von über die Pädagogische Prüfung hinausgehenden zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten für Gymnasiallehrer scheint weniger einem schulpolitischen Konzept zu folgen, als vielmehr durch plötzlich auftretende Bedarfslagen initiiert worden zu sein. Insgesamt

sind Unterlagen über derartige Kurse im untersuchten Material selten, wobei offengelassen werden muß, ob und inwieweit diese Materie möglicherweise in anderen als den untersuchten Quellen geregelt ist. Die folgenden Beispiele können deshalb bestenfalls exemplarische Gültigkeit für sich beanspruchen.

Über die vergleichsweise umfangreichen Möglichkeiten in **Baden-Württemberg** wurde bereits im Kapitel 1.9 berichtet. Sonderregelungen für Gymnasiallehrer sind dort nicht nachweisbar. In **Bayern** scheinen entsprechende Möglichkeiten, abgesehen von Fortbildungslehrgängen im Skilauf, generell zu fehlen (vgl. III 3.2.9). Auch für **Berlin** und **Bremen** liegen keine entsprechenden Hinweise vor.

In **Hamburg** wurde 1965 ein „Interfakultäres Sozialpädagogisches Zusatzstudium“ eingeführt, das „Studenten aller Fakultäten Gelegenheit (gibt), sich parallel zum Hauptstudium oder nach Abschluß des Hauptstudiums mit den Grundlagen der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit vertraut zu machen. Es . . . ist vorwiegend für Studenten gedacht, die in dem von ihnen gewählten Beruf neben dem jeweiligen Fachwissen sozialpädagogische Kenntnisse benötigen“: zum Beispiel Juristen, Mediziner, Pädagogen, Psychologen, Soziologen, Volkswirte, Theologen. Für alle Berufe wird den Absolventen dieses Studienganges die Möglichkeit der Mitarbeit in Ministerien, Mitarbeit und Leitung in Jugend- und Sozialbehörden und ihren Einrichtungen, die Arbeit in der Jugend- und Erwachsenenbildung als Jugendsekretäre und als Dozenten an Sozialschulen in Aussicht gestellt. Pädagogen werden speziell auf die Berufsmöglichkeiten als „Beratungslehrer“ und „Lehrer in Heimschulen und Jugendgefängnissen“ und auf Tätigkeiten in Volks- und Heimvolkshochschulen als Sozialpädagogen verwiesen (III 3.5.9, Anmerkung S. 49).

Das Zusatzstudium soll während des Hauptstudiums etwa acht Semester mit einer durchschnittlichen Zahl von sechs Semester-Wochenstunden, nach Abschluß des Hauptstudiums vier Semester dauern. „Vorlesungen und Übungen befassen sich unter anderem mit der erzieherischen Hilfe zur Entwicklung und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen, mit verhaltensauffälligen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, mit den Methoden, den Institutionen und medizinischen Grundlagen der Sozialpädagogik und Sozialarbeit. In mehrtägigen Seminaren (vorwiegend an Wochenenden) werden diese Vorlesungen und Übungen durch die Begegnung mit Sachverständigen aus der Sozialpädagogik und Sozialarbeit vertieft. Fallseminare beschäftigen sich mit ausgewählter Kasuistik der Sozialpädagogik und Sozialarbeit, um die Konsequenzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Einsichten für die Praxis kennenzulernen. Drei Sozialpraktika umfassen eine je sechswöchige Tätigkeit in der Jugendpflege, in der Verwaltung der Jugend- und Sozialhilfe, in Heimen und Anstalten, in der offenen Fürsorge der Jugend- und Sozialhilfe und in der Industrie. Vorlesungen und Seminare aus der Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Kriminologie, Rechtswissenschaft, Medizin und Wissenschaft von der Politik, die in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Zusatzstudium stehen, ergänzen das Sozialpädagogische Zusatzstudium. Sie können von den Studenten beliebig ausgewählt werden, sollen jedoch komplementär einen Schwerpunkt zum Hauptstudium bilden.“

Voraussetzung für den Abschluß mit einer Prüfung ist, „daß der Kandidat sein Hauptstudium durch ein akademisches Examen (Promotion, Magister, Diplom) oder Staatsexamen erfolgreich abgeschlossen und die für das Zusatzstudium erforderlichen Vorlesungen, Seminare und Übungen während und/oder nach dem Hauptstudium besucht hat“.

Gefordert werden Nachweise über

„8 Semester-Wochenstunden Fallseminare,

14 Semester-Wochenstunden Vorlesungen und Übungen des Zusatzstudiums und

16 Semester-Wochenstunden Vorlesungen und Übungen, die in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Zusatzstudium stehen und als solche anerkannt werden, sowie

ein Nachweis über die Teilnahme an 10 Wochenendseminaren; ein Nachweis über die Teilnahme an 3 vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannten Sozialpraktika von jeweils mindestens 6wöchiger Dauer in der Jugendpflege, in der Verwaltung der Jugend- und Sozialhilfe, in Heimen und Anstalten, in der offenen Fürsorge der Jugend- oder Sozialhilfe und in der Industrie“. Die Prüfung wird in der Regel einmal im Semester abgehalten und besteht aus

drei Klausurarbeiten (aus den Gebieten Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Fallbearbeitung) und einer mündlichen Prüfung von etwa einstündiger Dauer.

Im Oktober 1968 wurden die geforderten Sozialpraktika auf zwei reduziert und inhaltlich als „ein Informationspraktikum von mindestens sechswöchiger Dauer in einem Praxisfeld der Sozialen Arbeit und ein studienbegleitendes Praktikum von mindestens einsemestriger Dauer in der Einzel- oder Gruppenarbeit in der offenen Jugend- oder Sozialhilfe oder in Heimen und Anstalten“ spezifiziert (III 3.5.29 a).

In Hessen entsprach Ende 1964 der Kultusminister „dem Wunsche vieler Gemeinschaftskundelehrer nach zusätzlicher Ausbildung“ und richtete zu Ostern 1965 an der Technischen Hochschule Darmstadt, der Universität Frankfurt/M. und der Universität Marburg Weiterbildungsprogramme ein, durch die in viersemestrigen Kursen mit einer Abschlußprüfung die Lehrbefähigung für Gemeinschaftskunde an Gymnasien erworben werden konnte. Dafür vorgesehene Vorlesungen und Übungen sollten auf einen bestimmten Tag der Woche konzentriert werden, an dem die Teilnehmer von ihren Schulen beurlaubt werden konnten. Zugleich wurde ihnen für die Dauer dieser Ausbildung vier Wochenstunden Unterrichtsentlastung zugestanden. Voraussetzung für die Teilnahme war eine „Lehrbefähigung für Geschichte und Geographie im Hauptfach“ (III 3.6.9/1). Zum Sommer 1967 wurde der Beginn eines zweiten, im Sommer 1968 der eines dritten Kursus angekündigt (III 3.6.9/1 a und b). Im April 1966 wurde bezüglich der Lehrbefähigung in Gemeinschaftskunde festgestellt, daß diese für die Klassen der Oberstufe gegeben sei bei Lehrkräften, die „die Lehrbefähigung für die Oberstufe in zwei der Fächer Geschichte, Erdkunde oder Sozialkunde erworben haben“. Lehrkräfte mit der Unterrichtsbefähigung in nur einem dieser Fächer sollten an den genannten Kursen teilnehmen, wobei sich der Kultusminister die Entscheidung über die Zulassung vorbehielt (III 3.6.9/2).

Am gleichen Tage wurde durch Erlaß die Abschlußprüfung geregelt. Sie sollte als mündliche Prüfung vor einem von dem Kultusminister berufenen Prüfungsausschuß stattfinden und bei gleichzeitiger Prüfung von fünf Bewerbern in der Regel eineinhalb Stunden dauern. Der Bewerber sollte dort nachweisen, „daß er in der Lage ist, Grundfragen der Gemeinschaftskunde aus der Sicht des von ihm gewählten Faches wissenschaftlich zu erörtern und zu beurteilen. Der von dem Bewerber angegebene Schwerpunkt sowie die in den Weiterbildungsveranstaltungen behandelten Stoffbereiche sind zu berücksichtigen.“ (III 3.6.9/3)

Im September des gleichen Jahres wurde der Beginn eines „Funk-Kollegs“ des Hessischen Rundfunks für das Wintersemester 1966/67 angekündigt, durch das in insgesamt fünf Semestern die „Unterrichtsbefähigung in Sozialkunde und Gemeinschaftskunde für das Lehramt an Gymnasien“ erworben werden soll. Es sollte in je einem Semester Wirtschaftswissenschaften, Politische Wissenschaften, Soziologie, Rechtswissenschaften und Geschichte Gegenstand der Sendungen sein. Hinzu kamen schriftliche Arbeiten und Kolloquien. Vorbedingung für die Teilnahme an den Prüfungen am Ende jedes Semesters sollten die für die Zulassung zur pädagogischen Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Voraussetzungen sowie die Erfüllung der vom Funk-Kolleg festgelegten Studienbedingungen sein. Dem Prüfungsausschuß sollten ein Beauftragter des Hessischen Kultusministers als Vorsitzender und zwei weitere vom Kultusminister berufene Mitglieder angehören. Erfolgreiche Absolventen dieser Prüfungen sollten damit die „Unterrichtsbefähigung in Sozialkunde“ erwerben, soweit sie die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Fächern Geschichte oder Erdkunde abgelegt hatten, eine „Unterrichtsbefähigung in Gemeinschaftskunde“ (III 3.6.9/4).

In Niedersachsen kündigte der Kultusminister im Dezember 1966 „wegen des Lehrermangels im Fache Sport“ eine Kurzausbildung für „interessierte Studienassessoren und jüngere Studienräte, die keine Prüfung im Fache Sport abgelegt haben“, an. Diese Ausbildung sollte zwei etwa vierzehntägige Teillehrgänge umfassen. In den Meldeformularen wurde unter anderem gefragt nach bereits vorliegenden Erfahrungen im Sportunterricht, Vorbildung durch Lehrgänge, Studium, Tätigkeit als Übungsleiter usw. und dem Besitz von Urkunden (Sportabzeichen, Frei- beziehungsweise Fahrtenschwimmerzeugnis, Grund-, Leistungs- beziehungsweise Lehrschein des DLRG) (III 3.7.9/1).

Im Juni 1968 kündigte man auch in Niedersachsen „Fortbildungskurse in Sozialkunde für Lehrer an Gymnasien“ an, deren erster – vorzugsweise für Lehrer mit Lehrbefähigung in Ge-

schichte – aus vier jeweils einwöchigen „Teilkursen“ im Herbst 1968, Frühjahr 1969, Sommer 1969 und Winter 1969/70 bestehen sollte. Als Thematik wurden „Methoden der Sozialwissenschaften“ und „ausgewählte Probleme aus dem Bereich der Wissenschaft von der Politik, der Soziologie und der Volkswirtschaftslehre“ angegeben. Nach Abschluß des Gesamtkurses sollte jedoch nur eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden. Gleichzeitig verwies man auf den möglichen Beginn eines gleichartigen Kurses für „Lehrer mit der Fakultas für Erdkunde“ im Jahre 1969. Beide Kurse wurden als Versuch gekennzeichnet, von dessen Erfolg die Einrichtung weiterer solcher Kurse abhängig gemacht werden soll (III 3.7.9/2).

In **Nordrhein-Westfalen** ermöglichte man bereits 1962 mit Hinweis „auf den Lehrermangel im Fach Leibeserziehung“ „befähigten und interessierten“ Lehrern und Lehrerinnen der Höheren Schule eine Kurzausbildung für den Unterricht in Leibesübungen in den unteren Klassen der Höheren Schule. Die Ausbildung begann mit einem zehntägigen Lehrgang an den Instituten für Leibesübungen und der Sporthochschule beziehungsweise den Sporthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen in den Osterferien 1963. Dann schlossen sich sechs Wochenendlehrgänge an. Zum Abschluß sollten „Lehrgangsbescheinigungen“ ausgegeben werden (III 3.8.9/2). Für das Jahr 1965/66 wurde ein gleicher Lehrgang angekündigt (III 3.8.9/2 a).

In **Rheinland-Pfalz** wurden zwar mehrfach Fortbildungsveranstaltungen angekündigt; jedoch scheint es, daß durch solche Lehrgänge keine Qualifikationen erworben werden (III 3.9.9/1 und 2).

Für das **Saarland** ließ sich kein Hinweis auf entsprechende Veranstaltungen nachweisen.

In **Schleswig-Holstein** wurde am 9. August 1968 eine „Prüfungsordnung für den Aufstieg der Gymnasialoberlehrer in die Laufbahn der Studienräte“ erlassen. Zu dieser Prüfung können auf Vorschlag ihres Schulleiters Gymnasialoberlehrer nach einer Dienstzeit von 15 Jahren und erfolgreicher Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn zugelassen werden (III 3.11.9 § 3). Der Termin dieser Prüfung wird dem Gymnasialoberlehrer acht Tage vor der Prüfung bekanntgegeben. Sie besteht aus zwei Lehrproben, wobei „das Thema der einen Lehrprobe . . . einem fachtheoretischen Gebiet entnommen sein“ muß und „sich dem bisher behandelten Unterrichtsgebiet anschließen“ soll; „das Prüfungsgespräch soll ein Bild über die berufliche Weiterbildung des Gymnasialoberlehrers geben“ (§ 5).

4. Die Ausbildung der Sonderschullehrer

In zweifacher Hinsicht nimmt die Ausbildung der Lehrkräfte für allgemeinbildende und berufsbildende Sonderschulen eine Ausnahmestellung ein:

- Im Gegensatz zur Ausbildung für andere Lehrerlaufbahnen baut dieser Ausbildungsgang prinzipiell – von neuesten Ausnahmen in Nordrhein-Westfalen abgesehen – auf einer vorgängigen Ausbildung als Lehrer für die traditionellen Schularten auf. Das hat zur Folge, daß in der Regel nicht eine frei gewählte Berufsvorbereitung angestrebt wird, sondern daß bereits tätige Lehrkräfte – meist unter Belassung voller oder gekürzter Bezüge – zu einer solchen Ausbildung abgeordnet werden. Daher wurde bis in jüngste Zeit dieser Ausbildungsweg weit stärker bedarfsorientiert als berufswunschorientiert gefördert und ausgebaut.
- Bei kaum einer anderen Lehrergruppe läßt sich die mit Beginn der fünfziger Jahre einsetzende Entwicklung zu einer formal immer stärker reglementierten und inhaltlich zunehmend stärker differenzierten Ausbildung so prägnant verfolgen, wie gerade bei den Sonderschullehrern. Während in den dreißiger Jahren nur eine Sonderausbildung für Blinden- und Taubstummenlehrer geregelt wurde, zu Beginn der fünfziger Jahre eine Ausbildung für „Hilfsschullehrer“ vorrangig den Unterricht an Schwachbegabten im Auge hatte, wird in neuester Zeit schon während der Ausbildung stark nach Art der geistigen beziehungsweise physischen Störungen differenziert.

Dem zunehmenden Bedarf und dieser Tendenz entspricht es, daß in jüngster Zeit auch ein eigenständiger Ausbildungsgang für Sonderschullehrer initiiert worden ist, der von vornherein auf die besonderen Bedürfnisse dieser Schularten abstellt.

4.1 Allgemeine und Zulassungsvoraussetzungen

An der Entwicklung der ausbildenden Institutionen für Sonderschullehrer läßt sich speziell die allmählich erfolgende Aufwertung dieser Ausbildung von einer auf „Erfahrung“ aufbauenden „Zusatzausbildung“ auf Lehrgangsebene zu einer stärker wissenschaftlich orientierten „Spezialausbildung“ im Rahmen eines regulären – wenn auch verkürzten – Universitätsstudiums verfolgen. Parallel dazu verläuft eine grundlegende Änderung der jeweils – von Land zu Land verschiedenen – geforderten Zulassungsvoraussetzungen für diesen Ausbildungsweg und eine Verlagerung von der ursprünglichen „Abordnung“ zu dieser Ausbildung auf eine bedarfsunabhängige „Förderung“ jener, die sich für diese Berufslaufbahn entschließen.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wurde etwa um 1950 mit der Ausbildung von „Hilfsschullehrern“ im Rahmen von Lehrgängen begonnen. Einer 1958 veröffentlichten Bekanntmachung ist zu entnehmen, daß zu den einjährigen Lehrgängen bevorzugt Lehrkräfte zugelassen wurden, „die bereits an einer Hilfsschule verwendet sind“. Für die einzelnen Landesteile wurden Zulassungsquoten vorgegeben; die Meldungen der Teilnehmer hatten über die Oberschulämter zu erfolgen. Nur solche Lehrkräfte sollten vorgeschlagen werden, „die auf Grund ihrer Bewerbungsunterlagen die Gewähr dafür zu bieten scheinen, daß sie für den Hilfsschuldienst geeignet sind und daß sie für die Arbeit am hilfsschulbedürftigen Kind nicht nur die fachlichen Voraussetzungen, sondern auch besondere Neigung besitzen. Den Meldungen ist daher eine eingehende Beurteilung durch das zuständige Bezirks-(Kreis-)schulamt anzuschließen. Die Einberufung zum Lehrgang erfolgt durch das Kultusministerium.“ (III 4.1.12/1)

Schon 1953 hatte man eine einheitliche Regelung der „Beurlaubung von Lehrern an Volks- und Mittelschulen zu Lehrgängen zur Ausbildung als Taubstummen-, Blinden- oder Hilfsschullehrer oder zu Lehrgängen in Werklehrerseminaren“ geschaffen, nach der „die Dienstbezüge . . . für die ganze Dauer des Lehrgangs voll bezahlt“ werden sollten, unabhängig davon, „ob die

Lehrer ledig oder verheiratet sind“. Diese Regelung war an die Bedingung geknüpft, daß die Lehrer „während der Dauer des Lehrgangs und innerhalb von fünf Jahren nach dessen Abschluß im Volks-, Hilfs-, Mittel-, Taubstummen- oder Blindenschuldienst des Landes Baden-Württemberg verbleiben“. Anderenfalls hatten sie für jedes nicht abgeleistete Jahr zwanzig Prozent der erhaltenen Bezüge zu erstatten (III 4.1.1).

Während 1958 die abgeschlossene Zweite Dienstprüfung nicht zwingend vorgeschrieben war und auch über die Dauer der praktischen Arbeit an Hilfsschulen keine verbindlichen Forderungen bestanden, enthalten entsprechende Erlasse seit 1960 den Hinweis, daß Bewerber bevorzugt werden sollten, „die mindestens eine einjährige Tätigkeit an einer Hilfsschule nachweisen können und zwei Jahre im Schuldienst stehen“ (III 4.1.12/3). 1962 wurde die Lehrgangsdauer um zwei Monate verlängert. Zugleich wurde eine Altersbegrenzung auf „Bewerber, die das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben“ eingeführt, von der aber „beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen gestattet“ werden konnten (III 4.1.12/6). 1968 wurde angekündigt, daß der vom 25. April 1968 bis zum 31. Juli 1969 stattfindende Lehrgang am Institut für Sonderschullehrer an der Pädagogischen Hochschule Reutlingen „voraussichtlich der letzte“ sei, der nach den bisher geltenden Bedingungen abgehalten werde (III 4.1.12/12). Eine Bekanntmachung aus dem Juni 1968 kündigt einen Ausbildungsgang an „für Lehrer, die das Lehramt an Sonderschulen für lernbehinderte, bildungsschwache, körperbehinderte oder erziehungsschwierige und sittlich gefährdete Kinder und Jugendliche anstreben“, der am umbenannten „Institut für Sonderpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Reutlingen – „vorbehaltlich des Inkrafttretens der neugefaßten Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen“ – vier Semester dauern soll. Dieser Ausbildungsgang soll zu vier getrennten Abschlüssen führen; der „Ersten Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen für

- Lernbehinderte und Bildungsschwache oder
- Lernbehinderte und Körperbehinderte oder
- Lernbehinderte und Erziehungsschwierige und sittlich Gefährdete oder
- Bildungsschwache und Körperbehinderte . . .

In jeder Kombination liegt der Schwerpunkt des Studiums auf einem der beiden Lehrämter.“

Von den Bewerbern wird als Voraussetzung gefordert, daß sie

- für den Sonderschuldienst geeignet erscheinen,
- das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- die Hochschulreife besitzen,
- die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen bestanden haben und
- ein Praktikum an einer Sonderschule von mindestens sechs Wochen nachweisen (III 4.1.12/13).

Für die Ausbildung zum Lehramt an Gehörlosen-, Schwerhörigen- und Sprachheilschulen wurde bereits 1957 ein viersemestriges „Studium am Studienseminar für Taubstummenlehrer“ in Verbindung mit der Universität Heidelberg vorgesehen. Als Zulassungsvoraussetzungen galten:

- die Hochschulreife und die Befähigung für das Lehramt an Volksschulen,
- eine praktische Tätigkeit an einer Gehörlosenschule von mindestens sechswöchiger Dauer und
- daß das 28. Lebensjahr noch nicht überschritten ist (III 5.1.5/2 § 2).

Auch für diese Ausbildung traf „die Entscheidung über die Zulassung zum Studium . . . das Kultusministerium unter Berücksichtigung der vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten“. Entsprechend wurden „den Lehrgangsteilnehmern . . . die Bezüge weitergezahlt“ (III 4.1.1/3).

Einer Bekanntmachung aus dem Februar 1964 zufolge war in der Zwischenzeit eine Erweiterung der ausbildenden Institution in ein „Institut zur Ausbildung von Lehrern für Hör-, Sprach- und Sehgeschädigtenschulen“ in Heidelberg erfolgt. Entsprechend wurde nunmehr eine vorgängige „praktische Tätigkeit an einer Blindenschule beziehungsweise an einer Gehörlosen-, Schwerhörigen- oder Sprachheilschule“ verlangt. Das Zulassungsgesuch sollte „auf dem Dienstweg dem zuständigen Bezirks-, Kreis- oder Stadtschulamt zur Weiterleitung an das Oberschulamt“ vorgelegt werden; das Oberschulamt sollte in einem Gutachten die „Eignung der Bewerber“ feststellen. Die Auswahl traf das Kultusministerium. Die Abschlußprüfung dieses Ausbildungsganges sollte die Lehrbefähigung für alle genannten Schularten beinhalten (III 4.1.12/9). Eine entsprechende Bekanntmachung aus dem Jahre 1967 trifft wieder eine Unterschei-

derung zwischen der „Lehrbefähigung für Blindenschulen beziehungsweise Gehörlosen-, Schwerhörigen- und Sprachheilschulen“ (III 4.1.12/11). Die im Oktober 1967 erlassene Ausbildungs- und Prüfungsordnung bezieht sich ausschließlich auf „das Lehramt an Gehörlosen-, Schwerhörigen- und Sprachbehindertenschulen“ (III 4.1.58/4).

In einer Bekanntmachung vom 25. Juni 1968 wird auf einen besonderen „Bedarf an Sonderschullehrern, die schwerpunktmäßig die Fachrichtung Sprachbehindertenbildungswesen studiert haben“, hingewiesen und die Zulassung von „zunächst etwa 50 qualifizierten Lehrern mit bestandener Erster Prüfung für das Lehramt an Volksschulen zur Fachpädagogischen Ausbildung für das Lehramt an Sonderschulen für sprachbehinderte Kinder und Jugendliche“ angekündigt (III 4.1.12/14).

Bayern

In Bayern wurde zwar schon 1958 im Lehrerbildungsgesetz für Sonderschullehrer die Notwendigkeit einer zusätzlichen Ausbildung zur Volksschullehrerbildung nach zu erlassenen näheren Bestimmungen anerkannt; eine entsprechende Gesetzgebung erfolgte jedoch erst seit 1964. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 wurde ein „Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen in München“ errichtet, das sich „in je einen Ausbildungszweig für die Lehrer an Hilfs-, Erziehungsschwierigen- und Körperbehindertenschulen und für die Lehrer an Gehörlosen-, Schwerhörigen- und Sprachheilschulen“ gliedern sollte. Die wissenschaftliche Ausbildung an diesem Institut sollte „in enger Fühlungnahme mit der Philosophischen und Medizinischen Fakultät der Universität München“ erfolgen (III 4.2.1/1).

Im Herbst des gleichen Jahres wurden an diesem Institut Bewerber für das Lehramt an „Hilfsschulen (Schulen für lernbehinderte Kinder) und an Taubstummenschulen (Gehörlosen-Schulen)“ zugelassen; die Ausbildung der Hilfsschullehrer sollte ein Jahr, die der Taubstummenlehrer zwei Jahre dauern. Zugelassen wurden „Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen . . .“, die beide Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen mit Erfolg abgelegt, sich im Volksschuldienst bewährt und besondere Neigung zur Arbeit an einer Hilfs- oder Gehörlosenschule haben. Sie sollen das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben.“ Die zugelassenen Lehrkräfte wurden für die Dauer der Ausbildung beurlaubt und erhielten „die Dienstbezüge in voller Höhe weitergewährt“. Darüber hinaus konnte ihnen „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine freiwillige Ausbildungsbeihilfe“ zugestanden werden, wenn die Studierenden „nach Beendigung des Studiums am Institut auf Anforderung in den bayerischen Sonderschuldienst eintreten und mindestens fünf Jahre in diesem verbleiben“. Anderenfalls wurde auch hier für jedes nicht erfüllte Jahr eine Rückzahlungspflicht in Höhe von zwanzig Prozent der erhaltenen Bezüge beziehungsweise Ausbildungsbeihilfen gefordert; entsprechende Erstattungspflicht bestand auch für „Studierende, die im Laufe der Ausbildungszeit infolge eines Umstandes (aus der Ausbildung) ausscheiden, den sie selbst zu vertreten haben“ (III 4.2.2/1).

Die im Sommer 1966 erlassene „Institutsordnung“ weist dem Institut außer der Ausbildung der genannten zwei Lehrergruppen auch die Aufgabe zu, „nach Bedarf und gemäß näherer Anordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Ausbildungsveranstaltungen für andere im Sonderschuldienst tätige Berufsgruppen (zum Beispiel Fachlehrer, Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, heilpädagogische Unterrichtshilfen)“ durchzuführen. Darin ist auch die „Zulassung zur Ausbildung . . . (durch) das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Maßgabe der einschlägigen laufbahnrechtlichen Vorschriften“ verankert (III 4.2.1/1 c §§ 1 und 7).

Im Mai 1968 wurde für die Zulassung zum Winter 1968 zwar noch die Bevorzugung von „Volksschullehrern . . .“, die beide Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen mit Erfolg abgelegt und sich im Volksschuldienst bewährt haben“ aufrecht erhalten, aber auch die Möglichkeit der Zulassung von „ap. Lehrern . . . die einen mindestens einjährigen Vorbereitungsdienst an der Volksschule abgeleistet haben“ in Aussicht gestellt. Als Altersgrenze wird das vierzigste Lebensjahr angegeben (III 4.2.2/2). Diese Regelung fand im Juni 1968 in einer „Verordnung

über die Zulassung und Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen, der Blinden- und der Taubstummlehrer“ ihre rechtliche Normierung. Dort wird während des einjährigen Vorbereitungsdienstes die Teilnahme an „einem nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eingerichteten Praktikum von mindestens sechs Wochen an einer Sonderschule“ verlangt (III 4.2.125/3). Eine Prüfungsordnung wurde in Bayern bislang nicht veröffentlicht.

Berlin

Das Berliner Gesetz über die Pädagogische Hochschule Berlin vom 6. November 1958 erklärt auch die Ausbildung der Lehrer an besonderen Schulen zur Aufgabe der Pädagogischen Hochschule. Eine „Vorläufige Ordnung der Zusatzprüfung für das Amt des Lehrers an Sonderschulen“ wurde jedoch erstmals im November 1967 veröffentlicht (III 4.3.5/2). Bis zu dieser Regelung galten auch Sonderschullehrer – analog zu Realschullehrern – als „Lehrer mit erweiterter Fachausbildung“ und wurden wie diese nach der in Kapitel 1.9 dargestellten Prüfungsordnung aus dem Jahre 1956 geprüft (III 1.3.9/1 und III 1.3.9/1 a und 2).

Die Prüfungsordnung von 1967 sieht sechs „Sonderschulpädagogische Ausbildungsrichtungen“ vor:

1. Hilfsschulen,
2. Beobachtungsklassen und Sonderschulen in Erziehungsheimen,
3. Sonderschulen für Sehbehinderte,
4. Sonderschulen für Schwerhörige,
5. Sonderschulen für Sprachbehinderte,
6. Sonderschulen und Sonderschuleinrichtungen für Körperbehinderte.

Gefordert wird ein „viersemestriges sonderschulpädagogisches Zusatzstudium“ an der Pädagogischen Hochschule Berlin, für das mindestens die Erste Staatsprüfung Voraussetzung ist. Über Praktika sind in der Prüfungsordnung keine Angaben enthalten.

Bremen

In Bremen wurde die Ausbildung der Sonderschullehrer 1950 durch einen unveröffentlichten Erlaß geregelt (III 4.4.1/1). Einer Mitteilung vom Dezember 1956 und einem Erlaß des Jahres 1957 ist zu entnehmen, daß „auf Grund einer Vereinbarung mit der Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg . . . Lehrer des Landes Bremen am Pädagogischen Institut Hamburg für das Lehramt an Sonderschulen“ ausgebildet werden, und zwar in den Richtungen: Hilfsschulen, Schwerhörigen- und Sprachheil- beziehungsweise Taubstummschulen.

Als Voraussetzung für diese viersemestrige Ausbildung wurden „die Erste und Zweite Lehrprüfung . . . und 1 – 2 Jahre in der Volksschule und wenigstens ein Jahr in einer Sonderschule“ verlangt. Die Bezüge konnten während des Studiums weitergezahlt, in besonderen Fällen auch eine Trennungentschädigung gewährt werden (III 4.4.1/2 und 3). Einer Dokumentation der Ständigen Konferenz der Kultusminister aus dem Mai 1967 zufolge hatte Bremen auch zu diesem Zeitpunkt keine landeseigene Ausbildungsstätte für Sonderschullehrer (825).

Hamburg

In Hamburg wurden bereits 1947 eine Ausbildungs- und eine Prüfungsordnung für das Lehramt an Gehörlosen-, Schwerhörigen- und Sprachkrankenschulen (III 4.5.2/1 und III 4.5.5/1), 1948 eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Hilfsschulen erlassen (III 4.5.2/2 und III 4.5.5/2). Nach der Neufassung beider Ordnungen aus dem Jahre 1952 wurden zur zweijährigen wissenschaftlichen Ausbildung „Lehrer zugelassen, denen die Berechtigung zur endgültigen Anstellung im öffentlichen Schuldienst zuerkannt ist und die damit ihre wissenschaftliche und allgemein pädagogische Ausbildung nachgewiesen haben.

Um ihre Neigung und Eignung feststellen zu können, sollen sie im Regelfall ein Jahr an einer Hilfsschule (Schule für Gehörlose, Schwerhörige oder Sprachkranke) als Hilfskraft tätig gewesen sein.“ Die Altersbegrenzung lag bei 35 Jahren für Lehrer an Hilfsschulen, bei dreißig Jahren für Lehrer an Gehörlosenschulen. Der Meldung waren Gutachten der Schule, an der der Bewerber als Hilfskraft gearbeitet hat, beizufügen; die Zulassung erfolgte durch den Senator der Schulbehörde (III 4.5.5/2 a).

Im Juni 1968 wurde eine einheitliche „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen“ erlassen, die eine Gliederung des Studiums in sieben Fachrichtungen vorsieht:

1. Blinden- und Sehbehindertenschulen,
2. Gehörlosen- und Schwerhörigenschulen,
3. Heilpädagogische Tagesschulen,
4. Hilfsschulen,
5. Körperbehindertenschulen,
6. Schulen für Verhaltensgestörte und Heimschulen,
7. Sprachheilschulen (III 4.5.25/3 § 2).

Nach dieser Ordnung sollen zur Ausbildung Lehrer an Volks- und Realschulen zugelassen werden, soweit sie „die Zweite Lehrerprüfung bestanden und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet“ haben. „In besonders begründeten Fällen kann von dem Höchstalter abgewichen werden.“ (§§ 3 und 4)

„Die zur Ausbildung zugelassenen Lehrer leisten die Ausbildung in ihrer bisherigen Rechtsstellung ab.“ (§ 5) Ausgenommen die Lehrer an Blinden- und Sehbehindertenschulen haben sie für das viersemestrige Studium jeweils zwei der genannten Fachrichtungen zu wählen (§ 6).

Hessen

In Hessen äußerte der Kultusminister Dr. Stein im Februar 1951 in einem Erlaß „Bedenken, weiterhin nicht geprüfte Hilfsschullehrer an Hilfsschulen anzustellen“ und verfügte, daß „lediglich die Lehrer, die vor dem 1. April 1933 im Regierungsbezirk Darmstadt mindestens ein Jahr lang im Hilfsschuldienst voll beschäftigt waren und sich bewährt haben, . . . ohne Hilfsschullehrerprüfung übernommen werden“ können (III 4.6.1/1). Bis dahin konnten infolge des großen Bedarfs „Hilfsschullehrer, die . . . an Volksschulen tätig sind, auf Antrag im Hilfsschuldienst“ verwendet beziehungsweise „Lehrer, die sich für die heilpädagogische Arbeit interessieren und eignen, jedoch nicht als Hilfsschullehrer ausgebildet sind, . . . probeweise im Hilfsschuldienst beschäftigt werden, wenn sie sich verpflichten, nach drei Jahren die Hilfsschullehrerprüfung abzulegen“.

Jetzt sollten nur „Lehrer, die außer der Ersten und Zweiten Lehrerprüfung die Hilfsschullehrerprüfung mit Erfolg abgelegt und sich mindestens ein Jahr lang im Hilfsschuldienst bewährt haben, . . . als Hilfsschullehrer angestellt werden, auch wenn sie noch nicht als Volksschullehrer planmäßig angestellt waren“. Durch einen Änderungserlaß aus dem Jahre 1960 wurde auch auf das Erfordernis einer einjährigen probeweisen Beschäftigung verzichtet (III 4.6.1/1 a).

Zum Wintersemester 1954/55 wurde als „befristete Sondermaßnahme für Lehrkräfte, die ohne Hilfsschullehrerausbildung seit längerer Zeit in der Hilfsschule tätig sind“, ein „Sonderlehrgang von zwei Semestern Dauer“ eingeführt, zu dem Lehrer zugelassen wurden, „die

1. die Erste und Zweite Lehrerprüfung abgelegt, erheblich länger als ein Jahr in der praktischen Hilfsschularbeit gestanden haben und gegenwärtig im Hilfsschuldienst beschäftigt sind,
2. durch ihre bisherige Arbeit in der Hilfsschule bewiesen haben, daß sie die notwendige Eignung und Bereitschaft zur weiteren Tätigkeit im Hilfsschuldienst mitbringen,
3. sich verpflichten, bei vorzeitigem freiwilligem oder selbstverschuldetem Ausscheiden aus dem Sonderlehrgang ein Fünftel der für die Zeit des Studiums gewährten Dienstbezüge sowie die vollen Studienbeihilfen zurückzuzahlen,

4. sich bereit erklären, nach bestandener Prüfung mindestens fünf Jahre im Schuldienst des Landes Hessen zu bleiben“ (III 4.6.1/2).

Erst zum Wintersemester 1955 wurde der Beginn des ersten viersemestrigen „Normallehrgang(s) der Sonderschullehrgänge an der Universität Marburg“ angekündigt, zu dem die Teilnehmer „unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge . . . beurlaubt“ wurden und eine monatliche Studienbeihilfe erhielten, „über deren Höhe der Leiter der Lehrgänge in Verbindung mit dem Sozialausschuß entscheidet“. Als Zulassungsbedingungen galten die Erste und Zweite Lehrerprüfung und mindestens ein halbes Jahr Unterricht an einer Sonderschule sowie eine Altersbegrenzung bei 45 Jahren und die bereits genannten Verpflichtungen zur Rückzahlung eines Fünftels der Dienstbezüge und der Studienbeihilfen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Lehrgang beziehungsweise zum fünfjährigen Verbleiben im hessischen Schuldienst (III 4.6.1/3).

Zu gleichen Bedingungen folgten 1957 und 1959 der Zweite und Dritte Normallehrgang für Hilfsschullehrer (III 4.6.1/3 a und b). Ab 1960 sollte jährlich ein Lehrgang beginnen; zugleich verzichtete man auf die Zweite Lehrerprüfung bei Bewerbern, die nach der Ersten Lehrerprüfung „mindestens ein Jahr in einer Volksschule oder Sonderschule unterrichtet haben“, und verlangte auch die Erstattung eines Fünftels der erhaltenen Dienstbezüge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem hessischen Schuldienst.

1957 begann erstmals auch ein „Lehrgang zur Ausbildung von Sprachheillehrern“ mit vier Semestern Dauer. Das erste Semester wurde als „Vorsemester“ gekennzeichnet, während dessen die Studierenden im Schuldienst bleiben und nur „zu einzelnen Studienwochen einberufen“ werden sollten. Das zweite und dritte Semester sollten mit einem Vollstudium in Marburg verbracht werden, für das die gleichen Urlaubsbedingungen galten wie für Hilfsschullehrer. Im vierten Semester waren wieder nur „Studienwochen“ zur Vorbereitung auf die Prüfung geplant. Für diesen Ausbildungsgang wurden als Vorbedingung die Erste und Zweite Lehrerprüfung, Bewährung im Volks-, Sonder- oder Mittelschuldienst und ein Alter unter 45 Jahren verlangt: ein schulspezifisches Praktikum wurde nicht gefordert (III 4.6.1/4). Diese Bedingungen blieben auch 1958 und 1960 unverändert (III 4.6.1/4 a und b). 1960 wurde die Absicht der Einrichtung „einige(r) Studienplätze für Sehbehindertenpädagogik“ ab Sommersemester 1961 bekanntgegeben. Einzelheiten wurden dazu nicht erwähnt.

Parallel zur Einrichtung des „Instituts für Sonderschulpädagogik der Philipps-Universität Marburg“ im Sommer 1963 wurde die Regreßpflicht für Lehrer, die das Studium vorzeitig abbrechen oder nach Abschluß des Studiums die fünfjährige Pflichtzeit vorzeitig abbrechen, auf die volle Höhe der „für die Zeit der Beurlaubung gewährten Dienstbezüge sowie die vollen Studienbeihilfen“ ausgedehnt (III 4.6.1/5). Im Sommersemester 1963 begann das Institut seine Arbeit mit Studiengängen für

a) das Lehramt an Sonderschulen für Lernbehinderte,

b) das Lehramt an Sonderschulen für Sprachbehinderte (III 4.6.1/6);

im Sommersemester 1964 folgten Studiengänge „in den Fachrichtungen

a) Pädagogik der Lernbehinderten (ggf. auch der Praktisch Bildbaren),

b) Pädagogik der Entwicklungsgestörten und der Schwererziehbaren“ (III 4.6.1/7). Im Sommersemester 1966 scheint erstmals ein Studiengang der Fachrichtung „Sehbehindertenpädagogik“

verwirklicht worden zu sein.

Ein Erlaß aus dem Sommer 1964 faßte lediglich die Zulassungsbedingungen in dem Sinne zusammen, wie sie bislang gehandhabt wurden (III 5.6.1/8). Im Sommer 1965 wurde hingegen wieder die Forderung nach der Zweiten Lehrerprüfung als unerlässlich ausgewiesen (III 4.6.1/8 a). Zugleich wurden auch Lehrer, „die an Berufsschulen oder Gymnasien tätig sind“, in den Kreis der möglichen Bewerber für die Sonderschulbildung einbezogen. 1966 enthielten die Zulassungsbedingungen die Forderung nach dem „Zeugnis über die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis“ sowie die Auflage, daß „die Studienbewerber . . . während ihrer bisherigen Lehrtätigkeit den Unterricht an einer Sonderschule, deren Fachrichtung der ihres beabsichtigten Studiums entspricht, mindestens durch wiederholte ganztägige Hospitationen kennengelernt haben“; Unterrichtspraxis an einer Sonderschule wurde nicht mehr explizit verlangt. Desgleichen waren auch

„Studienbewerber, die sich noch in der pädagogischen Ausbildung befinden“ für eine Beurlaubung zum Studium am Institut vorgesehen. Ihr Vorbereitungsdienst sollte während dieser Zeit ruhen (III 4.6.1/8 b).

Im August 1967 wurde erstmals eine Prüfungsordnung veröffentlicht, die eine Gliederung nach den Ausbildungsschwerpunkten in den Fachrichtungen

1. Lernbehinderte,
2. Entwicklungsgestörte und Schwererziehbare,
3. Praktisch Bildbare,
4. Körperbehinderte und Kranke,
5. Sprachbehinderte,
6. Hörbehinderte,
7. Sehbehinderte

beinhaltete. Ausbildungsvoraussetzung ist die Erste Staatsprüfung für ein beliebiges Lehramt.

„Bis auf weiteres“ soll auch zur Prüfung zugelassen werden, „wer

1. mindestens ein Jahr in einer Sonderschule in Hessen unterrichtet hat,
2. mindestens die Erste Staatsprüfung für das Lehramt abgelegt hat und
3. nachweist, daß er sich auf die Prüfung ausreichend vorbereitet hat“ (III 4.6.5/1 §§ 1, 2 und 19).

Im März 1968 wurde in Marburg ein eigenes „Wissenschaftliches Prüfungsamt für das Lehramt an Sonderschulen“ eingerichtet (III 4.6.5/2). Zum Wintersemester 1968/69 begannen in Marburg Studiengänge für die „Fachrichtungen

- a) Lernbehinderte,
- b) Sprachbehinderte,
- c) Hörbehinderte,
- d) Körperbehinderte und Kranke,
- e) Entwicklungsgestörte und Schwererziehbare“ (III 4.6.2).

Zugleich wurde auf entsprechende viersemestrige Studiengänge für das Lehramt an Sonderschulen für Blinde, für Sehbehinderte, für Taubstumme und für Hörbehinderte am „Institut für Hör-, Sprach- und Sehgeschädigtenlehrer an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in Verbindung mit der Universität Heidelberg“ hingewiesen, für die die Studienbewerber Lehrtätigkeit an einer Sonderschule nachweisen müssen und „bei Beginn des Studiums das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben“ dürfen (III 4.6.2).

Niedersachsen

In Niedersachsen wurde die geltende Prüfungsordnung für Sonderschullehrer 1950 erlassen, 1951 ein heilpädagogisches Institut gegründet; 1949 hatte die Landesregierung öffentlich den Bedarf festgestellt (III 4.7.1/1). Die Zulassung zur Prüfung setzte die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen als Regelfall voraus. Die Ausbildung am Institut wurde einjährig konzipiert (III 4.7.5 § 3). Der Beginn der Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Hannover folgte zum 1. Januar 1951 (III 4.7.1/1).

In der Ankündigung des zweiten Lehrgangs für Hilfsschullehrer wurden Lehrkräfte, „die bereits an einer Hilfsschule tätig sind“ bevorzugt zu der Ausbildung zugelassen und die Aufnahme in die Lehrgänge von einer „einjährigen Probezeit in der Hilfsschularbeit abhängig“ gemacht (III 4.7.2/1). Zu dem 1957 beginnenden Lehrgang wurden dann erstmals prinzipiell „ohne Ausnahme nur Bewerber zugelassen, die bereits ein Jahr an einer Hilfsschule tätig waren“ (III 4.7.2/3 a).

1953 wurde die Ausbildung der Lehrer an Taubstummen- und Blindenanstalten neu geregelt. Sie sollte in viersemestrigen Lehrgängen für das Lehramt an Gehörlosen-, Schwerhörigen- und Sprachkrankenschulen an der Universität Hamburg beziehungsweise der Provinzial-Gehörlosenschule in Euskirchen und für Blindenlehrer an der Provinzial-Blindenanstalt in Düren erfolgen. Zugelassen wurden Volks- und Mittelschullehrkräfte nach der Zweiten Prüfung, „Gewerbelehrer mit ausreichender Unterrichtserfahrung“ sowie Studienassessoren. Alle Bewerber sollten „im

Regelfall ein Jahr“ als Hilfskräfte in öffentlichen Taubstumm- beziehungsweise Blindenanstalten tätig und nicht älter als dreißig Jahre sein. Während der Ausbildung wurden die Dienstbezüge, „im Einzelfall auch ein gekürztes Beschäftigungstagegeld weitergewährt“ (III 4.7.1/2).

Anfang 1955 wurde die Neueinrichtung von Sonderklassen mit maximal zwanzig Schülern empfohlen. In Sprachheilklassen wie im Sonderunterricht sollten ausschließlich „Lehrkräfte beschäftigt werden, die dafür hinreichend befähigt sind“ (III 4.7.1/3).

Zum Frühjahr 1956 wurde deshalb am Heilpädagogischen Institut der Pädagogischen Hochschule Hannover „neben der Ausbildung von Hilfsschullehrern“ der Beginn eines „einjährigen Lehrgang(s) zur Ausbildung von Hilfsschullehrern mit Befähigung für Sprachheilunterricht“ bei gleichen Zugangsvoraussetzungen geplant (III 4.7.1/4).

Für den 1958 beginnenden achten Lehrgang für Hilfsschullehrer wurden bereits Ende 1956 zwei einführende Kurse 1957 angekündigt (III 4.7.2/2). Ein Erlaß von Ende 1957 weist jedoch aus, daß infolge von Bewerbermangel an dieser Bedingung nicht festgehalten werden konnte (III 4.7.2/4). Bei der Ankündigung des neunten Lehrganges fand sie keine Erwähnung mehr (III 4.7.2/4 a). Auch für den Lehrgang ab April 1959 hatten sich bis Ende 1958 noch nicht genügend Bewerber gemeldet (III 4.7.2/4 b). Daraus folgte, daß in einem Erlaß vom 30. Oktober 1959 für die Zulassung zur Ausbildung die einjährige Praxis in einer Sonderschule nicht mehr verbindlich gefordert wurde, sondern lediglich eine bevorzugte Zulassung bewirken sollte. Zugleich wurde die Entscheidung über die Zulassung der Pädagogischen Hochschule Hannover übertragen und die Beurlaubung mit Dienstbezügen auf „längstens . . . ein Jahr“ befristet (III 4.7.2/5). Ein Erlaß von 1962 faßt diese Bedingungen lediglich noch einmal zusammen (III 4.7.2/7). 1964 durchbrach man den jährlichen Ausbildungsturnus für Sonderschullehrer an Sprachheilklassen zugunsten je eines einjährigen Studienganges zur „Ausbildung von Sonderschullehrern für Körperbehinderte“ und von „Sonderschullehrern für Sehbehinderte“ (III 4.7.2/9). 1965 wurden auch Studienbewerber bis zum fünfzigsten Lebensjahr in die Sonderschulausbildung aufgenommen (III 4.7.2/10).

Abgesehen von diesen berufsbezogenen Ausbildungsgängen wurde in Niedersachsen im Jahre 1951 – dem Beispiel der „angelsächsischen Child Guidance Clinic“ folgend – ein „Psychotherapeutisches Institut mit Erziehungsberatungsstelle“ geschaffen (III 5.7.–/1), in dem seit 1954 regelmäßig viersemestrige (Informations- beziehungsweise) Fortbildungskurse für Lehrer und Sozialarbeiter stattfinden (III 4.7.–/2). Seit 1957 werden Teilnehmern an diesen Kursen die Fahrtkosten erstattet, darüber hinaus für die Dauer des „Ausbildungspraktikums“, die Hälfte der Kosten für die Lehranalyse bis zu einer Höchstzahl von hundert Stunden (III 4.6.–/3 und 3 a). Mit einem Änderungserlaß vom 11. September 1963 wurde diese Förderung eingeschränkt und der Höchstsatz je Stunde auf 10,- DM festgelegt. Die Höchststundenzahl wurde für Ausnahmefälle auf 120 heraufgesetzt (III 4.7.–/3 c).

Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen wurde 1948 je eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Blinden- beziehungsweise Taubstummlehrer, 1949 eine Prüfungsordnung für das Lehramt an Hilfsschulen erlassen (III 4.8.5/1 bis 3). 1955 entstanden die Heilpädagogischen Institute an den Pädagogischen Hochschulen Dortmund und Köln. Sie hatten den Auftrag der Ausbildung der Lehrkräfte für alle Arten von Sonderformen der Volksschule. Der Erlaß vom 14. November 1955 bestimmte, daß das Studium für das Lehramt an Hilfsschulen in Form eines viersemestrigen nebenberuflichen Studiums, für die übrigen Sonderschulen in einem auf der Ausbildung der Hilfsschullehrer aufbauenden einsemestrigen Studiengang zu absolvieren war.

Zum Sommersemester 1962 wurde erstmals – begründet mit erheblichem Mangel an ordnungsmäßig vorgebildeten Lehrkräften – zugelassen, daß „ausnahmesweise . . . Volksschullehrer . . . ohne vorherige Hilfsschullehrerprüfung nebenberuflich ein mindestens viersemestriges Studium

an einem Heilpädagogischen Institut beginnen und nach dessen Abschluß die Prüfung für das Lehramt an Sehschwachenschulen, Schwerhörigenschulen oder Sprachheilschulen ablegen (III 4.8.2/2).

Die 1963 erlassene Laufbahnverordnung für das Lehramt an Sonderschulen unterscheidet insgesamt sechs „Fachrichtungen“:

1. Lehramt an Hilfsschulen und an Berufshilfsschulen,
2. Lehramt an Schulen für erziehungsschwierige Kinder,
3. Lehramt an Körperbehindertenschulen und Krankenhausschulen,
4. Lehramt an Sehbehindertenschulen,
5. Lehramt an Schwerhörigenschulen,
6. Lehramt an Sprachheilschulen“.

Für die Ausbildung zu jeder dieser Laufbahnen wurde als Voraussetzung von Volksschullehrern die Zweite Prüfung, von Lehrern an berufsbildenden Schulen „die Befähigung“ für ihre Laufbahn, von allen Bewerben ein zuvor abgeleistetes „mindestens dreimonatiges Praktikum an einer Sonderschule“ und ein Alter unter vierzig Jahren verlangt (III 4.8.1/2 §§ 1 und 2). Zugleich wurde verordnet, daß fortan „die zum Studium zugelassenen Lehrer . . . für die Dauer des Studiums und der anschließenden Prüfungszeit unter Fortzahlung der Dienstbezüge beurlaubt“ werden (III 4.8.1/3).

Die wenige Wochen später erlassene neue Studien- und Prüfungsordnung sieht als Studiendauer für die „Fachrichtungen Hilfsschulen und Berufshilfsschulen und Schulen für erziehungsschwierige Schüler . . . zwei Semester, in den übrigen Fachrichtungen drei Semester“ vor. Hiernach können auch Lehrer der Realschulen oder Höheren Schulen zu dieser Ausbildung zugelassen werden (III 4.8.5/4 §§ 2 und 3).

Durch das 1965 erlassene „Lehrerausbildungsgesetz“ wurden zwei Ausbildungswege für Lehrer an Sonderschulen begründet: zur Ausbildung nach Abschluß der Zweiten Prüfung für ein beliebiges Lehramt trat eine Ausbildung im Anschluß an die Erste Prüfung hinzu, an die sich dann erst ein Vorbereitungsdienst anschloß.

Zugleich wurde in diesem Gesetz die Studiendauer für die Lehrämter an Sonderschulen auf „mindestens drei“, für die Lehrämter an Sonderschulen für Blinde und Gehörlose auf „mindestens vier Semester“ heraufgesetzt.

Eine daraufhin im Juni 1966 erlassene Durchführungsverordnung befristete die geforderten Praktika auf „mindestens drei und . . . in der Regel sechs Monate (Schulhalbjahr)“ (III 4.8.1/4).

„Nach Errichtung der Bezirksseminare für die Lehrämter an den Sonderschulen zum 1. Juni 1968“ werden nunmehr „alle Bewerber für ein Lehramt an Sonderschulen nach Ablegen der Ersten Staatsprüfung für dieses Lehramt an Bezirksseminaren ausgebildet“. Der Lehramtsanwärter mit Zweiter Staatsprüfung „kann nach Ablegen der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an einer Sonderschule zum Lehrer an einer Sonderschule ernannt werden, wenn er sich in der Tätigkeit an einer entsprechenden Sonderschule unter Teilnahme am Bezirksseminar bewährt hat. Die Bewährungszeit dauert . . . sechs Monate, für den Lehramtsanwärter an einer Sonderschule für Blinde und Gehörlose zwölf Monate.“ (III 4.8.6)

Erstmals wurden in Nordrhein-Westfalen zum Winterhalbjahr 1967/68 Lehrgänge zur Ausbildung für „Assistenten(stellen) an Sonderschulen für Geistigbehinderte und an Sonderschulen für Körperbehinderte“ eingerichtet, für die als Voraussetzung ein Mindestalter von 18 Jahren und ein Höchstalter von 26 Jahren, das Zeugnis der Mittleren Reife und „eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem für die spätere Tätigkeit . . . förderlichen Beruf“ oder eine „mindestens einjährige erzieherische Tätigkeit an einer Sonderschule . . .“ gefordert wird. Diese berufsbegleitende Ausbildung soll zwei Jahre dauern und mit einer Abschlußprüfung enden, an die sich eine „einjährige schulpraktische Ausbildung“ und „schulpraktische Prüfung“ anschließt (III 4.8.2/3).

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz scheint 1951 die erste Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Hilfsschulen erlassen worden zu sein (III 4.9.85/1). Entsprechend der Neufassung von 1955 fand an der Universität Mainz ein „Staatliches Heilpädagogisches Ausbildungsjahr“ statt. Als Voraussetzung zur Zulassung war nur die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen gefordert; die Zweite Lehrerprüfung sollte nach drei Jahren praktischer Tätigkeit an Hilfsschulen für den „Volksschuldienst an Hilfsschulen“ abgelegt werden. Die Zulassung wurde ferner von einem Gutachten der zuständigen Schulbehörde abhängig gemacht; das Höchstalter war 35 Jahre (III 4.9.5/1 a).

1958 wurde angeordnet, daß vor Beginn des „Heilpädagogischen Ausbildungsjahres“ ein „Hilfsschulpraktisches Jahr“ abzuleisten sei, innerhalb dessen „in geschlossenen mehrtägigen Ausbildungslehrgängen die allgemeine und besondere Didaktik und die Schulkunde der Hilfsschule“ zu behandeln sei (III 4.9.4/1).

1962 wurde ein „einjähriges Vorbereitungspraktikum“ dem ebenfalls einjährigen „Heilpädagogischen Studienkurs“ vorgeschaltet und ein „mehrmonatiges Abschlußpraktikum“ bis zum Abschluß der Prüfung vorgesehen. Die Altersgrenze wurde auf das vierzigste Lebensjahr heraufgesetzt. Außer der Fortzahlung der Bezüge wurde „Verheirateten und ihnen besoldungsmäßig gleichgestellten“ mit Wohnsitz außerhalb des Studienortes eine „monatliche Beihilfe bis zu 130,- DM“ in Aussicht gestellt (III 4.9.2/1).

Seit 1963 baut auf der heilpädagogischen Ausbildung ein „sprachheilpädagogisches Erweiterungsstudium“ auf (III 4.9.2/2). Absolventen dieser Ostern 1964 erstmalig abgeschlossenen Zusatzausbildung wurden als Aufgaben die heilpädagogische und speziell sprachheilpädagogische Untersuchung sprachbehinderter Kinder, die Veranlassung von Spezialuntersuchungen, die sprachheilpädagogische Betreuung von Kindern, die Beratung der Eltern und Lehrer und die Erfassung (insbesondere Früherfassung) sprachbehinderter Kinder zugewiesen.

Die unterrichtlichen Aufgaben beinhalten daneben „Gruppenbetreuung . . . in Gruppen von höchstens 6 Teilnehmern“ (III 4.9.9).

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 entstand das „Heilpädagogische Institut der Pädagogischen Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz“ in Mainz, dem die „Heilpädagogischen Studienkurse an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz“ eingegliedert wurden (III 4.9.1/1).

Saarland

Im Saarland bestand bis 1967 noch keine landeseigene Ausbildungsstätte für Sonderschullehrer. Anfang 1968 wurden dort für Volksschullehrer mit Erster Prüfung an Sonderschulen, die später ein heilpädagogisches Zusatzstudium absolvieren wollen, besondere Arbeitsgemeinschaften als Voraussetzung für die spätere Freistellung zum heilpädagogischen Zusatzstudium eingerichtet. Die Zahl der regelmäßigen Teilnehmer an den Arbeitsgemeinschaften (S) soll zwanzig nicht übersteigen. Sie werden „durch Lehrer, die die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen besitzen, nach den Weisungen der obersten Schulaufsichtsbehörde geleitet“ (III 4.10.1).

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein erfolgte 1955 „in Anlehnung an eine Empfehlung der Kultusminister vom 23. Januar 1954“ eine „Neuregelung der Hilfsschullehrerausbildung und Hilfsschullehrerprüfung“. Danach sollten ab Ostern 1955 einjährige Lehrgänge an der Pädagogischen Hochschule Kiel stattfinden. Zugelassen wurden „Volksschullehrer mit abgelegter Zweiter Prüfung für das Lehramt an Volksschulen bis zum Alter von 45 Jahren; bevorzugt . . . Lehrer, die sich bereits im Hilfsschuldienst bewährt haben“. Sie wurden „unter Fortzahlung ihrer

Dienstbezüge vom Schuldienst beurlaubt“ (III 4.11.25/2).

Bis zu diesem Zeitpunkt galt nach der Ordnung einer „Vereinfachten Prüfung“ zum Hilfsschullehrer aus dem Jahre 1951 als hinreichende Vorbereitung die Zweite Prüfung, eine mindestens zwei Jahre dauernde Arbeit an Hilfsschulen, eine mindestens zweijährige Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft für Hilfsschullehrer und der erfolgreiche Besuch eines vom Landesminister für Volksbildung veranstalteten oder anerkannten vierwöchigen heilpädagogischen Lehrgangs (III 4.11.5/1 § 2).

1956 wurde auch in Schleswig-Holstein die Verpflichtung zu mindestens fünfjährigem Schuldienst nach Abschluß der Ausbildung eingeführt (III 4.11.5/3).

Mit den Ostern 1958 beginnenden Lehrgängen wurde erstmals auch eine „Gelegenheit zur zusätzlichen Ausbildung für die schulische Betreuung sprachgestörter und schwerhöriger Kinder“ angekündigt (III 4.11.25/2 a und b). 1959 bot man eine Zusatzausbildung für die „Betreuung sprachgestörter Kinder“ an (III 4.11.2/3).

Ab 1965 wurde „verheirateten und gleichgestellten“ Teilnehmern des Heilpädagogischen Lehrgangs zusätzlich zu den Dienstbezügen „eine ermäßigte Beschäftigungsvergütung von 4,- DM für jeden Vorlesungstag“ gewährt, sofern sie nicht ihren „ständigen Wohnsitz in Kiel“ hatten. Gleichzeitig wurde eine Rückzahlungsverpflichtung für „während des Studiums erhaltene Dienstbezüge und . . . Beschäftigungsvergütung“ für vorzeitig ausscheidende Hilfsschullehrer angeordnet (III 4.11.2/3 h).

Anfang 1967 erhielt der „Heilpädagogische Lehrgang Kiel“ die Benennung „Institut für Heilpädagogik der Pädagogischen Hochschule Kiel“; organisatorische Änderungen ergaben sich daraus jedoch kaum (III 4.11.1/2).

4.2 Regelungen des Studiums und inhaltliche Reformen

Über die formalen und inhaltlichen Bestimmungen zur Ausbildung der Sonderschullehrer liegen nicht aus allen Ländern und meist auch nur aus den letzten Jahren Unterlagen vor. Der Überblick muß sich deshalb auf die exemplarische Darstellung einzelner Ausbildungsgänge beschränken; vor allem die inhaltliche Ausgestaltung des Studiums, die mit dem Übergang von der lehrgangsmäßigen Ausbildung zum hochschulmäßigen Studium verbunden war, läßt sich nur in seltenen Fällen nachweisen.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wurden nach der Prüfungsordnung von 1952 von den Absolventen der Ausbildungslehrgänge für Hilfsschullehrer Kenntnisse in den Prüfungsfächern:

1. Theorie und Geschichte der Heilpädagogik,
2. Psychologie und Psychopathologie des Kindes- und des Jugendalters,
3. Sprachheilkunde und Phonetik,
4. praktische Hilfsschulpädagogik und Jugendpflege,
5. heilpädagogische Untersuchungs- und Behandlungsmethoden

verlangt (III 4.1.5/1 § 4). Die Neuordnung der Prüfung von 1959 enthält – mit leicht veränderter Gliederung – den gleichen Katalog, ergänzt um „Jugendrecht“ (III 4.1.5/3).

Die 1957 erlassene Ausbildungsordnung für Lehrer an Gehörlosen-, Schwerhörigen- und Sprachheilschulen weist demgegenüber weit differenziertere Ausbildungsanforderungen aus. Im Rahmen der theoretisch-wissenschaftlichen Fächer waren folgende „Studiengebiete“ mit ausführlicher Angabe der Studieninhalte aufgeführt:

1. Psychologie,
2. Psychologie der Hör- und Sprachgeschädigten,
3. Psychopathologie und Psychotherapie,
4. Sprachwissenschaft,

5. Sprachheilkunde,
6. Anatomie und Physiologie der Sinnesorgane und des Nervensystems,
7. Taubstummenkunde,
8. Geschichte der Taubstummenbildung.

Die theoretisch-praktischen Fächer umfaßten, ebenfalls mit genauen Detailangaben:

1. Pädagogik,
2. Sprachheilpädagogik,
3. Methodik des Sprachunterrichts und der übrigen Unterrichtsfächer,
4. Didaktik (III 4.1.5/2 § 5 und Anlage I).

Die Ende 1967 erlassene Ausbildungs- und Prüfungsordnung sieht eine schwerpunktmäßige Orientierung der Studierenden nach der „Fachrichtung Gehörlosen- und Schwerhörigenbildungswesen“ beziehungsweise der „Fachrichtung Sprachbehindertenbildungswesen“ vor. Für Studierende beider Schwerpunkte sind im Bereich der „grundwissenschaftlichen Studiengebiete“ verbindlich vorgeschrieben:

- a) Medizin,
- b) Sprachwissenschaft,
- c) Phonetik und Phonologie,
- d) Psychologie der Hör- und Sprachbehinderten,
- e) Pädagogik der Hör- und Sprachbehinderten.

Im Bereich der „fachtheoretischen Studiengebiete“ gelten für beide Schwerpunkte gemeinsam als verbindlich:

- a) Didaktik und Methodik des Sprachunterrichts beim gehörlosen und schwerhörigen Kind,
- b) Wesen, Ursachen und Therapie der Sprachgebrechen,
- c) Praktische Phonetik beim Gehörlosen, Schwerhörigen und Sprachbehinderten,
- d) Pädoaudiologie.

Hinzu kommt für Studierende der Fachrichtung Gehörlosen- und Schwerhörigenbildungswesen im fachtheoretischen Bereich:

- a) Didaktik und Methodik des Gehörlosen- und Schwerhörigen Sprachunterrichts (Vertiefung),
- b) Psychologie des mehrfachgeschädigten gehörlosen und schwerhörigen Kindes,
- c) Grundfragen der Erziehung in der Gehörlosen- und Schwerhörigenbildung (Vertiefung);

für Studierende der Fachrichtung Sprachbehindertenbildungswesen:

- a) Wesen, Ursachen, Arten und Therapie der Sprachgebrechen (Vertiefung), Erscheinungs- und Betreuungsformen,
- b) Psychologie des mehrfachgeschädigten sprachbehinderten Kindes,
- c) Grundfragen der Erziehung in der Sprachbehindertenbildung (Vertiefung) (III 4.1.58/4 § 7).

Trotz dieser Differenzierung erwerben die Studierenden mit den abschließenden Prüfungen die Lehrbefähigung für beide Schularten (§ 2).

Bayern

Die in Bayern 1966 erlassene Institutsordnung für das 1964 gegründete „Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen“ enthält keine Konkretisierung der Studieninhalte an diesem Institut, sondern lediglich den Hinweis, daß „die Ausbildung am Staatsinstitut . . . durch vorgeschriebene Vorlesungen, Seminarveranstaltungen und Übungen an der Universität München ergänzt“ wird. Für jedes Studienhalbjahr wird ein Ausbildungsplan von den Abteilungsleitern des Staatsinstituts erstellt und nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus den Studierenden bekanntgegeben (III 4.2.1/2 § 10). Das läßt den Schluß auf vergleichsweise starke Reglementierung der Ausbildung zu. Die Ausbildungsordnung von 1968 läßt jegliche Erwähnung der Studieninhalte künftiger Sonderschullehrer vermissen (III 4.2.125/3).

Berlin

In Berlin erweiterte man 1956 die bereits bestehende Prüfungsordnung „für Lehrer mit erweiterter Fachausbildung“ um Bestimmungen für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen. Unabhängig davon waren aber bereits seit dem 1. Juli 1951 „Prüfungen für Sonderschullehrer . . . im Anschluß an entsprechende, im Auftrage des Senators für Volksbildung durchgeführte Lehrgänge“ durchgeführt worden, über deren inhaltliche Gestaltung keinerlei Material vorliegt (III 4.3.5/1 § 14). Nach dieser neugefaßten Ordnung war „für Sonderschullehrer . . . die Zusammenstellung der Fächer ‚Pädagogische Pathologie‘ . . . und ‚Heilpädagogik‘ . . . verbindlich“ vorgeschrieben. Für das vorbereitende (außerordentliche) Studium galt die generelle Anweisung, „weniger Wert zu legen auf Vollständigkeit des Wissens als auf Gewinnung eines eigenen Standpunktes . . . , auf Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden und auf Einsicht in die Zusammenhänge mit verwandten Wissenschaftsbereichen. Die nähere Auswahl der Kerngebiete des Studiums . . . bleibt dem Bewerber überlassen.“ (Anlage 1, Ziff. 1) Innerhalb dieser Rahmenbestimmung wurden von den Sonderschullehrern Kenntnisse verlangt, die auf dem Gebiet der „Pädagogischen Pathologie“ folgende Bereiche umfaßten: Anatomie und Physiologie des Körpers, insbesondere der Sinnesorgane und des Zentralnervensystems; Ursachen und Formen der Körperschäden, der Sinnesstörungen usw.; Psychologie und Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters; Formen der kindlichen Psychopathie und Psychosen; Vertrautheit mit dem wichtigsten Schrifttum der Pädagogischen Pathologie sowie die Auswertung der Erkenntnisse der Pädagogischen Pathologie für Erziehung und Unterricht und die Fähigkeit zur Erkennung, Beobachtung und Beschreibung des geschädigten Kindes. Im Bereich der „Heilpädagogik“ die Gebiete:

Allgemeine Erziehungslehre; didaktische Grundfragen der Heilpädagogik; Soziologie der Schulklasse, des Großstadtkindes, des geschädigten Kindes; Sozialpädagogik; Geschichte und Organisation des Sonderschulwesens; schließlich Sicherheit in der Anwendung der heilpädagogischen Erkenntnisse in Erziehung und Unterricht des geschädigten Kindes.

Insgesamt wurde nach sechs verschiedenen Sonderschulformen gegliedert, für die jeweils die „spezielle Erziehungs- und Unterrichtslehre“ zu beherrschen war; nämlich

1. für Körperbehinderte,
2. für Sehbehinderte,
3. für Schwerhörige,
4. für Sprachgestörte,
5. für Schwereerziehbare und
6. für Hilfsschulbedürftige (III 4.3.5/1, Anlage I, Ziff. 18 und 19).

Im November 1967 wurden die inhaltlichen Studienanforderungen in einer neuen „Vorläufigen Ordnung“ präzisiert und im Bereich der administrativen Kenntnisse erweitert. Als formale Studiennachweise werden Übungsscheine über die erfolgreiche Teilnahme an „psycho-diagnostischen Übungen“, an „pädagogisch-diagnostischen Übungen“, am „sonderschulpädagogischen Praktikum“ sowie an „Werken, Hauswerken oder Textilarbeit“ verlangt. Inhaltlich wurden wiederum Prüfungsanforderungen und damit Studieninhalte bis ins Detail fixiert.

Desgleichen wurde bei der Ausbildung in „Didaktik und Methodik“ nach Art der Sonderschulen differenziert, wobei die jeweiligen Aufnahme- beziehungsweise Einweisungsverfahren in diese Schularten, Bildungs- und Erziehungsziele, schulspezifische Methodik und vereinzelt auch die Kontrolle des Lernerfolges eigene Sachgebiete darstellen (III 4.3.5/2, Anlage I).

Bremen, Hamburg

Für Bremen und Hamburg werden die Lehrer an Sonderschulen gemeinsam in Hamburg ausgebildet. Nach der 1948 erlassenen und 1957 veröffentlichten Ausbildungsordnung für Hilfsschullehrer sollte die „fachwissenschaftliche Ausbildung . . . in einem mindestens zweijährigen Hochschulstudium“ erfolgen. Die Bewerber sollten „die Hilfsschulkinder in ihrer Entwicklung und We-

sensart, insbesondere in ihrer Andersartigkeit erkennen und bestimmen lernen. Die Bewerber müssen befähigt werden, die erforderliche heilerzieherische Behandlung einzuleiten und in Verbindung mit geeigneten unterrichtlichen und fürsorgerischen Maßnahmen durchzuführen, um die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte des Hilfsschulkindes nach Möglichkeit zu entwickeln . . . Neben der Teilnahme an Vorlesungen über Psychiatrie und Psychopathologie des Kindesalters“ soll „ein Überblick über Bau, Funktion und Störungen des Zentralnervensystems und Vertrautheit mit der Vererbungslehre gewonnen werden. In der Heilpädagogik sind . . . sichere sprachheilkundliche Kenntnisse zu erwerben. Ausreichende Kenntnisse im Schul- und Jugendwohlfahrtsrecht und in der Sozialhygiene sollen dem Bewerber im Rahmen der Sozialpädagogik übermittelt werden.“ (III 4.5.2/2 §§ 6 und 7) Diese Anforderungen wurden – wenn auch verkürzt – in der Ausbildungsordnung von 1968 wiederholt (III 4.5.25/3 § 3).

In der 1947 erlassenen und 1957 publizierten Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen für Gehör- und Sprachgeschädigte ist außer den bereits für Hilfsschullehrer dargestellten Erfordernissen die zentrale Funktion des „Sprachwerdens“ und des „Sprachgeschehens“ als wissenschaftliches Problem und als praktische Aufgabe in Ausbildung und Prüfung hervorgehoben. Medizinische Vorlesungen und Übungen werden verlangt, die Kenntnisse der Krankheiten des Ohres und der Sprache. Im psychologischen Teil zielt die Ausbildung auf die „Wesenskunde des normal entwickelten Kindes“ sowie die des „im Hören und Sprechen behinderten Kindes“ ab (III 4.5.2/1 § 7).

In der die verschiedenen Sonderschularten zusammenfassenden Ausbildungsordnung von 1968 sind diese Spezifikationen nicht aufgenommen (III 4.5.25/3).

Hessen

Nach der in Hessen 1967 erlassenen Prüfungsordnung werden für das viersemestrige Studium am Institut für Sonderschulpädagogik der Philipps-Universität in Marburg als „Studiennachweise“ die Teilnahme an „Übungen“ in „allgemeiner Erziehungswissenschaft“, „Heilpädagogik“, „Sozialpädagogik“ und den „rechtlichen Grundlagen dieses Bereiches“, „allgemeiner Psychologie“, „heilpädagogischer Psychologie“ und „heilpädagogisch-diagnostischer Psychologie“, Didaktik einer der sieben genannten Sonderschularten einschließlich zwei „Unterrichtsübungen“ und zwei Kurse über „heilpädagogische Verfahren“ und Übungen in den „medizinischen Fachgebieten“, je nach Art der angestrebten Sonderschulbildung, verlangt (III 4.6.5/1 § 2).

Niedersachsen

In Niedersachsen umreißt die 1950 erlassene und noch gültige Prüfungsordnung für Hilfsschullehrer die Prüfungsanforderungen und damit die Ausbildungsinhalte:

„Der Bewerber soll den Sinn der Heilerziehung begriffen haben und ihre Ziele und Grenzen kennen, allgemeine Kenntnis von den Entwicklungshemmungen in der Kindheit und Jugend besitzen und vertraut sein mit der Eigenart des kindlichen Schwachsinn, den wichtigsten Störungen der Sinne und Bewegungen und den häufigsten Sprachfehlern. Der Bewerber soll eine eingehende Kenntnis besitzen von der Methodik aller Unterrichtsgegenstände der Hilfsschule, ihren Einrichtungen, Lehr- und Lernmitteln und ihrer Literatur.“

Der Bewerber soll einen Einblick haben in Jugendrecht, Jugendwohlfahrt und Schwachsinnigenfürsorge (III 4.7.5 § 5).

Eine Ausbildungsordnung für die anderen Sonderschularten liegt nicht vor.

Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen wiesen die 1948 erlassenen Ausbildungsordnungen für Blinden- beziehungsweise Taubstummlehrer als „Ausbildungsziel“ die Fähigkeit aus, „in ausgeglichener

Grundhaltung blinde bzw. gehörlose Kinder und Jugendliche planmäßig (zu) erziehen und (zu) unterrichten und für das Leben in der Gemeinschaft (zu) ertüchtigen . . .“

„Die Lehrgangsteilnehmer sollen außerdem theoretisch soweit geschult werden, daß sie ihre unterrichtlichen und erzieherischen Maßnahmen wissenschaftlich begründen können.“ (III 4.8.5/1 und 2 § 6)

Nach der 1963 für alle Sonderschularten gemeinsam erfolgten Regelung werden als „allgemeine Studiengebiete“ benannt:

1. Allgemeine Heilpädagogik und ihre anthropologische Begründung,
2. Grundfragen der Sozialpädagogik,
3. Geschichte und Organisation des Sonderschulwesens,
4. Grund- und Einzelfragen des Sonderschul-, Jugendwohlfahrts- und Fürsorgerechts.

Hinzu kamen als „besondere Studiengebiete“ für die einzelnen Fachrichtungen mit ausführlichen Inhaltsangaben für Lehrer an

1. Hilfsschulen und Berufshilfsschulen,
2. Schulen für erziehungsschwierige Schüler,
3. Körperbehindertenschulen und Krankenhausschulen und
4. Sehbehindertenschulen

jeweils eine psychologische Grundlegung, eine medizinische und eine fachwissenschaftliche Grundlegung; für Lehrer an

5. Schwerhörigenschulen und

6. Sprachheilschulen

außerdem eine Einführung in sprachwissenschaftliche Grundprobleme und in die allgemeine und spezielle Didaktik der Sprachheilschule, spezielle Probleme der Sprachentwicklung und -förderung in der Sprachheilschule (III 4.8.5/4 §§ 7 bis 13).

Anfang 1965 wurden in den beiden Heilpädagogischen Instituten des Landes die entsprechenden

„Seminare“ eingerichtet, und zwar in Dortmund und Köln jeweils parallel ein Seminar

- für Allgemeine Heilpädagogik und Sozialpädagogik,
- für Heilpädagogische Psychologie,
- für Lernbehinderten- und Erziehungsschwierigenpädagogik (einschließlich Pädagogik der geistig Behinderten),
- für Musische Erziehung (in der Heilpädagogik).

Das „Seminar für Sprachheil- und Körperbehindertenpädagogik“ in Köln und das „Seminar für Körperbehinderten- und Sprachheilpädagogik“ in Dortmund hatten auch die Aufgabe der „Krankenpädagogik und Pädagogik der Krampfkranken“. In Köln entstand außerdem ein „Seminar für Hör- und Sprachgeschädigtenpädagogik“, während Dortmund ein „Seminar für Sehbehinderten- und Blindenpädagogik“ erhielt (III 4.8.7).

Verglichen mit der sehr spezifischen Inhaltsangabe der Studien regulärer Sonderschullehrer, wurde für die seit dem Winter 1967/68 begonnene Ausbildung der „Assistenten an Sonderschulen“ lediglich pauschal festgestellt:

„Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt in den von den Lehrgangsteilnehmern gewählten Fachrichtungen“, wobei die Wahl zwischen „Sonderschulen für Geistigbehinderte“ und „Sonderschulen für Körperbehinderte“ besteht. Diese Ausbildung „wird ergänzt durch Lehrveranstaltungen über Allgemeine Sonderpädagogik, medizinische und psychologische Grundfragen der Bildungsarbeit mit Behinderten“. (III 4.8.2/3, Ziff. 4)

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz enthält die 1951 erlassene und 1955 revidierte Ausbildungsordnung für Hilfsschullehrer zum Ausbildungsgang die sehr globalen Hinweise: „Die auszubildenden Lehrkräfte sollen durch die Teilnahme an der Ausbildung . . . befähigt werden, die praktischen Maßnahmen ihrer Tätigkeit wissenschaftlich zu begründen. Der wissenschaftliche und praktische Ausbildungsgang vermittelt den Bewerbern Kenntnis von der Eigenart und Entwicklung der

schwerunterrichtbaren und schwererziehbaren Kinder. Er führt zur Befähigung, erforderliche heilerzieherische Behandlung einzuleiten und diese in Verbindung mit geeigneten unterrichtlichen und fürsorgerischen Maßnahmen durchzugestalten. Neben der Teilnahme an Vorlesungen in Psychiatrie (Pädiatrie) und Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters, in denen der Schwachsinn besondere Berücksichtigung findet, sollen auch ein Überblick über Bau, Funktion und Störungen des Zentralnervensystems und Vertrautheit mit der Vererbungs- und Konstitutionslehre gewonnen werden. Weiter sind innerhalb einer Sondererziehungslehre (Heilpädagogik) auch sichere sprachheilkundliche Kenntnisse (Logopädie) zu vermitteln. Ausreichendes Wissen im Schul-Jugendwohlfahrtsrecht und in der Sozialhygiene wird im Rahmen einer durch Sozialpsychologie unterbauten Sozialpädagogik erworben.“ (III 4.9.5/1 und 1 a § 2)

Ein Merkblatt zur Ausbildung für das Lehramt an Hilfsschulen aus dem Jahre 1962 nennt für den „Heilpädagogischen Studienkurs“ als „Lehrgegenstände . . . allgemeine Pädagogik und Heilpädagogik (Erziehung und Unterricht des lernbehinderten Kindes einschließlich der Methodik der Fächer und der rechtlichen Bestimmungen, Sozialpädagogik, Jugendwohlfahrtskunde), Psychologie (Allgemeine Psychologie und Tiefenpsychologie, Psychologie des Kindes- und Jugendalters unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung und ihrer Störungen, psychodiagnostische Verfahren), Medizin (Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters, Einführung in die Pädiatrie, Sprachheilkunde)“ (III 4.9.2/1).

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wurden in der Prüfungsordnung für Hilfsschullehrer von 1951 (vereinfachte Prüfung) als Prüfungsfächer aufgeführt:

1. Anatomie und Physiologie des Nervensystems,
2. Psychopathologie und Pathologie des Schwachsinnns,
3. Geschichte, Organisation und Gesetze der Hilfsschule,
4. Methodik des Hilfsschulunterrichts, Lehrmittel und Literatur,
5. Fürsorge für Schwachsinnige,
6. Sprachstörungen und ihre Heilung,
7. Moderne Kinderpsychologie,
8. Heilpädagogik,
9. Sozialpädagogik,
10. Psychopathologie.

„Die Anforderungen werden durch die Art und Weise der Hilfsschularbeit bestimmt. Neben gründlichen Fachkenntnissen muß der Bewerber die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit und die Einsicht in die Beziehungen zwischen Theorie und Praxis nachweisen. Die Forderung nach einem gründlichen Fachwissen bedeutet nicht, daß der Bewerber nur in erster Linie eine Vielheit von bloßen Fachkenntnissen nachweisen soll. Er muß vielmehr zeigen, daß er ein echtes lebendiges Verhältnis zu seinen Fächern gewonnen hat und über tiefere Einsichten in die bildenden Kräfte und wesentlichen Sinnbezüge sowie in die Zusammenhänge seiner Fächer mit dem praktisch beruflichen Leben verfügt.“ (III 4.11.5/1 § 7)

In der Studienordnung von 1955 wurden die einjährigen Lehrgänge in drei Abschnitte geteilt, von denen der erste und letzte jeweils mit dem Sommer- beziehungsweise Wintersemester der Pädagogischen Hochschule zusammenfielen. Der „Arbeitsplan“ schrieb für diese Semester genau die Wochenstunden vor (III 4.11.25/2).

In der 1956 erlassenen Prüfungsordnung wird von den Teilnehmern am Ausbildungslehrgang ein „Testatheft“ verlangt, „aus dem der regelmäßige und erfolgreiche Besuch der vorgeschriebenen Vorlesungen, Seminare, Übungen und Praktika“ hervorgehen soll. Die Art der verlangten Veranstaltungen wird darin nicht konkretisiert (III 4.11.5/3). Seither wurde keine Ausbildungsordnung mehr publiziert.

4.3 Vorprüfungen in der Sonderschullehrer-Ausbildung

Eine Vorprüfung während des Studiums wurde – soweit feststellbar – für Sonderschullehrer bisher nur 1957 in **Baden-Württemberg** und auch nur in der Ausbildung für das Lehramt an Gehörlosen-, Schwerhörigen- und Sprachbehindertenschulen eingeführt, in der – mit jeweils zwanzig Minuten dauernden mündlichen Prüfungen je Fach – die folgenden Gebiete abgeschlossen werden:

- a) Anatomie der Sinnesorgane und des Nervensystems,
- b) Physiologie der Sinnesorgane und des Nervensystems,
- c) Psychopathologie und Psychotherapie (III 4.1.5/2 § 13).

Die 1967 für die gleiche Lehrergruppe erlassene Ausbildungs- und Prüfungsordnung legt die „Teilprüfung“ auf den Zeitpunkt „vor Beginn des vierten Semesters“ fest; das Fach „Psychotherapie“ war eliminiert worden (III 4.1.58/3 § 13).

4.4 Berufspraktische Ausbildung während des Studiums

Die berufspraktische Ausbildung nimmt in der Ausbildung der Sonderschullehrer insofern eine Sonderstellung ein, als sie einerseits in der Regel bereits über Schulerfahrung verfügen müssen, ehe sie zu dieser Zusatzausbildung zugelassen werden, und andererseits in den meisten Fällen die Eignung für eine dieser Schularten von der zuvor erbrachten „Bewährung“ während eines mehr oder weniger reglementierten Praktikums an einer Sonderschule abgeleitet wird. Die Unterrichtspraxis während der theoretischen Ausbildung scheint deshalb eine Doppelfunktion zu haben: Außer dem Erwerb berufspraktischer Fertigkeiten scheint das Bestreben, dem Lehrermangel an Sonderschulen zu begegnen, für Umfang und Dauer der Schulpraxis mitbestimmend zu sein. Der allmählichen Verlagerung der Ausbildung von berufsbegleitenden Lehrgängen zu einem eigenständigen Hochschulstudium entspricht zugleich eine zunehmend stärkere Betonung der das Studium begleitenden Schulpraxis.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg beinhaltet die 1957 erlassene Ausbildungsordnung für Lehrer an Gehörlosen-, Schwerhörigen- und Sprachheilschulen im Rahmen der „praktischen Ausbildung“ die Verpflichtung zu

1. Unterrichtsversuchen bis zu sechs Wochenstunden,
 2. Heimdienst, der sich auf die Gesamtdauer der Ausbildung mit wöchentlich mindestens zwei Stunden erstreckt,
 3. Besuch anderer Erziehungs- und Unterrichtseinrichtungen,
 4. drei mindestens vierwöchige Praktika zwischen den einzelnen Universitätssemestern,
- und das, obwohl bereits vor Beginn der Ausbildung eine „praktische Tätigkeit an einer Gehörlosenschule von mindestens sechswöchiger Dauer“ verlangt wurde (III 4.1.5/2 §§ 2 und 5). Die zwei Jahre später neugefaßte vorläufige Prüfungsordnung für Hilfsschullehrer sah demgegenüber ebensowenig wie die 1952 erlassene eine „schulpraktische Ausbildung“ vor (III 4.1.5/1 und 3). In der seit 1967 für Lehrer an Gehörlosen-, Schwerhörigen und Sprachbehindertenschulen geltenden Prüfungsordnung werden vor Beginn des Studiums sechs Wochen Praktikum an einer entsprechenden Sonderschule, während der Semester Lehrversuche an Ausbildungsschulen und zwischen den Semestern „je ein Blockpraktikum an einer Gehörlosenschule, Schwerhörigenschule und Sprachbehindertenschule“ sowie je nach gewählter Fachrichtung ein weiteres Blockpraktikum in der angestrebten Schulart gefordert (III 4.1.58/3 §§ 4 und 7).

Bayern

In Bayern wird nach der im Juni 1968 veröffentlichten Ausbildungsordnung für alle Sonderschularten während des mindestens einjährigen „Vorbereitungsdienst(es) für das Lehramt an Volksschulen“ noch vor Beginn des Studiums ein mindestens sechswöchiges Praktikum an einer Sonderschule verlangt. Weitere Regelungen sind in der Ordnung nicht enthalten (III 4.2.25/3 § 2).

Berlin

Die in Berlin Ende 1967 publizierte Prüfungsordnung enthält keine Angaben über eine schulpraktische Ausbildung (III 4.3.5/2).

Hamburg

Die hamburgische Ausbildungsordnung für Hilfsschullehrer aus dem Jahre 1948 forderte als Zulassungsvoraussetzung im Regelfall eine einjährige Tätigkeit an einer Hilfsschule als Hilfskraft und sah während der Ausbildung eine selbständige Beschäftigung an Hilfsschulen im Umfange von zwölf Wochenstunden und sechs zusätzliche Wochenstunden Hospitationen vor (III 4.5.2/1). Die ein Jahr zuvor erlassene Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen für Gehör- und Sprachgeschädigte sah sogar 18 Stunden selbständigen Unterricht an Sonderschulen und weitere vier Hospitationsstunden je Woche vor, wobei die praktische Ausbildung „möglichst ein Jahr an der Gehörlosenschule und je ein halbes Jahr an einer Schwerhörigen- und einer Sprachkrankenschule“ stattfinden sollte (III 4.5.2/1 §§ 2, 6 und 7).

Die im Juni 1968 erlassene Neuordnung sieht nur noch „schulpraktische Übungen mit Hospitationen und Unterrichtsversuchen an Sonderschulen“ und für die vorlesungsfreie Zeit „in der Regel drei Praktika in Schulen, Heimen oder Kliniken“ vor (III 4.5.25/3 § 7). Auf eine praktische Tätigkeit in einer Sonderschule vor Beginn der Ausbildung wird in dieser Ordnung nicht verwiesen; jedoch ist einer Mitteilung aus dem Frühjahr 1967 zu entnehmen, daß interessierte Lehrer für die Dauer von drei Monaten „einen Hospitationstag je Woche beantragen“ können, an dem sie „unter Leitung . . . die verschiedenen Sonderschularten“ besuchen. „In jeder 2. Woche findet außerdem nachmittags ein Kolloquium statt . . . Nach diesen Schulbesuchen kann der Lehrer die Versetzung an eine bestimmte Sonderschule beantragen, um sich selbst in der neuen Aufgabe zu erproben. Er kann sich in Ausnahmefällen auch gleich für die Ausbildung zum Sonderschullehrer melden. Mit der Genehmigung des Hospitationstages ist der Lehrer jedoch nicht verpflichtet, sich später der Ausbildung zu unterziehen.“ (III 4.5.4)

Hessen

In der hessischen Prüfungsordnung von 1967 sind „zwei vierwöchige Schulpraktika in Sonderschulen (Sonderschulklassen), die der gewählten Fachrichtung entsprechen“, vorgesehen; „eins davon kann auch in einer anderen Sonderschule abgeleistet werden, sofern dies für den Studiengang förderlich ist. Für Bewerber, welche die Prüfung in der Fachrichtung Sprachbehinderte ablegen wollen, tritt an die Stelle eines Schulpraktikums ein vierwöchiges Praktikum in der Sprachabteilung der Hals-, Nasen- und Ohrenklinik der Philipps-Universität.“ (III 4.6.5/1 § 2) Vor diesem Zeitpunkt liegen keine Angaben über Studieninhalte oder schulpraktische Ausbildung vor.

Niedersachsen

In Niedersachsen wurden 1950 und später Praktika nicht geregelt (III 4.7.5/1).

Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen wurde in der Prüfungsordnung von 1963 ein sogenanntes „Vorpraktikum“ geregelt, das mindestens drei Monate dauern und im Regelfall in der gewählten Fachrichtung abgeleistet werden soll. Es bezweckt, daß „der Studienbewerber unter Anleitung eines Mentors die Unterrichtspraxis und die Methodik der Schule kennenlernen und seine Eignung für die Laufbahn nachweisen“ soll. „Der Schulleiter oder der Mentor berichtet nach Beendigung des Vorpraktikums dem Heilpädagogischen Institut über die Eignung des Studienbewerbers. Der Bericht ist über die obere Schulaufsichtsbehörde zu leiten, die über die Eignung für die Zulassung zum Studium entscheidet.“

Während des Studiums findet dann „wöchentlich ein Tagespraktikum (Schulpraktischer Tag) statt, bei dem der Studierende Gelegenheit zur Hospitation und zu eigenen Unterrichtsversuchen unter Leitung eines Dozenten erhält“. Ferner werden zwischen dem ersten und zweiten Semester „ein Blockpraktikum von vier Wochen . . . für die Studierenden in den Fachrichtungen Hilfsschulen und Berufshilfsschulen und Schulen für erziehungsschwierige Schüler“ und für die Studierenden der übrigen Fachrichtungen zwischen dem zweiten und dritten Semester ein Blockpraktikum von sechs Wochen durchgeführt, in denen „der theoretische Studienstoff durch regelmäßige Unterrichtsversuche unter Leitung eines Mentors durch die Unterrichtserfahrung ergänzt werden“ soll (III 4.8.5/4 §§ 4 und 14).

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz ergänzte man die Prüfungsordnung von 1951 im Jahre 1958 um die Bestimmung, daß vor Beginn des Studiums ein „Hilfsschulpraktisches Jahr“ zu absolvieren sei.

Während dieses Einsatzes sollten Mentoren die Betreuung der künftigen Hilfsschullehrer übernehmen; außerdem wurden zu Beginn und während des Einsatzes „geschlossene mehrtägige Ausbildungslehrgänge“ zur „allgemeinen und besonderen Didaktik und . . . Schulkunde der Hilfsschule“ vorgeschrieben (III 4.9.4/1).

Für die Dauer der theoretischen Ausbildung in Mainz wurde bereits 1951 eine „praktische Ausbildung an Hilfsschulen . . . während der Vorlesungszeit nach Maßgabe der örtlichen Möglichkeiten“ und „in den vorlesungsfreien Zeiten (Universitätsferien – Zwischensemester) bei den Sonder-(Hilfs-)schuleinrichtungen des jeweiligen Heimatbezirkes der Bewerber“ eingeplant (III 4.9.25/1 a § 6).

1967 erfuhr das dem Studium vorausgehende „Praktikum“ eine detaillierte Regelung. Ihm wurden die Aufgaben der Vermittlung von Anschauungsgrundlagen, der Einführung in die Bildungsaufgaben und Methoden der einzelnen Unterrichtsgebiete sowie in die Erziehungsaufgaben, der Anbahnung eines Verständnisses für die seelisch-geistige Situation des lernbehinderten Kindes, der Einführung in die speziellen Aufsichtserfordernisse und sonstigen schulkundlichen Fragen der Sonderschule und die der Aufstellung von „Orientierungsmodellen für die Sonderschularbeit“ zugewiesen.

Außer „der schriftlich skizzierten täglichen Unterrichtsvorbereitung“ soll der Praktikant wöchentlich eine „ausführliche schriftliche Vorbereitung einer Unterrichtsstunde . . . fertigen . . . Gegen Ende des Praktikums ist dem Praktikanten Gelegenheit zu geben, auch in geeigneten Klassen der Unter- und Oberstufe jeweils mindestens 10 Stunden zu hospitieren . . . Stichwortartige Aufzeichnungen sind unter Angabe der wichtigsten Lebensdaten und Schicksale der Schüler (einschließlich ihrer Schullaufbahn) in ein besonderes Schülerbeobachtungsheft einzutragen.“

Für die Meldung zum Studium wird ein „Tätigkeitsbericht des Praktikanten“ im Umfang von vier Schreibmaschinenseiten sowie ein entsprechender Bericht des Mentors verlangt (III 4.9.4/2).

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wurde 1951 bei der Meldung zur Prüfung eine mindestens zweijährige Tätigkeit an Hilfsschulen vorausgesetzt (III 4.11.5/1 § 2).

Durch eine 1955 erfolgte Regelung der Ausbildung teilte man das Studienjahr in drei Abschnitte, deren mittlerer sechs Wochen der Semesterferien zwischen Sommer- und Wintersemester umfaßte. Für diesen „praktischen“ Ausbildungsabschnitt wurden „wöchentlich 3 x 6 Stunden Werkunterricht, wöchentlich drei Stunden Sonderturnen“ und „an zwei Wochentagen ganztägige Praktika und Exkursionen zum Studium von Einrichtungen der Heilpädagogik, Jugendfürsorge, Jugendpflege usw.“ vorgeschrieben. Für die mit den Semestern der Universität zusammenfallenden Ausbildungsabschnitte sah man wöchentlich je fünf Stunden „Unterrichtsbesuche und Unterrichtsversuche“ vor (III 4.11.25/2). Zusammenhängende Schulpraktika sind in dieser Ausbildungsordnung nicht erwähnt, und auch vorab geleistete Tätigkeit in einer Sonderschule wurde bei den Zulassungsvoraussetzungen nur als wünschenswert gekennzeichnet, aber nicht explizit verlangt.

4.5 Die (Erste) Prüfung der Sonderschullehrer

Die auf die fachwissenschaftliche Ausbildung folgende Prüfung stellte bislang im Regelfall den endgültigen Abschluß der Ausbildung zum Sonderschullehrer dar. Entsprechend enthalten die Prüfungsordnungen – mit unterschiedlicher Gewichtung sowohl zwischen verschiedenen Ländern als in der historischen Folge – gleicherweise Elemente der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen als auch der pädagogischen und schulkundlichen Ausbildungsinhalte. Insgesamt läßt sich mit zunehmendem Ausbau einer hochschulmäßigen Zusatzausbildung eine parallel laufende Tendenz zu stärkerer Beachtung der sozialwissenschaftlichen und medizinischen Fachkenntnisse verfolgen.

Erst in jüngster Zeit wurde auch für Lehrkräfte an Sonderschulen eine institutionalisierte Zweite Ausbildungsphase mit anschließender Pädagogischer Prüfung konzipiert.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wurde in der 1952 erlassenen Prüfungsordnung für Hilfsschullehrer als „Zweck“ der Prüfung noch von einem „Abschluß des Staatlichen Ausbildungslehrganges für Hilfsschullehrer“ gesprochen. Der Prüfungsausschuß wurde vom Kultusministerium bestellt, der Zeitpunkt der Prüfung „auf Vorschlag des Lehrgangsleiters“ festgesetzt. Die Zulassung wurde von der ordentlichen Teilnahme an einem Lehrgang abhängig gemacht. Die Meldung zur Prüfung erfolgte „über den Leiter des Lehrgangs an das Kultusministerium“.

Prüfungsfächer waren:

1. Theorie und Geschichte der Heilpädagogik,
2. Psychologie und Psychopathologie des Kindes- und des Jugendalters,
3. Sprachheilkunde und Phonetik,
4. praktische Hilfsschulpädagogik und Jugendpflege,
5. heilpädagogische Untersuchungs- und Behandlungsmethoden.

Die Prüfung gliederte sich in eine Zulassungsarbeit, zwei Klausuren und eine mündliche Prüfung von nicht mehr als sechzig Minuten Dauer je Prüfling sowie im Rahmen der „schulpraktischen Prüfung“ eine „Untersuchungsaufgabe der Prüfungsteilnehmer . . . über ein fremdes Kind“. (III 4.1.5/1).

1954 erweiterte man die schulpraktische Prüfung um zwei „Lehrproben“, deren eine an der „Hilfsschule“ und eine weitere an der „Volksschuloberstufe“ zu halten war. Die Themen der Lehrproben wurden dem Lehrer vier Tage vor Beginn der schulpraktischen Prüfung mitgeteilt (III 4.1.5/1 a).

Nach der 1959 erfolgten Neufassung der Prüfungsordnung wurden die – verändert angeordneten – Prüfungsfächer ergänzt um „Geschichte der Hilfsschulpädagogik und des Sonderschulwesens“ und „Jugendrecht und Jugendpflege“. Als Neuerung wurde Prüfungsteilnehmern, „die bereits die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen abgelegt haben“, die „Lehrprobe an der Volksschuloberstufe“ erlassen (III 4.1.5/3).

Die 1957 erlassene Prüfungsordnung für Lehrer, die ein Lehramt an „Gehörlosen-, Schwerhörigen- und Sprachheilschulen“ anstrebten, sah im schriftlichen Teil eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit, eine mündliche Prüfung in insgesamt elf Prüfungsfächern sowie eine „Schulpraktische Prüfung“ vor, bestehend aus drei Lehrproben – davon zwei aus dem Sprachunterricht und eine aus einem vom Bewerber gewählten Unterrichtsfach –, hingegen keine diagnostische Aufgabenstellung (III 4.1.5/2).

In der 1967 für diese Lehrergruppe erlassenen Prüfungsordnung nahm man erstmals eine Trennung der Ausbildung nach „Erster“ und „Zweiter Prüfung“ vor. In der Ersten Prüfung wurde der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Ausbildung und Vertrautheit mit den notwendigen Arbeitsweisen verlangt. Sie berechtigt nunmehr nur noch zur Beschäftigung als „Beamter auf Probe an diesen Schulen“ und besteht aus einer Zulassungsarbeit, zwei Klausuren „aus dem Bereich der grundwissenschaftlichen Studiengebiete . . . nach . . . Wahl“ des Bewerbers und einer mündlichen Prüfung, die fünf für alle Bewerber verbindliche und drei von der gewählten Fachrichtung abhängige Prüfungsfächer umfaßt.

In der schulpraktischen Prüfung sind vier Lehrproben „von jeweils mindestens 30 Minuten Dauer“ gefordert; davon zwei „während des fachpädagogischen Studiums“ (III 4.1.58/4 §§ 8 bis 26).

Bayern

Bayern kann nicht berücksichtigt werden, da noch keine Prüfungsordnung der neu geschaffenen Ausbildung am Staatsinstitut der Lehrer an Sonderschulen veröffentlicht wurde. Die 1968 erlassene „Ausbildungsordnung“ für Lehrer an Sonderschulen, Blinden- und Taubstummenlehrer kündigt ebenfalls eine Trennung in „fachwissenschaftliche Prüfung“ nach Abschluß der Institutsausbildung und „Anstellungsprüfung“ nach Abschluß eines Vorbereitungsdienstes an (III 4.2.125/3 §§ 3 bis 5).

Berlin

Die in Berlin 1956 geordnete „Zusatzprüfung“ sollte explizit „dem Nachweis der fachlichen und pädagogischen Weiterbildung des Bewerbers“ dienen und „die Befähigung“ feststellen, „zum Lehrer mit erweiterter Fachausbildung . . . an Sonderschulen ernannt zu werden“. Die schriftliche Prüfung umfaßte eine wissenschaftliche Hausarbeit und je eine Klausurarbeit im Fach „Pädagogische Pathologie“ und „Heilpädagogik“; die mündliche Prüfung sollte in jedem dieser Fächer „im allgemeinen die Dauer einer Stunde . . . nicht überschreiten; eine „fachpädagogische Überprüfung“ nach mindestens drei Monaten Unterricht hatte „die Form einer Unterrichtsbesichtigung mit anschließender Besprechung“ (III 4.3.5/1 a §§ 1 bis 8).

Die Neuregelung von 1967 sieht weiterhin nur eine „Zusatzprüfung“ – keinen anschließenden Vorbereitungsdienst – vor. Der schriftliche Prüfungsteil besteht nur noch aus einer wissenschaftlichen Hausarbeit, die mündliche Prüfung ist abzulegen in

1. allgemeiner Heilpädagogik,
 2. Psychologie behinderter Menschen,
 3. medizinischen Grundlagenfächern – je nach Art der Ausbildungsrichtung verschieden,
 4. Didaktik und Methodik der jeweiligen sonderschulpädagogischen Ausbildungsrichtung.
- Der „sonderschulpraktische Prüfungsteil“ setzt sich aus den Prüfungsleistungen der schriftlich niedergelegten didaktischen Analyse zweier Unterrichtseinheiten und zwei Lehrproben zusammen. „Die durch Übungsscheine nachgewiesenen Leistungen im pädagogisch-psychodiagnostischen Bereich . . . sind bei der Bildung des zusammenfassenden Urteils im sonderschulpraktischen Prüfungsteil zu berücksichtigen“ (III 4.3.5/2 §§ 6 bis 9).
- Nach Bestehen dieser Prüfung sind beliebig viele Erweiterungsprüfungen in weiteren Ausbildungsrichtungen zulässig, die jeweils aus einer einstündigen mündlichen Prüfung (ohne die medizinischen Grundlagenfächer Anatomie und Physiologie) und einem sonderschulpraktischen Prüfungsteil bestehen (§ 16).

Bremen, Hamburg

Nach der auch für Bremen geltenden hamburgischen Prüfungsordnung für Hilfsschullehrer aus dem Jahre 1948 war außer einer wissenschaftlichen Hausarbeit eine mündliche Prüfung in den Fächern „Heilpädagogik“, „Sozialpädagogik“ und „Psychopathologie“ und eine „praktische Prüfung“ in Form von Unterrichtsbesuchen, bei denen der „Bewerber“ nachzuweisen hatte, „daß er befähigt ist, die Abartigkeit des Hilfsschulkindes zu erkennen und den Ansatz heilerzieherischer und unterrichtlicher Maßnahmen aufzuzeigen“, verlangt (III 4.5.5/2).

In der 1947 erlassenen Prüfungsordnung für Lehrkräfte an Sonderschulen für Gehör- und Sprachgeschädigte wird in der schriftlichen Prüfung sowohl eine „freie wissenschaftliche Hausarbeit“ als „eine Arbeit über einen Einzelfall oder zu einer pädagogischen Einzelfrage des Sondergebietes verlangt. Der Gegenstand dieser ‚Pädagogischen Arbeit‘ ist im Einvernehmen mit einem Beauftragten der praktischen Ausbildung zu wählen.“ Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die „Gebiete:

1. Psychopathologie,
2. Bau, Funktion und Störungen der Sprech- und Sinnesorgane,
3. Normale und pathologische Phonetik (Physiologie, Pathologie und Hygiene von Stimme und Sprache),
4. Psychologie des gehör- und sprachgeschädigten Kindes,
5. Die Bildungsarbeit und die Fürsorge an Gehör- und Sprachgeschädigten, Geschichte, Organisation und Schrifttum des Bildungswesens der Gehör- und Sprachleidenden“.

In der praktischen Prüfung – bei der der Prüfungsausschuß dem Unterricht in einer entsprechenden Sonderschule beiwohnt – hat „der Bewerber . . . die Befähigung nachzuweisen, Sprach- und Gehörschäden zu erkennen und die notwendigen pädagogischen Maßnahmen anzugeben“. Außerdem hat der Bewerber „vor dem Prüfungsausschuß bei mehreren ihm vorgestellten Kindern die bestehenden Sprachleiden zu benennen, einzuordnen und die Mittel und Wege der speziellen Sprachbehandlung in jedem Falle anzugeben“ (III 4.5.5/1 a §§ 5 bis 8). Die Prüfung befähigte zur planmäßigen Anstellung“ als Lehrer einer entsprechenden Sonderschule (§ 10).

Die im Juni 1968 erlassene Prüfungsordnung gilt für alle Lehrergruppen an Sonderschulen und sieht ebenfalls keine „Zweite Prüfung“ vor. Die Prüfung gliedert sich in eine Hausarbeit und eine insgesamt zwei Stunden nicht überschreitende mündliche Prüfung in den Gebieten

1. Sonderpädagogik,
2. die den gewählten Fachrichtungen entsprechende Pädagogik unter Berücksichtigung der jeweiligen Nachbardisziplinen,
3. die medizinischen Grundlagen der Arbeit in den gewählten Fachrichtungen.

Die mündliche Prüfung kann in mehreren zeitlich getrennten Abschnitten durchgeführt werden. Eine „praktische Prüfung“ ist jetzt nicht mehr vorgesehen (III 4.5.25/3 §§ 12 bis 14). Erweiterungsprüfungen für andere Fachrichtungen sind ebenfalls nicht erwähnt.

Hessen

Nach der Prüfungsordnung von 1967 in Hessen ist außer der wissenschaftlichen Hausarbeit im schriftlichen Teil der Prüfung eine „diagnostische Klausurarbeit“ vorgeschrieben; der Bewerber hat „unter Aufsicht einen ihm unbekanntem Minderjährigen zu diagnostizieren, über das Ergebnis ein Gutachten anzufertigen und darin die entsprechenden sonderschulpädagogischen und heilerzieherischen Maßnahmen vorzuschlagen“.

Die mündliche Prüfung, die „in der Regel innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen sein“ soll, umfaßt die Gebiete

1. Heil- und Sonderschulpädagogik (30 Minuten),
2. Sozialpädagogik (20 Minuten),
3. Psychologie (20 Minuten),
4. Didaktik (20 Minuten),
5. Medizinische Fachgebiete je nach gewählter Fachrichtung (30 Minuten).

Wer diese Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat, kann in einer weiteren Fachrichtung eine „Zusatzprüfung“ ablegen, für die als Voraussetzung die Ableistung eines vierwöchigen Schulpraktikums in einer Klasse der gewählten Fachrichtung gilt. Diese Zusatzprüfung besteht aus einer der Fachrichtung entsprechenden „diagnostischen Klausurarbeit“ und einer mündlichen Prüfung in Psychologie, Didaktik und dem entsprechenden medizinischen Fachgebiet (III 4.6.5/1 §§ 3 bis 6 und 14).

Ein sonderschulspezifischer Vorbereitungsdienst wurde bisher nicht eingeführt; Bewerber, die sich bei Beginn der Ausbildung noch in der pädagogischen Ausbildung befinden, unterbrechen diesen Vorbereitungsdienst und setzen ihn nach Abschluß der Sonderschulbildung fort (III 4.6.1/8, Ziff. 7).

Niedersachsen

Die 1950 in Niedersachsen erlassene Prüfungsordnung für Hilfsschullehrer beinhaltet die Forderung nach einer schriftlichen Hausarbeit aus dem Gebiet der Heilpädagogik oder Hilfsschulmethodik, einer „theoretischen“ mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer und einer „praktischen“ mündlichen Prüfung, bei der zwei Lehrproben zu halten sind, und zwar in der Regel eine im „Unterrichtsgebiet der Unterstufe der Hilfsschule“. Von der zweiten Lehrprobe kann abgesehen werden, „wenn sie zur Klärung des Urteils über den Bewerber nicht erforderlich ist“. Durch die Prüfung wird direkt die „Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Hilfsschulen“ erworben (III 4.7.5 §§ 1, 5, 6 und 8).

Nordrhein-Westfalen

Die in Nordrhein-Westfalen 1948 erlassenen Ausbildungsordnungen für Taubstumm- beziehungsweise Blindenlehrer sahen jeweils eine schriftliche Hausarbeit aus dem entsprechenden Fachgebiet, eine „praktische“ mündliche Prüfung in Form von „Unterrichtsprüfungen“ in mindestens zwei Unterrichtsfächern auf verschiedenen Klassenstufen und darauf folgend eine „wissenschaftliche“ mündliche Prüfung vor. Diese Prüfung sollte „für den einzelnen Prüfling 2 Stunden nicht überschreiten“ (III 4.8.5/1 und 2).

Die seit 1963 für alle Ausbildungsrichtungen geltende Prüfungsordnung für die heilpädagogischen Institute beinhaltet eine schriftliche Prüfungsarbeit, zwei Unterrichtsprüfungen mit schriftlicher Vorbereitung – davon eine auf der Unterstufe – und eine mündliche Prüfung in den Fächern

1. allgemeine Heilpädagogik (15 Minuten),
2. Psychologie der Kinder und Jugendlichen unter Berücksichtigung der entsprechenden Fachrichtung (30 Minuten),

3. medizinische Grundlagen der entsprechenden Fachrichtung (15 Minuten),
 4. Sonderschulpädagogik unter Berücksichtigung der allgemeinen und besonderen Didaktik der entsprechenden Fachrichtung (30 Minuten)
- (III 4.8.5/4 §§ 22 bis 25).
 1968 wurde eine Zweite Phase auch für die Sonderschullehrer-Ausbildung konzipiert (III 4.8.6).

Rheinland-Pfalz

Die in Rheinland-Pfalz 1951 erlassene und 1955 geänderte Prüfungsordnung fordert eine schriftliche Hausarbeit, zwei Lehrproben – davon eine in der Hilfsschulunterstufe – an einer Schule des Prüfungsortes mit anschließender Aussprache und eine zweistündige mündliche Prüfung zu den Fächern

1. Heilpädagogik in Theorie und Praxis (einschließlich Methodik aller Hilfsschulfächer sowie Logopädie),
2. Entwicklungspsychologie und Charakterologie des Kindes- und Jugendalters,
3. Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters,
4. Sozialpädagogik,
5. Organisationsformen und Geschichte des Sonderschulwesens,
6. Jugendrecht und Jugendhilfe

(III 4.9.5/1a §§ 3 bis 6).

Nach der Umgestaltung der „Heilpädagogischen Studienkurse“ und der Errichtung eines Heilpädagogischen Instituts im Jahre 1966 scheint bisher keine neue Prüfungsordnung ergangen zu sein.

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein forderte man 1951 neben der schriftlichen Hausarbeit zwei Lehrproben des Prüflings. „Den Gang der weiteren mündlichen Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Bewerber hat nachzuweisen, daß er befähigt ist, Hilfsschulkinder in ihrer Entwicklung und Wesensart zu erkennen und Unterrichts- und Erziehungsarbeit nach heilpädagogischen Grundsätzen einzurichten.“ (III 4.11.5/1 §§ 8 bis 10)

Nach der 1956 erfolgten Neuordnung verzichtete man auf die schriftliche Hausarbeit zugunsten einer „vierstündigen schriftlichen Prüfung (Klausur)“. Es sollte wahlweise ein Thema aus der Methodik des Hilfsschulunterrichts beziehungsweise der heilpädagogischen Psychologie oder der Psychopathologie bearbeitet werden. Die „schulpraktische Prüfung“ wurde aufgeteilt in eine „praktisch-psychologische Prüfung“, bei der der Bewerber „ein ihm fremdes Hilfsschulkind in einer Intelligenz- und Schulleistungsprüfung zu untersuchen und ein schriftliches Gutachten darüber zu erstellen hatte“, und in zwei „Lehrproben in zwei verschiedenen, vom Vorsitzenden zu bestimmenden Hilfsschulklassen“. Der Tag der Prüfung und die Klassen sollten vier Tage vor der Prüfung bekanntgegeben werden. Das Unterrichtsfach bestimmte für eine Lehrprobe der Vorsitzende, für die andere der Bewerber; die Themen waren beide vom Bewerber zu wählen. In der mündlichen Prüfung waren „Prüfungsgegenstände“

1. Methodik der Hilfsschule und ihrer Geschichte (40 Minuten);
2. Heilpädagogische Psychologie (einschließlich Sprach- und Sinnesschäden) (40 Minuten);
3. Psychopathologie des Kindesalters (40 Minuten);
4. Hilfsschul- und Jugendrecht (10 Minuten)

(III 4.11.5/3 §§ 4 bis 6).

Seit Schaffung des „Instituts für Heilpädagogik“ im Jahre 1967 wurde bisher noch keine neue Prüfungsordnung publiziert.

4.6 / 4.7 Vorbereitungsdienst der Sonderschullehrer

Sieht man von der neuesten Lösung des Saarlandes ab, wo bereits während der Zweiten Ausbildungsphase der Volksschullehrer in besonderen Lehrgängen auf eine künftige fachwissenschaftliche Ausbildung für ein Lehramt an der Sonderschule hingearbeitet wird (III 4.10.1), so wurde bisher nur in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen ein auf die Belange der Sonderschullehrer abgestellter Vorbereitungsdienst konzipiert, dem sich alle die unterziehen müssen, die nicht bereits vor Beginn der fachwissenschaftlichen Zusatzausbildung die Zweite Lehrerprüfung abgelegt hatten. In Baden-Württemberg hat jedoch auch diese Gruppe eine verkürzte schulpraktische Ausbildung von einem Jahr Dauer zu absolvieren, während Lehrkräfte mit nur der Ersten Prüfung für ein Lehramt eine zweijährige Ausbildung ableisten müssen (III 4.1.58/4 § 3).

Die bayerische Ausbildungsordnung vom Juni 1968 ermöglicht eine Verkürzung des prinzipiell zweijährigen Vorbereitungsdienstes für Sonderschullehrer auf ein Jahr bereits bei Bewerbern, „die bis zu ihrer Zulassung zur fachwissenschaftlichen Ausbildung mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Volksschulen abgeleistet haben“. Für Bewerber mit abgeschlossener Zweiter Prüfung für das Lehramt an Volksschulen entfällt der Vorbereitungsdienst (III 4.2.125/3 § 4).

Auch in Nordrhein-Westfalen wurde erst im Juli 1968 mit der bereits im Juni 1966 konzipierten einjährigen – für die Lehrämter an Blinden- und Gehörlosenschulen zweijährigen – Ausbildung in einem Vorbereitungsdienst begonnen. Von dieser Ausbildung sind Lehramtsanwärter mit einer Zweiten Prüfung für eine beliebige Schulart (Grund- und Hauptschule, Realschule, berufsbildende Schule, Gymnasium) grundsätzlich befreit. Sie können zum „Lehrer an einer Sonderschule ernannt werden“, wenn sie „sich in der Tätigkeit an einer entsprechenden Sonderschule unter Teilnahme am Bezirksseminar bewährt“ haben. Diese Bewährungszeit dauert mindestens sechs Monate; für Lehrer an Blinden-, beziehungsweise Gehörlosenschulen mindestens zwölf Monate (III 4.8.1/1 a und III 4.8.6/1).

In Baden-Württemberg wurde bisher der Vorbereitungsdienst nur für die Lehrämter an Gehörlosen-, Schwerhörigen- und Sprachbehindertenschulen geregelt. Auch diese Ausbildung ist nach Art der Fachrichtungen differenziert. Während der „Ausbildung in der Schule“ ist dem Lehrer „Gelegenheit zu geben, am Unterricht des Schulleiters beziehungsweise des Betreuungslehrers teilzunehmen und im Heimdienst und in der Frühbetreuung mitzuwirken“.

Jeder Lehrer hat darüber Protokoll zu führen und im Schuljahrsdrittel mindestens zwei schriftlich vorbereitete Lehrproben zu halten, die gemeinsam besprochen und vom Schulleiter und Betreuungslehrer beurteilt werden. Schriftliche Vorbereitung und Beurteilung werden zu den Prüfungsakten genommen (III 4.1.58/4 §§ 27 bis 29).

Die theoretische Ausbildung erfolgt auch während dieser Phase am „Institut für Hör-, Sprach- und Sehgeschädigtenlehrer“. Ausbildungsgebiete sind dort für alle Bewerber

- a) Sozialkunde der Hör- und Sprachschädigungen: Probleme der Sozialhilfe, Aufbau des Gehörlosen-, Schwerhörigen- und Sprachbehindertenwesens, spezielle Fragen des Schul- und Beamtenrechts, Probleme der Heimerziehung,
- b) fachwissenschaftliche Neuerscheinungen im In- und Ausland,
- c) Besuche fachpädagogischer Erziehungs- und Bildungseinrichtungen.

Hinzu kommen die entsprechende Fachdidaktik, Methodik und Praxis für die entsprechenden Schularten, Methodik und Praxis der Unterrichtsfächer, therapeutische Maßnahmen, vor- und nachschulische Betreuung, Früherfassung und Früherziehung der entsprechenden Kinder, Berufsberatung und Berufsbetreuung der geschädigten Jugendlichen.

Für diese Ausbildung sind jährlich zwei dreiwöchige Kurse am Institut vorgesehen (III 4.1.58/4 §§ 27 und 30).

Nach der bayerischen Ausbildungsordnung ist der „Vorbereitungsdienst . . . an Sonderschulen oder Seminaren abzuleisten“ (III 4.2.125/3).

Einer Entschließung vom 21. Februar 1968 zur Unterrichtspflichtzeit der Lehrer ist lediglich zu entnehmen, daß Seminarleiter zehn ihrer Wochenstunden in den Klassen ihrer Seminarpflichtigen zu geben haben, und daß Lehrer im Vorbereitungsdienst nicht mehr als 26 Wochenstunden Unterricht erteilen (III 4.2.6, Z. VI, VII).

In Nordrhein-Westfalen wurden im Mai 1968 zwei Bezirksseminare für die Lehrämter an den Sonderschulen errichtet (III 4.8.7). Im Bezirksseminar Dortmund wurden zwei Fachleiter für Sonderschulen für Lernbehinderte und je ein Fachleiter für die Sonderschulen für Blinde und Sehbehinderte beziehungsweise für Körperbehinderte berufen, im Bezirksseminar Köln zwei Fachleiter für die Sonderschulen für Lernbehinderte und je ein Fachleiter für die Sonderschule für Gehörlose, für Schwerhörige, für Körperbehinderte und für die Sprachheil-Sonderschule. Für die Lehramtsanwärter findet monatlich eine Seminarsitzung statt; während der Teilnahme am Seminar werden ihnen zwei ihrer Pflichtstunden für Hospitationen zur Verfügung gestellt. Zur inhaltlichen Ausgestaltung dieser Zweiten Ausbildungsphase liegen keine Unterlagen vor (III 4.8.6).

4.8 Die Zweite Prüfung der Sonderschullehrer

Eine Prüfungsordnung zur Zweiten Prüfung liegt bisher lediglich für das Lehramt an Gehörlosen-, Schwerhörigen- und Sprachbehindertenschulen in Baden-Württemberg vor.

Bei der Meldung zu dieser Prüfung ist ein „zusammenfassender Bericht über den Gang der schulpraktischen Ausbildung unter Angabe der fachlichen Sondergebiete und der einschlägigen Literatur, mit denen sich der Bewerber befaßt hat“, vorzulegen. Die Zulassung wird von der rechtzeitigen Abgabe einer „Zulassungsarbeit“ abhängig gemacht, in der der Bewerber zeigen soll, „daß er die von ihm gesammelten praktischen Erfahrungen und von ihm gewonnenen theoretisch-pädagogischen Einsichten über Erziehung und Unterricht an Gehörlosen-, Schwerhörigen- beziehungsweise Sprachbehindertenschulen wissenschaftlich begründet darstellen kann“. Das Thema wird zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres aus der gewählten Fachrichtung gestellt.

Die Prüfung selbst besteht aus einer mündlichen Prüfung in den Fächern „Sozialkunde der Hör- und Sprachgeschädigten“, „Fachdidaktik“ des Gehörlosen- und Schwerhörigenunterrichts beziehungsweise des Sprachbehindertenunterrichts und „vor- und nachschulische(r) Betreuung“ der Gehörgeschädigten beziehungsweise Sprachbehinderten. Sie dauert in den einzelnen Fächern je dreißig Minuten. Die schulpraktische Prüfung umfaßt zwei Lehrproben von je einer Unterrichtsstunde, deren Themen vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsamtes aus der gewählten Fachrichtung möglichst für Klassen verschiedener Altersstufen und verschiedener Unterrichtsstufen im Benehmen mit den Lehrern der Prüfungsklassen gestellt werden sollen (III 4.1.58/4 §§ 31 bis 39).

B Verzeichnis der ausgewerteten Dokumente

Für die Lesung der Zahlenkombinationen, die die einzelnen Dokumente bezeichnen, vgl. den Schluß der Einleitung zum ersten Band.

I. Verfassungsrechtliche und gesetzliche Regelungen und Koordinierungsnormen auf Bundesebene und in den Ländern

Bund

- I --.0/1 23. Mai 1949 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. In: Bundesgesetzblatt, Teil I, Jg. 1949, 1, 23. Mai 1949, S. 1–24.
- I --.0/2 20. Juli 1933 Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich (Reichskonkordat). In: Reichsgesetzblatt, 1933, II, S. 679.
- I --.0/2 a 12. Sept. 1933 Gesetz zur Durchführung des Reichskonkordats. In: Reichsgesetzblatt, 1933, II, S. 680.
- I --.0/2 b 26. März 1957 Urteil des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts in der Verfassungsklage gegen das Gesetz über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen vom 14.9. 1954. In: Sammlung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE), Bd. 6, 1957, Nr. 22, S. 309–366.
- I --.0/3 26. Juni 1945 Charta der Vereinten Nationen. In: Yearbook of the United Nations, 1964, S. 581–592.
- I --.0/3 a 10. Dez. 1948 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. In: Yearbook of the United Nations, 1948, S. 132–145.
- I --.0/3 b 7. Aug. 1952 Gesetz über die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. In: Bundesgesetzblatt, Teil II, Jg. 1952, Nr. 14, S. 685–700.
- I --.0/3 c 20. Dez. 1956 Gesetz über das Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. In: Bundesgesetzblatt, Teil II, Jg. 1956, S. 1879.

Baden-Württemberg

- I --.1.0/1 11. Nov. 1953 Verfassung des Landes Baden-Württemberg. In: Asprenger/Feuchte, Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Stuttgart und Köln, 1953, S. 21–57.
- I --.1.0/1 a 8. Febr. 1967 Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und zur Ausführung von Art. 15 Abs. 2 der Verfassung. In: GBl., 1967, S. 36.
- I --.1.0/2 5. Mai 1964 Gesetz zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (SchVOG). In: GBl., 1964, S. 235–251.
- I --.1.0/2 a 29. März 1966 Änderung. In: GBl., 1966, S. 47 f.
- I --.1.0/2 b 20. Dez. 1966 Änderung. In: GBl., 1966, S. 262.
- I --.1.0/2 c 24. Mai 1967 Änderung. In: GBl., 1967, S. 74–77.
- I --.1.0/2 d 1. Aug. 1967 Änderung. In: GBl., 1967, S. 128.
- I --.1.0/2 e 19. März 1968 Änderung. In: GBl., 1968, S. 101.
- I --.1.0/3 26. März 1968 Hochschulgesetz. In: GBl., 1968, S. 81–100.
- I 1.1.0/1 21. Juli 1958 Gesetz über die Ausbildung der Volksschullehrer. In: GBl., 1958, S. 188–197.
- I 1.1.0/1 a 12. Nov. 1963 Änderung. In: GBl., 1963, S. 175 f.

Bayern

- I 0.2.0/1 29. März 1924 Konkordat zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl über die Regelung der kirchenrechtlichen Beziehungen in Bayern. In: BayBS, Teil II, S. 639–645.
- I –.2.0/2 2. Dez. 1946 Verfassung des Freistaates Bayern. In: Schulrecht Bayern, Teil I A 1, S. 51–74; GVBl., 1946, S. 333.
- I –.2.0/3 9. März 1960 Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG). In: GVBl., 1960, S. 19–22.
- I –.2.0/4 18. Juli 1962 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen (Hochschullehrergesetz – HSchLG). In: GVBl., 1962, S. 120–127.
- I 1.2.0/1 14. Juni 1958 Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen (Lehrerbildungsgesetz). In: GVBl., 1958, S. 133–138.
- I 1.2.0/2 17. Nov. 1966 Volksschulgesetz (VoschG). In: GVBl. 19/1966, S. 402–411.
- I 1.2.0/2 a 20. März 1967 Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs. In: Deutsches Verwaltungsblatt, 82. Jg., 1967, S. 452–453.
- I 1.2.0/2 b 13. Dez. 1968 Gesetz zur Veränderung des Volksschulgesetzes. In: GVBl. 21/1968, S. 402 f.
- I 1.2.0/3 7. Okt. 1968 Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern zur Änderung und Ergänzung der Art. 5 und 6 des Bayerischen Konkordats vom 29. März 1924. In: GVBl. 21/1968, S. 398–400.
- I 1.2.0/4 7. Okt. 1968 Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924. In: GVBl. 21/1968, S. 401–402.
- I 4.2.0 16. Juli 1960 Gesetz über Berufsschulen und Berufsaufbauschulen. In: GVBl., 1960, S. 139–148.
- I 4.2.0/a 20. Juli 1964 Änderung. In: GVBl., 1964, S. 149.
- I 5.2.0 25. Juni 1965 Gesetz über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen. In: GVBl. 7/1965, S. 93–95.

Berlin

- I –.3.0/1 4. Nov. 1948 Satzung der Freien Universität Berlin, als Manuskript veröffentlicht, Berlin 1948.
- I –.3.0/1 a 17. Okt. 1968 Gesetz zur Änderung der Satzung der Freien Universität Berlin und des Gesetzes über die Technische Universität Berlin. In: GVBl. 75/1968, S. 1487–1489.
- I –.3.0/2 16. Okt. 1958 Lehrerbildungsgesetz. In: GVBl., 1958, S. 1025–1028; DBI., III, 1958, S. 130–132.
- I 3.3.0/3 13. Nov. 1958 Gesetz über die Pädagogische Hochschule. In: GVBl., 1958, S. 1073 f.
- I –.3.0/4 21. Jan. 1963 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Lehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschullehrergesetz – HSchLG). In: GVBl., 1963, S. 105–127.

- I –.3.0/5 16. April 1964 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Laufbahnen der Beamten. In: GVBl., 1964, S. 460.
- I –.3.0/6 25. März 1966 Gesetz zur Neuordnung der Besoldung der Hochschullehrer. In: GVBl., 1966, S. 583–587.
- I –.3.0/7 12. Dez. 1966 Gesetz über die Zusammenarbeit der Freien Universität Berlin und der Pädagogischen Hochschule Berlin zur Förderung der Lehrerbildung. In: GVBl., 1966, S. 1750 f.
- I –.3.0/7 a 12. Jan. 1967 Neufassung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Berlin. In: GVBl., 1967, S. 91 f.

Bremen

- I –.4.0/1 21. Okt. 1947 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen. In: Vahlens Textausgabe, Deutsche Verfassungen, Berlin und Frankfurt 1951, S. 182–214.
- I –.4.0/2 25. Mai 1957 Gesetz über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen. In: GVBl. 16/1957, S. 57–59.
- I –.4.0/2 a 4. Juli 1966 Änderung. In: GVBl., 1966, S. 105 f.
- I –.4.0/2 b 9. Mai 1967 Änderung. In: GVBl., 1967, S. 37.
- I –.4.0/3 14. Febr. 1967 Gesetz über die Universität Bremen. In: GVBl., 1967, S. 13 f.

Hamburg

- I –.5.0/1 4. Febr. 1921 Hamburgisches Hochschulgesetz. In: GVBl., 1921, S. 65–71.
- I –.5.0/2 18. April 1957 Gesetz über das Schulwesen der Freien und Hansestadt Hamburg. In: GVBl., 1957, S. 66–69.
- I –.5.0/2 a 3. Okt. 1961 Änderung. In: GVBl. 57/1961, S. 316.
- I –.5.0/2 b 9. Dez. 1966 Neufassung. In: GVBl., 1966, S. 257–260.
- I –.5.0/3 8. Juli 1968 Schulverwaltungsgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg. In: GVBl., 1968, S. 185–190.
- I 1.5.0 27. Sept. 1947 Gesetz über die Ausbildung der Volksschullehrer. In: GVBl., 1947, S. 57.

Hessen

- I –.6.0/1 1. Dez. 1946 Verfassung des Landes Hessen. In: Vahlens Textausgabe, Deutsche Verfassungen, Berlin und Frankfurt 1951, S. 226–257.
- I –.6.0/2 5. Nov. 1958 Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen. In: GVBl., 1958, S. 172–188.
- I –.6.0/2 a 12. Mai 1960 Gesetz über die Errichtung einer Hochschule für Erziehung an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt/Main. In: GVBl., 1960, S. 45 f.
- I –.6.0/2 b 9. Mai 1963 Neufassung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 9. Mai 1963. In: GVBl., 1963, S. 65–81.

- I –.6.0/2 c 4. April 1966 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen. In: GVBl., 1966, S. 81–83.
- I –.6.0/2 d 6. Juli 1966 Neufassung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen. In: GVBl., 1966, S. 83–98.
- I –.6.0/3 10. Mai 1966 Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen, Hochschulgesetz. In: GVBl., 1966, S. 121–132.

Niedersachsen

- I –.7.0/1 14. Sept. 1954 Gesetz über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen. In: GVBl., 1954, S. 379–386.
- I –.7.0/1 a 5. Juli 1965 Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes. In: GVBl., 1965, S. 205.
- I –.7.0/1 b 5. Juli 1965 Neufassung des Schulgesetzes. In: GVBl., 1965, S. 205–212.
- I –.7.0/1 c 17. Mai 1966 Drittes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes. In: GVBl., 1966, S. 110.
- I –.7.0/1 d 27. Juni 1966 Neufassung des Schulgesetzes. In: GVBl., 1966, S. 127–130.

Nordrhein-Westfalen

- I –.8.0/1 23. Juni 1950 Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. In: GVBl., 1950, S. 3–24; Vahlens Textausgabe, Deutsche Verfassungen, Berlin und Frankfurt 1951, S. 274–294.
- I –.8.0/1 a 5. März 1968 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen. In: GVBl. 10/1968, S. 36.
- I –.8.0/2 9. Juni 1965 Gesetz über die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG). In: GVBl., 1965, S. 157–161.
- I –.8.0/3 9. Juni 1965 Gesetz über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen. In: GVBl., 1965, S. 156 f.
- I –.8.0/4 9. Juni 1965 Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes. In: GVBl., 1965, S. 155 f.
- I –.8.0/4 a 1. Aug. 1966 Neufassung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. In: GVBl., 1966, S. 427–460.
- I –.8.0/5 5. März 1968 Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes. In: GVBl., 1968, S. 36–39.

Rheinland-Pfalz

- I –.9.0/1 18. Mai 1947 Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz. In: VBl., 1947, S. 209–238; Vahlens Textausgabe, Deutsche Verfassungen, Berlin und Frankfurt 1951, S. 295–327.
- I –.9.0/1 a 3. Febr. 1964 Landesgesetz zur Änderung des Art. 36 der Verfassung für Rheinland-Pfalz. In: GVBl., 1964, S. 19.
- I –.9.0/1 b 10. Mai 1967 Landesgesetz zur Änderung des Art. 29 der Verfassung für Rheinland-Pfalz. In: GVBl., 1967, S. 137 f.

- I –.9.0/2 6. März 1961 Landesgesetz über die Verfassung und Verwaltung der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz (Universitätsgesetz – UnivG). In: GVBl., 1961, S. 47–52.
- I –.9.0/3 18. Juni 1962 Landesgesetz über öffentliche berufsbildende Schulen (Berufs-, Berufsfach-, Berufsaufbau- und Fachschulen). In: GVBl., 1962, S. 57–64.
- I –.9.0/4 11. Juli 1962 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz. In: GVBl., 1962, S. 73–114.
- I –.9.0/5 3. Nov. 1962 Landesgesetz zu dem Vertrag vom 31. März 1962 des Landes Rheinland-Pfalz mit den Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz. In: GVBl., 1962, S. 173–192.
- I –.9.0/6 8. März 1963 Landesgesetz über die öffentlichen Mittelschulen (Realschulgesetz). In: GVBl., 1963, S. 87–92.

Saarland

- I –.10.0/1 15. Dez. 1947 Verfassung des Saarlandes, hrsg. vom Landtag des Saarlandes, o.O., o.J.
- I –.10.0/1 a 23. Febr. 1965 Gesetz Nr. 810 zur Änderung der Verfassung des Saarlandes. In: ABl., 1965, S. 58.
- I –.10.0/2 26. März 1957 Gesetz Nr. 573 „Universitätsgesetz“. In: ABl., 1957, S. 291–295.
- I –.10.0/3 5. Mai 1965 Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz). In: ABl. 65/1965, S. 385–395.

Schleswig-Holstein

- I –.11.0/1 30. März 1967 Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein. In: GVBl., 1967, S. 115–117.
- I –.11.0/1 a 27. März 1968 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein. In: GVBl., 1968, S. 89.
- I –.11.0/1 b 1. Nov. 1968 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein. In: GVBl., 1968, S. 317.

II. Nichtgesetzliche Rechtsgrundlagen der Institutionen der Lehrerbildung

Baden-Württemberg

- II 1.1.0/1 21. Juli 1958 Verordnung über den Sitz der Pädagogischen Hochschulen. In: ABl. K.u.U. 15/1968, S. 137.
- II 1.1.0/2 11. Dez. 1964 Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. In: ABl. K.u.U. 1/1965, S. 39–44.
- II 1.1.0/3 11. Dez. 1964 Satzung der Pädagogischen Hochschule Reutlingen. In: ABl. K.u.U. 1/1965, S. 44–49.
- II 1.1.0/4 11. Dez. 1964 Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch-Gmünd. In: ABl. K.u.U. 1/1965, S. 49–54.
- II 1.1.0/5 12. Jan. 1965 Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg. In: ABl. K.u.U. 6/1965, S. 232–238.
- II 1.1.0/6 12. Jan. 1965 Satzung der Pädagogischen Hochschule Esslingen. In: ABl. K.u.U. 6/1965, S. 238–241.
- II 1.1.0/7 10. März 1965 Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg. In: ABl. K.u.U. 8/1965, S. 382–386.
- II 1.1.0/8 27. Juli 1965 Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe. In: ABl. K.u.U. 18/1965, S. 838–841.
- II 1.1.0/9 2. Febr. 1966 Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten. In: ABl. K.u.U. 17/1966, S. 688–693.
- II 1.1.0/10 26. Juli 1966 Verordnung der Landesregierung über den Sitz der Pädagogischen Hochschule Lörrach. In: GBl. 12/1966, S. 149.
- II 1.1.0/10 a 11. April 1968 Satzung der Pädagogischen Hochschule Lörrach. In: ABl. K.u.U. 10/1968, S. 904–909.
- II 1.4.1/1 24. Febr. 1967 Ausbildungsschulen der Pädagogischen Hochschulen. In: ABl. K.u.U. 7/1967, S. 330.
- II 1.1.4/2 6. Aug. 1968 Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildungsschulen der Pädagogischen Hochschulen. In: GBl. 22/1968, S. 347 f.
- II 6.1.0 12. Juni 1968 Errichtung eines Pädagogischen Fachinstituts und Fachseminars. In: ABl. K.u.U. 15–16/1968, S. 1546 f.

Bayern

- II 1.2.0/1 22. Juni 1954 Umbenennung der Lehrerbildungsanstalten. In: BayBSVK, 1954, S. 1304.
- II 1.2.0/2 20. Juni 1956 Organisatorische Maßnahmen bei den Instituten für Lehrerbildung. In: BayBSVK, 1956, S. 1991.
- II 1.2.0/3 a 25. Juli 1958 Erste Bekanntmachung zur Ausführung des Lehrerbildungsgesetzes (1. ABLBG). In: KMBL. 18/1958, S. 351.
- II 1.2.0/3 b 26. Juli 1958 Erste Verordnung zur Durchführung des Lehrerbildungsgesetzes. In: GVBl. 8/1958, S. 185; KMBL. 18/1958, S. 349.
- II 1.2.0/3 c 28. Juli 1958 Zweite Verordnung zur Durchführung des Lehrerbildungsgesetzes. In: GVBl. 8/1958, S. 185; KMBL. 18/1958, S. 350.

- II 1.2.0/3 d 29. Juli 1958 Dritte Verordnung zur Durchführung des Lehrerbildungsgesetzes. In: GVBl. 9/1958, S. 237; KMBI. 18/1958, S. 350.
- II 1.2.0/3 e 16. Jan. 1959 Vierte Verordnung zur Durchführung des Lehrerbildungsgesetzes. In: GVBl. 1/1959, S. 9; KMBI. 1/1959, S. 27.
- II 1.2.0/3 f 26. Jan. 1959 Zweite Bekanntmachung zur Durchführung der Lehrerbildungsgesetzes. In: KMBI. 1/1959, S. 27 f.
- II 1.2.0/3 g 12. Juni 1967 Fünfte Verordnung zur Durchführung des Lehrerbildungsgesetzes. In: GVBl. 12/1967, S. 372.
- II 1.2.0/4 a 18. Juli 1959 Abkommen zwischen dem Freistaat Bayern, der Stadt Coburg, dem Landkreis Coburg, der Stadt Neustadt bei Coburg, über die Auflösung des Instituts für Lehrerbildung in Coburg und den Ausbau der Staatsbauerschule Coburg zu einem Polytechnikum. In: GVBl. 8/1959, S. 201.
- II 1.2.0/4 b 29. Okt. 1959 Bekanntmachung über das Institut für Lehrerbildung Coburg. In: KMBI. 21/1959, S. 408.
- II 1.2.0/5 a 28. Okt. 1959 Satzung der Pädagogischen Hochschule München der Universität München. In: KMBI. 22/1959, S. 413–420.
- II 1.2.0/5 b 27. Juli 1967 Neufassung. In: KMBI. 18/1967, S. 552–558.
- II 1.2.0/6 28. Okt. 1959 Satzung der Pädagogischen Hochschule Augsburg der Universität München. In: KMBI. 22/1959, S. 421–427.
- II 1.2.0/7 8. Okt. 1959 Satzung der Pädagogischen Hochschule Nürnberg der Universität Erlangen. In: KMBI. 22/1959, S. 428–434.
- II 1.2.0/8 a 28. Okt. 1959 Bekanntmachung über die Satzung der Pädagogischen Hochschule Regensburg der Universität München, der Pädagogischen Hochschule Bayreuth der Universität Erlangen und der Pädagogischen Hochschule Würzburg und Bamberg der Universität Würzburg. In: KMBI. 22/1959, S. 434–440.
- II 1.2.0/8 b 28. Dez. 1960 Satzung der Pädagogischen Hochschule Regensburg der Universität München. In: KMBI. 1/1961, S. 30.
- II 1.2.0/8 c 20. Juni 1962 Satzung der Pädagogischen Hochschule Bayreuth der Universität Erlangen. In: KMBI. 12/1962, S. 233–238.
- II 1.2.0/8 d 18. Aug. 1964 Satzung der Pädagogischen Hochschule Bamberg der Universität Würzburg. In: KMBI. 19/1964, S. 630–636.
- II 1.2.0/9 24. März 1961 Bekanntmachung über die Pädagogische Hochschule Eichstätt. In: KMBI. 12/1961, S. 331 f.
- II 1.2.0/10 5. Febr. 1969 Neue Vorschläge für den Ausbau der Pädagogischen Hochschulen in Bayern. In: Nachrichten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus 8/1969.
- II 1.2.4 6. Aug. 1968 Verordnung über die Ausbildungsschulen der Pädagogischen Hochschulen. In: GVBl. 22/1968, S. 347 f.
- II 1.2.7 4. Aug. 1960 Entschließung über die Bildung von Seminarbezirken. In: KMBI. 15/1960, S. 215.
- II 1.2.10/1 20. Febr. 1959 Verordnung über die Erhebung von Vorlesungsgebühren und Beiträgen an den Pädagogischen Hochschulen der Landesuniversitäten. In: GVBl. 3/1959, S. 96; KMBI. 5/1959, S. 155.

II 1.2.10/2 a	14. Jan. 1965	Bekanntmachung über die Richtlinien zur Gewährung von Beihilfen zum Unterhalt der Familien von Studierenden an den Pädagogischen Hochschulen in Bayern. In: KMBI. 1/1965, S. 17–24.
II 1.2.10/2 b	8. April 1965	Änderung. In: KMBI. 4/1965, S. 130.
II 2.2.0/1 a	10. Okt. 1958	Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Mittelschulen in München. In: GVBl. 17/1958, S. 317; KMBI. 18/1958, S. 330.
II 2.2.0/1 b	1. Juli 1965	Änderung. In: GVBl. 11/1965, S. 213; KMBI. 14/1965, S. 168.
II 2.2.0/2	13. Mai 1959	Bekanntmachung über die Institutsordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Mittelschulen. In: KMBI. 12/1959, S. 183–186.
II 3.2.9/1 a	12. Aug. 1966	Bekanntmachung über die Errichtung eines Instituts für Gymnasialpädagogik und eines Instituts für Bildungsforschung und -planung. In: KMBI. 16/1966, S. 458 f.
II 3.2.9/1 b	6. Febr. 1968	Bekanntmachung über das Arbeitsprogramm des Staatsinstituts für Gymnasialpädagogik. In: KMBI. Beibl. 3/1968, S. 57–59.
II 3.2.9/2	14. Nov. 1968	Eröffnung des Instituts für Unterrichtsmitschau und didaktische Forschung. In: Nachrichten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus 131/1968.
II 4.2.0/1	1. Sept. 1964	Verordnung über die Errichtung eines Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen. In: GVBl. 18/1964, S. 179; KMBI. 19/1964, S. 629.
II 4.2.0/1 a	4. Juni 1965	Änderung. In: GVBl. 12/1965, S. 100.
II 4.2.0/1 b	28. Okt. 1966	Änderung. In: GVBl. 21/1966, S. 437; KMBI. 3/1967, S. 70 f.
II 4.2.0/1 c	29. Okt. 1966	Neufassung. In: KMBI. 3/1967, S. 72.
II 4.2.0/1 d	1. Sept. 1967	Änderung. In: KMBI. 25/1967, S. 746.
II 4.2.0/2	26. Juni 1966	Bekanntmachung über die Institutsordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen. In: KMBI. 13/1966, S. 416–418.
II 5.2.0/1	27. Febr. 1958	Bekanntmachung über die Dauer des Studiums am Staatlichen Berufspädagogischen Institut München (BPI) und über die für die Ordnung des Instituts geltenden Bestimmungen. In: KMBI. 2/1958, S. 34 f.
II 5.2.0/2	25. März 1959	Bekanntmachung über das Studium für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufsschulen am Staatsinstitut für den landwirtschaftlichen Unterricht in München. In: KMBI. 6/1959, S. 167.
II 5.2.10	23. Okt. 1963	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren am Staatsinstitut für den landwirtschaftlichen Unterricht in München und am Staatlichen Berufspädagogischen Institut in München. In: GBl. 22/1963, S. 213; KMBI. 22/1963, S. 568.
II 6.2.0/1 a	1. Sept. 1964	Verordnung über die Errichtung eines Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern in München. In: GVBl. 18/1964, S. 178; KMBI. 20/1964, S. 629 f.
II 6.2.0/1 b	4. Juni 1965	Änderung. In: GVBl. 7/1965, S. 100; KMBI. 12/1965, S. 166.
II 6.2.0/1 c	28. Okt. 1966	Änderung. In: GVBl. 19/1966, S. 437 f.; KMBI. 3/1967, S. 70 f.

- II 6.2.0/1 d 1. Sept. 1967 Änderung. In: GVBl. 16/1967, S. 449; KMBL. 25/1967, S. 746 f.
- II 6.2.0/1 8. Febr. 1954 Verfassung der Staatlichen Hochschule für Musik in München. In: BayBSVK, S. 1263.
- II 6.2.0/2 9. Nov. 1966 Schulordnung der staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten für Werken und Zeichnen. In: GVBl. 20/1966, S. 464 f.
- II 6.2.0/3 2. Sept. 1959 Bekanntmachung über die Studiensatzung der Staatlichen Hochschule für Musik in München. In: ABl. 19/1959, S. 373–384.

Berlin

- II –.3.0/1 7. Nov. 1963 Beschluß des Abgeordnetenhauses über einen Auftrag an den Senat zur Neugestaltung der Lehrerbildung. In: Berliner Lehrerzeitung 17/32(1963)21, S. 481.
- II –.3.0/2 16. Dez. 1964 1. Zwischenbericht des Senats von Berlin zur Neuordnung der Lehrerbildung. In: 628, S. 22–32.
- II –.3.0/3 6. Dez. 1965 2. Bericht des Senats zur Neuordnung der Lehrerbildung. In: 628, S. 33–43.
- II –.3.0/4 7. Sept. 1965 Ordnung der Rechtsverhältnisse der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter an der Pädagogischen Hochschule, den künstlerischen Hochschulen und den wissenschaftlichen Instituten des Landes Berlin. In: GVBl. 53/1965, S. 1188 f.
- II –.3.10 19. Jan. 1967 Verordnung über die Erhebung von Gebühren an wissenschaftlichen Hochschulen. In: GVBl. 9/1967, S. 189 f.
- II 1.3.0 19. Dez. 1968 Satzung für die Pädagogische Hochschule Berlin (als Entwurf veröffentlicht).

Bremen

- II 1.4.0/1 28. Febr. 1967 Rechtsstellung der Pädagogischen Hochschule, Antwort des Senats an die Bürgerschaft (Landtag). In: Bremische Bürgerschaft (Landtag), 6. Wahlperiode, Drucksachenabteilung I, Mitteilungen und Antworten des Senats, Nr. 127/1967.
- II 1.4.0/2 16. Jan. 1968 Satzung der Pädagogischen Hochschule der Freien Hansestadt Bremen. In: BrSchBl. 2/1968, S. 3–6; ABl. 5/1958, S. 39 f.
- II 1.4.0/3 1. Nov. 1962 Vorläufige Verfassung für die Studentenschaft an der Pädagogischen Hochschule der Freien Hansestadt Bremen. In: BrSchBl. 19/1962, 152–156.
- II 1.4.0/3 a 10. Mai 1968 Ordnung der Studentenschaft der Pädagogischen Hochschule der Freien Hansestadt Bremen. In: BrSchBl. 6/1968, S. 21 f.
- II 1.4.7/1 26. Sept. 1967 Ordnung für das schulpraktische Institut der Freien Hansestadt Bremen. In: BrSchBl. 11/1967, S. 53.
- II 1.4.7/2 25. Aug. 1968 Schulpraktisches Institut, hier: Verfahren bei der Auswahl der Leiter von Klassenlehrer- und Fachseminaren und von Beratungsstellen. In: BrSchBl. 11–12/1969, S. 61.
- II 3.4.7/1 5. Mai 1964 Ordnung des Staatlichen Studienseminars der Freien Hansestadt Bremen. In: BrSchBl. 5/1964, S. 21 f.

- II 3.4.7/1 a 4. Juni 1968 Änderung. In: BrSchBl. 6/1968, S. 27.
- II 3.4.7/2 25. April 1968 Studienseminar, hier: Verfahren bei der Auswahl der Fachleiter. In: BrSchBl. 11–12/1968, S. 61.

Hamburg

- II –.5.9 28. Febr. 1957 Verwaltungsanordnung für das Institut für Lehrerfortbildung. In: MBl.Schul. 5/1957, S. 73 f.
- II 1.5.0/1 12. Jan. 1952 Vorläufige Satzung des Pädagogischen Instituts. In: MBl.Schul. 1/1952, S. 22–24.
- II 1.5.0/1 a 14. Juni 1960 Änderung. In: MBl.Schul. 1/1961, S. 8.
- II 1.5.0/2 3. Dez. 1968 Organisation und personeller Ausbau der Erziehungswissenschaft an der Universität Hamburg, Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Dringl. Antrag). In: Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 6. Wahlper., Drucksache Nr. 1850.
- II 1.2.5.7 12. April 1967 Einrichtung eines Studienseminars für das Lehramt an Volks- und Realschulen. In: MBl.Schul. 4/1967, S. 41.
- II 1235.5.7 13. März 1968 Zusammenfassung der Studienseminare. In: MBl.Schul. 4/1968, S. 43–45.
- II 5.5.7 6. Okt. 1960 Einrichtung des Studienseminars für das Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen. In: MBl.Schul. 11/1960, S. 157.

Hessen

- II –.6.9/1 30. Dez. 1958 Satzung für das hessische Lehrerfortbildungswerk. In: ABl. 1/1959, S. 44–47.
- II –.6.9/2 13. Juli 1968 Satzung des Hessischen Instituts für Lehrerfortbildung. In: ABl. 8/1968, S. 737–741.
- II 1.6.10/1 21. April 1959 Förderung von Studenten des Pädagogischen Instituts, des Berufspädagogischen Instituts und des Landwirtschaftspädagogischen Instituts. In: ABl. 5/1959, S. 215–222.
- II 1.6.10/2 28. Febr. 1963 Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen, hier: Förderungsdauer für das Lehramt an Volks- und Realschulen. In: ABl. 4/1963, S. 196.
- II 12.6.0 22. Juli 1964 Abwicklungsstellen für die am 31.12.1963 ausgelaufenen Pädagogischen Institute Darmstadt (in Jugenheim a.d.B.) und Weilburg/L. In: ABl. 8/1964, S. 438 f.
- II 12.6.6/7 18. April 1963 Ausbildungsleiter an Pädagogischen Seminaren. In: ABl. 5/1963, S. 272–274.
- II 12.6.9/1 11. Febr. 1963 Vollzeitkurse zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen in den Fächern Physik und Chemie. In: ABl. 35/1963, S. 146 f.
- II 12.6.9/1 a 2. Jan. 1964 Vollzeitkurse in Weilburg/Lahn zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen in den Fächern Mathematik und Französisch. In: ABl. 8/1964, S. 14–16.
- II 12.6.9/1 b 21. Dez. 1964 Vollzeitkurse in Weilburg/Lahn zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen in den Fächern Mathematik und Sozialkunde. In: ABl. 11/1965, S. 31 f.

- II 4.6.1/1 24. Sept. 1962 Institut für Sonderschulpädagogik der Universität Marburg. In: ABl. 10/1962, S. 595 f.
- II 4.6.1./2 25. März 1963 Meldung zum Studium am Institut für Sonderschulpädagogik der Philipps-Universität Marburg. In: ABl. 4/1963, S. 135.
- II 4.6.8 8. März 1968 Einrichtung eines wissenschaftlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Sonderschulen in Marburg an der Lahn. In: ABl. 4/1968, S. 348 f.
- II 5.6.1 31. Juli 1963 Eröffnung des Studiums für Gewerbelehrer an der Technischen Hochschule in Darmstadt. In: ABl. 8/1963, S. 427.
- II 5.6.7 13. Sept. 1961 Organisatorische Neuordnung der Berufspädagogischen Studienseminare. In: ABl. 10/1961, S. 485–587.
- II 5.6.8 4. März 1965 Einrichtung eines wissenschaftlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an beruflichen Schulen. In: ABl. 4/1965, S. 207.
- II 5.6.9 30. Jan. 1968 Vollzeitkurse in Weilburg/Lahn zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen in den Fächern Deutsch und Mathematik für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen. In: ABl. 2/1968, S. 80 f.
- II 5.6.10 30. Juli 1962 Förderung der Studierenden des Berufspädagogischen Instituts Frankfurt/Main. In: ABl. 7/1962, S. 518–520.
- II 5.6.10 a 23. Dez. 1964 Neufassung. In: ABl. 1/1965, S. 35.
- II 6.6.0/1 22. Mai 1963 Errichtung von Pädagogischen Fachinstituten. In: ABl. 6/1963, S. 337.
- II 6.6.0/2 30. Dez. 1963 Vorläufige Ordnung der Pädagogischen Fachinstitute. In: ABl. 2/1964, S. 76 f.
- II 6.6.0/3 7. Mai 1965 Verordnung über die Befähigung zum Lehramt an Pädagogischen Fachinstituten. In: ABl. 6/1965, S. 333 f.
- II 6.6.9 24. Mai 1968 Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife für Studierende der Pädagogischen Fachinstitute. In: ABl. 5/1968, S. 466–471.
- II 6.6.10 31. Mai 1963 Förderung der Studierenden an Pädagogischen Fachinstituten zur Ausbildung von Fachlehrern für musisch-technische Fächer in Hessen. In: ABl. 7/1963, S. 383 f.
- II 6.6.10 a 8. Juni 1965 Neufassung. In: ABl. 8/1965, S. 448–455.
- II 6.6.10 b 27. Juli 1966 Neufassung. In: ABl. 8/1960, S. 767 f.

Niedersachsen

- II 125.7.0/1 12. April 1951 Satzung der Pädagogischen Hochschulen des Landes Niedersachsen. In: SVBl. 7/1952, S. 149 f.
- II 125.7.0/2 15. Mai 1962 Beschluß des Niedersächsischen Kultusministeriums über die Errichtung eines Senats der Pädagogischen Hochschulen Niedersachsens. In: SVBl. 8/1962, S. 233.
- II 125.7.0/3 18. Febr. 1963 Satzung der Pädagogischen Hochschulen des Landes Niedersachsen. In: SVBl. 4/1963, S. 106–108.
- II 125.7.0/4 1966 Kultusministerium des Landes Niedersachsen: Schlußbericht der Kommission für Probleme der Lehrerbildung und Lehrerweiterbildung, als Man. veröffentlicht, Hannover 1966.

- II 125.7.0/5 24. Febr. 1967 Senat der Pädagogischen Hochschulen Niedersachsens: Empfehlungen zur künftigen Struktur der Pädagogischen Hochschulen des Landes Niedersachsen, als Man. veröffentlicht, Hannover 1967.
- II 125.7.0/6 19. April 1967 Pädagogische Hochschule Lüneburg, Empfehlungen zur Neugliederung der Pädagogischen Hochschulen Niedersachsens, als Man. veröffentlicht, Hannover 1967.
- II 125.7.0/7 1. Juni 1967 Empfehlung zur künftigen Struktur der Pädagogischen Hochschulen Niedersachsens, als Man. veröffentlicht, Hannover 1967.
- II 2.7.0 6. Juli 1967 Studium für das Lehramt an Realschulen an der Technischen und an der Pädagogischen Hochschule Braunschweig. In: SVBl. 8/1967, S. 235.
- II 2.7.8 7. März 1957 Zentralstelle für die Mittelschullehrerprüfung. In: SVBl. 3/1957, S. 64.
- II 3.7.0/1 3. Juni 1966 Ausbildung für das Lehramt an höheren Schulen im Lande Niedersachsen in den Fächern Mathematik, Physik, Chemie an der Bergakademie Clausthal-Zellerfeld. In: SVBl. 7/1966, S. 205.
- II 3.7.0/2 22. Aug. 1966 Ausbildung für das Lehramt an höheren Schulen in den Fächern Deutsch und Englisch an der Technischen Hochschule Hannover. In: SVBl. 9/1966, S. 266.
- II 3.7.0/3 22. Aug. 1966 Ausbildung für das Lehramt an höheren Schulen in den Fächern Wissenschaft von der Politik und Englisch an der Technischen Hochschule Braunschweig. In: SVBl. 9/1966, S. 266.
- II 3.7.0/4 7. Nov. 1966 Studium für das Lehramt an höheren Schulen im Fach Geschichte an der Technischen Hochschule Hannover. In: SVBl. 12/1966, S. 283.

Nordrhein-Westfalen

- II –.8.9 30. März 1962 Landesinstitut für schulpädagogische Bildung (Institut für die Lehrerfortbildung). In: ABl. 6/1962, S. 112.
- II 1.8.0/1 29. Jan. 1954 Vorläufige Satzung der Pädagogischen Akademien des Landes Nordrhein-Westfalen. In: ABl. 1/1954, S. 12–19.
- II 1.8.0/2 16. Febr. 1959 Pädagogischer Hochschulsenat. In: ABl. 3/1959, S. 28 f.
- II 1.8.0/3 15. März 1962 Umbenennung der Pädagogischen Akademien in „Pädagogische Hochschulen“. In: ABl. 4/1962, S. 67.
- II 1.8.0/4 22. Juli 1963 Entwurf eines Gesetzes zur Lehrerbildung für das Land Nordrhein-Westfalen (Lehrerbildungsgesetz), Antrag der Fraktion der SPD im Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache Nr. 192 vom 22.7.1963.
- II 1.8.0/4 a 29. Juli 1963 Stellungnahme des Senats der Universität Bonn zum Entwurf eines Gesetzes zur Lehrerbildung für das Land Nordrhein-Westfalen (Lehrerbildungsgesetz) – Drucksache des Landtags Nr. 192. In: Schwarze Hefte der Westdeutschen Rektorenkonferenz, St. 109/1964, S. 143 f.
- II 1.8.0/5 27. Aug. 1963 Errichtung einer Pädagogischen Hochschule in Hagen/Westfalen. In: ABl. 11/1963, S. 191.
- II 1.8.0/6 31. März 1964 Errichtung von Seminaren an den Pädagogischen Hochschulen. In: ABl. 4/1964, S. 52 f.
- II 1.8.0/7 20. Mai 1964 Errichtung von Pädagogischen Hochschulen Hamm und Siegerland. In: ABl. 6/1964, S. 104.

II 1.8.0/8	28. Juni 1965	Ausführung des Gesetzes über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. Juni 1965. In: ABl. 7/1965, S. 152.
II 1.8.0/9	8. März 1967	Verfassung der Pädagogischen Hochschule Rheinland. In: ABl. 4/1967, S. 95–102.
II 1.8.0/10	8. Dez. 1967	Verfassung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe. In: ABl. 2/1968, S. 27–36.
II 1.8.0/11	14. März 1968	Verfassung der Pädagogischen Hochschule Ruhr. In: ABl. 4/1968, S. 124–131.
II 1.8.0/12	4. Jan. 1968	Richtlinien für die Beschäftigung von Wissenschaftlichen Assistenten, Verwaltern der Stellen wissenschaftlicher Assistenten, abgeordneten Lehrern und wissenschaftlichen Angestellten an den Pädagogischen Hochschulen. In: ABl. 2/1968, S. 20.
II 1.8.0/13	21. Febr. 1968	Grundsätze für die Erteilung von Lehraufträgen, von Aufträgen an Assistenten und von Unterrichtsaufträgen an den Pädagogischen Hochschulen. In: ABl. 6/1968, S. 176 f.
II 1.8.0/14	20. Sept. 1968	Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe. In: ABl. 10/1968, S. 287–289.
II 1.8.0/15	20. Sept. 1968	Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Rheinland. In: ABl. 10/1968, S. 289 f.
II 1.8.0/16	26. Okt. 1968	Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Ruhr. In: ABl. 12/1968, S. 350–352.
II 14.8.7	9. Mai 1968	Errichtung von 14 Bezirksseminaren für das Lehramt an Volksschule (Grund- und Hauptschule) und von 2 Bezirksseminaren für die Lehrämter an den Sonderschulen in Nordrhein-Westfalen. In: ABl. 7/1968, S. 191.
II 2.8.6	3. Juli 1968	Umwandlung der Außenstellen Hagen und Duisburg in selbständige Bezirksseminare für das Lehramt an der Realschule. In: ABl. 8/1968, S. 224.
II 2.8.8	3. Okt. 1962	Prüfungsämter für die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Realschulen beim Regierungspräsidenten in Köln und Münster. In: ABl. 11/1962, S. 221.
II 4.8.25/1	2. Nov. 1963	Studien- und Prüfungsordnung für die Heilpädagogischen Institute bei den Pädagogischen Hochschulen in Köln und Dortmund. In: ABl. 11/1963, S. 191–195.
II 4.8.25/1 a	24. Jan. 1964	Änderung. In: ABl. 1/1964, S. 19.
II 4.8.2/2	25. Jan. 1965	Errichtung von Seminaren an den Heilpädagogischen Instituten an den Pädagogischen Hochschulen Dortmund und Köln. In: ABl. 3/1965, S. 68 f.
II 5.8.6	19. Jan. 1965	Vorbereitungsdienst für das Gewerbe- und Handelslehramt, hier: Errichtung von Studienseminaren. In: ABl. 3/1965, S. 76.
II 6.8.0/1	21. März 1966	Errichtung von „Staatlichen Pädagogischen Fachinstituten“ zur Ausbildung von Fachlehrern für Volksschulen. In: ABl. 4/1966, S. 122 f.
II 6.8.0/2	9. April 1968	Ausbildungsstätten für die Fachlehrerausbildung, hier: Errichtung des Staatlichen Pädagogischen Fachlehrerinstituts in Siegen. In: ABl. 7/1968, S. 192.

- II 6.8.0/3 29. April 1968 Ausbildungsstätten für die Fachlehrerausbildung, hier: Errichtung der Staatlichen Pädagogischen Fachinstitute in Aachen, Leverkusen und Paderborn. In: ABl. 7/1968, S. 192.
- II 6.8.10 19. Okt. 1966 Ausbildungsförderung für Schüler, die die Staatlichen Höheren Fachinstitute besuchen. In: ABl. 2/1967, S. 51.
- Rheinland-Pfalz**
- II 1.9.0/1 29. Okt. 1958 Richtlinien für die Beschäftigung von nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrpersonen an Schulen und Pädagogischen Akademien in Rheinland-Pfalz. In: ABl. 21/1958, S. 290–295.
- II 1.9.0/2 11. April 1960 Landesverfügung zur Ausführung des Art. 36 Abs. 2 der Landesverfassung. In: GVBl. 4/1960, S. 79; ABl. 10/1960, S. 97.
- II 1.9.0/3 3. Juni 1960 Landesverordnung über die Voraussetzungen für die Übertragung eines Lehramtes an den Pädagogischen Hochschulen in Rheinland-Pfalz. In: GVBl. 6/1960, S. 105; ABl. 13/1960, S. 136.
- II 1.9.0/4 10. Juni 1960 Satzung für die Pädagogischen Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz. In: ABl. 13/1960, S. 137–139.
- II 1.9.0/4 a 19. Febr. 1962 Ergänzung. In: ABl. 4/1962, S. 49.
- II 1.9.0/4 b 8. Juni 1962 Ergänzung. In: ABl. 7/1962, S. 276–280.
- II 1.9.0/4 c 17. Mai 1965 Änderung der Satzung für die Pädagogischen Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz, vom 10. Juni 1960. In: ABl. 13/1965, S. 187 f.
- II 1.9.0/5 18. Febr. 1964 Zweite Landesverfügung zur Durchführung des Art. 36 Abs. 2 der Landesverfassung. In: GVBl. 2/1964, S. 31; ABl. 6/1964, S. 85.
- II 1.9.10 9. Dez. 1963 Richtlinien für die direkte Förderung der Studenten an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz. In: ABl. 1/1964, S. 9–14.
- II 1.9.10 a 18. März 1965 Änderung. In: ABl. 5/1965, S. 128.
- II 1.9.10 b 20. Juni 1966 Änderung. In: ABl. 17/1966, S. 375.
- II 3.9.0/1 12. April 1955 Errichtung eines Hochschulinstituts für Leibesübungen. In: ABl. 5/1955, S. 117.
- II 23.9.0/1 a 15. Febr. 1961 Ausbildung der Realschullehrer am Institut für Leibesübungen der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz. In: ABl. 3/1961, S. 69.
- II 3.9.0/1 b 23. Mai 1968 Satzung des Staatlichen Hochschulinstituts für Leibeserziehung in Mainz. In: ABl. 13/1968, S. 231–235.
- II 23.9.0/2 3. März 1960 Ausbildung von Fachkräften für Musikerziehung an Mittelschulen (Realschulen) am Staatlichen Institut für Musik in Mainz. In: ABl. 3/1960, S. 75.
- II 23.9.0/2 a 26. Okt. 1960 Staatliches Hochschulinstitut für Musik. In: ABl. 20/1960, S. 242 f.
- II 23.9.0/2 b 4. Dez. 1964 Satzung für das Staatliche Hochschulinstitut für Musikerziehung in Mainz. In: ABl. 27/1964, S. 443–445.
- II 3.9.0/3 16. Mai 1959 Errichtung eines Hochschulinstituts für Kunst- und Werkerziehung in Mainz. In: ABl. 11/1959, S. 169.

- II 3.9.0/3 a 4. Dez. 1964 Satzung für das Staatliche Hochschulinstitut für Kunst- und Werkerziehung in Mainz. In: ABl. 27/1964, S. 445–447.
- II 3.9.0/4 17. März 1965 Laufbahnverordnung vom 2.10.1964, hier: Gleichstellung von Hochschulen mit Universitäten oder Technischen Hochschulen und Bildungsstand, der dem Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt entspricht. In: ABl. 8/1965, S. 124–126.
- II 3.9.0/5 27. Juni 1966 Laufbahnverordnung, hier: Gleichstellung von Hochschulen mit Universitäten oder Technischen Hochschulen. In: ABl. 19/1966, S. 413.
- II 35.9.58/1 1. Okt. 1963 Errichtung eines Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt im höheren Dienst. In: ABl. 20/1963, S. 327 f.
- II 235.9.58/2 6. Juli 1966 Erweiterung der Aufgaben des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt im höheren Dienst. In: ABl. 21/1966, S. 482.
- II 235.9.58/3 27. Nov. 1968 Erweiterung der Aufgaben des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt im höheren Dienst und im Realschuldienst. In: ABl. 24/1968, S. 429 f.
- II 4.9.0 20. Sept. 1966 Errichtung eines Heilpädagogischen Instituts der Pädagogischen Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz. In: ABl. 27/1966, S. 637.
- II 5.9.0 22. Juni 1966 Satzung für das Staatliche Hochschulinstitut für Berufspädagogik in Mainz. In: ABl. 19/1966, S. 427–429.
- II 6.9.0 8. März 1966 Errichtung eines Pädagogischen Fachinstituts in Rengsdorf. In: ABl. 8/1966, S. 166.

Saarland

- II –.10.9/1 9. Sept. 1963 Tagungen und Lehrgänge des saarländischen Lehrerfortbildungswerkes für Lehrer der höheren und berufsbildenden Schulen. In: ASchBl. 10/1963, S. 126.
- II –.10.9/2 9. Jan. 1967 Zeitgeschichtliche Seminare für Lehrkräfte aller Schulgattungen. In: ASchBl. 1/1967, S. 48.
- II –.10.9/2 a 15. März 1967 Änderung. In: ASchBl. 4/1967, S. 170.
- II 1.10.0/1 15. Febr. 1957 Aufnahme in die staatlichen Aufbauschulen (bisher Lehrerseminare). In: ASchBl. 3/1957, S. 9.
- II 1.10.0/2 18. Jan. 1958 Erlaß über die Errichtung einer katholischen und einer evangelischen Pädagogischen Hochschule in Saarbrücken. In: ASchBl. 2/1958, S. 10.
- II 1.10.0/3 1. Juli 1958 Erlaß über die Verleihung der Amtsbezeichnung „Professor bzw. Direktor und Professor an der Pädagogischen Hochschule“. In: ASchBl. 14/1958, S. 90.
- II 1.10.0/3 a 6. Sept. 1965 Erlaß über die Verleihung der Amtsbezeichnung „Professor an einer Pädagogischen Hochschule“ und die Ernennung zum „Professor an einer Pädagogischen Hochschule“. In: ASchBl. 10/1965, S. 157.
- II 1.10.0/4 9. April 1959 Vorläufige Satzung der Pädagogischen Hochschulen des Saarlandes. In: ASchBl. 4/1959, S. 65–67.
- II 1.10.0/5 21. März 1959 Erlaß über die Namensverleihung an die Katholische Pädagogische Hochschule. In: ASchBl. 4/1959, S. 67.
- II 1.10.0/6 24. März 1959 Erlaß über die Namensverleihung an die Evangelische Pädagogische Hochschule. In: ASchBl. 4/1959, S. 67.

- II 3.10.0 4. Nov. 1957 Satzung des Hochschulinstituts für Kunst- und Werkerziehung an der Staatlichen Schule für Kunst und Handwerk. In: ASchBl. 18/1957, S. 79 f.
- II 5.10.0 9. Mai 1957 Einmaliger Sonderlehrgang für Berufsschullehrer am Staatlichen Berufspädagogischen Institut der Universität des Saarlandes, Saarbrücken. In: ASchBl. 8/1957, S. 22 f.
- II 5.10.67 16. Mai 1957 Ordnung des Landesseminars für Handelsstudien Seminare im Saarland (O.L.). In: ASchBl. 4/1957, S. 30–35.
- II 6.10.0 15. Mai 1963 Erlaß über die Eröffnung eines Sonderkurses zur Ausbildung musisch-technischer Fachlehrer an Volksschulen am 23. April 1963. In: ASchBl. 6/1963, S. 77.

Schleswig-Holstein

- II –.11.9/1 18. Febr. 1965 Seminare zur politischen Bildung für Lehrer aller Schularten. In: NBl. 4/1965, S. 104 f.
- II –.11.9/2 26. Juli 1966 Lehrerseminare Nord für Verkehrserziehung. In: NBl. 16/1966, S. 231.
- II –.11.9/2 a 13. Juni 1967 Ergänzung. In: NBl. 14/1967, S. 166 f.
- II 1.11.0/1 24. Jan. 1957 Vorläufige Satzung der Pädagogischen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein. In: ABl. 4/1957, S. 52; NBl. 2/1957, S. 23.
- II 1.11.0/1 a 13. Febr. 1959 Änderung. In: NBl. 5/1959, S. 46.
- II 1.11.0/1 b 24. Juni 1965 Änderung. In: NBl. 15/1965, S. 222.
- II 1.11.0/2 12. Okt. 1963 Stellungnahme des Senats der Universität Kiel zur Lehrerbildung. In: Schwarze Hefte der Westdeutschen Rektorenkonferenz, St. 110, 1964.
- II 1.11.0/3 12. März 1965 Vorläufige Satzung für die Studentenschaft der Pädagogischen Hochschule Kiel/Flensburg. In: NBl. 8/1965, S. 188 f.
- II 1.11.0/4 3. Dez. 1968 Wahlordnung für die Wahl des Rektors an der Pädagogischen Hochschule Kiel. In: NBl. 24/1968, S. 314.
- II 1.11.2 22. April 1966 Ergänzungsstudium der Studierenden der Pädagogischen Hochschulen des Landes an der Universität Kiel. In: NBl. 12/1966, S. 176.
- II 2.11.0 31. März 1967 Umbenennung der „Beratungsstelle für Realschullehrerausbildung“ in „Landesinstitut für Realschullehrerausbildung“. In: NBl. 7/1967, S. 114.
- II 3.11.67/1 10. März 1961 Ordnung der Staatlichen Studien Seminare und Ordnung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an höheren Schulen. In: NBl. 7/1961, S. 112–116.
- II 3.11.67/2 12. April 1966 Pflichtstunden der Fachleiter an Studien Seminare für das höhere Lehramt. In: NBl. 8/1966, S. 159.
- II 3.11.67/2 a 3. April 1968 Änderung. In: NBl. 8/1968, S. 84.
- II 4.11.0/1 30. März 1955 Neuregelung der Hilfsschullehrerausbildung und Hilfsschullehrerprüfung. In: NBl. 7/1955, S. 84.
- II 4.11.0/2 8. März 1967 Umbenennung des „Heilpädagogischen Lehrgangs Kiel“ in „Institut für Heilpädagogik der Pädagogischen Hochschule Kiel“. In: NBl. 6/1967, S. 69.
- II 4.11.0/2 a 18. März 1968 Änderung. In: NBl. 8/1968, S. 83.

III. Ausbildungsgang

1. Volksschullehrer

Baden-Württemberg

III 1.1.0/1 a	18. Okt. 1958	Ausbildung der Volksschullehrer. In: Abl. K.u.U. 11/1958, S. 624 f.
III 1.1.0/1 b	1. Okt. 1959	Ausbildung zum Volksschullehrer. In: Abl. K.u.U. 11/1959, S. 781 f.
III 1.1.0/1 c	15. Okt. 1960	Ausbildung zum Volksschullehrer. In: Abl. K.u.U. 11/1960, S. 660–662.
III 1.1.0/1 d	1. Okt. 1961	Ausbildung zum Volksschullehrer. In: Abl. 1/1962, S. 16 f.
III 1.1.0/1 e	28. Jan. 1963	Merkblatt über die Ausbildung zum Volksschullehrer an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg. In: Abl. K.u.U. 3/1963, S. 121–124.
III 1.1.0/1 f	15. April 1965	Neufassung. In: Abl. 12/1965, S. 526–528.
III 1.1.1/1 a	22. Aug. 1962	Ordnung der Eignungsprüfung für das Studium ohne Reifezeugnis an einer Pädagogischen Hochschule des Landes Baden-Württemberg. In: Abl. K.u.U. 10/1962, S. 574–577.
III 1.1.1/1 b	27. Aug. 1963	Neufassung. In: Abl. K.u.U. 13/1963, S. 644–647.
III 1.1.1/1 c	13. Dez. 1966	Änderung. In: Abl. K.u.U. 2/1967, S. 98.
III 1.1.4	3. Okt. 1963	Richtlinien für die Durchführung des Landschulpraktikums. In: Abl. K.u.U. 12/1963, S. 782–784.
III 1.1.5/1 a	21. April 1947	Vorläufige Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen. In: Abl. K.u.U., 1947, S. 61–66.
III 1.1.5/1 b	19. Jan. 1959	Änderung. In: Abl. K.u.U. 2/1959, S. 95.
III 1.1.5/1 c	24. April 1950	Neufassung. In: Abl. K.u.U., 1950, S. 112–118.
III 1.1.5/1 d	4. Dez. 1958	Änderung. In: Abl. K.u.U. 1/1959, S. 10 f.
III 1.1.5/2	19. Juni 1954	Anordnung über eine vereinfachte Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen. (Trat am 31.12.1968 außer Kraft; aufgehoben: 26.1.1967, III 1.1.5/4.) Stuttgart 1954 (nicht veröffentlicht).
III 1.1.5/3	15. Mai 1961	Vorläufige Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen. (Trat am 31.12.1968 außer Kraft; aufgehoben: 26.1.1967, III 1.1.5/4.) Stuttgart 1961 (nicht veröffentlicht).
III 1.1.5/4	26. Jan. 1967	Vorläufige Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen. In: Abl. 13/1967, S. 510–520; GBl. 3/1967, S. 13–18.
III 1.1.6	19. Jan. 1966	Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung der Volksschullehrer während der Probezeit. In: GBl. 3/1966, S. 21 f.; Abl. K.u.U. 6/1966, S. 189–191.
III 1.1.7/1	3. Okt. 1968	Bestellung von Lehrern an Ausbildungsklassen des Pädagogischen Seminars der Universität Tübingen sowie Gewährung einer Zulage nach § 22 Abs. 3 LBesG. In: Abl. K.u.U. 21/1968, S. 1873 f.

- III 1.1.8/1 26. April 1947 Prüfungsordnung für die zweite Dienstprüfung (Volksschule). In: ABl., 1947, S. 68 ff.
- III 1.1.8/1 a 28. März 1953 Änderung. In: ABl. K.u.U. 5/1953, S. 175 f.
- III 1.1.8/2 20. Nov. 1965 Verordnung des Kultusministeriums über die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (Grund- und Hauptschulen). In: GBl. 4/1966, S. 25–29; ABl. K.u.U. 4/1966, S. 102–109.
- III 1.1.8/2 a 9. Jan. 1968 Erg.: Prüfung in Religionslehre. In: ABl. K.u.U. 6/1968, S. 656–658.
- III 1.1.9/1 23. April 1953 Ergänzungsprüfung in Fremdsprachen für Volksschullehrer. In: ABl. K.u.U. 5/1953, S. 188.
- III 1.1.9/2 23. Dez. 1958 Lehrgang für Volksschullehrer und -lehrerinnen für Hauswirtschaft, Handarbeit und Turnen zur Ausbildung für das technische Lehramt an kaufmännischen Berufs- und Berufsfachschulen am Staatl. Berufspädagogischen Institut Stuttgart. In: ABl. K.u.U. 1/1959, S. 16 f.
- III 1.1.9/2 a 23. Nov. 1961 dito. In: ABl. 12/1961, S. 629 f.
- III 1.1.9/2 b 17. Dez. 1962 dito. In: ABl. K.u.U. 1/1963, S. 38.
- III 1.1.9/2 c 23. Jan. 1963 Regelung der Dienstbezüge bei Beurlaubung von Volksschullehrern und -lehrerinnen für Hauswirtschaft, Handarbeit und Turnen zur Ausbildung für das technische Lehramt an kaufmännischen Berufs- und Berufsfachschulen. In: ABl. K.u.U. 3/1963, S. 136 f.
- III 1.1.9/3 10. Nov. 1961 Sonderlehrgang zur Ausbildung von Volksschullehrern zu Gewerbelehrern des gehobenen Dienstes. In: ABl. K.u.U. 12/1961, S. 620 f.
- III 1.1.9/4 11. Nov. 1959 Regelung der Dienstbezüge bei Beurlaubung von Volks- und Mittelschullehrern zur Sportausbildung an der Sporthochschule Köln. In: ABl. K.u.U. 1/1960, S. 27 f.
- III 1.1.9/5 16. Okt. 1964 Ordnung der Prüfung für den Unterricht im Schulsonderturnen an Volksschulen und Sonderschulen. In: ABl. K.u.U. 11/1964, S. 988–991.
- III 1.1.9/6 8. Mai 1968 Richtlinien für die Förderung von Lehrern, die zu Zusatzstudien im Rahmen des Strukturmodells für die Lehrerbildung und Lehrerweiterbildung beurlaubt werden. In: ABl. K.u.U. 11/1968, S. 950–953.

Bayern

- III 1.2.1/1 2. Mai 1956 Bekanntmachung über die Ergänzungsreifepfung für Volksschullehrer. In: BayBSVK, S. 1967.
- III 1.2.1/2 a 14. Jan. 1965 Bekanntmachung über die Richtlinien zur Gewährung von Beihilfen zum Unterhalt der Familien von Studierenden an den Pädagogischen Hochschulen in Bayern. In: KMBL 1/1965, S. 17–24.
- III 1.2.1/2 b 8. April 1965 Änderung. In: KMBL 9/1965, S. 130.
- III 1.2.1/2 c 3. Aug. 1966 Änderung. In: KMBL 21/1966, S. 477.
- III 1.2.1/2 d 16. Okt. 1967 Änderung. In: KMBL 21/1967, S. 750.
- III 1.2.1/2 e 1. Febr. 1968 Änderung. In: KMBL 4/1968, S. 65.
- III 1.2.2 24. Okt. 1968 Entschließung über die Ausbildung in Sonderkursen für Volksschullehrer und Fachlehrkräfte für Leibeserziehung an den Volksschulen, Realschulen und Gymnasien. In: KMBL 22/1968, S. 592 f.

III 1.2.4	1. Juli 1966	EntschlieÙung über Wirtschaftspraktika für Studierende an den Pädagogischen Hochschulen in Bayern. In: KMBI. 19/1966, S. 419 f.
III 1.2.5/1	15. Febr. 1961	Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen. In: GVBl. 4/1961, S. 69; KMBI. 7/1961, S. 201–230 (aufgehoben: 4.3.1964, III 1.2.5/2).
III 1.2.5/2	4. März 1964	Neufassung. In: GVBl. 3/1964, S. 19; KMBI. 5/1964, S. 69–99.
III 1.2.5/2 a	6. Juli 1965	Änderung. In: GVBl. 13/1965, S. 271 f.; KMBI. 14/1965, S. 313–315.
III 1.2.5/2 b	11. Jan. 1968	Änderung. In: GVBl. 2/1968, S. 15 f.; KMBI. 3/1968, S. 48–51.
III 1.2.6/1	17. Mai 1950	Bekanntmachung über den Vorbereitungsdienst der Lehramtsanwärter für den Volksschuldienst. In: BayBSVK, S. 421.
III 1.2.6/2	7. Nov. 1956	Unterrichtspraktische Ausbildung der Fortbildungsteilnehmer. In: BayBSVK, S. 2091.
III 1.2.6/3	4. Juni 1957	Fortbildung der Volksschullehrer 1957/58. In: KMBI. 8/1957, S. 210–212.
III 1.2.6/4	21. Febr. 1968	EntschlieÙung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Volksschulen und Sonderschulen. In: KMBI. 4/1968, S. 81–85.
III 1.2.7/1	3. Juni 1958	Bekanntmachung über die Seminarveranstaltungen für Volksschullehrer. In: KMBI. 12/1958, S. 194–196.
III 1.2.7/1 a	6. Mai 1966	Änderung. In: KMBI. 13/1966, S. 136.
III 1.2.7/2	7. Mai 1960	EntschlieÙung über Arbeitstagungen der Seminarleiter für den Volksschuldienst und Führung eines Seminarbezirkes durch die Rektoren mit Sonderaufgaben. In: KMBI. 13/1960, S. 196.
III 1.2.7/4	21. Febr. 1968	EntschlieÙung über die Unterrichtspflicht der Lehrer an Volksschulen und Sonderschulen. In: KMBI. 4/1968, S. 81–85.
III 1.2.7/4 a	21. Nov. 1968	Änderung. In: KMBI. 23/1968, S. 609.
III 1.2.7/5	22. April 1968	Bekanntmachung über das Seminar der Volksschullehrer. In: KMBI. 8/1968, S. 156 f.
III 1.2.8/1	15. Jan. 1952	Bekanntmachung über die Anstellungsprüfung für das Lehramt an Volksschulen (Zweite Lehrerprüfung). In: BayBSVK, S. 875.
III 1.2.8/1 a	18. Febr. 1960	Änderung. In: KMBI. 4/1960, S. 53.
III 1.2.8/1 b	10. Okt. 1960	Änderung. In: KMBI. 23/1961, S. 602.
III 1.2.8/2	11. März 1949	Prüfungsordnung der Religionspädagogischen Prüfung für das Lehramt an Volksschulen. In: BayBSVK, S. 354.
III 1.2.8/2 a	31. Mai 1949	Änderung. In: BayBSVK, S. 367.
III 1.2.8/2 b	17. Mai 1960	Neufassung. In: KMBI. 10/1960, S. 129–132.
III 123.2.9/1	24. Okt. 1968	EntschlieÙung über die Ausbildung im Sondernturnen für Volksschullehrer und Fachlehrkräfte für Leibeserziehung an den Volksschulen, Realschulen und Gymnasien. In: KMBI. 22/1968, S. 592 f.

Berlin

- III 1.3.4/1 4. Febr. 1949 Praktische Ausbildung der Studierenden an der Pädagogischen Hochschule. In: DBI. III, 6/1949.
- III 1.3.4/2 25. Aug. 1950 Regelung der Schulpraktika für Studenten der Pädagogischen Hochschule. In: DBI. III, 31/1950, S. 21 f.
- III 1.3.5/1 1. Juli 1948 Vorläufige Ordnung der 1. Fachprüfung für Lehrer. In: DBI. III, 56/1948, S. 39 (aufgehoben: 15.8.1949, III 1.3.5/2).
- III 1.3.5/2 15. Aug. 1949 Erste und Zweite Lehrerprüfung. In: DBI. III, 9–12/1949, S. 5–8.
- III 1.3.5/2 a 20. Juni 1952 Änderung. In: DBI. III, 32/1952, S. 31.
- III 1.3.6/1 1. März 1952 Ordnung für die Ausbildung der Absolventen der Hochschulen einschließlich der Pädagogischen Hochschule für den Lehrerberuf. In: DBI. III, 14/1952, S. 13.
- III 1.3.6/2 15. April 1952 Unterhaltszuschüsse an Schulamtsanwärter in Ausbildung. In: DBI. III, 20/1952, S. 21 f.
- III 1.3.6/3 24. Okt. 1958 Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Landesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. In: GVBl. 1958, S. 1037.
- III 1.3.6/3 a 20. Febr. 1959 Ergänzung. In: DBI. III, 25/1959, S. 80.
- III 1.3.8/1 7. Mai 1947 Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der Zweiten Lehrerprüfung. In: DBI. III, 17/1947.
- III 1.3.8/2 1. Juli 1948 Vorläufige Ordnung der 2. Fachprüfung für Lehrer. In: DBI. III, 57/1948, S. 39; (aufgehoben: 27.7.1951, III 1.3.8).
- III 1.3.8/3 15. Aug. 1949 Ordnung für die Prüfung der Schulamtsanwärter (Zweite Lehrerprüfung). In: DBI. III, 12/1949, S. 5–8.
- III 1.3.8/3 a 20. Juni 1952 Änderung. In: DBI. III, 32/1952, S. 31.
- III 1.3.8/3 b 28. Dez. 1959 Änderung. In: DBI. III, 9/1959, S. 35.
- III 1.3.8/4 3. Mai 1956 Niederschrift über die Zweite Lehrerprüfung. In: DBI. III, 43/1956, S. 57.
- III 1.3.8/5 25. Nov. 1955 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bei der Zweiten Lehrerprüfung und die Vertretung der Mitglieder. In: DBI. III, 61/1955, S. 109.
- III 1.3.8/6 16. April 1964 Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter. In: DBI. III, 39/1964, S. 43–45 (ersetzt alle entgegenstehenden).
- III 1.3.9/1 31. Aug. 1953 Vorläufige Ordnung der Prüfung für Lehrer mit erweiterter Fachausbildung an Grund- und Oberschulen. In: DBI. III, 55/1953, S. 76–83 (aufgehoben: 21.4.1956, III 1.3.9/2).
- III 1.3.9/1 a 5. März 1956 Ergänzung. In: DBI. III, 51/1956, S. 65.
- III 1.3.9/2 21. April 1956 Neufassung der Vorläufigen Ordnung der Prüfung für Lehrer mit erweiterter Fachausbildung an Grund-, Ober- und Sonderschulen. In: DBI. III, 51/1956, S. 67–76.

- III 1.3.9/2 a 8. Febr. 1962 Änderung. In: GVBl., DBI. III, 27/1962, S. 43 f.
- III 1.3.9/3 14. Juli 1966 Änderung. In: DBI. III, 69/1956, S. 226 f.
- III 1.3.9/4 2. Dez. 1958 Fünfsemestriger Lehrgang in Leibesübungen für Lehrerinnen und Lehrer an der Berliner Schule. In: DBI. III, 10/1959, S. 37.
- III 1.3.9/5 27. Juli 1960 Vorläufige Ordnung des Verfahrens über den Nachweis besonderer Leistungen nach § 14 Abs. 5 LBiC; DBI. III, 59/1960, S. 143.
- III 1.3.9/5 a 13. Mai 1963 Verordnung über den Nachweis besonderer Leistungen von Lehrern. In: DBI. III, 54/1963, S. 57.

Bremen

- III 1.4.5/1 29. Nov. 1951 Prüfungsordnung für die Erste Lehrerprüfung der Pädagogischen Hochschule (aufgehoben: 28.11.1961, III 1.4.5/2; nicht veröffentlicht).
- III 1.4.5/2 28. Nov. 1961 Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Mittelschulen im Lande Freie Hansestadt Bremen. In: BrSchBl. 1/1962, S. 2–6.
- III 1.4.5/2 a 26. Sept. 1962 Änderung. In: BrSchBl. 10/1962, S. 61.
- III 1.4.5/2 b 17. März 1966 Änderung. In: BrSchBl. 3/1966, S. 14 (aufgehoben 29.11.1966, III 1.4.5/3).
- III 1.4.5/3 29. Nov. 1966 Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Lande Freie Hansestadt Bremen. In: BrSchBl. 1/1967, S. 1–4; ABl. 76/1966, S. 401–408.
- III 1.4.6/1 13. Mai 1965 Rundverfügung betr. Lehrerausbildung, hier: Berufspraktische Ausbildung für Lehrer im Vorbereitungsdienst (Klassenlehrerseminar). In: BrSchBl. 5/1965, S. 30 f.
- III 1.4.6/2 15. Febr. 1966 Rundverfügung betr. Lehrerausbildung, hier: Berufspraktische Ausbildung für Lehrer im Vorbereitungsdienst. In: BrSchBl. 2/1966, S. 6.
- III 1.4.8/1 10. Nov. 1950 Ordnung für die Zweite Lehrerprüfung (nicht veröffentlicht).
- III 1.4.8/1 a 4. Febr. 1955 Änderung. In: BrSBl. 2/1955, S. 9 f.
- III 1.4.8/1 b 21. Febr. 1956 Änderung. In: BrSBl. 3/1956, S. 14.
- III 1.4.8/2 13. Aug. 1957 Neufassung. In: BrSBl. 10/1957, S. 75–77.
- III 1.4.8/3 18. April 1961 Neufassung. In: BrSBl. 4/1961, S. 21–23 (aufgehoben: 14.6.1966, III 1.4.8/4).
- III 1.4.8/4 14. Juni 1966 Ordnung der Zweiten Prüfung für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Lande Freie Hansestadt Bremen. In: ABl. 42/1966, S. 171–175; BrSBl. 7–8/1966, S. 46–50.
- III 1.4.8/4 a 1. Juli 1967 Änderung. In: BrSBl. 6/1967, S. 26.
- III 1.4.9/1 1948 Prüfungsordnung für Lehrkräfte des Englischen an der Volksschule und an dem praktischen Zweig der Volksschuloberstufe (aufgehoben: 17.9.1954, BrSBl. 1/1954, S. 2 f.; nicht veröffentlicht).
- III 1.4.9/2 17. Sept. 1954 Ordnung für die außerordentliche Prüfung von Lehrkräften des Englischen, Französischen und Spanischen in der Grundschule und in den Zweigen A und B der Oberschule. In: BrSBl. 1/1954, S. 2 f.

Hamburg

- III 1.5.58/1 21. Juli 1952 Prüfungsordnung für das Lehramt an Grundschulen, Praktischen und Technischen Oberschulen. In: Grapengeter, I. Bd., BV 3, Lehrerprüfung, S. 1–19.
- III 1.5.58/1 a 24. Jan. 1956 Änderung. In: MBl.Schul. 3/1956, S. 22.
- III 1.5.58/1 b 12. Jan. 1967 Änderung. In: Grapengeter, III. Bd., BV 3 a, Lehrerprüfung, S. 1 f.
- III 1.5.7/1 28. Febr. 1957 Verwaltungsanordnung für das Institut für Lehrerfortbildung. In: MBl.Schul. 5/1957, S. 73 f.
- III 1.5.7/2 April 1967 Einrichtung eines Studienseminars für das Lehramt an Volks- und Realschulen. In: MBl.Schul. 4/1967, S. 41.
- III 1.5.7/3 13. März 1968 Zusammenfassung der Studienseminare. In: MBl.Schul. 4/1968, S. 43–45.
- III 1.5.68 11. Juni 1968 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Volks- und Realschulen. In: GVBl. 30/1968, S. 164–167.

Hessen

- III 1.6.1/1 23. Juli 1957 Sonderzulassung zum Studium für das Lehramt an Volks- und Mittelschulen und für das Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen. In: ABl. 8/1957, S. 843 f.
- III 1.6.1/2 1. Juni 1960 Zulassungsbedingungen für das Studium an den Hochschulen für Erziehung des Landes Hessen. In: ABl. 6/1960, S. 238–241.
- III 1.6.1/2 a 27. Febr. 1963 Änderung. In: ABl. 3/1963, S. 146.
- III 1.6.1/2 b 15. Aug. 1963 Änderung. In: ABl. 9/1963, S. 521.
- III 1.6.1/2 c 30. Nov. 1965 Änderung. In: ABl. 1/1966, S. 36.
- III 1.6.1/2 d 11. Jan. 1966 Änderung. In: ABl. 2/1966, S. 117 (aufgehoben: 10.5.1967, III 1.6.1/2).
- III 1.6.1/2 e 10. Mai 1967 Zulassungsbedingungen für das Studium an den Abteilungen für Erziehungswissenschaften. In: ABl. 6/1967, S. 465 f.
- III 1.6.5/1 22. Dez. 1956 Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Volks- und Mittelschulen im Lande Hessen. In: ABl. 1/1957, S. 89.
- III 1.6.5/1 a 8. Jan. 1961 Änderung (vgl. III 1.6.9/1 a). In: ABl. 1/1961, S. 30 f.
- III 1.6.5/2 2. Nov. 1962 Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen. In: GVBl. I, 1962, S. 507; ABl. 12/1962, S. 699–718 (aufgehoben: 23.9.1965, III 1.6.5/3).
- III 1.6.59/3 23. Sept. 1965 Verordnung über die Erste Staatsprüfung und die Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen. In: GVBl. I, 23/1965, S. 215–227; ABl. 11/1965, S. 748–773.
- III 1.6.59/3 a 30. Sept. 1966 Änderung. In: AVBl. I, 29/1966, S. 308 f.; ABl. 11/1966, S. 924–927.
- III 1.6.45/3 b 9. Juli 1968 Änderung. In: GVBl. I, 19/1968, S. 198 f.
- III 1.6.6/1 2. April 1953 Arbeitsgemeinschaften für Lehramtsanwärter an Volks- und Mittelschulen, Erlaß. In: ABl. 4/1953, S. 122 f.

III 1.6.6/2	15. Mai 1961	Richtlinien für die Neugestaltung der berufspraktischen Ausbildung der außerplanmäßigen Lehrer an Volks- und Realschulen. In: ABl. 6/1961, S. 254.
III 1.6.6/2 a	28. Febr. 1962	Ergänzung: Ostkunde. In: ABl. 3/1962, S. 162.
III 1.6.6/2 b	1. März 1962	Ergänzung: Technische Mittler. In: ABl. 3/1962, S. 163.
III 1.6.6/2 c	30. März 1962	Ergänzung: Fachdidaktische Kurse. In: ABl. 4/1962, S. 238 f.
III 1.6.6/2 d	12. April 1962	Die Behandlung der technischen Mittler im Ausbildungsdienst der apl. Lehrer. In: ABl. 5/1962, S. 340–342.
III 1.6.8/1	25. Jan. 1946	Prüfungsordnung zur endgültigen Anstellung im Volksschuldienst für das Land Hessen (Zweite Lehrerprüfung). In: ABl. 7/1948, S. 202 f. (aufgehoben: 26.9.1951).
III 1.6.9/2	26. Sept. 1951	Vorläufige Ordnung der Zweiten Prüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen in Hessen. In: ABl. 10/1951, S. 382–394.
III 1.6.8/2 a	10. Dez. 1959	Änderung. In: ABl. 1/1960, S. 4.
III 1.6.8/2 b	3. Juni 1960	Ergänzung. In: ABl. 7/1960, S. 267 f.
III 1.6.8/3	2. April 1962	Neufassung. In: ABl. 5/1962, S. 291–304 (aufgehoben: 2.11.1965, III 1.6.8).
III 1.6.8/3 a	10. April 1963	Ergänzung: Fachdidaktische Kurse. In: ABl. 5/1963, S. 296.
III 1.6.68	2. Nov. 1965	Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen. In: GVBl. I, 26/1965, S. 291–296; ABl. 11/1965, S. 773–786.
III 1.6.68 a	30. Sept. 1966	Änderung. In ABl. 11/1966, S. 924–927.
III 1.6.7/2	18. April 1963	Ausbildungsleiter an Pädagogischen Seminaren. In: ABl. 5/1963, S. 272–274.
III 1.6.7/21	30. Dez. 1958	Satzung für das Hessische Lehrerfortbildungswerk. In: ABl. 1/1959, S. 44–47.
III 1.6.9/1	10. Nov. 1953	Erweiterungsprüfungen. In: ABl. 12/1953, S. 393 (aufgehoben: 8.1.1961, III 1.6.9/1 a).
III 1.6.9/1 a	7. Nov. 1954	Lehrerfortbildung, hier: Fortbildungsprüfung. In: ABl. 10/1954, S. 299–330.
III 1.6.9/1 b	20. Febr. 1960	Fortbildungs- und Erweiterungsprüfung. In: ABl. 3/1960, S. 96 f.
III 1.6.9/1 c	8. Jan. 1961	Erweiterungsprüfungen. In: ABl. 1/1961, S. 30 f.
III 1.6.9/1 d	5. Jan. 1962	Erweiterungsprüfungen. In: ABl. 6/1962, S. 406 (ergänzt: 8.1.1961, III 1.6.9/1 a).
III 1.6.9/1 e	9. Dez. 1963	Erweiterungsprüfungen. In: ABl. 1/1964, S. 14 f.
III 1.6.9/2	6. Juli 1961	Wahlfach- und Erweiterungsprüfung. In: ABl. 7/1961, S. 322 (ändert: 3.9.1959, I –.6/2).
III 1.6.9/3 a	11. Febr. 1963	Vollzeitkurse zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen in den Fächern Physik und Chemie. In: ABl. 3/1963, S. 146 f.

- III 1.6.9/3 b 26. Juni 1963 Vollzeitkurse zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen in den Fächern Physik und Chemie in Weilburg/Lahn. In: ABl. 7/1963, S. 390 f.
- III 1.6.9/3 c 2. Jan. 1964 Vollzeitkurse in Weilburg/L. zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen in den Fächern Mathematik und Französisch. In: ABl. 1/1964, S. 14–16.
- III 1.6.9/3 d 3. Juni 1964 Vollzeitkurse in Weilburg/Lahn zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen in den Fächern Deutsch und Englisch. In: ABl. 7/1964, S. 387.
- III 1.6.9/3 e 21. Dez. 1964 Vollzeitkurse in Weilburg/Lahn zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen in den Fächern Mathematik und Sozialkunde. In: ABl. 1/1965, S. 31 f.
- III 1.6.9/3 f 28. Juni 1965 Vollzeitkurse in Weilburg/Lahn zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen in den Fächern Deutsch und Geschichte. In: ABl. 7/1965, S. 403 f.
- III 1.6.9/3 g 30. Juni 1966 Vollzeitkurse . . . in den Fächern Deutsch und Erdkunde. In: ABl. 7/1966, S. 693 f.
- III 1.6.9/3 h 30. Mai 1967 Vollzeitkurse . . . in den Fächern Englisch und Mathematik. In: ABl. 6/1967, S. 463 f.
- III 1.6.9/4 4. Nov. 1964 Weiterbildung der in Gemeinschaftskunde unterrichtenden Lehrer, hier: Weiterbildung an hessischen Universitäten und Hochschulen. In: ABl. 12/1964, S. 789–796.
- III 1.6.9/4 a 23. Dez. 1966 Ergänzung. In: ABl. 1/1967, S. 39 f.
- III 1.6.9/4 b 27. Aug. 1959 Förderung weiterführender Studien hessischer Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen. In: ABl. 9/1959, S. 355 f.
- III 1.6.9/4 c 31. Jan. 1964 Neufassung. In: ABl. 2/1964, S. 66–70.
- III 1.6.9/5 26. Sept. 1966 Funk-Kolleg des Hessischen Rundfunks, hier: Anerkennung als Erweiterungsprüfung für die Wahlfächer Sozialkunde und Geschichte. In: ABl. 11/1966, S. 933 f.
- III 1.6.9/6 5. Nov. 1959 Lehrkräfte an Mittelschulzügen der Volksschulen und an Mittelschulen. In: ABl. 12/1959, S. 538 f. (ändert: 17.9.1952, ABl. S. 5; 30.9.1953, ABl. S. 394).
- III 1.6.9/7 20. Sept. 1965 Fortbildung von Lehrerinnen, die aus dem Schuldienst ausscheiden. In: ABl. 12/1965, S. 854 f.
- III 1.6.9/8 5. Jan. 1960 Unterbringung der überzähligen Lehrkräfte, die für den landwirtschaftlichen Berufsschuldienst ausgebildet sind. In: ABl. 1/1960, S. 5–7 (ändert: 17.7.1959).

Niedersachsen

- III 1.7.1 15. Sept. 1950 Ausbildung von Lehrern – Aufnahme Ostern 1951. In: SVBl. 10/1950, S. 223.
- III 1.7.5/1 24. März 1948 Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen. In: ABl., 1948, S. 153–157 (aufgehoben: 31.10.1958, III 1.7.5/2).
- III 1.7.5/2 31. Okt. 1958 Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen im Lande Niedersachsen. In: Nds. MBl., 1958, S. 847–851; SVBl. 11/1958, S. 257–261.

III 1.7.5/2 a	6. Sept. 1960	Änderung. In: MBl., 1960, S. 655; SVBl. 9/1960, S. 240 (aufgehoben: 24.2.1965, III 1.7.5/3).
III 1.7.5/3	24. Febr. 1965	Neufassung der Prüfungsordnung für das Lehramt an Volksschulen im Lande Niedersachsen. In: Nds. MBl., 1965, S. 290–295; SVBl. 3/1965, S. 77–82.
III 1.7.5/4	26. Juli 1968	Neufassung der Prüfungsordnung für das Lehramt an Volksschulen im Lande Niedersachsen. In: SVBl. 8/1968, S. 235–238 (ersetzt: 24.2.1965, SVBl., S. 77, Nds. MBl., S. 290).
III 1.7.6/1	29. Sept. 1947	Arbeitsgemeinschaften für das Lehramt an Volksschulen vor der zweiten Lehrerprüfung. In: SVBl. 5/1949, S. 102 f.
III 1.7.6/1 a	26. April 1949	Lehrerfortbildung. In: SVBl. 5/1949, S. 103.
III 1.7.6/2	13. Febr. 1952	Ausbildung der Junglehrer; Arbeitsgemeinschaften. In: SVBl. 3/1952, S. 57.
III 1.7.6/3	7. März 1952	Fortbildungslehrgänge im Schulsport für Lehramtsanwärter und -anwärterinnen (nicht veröffentlicht).
III 1.7.6/3 a	14. Dez. 1956	Änderung (nicht veröffentlicht).
III 1.7.8/1	20. Dez. 1947	Ordnung der Zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (aufgehoben: 22.8.1950, III 1.7.8/2; nicht veröffentlicht).
III 1.7.8/2	22. Aug. 1950	Ordnung der Zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen im Lande Niedersachsen. In: SVBl. 9/1950, Beilage.
III 1.7.8/2 a	2. Juni 1958	Änderung. In: SVBl. 6/1958, S. 132 f. (aufgehoben: 25.3.1964, III 1.7.8/3).
III 1.7.8/3	25. März 1964	Prüfungsordnung für Lehrer an Volksschulen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes. In: SVBl. 4/1964, S. 114–116.
III 1.7.8/3 a	29. April 1964	Ergänzung: Zeugnisse. In: SVBl. 6/1964, S. 168.
III 1.7.9/1	10. Juli 1957	Nachträglicher Erwerb der Lehrbefähigung für den Religionsunterricht an Volksschulen. In: SVBl. 8/1957, S. 190.
III 1.7.9/2	7. Mai 1957	Landeszuschüsse für Teilnehmer an den Ausbildungskursen im Psychotherapeutischen Institut in Hannover. In: SVBl. 6/1957, S. 145.
III 1.7.9/2 a	29. Juli 1957	Änderung. In: SVBl. 8/1957, S. 191.
III 1.7.9/2 b	11. Sept. 1963	Landeszuschüsse für Teilnehmer an psychotherapeutischen Ausbildungskursen. In: SVBl. 10/1963, S. 277.
III 1.7.9/2 c	29. Juli 1968	Fortbildungskurs am Psychotherapeutischen Institut. In: SVBl. 8/1968, S. 244 f.
III 1.7.9/3	4. Jan. 1961	Zweimestriges Studium der Sporterziehung für Lehrkräfte der Volks- und Berufsschulen an der Sporthochschule Köln. In: SVBl. 2/1961, S. 35.
III 1.7.9/3 a	5. Dez. 1961	Zweimestriges Studium der Sporterziehung für Lehrkräfte der Volks- und Berufsschulen an der Sporthochschule Köln. In: SVBl. 12/1961, S. 295.

- III 1.7.9/3 b 7. Jan. 1963 dito. In: SVBl. 1/1963, S. 7 f.
- III 1.7.9/3 c 3. Jan. 1964 dito. In: SVBl. 1/1964, S. 8.
- III 1.7.9/3 d 16. Dez. 1964 dito. In: SVBl. 1/1965, S. 10 f.
- III 1.7.9/3 e 5. Jan. 1966 dito. In: SVBl. 2/1966, S. 33.
- III 1.7.9/3 f 28. Juni 1967 dito. In: SVBl. 7/1967, S. 218.
- III 1.7.9/4 20. Aug. 1962 Verfahren bei der Zulassung von Studienbewerbern mit Fakultätsreife und abgeschlossenem Studium zu einem weiteren Studium. In: SVBl. 9/1962, S. 256.
- III 1.7.9/5 15. Aug. 1961 Änderung. In: SVBl. 9/1961, S. 214 f.
- III 1.7.9/5 a 11. März 1963 Beschäftigung von Volksschullehrern an Sonderschulen. In: SVBl. 4/1963, S. 102.
- III 1.7.9/5 b 30. Okt. 1963 Neufassung. In: SVBl. 11/1963, S. 305.
- III 1.7.9/6 a 6. Juni 1967 Abordnung von Lehrern an Schulen einer anderen Schulart im Schuljahr 1967/68. In: SVBl. 6/1967, S. 181.
- III 1.7.9/6 b 6. Juni 1968 Beschäftigung von Lehrern an Schulen einer anderen Schulart. In: SVBl. 6/1968, S. 169.
- III 1.7.9/6 c 28. Juni 1968 Ergänzung. In: SVBl. 7/1968, S. 199.
- III 1.7.9/6 d 28. Juni 1968 Weiterbildung von Realschullehrern und Volksschullehrern. In: SVBl. 7/1968, S. 199 f.

Nordrhein-Westfalen

- III 1.8.24 29. März 1958 Rahmenstudienordnung (nicht veröffentlicht).
- III 1.8.24 a 20. Okt. 1961 Neufassung. In: ABl. 12/1961, S. 213 f.
- III 1.8.24 b 23. Juli 1962 Änderung. In: ABl. 8/1962, S. 168 f.
- III 1.8.24 c 25. Sept. 1964 Änderung. In: ABl. 11/1964, S. 306.
- III 1.8.5/1 22. Juli 1957 Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Nordrhein-Westfalen. In: ABl. 8/1957, S. 106.
- III 1.8.5/1 a 20. Okt. 1961 Neufassung. In: ABl. 12/1961, S. 207–213.
- III 1.8.5/1 b 23. Juli 1962 Änderung. In: ABl. 8/1962, S. 168 f.
- III 1.8.5/1 c 25. Sept. 1964 Änderung. In: ABl. 11/1964, S. 306.
- III 1.8.5/2 9. Jan. 1968 Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule). In: ABl. 3/1968, S. 65–76.
- III 1.8.5/2 a 9. Jan. 1968 Runderlaß zur Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule). In: ABl. 3/1968, S. 65.
- III 1.8.2568/3 29. Aug. 1968 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule). In: ABl. 11/1968, S. 307–325.

III 1.8.6/1	10. Juli 1947	Entgeltliche Beschäftigung der Kandidaten des praktisch-pädagogischen Jahres. In: ABl., 1948/49, Beil., S. 12.
III 1.8.6/2	26. Juni 1950	Unterhaltszuschüsse für die Kandidaten des praktisch-pädagogischen Jahres. In: ABl., 1949/50, S. 117.
III 1.8.6/3	22. Juli 1950	Voraussetzungen für die planmäßige Anstellung von Lehrpersonen im Volksschuldienst. In: ABl., 1949/50, S. 121.
III 1.8.6/4	28. Febr. 1966	Herabsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Lehrer, die die Zweite Staatsprüfung noch nicht abgelegt haben, und für Mentoren an Volksschulen. In: ABl. 4/1966, S. 121.
III 1.8.6/5	1. Aug. 1968	Verordnung über die Einrichtung eines Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule). In: GVBl. 43/1968, S. 252.
III 1.8.6/6	31. Aug. 1968	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule), hier: Nachtrag zur Verwaltungsverordnung vom 29.8.1968. In: ABl. 12/1968, S. 341 f.
III 1.8.7/1	30. März 1962	Landesinstitut für schulpädagogische Bildung (Institut für Lehrerfortbildung). In: ABl. 6/1962, S. 112.
III 1.8.7/2	9. Mai 1968	Errichtung von 14 Bezirksseminaren für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) und von 2 Bezirksseminaren für die Lehrämter an den Sonderschulen in Nordrhein-Westfalen. In: ABl. 7/1968, S. 191.
III 1.8.8/1	12. Jan. 1950	Mitwirkung der Pädagogischen Akademie bei der Zweiten Lehrerprüfung. In: ABl. 2/1950, S. 66.
III 1.8.8/1 a	23. Nov. 1950	Änderung. In: ABl. 1/1951, S. 3.
III 1.8.8/2	1. Juli 1947	Ordnung zur 2. Prüfung für das Lehramt an Volksschulen. In: Schulrecht, 26 a, S. 7.
III 1.8.8/2 a	26. Febr. 1963	Behandlung der jüngsten Vergangenheit im Geschichts- und Gemeinschaftskundeunterricht in den Schulen. In: ABl. 3/1963, S. 38.
III 1.8.8/2 b	11. März 1965	Pflichtfortbildung der Lehrer an Volksschulen und 2. Lehrerprüfung. In: Schulrecht, NRW, Bd. 4, Nr. 26; 4, S. 406.
III 1.8.9/1	1. Febr. 1949	Lehrbefähigung zur Erteilung des Englischunterrichts an Volksschulen. In: ABl., 1948/49, S. 35.
III 1.8.9/1 a	30. Juli 1960	Ordnung über die Zusatzprüfung in Englisch für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen. In: ABl. 12/1960, S. 199 f. (aufgehoben: 9.1.1968, III 1.8.5/2).
III 1.8.9/2	6. Dez. 1950	Erteilung der staatlichen Lehrbefähigung für Religionsunterricht an Volksschulen. In: ABl. 1/1951, S. 3.
III 1.8.9/2 a	26. Mai 1961	Ordnung über die Ergänzungsprüfung katholischer Religion für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen. In: ABl. 7/1961, S. 114 f.
III 1.8.9/2 aa	23. Juli 1962	Änderung (Gebühren). In: ABl. 8/1962, S. 170 (aufgehoben: 9.1.1968, III 1.8.5/2).
III 1.8.9/2 b	23. Juli 1962	Ordnung über die Ergänzungsprüfung in evangelischer Unterweisung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen. In: ABl. 8/1962, S. 169 f. (aufgehoben: 9.1.1968, III 1.8.5/2).

III 1.8.9/3	29. Nov. 1958	Zweiemestriges Studium der Leibeserziehung für Berufsschul-, Volksschullehrer und -lehrerinnen an der Sporthochschule Köln. In: ABl. 1/1959, S. 4 f.
III 1.8.9/3 a	29. Dez. 1958	Studium der Leibeserziehung für Lehrer und Lehrerinnen. In: ABl. 1/1959, S. 5.
III 1.8.9/3 b	16. Jan. 1960	dito. In: ABl. 2/1960, S. 27.
III 1.8.9/3 c	8. Dez. 1961	dito. In: ABl. 1/1962, S. 6.
III 1.8.9/4	18. Jan. 1961	Ordnung über die Zusatzprüfung in Nadelarbeit für Lehrerinnen an Volksschulen. In: ABl. 2/1961, S. 27–29.
III 1.8.9/5	18. Jan. 1961	Ordnung über die Zusatzprüfung in Hauswirtschaft für Lehrerinnen an Volksschulen. In: ABl. 2/1961, S. 30 f. (aufgehoben: 9.1.1968, III 1.8.5/2).
III 1.8.9/6	23. Juli 1962	Ordnung über die Zusatzprüfung in Werken für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen. In: ABl. 8/1962, S. 170 f. (aufgehoben: 9.1.1968, III 1.8.5/2).
III 1.8.9/7	20. Aug. 1951	Oberschullehrer an höheren Schulen (Ernennung von Volks- und Realschullehrern zu Oberschullehrern). In: ABl. 9/1951, S. 100.
III 1.8.9/8	6. Febr. 1958	Ernennung von Volksschullehrern zu Realschullehrern bzw. zu Hilfsschullehrern. In: ABl. 2/1958, S. 26.
III 1.8.9/9	12. April 1960	Beschäftigung von Realschullehrern im Volksschuldienst. In: ABl. 5/1960, S. 79.
III 1.8.9/10	23. Nov. 1965	Zulassung von Absolventen der Pädagogischen Hochschulen ohne Reifezeugnis zum weiteren Studium. In: ABl. 1/1966, S. 21 f.

Rheinland-Pfalz

III 1.9.1/1	23. Aug. 1963	Ordnung der Begabtensonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz für Bewerber ohne Reifezeugnis. In: ABl. 18/1963, S. 304–307.
III 1.9.1/1 a	14. Aug. 1964	Änderung. In: ABl. 18/1964, S. 290.
III 1.9.1/1 b	13. Sept. 1968	Aufhebung der Ordnung der Begabtensonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz ohne Reifezeugnis. In: ABl. 18/1968, S. 319.
III 1.9.2/1	21. April 1961	Studienordnung für die Pädagogischen Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz. In: ABl. 11/1961, S. 220–222.
III 1.9.2/1 a	27. Jan. 1964	Änderung. In: ABl. 2/1964, S. 41.
III 1.9.2/1 b	20. Sept. 1965	Neufassung. In: ABl. 23/1965, S. 403–406.
III 1.9.2/1 c	18. Sept. 1968	Änderung der Studienordnung für die Pädagogischen Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz. In: ABl. 19/1968, S. 345.
III 1.9.5/1	20. Dez. 1957	Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen. In: ABl. 22/1957, S. 319–323.
III 1.9.5/1 a	16. März 1959	Änderung. In: ABl. 7/1959, S. 118.
III 1.9.5/1 b	21. April 1961	Neufassung. In: ABl. 11/1961, S. 207–213.

- III 1.9.5/1 c 21. Febr. 1963 Änderung. In: ABl. 7/1963, S. 117.
- III 1.9.5/1 d 20. Sept. 1965 Änderung. In: ABl. 23/1965, S. 392–397.
- III 1.9.5/1 e 19. Juli 1966 Änderung. In: ABl. 21/1966, S. 498.
- III 1.9.5/1 f 24. Febr. 1967 Änderung. In: ABl. 7/1967, S. 161.
- III 1.9.5/2 18. Sept. 1968 Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (Neufassung). In: ABl. 19/1968, S. 328–338.
- III 1.9.6/1 15. Juli 1961 Ausbau der amtlichen Fortbildung für Lehrer an Volksschulen. In: ABl. 19/1961, S. 356 f.
- III 1.9.6/1 a 15. Sept. 1961 Ergänzung. In: ABl. 24/1961, S. 439.
- III 1.9.6/2 22. Juli 1963 Pflichtfortbildung der Volksschullehrer zwischen der 1. und 2. Prüfung für das Lehramt an Volksschulen. In: ABl. 17/1963, S. 280–282.
- III 1.9.6/2 a 26. Mai 1964 Ergänzung: Testatheft. In: ABl. 14/1964, S. 240.
- III 1.9.8/1 13. Jan. 1950 Ordnung der Zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen. In: ABl. 1/1950, S. 4 (aufgehoben: 22.4.1959, III 1.9.8/2).
- III 1.9.8/2 22. April 1959 Ordnung der Zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen. In: ABl. 9/1959, S. 149–152 (aufgehoben: 11.5.1967, III 1.9.8/3).
- III 1.9.8/3 11. Mai 1967 Landesverordnung über die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen. In: ABl., 1967, S. 240–244; GVBl. 12/1967, S. 155–158.
- III 1.9.9 20. Dez. 1966 Lehrgänge der Amtlichen freiwilligen Fortbildung für Lehrer an Volksschulen. In: ABl. 1/1966, S. 5–8.
- III 1.9.9 a 23. Jan. 1967 Hier: Lehrgänge des Ministeriums für Unterricht und Kultus in Mathematik und Physik. In: ABl. 3/1967, S. 49 f.

Saarland

- III 1.10.1/1 10. Mai 1955 Aufnahme in die Staatlichen Lehrerseminare. In: ASchBl. 7/1955, S. 15 f.
- III 1.10.1/2 1. Mai 1958 Ordnung der Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen in Saarbrücken. In: ASchBl. 9/1958, S. 60.
- III 1.10.1/3 15. Febr. 1963 Ordnung der Prüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen des Saarlandes ohne Reifezeugnis. In: ASchBl. 3/1963, S. 33–35.
- III 1.10.1/3 a 22. Aug. 1963 Änderung. In: ASchBl. 9/1963, S. 109 f.
- III 1.10.1/3 b 6. Febr. 1964 Neufassung. In: ASchBl. 3/1964, S. 39.
- III 1.10.1/3 c 27. Jan. 1966 Änderung. In: ASchBl. 2/1966, S. 28 f.
- III 1.10.1/3 d 8. Juni 1966 Änderung. In: ASchBl. 7/1966, S. 128.
- III 1.10.1/3 e 9. Febr. 1968 Änderung. In: Gem. MBl. 3/1968, S. 87.
- III 1.10.2/1 21. März 1961 Erlaß betr. die Neufestsetzung der Studiendauer an den Pädagogischen Hochschulen des Saarlandes. In: ASchBl. 4/1961, S. 101.

- III 1.10.2/2 15. Aug. 1963 Vorläufige Ordnung für das Studium an Pädagogischen Hochschulen des Saarlandes. In: ASchBl. 8–9/1963, S. 108 f.
- III 1.10.2/2 a 21. März 1968 Änderung. In: ABl. 16/1968, S. 252 f.
- III 1.10.4/1 25. Sept. 1963 Bestimmungen über die Gewährung einer widerruflichen und nichtruhegehaltsfähigen Stellenzulage an Lehrer im Volksschuldienst, die als Mentoren für die schulpraktische Ausbildung der Studierenden an den Pädagogischen Hochschulen eingesetzt sind. In: ASchBl. 10/1963, S. 126 f.
- III 1.10.4/1 a 12. Nov. 1964 Änderung. In: ASchBl. 12/1964, S. 190 (aufgehoben: 30.6.1966, III 1.10.4/2).
- III 1.10.4/1 b 27. Juli 1965 Änderung. In: ASchBl. 9/1965, S. 138.
- III 1.10.4/2 30. Juni 1966 Bestimmungen über die Gewährung einer Stellenzulage an Lehrer, die als Mentoren für die schulpraktische Ausbildung der Studenten an den Pädagogischen Hochschulen eingesetzt sind. In: ASchBl. 7/1966, S. 127 f.
- III 1.10.4/2 a 20. Aug. 1968 Änderung der Bestimmungen über die Gewährung einer Stellenzulage an Lehrer, die als Mentoren für die schulpraktische Ausbildung der Studenten an den Pädagogischen Hochschulen eingesetzt sind. In: GMBL. 15/1968, S. 278 (nicht veröffentlicht).
- III 1.10.5/1 10. Mai 1955 Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen. In: ASchBl. 9/1955, S. 20 f. (aufgehoben: 1.7.1963, III 1.10.5/2).
- III 1.10.5/1 a 30. Dez. 1957 Neufassung. In: ASchBl. 2/1958, S. 10–13.
- III 1.10.5/1 b 6. Nov. 1959 Änderung. In: ASchBl. 11/1959, S. 204.
- III 1.10.5/2 1. Juli 1963 Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen im Saarland. In: ASchBl. 8–9/1963, S. 101–105.
- III 1.10.8/1 1. Juli 1956 Ordnung der 2. Prüfung für das Lehramt an Volksschulen. In: ASchBl. 10/1956, S. 25 f.
- III 1.10.8/1 a 11. Sept. 1957 Änderung. In: ASchBl. 15/1957, S. 68.
- III 1.10.8/1 b 9. Mai 1961 Änderung. In: ASchBl. 6/1961, S. 170 f.
- III 1.10.8/2 1. März 1966 Ordnung der Zweiten Prüfung. In: ASchBl. 3/1966, S. 26–28.

Schleswig-Holstein

- III 1.11.2/1 26. März 1953 Studienordnung für die Pädagogischen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein. In: ABl. 4/1953, S. 165; NBl. 8/1953, S. 52 (aufgehoben: 14.2.1962, III 1.11.1/2).
- III 1.11.2/2 14. Febr. 1962 Studienordnung für die Pädagogischen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein. In: NBl. 4/1962, S. 48 f.
- III 1.11.2/2 a 1. Okt. 1968 Landesverordnung über die Grundzüge der Studienordnungen der Pädagogischen Hochschulen für das Lehramt an Volksschulen (Rahmenstudienordnung Volksschullehrer). In: GVBl. 19/1968, S. 297 f.
- III 1.11.2/3 4. Febr. 1966 Dauer der Vorbildung und Ausbildung der Lehrer. In: NBl. 4/1966, S. 72 f.
- III 1.11.2/4 23. Jan. 1968 Fortfall der Verpflichtungserklärung der Studienbewerber bei den Pädagogischen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein. In: NBl. 3/1968, S. 26.

- III 1.11.5/1 26. März 1953 Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Schleswig-Holstein. In: NBl. 8/1953, S. 53–55.
- III 1.11.6/1 20. März 1950 Pflichtfortbildung der apl. Lehrkräfte. In: NBl. 8/1950, S. 51 (aufgehoben: 21.3.1961, III 1.11.6/2).
- III 1.11.6/2 21. März 1961 Pflichtfortbildung der apl. Lehrkräfte. In: NBl. 8/1960, S. 132 f.
- III 1.11.8/1 26. März 1953 Ordnung der Zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Schleswig-Holstein. In: ABl. 4/1953, S. 170; NBl. 8/1953, S. 55–57.
- III 1.11.8/1 a 6. Okt. 1955 Änderung. In: ABl. 11/1955, S. 405; NBl. 21/1965, S. 228.
- III 1.11.8/1 b 26. Jan. 1966 Änderung. In: ABl. 2/1966, S. 71; NBl. 4/1966, S. 44.
- III 1.11.9/1 25. Jan. 1956 Ein Wort zur Staatsbürgerlichen Erziehung. In: NBl. 4/1956, S. 28.
- III 1.11.9/1 a 18. Febr. 1965 Seminare zur politischen Bildung für Lehrer aller Schularten. In: NBl. 5/1965, S. 104 f.
- III 1.11.9/2 22. April 1966 Ergänzungsstudium der Studierenden der Pädagogischen Hochschulen des Landes an der Universität Kiel. In: NBl. 10/1966, S. 176.
- III 1.11.9/3 8. Dez. 1967 Beurlaubung von Volksschullehrkräften für ein Jahr unter Weiterzahlung der Dienstbezüge zum Zwecke der Vorbereitung auf die Realschullehrerprüfung. In: NBl. 24/1967, S. 314 f.

2. Realschullehrer

Baden-Württemberg

- III 2.1.1/1 1. Dez. 1960 Weiterzahlung von Dienstbezügen und Beurlaubung von Lehrern an Volksschulen zu Lehrgängen zur Ausbildung als Mittelschullehrer. In: ABl. K.u.U. 1/1961, S. 21.
- III 2.1.1/2 10. Febr. 1967 Lehrgang am Institut zur Ausbildung von Reallehrern in Tettang. In: ABl. K.u.U. 14/1967, S. 232.
- III 2.1.1/3 18. Jan. 1967 Vorbereitungslehrgang auf die Fachgruppenprüfung im Prüfungsfach Physik. In: ABl. K.u.U. 5/1967, S. 233.
- III 2.1.5/1 31. Dez. 1954 Ordnung der Prüfung für Hauptlehrer an Mittelschulen und Mittelschulzügen an Volksschulen sowie für Oberschullehrer – Fachgruppenprüfung. In: ABl. K.u.U. 2/1955, S. 71–91
- III 2.1.5/1 a 1. April 1959 Änderung und Neufassung. In: ABl. K.u.U. 6/1959, S. 460–472 und 473–477.
- III 2.1.5/1 b 22. April 1965 Änderung. In: ABl. K.u.U. 11/1965, S. 490.
- III 2.1.568/2 29. Dez. 1967 Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an Realschulen. In: GBl. 2/1968, S. 17–36.
- III 2.1.568/2 a 13. Febr. 1968 Ergänzung, hier: Fachwissenschaftlicher Vorbereitungsdienst für Bewerber, welche die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen abgelegt haben. In: ABl. K.u.U. 6/1968, S. 654–656

Bayern

- III 2.2.25/1 30. April 1957 Lehrgänge und Prüfungen für das Lehramt an Mittelschulen. In: KMBL. 9/1957, Beibl. S. 81.
- III 2.2.568/2 14. Jan. 1961 Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Mittelschulen. In: GVBl., 1961, S. 109–132; KMBL. 6/1961, S. 169–200.
- III 2.2.568/2 a 19. Juni 1962 Änderung. In: GVBl., 1962, S. 109; KMBL. 12/1962, S. 231.
- III 2.2.568/2 b 12. März 1963 Änderung. In: GVBl., 1963, S. 51; KMBL. 6/1963, S. 212.
- III 2.2.568/2 c 4. Nov. 1965 Änderung. In: GVBl. 16/1965, S. 333; KMBL. 22/1965, S. 382 f. (aufgehoben: 28.10.1966, III 2.2.5/3).
- III 2.2.568/3 28. Okt. 1966 Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO). In: GVBl. 20/1966, S. 446–463; KMBL. 6/1967, S. 189–227.
- III 2.2.568/3 a 16. März 1967 Änderung. In: GVBl. 8/1967, S. 286; KMBL. 11/1967, S. 369–371.
- III 2.2.568/3 b 19. Jan. 1968 Änderung. In: GVBl. 3/1968, S. 20 f.; KMBL. 4/1968, S. 58 f.
- III 2.2.568/3 c 10. Okt. 1968 Änderung. In: GVBl. 18/1968, S. 331; KMBL. 23/1968, S. 599.
- III 2.2.6/1 5. April 1961 Schulpraktische Ausbildung der Lehramtsanwärter (M) im 2. Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes. In: KMBL. 12/1961, S. 334–338.
- III 2.2.6/1 a 1. Febr. 1967 Änderung. In: KMBL. 3/1967, S. 103.
- III 2.2.6/2 10. Febr. 1967 Bekanntmachung über die schulpraktische Ausbildung der Lehramtsanwärter (R) im 2. Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes. In: KMBL. 6/1967, S. 231–238.

- III 2.2.6/2 a 23. Jan. 1968 Änderung. In: KMBI. 2/1968, S. 42.
- III 2.2.6/3 17. April 1968 Bekanntmachung über die Prüfungen für das Lehramt an Realschulen im Jahre 1969 und über den Vorbereitungsdienst 1969/71. In: KMBI. 9/1968, S. 165–168.
- III 2.2.6/4 14. Okt. 1958 EntschlieÙung über Unterhaltszuschüsse und Beschäftigungsaufträge für Lehramtsanwärter für das Lehramt an Mittelschulen. In: KMBI. 21/1968, S. 322–324.
- III 2.2.7/1 1. Febr. 1967 Bekanntmachung über Seminarschulen, Seminarleiter und Seminarlehrer bei der Realschule. In: KMBI. 3/1967, S. 103 (ändert: 28.10.1966, III 2.2.568/3).

Hessen

- III 2.6.0 9. März 1964 Sicherstellung des Bedarfs an Realschullehrern. In: ABl. 4/1964, S. 191 f.
- III 2.6.5/1 15. Nov. 1950 Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen. In: ABl. 11/1950, S. 659–674.
- III 2.6.5/2 22. Dez. 1956 Ordnung der wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Volks- und Mittelschulen im Lande Hessen. In: ABl. 1/1957, S. 89–113 (vgl. III 1.6.5).
- III 2.6.5/3 12. Mai 1964 Ernennung zum Realschullehrer. In: ABl. 6/1964, S. 347 f.
- III 2.6.6 6. Mai 1958 Ausbildungszeit der im hessischen Schuldienst tätigen Realschullehrer (Mittelschullehrer), (nicht veröffentlicht).
- III 2.6.6 a 29. Sept. 1961 Änderung. In: ABl. 11/1961, S. 542 f.

Niedersachsen

- III 2.7.1 7. März 1957 Zentralstelle für die Mittelschullehrerprüfung. In: SVBl. 3/1957, S. 64.
- III 2.7.2/1 2. Sept. 1950 Mittelschullehrerprüfung – Arbeitsgemeinschaften zur Vorbereitung auf die Mittelschullehrerprüfung. In: SVBl. 9/1950, S. 197.
- III 2.7.2/2 5. Jan. 1956 Vorbereitung auf die Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen. In: SVBl. 1/1956, S. 10.
- III 2.7.2/2 a 26. März 1957 Vorbereitung auf die Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen 1957/58. In: SVBl. 3/1957, S. 85 f.
- III 2.7.2/2 b 26. Juni 1957 Änderung. In: SVBl. 8/1957, S. 170.
- III 2.7.2/3 7. Nov. 1956 Ausbildung zum Mittelschullehrer. In: SVBl. 11/1956, S. 269.
- III 2.7.2/3 a 23. Juli 1957 Ergänzung. In: SVBl. 8/1957, S. 190.
- III 2.7.2/3 b 8. Febr. 1958 Ergänzung, hier: Beschäftigung ehemaliger Studienreferendare. In: SVBl. 3/1958, S. 56.
- III 2.7.2/4 1. Febr. 1957 Vorbereitung auf die Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen im Fache Zeichnen. In: SVBl. 2/1957, S. 32.
- III 2.7.2/4 a 6. Okt. 1957 Vorbereitung auf die Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen im Fache Zeichnen an den Werkkunstschulen in Hannover und Braunschweig. In: SVBl. 12/1957, S. 301.

- III 2.7.2/5 2. Nov. 1959 Vorbereitung auf die Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen in den Fächern Musik und Zeichnen. In: SVBl. 11/1959, S. 284.
- III 2.7.2/5 a 4. Nov. 1961 Ergänzung. In: SVBl. 11/1961, S. 279.
- III 2.7.2/6 6. Juli 1967 Studium für das Lehramt an Realschulen an der Technischen und an der Pädagogischen Hochschule Braunschweig. In: SVBl. 8/1967, S. 235.
- III 2.7.2/7 27. März 1968 Ausbildung für das Lehramt an Realschulen in den Fächern Musik und bildende Kunst. In: SVBl. 4/1968, S. 108.
- III 2.7.5/1 8. Aug. 1950 Ordnung der Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen im Lande Niedersachsen. In: SVBl. 8/1950, Anlage.
- III 2.7.5/1 a 7. März 1957 Änderung. In: SVBl. 3/1957, S. 64.
- III 2.7.5/1 b 23. Juli 1958 Änderung. In: SVBl. 9/1958, S. 208.
- III 2.7.5/2 14. März 1955 Anerkennung der Prüfung im Wahlfach als Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen. In: SVBl. 4/1955, S. 93 f.
- III 2.7.5/2 a 7. März 1956 Einstellung von Lehrern, Anerkennung von Prüfungen. In: SVBl. 4/1956, S. 89.
- III 2.7.5/2 b 4. Sept. 1957 Ergänzung. In: SVBl. 9/1957, S. 219.
- III 2.7.5/3 15. Juni 1960 Ordnung der Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen im Lande Niedersachsen. In: SVBl. 7/1960, S. 190–196.
- III 2.7.5/3 a 6. Sept. 1966 Änderung. In: SVBl. 3/1966, S. 317.
- III 2.7.5/4 26. Juli 1968 Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen. In: SVBl. 8/1968, S. 238–244.
- III 2.7.9 28. Juni 1968 Weiterbildung von Volks- und Realschullehrern. In: SVBl. 7/1968, S. 199 f. (vgl. III 1.7.9/6 d).

Nordrhein-Westfalen

- III 2.8.2568/1 21. Juli 1951 Ausbildung und Fortbildung der Realschullehrer. In: ABl. 8/1951, S. 93.
- III 2.8.2568/2 25. Febr. 1954 Pädagogische Ausbildung und Fortbildung der außerplanmäßigen Realschullehrer. In: ABl. 3/1954, S. 51.
- III 2.8.2568/3 23. März 1961 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an der Realschule. In: ABl. 4/1961, S. 71, und Beilage.
- III 2.8.2568/3 a 1. März 1962 Ergänzung, hier: Bestimmungen über die Fachprüfung. In: ABl. 3/1962, S. 33.
- III 2.8.2568/3 b 30. Okt. 1962 Ergänzung. In: ABl. 11/1962, S. 219–221.
- III 2.8.2568/3 c 17. Jan. 1963 Ergänzung, hier: Musiklehrer im Angestelltenverhältnis. In: ABl. 1/1963, S. 21.
- III 2.8.2568/3 d 22. Mai 1963 Änderung. In: ABl. 6/1963, S. 79 f.
- III 2.8.2568/3 e 24. Jan. 1967 Änderung, hier: Fächerverbindungen mit dem Fach Werken. In: ABl. 2/1967, S. 51 f.

- III 2.8.6/4 9. Okt. 1962 Einstellung von Realschullehrern zur Anstellung. In: ABl. 11/1962, S. 222.
- III 2.8.7/1 23. März 1965 Herabsetzung der wöchentlichen Pflichtstundenzahlen für Fachleiter an Studienseminaren für das Lehramt an Höheren Schulen, das Gewerbelehramt, das Lehramt an kaufmännischen Schulen und an Bezirksseminaren für das Lehramt an Realschulen. In: ABl. 4/1965, S. 88.
- III 2.8.9 23. Dez. 1964 Ausbildung von Realschullehrern im Fach Evangelische Unterweisung. In: ABl. 3/1965, S. 73 f.
- III 2.8.9 a 8. Febr. 1966 dito. In: ABl. 2/1966, S. 68.
- III 2.8.9 b 14. Okt. 1966 dito. In: ABl. 11/1966, S. 356 f.
- III 2.8.9 c 30. Dez. 1966 dito. In: ABl. 1/1967, S. 13 f.
- III 2.8.9 d 23. Dez. 1967 dito. In: ABl. 12/1967, S. 308.

Rheinland-Pfalz

- III 2.9.1/1 15. Febr. 1961 Ausbildung der Realschullehrer am Institut für Leibesübungen an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz. In: ABl. 5/1961, S. 69.
- III 2.9.1/2 Mai 1960 Ausbildung von Fachkräften für Musikerziehung an Mittelschulen im Staatlichen Institut für Musik in Mainz. In: ABl. 13/1960, S. 75.
- III 2.9.1/3 6. Juli 1966 Erweiterung der Aufgaben des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt im Höheren Dienst. In: ABl. 21/1966, S. 432.
- III 2.9.24/1 3. Juli 1958 Pädagogisches Studium mit Schulpraktikum als Teil der Vorbereitung auf die Realschullehrerprüfung gemäß § 2 Abs. 2 der Realschullehrerprüfungsordnung vom 13. Nov. 1957. In: ABl. 18/1958, S. 172 f.
- III 2.9.24/1 a 9. Sept. 1960 Änderung. In: ABl. 20/1960, S. 205.
- III 2.9.24/2 16. Juli 1963 Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen (Realschulen), hier: Pädagogisches Studium in Verbindung mit einem Schulpraktikum. In: ABl. 17/1963, S. 284–287.
- III 2.9.24/2 a 21. Juli 1965 Neufassung. In: ABl. 13/1965, S. 279–288.
- III 2.9.24/2 b 5. April 1966 Neufassung. In: ABl. 10/1966, S. 195.
- III 2.9.5/1 31. Okt. 1951 Ordnung der Prüfung für das Lehramt an Realschulen (Mittelschulen) im Lande Rheinland-Pfalz. In: ABl. 20/1951, S. 189.
- III 2.9.5/1 a 29. Juli 1954 Zusatzverordnung. In: ABl. 11/1954, S. 155.
- III 2.9.5/2 13. Nov. 1957 Ordnung der Prüfung für das Lehramt an Realschulen (Mittelschulen). In: ABl. 20/1957, S. 285–292.
- III 2.9.5/2 a 25. April 1961 Änderung. In: ABl. 7/1961, S. 284 f.
- III 2.9.5/3 21. Juli 1965 Vorläufige Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Realschulen in Rheinland-Pfalz (Realschullehrerprüfungsordnung) für Bewerber mit Universitätsstudium. In: ABl. 13/1965, S. 279–288.
- III 2.9.5/3 a 5. April 1966 Änderung. In: ABl. 10/1966, S. 195.
- III 2.9.5/3 b 6. Juli 1966 Neufassung. In: ABl. 19/1966, S. 419–425.

- III 2.9.5/3 c 23. Jan. 1968 Ergänzung, hier: Ergänzende Bestimmungen über die Prüfung in den Fächern Musik, Kunsterziehung und Leibbeserziehung. In: ABl. 4/1968, S. 53–59.
- III 2.9.5/4 16. Okt. 1965 Landesverordnung über die Prüfung von Volksschullehrern für das Lehramt an Realschulen. In: GVBl. 44/1965, S. 217–220; ABl. 24/1965, S. 411–415.
- III 2.9.5/4 a 14. Aug. 1967 Änderung. In: GVBl. 17/1967, S. 237–240.
- III 2.9.5/4 b 10. Sept. 1967 Neufassung. In: ABl. 18/1967, S. 260–267.
- III 2.9.6 12. Okt. 1961 Richtlinien für die amtliche Vorbereitung der apl. Realschullehrer auf die Zweite Prüfung. In: ABl. 26/1961, S. 463.
- III 2.9.8/1 7. Nov. 1961 Ordnung der Zweiten Prüfung für das Lehramt an Realschulen (Mittelschulen). In: ABl. 24/1961, S. 463–466.
- III 2.9.8/2 13. Juni 1966 Landesverordnung über die Zweite Prüfung für das Lehramt an Realschulen. In: GVBl. 43/1966, S. 195–198; ABl. 20/1966, S. 439–442.
- III 2.9.8/3 17. Febr. 1967 Landesverordnung über die Ausbildung und die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Realschulen. In: GVBl. 7/1967, S. 59–67.

Saarland

- III 2.10.2 6. Nov. 1964 Kurse zur Vorbereitung auf die Mittelschullehrerprüfung. In: ASchBl. 11/1964, S. 178.
- III 2.10.5/1 20. Dez. 1952 Ordnung der Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen. In: ASchBl. 24/1952.
- III 2.10.5/2 3. Dez. 1959 Ordnung der Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen. In: ASchBl. 12/1959, S. 230–237.
- III 2.10.5/3 23. Dez. 1959 Ordnung der Prüfungen für das künstlerische Lehramt an Realschulen (Mittelschulen). In: ASchBl. 1/1960, S. 6–9.
- III 2.10.6 29. Mai 1967 Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen an Bewerber in der Pädagogischen Ausbildung für das Lehramt an Realschulen. In: ASchBl. 8/9/1967, S. 75–86.

Schleswig-Holstein

- III 2.11.2/1 1. März 1955 Erlaß des Kultusministers über Fachlehrgänge im Rahmen der Realschullehrerausbildung (nicht veröffentlicht).
- III 2.11.2/2 6. Febr. 1956 Erlaß des Kultusministers über Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Realschullehrerprüfung. In: NBl. 3/1956, S. 50.
- III 2.11.2/3 26. Jan. 1961 Fachlehrgänge zur Vorbereitung auf die Mittelschullehrerprüfung. In: NBl. 3/1961, S. 44.
- III 2.11.5/1 15. Aug. 1950 Ordnung der Prüfung für Mittelschullehrer in Schleswig-Holstein. In: NBl. 18/1950, S. 115.
- III 2.11.5/2 26. April 1955 Ordnung der Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen. In: NBl. 9/1955, S. 97–103.
- III 2.11.5/2 a 14. Okt. 1964 Änderung. In: NBl. 21/1965, S. 353.

- | | | |
|----------------|----------------|--|
| III 2.11.6 | 12. Nov. 1968 | Stundenermäßigung für Mentorentätigkeit im Vorbereitungsdienst (Realschullehrer). In: ABl. 24/1968, S. 308. |
| III 2.11.8/1 | 15. Mai 1950 | Ordnung der Prüfung für die lebenslängliche Anstellung als Realschullehrer in Schleswig-Holstein. In: ABl. 13/1950, S. 277; NBl. 12/1950, S. 77. |
| III 2.11.8/2 | 23. Febr. 1965 | Vorläufige Ordnung der Pädagogischen Prüfung (Zweite Staatsprüfung) für das Lehramt an Realschulen. In: NBl. 5/1965, S. 107. |
| III 2.11.8/2 a | 14. Okt. 1965 | Änderung. In: ABl. 20/1965, S. 557; NBl. 21/1965, S. 353. |

3. Gymnasiallehrer

Baden-Württemberg

- III 3.1.1/1 3. Aug. 1965 Richtlinien für eine sinnvolle Konzentration und Verkürzung des Studiums der geisteswissenschaftlichen Fächer für das Lehramt an Gymnasien. In: Runderlaß des Kultusministers (nicht veröffentlicht).
- III 3.1.1/2 8. Juli 1964 Änderung der Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, hier: Landwirtschaftliche Hochschule. In: ABl. K.u.U. 18/1964, S. 773.
- III 3.1.1/3 5. Dez. 1964 Änderung der Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, hier: Wirtschaftshochschule Mannheim. In: ABl. K.u.U. 1/1965, S. 5.
- III 3.1.2/1 9. Aug. 1968 Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen. In: ABl. K.u.U. 22/1968, S. 1903–1915.
- III 3.1.2/2 11. Okt. 1968 Ordnung der Akademischen Zwischenprüfungsordnung für Lehramtskandidaten im Fach „Evangelische Theologie“ an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen. In: ABl. K.u.U. 24/1968, S. 1978–1981.
- III 3.1.5/1 3. Dez. 1957 Staatsprüfung wissenschaftliches Lehramt, hier: Allgemeiner Teil, Frühjahr 1958. In: ABl. K.u.U. 1/1958, S. 147 (zur Prüfungsordnung vom 30.1.1940).
- III 3.1.5/2 6. Mai 1958 Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an höheren Schulen, Frühjahr 1958. In: ABl. K.u.U. 6/1958, S. 365 f. (zur Prüfungsordnung vom 30.1.1940).
- III 3.1.568/3 19. März 1959 Ordnung der wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in Baden-Württemberg. In: ABl. K.u.U. 4b/1959, S. 1–48.
- III 3.1.568/3 a 5. März 1962 Änderung. In: ABl. K.u.U. 4/1962, S. 246 f.
- III 3.1.568/3 b 27. Juli 1964 Änderung. In: ABl. K.u.U. 17/1964, S. 854 f.
- III 3.1.5/4 6. Juni 1966 Verordnung über die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien. In: GVBl. 10/1966, S. 101–122; ABl. K.u.U. 14/1966, S. 603–635.
- III 3.1.5/4 a 26. Juli 1967 Änderung. In: GVBl. 13/1967, S. 129; ABl. K.u.U. 18/1967, S. 908–921.
- III 3.1.5/4 b 15. Febr. 1968 Änderung. In: GVBl. 2/1968, S. 78 f.; ABl. K.u.U. 12/1968, S. 1330.
- III 3.1.678/1 19. März 1959 Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien. In: ABl. K.u.U. 46/1959, S. 189–196.
- III 3.1.678/2 26. Juli 1967 Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und über den Vorbereitungsdienst und die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien. In: GVBl. 13/1967, S. 129–136; ABl. K.u.U. 17a/1967, S. 908–921.
- III 3.1.678/2 a 15. Febr. 1968 Änderung. In: ABl. K.u.U. 12/1968, S. 1330.

Bayern

- III 3.2.2/1 27. Febr. 1952 Ausbildung für das Lehramt der Leibeserziehung an den Höheren Schulen. In: BayBSVK, S. 907.
- III 3.2.2/2 3. Febr. 1959 Ausbildungsordnung für das Lehramt an den Höheren Schulen in Bayern im Fach Leibeserziehung. In: KMBL 4/1959, S. 107.
- III 3.2.2/3 29. Dez. 1961 Studiengebiete für das Prüfungsfach „Sozialkunde“ im Rahmen der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen. In: KMBL 1/1962, S. 13.
- III 3.2.4 7. Nov. 1956 Einrichtung eines pädagogischen Praktikums für Studierende, die sich der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt in Bayern unterziehen wollen. In: KMBL 19/1956, S. 201.
- III 3.2.4 a 17. Juli 1957 Ergänzung. In: KMBL 15/1957, S. 553 f.
- III 3.2.4 b 14. Juni 1958 Aufhebung. In: GVBl. 7/1958, S. 133.
- III 3.2.5/1 12. Aug. 1955 Verordnung über die Prüfungsordnung für das Lehramt an den Höheren Schulen in Bayern. In: BayBSVK, S. 1594; KMBL 6/1955, S. 265–328.
- III 3.2.58/1 a 5. April 1957 Änderung. In: KMBL 6/1957, S. 140.
- III 3.2.58/1 b 25. Aug. 1958 Änderung. In: KMBL 15/1958, S. 249 f.
- III 3.2.58/2 3. Febr. 1959 Prüfungsordnung für das Lehramt an den Höheren Schulen in Bayern. In: GVBl. 3/1959, S. 70–118; KMBL 5/1959, S. 45–104.
- III 3.2.58/2 a 3. Febr. 1959 Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für das Lehramt an den Höheren Schulen in Bayern. In: KMBL 5/1959, S. 104 f.
- III 3.2.58/2 b 14. Okt. 1960 Änderung (Platznummer). In: GVBl. 11/1960, S. 262; KMBL 18/1960, S. 239.
- III 3.2.58/2 c 26. April 1962 Ergänzungsprüfung für Studierende der Katholischen Theologie. In: KMBL 9/1962, S. 203.
- III 3.2.58/2 d 16. Aug. 1962 Änderung (Vorprüfung). In: GVBl. 9/1962, S. 226; KMBL 14/1962, S. 273 f.
- III 3.2.58/2 e 28. Dez. 1962 Änderung (Sozialkunde). In: GVBl. 1/1963, S. 51; KMBL 6/1963, S. 196.
- III 3.2.58/2 f 15. Nov. 1963 Änderung. In: GVBl. 12/1963, S. 226; ber. GVBl. 1/1964, S. 14.
- III 3.2.58/2 g 3. März 1965 Änderung (Magisterprüfung). In: GVBl. 4/1965, S. 54; KMBL 7/1965, S. 138 f.
- III 3.2.58/2 h 26. Nov. 1965 Änderung (Erweiterungsprüfung Philosophie). In: GVBl. 1/1966, S. 2; KMBL 5/1966, S. 33 f.
- III 3.2.58/2 i 18. Febr. 1966 Änderung (Kürzung des Vorbereitungsdienstes). In: GVBl. 6/1966, S. 116; KMBL 12/1966, S. 109 f.

- III 3.2.58/2 k 11. Nov. 1966 Änderung (Fächer). In: GVBl. 20/1966, S. 467.
- III 3.2.58/2 l 28. April 1967 Änderung (Durchführung der Prüfung). In: GVBl. 11/1967, S. 346; KMBL. 13/1967, S. 422 f.
- III 3.2.6/1 10. März 1951 Ausbildung und Unterhaltszuschuß für Studienreferendare. In: BayBSVK, S. 637.
- III 3.2.6/2 17. März 1952 Eisenbahnfahrpreisermäßigung für Lehramtsanwärter. In: BayBSVK, S. 923.
- III 3.2.6/3 12. März 1956 Lehramtsprüfung aus der Kurzschrift für Anwärter des Lehramts an Höheren Schulen. In: BayBSVK, S. 1274.
- III 3.2.6/4 19. Febr. 1958 Unterhaltszuschüsse und Beschäftigungsaufträge für Studienreferendare. In: KMBL. 4/1958, S. 32.
- III 3.2.6/5 30. Nov. 1960 Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen für Studienreferendare. In: KMBL. 22/1960, S. 292.
- III 3.2.6/6 16. März 1961 Bekanntmachung des Landespersonalausschusses betr. Übernahme von Geistlichen in den Höheren Schuldienst unter Verzicht auf Vorbereitungsdienst und Anstellungsprüfung. In: Staatsanzeiger Nr. 12/1961.
- III 3.2.6/7 8. Mai 1961 Anrechnung von Assistententätigkeiten an ausländischen Schulen auf die pädagogische Ausbildung bzw. auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit. In: KMBL. 15/1961, S. 361.
- III 3.2.6/8 12. Dez. 1963 Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. In: KMBL. 2/1964, S. 30.
- III 3.2.6/8 a 3. Aug. 1964 Änderung. In: Staatsanzeiger Nr. 32/1964.
- III 3.2.6/9 19. Nov. 1968 EntschlieÙung über Unterhaltszuschüsse, Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen und den Einsatz der Studienreferendare im zweiten Ausbildungsabschnitt. In: KMBL. 23/1968, S. 606–609.
- III 3.2.7/1 19. Febr. 1951 Seminarordnung. In: KMBL. 3/1961, S. 53 f.
- III 3.2.7/2 28. Juni 1957 Ausbildungsordnung für die Pädagogischen Seminare an den Höheren Schulen Bayerns (Seminarordnung). In: BayBSVK, S. 2503; KMBL. 13/1957, S. 474–488.
- III 3.2.7/2 a 3. Febr. 1959 Änderung (Hausarbeit). In: KMBL. 5/1959, S. 106.
- III 3.2.7/3 10. April 1964 Ausbildungsordnung für die Pädagogischen Seminare an den Höheren Schulen Bayerns. In: GVBl. 5/1964, S. 89–97; KMBL. 12/1964, S. 262–273.
- III 3.2.7/3 a 24. Jan. 1966 Erlaß über verkürzte Seminarbildung. In: SchR. VII B. III, S. 85–87.
21. Dez. 1966
- III 3.2.7/3 b 18. Febr. 1966 Änderung und Ergänzung der Ausbildungsordnung (vorzeitige Pädagogische Prüfung). In: GVBl. 6/1966, S. 116; KMBL. 12/1966, S. 109 f.
- III 3.2.7/3 c 17. Sept. 1968 Änderung der Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien. In: GVBl. 18/1968, S. 329; KMBL. 23/1968, S. 598.
- III 3.2.7/4 12. Aug. 1966 Bekanntmachung über die Errichtung eines Instituts für Gymnasialpädagogik und eines Instituts für Bildungsforschung und -planung. In: KMBL. 21/1966, S. 458 f.

- III 3.2.7/5 6. Febr. 1968 Bekanntmachung über das Arbeitsprogramm des Staatsinstituts für Gymnasialpädagogik. In: KMBI. Beibl. 3/1968, S. 57–59.
- III 3.2.9 19. April 1968 Bekanntmachung über die Durchführung von Fortbildungslehrgängen im Skilauf für Lehrkräfte an Gymnasien und Realschulen im Januar 1969. In: KMBI. Beibl. 7/1968, S. 145 f.

Berlin

- III 3.3.5/1 28. Nov. 1958 Vorläufige Ordnung der wissenschaftlichen Staatsprüfung für das Amt des Studienrats. In: DBI. III, Nr. 98/1958, S. 169–183.
- III 3.3.5/1 a 5. Nov. 1959 Änderung (Religion). In: DBI. III, Nr. 85/1959, S. 197.
- III 3.3.5/1 b 29. Sept. 1964 Änderung (Fortgeltung bis 31.12.1966). In: DBI. III, Nr. 61/1964, S. 111.
- III 3.3.6/1 10. Juni 1955 Beschäftigung von Studienreferendaren und Vergütung von Dienstaufträgen. In: DBI. III, Nr. 27/1955, S. 54.
- III 3.3.6/2 4. Febr. 1957 Vergütung der Studienreferendare bei Beschäftigungsaufträgen. In: DBI. III, Nr. 27/1957, S. 15.
- III 3.3.6/3 20. Febr. 1959 Unterhaltszuschüsse für Studienreferendare und ausnahmsweise Vergütung von Unterrichtsstunden. In: DBI. III, Nr. 25/1959, S. 80.
- III 3.3.8 16. April 1964 Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter. In: DBI. III, Nr. 39/1964, S. 43 f. (vgl. III 1.3.8/6).

Bremen

- III 3.4.4 15. Nov. 1954 Runderlaß 7/54 betr. Hospitation, hier: Studenten des Höheren Lehramts an den allgemeinbildenden Schulen. In: BrSchBl. 2/1954, S. 10.
- III 3.4.6/1 27. März 1962 Ordnung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen der Freien Hansestadt Bremen. In: BrSchBl. 4/1962, S. 27 f. (ersetzt Regelungen von 1933 und 1935).
- III 3.4.6/2 29. Sept. 1964 Ordnung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien, für das Handelslehramt und für das Gewerbelehramt der Freien Hansestadt Bremen. In: BrSchBl. 10/1964, S. 41 f.
- III 3.4.6/2 a 13. April 1965 Neufassung. In: BrSchBl. 6/1965, S. 33 f.
- III 3.4.6/2 b 30. Aug. 1966 Änderung (Verkürzung). In: BrSchBl. 11/12/1966, S. 69; ABl. 65/1966, S. 304.
- III 3.4.6/2 c 15. Aug. 1967 Änderung (Verkürzung). In: BrSchBl. 9/1967, S. 45; ABl. 54/1967, S. 241.
- III 3.4.7/1 5. Mai 1964 Ordnung des Staatlichen Studienseminars der Freien Hansestadt Bremen. In: BrSchBl. 5/1964, S. 21 f. (vgl. II).
- III 3.4.7/1 a 4. Juni 1968 Änderung (Abteilungen). In: BrSchBl. 6/1968, S. 27 (vgl. II).
- III 3.4.7/2 15. April 1965 Ordnung der Ausbildung im Studienseminar der Freien Hansestadt Bremen. In: BrSchBl. 5/1965, S. 29 f.
- III 3.4.7/3 25. April 1968 Studienseminar, hier: Verfahren bei der Auswahl der Fachleiter. In: BrSchBl. 12/1968, S. 62 (vgl. II).

- III 3.4.8/1 7. Juni 1937 Ordnung der Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen Teil II (Die Pädagogische Prüfung), (gültig bis 1963).
- III 3.4.8/1 a 14. Dez. 1954 Ergänzung (Gebühren). In: BrSchBl. 1/1955, S. 5.
- III 3.4.8/2 9. April 1963 Ordnung der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, für das Handelslehramt und für das Gewerbelehramt der Freien Hansestadt Bremen. In: BrSchBl. 9/1966, S. 60.
- III 3.4.8/2 a 19. Sept. 1966 Änderung (Diplomprüfungen). In: BrSchBl. 9/1966, S. 60.
- III 3.4.8/2 b 2. Mai 1967 Änderung (Prüfungsablauf). In: BrSchBl. 5/1967, S. 21.

Hamburg

- III 3.5.5 16. April 1948 Ordnung der Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen. In: Grapengeter, II. Bd., C IV 21, S. 1–15.
- III 3.5.5 a 10. Dez. 1951 Änderung, ebenda.
- III 3.5.5 b 24. Nov. 1967 Änderung (Sozialkunde). In: MBl. 1/1968, S. 4.
- III 3.5.7 13. März 1968 Zusammenfassung der Studienseminare. In: MBl. 4/1968, S. 43–45 (vgl. II).
- III 3.5.9 14. April 1965 Interfakultäres Sozialpädagogisches Zusatzstudium, Studien- und Prüfungsordnung. In: MBl. 5/1965, S. 49–51.
- III 3.5.9 a 10. Okt. 1968 Änderung. In: MBl. 12/1968, S. 142.

Hessen

- III 3.6.3 7. Febr. 1968 Ordnung für die Zwischenprüfung für Studierende an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Justus-Liebig-Universität Gießen. In: ABl. 3/1968, S. 216–220.
- III 3.6.4 6. Nov. 1951 Richtlinien für die Hospitation der Studierenden des Höheren Lehramts gemäß der Prüfungsordnung für das Wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen im Lande Hessen vom 20.5.1959. In: ABl. 12/1951, S. 467–469.
- III 3.6.5/1 15. März 1946 Prüfungsordnung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen im Lande Hessen (als Rundschreiben an die Schulen veröffentlicht).
- III 3.6.5/2 20. Mai 1949 Prüfungsordnung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen im Lande Hessen. In: ABl. 6/1949, S. 198–219.
- III 3.6.5/2 a 26. Mai 1954 Änderung (Schulpraktikum). In: ABl. 7/1954, S. 215.
- III 3.6.5/2 b 12. März 1957 Änderung (Philosophie etc.). In: ABl. 7/1957, S. 668.
- III 3.6.5/2 c 1. Febr. 1958 Änderung (Russisch). In: ABl. 3/1958, S. 119 f.
- III 3.6.5/2 d 6. Juni 1959 Änderung (Sozialkunde). In: ABl. 6/1959, S. 244 f.
- III 3.6.5/2 e 2. Febr. 1960 Änderung (Philosophicum). In: ABl. 5/1960, S. 181–185.
- III 3.6.5/2 f 21. Dez. 1961 Änderung (Noten). In: ABl. 1/1962, S. 5.
- III 3.6.5/2 g 22. Febr. 1965 Änderung (Philosophie etc.). In: ABl. 3/1965, S. 143.
- III 3.6.5/2 h 10. Aug. 1965 Änderung (zwei Fächer). In: ABl. 9/1965, S. 575 f.

- III 3.6.5/2 i 26. April 1966 Änderung (Gemeinschaftskunde). In: ABl. 6/1966, S. 618.
- III 3.6.5/2 k 12. Mai 1966 Änderung (Fächerkombination). In: ABl. 6/1966, S. 618 f.
- III 3.6.6/1 4. Dez. 1950 Ordnung der Pädagogischen Ausbildung für das Lehramt an Höheren Schulen im Lande Hessen. In: ABl. 12/1950, S. 754.
- III 3.6.6/2 4. März 1953 Assessoren des Lehramts. In: ABl. 4/1953, S. 121.
- III 3.6.8/1 12. Okt. 1949 Ordnung der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen im Lande Hessen. In: ABl. 11/1949, S. 460–467.
- III 3.6.68/2 5. April 1963 Verordnung über die Pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an Gymnasien. In: GVBl. 1/1963, S. 37; ABl. 7/1963, S. 370–383.
- III 3.6.678/2 a 19. Jan. 1967 Änderung (Studienseminare). In: GVBl. 3/1967, S. 59–61; ABl. 2/1967, S. 106–109.
- III 3.6.8/2 b 4. Juli 1968 Änderung (Verkürzung). In: GVBl. 17/1968, S. 188; ABl. 7/1968, S. 611.
- III 3.6.9/1 4. Nov. 1964 Weiterbildung der in Gemeinschaftskunde unterrichtenden Lehrer, hier: Weiterbildung an hessischen Universitäten und Hochschulen. In: ABl. 12/1964, S. 789.
- III 3.6.9/1 a 23. Dez. 1966 Ergänzung. In: ABl. 1/1967, S. 39 f.
- III 3.6.9/1 b 15. Nov. 1968 Ergänzung. In: ABl. 12/1968, S. 1077.
- III 3.6.9/2 26. April 1966 Weiterbildung der in Gemeinschaftskunde unterrichtenden Lehrer, hier: Abschlußprüfung. In: ABl. 6/1966, S. 615–617.
- III 3.6.9/3 26. April 1966 Gemeinschaftskunde in den Klassen 12 und 13 der Gymnasien, hier: Unterrichts befähigung und Abschlußprüfung. In: ABl. 6/1966, S. 618.
- III 3.6.9/4 23. Sept. 1966 Funk-Kolleg des Hessischen Rundfunks, hier: Prüfung zum Erwerb der Unterrichts befähigung in Sozialkunde und Gemeinschaftskunde für das Lehramt an Gymnasien. In: ABl. 11/1966, S. 964–968.

Niedersachsen

- III 3.7.1/1 3. Juni 1968 Ausbildung für das Lehramt an Höheren Schulen im Lande Niedersachsen in den Fächern Mathematik, Physik, Chemie an der Bergakademie Clausthal/ Technische Hochschule. In: SVBl. 7/1966, S. 205.
- III 3.7.1/2 22. Aug. 1966 Ausbildung für das Lehramt an Höheren Schulen in den Fächern Deutsch und Englisch an der Technischen Hochschule Hannover. In: SVBl. 9/1966, S. 266.
- III 3.7.1/3 22. Aug. 1966 Ausbildung für das Lehramt an Höheren Schulen in den Fächern Wissenschaft von der Politik und Englisch an der Technischen Hochschule Braunschweig. In: SVBl. 9/1966, S. 266.
- III 3.7.1/4 7. Nov. 1966 Studium für das Lehramt an Höheren Schulen im Fach Geschichte an der Technischen Hochschule Hannover. In: SVBl. 12/1966, S. 383.
- III 3.7.1/5 26. Nov. 1968 Studium für das Lehramt an Gymnasien im Fach Geschichte an der Technischen Universität Braunschweig. In: SVBl. 12/1968, S. 328.
- III 3.7.2/1 20. März 1953 Ergänzungsprüfung im Griechischen als Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefähigung für Religion an Gymnasien. In: SVBl. 4/1953, S. 75.
- III 3.7.2/1 a 9. April 1965 Änderung. In: SVBl. 5/1965, S. 145.

III 3.7.2/2	25. Juni 1964	Beschluß des Niedersächsischen Landtags: Vorschläge zur Intensivierung des geisteswissenschaftlichen Studiums mit dem Ziel der Verkürzung der Studiendauer. In: 391, S. 50–52.
III 3.7.4/1	5. Juni 1950	Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen, Schulpraktikum. In: SVBl. 6/1950, S. 125.
III 3.7.4/2	1. Okt. 1955	Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen, Schulpraktikum. In: SVBl. 10/1955, S. 252.
III 3.7.4/2 a	21. Nov. 1955	Änderung. In: SVBl. 12/1955, S. 302.
III 3.7.4/2 b	8. Juli 1957	Ergänzung. In: SVBl. 7/1957, S. 170.
III 3.7.4/2 c	25. Sept. 1957	Änderung. In: SVBl. 10/1957, S. 243.
III 3.7.5/1	22. Mai 1950	Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen. In: SVBl. 6/1950, S. 121, und Anlage, Schulrecht, Bd. VII, A III, S. 51–66.
III 3.7.5/1 a	30. Okt. 1959	Änderung (Prüfungsausschuß). In: SVBl. 11/1959, S. 285.
III 3.7.5/1 b	28. April 1964	Änderung (Gebühren). In: SVBl. 6/1964, S. 169.
III 3.7.5/1 c	26. März 1965	Änderung (Politische Wissenschaft). In: SVBl. 4/1965, S. 116.
III 3.7.5/1 d	22. Sept. 1966	Änderung (Religion). In: SVBl. 10/1966, S. 317.
III 3.7.5/1 e	27. Juli 1967	Änderung (Verkürzung, Diplom). In: SVBl. 8/1967, S. 237.
III 3.7.6/1	27. Dez. 1940	Ordnung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Höheren Schulen (gültig bis 1962), (gesondert veröffentlicht).
III 3.7.6/1 a	25. Juli 1950	Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Höheren Schulen, Merkblatt. In: SVBl. 8/1950, S. 177.
III 3.7.6/1 b	1. Aug. 1959	Pädagogische Ausbildung für das Lehramt an Höheren Schulen (Vorbereitungsdienst), Merkblatt. In: SVBl. 8/1959, S. 195 f.
III 3.7.6/2	30. Mai 1953	Heranziehung von Studienreferendaren zur Erteilung von Unterricht. In: SVBl. 6/1953, S. 126.
III 3.7.6/2 a	17. Dez. 1957	Neufassung. In: SVBl. 1/1958, S. 4 f.
III 3.7.6/2 b	17. Nov. 1959	Neufassung. In: SVBl. 12/1959, S. 312 f.
III 3.7.6/3	17. Sept. 1953	Verpflichtung der Studienreferendare zur Rückzahlung von Unterhaltszuschüssen. In: SVBl. 10/1953, S. 221.
III 3.7.6/3 a	20. Sept. 1954	Änderung. In: SVBl. 10/1954, S. 213.
III 3.7.6/3 b	4. Nov. 1959	Neufassung. In: SVBl. 11/1959, S. 285.
III 3.7.678/4	12. Sept. 1962	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen im Lande Niedersachsen. In: GVBl., 1962, S. 197–203; SVBl. 10/1962, S. 292–298.
III 3.7.678/4 a	12. Sept. 1962	Ausführungsrichtlinien zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen im Lande Niedersachsen. In: SVBl. 10/1962, S. 298–301.
III 3.7.678/4 b	28. Dez. 1964	Änderung (selbständiger Unterricht). In: SVBl. 2/1965, S. 48.
III 3.7.678/4 c	26. März 1965	Änderung. In: GVBl., 1965, S. 81; SVBl. 4/1965, S. 116 f.

- III 3.7.678/4 d 27. Juli 1967 Änderung (Verkürzung). In: GVBl., 1967, S. 256; SVBl. 8/1967, S. 237.
- III 3.7.6/5 8. Juli 1963 Studienreferendare mit Lehrbefähigung in Englisch und Französisch als Austauschassistenten an Schulen in England und Frankreich. In: SVBl. 8/1963, S. 215 f.
- III 3.7.6/6 28. Juli 1965 Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. In: GVBl. 19/1965, S. 207–209.
- III 3.7.6/6 a 15. Febr. 1968 Änderung. In: GVBl. 4/1968, S. 46.
- III 3.7.6/7 27. Juni 1968 Unterrichtsvergütung für Studienreferendare. In: SVBl. 7/1968, S. 201.
- III 3.7.7/1 21. Juni 1962 Zulage für Lehrkräfte, die an einem Staatlichen Studienseminar tätig sind. In: SVBl. 7/1962, S. 210.
- III 3.7.7/2 23. April 1963 Entlastung der Fachleiter. In: SVBl. 5/1963, S. 130.
- III 3.7.7/3 9. Jan. 1964 Zulage für Fachleiter, die an einem Staatlichen Studienseminar tätig sind, und Verfahren bei der Bestellung von Fachleitern. In: SVBl. 2/1964, S. 35.
- III 3.7.7/3 a 8. April 1968 Fachleiter und Stellvertreter des Seminarleiters. In: SVBl. 5/1968, S. 140.
- III 3.7.9/1 29. Dez. 1966 Sportlehrgang für Studienassessoren und jüngere Studienräte. In: SVBl. 1/1967, S. 15.
- III 3.7.9/2 27. Juni 1968 Fortbildungskursus in Sozialkunde für Lehrer an Gymnasien. In: SVBl. 7/1968, S. 201.

Nordrhein-Westfalen

- III 3.8.1/1 11. Juli 1963 Übersicht über die Ergebnisse der philologischen Staatsprüfungen in Nordrhein-Westfalen in den Prüfungsjahren 1961/62 und 1962/63. In: ABl. 8/1963, S. 128.
- III 3.8.1/2 Sept. 1965 Übersicht über die Ergebnisse der philologischen Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen im Kalenderjahr 1964. In: ABl. 9/1965, S. 207.
- III 3.8.1/3 Aug. 1966 Übersicht über die Ergebnisse der Staatsprüfungen für das Lehramt an Gymnasien im Kalenderjahr 1965. In: ABl. 8/1966, S. 259.
- III 3.8.1/4 7. Aug. 1967 Übersicht über die Ergebnisse der Staatsprüfungen für das Lehramt an Gymnasien in Nordrhein-Westfalen im Kalenderjahr 1966. In: ABl. 9/1967, S. 249.
- III 3.8.3 21. Nov. 1952 Vorprüfung in Philosophie und Pädagogik und Prüfung im Wissenschaftlichen Unterrichtsfach für Bewerber um das Künstlerische Lehramt an Höheren Schulen. In: ABl. 1/1953, S. 5 (aufgehoben: 29.5.1962).
- III 3.8.4/1 28. Juni 1952 Schulpraktikum für Studierende, welche die wissenschaftliche oder künstlerische Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen ablegen und in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Höheren Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen eintreten wollen. In: ABl. 7/1952, S. 102 (aufgehoben: 1.7.1964).
- III 3.8.4/2 23. Dez. 1952 Schulpraktikum für Studierende, die im Lande Nordrhein-Westfalen in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Höheren Schulen eintreten wollen. In: ABl. 1/1953, S. 12 (aufgehoben: 1.7.1964).

III 3.8.5/1	8. Dez. 1948	Neuordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen. In: ABl. 1/1949, S. 24–30.
III 3.8.5/2	2. April 1953	Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen. In: ABl. 4/1953, S. 46.
III 3.8.5/2 a	31. März 1954	Änderung. In: ABl. 4/1954, S. 72.
III 3.8.5/3	16. Juni 1954	Vereinfachte Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen. In: ABl. 7/1954, S. 103 (aufgehoben: 1.7.1964).
III 3.8.5/4	8. Aug. 1957	Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen, hier: Sonderbestimmungen für Geistliche. In: ABl. 9/1957, S. 109 (aufgehoben: 29.5.1962).
III 3.8.5/4 a	5. März 1958	Ergänzung (Erweiterungsprüfungen). In: ABl. 3/1958, S. 36.
III 3.8.5/4 b	5. Aug. 1959	Änderung (Erweiterungsprüfungen in Religion und Geschichte). In: ABl. 9/1959, S. 123 (aufgehoben: 1.7.1964).
III 3.8.5678/5	29. Mai 1962	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Höheren Schulen. In: ABl. 6/1962, S. 113–132.
III 3.8.5678/5 a	26. Sept. 1962	Berichtigung. In: ABl. 10/1962, S. 206.
III 3.8.5678/5 b	3. Jan. 1963	Berichtigung. In: ABl. 2/1963, S. 21.
III 3.8.5678/5 c	24. Jan. 1967	Änderung (Fächer). In: ABl. 3/1967, S. 75.
III 3.8.6/1	27. Febr. 1951	Gleichmäßigkeit der wissenschaftlichen Vorbildung der Studienreferendare. In: ABl. 3/1951, S. 32.
III 3.8.6/1 a	20. Nov. 1953	Neufassung. In: ABl. 1/1954, S. 9.
III 3.8.6/2	30. April 1951	Ausbildungsordnung für Studienreferendare(-innen). In: ABl. 5/1951, S. 57 (aufgehoben: 29.5.1962).
III 3.8.6/3	25. Nov. 1952	Verkürzung des Vorbereitungsdienstes für Bewerber um das Künstlerische Lehramt an Höheren Schulen in der Fachrichtung Musikerziehung. In: ABl. 1/1953, S. 6 (aufgehoben: 1.7.1964).
III 3.8.6/4	21. Dez. 1956	Ausbildung der Studierenden für das Künstlerische Lehramt an Höheren Schulen und Dauer des Vorbereitungsdienstes für Studienreferendare, die die Künstlerische Prüfung im Lande Nordrhein-Westfalen abgelegt haben. In: ABl. 1/1957, S. 13 (aufgehoben: 1.7.1964).
III 3.8.6/1 b	12. Aug. 1957	Änderung: Vorbereitungsdienst. In: ABl. 9/1957, S. 228.
III 3.8.8	31. Mai 1951	Ordnung der Pädagogischen Prüfung. In: ABl. 6/1951, S. 69 (aufgehoben: 29.5.1962).
III 3.8.9/1	22. Juni 1951	Prüfungen an der Sporthochschule in Köln, bei denen Kandidaten im Fach Leibesübungen für das Lehramt an Höheren Schulen geprüft werden. In: ABl. 7/1951, S. 81 (aufgehoben: 1.7.1964).
III 3.8.9/2	31. Aug. 1962	Kurzausbildung in Leibeserziehung für Lehrer und Lehrerinnen der Höheren Schule. In: ABl. 10/1962, S. 206.
III 3.8.9/3	27. April 1964	Ernennung von Studienassessoren, die an Hochschulinstituten und Pädagogischen Hochschulen tätig sind, zu Studienräten, hier: Ableistung der Probezeit (nicht veröffentlicht).
III 3.8.9/4	22. Febr. 1965	Kurzausbildung in Leibeserziehung für Lehrer und Lehrerinnen der Höheren Schule. In: ABl. 3/1965, S. 75 f.

Rheinland-Pfalz

- III 3.9.1 1. Okt. 1963 Errichtung eines Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt im Höheren Dienst. In: ABl. 20/1963, S. 327 f.
- III 3.9.2 22. Okt. 1964 Verkürzung der Ausbildungs- und Studienzeiten, hier: Dauer der akademischen Ausbildung. In: ABl. 25/1964, S. 408–410.
- III 3.9.4 26. Juli 1954 Zum Schulpraktikum der Gymnasiallehrer. In: ABl. 18/1954, S. 157; Schulrecht VII, Bd. II, S. 5.
- III 3.9.5/1 14. März 1949 Grundsätze zur Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen (durch Rundschreiben an die Hochschulen bekanntgegeben).
- III 3.9.5/1 a 13. Dez. 1952 Neufassung. In: ABl. 14/1952, S. 184 f.
- III 3.9.5/2 30. April 1954 Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen im Lande Rheinland-Pfalz. In: ABl. Sondernummer 2/1954, S. 1–12; Schulrecht VII, Bd. II, S. 1 ff.
- III 3.9.5/2 a 30. Dez. 1955 Änderung (Gebühren). In: ABl. 2/1956, S. 9 f.
- III 3.9.5/2 b 28. Okt. 1959 Änderung (Philosophie-Klausur). In: ABl. 20/1959, S. 255.
- III 3.9.5/2 c 13. Febr. 1963 Änderung (Chemie, Leibesübungen). In: ABl. 5/1963, S. 108 f.
- III 3.9.5/2 d 9. Nov. 1964 Änderung (Politik, Fächer). In: ABl. 1/1965, S. 4 f.
- III 3.9.5/2 e 26. Mai 1965 Ergänzung (zusätzlicher Termin 1965). In: ABl. 13/1965, S. 196.
- III 3.9.5/2 f 24. Mai 1966 Änderung (Fächerverbindungen). In: ABl. 17/1966, S. 374.
- III 3.9.5/2 g 6. Juli 1966 Änderung (Diplomprüfung, Philosophie und Erziehungswissenschaften). In: ABl. 19/1966, S. 426.
- III 3.9.5/2 h 13. Dez. 1967 Änderung (Philosophie, Erziehungswissenschaften). In: ABl. 1/1968, S. 39.
- III 3.9.6/1 1. Aug. 1952 Ordnung der praktischen Ausbildung für das Lehramt an Höheren Schulen (Ausbildungsordnung). In: ABl. 14/1952, S. 170–173.
- III 3.9.6/1 a 13. Okt. 1954 Änderung. In: ABl. 20/1954, S. 209.
- III 3.9.678/2 30. März 1961 Ordnung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Höheren Schulen (Ausbildungsordnung) und Ordnung der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen (Pädagogische Prüfungsordnung). In: ABl. 10/1961, S. 192–203.
- III 3.9.678/3 22. Okt. 1965 Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen. In: GVBl. 4/1966, S. 9–15; ABl. 3/1966, S. 61–67.
- III 3.9.678/3 a 20. Dez. 1967 Änderung (Verkürzung, Diplom). In: GVBl. 23/1967, S. 342; ABl. 2/1968, S. 34.
- III 3.9.8/1 14. Mai 1949 Vorläufige Ordnung der Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen im Lande Rheinland-Pfalz (aufgehoben: 30.4.1954).
- III 3.9.8/2 1. Aug. 1952 Ordnung der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen. In: ABl. 14/1952, S. 173–175.
- III 3.9.8/2 a 23. Mai 1953 Änderung. In: ABl. 11/1953, S. 133.

- III 3.9.8/2 b 30. Juni 1954 Änderung. In: ABl. 13/1954, S. 143.
- III 3.9.8/2 c 13. Okt. 1954 Änderung. In: ABl. 19/1954, S. 209.
- III 3.9.8/2 d 30. Jan. 1960 Änderung. In: ABl. 2/1960, S. 30.
- III 3.9.8/3 30. März 1961 Neufassung. In: ABl. 13/1961, S. 192–203 (vgl. III 3.9.678/2).
- III 3.9.9/1 18. Juni 1957 Fachliche Fortbildung der Lehrkräfte an den Höheren Schulen im Schuljahr 1957/58. In: ABl. 13/1957, S. 150.
- III 3.9.9/2 9. Jan. 1967 Zeitgeschichtliche Seminare für Lehrkräfte aller Schulgattungen. In: ABl. 3/1967, S. 48.
- III 3.9.9/2 a 15. März 1967 Ergänzung. In: ABl. 6/1967, S. 170.

Saarland

- III 3.10.568 13. Mai 1964 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien im Saarland. In: ABl. 37/1964, S. 410–427; ASchBl. 7/8/1964, S. 89–108.
- III 3.10.568 a 20. April 1967 Änderung. In: ABl. 18/1967, S. 334 f.
- III 3.10.6 23. Juni 1958 Ordnung der Pädagogischen Ausbildung für das Lehramt an Höheren Schulen (Vorbereitungsdienst). In: ASchBl. 13/1958, S. 81–85.
- III 3.10.7 12. Mai 1966 Bestimmungen über die Gewährung einer Stellenzulage an Fachleiter. In: ASchBl. 6/1966, S. 89.
- III 3.10.7 a 20. Aug. 1968 Änderung. In: ASchBl. 15/1968, S. 278.

Schleswig-Holstein

- III 3.11.1 22. Jan. 1968 Ordnungen der Laufbahnen der Lehrer an Gymnasien. In: NBl. 3/1968, S. 23.
- III 3.11.3 17. Mai 1941 Ordnung einer Ergänzungsprüfung im Lateinischen und im Griechischen zur Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien. In: DWEV, S. 224 (weitertgeltend laut NBl. 10/1966, S. 42 f.).
- III 3.11.4 14. Sept. 1950 Erlaß des Kultusministers über Schulpraktika von Studierenden für den Höheren Schuldienst. In: NBl. 12/1950, S. 126 (weitertgeltend laut NBl. 10/1966, S. 42 f.).
- III 3.11.5 27. Okt. 1961 Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen. In: NBl. 21/1961, S. 315–321.
- III 3.11.5 a 26. Sept. 1966 Änderung (Zweifächerverbindung). In: NBl. 20/1966, S. 305 f.
- III 3.11.6 3. April 1968 Lehrauftragsvergütung für Studienreferendare im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien. In: NBl. 8/1968, S. 84.
- III 3.11.67/1 10. März 1961 Ordnung der Staatlichen Studienseminare und Ordnung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Höheren Schulen. In: NBl. 7/1961, S. 112–116.
- III 3.11.67/1 a 3. April 1968 Änderung. In: NBl. 8/1968, S. 84.
- III 3.11.7/2 12. April 1966 Pflichtstunden der Fachleiter an Studienseminaren für das Höhere Lehramt. In: NBl. 8/1966, S. 139.
- III 3.11.8 29. Jan. 1957 Ordnung der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen. In: NBl. 4/1957, S. 40.

- II 3.11.8 a 26. Juli 1963 Änderung. In: NBl. 15/1963, S. 175.
- III 3.11.8 b 3. Aug. 1965 Änderung. In: NBl. 21/1965, S. 254.
- III 3.11.9 9. Aug. 1968 Prüfungsordnung für den Aufstieg der Gymnasialoberlehrer in die Laufbahn der Studienräte. In: NBl. 16/1968, S. 163.

4. Sonderschullehrer

Baden-Württemberg

- III 4.1.1 20. Dez. 1953 Weiterzahlung der Dienstbezüge bei Beurlaubung zu Ausbildungslehrgängen. In: ABl. K.u.U. 2/1954, S. 40 f.
- III 4.1.12/1 3. März 1958 8. Lehrgang am Staatlichen Seminar zur Ausbildung von Hilfsschullehrern. In: ABl. K.u.U. 4/1958, S. 248 f.
- III 4.1.12/2 3. April 1959 Ausbildung zum Lehrer an Gehörlosen-, Schwerhörigen- und Sprachheilschulen. In: ABl. K.u.U. 5/1959, S. 322 f.
- III 4.1.12/3 14. März 1960 10. Lehrgang am Staatlichen Seminar zur Ausbildung von Hilfsschullehrern. In: ABl. K.u.U. 4/1960, S. 221 f.
- III 4.1.12/4 5. Jan. 1961 11. Lehrgang am Staatlichen Seminar zur Ausbildung von Hilfsschullehrern. In: ABl. K.u.U. 2/1961, S. 64.
- III 4.1.12/5 17. Aug. 1961 Ausbildung zum Lehrer an Gehörlosen-, Schwerhörigen- und Sprachheilschulen. In: ABl. K.u.U. 10/1961, S. 533.
- III 4.1.12/6 19. Jan. 1962 12. Lehrgang am Staatlichen Seminar zur Ausbildung von Hilfsschullehrern. In: ABl. K.u.U. 3/1962, S. 203 f.
- III 4.1.12/7 8. Jan. 1963 13. Lehrgang am Staatlichen Seminar zur Ausbildung von Hilfsschullehrern. In: ABl. K.u.U. 2/1963, S. 83 f.
- III 4.1.12/8 4. Febr. 1964 14. Lehrgang am Staatlichen Seminar zur Ausbildung von Hilfsschullehrern. In: ABl. K.u.U. 5/1964, S. 141.
- III 4.1.12/9 10. Febr. 1964 Ausbildung zum Lehrer an Blinden- und Sehgeschädigtenschulen, Gehörlosen-, Schwerhörigen- und Sprachschulen. In: ABl. K.u.U. 5/1964, S. 140.
- III 4.1.12/10 13. Jan. 1965 15. Lehrgang am Staatlichen Seminar zur Ausbildung von Hilfsschullehrern. In: ABl. K.u.U. 4/1965, S. 133.
- III 4.1.12/11 17. Jan. 1967 Ausbildung zum Lehrer an Blinden- und Sehbehindertenschulen bzw. Gehörlosen-, Schwerhörigen- und Sprachbehindertenschulen. In: ABl. K.u.U. 4/1967, S. 198.
- III 4.1.12/12 7. Febr. 1968 18. Lehrgang am Institut für Sonderschullehrer an der Pädagogischen Hochschule Reutlingen. In: ABl. K.u.U. 6/1968, S. 659.
- III 4.1.12/13 24. Juni 1968 Ausbildung am Institut für Sonderschulpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Reutlingen. In: ABl. K.u.U. 14/1968, S. 1504 f.
- III 4.1.12/14 25. Juni 1968 Ausbildung von Sonderschullehrern mit dem Schwerpunkt Fach Sprachbehindertenbildungswesen. In: ABl. K.u.U. 14/1968, S. 1505.
- III 4.1.5/1 3. März 1952 Vorläufige Ordnung der Prüfung für Hilfsschullehrer. In: ABl. K.u.U. 2/1952, S. 20–22.
- III 4.1.5/1 a 13. Juli 1954 Änderung. In: ABl. K.u.U. 9/1954, S. 296.
- III 4.1.5/2 8. Okt. 1957 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Gehörlosen-, Schwerhörigen- und Sprachheilschulen. In: ABl. K.u.U. 11/1957, S. 648–659.
- III 4.1.5/3 6. Juli 1959 Neufassung der vorläufigen Ordnung der Prüfung für das Lehramt an Hilfsschulen in Baden-Württemberg. In: ABl. K.u.U. 8/1959, S. 614–618.
- III 4.1.58/4 4. Okt. 1967 Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und die Erste und die Zweite Prüfung für das Lehramt an Gehörlosen-, Schwerhörigen- und Sprachbehindertenschulen. In: ABl. K.u.U. 19/1967, S. 242–257.

Bayern

- III 4.2.1/1 1. Sept. 1964 Verordnung über die Errichtung eines Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen in München. In: GVBl. 13/1964, S. 178; KMBL. 19/1964, S. 629 f.
- III 4.2.1/2 26. Juni 1966 Bekanntmachung über die Institutsordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen. In: KMBL. 19/1966, S. 416–418.
- III 4.2.2/1 18. Aug. 1964 EntschlieÙung über die Ausbildung der Sonderschullehrer. In: KMBL. 18/1964, S. 608 f.
- III 4.2.2/2 15. Mai 1968 EntschlieÙung über die Ausbildung der Sonderschullehrer. In: KMBL. 9/1968, S. 169–171.
- III 4.2.125/3 12. Juni 1968 Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen, der Blinden- und Taubstummenlehrer. In: GVBl. 13/1968, S. 257 f.; KMBL. 14/1968, S. 293–298.
- III 4.2.6 21. Febr. 1968 EntschlieÙung zur Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Volks- und Sonderschulen. In: KMBL. 4/1968, S. 81–85.
- III 4.2.6 a 21. Nov. 1968 Änderung. In: KMBL. 23/1968, S. 609.

Berlin

- III 4.3.5/1 21. April 1956 Änderung und Neufassung der Vorläufigen Ordnung der Prüfung für Lehrer mit erweiterter Fachausbildung an Grund-, Ober- und Sonderschulen. In: DBI. III, 50/51/1956, S. 65–76.
- III 4.3.5/2 20. Nov. 1967 Vorläufige Ordnung der Zusatzprüfung für das Amt des Lehrers an Sonderschulen. In: DBI. III, 1/1968, S. 1–5.

Bremen

- III 4.4.1/1 1. Juli 1950 Ausbildung von Lehrern an Sonderschulen (nicht veröffentlicht).
- III 4.4.1/2 12. Dez. 1956 Betr. Lehrerausbildung, hier: Ausbildung von Sonderschullehrern (Hilfsschulen, Schwerhörigen- und Sprachheilschulen, Taubstummenschulen, Sehschwachenschulen). In: BrSBl. (Mitteilungen) 3/1957, S. 6.
- III 4.4.1/3 5. Juni 1957 Betr. Lehrerausbildung, hier: Lehrer an Sonderschulen. In: BrSBl. (Runderlasse) 6/1957, S. 44–50.

Hamburg

- III 4.5.1 März 1961 Lehrer an Sonderschulen gesucht (nichtamtliche Mitteilung). In: MBl. Schul. 3/1961, S. 39.
- III 4.5.2/1 13. März 1947 Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen für Gehör- und Sprachgeschädigte. In: Bremer Schulblatt 6/1957, S. 47 f.
- III 4.5.2/2 15. April 1948 Ausbildungsordnung für das Lehramt an Hilfsschulen. In: Bremer Schulblatt 6/1957, S. 45 f.
- III 4.5.25/3 11. Juni 1968 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen. In: GVBl. 30/1968, S. 167–170.
- III 4.5.4 März 1967 Ausbildung für das Lehramt an Sonderschulen. Hospitationen in Sonderschulen. In: MBl. Schul. 3/1967, S. 29.

III 4.5.5/1	13. März 1947	Prüfungsordnung für das Lehramt an Gehörlosen-, Schwerhörigen- und Sprachkrankenschulen (Sonderschulen für Gehör- und Sprachgeschädigte), (nicht veröffentlicht).
III 4.5.5/1 a	9. Mai 1952	Neufassung. In: GVBl. 6/1952, S. 93; Bremer Schulblatt 6/1957, S. 49 f.
III 4.5.5/2	15. April 1948	Prüfungsordnung für das Lehramt an Hilfsschulen. In: Bremer Schulblatt 6/1957, S. 46 f.
III 4.5.5/2 a	9. Mai 1952	Neufassung. In: GVBl. 6/1952, S. 93.
Hessen		
III 4.6.1/1	25. Febr. 1951	Anstellung als Hilfsschullehrer. In: ABl. 3/1951, S. 97.
III 4.6.1/1 a	13. Mai 1960	Änderung. In: ABl. 6/1960, S. 230.
III 4.6.1/2	19. Juli 1953	Sonderlehrgang von zwei Semestern Dauer zur Ausbildung von Hilfsschullehrern in Marburg a.d. Lahn. In: ABl. 8/1954, S. 244 f.
III 4.6.1/3	24. Juni 1955	Lehrgang zur Ausbildung von Sonderschullehrern in Marburg, hier: Erster Normallehrgang von vier Semestern Dauer zur Ausbildung von Hilfsschullehrern. In: ABl. 8/1955, S. 220 f.
III 4.6.1/3 a	28. Jan. 1957	Zweiter Normallehrgang zur Ausbildung von Sonderschullehrern in Marburg, hier: Ausbildung von Hilfsschullehrern. In: ABl. 2/1957, S. 289.
III 4.6.1/3 b	20. Jan. 1959	3. Normallehrgang zur Ausbildung von Hilfsschullehrern. In: ABl. 13/1959, S. 109–111.
III 4.6.1/4	25. Febr. 1957	Lehrgänge zur Ausbildung von Sonderschullehrern in Marburg/Lahn, hier: 1. Lehrgang zur Ausbildung von Sprachheillehrern. In: ABl. 3/1957, S. 636–638.
III 4.6.1/4 a	1. Dez. 1958	Lehrgänge zur Ausbildung von Sonderschullehrern in Marburg, hier: 2. Lehrgang zur Ausbildung von Sprachheillehrern. In: ABl. 12/1958, S. 495–497.
III 4.6.1/4 b	25. Aug. 1960	Lehrgang zur Ausbildung von Sprachheillehrern in Marburg. In: ABl. 9/1960, S. 340–342.
III 4.6.1/5	15. März 1958	Einstellung von Hilfslehrkräften an Volks-, Real- und Sonderschulen. In: ABl. 4/1958, S. 142 f.
III 4.6.1/5 a	17. Jan. 1963	Änderung. In: ABl. 2/1963, S. 79 f. (aufgehoben: 3.5.1968, ABl. 5/1968, S. 485 f.).
III 4.6.1/6	24. Sept. 1962	Institut für Sonderschulpädagogik der Universität Marburg. In: ABl. 10/1962, S. 595 f.
III 4.6.1/7	26. Sept. 1963	Studium der Sonderschulpädagogik. In: ABl. 10/1963, S. 555.
III 4.6.1/8	30. Sept. 1964	Beurlaubung zum Studium der Sonderschulpädagogik. In: ABl. 10/1964, S. 612 f. (aufgehoben: 27.4.1966).
III 4.6.1/8 a	27. Aug. 1965	Änderung. In: ABl. 9/1965, S. 532.
III 4.6.1/8 b	27. April 1966	Änderung. In: ABl. 5/1966, S. 511–513.
III 4.6.2	11. März 1968	Ausbildung für das Lehramt an Sonderschulen für Blinde, für Sehbehinderte, für Taubstumme und für Hörbehinderte. In: ABl. 4/1968, S. 346 f.

- III 4.6.5/1 3. Aug. 1967 Verordnung über die Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen. In: GVBl. 18/1967, S. 139–145.
- III 4.6.5/2 18. März 1968 Einrichtung eines wissenschaftlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Sonderschulen in Marburg a.d.L. In: ABl. 4/1968, S. 348 f.
- Niedersachsen**
- III 4.7.–/1 17. Jan. 1951 Errichtung eines psychotherapeutischen Instituts mit Erziehungsberatungsstelle in Hannover. In: SVBl. 2/1951, S. 32.
- III 4.7.–/2 7. Mai 1957 Landeszuschüsse für Teilnehmer an den Ausbildungskursen im Psychotherapeutischen Institut in Hannover. In: SVBl. 5/1957, S. 145.
- III 4.7.–/2 a 29. Juli 1957 Änderung. In: SVBl. 8/1957, S. 191.
- III 4.7.–/2 b 11. Sept. 1963 Neufassung. In: SVBl. 10/1963, S. 277.
- III 4.7.1/1 2. Febr. 1949 Lage des Hilfsschulwesens im Land Niedersachsen. In: SVBl. 2/1949, S. 35 f.
- III 4.7.1/2 24. April 1953 Ausbildungslehrgänge für Lehrer an Taubstummen- und Blindenanstalten. In: SVBl. 5/1953, S. 105–107.
- III 4.7.1/3 9. Aug. 1955 Ausbildung von Hilfsschullehrern 1956 und 1957. In: SVBl. 9/1955, S. 221.
- III 4.7.1/4 5. Jan. 1956 Ausbildung von Hilfsschullehrern mit Befähigung von Sprachheilunterricht. In: SVBl. 1/1956, S. 12.
- III 4.7.1/5 15. Aug. 1961 Beschäftigung von Volksschullehrern an Sonderschulen. In: SVBl. 9/1961, S. 214 f.
- III 4.7.2/1 3. Juli 1950 Ausbildung von Hilfsschullehrern. In: SVBl. 7/1950, S. 149.
- III 4.7.2/2 22. Okt. 1956 Ausbildung von Hilfsschullehrern 1958. In: SVBl. 11/1956, S. 268.
- III 4.7.2/3 1. Dez. 1956 Hilfsschullehrerprüfung 1957. In: SVBl. 12/1956, S. 299.
- III 4.7.2/4 23. Okt. 1957 Ausbildung von Hilfsschullehrern und Lehrern an Sprachheilklassen 1958. In: SVBl. 11/1958, S. 285.
- III 4.7.2/4 a 6. Nov. 1957 Ausbildung von Hilfsschullehrern 1959. In: SVBl. 12/1957, S. 301.
- III 4.7.2/5 24. Okt. 1958 Ausbildung von Sonderschullehrern und Sonderschullehrern an Sprachheilklassen. In: SVBl. 11/1958, S. 262 f.
- III 4.7.2/5 a 30. Okt. 1959 Ausbildung von Sonderschullehrern und Sonderschullehrern an Sprachheilklassen. In: SVBl. 11/1959, S. 282.
- III 4.7.2/6 2. Nov. 1960 Ausbildung von Sonderschullehrern und Sonderschullehrern an Sprachheilklassen. In: SVBl. 11/1960, S. 296 f.
- III 4.7.2/7 29. Okt. 1962 Ausbildung von Sonderschullehrern und Sonderschullehrern an Sprachheilklassen. In: SVBl. 11/1962, S. 330 f.
- III 4.7.2/8 4. Nov. 1963 Ausbildung von Sonderschullehrern und Sonderschullehrern an Sprachheilklassen. In: SVBl. 11/1963, S. 306 f.
- III 4.7.2/9 19. Aug. 1964 Ausbildung von Sonderschullehrern und Sonderschullehrern an Sprachheilklassen. In: SVBl. 9/1964, S. 250 f.
- III 4.7.2/10 25. Okt. 1965 Ausbildung von Sonderschullehrern. In: SVBl. 11/1965, S. 325 f.

- III 4.7.2/11 26. Okt. 1966 Ausbildung von Sonderschullehrern. In: SVBl. 11/1966, S. 346 f.
- III 4.7.2/12 27. März 1968 Ausbildung für das Lehramt an Sonderschulen. In: SVBl. 4/1968, S. 108 f.
- III 4.7.5 28. Febr. 1950 Hilfsschullehrerprüfung. Prüfung für das Lehramt an Hilfsschulen – Prüfungsordnung. In: SVBl. 3/1950, S. 54 f.

Nordrhein-Westfalen

- III 4.8.1/1 8. April 1963 Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den Pädagogischen Hochschulen und an den Heilpädagogischen Instituten des Landes Nordrhein-Westfalen. In: ABl. 5/1963, S. 69.
- III 4.8.1/1 a 21. April 1965 Neufassung. In: ABl. 5/1965, S. 113.
- III 4.8.1/2 13. Aug. 1963 Ordnung der Laufbahnen für das Lehramt an Sonderschulen. In: ABl. 9/1963, S. 138 f.
- III 4.8.1/3 13. Aug. 1963 Beurlaubung zum Studium an Heilpädagogischen Instituten. In: ABl. 9/1963, S. 139.
- III 4.8.1/4 15. Juni 1966 Durchführung des Lehrerausbildungsgesetzes, hier: Lehrämter an Sonderschulen. In: ABl. 7/1966, S. 212 f.
- III 4.8.2/1 2. Mai 1962 Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an Sehschwachenschulen, Schwerhörigenschulen und Sprachheilschulen. In: ABl. 5/1962, S. 96.
- III 4.8.2/2 3. März 1964 Vollstudium an den Heilpädagogischen Instituten Dortmund und Köln im WS 1964/65. In: ABl. 3/1964, S. 37.
- III 4.8.2/3 16. März 1968 Lehrgänge zur Ausbildung von Assistenten an Sonderschulen für Geistigbehinderte und Körperbehinderte. In: ABl. 8/1968, S. 224 f.
- III 4.8.2/4 5. Aug. 1957 Heilpädagogische Ausbildung von Berufsschullehrern. In: ABl. 9/1957, S. 106.
- III 4.8.2/4 a 28. März 1958 Heilpädagogische Ausbildung von Berufsschullehrern. In: ABl. 4/1958, S. 49.
- III 4.8.5/1 6. Febr. 1948 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Blindenlehrer und Blindenlehrerinnen in Nordrhein-Westfalen. In: Sammlung „Schulrecht NRW“ Nr. 26 a, S. 41.
- III 4.8.5/2 6. Febr. 1948 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Taubstummenlehrer und Taubstummenlehrerinnen in NRW. In: Sammlung „Schulrecht NRW“, Nr. 26 a, S. 49.
- III 4.8.5/3 11. Juli 1949 Prüfungsordnung für das Lehramt an Hilfsschulen. In: ABl., 1948/49, S. 91 (aufgehoben: 1.7.1964).
- III 4.8.5/3 a 2. Febr. 1954 Änderung. In: ABl. 2/1954, S. 51.
- III 4.8.5/3 b 23. Jan. 1962 Änderung. In: ABl. 2/1962, S. 67.
- III 4.8.5/4 2. Nov. 1963 Studien- und Prüfungsordnung für die Heilpädagogischen Institute bei den Pädagogischen Hochschulen in Dortmund und Köln. In: ABl. 9/1963, S. 191–195.
- III 4.8.5/4 a 24. Jan. 1964 Änderung. In: ABl. 2/1964, S. 19.
- III 4.8.6 25. Juli 1968 Durchführung des Lehrerausbildungsgesetzes, hier: Ausbildung der Lehrer nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an einer Sonderschule. In: ABl. 9/1968, S. 256 f.

III 4.8.7 25. Jan. 1965 Errichtung von Seminaren an den Heilpädagogischen Instituten an den Pädagogischen Hochschulen Dortmund und Köln. In: ABl. 3/1965, S. 68 f.

Rheinland-Pfalz

- III 4.9.1/1 20. Sept. 1966 Errichtung eines Heilpädagogischen Instituts der Pädagogischen Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz. In: ABl. 27/1966, S. 637.
- III 4.9.1/2 15. Mai 1968 Landesverordnung zur Durchführung des § 83 des Landesgesetzes über die öffentlichen Grund-, Haupt- und Sonderschulen. In: GVBl. 8/1968, S. 92–108.
- III 4.9.25/1 18. Sept. 1951 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Hilfsschulen. In: ABl. 15/1951, S. 162–164.
- III 4.9.25/1 a 8. Jan. 1955 Änderung. In: ABl. 1/1955, S. 10.
- III 4.9.2/2 14. Febr. 1962 Ausbildung der Hilfsschullehrer. In: ABl. 3/1962, S. 40 f.
- III 4.9.2/3 7. Okt. 1963 Heilpädagogisches Studium. In: ABl. 21/1963, S. 340.
- III 4.9.4/1 25. Juli 1958 Ausbildungsordnung und Prüfungsordnung für das Lehramt an Hilfsschulen, hier: Ableistung des „Hilfsschulpraktischen Jahres“. In: ABl. 15/1958, S. 204.
- III 4.9.4/2 15. Dez. 1967 Praktikum im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an Sonderschulen für Lernbehinderte. In: ABl. 24/1967, S. 440–442.
- III 4.9.9 6. März 1964 Verwendung von Sonderschullehrern für Lernbehinderte (Hilfsschullehrer) mit erweiterter sprachheilpädagogischer Ausbildung. In: ABl. 7/1964, S. 105 f.

Saarland

III 4.10.1 21. März 1968 Erlaß betreffend Pflichtfortbildung der Bewerber für das Lehramt an Sonderschulen. In: GMBL. 4/1968, S. 88.

Schleswig-Holstein

- III 4.11.1/1 17. April 1949 Richtlinien des Sozialministers über Anstellung von Taubstummenhilfslehrern und Ausbildung zu Taubstummenoberlehrern (nicht veröffentlicht).
- III 4.11.1/2 8. März 1967 Umbenennung des „Heilpädagogischen Lehrgangs Kiel“ in „Institut für Heilpädagogik der Pädagogischen Hochschule Kiel“. In: NBl. 6/1967, S. 69.
- III 4.11.1/2 a 18. März 1968 Änderung. In: NBl. 8/1968, S. 83.
- III 4.11.1/3 1. Dez. 1967 Institut für Heilpädagogik der Pädagogischen Hochschule Kiel. In: NBl. 24/1967, S. 314.
- III 4.11.25/2 30. März 1955 Neuregelung der Hilfsschullehrerausbildung und Hilfsschullehrerprüfung. In: NBl. 7/1955, S. 82.
- III 4.11.2/3 11. Dez. 1958 Lehrgang zur Ausbildung zum Sonderschullehrer. In: NBl. 24/1958, S. 265.
- III 4.11.2/3 a 20. Nov. 1961 Lehrgang zur Ausbildung zum Sonderschullehrer. In: NBl. 23/1961, S. 348 f.
- III 4.11.2/3 b 18. Okt. 1965 Lehrgang zur Ausbildung zum Sonderschullehrer. In: NBl. 21/1965, S. 353.

- III 4.11.5/1 20. Febr. 1951 Vorläufige Ordnung der Prüfung für Hilfsschullehrer in Schleswig-Holstein, vereinfachte Prüfung. In: NBl. 6/1951, S. 33–35.
- III 4.11.5/3 14. Febr. 1956 Ordnung der Prüfung für das Lehramt an Hilfsschulen in Schleswig-Holstein. In: NBl. 4/1956, S. 41–43.

C Verzeichnis der ausgewerteten Literatur

- 1 Achinger, Gertrud: „Wer wird heute Lehrer? “ In: Westermanns Pädagogische Beiträge, 17 (1965) 5, S. 227–239.
- 2 Adorno, Theodor W.: „Lehrer und Philosophie“. In: neue Sammlung, 2 (1962) 2, S. 101–118.
- 3 Adorno, Theodor W.: „Tabus über dem Lehrerberuf“. In: neue Sammlung, 5 (1965) 6, S. 487–497.
- 4 Aebel, Reiner u.a.: Vorschläge für eine Reform der Ausbildung von Studienreferendaren in Berlin. Berlin 1967 (Umdruck).
- 5 Allgemeiner Studentenausschuß der Freien Universität Berlin (Hrsg.): Stellungnahme zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Neuordnung des Studiums, ausgearbeitet von einer Beratungskommission des Rektors der Freien Universität. Berlin 1967.
- 6 Allgemeiner Studentenausschuß der Freien Universität Berlin (Hrsg.): Kritische Universität, Freie Studienorganisation der Studenten in den Berliner Hoch- und Fachschulen, Provisorisches Verzeichnis der Studienveranstaltungen im Wintersemester 1967/68. Berlin 1967.
- 7 Allgemeiner Studentenausschuß der Freien Universität Berlin, Politische Abteilung (Hrsg.): Kritische Universität, Freie Studienorganisation der Studenten in den Berliner Hoch- und Fachschulen, Programm und Verzeichnis der Studienveranstaltungen im Wintersemester 1967/68. Berlin 1967.
- 8 Allgemeiner Studentenausschuß der Freien Universität Berlin, Politische Abteilung (Hrsg.): Kritische Universität, Sommer '68, Berichte und Programm. Berlin 1968.
- 9 Allihn, Wolf–E.: „Gedanken zur Reform der Pädagogischen Ausbildung der Gymnasiallehrer“. In: Pädagogische Rundschau, 22 (1968) 9, S. 512–521.
- 10 Andrae, Hugo: „Theoretische Grundlegung der politischen Bildung auf der Hochschulebene“. In: Die deutsche Berufs- und Fachschule, 61 (1965) 4, S. 356–360.
- 11 Andrae, Hugo: „Der Lehrer als politischer Erzieher und die Forderungen an die Lehrerbildung“. In: Die deutsche Berufs- und Fachschule, 61 (1965) 12, S. 924–931.
- 12 Arbeitsgemeinschaft der Assessoren und Referendare im Philologenverband: Die Ausbildung für das höhere Lehramt. Sonderdruck o.O., o.J. (1966).
- 13 Arbeitsgemeinschaft der Assessoren im hessischen Philologenverband: Modell zur Umstrukturierung der Referendarausbildung. Pfungstadt o.J. (1967).
- 14 Arbeitsgemeinschaft deutsche Höhere Schule (Hrsg.): „Vorschläge zur Reform des Studiums für das höhere Lehramt“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 11 (1965) 2, S. 187.
- 15 Arbeitsgemeinschaft deutsche Höhere Schule (Hrsg.): Zur Ausbildung der Lehrer an Gymnasien. Göttingen 1968.
- 16 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände (AGDL): Die Arbeitszeit der Lehrer, eine Untersuchung. Frankfurt 1961.
- 17 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände (AGDL): Die Ausbildung des Lehrers an Volksschulen bis zum zweiten Staatsexamen, Gegenwärtiger Stand in der Bundesrepublik, Vorschläge zur Neuordnung, erarbeitet vom Junglehreerausschuß der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände (AGDL), Material- und Nachrichtendienst Nr. 103. Frankfurt 1961.
- 18 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände (AGDL): Ursachen und Wirkungen. Frankfurt 1963.
- 19 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände (AGDL): Ansichten und Einsichten, Politiker zur Lehrerbildung, Dokumentation. Frankfurt 1963.
- 20 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände (AGDL) (Hrsg.): Kongreß der Lehrer und Erzieher 1964, Die wissenschaftliche und praktische Vorbildung der Lehrer und Erzieher, Dokumentation, Gutachten, Stellungnahmen. Berlin 1964.

- 21 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände (AGDL) (Hrsg.): „Wissenschaft und Lehrerbildung, erarbeitet von einer Kommission der Pädagogischen Hauptstelle“. In: 20, S. 7–14.
- 22 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände (Gesellschaft der Freunde des Vaterländischen Schul- und Bildungswesens, Hamburg): Thesen zur Lehrerbildung, beschlossen in der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft der Freunde, Hamburg am 25. April 1963“. In: 20, S. 15–19.
- 23 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände, Ausschuß junger Lehrer und Erzieher (Hrsg.): „Der Lehrer für die Schule von morgen, Thesen zur Lehrerbildung“. In: 20, S. 47–48.
- 24 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände (AGDL): „Thesen zur Lehrerbildung, beschlossen vom Kongreß der Lehrer und Erzieher der AGDL in Berlin 1964“. In: Die Deutsche Schule, 56 (1964) 7/8, S. 395–396.
- 25 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände (AGDL): Situation der sozialpädagogischen Berufe, Antrag des Fachgruppenausschusses Sozialpädagogische Berufe, o.O. 1964.
- 26 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände (AGDL): „Eine konservative kulturpolitische Lösung, Erklärung des Hauptausschusses der AGDL zum Strukturmodell für die Lehrerbildung und Lehrerweiterbildung in Baden–Württemberg“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 18 (1966) 11, S. 2.
- 27 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände (AGDL): „Stellungnahme zur Entschließung der Westdeutschen Rektorenkonferenz zur Volksschullehrerbildung“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 19 (1967) 3, S. 2.
- 28 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände (AGDL): „Umstrukturierung der Ausbildung, Abschied vom Fachidioten, Fachgruppenausschuß Gymnasien sucht neue Wege“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 19 (1967) 11, S. 5.
- 29 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände (AGDL): „Alternative, Ergebnisse der besoldungspolitischen Bundeskonferenz der AGDL“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 19 (1967) 12, S. 1–2.
- 30 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände (AGDL): „Die AGDL zum Hochschulgesamtplan von Baden–Württemberg“. In: Süddeutsche Schulzeitung, 22 (1968) 3, S. 38–39.
- 31 Arbeitskreis der Leiter der Studienseminare in der Bundesrepublik Deutschland: „Gesuch an die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder, Ausbau der Studienseminare zu wissenschaftlichen Instituten für Gymnasialpädagogik“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 10 (1964) 1, S. 99–100 (auch in: Die Höhere Schule, 16 (1963) 11, S. 246).
- 32 Arbeitskreis der Leiter der Studienseminare in der Bundesrepublik Deutschland: „Abschlußbericht über die Tagung 1964“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 10 (1964) 4, S. 492–494.
- 33 Arbeitskreis der Leiter der Studienseminare in der Bundesrepublik Deutschland: „Tagung des Arbeitskreises der Leiter der Studienseminare in Berlin vom 25. bis 28. Mai 1964“. In: Die Höhere Schule, 17 (1964) 9, S. 199–200.
- 34 Arbeitskreis der Leiter der Studienseminare in der Bundesrepublik Deutschland: „Tagung des Arbeitskreises der Leiter der Studienseminare in Bergneustadt (6. bis 9. Juni 1966)“. In: Die Höhere Schule, 19 (1966) 8, S. 320–322.
- 35 Arbeitskreis Pädagogischer Hochschulen: „Pädagogische Hochschule und Universität, Bedingungen und Möglichkeiten einer künftigen Lehrerbildung, Gutachten eines Studienausschusses des Arbeitskreises Pädagogischer Hochschulen“, hrsg. von Hans Stock. In: Zeitschrift für Pädagogik, 10 (1964) 1, S. 44–82.
- 36 Arbeitskreis Pädagogischer Hochschulen: „Lehrerbildung und Konfessionalität, Gutachten eines Studienausschusses des Arbeitskreises Pädagogischer Hochschulen“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 11 (1965) 3, S. 231–263.
- 37 Arbeitskreis Pädagogischer Hochschulen (Hrsg.): Psychologie und Soziologie in ihrer Bedeutung für das erziehungswissenschaftliche Studium, Bericht über den 6. Pädagogischen Hochschultag vom 25. bis 28. Oktober 1965 in Berlin. Weinheim 1966 (6. Beiheft der Zeitschrift für Pädagogik).

- 38 Arbeitskreis der Wirtschaftspädagogen an Studienseminaren: „Zusammenarbeit zwischen Universität und Studienseminar“. In: Die deutsche Berufs- und Fachschule, 63 (1967) 6, S. 461–462.
- 39 Arlt, Fritz: „Lehrerbildung – Wirtschaft – Arbeit – aus der Sicht der Industrie“. In: Die Deutsche Schule, 55 (1963) 1, S. 1–9 (auch in: 928, S. 32–41).
- 40 Arlt, Fritz: „Die Wirtschaft – Äußerungen und Beiträge zur Reform der Lehrerbildung“. In: 804, S. 19–24.
- 41 Arnold, Fritz: „Die Notwendigkeit und der Plan einer Neuordnung der Lehrerbildung“. In: Erziehung und Beruf, 15 (1966) 1/2, S. 9–17 und 50–54.
- 42 Aurich, Eberhard: Der Beruf des Diplom-Handelslehrers, Standesgeschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Situation, dargestellt aufgrund einer Untersuchung in Niedersachsen. Hamburg (Diss.) 1967.
- 43 Aurich, Eberhard: „Zur historischen Entwicklung der Handelslehrerbildung“. In: Die deutsche Berufs- und Fachschule, 64 (1968) 7, S. 540–545.
- 44 „Ausbildung von Fachkräften für musisch-technische Fächer“. In: Die Realschule, 72 (1964) 8/9, S. 274–275.
- 45 „Die Ausbildung für das Lehramt an Realschulen, Ein Situationsbericht“. In: Die Realschule, 73 (1965) 4, S. 169–170.
- 46 „Die Ausbildung des Realschullehrers“. In: Die Realschule, 72 (1964) 7, S. 196–197.
- 47 Ausschuß für Lehrerbildung: Gutachten für die schulpraktische Ausbildung der Berliner Lehrer. Berlin 1961 (Umdruck).
- 48 Ausschuß für Strukturfragen der Lehrerbildung in Nordrhein-Westfalen: Empfehlungen zur Neugliederung der Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Ratingen 1964.
- 49 Ausschuß für Studienfragen im Landesverband Niedersachsen der Studenten an Pädagogischen Hochschulen (Hrsg.): Gedanken zur Intensivierung des Studiums an Pädagogischen Hochschulen. Hannover o.J. (1963).
- 50 Äußerungen von Studenten, Professoren, Lehrern, Schülern zum Betriebspraktikum und zu Betriebserkundungen, erarbeitet von der Abteilung Bildungsarbeit und gesellschaftliche Fragen des Deutschen Instituts. Köln 1964, 62 S. (Materialien zu gesellschafts- und bildungspolitischen Fragen, 6).
- 51 Bärsh: „Sonderschulen wollen nicht abseits stehen“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 19 (1967) 7, S. 5–6.
- 52 Ballauff, Theodor: „Das Studium der Pädagogik an Universität und Studienseminar“. In: Pädagogische Rundschau, 18 (1964) 1, S. 1–11.
- 53 Ballauff, Theodor/Peege, Joachim/Plamböck, Gert: „Vorschläge zur Gestaltung des Studiums in Pädagogik an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz“. In: 336, S. 83–87.
- 54 Banaschewsky, Anne: „Lehrerweiterbildung“. In: 20, S. 49–58.
- 55 Banaschewsky, Anne: „Die zweite Phase der Lehrerbildung in Hamburg“. In: 147, S. 188–195.
- 56 Barsig, Walter/Berkmüller, Hans: „Die Vorbereitung auf den schulpraktischen Teil der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen“. In: Pädagogische Welt, 18 (1964) 12, S. 642–663.
- 57 Barsig, Walter/Berkmüller, Hans: „Die Vorbereitung auf den theoretischen Teil der zweiten Staatsprüfung“. In: Pädagogische Welt, 19 (1965) 1, S. 33–37.
- 58 Barsig, Walter/Berkmüller, Hans: Wegweiser zur zweiten Lehramtsprüfung. Donauwörth 1966.
- 59 Bartels, Klaus: „Neue Beiträge zum Lehrer-Schüler-Verhältnis, auf dem Hintergrund der traditionellen Theorie des Lehrer-Schüler-Bezuges“. In: Die lebendige Schule, 23 (1968) 12, S. 461–471.

- 60 Bartsch, Hans–Werner: „Die Wissenschaftlichkeit der Lehrerbildung“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 16 (1964) 5, S. 70–73.
- 61 Bath, Herbert: „Voraussetzungen und Ziele der Lehrerbildungspolitik des BVL“. In: Schulz, Wolfgang/Bath, Herbert: Schulpädagogik und Lehrerbildung, hrsg. vom Berliner Verband der Lehrer und Erzieher. Berlin 1963, S. 30–47.
- 62 Bauer, Heinrich: „Der junge Lehrer und die Freiheit“. In: Die Deutsche Schule, 60 (1968) 1, S. 25–33.
- 63 „Bayern, Verstaatlichung des Vorbereitungsdienstes“. In: Die deutsche Berufs- und Fachschule, 64 (1968) 5, S. 377–378.
- 64 Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Hrsg.): Wege zum Lehrerberuf, Voraussetzungen, Studienverlauf und Verwendungsmöglichkeiten der verschiedenen Lehrberufe. München 1964.
- 65 Becker, H. Herbert/Hülshoff, Rudolf: „Ausbildung von Lehrern für das Fach ‚Arbeits- und Wirtschaftslehre‘ in der Hauptschule“. In: Pädagogische Rundschau, 21 (1967) 4/5, S. 349–353.
- 66 Becker, Matthias: „Kampf um die Konfessionsschule“. In: Die Zeit, 7. April 1967.
- 67 Beckert, Peter: „Wenn ich immer die Pädagogen frage ..., Lehrerverbände zu den hessischen Schulgesetzentwürfen, zwei scharf getrennte Lager“. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 4. Mai 1968.
- 68 Beckmann, Hans–Karl: „Aufgaben und Grenzen der Unterrichtsplanung“. In: 147, S. 112–117.
- 69 Beckmann, Hans–Karl: Lehrerseminar – Akademie – Hochschule, Das Verhältnis von Theorie und Praxis in drei Etappen der Volksschullehrerausbildung. Weinheim 1968 (Göttinger Studien zur Pädagogik, Neue Folge, Bd. 14).
- 70 Beckmann, Hans–Karl: „Das Studium der künftigen Grund- und Mittelstufenlehrer“. In: Rundgespräch, 1968/2, S. 69–80.
- 71 Beckmann, Hans–Karl: „Schulwirklichkeit und Schulreform als Ziel der Lehrerbildung“. In: Rundgespräch, 1968/5, S. 224–235.
- 72 Beckmann, Hans–Karl/Bohnsack, Fritz/Rosen, Friedrich von/Rückriem, Georg M.: „Modelle für das pädagogische Begleit- und Diplomstudium“. In: Die Deutsche Schule, 59 (1967) 7/8, S. 185–209.
- 73 Beer, Brigitte: „Woher noch Lehrer nehmen? Versuche zur unvollkommenen Lösung eines bösen Übels“. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 21. August 1963.
- 74 Beer, Brigitte: „Endlich Fernstudium, Tübingen geht voran, Die ‚Quadriga‘ schaltet sich ein“. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 5. Dezember 1967.
- 75 Beer, Brigitte: „Von der Universität zurück zur Schule, Die zweite Phase der Ausbildung der Lehrer an Gymnasien“. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 18. Juli 1968.
- 76 Beer, Rüdiger Robert: „Lehrer für morgen und übermorgen“. In: Sonntagsblatt, 9. Oktober 1967.
- 77 Behnke, Heinrich: „Die Universität und die heutige Ausbildung der künftigen Studienräte“. In: Die Höhere Schule, 16 (1963) 8, S. 164–168.
- 78 Behnke, Heinrich: „Brücke zwischen Universität und Höherer Schule“. In: Die Höhere Schule, 18 (1965) 1, S. 10.
- 79 Behrendt, Fritz: „Zur Neugestaltung der zweiten Phase der Lehrerbildung“. In: Unsere Volksschule, 16 (1965) 9, S. 344–349.
- 80 Behrendt, Fritz: „Die Fortbildung zwischen erster und zweiter Staatsprüfung“. In: 841, S. 10–18.
- 81 Behrendt, Jan–Peter: „Die Ausgangssituation bei Dienstantritt“. In: 147, S. 35–37.

- 82 Behrens, Bernhard/Simon, Udo: „Warum werden sie nicht Studienrat? Eine Untersuchung an der Technischen Universität Berlin“. In: Die Höhere Schule, 21 (1968) 4, S. 80–85.
- 83 Beiler, Alfons: „Zur Didaktik der Biologie in der Lehrerbildung“. In: Pädagogische Rundschau, 16 (1962) 2, S. 98–111.
- 84 Bergmann, Bernhard: „Heimat, Volk, Volksschule, Lehrerbildung“. In: Pädagogische Rundschau, 17 (1963) 3/4, S. 297–315.
- 85 Bergsdorf, Wolfgang: „Wenn die Bildung ins Haus kommt, Zwei Versuche, neue Wege zum Studium zu eröffnen“. In: Echo der Zeit, 4. Februar 1968.
- 86 Berkefeld, Wolfgang: „Im Glanz der Alma Mater, Neue Empfehlungen zur Ausbildung der Volksschullehrer“. In: Sonntagsblatt, 17. Juli 1966.
- 87 Bertlein, Hermann: „Der Lehrer in der Rolle des Fachmanns und Wissenschaftlers, Eine Betrachtung zur Strukturgeschichte der Volksschullehrerschaft“. In: Pädagogische Rundschau, 21 (1967) 4/5, S. 239–251.
- 88 Beschel, Erich: „Stellung und Aufgaben des Heilpädagogischen Instituts an der Pädagogischen Hochschule“. In: 592, S. 268–272.
- 89 Besuden, Heinrich: „Fachwissenschaft und Didaktik an Pädagogischen Hochschulen im Wahlfach Mathematik“. In: 579, S. 71–80.
- 90 Bettermann, Karl–August/Goessl, Manfred: Schulgliederung, Lehrerbildung und Lehrerbesoldung in der bundesstaatlichen Ordnung, zugleich ein Beitrag zur Rahmenkompetenz des Bundes und zu Konflikten zwischen Bundes- und Landeskompetenzen. Berlin 1963.
- 91 Bettermann, Karl–August/Goessl, Manfred: Die Verfassungswidrigkeit der Sperrvorschriften für die Besoldung der Volks- und Real- (Mittel-)schullehrer im Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 2. September 1966. Berlin 1967.
- 92 Biehler, Josef Hans: „Die Frage der Lehrerbildung für die landwirtschaftliche Berufsschule der Zukunft“. In: Die deutsche Berufs- und Fachschule, 58 (1962) 5, S. 341–347.
- 93 Bielitz, Richard: „Lehrer mit Prüfung mit zwei und mehr wissenschaftlichen Fächern“. In: Die Real-schule, 74 (1966) 3, S. 99–100.
- 94 Bischöfliche Hauptstelle für Schule und Erziehung: „Unsachlich, böswillig, beleidigend, Zu Rudolf–Walter Leonhardts Artikel ‚Schluß mit dem Konfessionsproblem‘“. In: Die Zeit, 21. Oktober 1966.
- 95 Bischoff, Walter: „Gedanken zur Einführung ins Stadtschulpraktikum“. In: Die Schulwarte, 15 (1962) 7, S. 426–431.
- 96 Bittner, Günther: „Das Bild des Lehrers in der Berufsberatung“. In: neue Sammlung, 4 (1964) 2, S. 130–139.
- 97 Bittner, Günther: „Erziehungsberatung, Umriss einer pädagogischen Theorie“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 13 (1967) 1, S. 22–36.
- 98 Blankertz, Herwig: „Didaktik der Arbeitslehre und ihre Konsequenzen für die Lehrerbildung“. In: didactica, 1 (1967) 1, S. 34–47.
- 99 Bludau, Michael: „Philologen: Unsicheres Image, Weg vom Beamtendenken, lautet die Parole, Berufsbild in der Industriegesellschaft“. In: Die Welt, 4. September 1967.
- 100 Blumenthal, Alfred: „Die Anfangsschwierigkeiten der jungen Lehrer“. In: Unsere Volksschule, 16 (1965) 6, S. 217–223.
- 101 Böhny, Ferdinand: „Berufswechsel‘ als Fach in der Lehrerbildung“. In: Berufsberatung und Berufsbildung, 51 (1966/67) 9/10, S. 256–259.

- 102 Bockelmann, Hans: „Zur Wirtschafts- und Sozialkunde am Gymnasium“. In: Pädagogische Rundschau, 18 (1964) 12, S. 869–891.
- 103 Bockelmann, Hans: „Zur erziehungswissenschaftlichen Grundbildung der Gymnasiallehrer im Rahmen des Universitätsstudiums“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 9 (1963) 1, S. 25–31.
- 104 Borinski, Fritz: „Universität, Erwachsenenbildung, Zur verantwortlichen Beteiligung der Universität an der Erwachsenenbildung“. In: neue Sammlung, 3 (1963) 5, S. 418–425.
- 105 Born, Johannes Georg: „Der Vorbereitungsdienst (Referendariat) an den staatlichen Bezirksseminaren für das Lehramt an Realschulen in Nordrhein–Westfalen“. In: Die Realschule, 73 (1965) 6, S. 173–175.
- 106 Brandi, Karl/Herrmann, E./Nohl, Herman: „Zusammenfassendes Universitätsgutachten über das Volksschullehrerstudium“. In: 412, S. 67–74.
- 107 Brauer, K. G.: „Wann lernen unsere Referendare unterrichten? Zur Tagung der Studienseminarleiter“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 18 (1966) 2, S. 10.
- 108 Brede, Gerhard: „Würzburg, Bericht über die Tagung des Gesamtvorstandes des Deutschen Philologenverbandes vom 23. bis 25. Mai 1963“. In: Die Höhere Schule, 16 (1963) 7, S. 142–144.
- 109 Brede, Gerhard: „Bremen, Bericht über die Tagung des Gesamtvorstandes des Deutschen Philologenverbandes am 28. und 29. Mai 1965“. In: Die Höhere Schule, 18 (1965) 7, S. 150–153.
- 110 Brede, Gerhard: „Saarbrücken, Bericht über die Tagung des Gesamtvorstandes des Deutschen Philologenverbandes vom 19. bis 21. Mai 1966“. In: Die Höhere Schule, 19 (1966) 7, S. 179–182.
- 111 Brede, Gerhard: „Studienreform, Zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrats“. In: Die Höhere Schule, 19 (1966) 8, S. 201–202.
- 112 Brede, Gerhard: „Bericht über die Sitzung des Gesamtvorstandes des Deutschen Philologenverbandes vom 8. bis 10. Dezember 1966“. In: Die Höhere Schule, 20 (1967) 2, S. 27–30.
- 113 Brede, Gerhard: „Kiel, Bericht über die Sitzung des Gesamtvorstandes des Deutschen Philologenverbandes am 5. und 6. Mai 1967“. In: Die Höhere Schule, 20 (1967) 6, S. 149–153.
- 114 Brede, Gerhard: „München, Bericht über die Tagung des Gesamtvorstandes des Deutschen Philologenverbandes am 24. und 25. Mai 1968“. In: Die Höhere Schule, 21 (1968) 7, S. 166–173.
- 115 Brede, Gerhard: „Zur Ausbildung der Lehrer an Gymnasien“. In: Die Höhere Schule, 21 (1968) 8, S. 189–190.
- 116 Brodtmann, Dieter: Der Volksschul- und Realschullehrer, Studium und Berufschancen. München 1966.
- 117 Broermann, Reinhold: Das Recht der Pädagogischen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin 1961.
- 118 Broich, Karl: „Das Fernstudium als Bildungsweg“. In: Pädagogische Rundschau, 18 (1964) 4, S. 292–299.
- 119 Brückmann, Walter: Unsere Kinder in ihrer Hand – Die Lehrer. Frankfurt/Berlin 1966.
- 120 Brunotte, Wolfgang/Fischlein, Wolfgang: Das Nürnberger Seminar für Wirtschafts- und Sozialpädagogik und die wissenschaftliche Ausbildung der Diplomhandelslehrer, Ein Bericht besonders über die Jahre 1946–1967. Nürnberg 1967.
- 121 Buchwald, Gerd (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte der Lehrerseminare und der Präparandenanstalten in der ehemaligen Provinz Hannover. Berlin 1962.
- 122 Büren, Hans: „Werbung für den Beruf des Realschullehrers und Beratung der Studierenden“. In: Die Realschule, 73 (1965) 6, S. 197–198.

- 123 Büren, Hans: Die Ausbildung der Realschullehrer“. In: Die Realschule, 76 (1968) 5, S. 157–161.
- 124 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (Hrsg.): „Neugestaltung der Ausbildung für das Lehramt an Volks- und Mittelschulen, Einführung eines Vorbereitungsdienstes“. In: Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 6. Wahlperiode, Drucksache Nr. 293 vom 1. November 1966, Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft.
- 125 Bundesassistentenkonferenz: Kreuznacher Hochschulkonzept. Bonn 1968 (Schriften der Bundesassistentenkonferenz, 1).
- 126 Bundesverband der Studenten an Pädagogischen Hochschulen (BSPH): Der Pädagogikstudent zwischen Seminar und Universität. Bonn 1963.
- 127 Bundesverband der Studentenschaften an Pädagogischen Hochschulen (BSPH): Vergleichende Zusammenstellung über die rechtlichen Grundlagen der Lehrerbildung in der Bundesrepublik Deutschland, Dokumentation, bearbeitet von Hartmut Schemmel. Bonn 1964.
- 128 Bundeszentrale für Heimatdienst (Hrsg.): Politische Bildung und Erziehung im Rahmen der Volksschule und Volksschullehrerbildung. Bonn 1962 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für Heimatdienst. H. 5/6).
- 129 Bundeszentrale für politische Bildung: Die politische Bildung an den Pädagogischen Hochschulen. Bonn 1966 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, H. 69).
- 130 Bungardt, Karl: „Hochschulbildung für alle Lehrer“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 14 (1962) 3, S. 35.
- 131 Bungardt, Karl: „Die Reformpläne zur Neugestaltung des deutschen Schul- und Bildungswesens und ihre Auswirkung auf die Lehrerbildung“. In: 928, S.7–31 (auch in: Die Deutsche Schule, 54 (1962) 7/8, S. 334–353).
- 132 Bungardt, Karl: „Gestern, heute, morgen: Lehrermangel“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 15 (1963) 1, S. 3.
- 133 Bungardt, Karl: „Wohin mit der Lehrerbildung?“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 15 (1963) 20, S. 327.
- 134 Bungardt, Karl: „Zum Thema der september-gesellschaft, Wirtschaft – Arbeit – Lehrerbildung“. In: 928, S. 65–74.
- 135 Bungardt, Karl: Der Weg der Lehrerbildung vom Seminar zur Universität, Widerstand und Bereitschaft der Universitäten in Dokumenten, Material- und Nachrichtendienst der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände. 15 (1964) 110.
- 136 Bungardt, Karl: Die Odyssee der Lehrerschaft, Sozialgeschichte eines Standes. Hannover 1965.
- 137 Bungardt, Karl: „Etwas außerhalb der Legalität, Verfassungswidrigkeit der Sperrvorschriften“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 19 (1967) 12, S. 6.
- 138 Burandt, Rudolf: „Zahlen und Fakten zum Ausbildungsunterricht der Referendare“. In: Das Studienseminar, Zeitschrift für Gymnasialpädagogik, 13 (1968) 2, S. 106–109.
- 139 Burkert, Dieter: „Wissenschaftliche Gymnasialpädagogik in der Aus- und Weiterbildung der Philologen“. In: Die Höhere Schule, 18 (1965) 5, S. 106–110.
- 140 Buth, Wolfgang: „Das Studium der Diplom-Handelslehrer an der Universität zu Köln von 1950 bis 1965“. In: Wirtschaft und Erziehung, 18 (1966) 1, S. 25–34.
- 141 Butzlaff, Wolfgang: „Psychologen in die Schule?“. In: Die Höhere Schule, 20 (1967) 9, S. 209–210.
- 142 Cappel, Walter: „Untersuchungen zur Validität der ersten Lehrerprüfung“. In: Pädagogische Arbeitsblätter, 20 (1968) 2/3, S. 1–48.

- 143 Caselmann, Christian: Wesensformen des Lehrers, Versuch einer Typenlehre. Stuttgart (1. Aufl.) 1953, (3. erw. Aufl.) 1964.
- 144 Caspar, Berthold: „Aktive Hospitation“. In: Blätter für Lehrerfortbildung ‚Das Seminar‘, 19 (1967) 8/9, S. 341–347.
- 145 Castner, Rochus: „Zur Neugestaltung der Diplomprüfung für das Handelslehramt“. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis. Berlin/Herne 1966, S. 7–8.
- 146 Chiout, Herbert: „Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung auch in Zukunft nur freiwillig?“. In: Pädagogische Rundschau, 22 (1968) 3/4, S. 180–191.
- 147 Chiout, Herbert/Quehl, Hartmut (Hrsg.): Zur Zweiten Phase der Lehrerbildung, Beiträge zu Aufgabe und Gestalt des Ausbildungsdienstes. Frankfurt/Berlin/Bonn 1964.
- 148 Ciba, Werner: „Koordinierung schon auf der ersten Ausbildungsstufe“. In: Die Pädagogische Provinz, 17 (1963) 5, S. 354–359.
- 149 Conant, James Bryant: „Das deutsche Gymnasium und die Lehrerausbildung“. In: 628, S. 44–52.
- 150 Conant, James Bryant: „Vorschläge zur Reform der Ausbildung der Studienräte und der Volksschullehrer“. In: 628, S. 53–60.
- 151 Correll, Werner: „Das Lehrer–Schüler–Verhältnis als Gegenstand neuerer psychologischer Forschungen“. In: Lebendige Schule, 18 (1963) 4, S. 171–184.
- 152 Cube, Felix von: Die Veränderung der Lehrerrolle durch Entwicklung von Optimalverfahren zur individuellen Lernsteuerung, Arbeitspapier 53 für den Kongreß „The Role of the Teacher in Educational Change“. Berlin 1968 (verv. Ms.).
- 153 Däther, Dieter: „Elend, historisch–kritisch, Die Hochschule für Erziehung besteht fünf Jahre“. In: Diskus, 20 (1966) 3, S. 5.
- 154 Dahmer, Ilse/Klafki, Wolfgang: Geisteswissenschaftliche Pädagogik am Ausgang ihrer Epoche: Erich Weniger. Weinheim/Berlin 1968.
- 155 Dahrendorf, Ralf: Bildung ist Bürgerrecht, Plädoyer für eine aktive Bildungspolitik. Hamburg 1965.
- 156 Dassau, Peter: „Über die Schwierigkeit, Lehrer zu sein“. In: Kittel, Helmuth/Wetterling, Horst (Hrsg.): Behauptung der Person, Festschrift für Professor Hans Bohnenkamp zum 70. Geburtstag am 17. April 1963. Weinheim 1963, S. 57–78.
- 157 Dederich, Walter: „Grundsatzfragen einer Reform des ‚Philologischen Vorbereitungsdienstes‘ in den Anstalts- und Studienseminaren“. In: Die Höhere Schule, 16 (1963) 3, S. 48–49.
- 158 Dederich, Walter: „Fragen der Fortbildung“. In: Die Höhere Schule, 16 (1963) 9, S. 206–208.
- 159 Dederich, Walter: „Gymnasialpädagogische Lehrstühle“. In: Die Höhere Schule, 18 (1965) 3, S. 60–62.
- 160 Dederich, Walter: „Zur Psychologie der Universitätsstudien und der praktischen Ausbildung für das Lehramt an Höheren Schulen“. In: Die Höhere Schule, 19 (1966) 6, S. 163–164.
- 161 Dederich, Walter: „Zum Kurzstudium in Baden–Württemberg“. In: Die Höhere Schule, 19 (1966) 8, S. 224.
- 162 Dederich, Walter: „Zur Gestaltung der praktischen Ausbildung für das Lehramt an den Höheren Schulen“. In: Die Höhere Schule, 20 (1967) 4, S. 91–92.
- 163 Derbolav, Josef: „Vorüberlegungen zu einer ‚Einführung in die Pädagogik‘“. In: Pädagogische Rundschau, 20 (1966) 1, S. 35–44.
- 164 Deutsche Gesellschaft für Fernstudien: Möglichkeiten und Nutzen eines Fernstudiums für Lehrer in der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg 1966.

- 165 Deutscher Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen: Gutachten zur Ausbildung von Lehrern, Empfehlungen und Gutachten, 10. Folge. Stuttgart 1965.
- 166 Deutscher Bildungsrat: Empfehlungen der Bildungskommission, Zum Lehrermangel in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern an den Gymnasien, Sicherung der öffentlichen Ausgaben für Schulen bis 1970. Bonn 1967.
- 167 Deutscher Philologenverband: „Memorandum zur Errichtung einer ‚Studienstiftung gymnasiales Lehramt‘ für Studierende des Höheren Lehramts an Gymnasien“. In: Die Höhere Schule, 15 (1962) 3, S. 63–64.
- 168 Deutscher Philologenverband: Vorschläge zur Berufsausbildung der Lehrer an Gymnasien. München 1965 (Umdruck).
- 169 Deutscher Philologenverband: „Göttinger Beschlüsse“. In: Die Höhere Schule, 18 (1965) 1, S. 2–4.
- 170 Deutscher Philologenverband Nordrhein–Westfalen (Hrsg.): Universität und Studienseminar, Fragen und Wege der Lehrerbildung, 17. Gemener Kongreß. Düsseldorf 1966 (Schriftenreihe des Philologenverbandes Nordrhein–Westfalen, H. 11).
- 171 Deutscher Philologenverband Baden–Württemberg: „Eine Stellungnahme des Philologenverbandes, Auch die Ausbildung der Gymnasiallehrer muß Sache der Universitäten bleiben“. In: Rhein–Neckar–Zeitung, 30. Juni 1966.
- 172 Deutscher Philologenverband: „Das Gutachten des Wissenschaftsrates“. In: Die Höhere Schule, 20 (1967) 2, S. 28–30.
- 173 Deutsches Institut für Bildung und Wissen: Empfehlungen zur Vorbildung der Gymnasiallehrer. Frankfurt 1965 (Empfehlungen und Vorschläge zur Reform des Bildungswesens, H. 4).
- 174 Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung: Lehrermangel und Lehrernachwuchs, Untersuchungen und Empfehlungen. Stuttgart 1965.
- 175 Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung: Lehrerbildung – eine Bibliographie, zusammengestellt aufgrund der Bestände der Bibliothek. Frankfurt 1967.
- 176 Dichgans, Hans: Der Wehrdienst und die Dauer der akademischen Ausbildung, Denkschrift. Bonn 1963.
- 177 Dichgans, Hans: Die Dauer der Ausbildung für akademische Berufe. Essen 1963 (Schriftenreihe des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft, XII/7).
- 178 Dichgans, Hans: Erst mit dreißig im Beruf? Vorschläge zur Bildungsreform. Stuttgart 1965.
- 179 Dichgans, Hans: Abitur mit 18 Jahren. Essen 1967 (Schriftenreihe des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft, XVI/2).
- 180 Dieckmann, Johann: „Zur Problematik des Fachgruppenlehrers an der Volksschule“. In: Unsere Volksschule, 17 (1966) 6, S. 227–230.
- 181 Dieckmann, Johann/Lorenz, Paul: Spezialisierung im Lehrerberuf. Heidelberg 1968.
- 182 Dietrich, Theo: „Der Sinn der ‚schulpraktischen Ausbildung‘ im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums an der Pädagogischen Hochschule“. In: Lebendige Schule, 19 (1964) 5, S. 177–192.
- 183 Dietrich, Theo: „Gedanken zum Aufbau der Gliederung und dem Zusammenhang der pädagogischen Studien an den Pädagogischen Hochschulen“. In: Pädagogische Rundschau, 20 (1966) 8, S. 713–728.
- 184 Dietrich, Theo: „Das Bild des Lehrers als Gestaltungsfaktor der pädagogischen Studien“. In: 424, S. 60–77.
- 185 Dietrich, Theo: „Aufbau und Gliederung des Studiums der Pädagogik auf empirisch–pragmatischer Grundlage“. In: 336, S. 59–72.

- 186 Dietrich, Theo/Klink, Job-Günther: „Vorschläge zur zweiten Phase in der Lehrerbildung, Thesen zur weiteren Diskussion“. In: Lebendige Schule, 18 (1963) 10, S. 483–488.
- 187 Dietrich, Theo/Klink, Job-Günther: „Struktur und Inhalt einer Pädagogischen Fakultät, Vorbemerkungen zur Begründung und Entwicklung der Pädagogischen Fakultät“. In: Die Deutsche Schule, 58 (1966) 1, S. 60–67.
- 188 Dirlam, Heinrich/Frank, Erich: „Überlegungen zur Stellung und Aufgabe der Ausbildungsschule bei der pädagogischen Ausbildung der jungen Lehrer“. In: Rundgespräch, 1968/3, S. 189–195.
- 189 Dörschl, Alfons: „Das Studium der Diplom-Handelslehrer“. In: 661, S. 58–62.
- 190 Dohmen, Günther: „Das Problem einer Entwicklung der Pädagogischen Hochschule zur wissenschaftlichen Hochschule“. In: Pädagogische Arbeitsblätter, 17 (1965) 7, S. 97–120, und 8, S. 121–140.
- 191 Dohmen, Günther: „Überlegungen zur Einführung eines Fernstudiums für Lehrer“. In: Pädagogische Rundschau, 20 (1966) 3, S. 256–270.
- 192 Dohmen, Günther: „Das Fernstudium der Lehrer“. In: 628, S. 172–187.
- 193 Dohmen, Günther: Das Fernstudium, Ein neues pädagogisches Forschungs- und Entwicklungsfeld. Heidelberg 1967.
- 194 Dohmen, Günther: Der Aufbau des Hochschul-Fernstudiums in der Bundesrepublik, „Tübinger Plan“. Weinheim 1968.
- 195 Dohmen, Günther: „Das Fernstudium im Rahmen der Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung“. In: didactica, 1 (1968) 3/4, S. 272–281.
- 196 Dolch, Josef: „Zur Geschichte des Pädagogiums der Gymnasiallehrer im 19. Jahrhundert“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 9 (1963) 1, S. 20–24.
- 197 Dolch, Josef: „Über Wesen und Formen der Wissenschaftlichkeit, Ein Beitrag zum Gespräch zwischen Universität und Pädagogischer Hochschule“. In: Pädagogische Rundschau, 20 (1966) 1, S. 45–56.
- 198 Dolch, Josef: „Psychologie und Soziologie in der Lehrerbildung, Ein Beitrag zu ihrer Geschichte“. In: 37, S. 237–253.
- 199 Dolch, Josef: „Die Empfehlungen für die Reform der Pädagogischen Hochschulen des Saarlandes“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 13 (1967) 1, S. 70–82.
- 200 Dreher, Bruno: „Die katholische Theologie in der Lehrerbildung“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 8 (1962) 4, S. 392–407.
- 201 Drews, Jörg: „Aus dem Leben eines Studienreferendars“. In: Die Zeit, 3. Mai 1968.
- 202 Dürr, Otto: „Ein Beitrag zum Bild des Volksschul-Lehrers, gesehen im Spiegel studentischer Berufswünsche“. In: Die Schulwarte, 18 (1965) 3, S. 242–247.
- 203 Eberhard-Karls-Universität Tübingen: Namens- und Vorlesungsverzeichnis 1966/67. Tübingen 1966.
- 204 Ebner, Franz: „Die Philologen und der höhere Dienst“. In: Die Höhere Schule, 19 (1966) 6, S. 154–155.
- 205 Edding, Friedrich: „Der relative Schulbesuch von Ingenieurschulen, Hochschulen und Anstalten der Lehrerbildung in den einzelnen Bundesländern“. In: Recht und Wirtschaft der Schule, 3 (1962) 11, S. 321–324.
- 206 Edding, Friedrich: „Ökonomisch-finanzielle Aspekte der Werbung für den Lehrerberuf“. In: 484, (Anhang III), S. 17–24.
- 207 Edding, Friedrich: „Bessere Lehrer ohne Abitur, Von der mittleren Reife zum Dr. päd. – Pädagogicum, Praktikum in fremden Berufen und Fortbildung öffnen neue Wege für die Volksschule, Ein Vorschlag zur Reform der Lehrerausbildung“. In: Die Zeit, 21. Februar 1964.

- 208 Edding, Friedrich: „Vorschläge zur Reform von Ausbildung und Laufbahn der Lehrer“. In: Pädagogische Rundschau, 18 (1964) 4, S. 272–280.
- 209 Eisert, Walter: „Einheitsausbildung für Lehrer aller Schularten“. In: Südwestdeutsche Schulblätter, 64 (1965/66) 1, S. 21–24.
- 210 Ellwein, Thomas: „Lehrerbildung und Wissenschaft, Ausbildung der Volksschullehrer“. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 10. Dezember 1963.
- 211 Ellwein, Thomas: „Stellungnahme zum Beitrag von Hans–Karl Beckmann“. In: Rundgespräch, 1968/3, S. 153–156.
- 212 Elzer, Michael: „Pädagogik, Fragen zum Aufbau des Studiums“. In: 336, S. 73–82.
- 213 Empfehlungen zum Aufbau der Universität Bochum, Denkschrift des Gründungsausschusses. Bochum 1962.
- 214 Empfehlungen des Beratungsausschusses für die Gründung einer Universität zu Bremen. Bremen 1963.
- 215 „Empfehlungen des Gründungsausschusses für die Universität Dortmund, Abs. II/4, Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Ruhr, Abteilung Dortmund“. In: didactica, 2 (1968) 1, S. 59–62.
- 216 Empfehlungen zur Lehrerbildung in Rheinland–Pfalz, vorgelegt vom Ausschuß für Strukturfragen der Volksschullehrerbildung in Rheinland–Pfalz, o. O. 1967.
- 217 Enderwitz, Herbert: „Pädagogische Hochschultage 1966“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 19 (1967) 2, S. 10.
- 218 Enderwitz, Herbert: „Lehrerausbildung auf neuen Wegen“. In: Die Deutsche Schule, 60 (1968) 12, S. 835–845.
- 219 Engelhardt, Wolf von: „Lehrerbildung als Aufgabe der Universität, Ergänzende Ausführungen zum ‚Votum zur Lehrerbildung‘“. In: 867, S. 160–172.
- 220 Engelhardt, Wolf von: „Lehrerbildung an der Universität“. In: 868, S. 16–33.
- 221 Engelhardt, Wolf von: „Die Westdeutsche Rektorenkonferenz zur Volksschullehrerbildung“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 11 (1965) 4, S. 348–354.
- 222 Engelhardt, Wolf von: Universität und Lehrerbildung (hrsg. von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Schleswig–Holstein). Kiel 1967.
- 223 Engelmayr, Otto: „Die Psychologie in der Lehrerausbildung“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 7 (1961) 4, S. 402–421.
- 224 Erlinghagen, Karl: „Die innere Begründung katholischer Pädagogischer Hochschulen“. In: Einsichten und Impulse, Wilhelm Flitner zum 75. Geburtstag am 20. August 1964. Weinheim 1964 (Zeitschrift für Pädagogik, Beih. 5), S. 175–193.
- 225 Erlinghagen, Karl/Hammelsbeck, Oskar/Pöggeler, Franz: Konfessionalität und Erziehungswissenschaft, Eine Diskussion und ein vergleichender Beitrag von H. Rombach. Freiburg/Basel/Wien 1965.
- 226 „Das erziehungswissenschaftliche Studium an der TH Darmstadt“. In: Die deutsche Berufs- und Fachschule, 63 (1967), S. 225–226.
- 227 Eschenburg, Theodor: „Kontroversen um das Konkordat, Die Schulreform verlangt nach Korrekturen des alten Kirchenvertrages“. In: Die Zeit, 12. Mai 1967.
- 228 Essen, Erika: „Die Ausbildung der Gymnasiallehrer in der Bundesrepublik Deutschland und West–Berlin“. In: Das Studienseminar, 7 (1962) 2, S. 131–139.

- 229 Essen, Erika: „Das Wirkungsfeld des Seminarleiters, Aufgaben, Möglichkeiten, Grenzen“. In: Das Studienseminar, 8 (1963) 2, S. 112–125.
- 230 Essen, Erika: „Arbeitstagung der Leiter der Studienseminare in der Bundesrepublik und West–Berlin“. In: Rundgespräch 1964/1, S. 24–26.
- 231 Essen, Erika: „Gymnasiallehrerbildung an Universität und Studienseminar aus der Sicht des Studienseminars“. In: Pädagogische Rundschau, 19 (1965) 4, S. 225–233.
- 232 Ettliger Kreis: Entschließung des Ettliger Kreises zu Fragen der Begabungsreserven und zum Lehrbedarf, 22./23. März 1962 (verv. Ms.).
- 233 Ettliger Kreis (Hrsg.): Beiträge zum Problem des Lehrermangels an den Volksschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und West–Berlin, Bericht über das 11. Gespräch des Ettliger Kreises vom 18./19. Oktober 1962 in Ettlingen/Baden, o.O. 1962.
- 234 Faber, Werner: „Das Studium der Erziehungswissenschaft an der Pädagogischen Hochschule“. In: Pädagogische Rundschau, 20 (1966) 5, S. 453–463.
- 235 Fackiner, Kurt: „Diskussionsbeitrag“. In: Rundgespräch, 1968/3, S. 131–134.
- 236 Fiege, Hartwig: „Die Bildung der Volksschullehrer an der Universität Hamburg“. In: 661, S. 187–198.
- 237 Fippinger, Franz: „Möglichkeiten einer praxisnahen Psychologie an der Pädagogischen Hochschule“. In: Der Schulpsychologe, 12 (1965) 3, S. 1–6.
- 238 Firschke, Erich: „Verringerung des Lehrermangels an berufsbildenden Schulen durch Maßnahmen zur Erhaltung der vollen Dienstfähigkeit bis zur Pensionierung“. In: Wirtschaft und Erziehung, 17 (1965) 7, S. 267–271; 8, S. 339–345, und 9, S. 395–404.
- 239 Fisch, Heinrich: „Der soziale Status und die Ausbildung des Volksschullehrers in der Beurteilung der Studierenden einer Pädagogischen Hochschule, Eine empirische Analyse“. In: Unsere Volksschule, 17 (1966) 10, S. 383–387.
- 240 Fischer, Gert–Heinz: „Über Lehrerbildung am Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien“. In: Rundgespräch, 1968/1, S. 23–36.
- 241 Fischer, Wolfgang: „Lehrerbildung als wissenschaftliches Studium der Pädagogik?“. In: 126, S. 9–22.
- 242 Fischer, Wolfgang: „Drei Bemerkungen über den Vertretertag des Arbeitskreises Pädagogischer Hochschulen am 4./5. Dezember 1964“. In: Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik, 41 (1965) 1, S. 75–78.
- 243 Fischer, Wolfgang: „Das Fach Pädagogik an Pädagogischen Hochschulen“. In: 244, S. 4–30.
- 244 Fischer, Wolfgang/Heitger, Marian (Hrsg.): Die wissenschaftliche Pädagogische Hochschule, Gedanken und Vorschläge zur Umgestaltung der Lehrerbildung (Neue Folge der Ergänzungshefte der Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik, H. 2). Bochum 1964.
- 245 Fischlein, Wolfgang: „Die Ausbildung der Studienreferendare für das höhere Handelslehramt in Hessen“. In: Wirtschaft und Erziehung, 16 (1964) 2, S. 53–59.
- 246 Flege, Otto: „Zum Bild des Lehrers bei den Eltern schulpflichtiger Kinder“. In: Pädagogische Rundschau, 21 (1967) 4/5, S. 252–259.
- 247 Flitner, Wilhelm: „Aufbau und Zusammensetzung der pädagogischen Studien“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 12 (1966) 3, S. 195–212.
- 248 Frank, Bernward: „Zur Soziologie des Gymnasiallehrers“. In: Mitteilungen und Nachrichten des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung, Nr. 43, 1966, S. 30–36.

- 249 Frank, Bernward/Rehberg, Ewald/Hof, Anne–Marie: Untersuchungen zur Soziologie der Lehrer an berufsbildenden Schulen. Frankfurt 1965 (Studien zur Soziologie des Bildungswesens, Bd. 1).
- 250 Franke, Berndt/Neumann, Thomas: Antworten auf Stoltenberg, Zur Wissenschaftspolitik in der Bundesrepublik. Frankfurt 1968.
- 251 Franke, Georg: „Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen aus der Sicht des Landes Nordrhein–Westfalen“. In: Die neue Berufsschule, 17 (1968) 10, S. 412–418.
- 252 Freudenthal–Lutter, Susan J. C.: „Hochschulinternes Fernsehen und pädagogische Tatsachenforschung“. In: Westermanns Pädagogische Beiträge, 15 (1963) 10, S. 432–434.
- 253 Freyhoff, Ulrich: „Die Schulpädagogik und die praktische Vorbildung der Studenten an den Pädagogischen Hochschulen“. In: 592, S. 122–137.
- 254 Frister, Erich: „Harmonisierung der Besoldung – ein Anschlag auf die Lehrerschaft“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 14 (1962) 9, S. 139–141.
- 255 Frister, Erich: „Existenzprobleme des Bildungswesens, Erklärung des neuen GEW–Vorsitzenden“. In: Die andere Zeitung, 27. Juni 1968.
- 256 Frister, Erich: „Schule hat Schlüsselfunktion bei der Demokratisierung, Ein Plädoyer für die kollegiale Verwaltung und für die Wahl der Schulleiter“. In: Frankfurter Rundschau, 14. Februar 1969.
- 257 Froese, Leonhard: „Universitätsreform mit oder ohne Pädagogicum?“. In: Pädagogische Rundschau, 18 (1964) 4, S. 338–343.
- 258 Gahlings, Ilse: Die Volksschullehrer und ihre Berufsverbände, Ein Beitrag zur Verbandssoziologie und zur Soziologie der Lehrerschaft. Neuwied 1967.
- 259 Gahlings, Ilse: „Lehrerin und Berufsverband“. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 16 (1968) 6, S. 161–165.
- 260 Gahlings, Ilse/Moering, Elle: Die Volksschullehrerin, Sozialgeschichte und Gegenwartslage. Heidelberg 1961.
- 261 Gamm, Hans–Jochen: „Zur kulturpolitischen Situation der Pädagogischen Hochschule“. In: Recht und Wirtschaft der Schule, 5 (1964) 3, S. 72–81.
- 262 Gegenwart, Georg: „Das hessische Gesetz über das Lehramt an hessischen Schulen“. In: Die Realschule, 73 (1965) 6, S. 173–190.
- 263 Geißler, Georg: „Lehrerbildung an der Universität Hamburg“. In: Die Deutsche Schule, 50 (1958) 5, S. 201–217.
- 264 Geißler, Georg: „Die Rache des Lehrerseminars oder über die Notwendigkeit genauerer Differenzierung von Theorie und Praxis in der Lehrerbildung“. In: Schmoller, Ingrid (Hrsg.): Pädagogisches Denken in Geschichte und Gegenwart, Festschrift zum 65. Geburtstag von Josef Dolch. Ratingen 1964, S. 275–282.
- 265 Geißler, Georg: „Die Differenzierung der Erziehungswissenschaft in der Universität und das Problem einer Pädagogischen Fakultät“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 10 (1964) 1, S. 1–22.
- 266 Geißler, Georg: „Selbstbehauptung der Lehrerbildung? Kritische Bemerkungen zu einer Schrift von Helmuth Kittel“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 11 (1965) 4, S. 386–402.
- 267 Geißler, Georg: Strukturfragen der Schule und der Lehrerbildung, Gesammelte Aufsätze. Weinheim 1968 (Pädagogische Studien 17).
- 268 Gerhardi, Rudolf: „Engpaß Realschullehrernachwuchs, Die Realschulen Nordrhein–Westfalens im Schuljahr 1964/65“. In: Die Realschule, 73 (1965) 1, S. 41–42.
- 269 Gerhardi, Rudolf: „Die Lehrerschaft an Realschulen und der Realschullehrernachwuchs in den deutschen Bundesländern“. In: Die Realschule, 73 (1965) 6, S. 191–197.

- 270 Gerhardi, Rudolf: „Der Lehrerfehlbestand an den Realschulen und den Gymnasien des Landes Nordrhein–Westfalen“. In: Die Realschule, 75 (1967) 5, S. 143–154.
- 271 Gerling, Gerhard: „Studienrat – Ein Beruf ohne Zukunft? Nachwuchssorgen am Gymnasium, Zu lange Ausbildung und zu geringe Besoldung“. In: Die Welt, 14. Februar 1966.
- 272 Gerling, Gerhard: „Neue Wege zum Beruf des Studienrats“. In: Die Höhere Schule, 20 (1967) 9, S. 188–191.
- 273 Gerling, Gerhard: „Bemerkungen zum Berufsbild des Studienrats“. In: Die Höhere Schule, 20 (1967) 12, S. 264–268.
- 274 Gerling, Gerhard/Jung, Heinz: Lehrerbedarf und Lehrernachwuchs an den Gymnasien in Niedersachsen 1965 bis 1980, Eine Publikation des Niedersächsischen Philologenverbandes. Hannover 1966.
- 275 Gerling, Gerhard/Jung, Heinz: Warum werde ich nicht Lehrer? Celle 1967.
- 276 Gerth, Klaus: „Fachwissenschaft und Didaktik im Wahlfach“. In: 579, S. 46–70.
- 277 Gerth, Klaus: „Müssen Prüfungsarbeiten so sein?“ In: Die Deutsche Schule, 58 (1966) 10, S. 618–623.
- 278 Giebson, H.: „Lehrer–Schüler–Kontakte in der Berufsschule“. In: 596, S. 133–137.
- 279 Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (ADLLV)/Gesamtverband der Lehrer und Erzieher in Nordrhein–Westfalen (Hrsg.): Die Universität und die Ausbildung der Lehrer, Aus Reden, Aufsätzen und Dokumenten. Düsseldorf 1964.
- 280 Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (ADLLV)/Gesamtverband der Lehrer und Erzieher in Nordrhein–Westfalen (Hrsg.): Die Ausbildung der Lehrer in Nordrhein–Westfalen, Die GEW nimmt Stellung zu den Gesetzentwürfen über die Ausbildung der Lehrer. Düsseldorf 1964.
- 281 Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Hrsg.): „Grundsätze der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft zur Reform der wissenschaftlichen Hochschulen“. In: Süddeutsche Schulzeitung, 22 (1968) 10, S. 143–144.
- 282 Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Ausschuß junger Lehrer und Erzieher: Neuordnung des Studiums und der Ausbildung der Lehrer, Vorlage für die Bundestagung junger Lehrer und Erzieher 1968. Frankfurt 1967 (verv. Ms.).
- 283 Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Niedersachsen: „Forderungen zur Neuordnung des Studiums und der Ausbildung aller Lehrer, Beschluß der Vollversammlung 1968“. In: Niedersächsische Lehrerzeitung, 1968/7, S. 6–8.
- 284 Gladen, Hans: „Besoldung heute, Besoldung morgen“. In: Die Realschule, 76 (1968) 3, S. 79–81.
- 285 Glänzel, Horst: Lehren als Beruf, Eine Berufskunde für Lehrer aller Schularten. Hannover 1968.
- 286 Götz, Josef: „Lehrerbildung und Gesamtschule“. In: Die Höhere Schule, 19 (1966) 8, S. 202–205.
- 287 Goldbrunner, Josef: „Über die Konzeption einer Katholischen Pädagogischen Hochschule“. In: Katechetische Blätter, 90 (1965) 2, S. 49–53.
- 288 Greiffenhagen, Martin: „Politikwissenschaft an der Pädagogischen Hochschule“. In: Die Deutsche Schule, 56 (1964) 9, S. 501–513.
- 289 Grönhoff, Johann: Die Berufsausbildung der Lehrer und Lehrerinnen in Schleswig–Holstein von ihren Anfängen bis zur Errichtung pädagogischer Akademien. Kiel 1963.
- 290 Grohs, Gerhard: „Verbindung von Theorie und Praxis der Universität wesensfremd?“ In: Die deutsche Universitätszeitung, 19 (1964) 3, S. 25–26.
- 291 Groothoff, Hans Hermann: „Universitätspädagogik und Gymnasium“. In: Pädagogische Rundschau, 18 (1964) 8, S. 729–741.

- 292 Groothoff, Hans Hermann: „Lehrerbildung, Schule und Gesellschaft im Lichte der Pädagogik“. In: 804, S. 30–32.
- 293 Groothoff, Hans Hermann: „Einige Gedanken über die Differenzierung der Pädagogik und die Möglichkeit einer Pädagogischen Fakultät“. In: Pädagogische Rundschau, 20 (1966) 1, S. 57–70.
- 294 Groothoff, Hans Hermann: „Möglichkeiten und Grenzen der Einbeziehung der Arbeits- und Wirtschaftswelt in die Lehrerbildung“. In: Arbeitskreis Schule–Wirtschaft in Nordrhein–Westfalen, 4 (1966), S. 11–37.
- 295 Groothoff, Hans Hermann: „Bemerkungen zum erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium der künftigen Gymnasiallehrer“. In: Die Höhere Schule, 19 (1966) 11, S. 281–284.
- 296 Groothoff, Hans Hermann: „Das Studium der Gymnasiallehrer in der Sicht der Erziehungswissenschaft“. In: 170, S. 29–47.
- 297 Grothe, Helmut: „Die Arbeitswelt in der Lehrerbildung (Volks- und Mittelschulen) in der Bundesrepublik“. In: Ostpädagogische Mitteilungen der Deutschen Pestalozzi–Gesellschaft, 12 (1965) 2, S. 20–41.
- 298 Grüner, Gustav: „Stand des Gewerbelehrerstudiums“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 13 (1967) 5, S. 491–501.
- 299 Grüner, Gustav: „Das Gewerbelehrerstudium an der Technischen Hochschule Darmstadt“. In: Rundgespräch, 1968/1, S. 37–45.
- 300 Grütters, Friedrich: „Mitmenschliche Begegnung – ein Wesenszug der Pädagogischen Hochschule“. In: 592, S. 63–75.
- 301 Guderjahn, Wilhelm: „Erfahrungen mit der Ausbildung im Staatlichen Studienseminar für das Handelslehramt des höheren Dienstes“. In: Wirtschaft und Erziehung, 15 (1963) 9, S. 385–390.
- 302 Günther, Kurt: „Um den halben Weg in der Lehrerbildung, Kommentar zu einem Kommentar“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 14 (1962) 10, S. 159–160.
- 303 Günther, Kurt: „Ärgernis im ‚Ärgernis Lehrerbildung‘“. In: Allgemeine Deutscher Lehrerzeitung, 15 (1963) 1, S. 6–7.
- 304 Günther, Kurt: „Der Lehrerberuf muß attraktiver werden“. In: Allgemeine Deutscher Lehrerzeitung, 15 (1963) 6, S. 89–91.
- 305 Günther, Ulrich: „Aufgabe und Funktion des Mentors bei der schulpraktischen Ausbildung“. In: 147, S. 119–129.
- 306 Gummersbach, Alfons: „Die Fortbildung des Fachschullehrers“. In: Die deutsche Berufs- und Fachschule, 63 (1967) 4, S. 275–280.
- 307 Guthmann, Johannes: Über die Entwicklung des Studiums der Pädagogik. Frankfurt 1964 (Material- und Nachrichtendienst der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände, Nr. 111).
- 308 Haas, Rudolf: „Über das Studium der künftigen Englischlehrer an Gymnasien“. In: 661, S. 46–57.
- 309 Habermas, Jürgen: „Zwangsjacke für die Studienreform, Die befristete Immatrikulation und der falsche Pragmatismus des Wissenschaftsrats“. In: 482, S. 86–96.
- 310 Hahne, Heinrich: Als Lehrer heute. Düsseldorf 1963.
- 311 Haldy, Heinz: „Die Realschullehrerausbildung im Saarland, Vorschläge zu ihrer Neugestaltung“. In: Die Realschule, 73 (1965) 6, S. 185–186.
- 312 Hambusch, Rudolf: „Die Schule zwischen Bildungskatastrophe und Lehrerassistenten“. In: Wirtschaft und Erziehung, 17 (1965) 9, S. 385–387.

- 313 Hammelsbeck, Oskar: „Lehrerstudium auf eigenständigen Hochschulen oder auf der Universität“. In: Pädagogische Rundschau, 17 (1963) 1, S. 1–13.
- 314 Hammelsbeck, Oskar: „Notwendiger Widerspruch, Zu einer Schrift über Umgestaltung der Lehrerausbildung“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 10 (1964) 6, S. 577–580.
- 315 Hansen, Wilhelm: „Die Psychologie in der Lehrerbildung“. In: 37, S. 254–261.
- 316 Hapke, Eduard: „Psychologie in der Lehrerbildung, Ein Arbeitsbericht“. In: neue Sammlung, 3 (1963) 2, S. 157–166.
- 317 Harbsmeier, Götz: „Die Flucht der Volksschullehrerbildung vor sich selbst“. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 8. November 1963.
- 318 Harbsmeier, Götz: „Noch einmal ‚Weisheit der Wissenschaft‘, Antwort an Heinrich Roth, ‚Götz Harbsmeier und die Pädagogische Hochschule‘“. In: Die Deutsche Schule, 56 (1964) 11, S. 641–650.
- 319 Hartmann, Fritz: „Das Sozialpraktikum der Lehrerstudenten – aus der Sicht des Heimes“. In: Unsere Jugend, 16 (1964) 10, S. 463–465.
- 320 Hartong, Konrad: „Die Pädagogische Hochschule und der Vorbereitungsdienst des Volksschullehrers“. In: Die Deutsche Schule, 54 (1962) 5, S. 217–227.
- 321 Hartong, Konrad: „Musterlektion, Lehrprobe, Schulbesuch, Das Problem der Arbeitsformen innerhalb der ‚Zweiten Phase‘ der Lehrerbildung“. In: Die Deutsche Schule, 57 (1965) 12, S. 679–687.
- 322 Hastenteufel, Paul: „Plädoyer für die Pädagogische Universität, Über die zukünftige Gestaltung der Lehrerbildung“. In: Publik, 20. Dezember 1968.
- 323 Hattemer, Jakob Josef: „Neuordnung der Ausbildung für das Lehramt an Realschulen in Rheinland–Pfalz“. In: Die Realschule, 73 (1965) 6, S. 181–183.
- 324 Hauptmeier, Gerhard: „Arbeitstagung der Seminar- und Fachleiter der Studienseminare für berufsbildende Schulen Hessens“. In: Rundgespräch, 1964/1, S. 35–38.
- 325 Hausmann, Gottfried: „Nur universitäre Lösung der Lehrerbildung ist sachgerecht, Bericht der Antragskommission, erstattet auf dem Kongreß der Lehrer und Erzieher 1964 in Berlin“. In: Neue Deutsche Schule, H. 14/15, Sonderbeilage. Essen 1964 (auch in: Die Deutsche Schule, 56 (1964) 7, S. 373–396).
- 326 Heckel, Hans: „Rechtliche Freiheit und politische Bindung des Lehrers“. In: Die Deutsche Schule, 58 (1966) 7/8, S. 398–406.
- 327 Heckel, Hans: „Möglichkeit und Nutzen eines Fernstudiums für Lehrer in der Bundesrepublik Deutschland“. In: 164, S. 1–9.
- 328 Heichert, Christian: „Gedanken und Vorschläge zum Grundaufbau der pädagogischen Studien unter besonderer Berücksichtigung der Pädagogischen Hochschulen“. In: 336, S. 31–51.
- 329 Heilmann, Wolfgang: „Das Wesen der Philosophie und ihr Bildungswert für den Pädagogen“. In: 592, S. 149–165.
- 330 Heimann, Paul: „Didaktik als Theorie und Lehre“. In: Die Deutsche Schule, 54 (1962) 9, S. 402–427.
- 331 Heinemann, Karl: „Die schriftliche Hausarbeit zur Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen, Themenwahl und inhaltliche Gestaltung“. In: Rundgespräch, 1965/3, S. 161–168.
- 332 Heinrichs, Heribert: „Audiovisuelle Hilfen in der Lehrerbildung“. In: Film, Bild, Ton, 16 (1966) 1, S. 9–14.
- 333 Heinz, Wolfgang: „Schattenboxen der Westdeutschen Rektorenkonferenz“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 19 (1967) 3, S. 2.

- 334 Heitger, Marian: „Die Aufgabe der Didaktik in der akademischen Lehrerbildung“. In: 126, S. 23–37.
- 335 Heitger, Marian: „Bericht über den Vertretertag des Arbeitskreises Pädagogischer Hochschulen in Göttingen am 25. und 26. Oktober 1963“. In: Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik, 40 (1964) 1, S. 74–78.
- 336 Heitger, Marian (Hrsg.): Zum Aufbau des Pädagogikstudiums für Lehrer. Bochum 1968 (Neue Folge der Ergänzungshefte der Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik, Heft 8).
- 337 Heitger, Marian: „Gedanken zur Organisation des pädagogischen Studiums für das Lehramt an allgemeinbildenden Höheren Schulen“. In: 336, S. 88–95.
- 338 Helling, Fritz/Kluthe, Walter: Dokumente zur demokratischen Schulreform in Deutschland 1945–1948. Schwelm o.J. (nach 1957).
- 339 Helmers, Hermann: „Die Ausbildung des Deutschlehrers“. In: Bildung und Erziehung, 20 (1967) 2, S. 118–125.
- 340 Helmers, Hermann: Niedersachsen an letzter Stelle? Um die Zukunft der Pädagogischen Hochschulen Niedersachsens, o.O., 1967 (verv. Ms.).
- 341 Hengst, Martin: „Zur Ausbildung von Berufsschullehrern“. In: Die deutsche Berufs- und Fachschule, 59 (1963) 7, S. 503–509.
- 342 Hentig, Hartmut von: „Der Beruf des Lehrers“. In: neue Sammlung, 3 (1963) 3, S. 216–235.
- 343 Hentig, Hartmut von: „Philosophie und Wissenschaft in der Pädagogik“. In: neue Sammlung, 4 (1964) 1, S. 10–29.
- 344 Hentig, Hartmut von: „Brauchen wir gelehrte Lehrer?“ In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 14. Oktober 1964.
- 345 Hentig, Hartmut von: „Die politische Rolle des Lehrers“. In: neue Sammlung, 5 (1965) 6, S. 498–520.
- 346 Hentig, Hartmut von: Universität und Höhere Schule. Gütersloh 1967 (Wissenschaftstheorie, Wissenschaftspolitik, Wissenschaftsgeschichte, Bd. 2).
- 347 Hentig, Hartmut von: „Wie soll ein Lehrer sein? Meinungen“. In: Süddeutsche Zeitung, 18. und 19. November 1967.
- 348 Hentig, Hartmut von: „Studium als politischer Vorgang, oder Schule ohne Abschluß, Universität ohne Anfang“. In: Schwan, Alexander/Sontheimer, Kurt (Hrsg.): Reform als Alternative, Hochschullehrer antworten auf die Herausforderung der Studenten. Köln/Opladen 1968, S. 84–113.
- 349 Herrman, Karl: Der Bedarf an Lehrern für die Berufs- und Berufsfachschulen in Hessen (hrsg. von dem Deutschen Institut für internationale Pädagogische Forschung). Frankfurt 1962.
- 350 Hessler, Klaus: Zur Problematik des weltanschaulich–konfessionellen Charakters von Institutionen der Lehrerbildung in Deutschland (hrsg. vom Verband Deutscher Studentenschaften, Fachverband Erziehungswissenschaft), o.O., o.J. (nach 1964), (verv. Ms.).
- 351 Heydorn, Hans Joachim: „Zum Aufbau eines pädagogischen Studiums“. In: 336, S. 52–58.
- 352 Hilbig, Otto: Eignungsmerkmale für den Volksschullehrerberuf. Braunschweig 1963 (Schriftenreihe der Pädagogischen Hochschule).
- 353 Hildebrand, Gerhard: „Die audiovisuelle Technik im Auftrag der Pädagogischen Hochschule“. In: 592, S. 253–260.
- 354 Hillebrand, Max Josef: „Die Wissenschaftlichkeit der Pädagogischen Hochschule und die Frage der Konfessionalität“. In: 661, S. 70–83.

- 355 Hillig, Jürgen: Lehrerbestand und Lehrernachwuchs der Gymnasien in der Bundesrepublik, Eine statistische Untersuchung über die Entwicklung der Zahlen von 1950 bis 1980. Köln (Diss.) 1964.
- 356 Hilligen, Wolfgang: „Vorschläge zur politischen Bildung im Vorbereitungsdienst“. In: 146, S. 130–135.
- 357 Himmerich, Walter: „Die Pädagogischen Fachinstitute in Hessen, Studierende, Bildung und Ausbildung, Neue Aufgaben“. In: Rundgespräch, 1965/4, S. 216–226.
- 358 Himmerich, Walter: „Das Problemgefüge der Fachlehrausbildung“. In: didactica, 1 (1968) 3/4, S. 216–243.
- 359 Himmerich, Walter: „Varianten und Alternativen zu Hans–Karl Beckmann, Das Studium der künftigen Grund- und Mittelstufenlehrer“. In: Rundgespräch, 1968/3, S. 140–144.
- 360 Hinrichs, Wolfgang: „Rede und Gesprächstradition im pädagogischen Studium“. In: Die Schulwarte, 18 (1965) 4, S. 283–289.
- 361 Hitpass, Josef: „Wird der Wissenschaftscharakter der Pädagogischen Hochschule durch die Leistungsfähigkeit ihrer Studenten gefährdet?“. In: Pädagogische Rundschau, 17 (1963) 8, S. 705–709.
- 362 Hitpass, Josef: Das Studienschicksal des Immatrikulationsjahrganges 1958. Gütersloh 1967.
- 363 Höffe, Wilhelm L.: „Zum Wahlfachstudium mit besonderer Berücksichtigung des Wahlfaches Deutsch“. In: 592, S. 138–148.
- 364 Höfft, Walter: „Lehrer an Realschulen in Niedersachsen“. In: Die Realschule, 75 (1967) 2, S. 145–148.
- 365 Hohlfeld: „Niedersachsen: Lehrermangel noch immer Problem Nr. 1“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 19 (1967) 1, S. 4.
- 366 Hohlfeld: „Niedersachsen: Lehrerbildung und Lehrerweiterbildung“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 19 (1967) 5, S. 5.
- 367 Holtkemper, Franz Josef: „Bericht über eine Tagung des Landesinstituts für schulpädagogische Bildung in Düsseldorf“. In: Die Höhere Schule, 17 (1964) 1, S. 12–14.
- 368 Holtzendorff, Hanshenning von: „Lehrerbildung und Landwirtschaft“. In: 804, S. 25–26.
- 369 Holzapfel, Heinrich: „Die Ausbildung für das Lehramt an der Höheren Schule“. In: Pädagogische Rundschau, 18 (1964) 8, S. 742–750.
- 370 Holzapfel, Heinrich: „Ansprache zur Eröffnung des 17. Gemener Kongresses“. In: 170, S. 15–20.
- 371 Holzgrabe, Friedrich: „Der Fachlehrer für musisch–technische Fächer, Eine neue Berufsausbildung in Hessen“. In: Pädagogische Rundschau, 19 (1965) 8, S. 553–561.
- 372 Holzlöhner, Günter: „Einstellung diplomierter Mathematiker und Naturwissenschaftler in den Gymnasialdienst“. In: Die Höhere Schule, 21 (1968) 3, S. 54–56.
- 373 Horn, Hans Arno: „Beitrag zur Diskussion um die Zweite Phase in der Ausbildung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen“. In: Rundgespräch, 1968/3, S. 158–161.
- 374 Horn, Hartmut: Untersuchungen über den Volksschullehrernachwuchs in Hessen. Marburg/Lahn (Phil. Diss.) 1963.
- 375 Horn, Hartmut: Volksschullehrernachwuchs, Untersuchungen zur Quantität und Qualität. Weinheim 1968 (Studien zur pädagogischen Psychologie, Bd. 4).
- 376 Hornung, Klaus: „Stand und Probleme der politischen Bildung an den Pädagogischen Hochschulen“. In: Die Schulwarte, 17 (1964) 10, S. 873–889.
- 377 Huber, Franz: „Die Enttäuschung im Lehrberuf“. In: Lebendige Schule, 18 (1963) 5, S. 232–238.

- 378 Hülshoff, Rudolf: „Theorie und Praxis in der Pädagogik“. In: 592, S. 113–121.
- 379 Huth, Albert: „Lehrerbildung in Bayern“. In: 661, S. 167–170.
- 380 Iben, Gerhard: „Errichtung des Instituts für Sonderschulpädagogik an der Philipps–Universität Marburg“. In: Pädagogische Rundschau, 18 (1964) 3, S. 215–216.
- 381 Ingenkamp, Karlheinz: „Zur psychologischen Ausbildung der Studienreferendare“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 8 (1962) 2, S. 152–166.
- 382 Das Institut für Lehrerfortbildung, Veranstaltungen im Sommerhalbjahr 1963. Hamburg 1963.
- 383 Jenne, Michael/Krüger, Marlis/Müller–Plantenberg, Urs: Student im Studium, Untersuchungen über Germanistik, Klassische Philologie und Physik an drei Universitäten. Stuttgart 1969 (Texte und Dokumente zur Bildungsforschung).
- 384 Jepsen, Rolf: „Hamburg vorn – Die große Lösung nach kleinen Schritten“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 19 (1967) 3, S. 1.
- 385 Jeuschede, Gerhard: „Berufserziehereigenschaften und Berufserziebertypen“. In: Wirtschaft und Erziehung, 19 (1967) 5, S. 193–200.
- 386 Johann–Wolfgang–Goethe–Universität Frankfurt am Main, Personen- und Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 1966/67. Frankfurt 1966.
- 387 Joppich, Gerhard: „Der Lehrer und die Bildungsstufen“. In: Westermanns Pädagogische Beiträge, 15 (1963) 2, S. 39–47.
- 388 Joppich, Gerhard: „Die Differenzierung des Studiums an den Pädagogischen Hochschulen und der Ausbau der Volksschuloberstufe“. In: Die Deutsche Schule, 56 (1964) 1, S. 1–30.
- 389 Jordan, Franz W.: „Gewerbelehrerbildung in Berlin“. In: Die deutsche Berufs- und Fachschule, 58 (1962) 5, S. 426–434.
- 390 Jüchter, Heinz Theodor: „Der Einstieg in die Wissenschaft, Studienreform nach den Vorstellungen des Verbandes Deutscher Studentenschaften“. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 3. April 1963.
- 391 Jüchter, Heinz Theodor/Heinz, Wolfgang: Studienreform 1965, Die aktuelle Diskussion, Perspektiven. Bonn 1965 (Schriften des Verbandes Deutscher Studentenschaften, H. 4).
- 392 Jüchter, Heinz Theodor: Studienreform 1966, Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates, Differenzierung der Studienreform, Quantitative Probleme der Hochschulen. Bonn 1967 (Schriften des Verbandes Deutscher Studentenschaften, H. 6).
- 393 Jung, Johanna: „Der erzieherische Auftrag der Lehrerbildung“. In: 661, S. 84–95.
- 394 Jung, Walter: „Anmerkungen zur Problematik des Studiums der künftigen Grund- und Mittelstufenlehrer“. In: Rundgespräch, 1968/3, S. 156–158.
- 395 Jungk, Dieter: „Die Ausbildung der Lehrer an beruflichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich West–Berlin), Ein Überblick über die gegenwärtige Situation“. In: didactica, 2 (1968) 4, S. 291–299.
- 396 Jussen, Heribert: „Neuregelung und Ausbau des Studiums der Sonderschullehrer“. In: Pädagogische Rundschau, 18 (1964) 8, S. 650–661.
- 397 Kaltschnee, Günther: „Die Ausbildung im wirtschaftspädagogischen Studienseminar“. In: Rundgespräch, 1968/1, S. 51–53.
- 398 Kamp, Ferdinand: Der Wandel von Berufsrolle und Status des Volksschullehrers. Bochum (Diss.) 1964.

- 399 Kanz, Heinrich: „Über die Selbstbildung des Erziehers“. In: *Lebendige Schule*, 18 (1963) 8, S. 379–386.
- 400 Kath, Gerhard/Oehler, Christoph/Reichwein, Roland: *Studienweg und Studienerfolg, Eine Untersuchung über Verlauf und Dauer des Studiums von 2000 Studienanfängern des Sommersemesters 1957 in Berlin, Bonn, Frankfurt/Main und Mannheim*. Berlin 1966 (Institut für Bildungsforschung in der Max-Planck-Gesellschaft, Studien und Berichte, Bd. 6).
- 401 Katholische Erziehergemeinschaft in Bayern: *Entwurf zu Vorschlägen und Empfehlungen zur Neuordnung des Studiums an der Pädagogischen Hochschule und der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen*. München 1967 (verv. Ms.).
- 402 Katholische Erziehergemeinschaft in Bayern: *Denkschrift zur Weiterentwicklung der Ausbildung von Lehrern in Bayern*. München 1967 (verv. Ms.).
- 403 Keeser, Georg: „Lehrer mit ‚Mittlerer Reife‘?“. In: *Die Realschule*, 72 (1964) 5, S. 112–114.
- 404 Keeser, Georg: „Die Ausbildung für das Lehramt an Mittelschulen am Staatsinstitut in München-Pasing“. In: *Die Realschule*, 73 (1965) 6, S. 175–177.
- 405 Keeser, Georg: „Die schulpolitische Verantwortung des Realschullehrers“. In: *Die Realschule*, 75 (1967) 3, S. 210–212.
- 406 *Das Kernstudium der Erziehungswissenschaft für die pädagogischen Ausbildungsgänge*, Denkschrift der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft. Weinheim 1968.
- 407 Kerstiens, Ludwig: „Zum Strukturmodell für die Lehrerbildung und Lehrerweiterbildung in Baden-Württemberg“. In: *didactica*, 1 (1967) 1, S. 75–79.
- 408 Kittel, Helmuth: *Die Entwicklung der Pädagogischen Hochschulen 1926–1932, Eine zeitgeschichtliche Studie über das Verhältnis von Staat und Kultur*. Berlin 1957.
- 409 Kittel, Helmuth/Hammelsbeck, Oskar/Lichtenstein-Rother, Ilse: *Gedanken über Lehrerbildung heute*. Braunschweig 1960.
- 410 Kittel, Helmuth: „Das Jahr 1958 in der westdeutschen Lehrerbildung“. In: 409, S. 5–25.
- 411 Kittel, Helmuth: „Erich Weniger und die akademische Lehrerbildung“. In: Kittel, Helmuth/Wetterling, Horst (Hrsg.): *Behauptung der Person, Festschrift für Professor Hans Bohnenkamp zum 70. Geburtstag am 17. April 1963*. Weinheim 1963, S. 183–218.
- 412 Kittel, Helmuth (Hrsg.): *Die Pädagogischen Hochschulen, Dokumente ihrer Entwicklung 1920–1932*. Weinheim 1965.
- 413 Kittel, Helmuth: *Selbstbehauptung der Lehrerbildung, Analyse einer hochschulpolitischen Debatte*. Heidelberg 1965 (Pädagogische Forschungen – Veröffentlichungen des Comenius-Instituts, Nr. 28).
- 414 Kittel, Helmuth: „Selbstbehauptung der Lehrerbildung II“. In: *Zeitschrift für Pädagogik*, 13 (1967) 4, S. 363–380.
- 415 Kittel, Helmuth/Röbbelen, Ingeborg: „Zu Amt und Vorbildung der evangelischen Theologen an Pädagogischen Hochschulen“. In: *Zeitschrift für Pädagogik*, 9 (1963) 1, S. 106–108.
- 416 Klages, Günther: „Pädagogische Hochschule und Konfession“. In: *Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik*, 41 (1965) 2, S. 139–152.
- 417 Klein, August: „Audiovisuelle Bildungshilfen in der Lehrerbildung“. In: *Zeitschrift für Pädagogik*, 8 (1962) 4, S. 416–419.
- 418 Kley, Ewald: „Die Schulpraxis im pädagogischen Studium“. In: *Die Deutsche Schule*, 54 (1962) 5, S. 228–239.

- 419 Klicker, Jochen R./Hoffmann, Johannes (Hrsg.): Studieren ist anders, Arbeitsbuch des Evangelisch – Katholischen Studententages Göttingen 1965, hrsg. im Auftrag der Evangelischen Studentengemeinde in Deutschland und der Katholischen Deutschen Studenteneinigung, o.O. 1965.
- 420 Klink, Job–Günter: „Pädagogische Hochschule und Schulwirklichkeit“. In: Lebendige Schule, 19 (1964) 3, S. 89–101.
- 421 Klink, Job–Günter: „Ort und Inhalt der Schulpädagogik“. In: Lebendige Schule, 21 (1966) 1, S. 1–8.
- 422 Klink, Job–Günter: „Über die Berufseinsamkeit des Lehrers“. In: Lebendige Schule, 22 (1967) 2, S. 41–46.
- 423 Klink, Job–Günter: „Begründung einer Pädagogischen Fakultät“. In: Die Deutsche Schule, 60 (1968) 12, S. 845–864.
- 424 Klink, Job–Günter/Dietrich, Theo: Schulwirklichkeit und Erziehungswissenschaft, 20 Jahre Pädagogische Hochschule der Freien Hansestadt Bremen. Bremen 1967.
- 425 Klose, Werner: „Nur noch ‚Fachberater‘? Plädoyer für den Klassenlehrer“. In: Die Welt, 5. Juni 1967.
- 426 Klotz, Ernst E.: „Noch einmal Berliner Lehrerbildungsgesetz“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 6 (1960) 4, S. 411–416.
- 427 Knoke, Siegfried: „Die Pädagogischen Hochschulen Niedersachsens wurden wissenschaftliche Hochschulen“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 6 (1960) 4, S. 403–411.
- 428 Knoll, Joachim H.: „Pädagogische Hochschule als wissenschaftliche Hochschule“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 17 (1965) 1, S. 6–7.
- 429 Kob, Janpeter: Das soziale Berufsbewußtsein des Lehrers der Höheren Schule, Eine soziologische Leitstudie. Würzburg 1958.
- 430 Kob, Janpeter: „Die Rollenproblematik des Lehrerberufs, Die Erzieherrolle im Selbstverständnis des Lehrers und in den Erwartungen der Eltern“. In: Heintz, Peter (Hrsg.): Soziologie der Schule. Köln/Opladen 1959 (Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderh. 4), S. 91–107.
- 431 Kob, Janpeter: „Die Stellung des Lehrers in der modernen Gesellschaft“. In: Bildung und Erziehung, 19 (1966) 4, S. 279–291.
- 432 Koch, Alfred: „Realschule ohne Realschullehrer“. In: Die Realschule, 73 (1965) 6, S. 188–190.
- 433 Koch, Alfred: „Das zweijährige Referendariat in Hamburg“. In: Die Realschule, 74 (1966) 4, S. 128–130.
- 434 Köller, Doris: „Philologen im Kielwasser der Juristen, Gutachten oder Formblatt“. In: Die Höhere Schule, 21 (1968) 4, S. 78–80.
- 435 König, Friedhelm: „Gesichtspunkte zur Selbst- und Fremdkritik des Lehrers“. In: Die deutsche Berufs- und Fachschule, 61 (1965) 12, S. 932–936.
- 436 König, Friedhelm: „Koordinierung der Ausbildung von Berufsschullehrern“. In: Die deutsche Berufs- und Fachschule, 64 (1968) 7, S. 550–552.
- 437 König, Max: „Die Hauptschule und die Lehrerbildung“. In: Die Schulwarte, 18 (1965) 6, S. 523–534.
- 438 Köppe, Reinhold: Die Lehrerbildung an Pädagogischen Hochschulen in der BRD und West–Berlin, Empirische Untersuchung WS 1961/62, Teil I, Untersuchungsbericht, vorgelegt vom Bundesverband der Studenten an Pädagogischen Hochschulen. Berlin/Bonn 1962.
- 439 Köppe, Reinhold: Zur Stellung der „Erziehungswissenschaft“ an Pädagogischen Hochschulen (hrsg. vom Bundesverband der Studenten an Pädagogischen Hochschulen, BSPH). Bonn 1964.
- 440 Kogon, Eugen: „Der Weg der Gewerbelehrer zur technischen Hochschule“. In: Die neue Berufsschule, 10 (1963) 10/11, S. 385–392.

- 441 Konferenz der Pädagogischen Hochschulen: „Entschließung des siebenten Pädagogischen Hochschultages in Bremen“. In: *didactica*, 2 (1968) 4, S. 313–314.
- 442 Konferenz der Westdeutschen Universitätspädagogen: „Zum pädagogischen Studium der Gymnasiallehrer“. In: *Zeitschrift für Pädagogik*, 10 (1964) 3, S. 284–285.
- 443 Krafft, Bernhard: „Ein neuer Typ von Handelslehrer wird verlangt“. In: *Die Welt*, 6. Februar 1967.
- 444 Kramer, Heinz Josef: *Der Lehrermangel am Gymnasium, Eine Untersuchung über Lehrerbstand und Lehrbedarf an den Gymnasien in den Ländern der Bundesrepublik*. Weinheim 1964.
- 445 Kramer, Heinz Josef: „Herrscht an unseren Gymnasien Lehrermangel?“. In: *Die Höhere Schule*, 17 (1964) 2, S. 22–24.
- 446 Kramer, Heinz Josef: „Lehrermangel – Abiturientenquote – Begabungsreserve“. In: *Die Höhere Schule*, 17 (1964) 5, S. 93–94.
- 447 Kramer, Heinz Josef: „Der Lehrermangel am Gymnasium, Eine Untersuchung über Lehrerbstand und Lehrbedarf an den Gymnasien in den Ländern der Bundesrepublik“. In: *Die Höhere Schule*, 17 (1964) 8, S. 162–164.
- 448 Kramer, Heinz Josef: „Der Ersatzbedarf und die Nachwuchsentwicklung bei den Biologielehrern der Höheren Schulen in der Bundesrepublik“. In: *Die Höhere Schule*, 18 (1965) 3, S. 56–58.
- 449 Kramer, Heinz Josef/Heckel, Hans: *Der Lehrermangel an den Höheren Schulen in der Bundesrepublik*, o.O., o.J. (1965).
- 450 Kramer, Werner/Jacobs, Hans: „Die Junglehrer–Arbeitsgemeinschaft, Ein Beitrag zur Frage der Gestaltung der Zweiten Phase der Lehrerbildung in Niedersachsen“. In: 147, S. 33–44.
- 451 Krappmann, Lothar: *Die Zusammensetzung des Lehrkörpers an den Pädagogischen Hochschulen und entsprechenden Einrichtungen, Wintersemester 1964/65*. Berlin 1966 (Institut für Bildungsforschung in der Max–Planck–Gesellschaft, Studien und Berichte, Bd. 3).
- 452 Kratzsch, Ernst H./Vathke, Werner/Bertlein, Hermann: *Studien zur Soziologie des Volksschullehrers, Berufssituation, Weiterbildung, gesellschaftliche Verflechtung, wissenschaftliche Betätigung*. Weinheim 1967.
- 453 Kreckler, Lothar: „Die Aufgaben des Mentors“. In: *Lebendige Schule*, 22 (1967) 2, S. 62–69.
- 454 Krefeld, Heinrich: „Größere Praxisnähe der Referendarausbildung“. In: *Die Höhere Schule*, 17 (1964) 7, 148–150.
- 455 Krumm, Volker: „Das Schulpraktikum im Diplom–Handelslehrerstudium an der Universität Mannheim“. In: *Wirtschaft und Erziehung*, 19 (1967) 10, S. 459–463.
- 456 Krumm, Volker: „Die praktische Einführung von Universitätsstudenten in die Erziehungswirklichkeit, Korreferat zu Hellmut Stoffers Ausführungen“. In: *didactica*, 2 (1968) 4, S. 275–290.
- 457 Küchenhoff, Werner/Dalibor, Wolfgang: *Das Sozialpraktikum der Studierenden an Pädagogischen Hochschulen, Grundlagen und Hilfen für die Praxis*. Berlin/Neuwied 1962 (Schriftenreihe Jugend im Blickpunkt).
- 458 Küppers, Heinz: „Fragen der Lehrerbildung in unserer Zeit vom Standpunkt des Deutschen Gewerkschaftsbundes“. In: 328, S. 48–56.
- 459 Kultusministerium Baden–Württemberg (Hrsg.): *Strukturmodell für die Lehrerbildung und Lehrerweiterbildung in Baden–Württemberg*. Villingen 1967 (Bildung in neuer Sicht, Schriftenreihe des Kultusministeriums zur Bildungsforschung, Bildungsplanung, Bildungspolitik, Reihe A, Nr. 4).
- 460 Kultusministerium Baden–Württemberg (Hrsg.): *Hochschulgesamtplan für Baden–Württemberg, Empfehlungen zur Reform von Struktur und Organisation der Wissenschaftlichen Hochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen, Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen*. Villingen 1967 (Bildung in neuer Sicht, Schriftenreihe des Kultusministeriums zur Bildungsforschung, Bildungsplanung, Bildungspolitik, Reihe A, Nr. 5).

- 461 Kultusministerium Baden–Württemberg (Hrsg.): Fernstudium und Programmierter Unterricht in Baden–Württemberg, Bestandsaufnahme und Empfehlungen für ein Forschungs- und Aktionsprogramm. Villingen 1968 (Bildung in neuer Sicht, Schriftenreihe des Kultusministeriums zur Bildungsforschung, Bildungsplanung, Bildungspolitik, Reihe A, Nr. 17).
- 462 Kultusministerium Nordrhein–Westfalen (Hrsg.): Das Landesinstitut für schulpädagogische Bildung (Institut für die Lehrerfortbildung). Ratingen 1963 (Die Schule in Nordrhein–Westfalen, Eine Schriftenreihe des Kultusministers, Heft 6).
- 463 Kurrle, H.–D.: „Kaufmännisches Grundpraktikum und Fortbildungspraktikum des Diplom-Handelslehrers“. In: 596, S. 228–232.
- 464 Kunz, Gerhard: „Der Junglehrer in der Schulwirklichkeit“. In: Lebendige Schule, 19 (1964) 11, S. 479–483.
- 465 Kunz, Gerhard: „Die Aufgaben einer Zeitschrift für Schulpädagogik unter besonderer Berücksichtigung der Zweiten Phase der Lehrerbildung“. In: Lebendige Schule, 22 (1967) 1, S. 1–3.
- 466 Kunz, Gerhard: „Die politische Bildung als ständige Aufgabe der Junglehrerfortbildung“. In: Lebendige Schule, 23 (1968) 5, S. 166–172.
- 467 Lahausen, Onieh: „Fünf Jahre Gesetz über die Pädagogische Hochschule, Berlin“. In: stud. paed., 3/1963, S. 3–4.
- 468 Landesverband der Studentenschaften an Pädagogischen Hochschulen in Baden–Württemberg (Hrsg.): Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden–Württemberg zu wissenschaftlichen Hochschulen. Stuttgart 1965.
- 469 Lange, Karin: „Realschullehrerausbildung in Niedersachsen“. In: Die Realschule, 73 (1965) 6, S. 177–180.
- 470 Langer, Werner: „Demokratisierung der Schule – ohne den Lehrer?“. In: Westermanns Pädagogische Beiträge, 20 (1968) 11, S. 615–620.
- 471 Lanvermeyer, Karin: Berufsverständnis und Berufswirklichkeit von Berliner Lehrern, Ergebnisse einer Befragung durch Studenten der Pädagogischen Hochschule Berlin. Berlin 1965 (verv. Ms.).
- 472 Laube, Horst: „Die praktisch–pädagogische Ausbildung für das Höhere Gewerbelehramt in Hessen“. In: Rundgespräch, 1961/1, S. 46–50.
- 473 Laube, Horst: „Der Arnold–Plan zur Reform der Lehrerbildung“. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 62 (1966) 5, S. 384–385.
- 474 Laube, Horst: „Lehrerfortbildung zeitgemäß?“. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 63 (1967), S. 49–50.
- 475 Laube, Horst: „Gedanken zur Rationalisierung der beruflichen Ausbildung und Erziehung“. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 64 (1968) 3, S. 161–167.
- 476 Laude, Werner: „Gerechtigkeit auch für Philologen, Ein Wort zur Besoldungslage“. In: Die Höhere Schule, 18 (1965) 4, S. 140–141.
- 477 Laude, Werner: „Nur schöne Worte, Erstes Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet“. In: Die Höhere Schule, 20 (1967) 8, S. 16–168.
- 478 Laude, Werner: „Erste Stufe der Besoldungsreform“. In: Die Höhere Schule, 20 (1967) 9, S. 191–192.
- 479 Laude, Werner: „Der zweite Schritt – ein Schritt zurück? Zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts“. In: Die Höhere Schule, 21 (1968) 4, S. 71–72.
- 480 Lefèvre, Wolfgang: „Reichtum und Knappheit, Studienreform als Zerstörung gesellschaftlichen Reichtums“. In: Bergmann, Uwe/Dutschke, Rudi/Lefèvre, Wolfgang/Rabehl, Bernd, Rebellion der Studenten oder Die neue Opposition. Reinbek 1968, S. 94–150.

- 481 Lehrerbildung für Baden–Württemberg, Esslinger Plan, Bericht der Internationalen Arbeitsgemeinschaft in Esslingen/Neckar 1949. Stuttgart 1949.
- 482 Leibfried, Stephan (Hrsg.): Wider die Untertanenfabrik, Handbuch zur Demokratisierung der Hochschulen. Köln 1967.
- 483 Leicher, Wilhelm: „Die Heranführung der Studierenden der Wirtschaftspädagogik an die Berufswirklichkeit des Diplomhandelslehrers“. In: *Wirtschaft und Erziehung*, 16 (1964) 7, S. 290–293.
- 484 Lemberg, Eugen (Hrsg.): Gutachten über die Werbung für den Lehrerberuf, Im Auftrag der Ständigen Konferenz der Kultusminister erstattet vom Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung. Frankfurt 1964.
- 485 Lempert, Wolfgang: *Gewerbelehrerbildung und Schulreform*. Heidelberg 1965 (Pädagogische Forschungen, Veröffentlichungen des Comenius–Instituts, Bd. 31).
- 486 Lempert, Wolfgang: *Der Gewerbelehrer, Eine soziologische Leitstudie*. Stuttgart 1962.
- 487 Lempert, Wolfgang: „Politische Bildung als Aufgabe des Gewerbelehrers und der Gewerbelehrausbildung“. In: *didactica*, 1 (1968) 4, S. 245–260.
- 488 Lennert, Rudolf: „Überlegungen zur Gymnasiallehrerbildung“. In: 661, S. 27–30.
- 489 Leonhardt, Rudolf Walter: „Unsachlich, böswillig, beleidigend, Stellungnahme der Bischöflichen Hauptstelle zu ‚Schluß mit der Konfessionsschule‘“. In: *Die Zeit*, 21. Oktober 1966.
- 490 Leonhardt, Rudolf Walter: „Hier irrt der Bischof, Das Elternrecht und die Konfessionsschulen“. In: *Die Zeit*, 3. März 1967.
- 491 Lichtenstein, Ernst: „Gegenwartsfragen des Universitätsstudiums der Gymnasiallehrer“. In: *Zeitschrift für Pädagogik*, 8 (1962) 3, S. 253–260.
- 492 Lichtenstein, Ernst: „Pädagogisches Begleitstudium und Studienseminar in der Ausbildung der Gymnasiallehrer“. In: *Zeitschrift für Pädagogik*, 11 (1965) 3, S. 222–230.
- 493 Lichtenstein–Rother, Ilse: „Gedanken zur Aufgabe und Funktion der Schulpädagogik in der Lehrerbildung“. In: Kittel, Helmuth/Wetterling, Horst: *Behauptung der Person, Festschrift für Professor Hans Bohnenkamp zum 70. Geburtstag am 17. April 1963*. Weinheim 1963, S. 231–246.
- 494 Lieth, Elisabeth von der: „Zur Berufswahl der Abiturientin“. In: *Die Höhere Schule*, 17 (1964) 6, S. 119–122.
- 495 Lieth, Elisabeth von der: „Gutachten zur Ausbildung von Lehrern, Folge 10 der Empfehlungen und Gutachten des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesens“. In: *Die Höhere Schule*, 18 (1965) 10, S. 263–265.
- 496 Lieth, Elisabeth von der: „Das Bild des Gymnasiallehrers“. In: *Die Höhere Schule*, 20 (1967) 1, S. 3–6.
- 497 Lieth, Elisabeth von der: „Aufgaben der Studienseminare für Gymnasien in der Umwandlung der Schule“. In: *Die Höhere Schule*, 21 (1968) 8, S. 200–203.
- 498 Limmer, Hans: *Über die Selbsterziehung des Erziehers*. Ratingen 1964.
- 499 Linke, Werner: „Konferenzen der Vertreter der Berufspädagogischen Hochschulen“. In: *Die Deutsche Berufs- und Fachschule*, 58 (1962) 10, S. 588–591.
- 500 Linke, Werner: „Berufspädagogisches Ergänzungsstudium für Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium“. In: *Die Deutsche Berufs- und Fachschule*, 60 (1964) 6, S. 410.
- 501 Linke, Werner: „Vorschläge zu einer Studienreform für das Handelslehramt“. In: *Wirtschaft und Erziehung*, 18 (1966) 1, S. 484–590, und 12, S. 535–544.

- 502 Lippert, Elisabeth: *Lehrerbildung, Ein Programm*. Wiesbaden 1952.
- 503 Lippert, Elisabeth: *Berufsschullehrerbildung an wissenschaftlichen Hochschulen, Probleme und Aufgaben*. Darmstadt o.J.
- 504 Lipsmeier, Antonius: „Das Referendariat für Gewerbelehrer in der BRD, Gestalt und Kritik“. In: *Das Studienseminar, Zeitschrift für Gymnasialpädagogik*, 13 (1968) 2, S. 145–157.
- 505 Lochner, Hans: „Diplomprüfung für Handelslehrer unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse, Bericht auf der Vorstandssitzung des Gesamtverbandes, Würzburg 8. bis 10. Oktober 1965“. In: *Wirtschaft und Erziehung*, 17 (1965) 12, S. 529–532.
- 506 Löbner, Walter: „Das Betriebspraktikum innerhalb der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung“. In: *Wirtschaft und Erziehung*, 17 (1965) 10, S. 437–439.
- 507 Löbsack, Theo: „Im Jahre 1980: 45.000 Lehrer zu wenig, Der Bildungsnotstand in den naturwissenschaftlichen Fächern nimmt katastrophale Folgen an“. In: *Die Zeit*, 4. Oktober 1968.
- 508 Lorenz, Gerd Ekkehard: „Zum Stand und zur Problematik der Ausbildung von Gymnasiallehrern an der Universität“. In: *Rundgespräch 1968/1*, S. 9–22.
- 509 Lorenz, Herrmann Josef: „Der Lehrer im Urteil des Schülers“. In: *Die Realschule*, 75 (1967) 4, S. 148–150.
- 510 Luckner, Elisabeth: „Wird der Wissenschaftscharakter der Pädagogischen Hochschulen durch die Leistungsfähigkeit ihres Nachwuchses gefährdet? Korreferat zum gleichnamigen Beitrag von Josef Hitpass“. In: *Pädagogische Rundschau*, 18 (1964) 2, S. 129–136.
- 511 Ludwig, Gustav: „Der Vorbereitungsdienst des jungen Lehrers, Die Vorschläge der deutschen Junglehrerschaft in der AGDL“. In: 841, S. 18–26.
- 512 Ludwig–Maximilian–Universität München: *Personal- und Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 1966/67*. München 1966.
- 513 Lübbe, Hermann: „Reformprobleme der Philosophischen Fakultät“. In: *Pädagogische Rundschau*, 20 (1966) 3, S. 249–255.
- 514 Lüscher, Kurt: *Der Beruf des Gymnasiallehrers, Eine soziologische Untersuchung über den Gymnasiallehrermangel und Möglichkeiten seiner Behebung*. Bern 1965.
- 515 Maaßen, Nikolaus: „Das Referendariat, Hamburg und Hessen im Vergleich“. In: *Die Realschule*, 74 (1966) 3, S. 93–94.
- 516 Mahrenholz, Hans: „Fachlehrer an beruflichen Schulen, ein Diskussionsbeitrag für eine Ausbildungsordnung“. In: *Rundgespräch*, 1964/1, S. 38–39.
- 517 Mangold, Werner: „Das Problem der Wissenschaftlichkeit in der Lehrerbildung“. In: 579, S. 28–45.
- 518 Mangold, Werner: „Soziologie in der Lehrerbildung“. In: 37, S. 262–274.
- 519 Mangold, Werner: „Das Studium der Soziologie an Pädagogischen Hochschulen“. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 22 (1968) 1, S. 81–87.
- 520 Marggraff, Robert: „Voraussichtlicher Gesamtbedarf: 5.000 Diplomhandelslehrer“. In: *Wirtschaft und Erziehung*, 16 (1964) 9, S. 406–407.
- 521 Maschmann, Ingeborg: „Die gegenwärtige Stellung der Frau in Beruf und Öffentlichkeit am Beispiel der Volksschullehrerin“. In: *Die Deutsche Schule*, 56 (1964) 3, S. 146–153.
- 522 Maskus, Rudi: „Das Selbstverständnis der künftigen Volksschullehrer und die Differenzierung des Studiums der Erziehung“. In: *Die Deutsche Schule*, 56 (1964) 11, S. 597–616.

- 523 Maskus, Rudi: „Vom Sinn der Schulpraxis in der Lehrerbildung“. In: 661, S. 111–118.
- 524 Mathiesen, Hajo: „Prestige gesucht, Höhere Pädagogische Hochschulen in Schleswig–Holstein“. In: Die Zeit, 14. Oktober 1966.
- 525 Meis, Rudolf: „Der Lehrerberuf und der Lehrermangel aus studentischer Sicht“. In: Pädagogische Rundschau, 17 (1963) 9, S. 783–795.
- 526 Menke–Glückert, Peter: *Lehrfreiheit und Studienordnung*. Essen 1964.
- 527 Mertner: „Die Universität als Bildungsstätte der Lehrer an Höheren Schulen, Praktische Fragen und Möglichkeiten“. In: 170, S. 86–101.
- 528 Mester, Ludwig: „Zur Didaktik der Leibeserziehung in der Lehrerbildung“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 8 (1962) 1, S. 24–35.
- 529 Meyer, Ernst: „Das Praktikum in der wenig gegliederten Schule“. In: Neue Wege zur Unterrichtsgestaltung, 16 (1965) 7, S. 317–324.
- 530 Meyer, Ernst: *Schulpraktikum*. Bochum 1966 (Kamps Pädagogische Taschenbücher, Reihe Praktische Pädagogik, Bd. 27).
- 531 Meyer, Ernst (Hrsg.): *Fernsehen in der Lehrerbildung, Neue Forschungsansätze in Pädagogik, Didaktik und Psychologie*. München 1966 (Pädagogik, Didaktik, Methodik, Bd. 7).
- 532 Meyer, Werner: „Der Entwurf einer Hochschule für Erziehung“. In: Die Deutsche Schule, 50 (1958) 5, S. 227–236.
- 533 Meyer, Werner: „Sechs Semester Hochschule für Erziehung an der Universität“. In: Rundgespräch, 1964/3, S. 147–157.
- 534 Meyer, Werner: „Erziehungswissenschaftliches Studium an der Universität (Vier Jahre Hochschule für Erziehung in Hessen)“. In: 661, S. 178–186.
- 535 Michael, Berthold: „Wird im Praktikum studiert? Zur hochschuldidaktischen Funktion des Praktikums“. In: Westermanns Pädagogische Beiträge, 19 (1967) 6, S. 243–254.
- 536 Mickel, Wolfgang: „Das Anstaltsseminar und die politische Bildung des Referendars“. In: Gesellschaft, Staat, Erziehung, 6 (1961) 9, S. 366–373.
- 537 Mielitz, Reinhard: „Roskur für die Philosophische Fakultät, Die Reform des Studienganges der Gymnasiallehrer“. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 12. Mai 1966.
- 538 Mielitz, Reinhard: *Die Situation der Studienanfänger in der Philosophischen Fakultät, dargestellt am Beispiel der Philosophischen Fakultät Freiburg im Breisgau*. Göttingen 1967 (Viertes Sonderheft der neuen Sammlung).
- 539 Mietzel, Gerd: *Die Einstellung der Abiturienten zum Volksschullehrerberuf, Eine sozialpsychologische Untersuchung*. Braunschweig 1968.
- 540 Mikat, Paul: „Die Zahl der Abiturienten muß erheblich steigen“. In: Die Welt, 6. Februar 1965.
- 541 Millack, Christian: „De lege ferenda, Eine besoldungspolitische Betrachtung“. In: Die Höhere Schule, 16 (1963) 3, S. 51–58.
- 542 Minssen, Friedrich: „Gruppendynamik und Lehrerverhalten“. In: Internationale Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, 11 (1965) 3, S. 305–325.
- 543 Mitter, Wolfgang: „Vergleichende Erziehungswissenschaft in der Pädagogischen Hochschule“. In: Bildung und Erziehung, 19 (1966) 6, S. 426–435.

- 544 Möckelmann, Jürgen: „Wagnis und Scheitern in der Referendarausbildung“. In: Das Studienseminar, Zeitschrift für Gymnasialpädagogik, 13 (1968) 2, S. 109–115.
- 545 Möhring, Peter: „Gewerkschaften und Lehrerbildung“. In: 804, S. 27–29.
- 546 Mollenhauer, Klaus: „Die Rollenproblematik des Lehrerberufs und die Bildung“. In: Die Deutsche Schule, 54 (1962) 10, S. 463–475 (auch in: Mollenhauer, Klaus, Erziehung und Emanzipation. München 1968, S. 85–97).
- 547 Muck, Karl–Heinz: Der Lehrer an beruflichen Schulen. Weinheim 1970.
- 548 Mühlmeier, Heinz: „Der Anspruch des Pädagogischen an die innere Struktur der Pädagogischen Hochschule“. In: Pädagogische Rundschau, 16 (1962) 9, S. 654–661.
- 549 Mühlmeier, Heinz: „Konferenz der Pädagogischen Hochschulen“. In: didactica, 1 (1967) 1, S. 67–69.
- 550 Müller, Bodo: „Die Universität und die Neuorganisation der Lehrerbildung“. In: Die Höhere Schule, 19 (1966) 12, S. 305–309.
- 551 Müller, Dagulf D.: „Programmierter Unterricht in der Lehrerweiterbildung“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 19 (1967) 8, S. 7.
- 552 Müller, Lothar: Vorstellungen vom Lehrerberuf, Eine Einstellungsuntersuchung an Nachwuchsgruppen besonderer Bildungseinrichtungen. Weinheim 1968 (Studien zur pädagogischen Psychologie, Bd. 5).
- 553 Müller, Peter: Studenten und die neue Universität, Gutachten einer Kommission des Verbandes Deutscher Studentenschaften zur Neugründung von wissenschaftlichen Hochschulen. Bonn 1962.
- 554 Müller, Peter: „Wissenschaftliches Studieren“. In: Verband Deutscher Studentenschaften (Hrsg.): Studenten an neuen Universitäten, VII. Deutscher Studententag Bochum 23. bis 28. April 1963. Bonn 1963, S. 83–100.
- 555 Müller, Peter/Thomas, David C.: Wandlungen in der Rolle des Lehrers aufgrund von Innovationen im Bildungswesen, Berlin 16. bis 19. Oktober 1967, Bericht über die Internationale Vorbereitungstagung für eine Internationale Konferenz. Berlin 1968.
- 556 Müller–Hülsebruch, Bernhard: „Ketzler oder fromme Reformer, Die Affäre Halbfas, Die harten Auseinandersetzungen um den katholischen Religionspädagogen dauern an“. In: Stuttgarter Zeitung, 8. Oktober 1968.
- 557 Muuß, Uwe: „Studienseminar und Hochschule“. In: Die Höhere Schule, 19 (1966) 4, S. 116–117.
- 558 Neckel, Wolfgang: „Ein wesentlicher Schritt nach vorn“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 17 (1965) 4, S. 1.
- 559 Neßler, Roland: „Die Ausbildung für das Höhere Lehramt“. In: Die Höhere Schule, 21 (1968) 7, S. 165–166.
- 560 Neuburger, Adalbert: „Idee der Lehrerbildung einst – und heute“. In: Die Schulwarte, 18 (1965) 4, S. 229–242.
- 561 Neuhäusler, Anton: „Prüfung der Prüfer“. In: Süddeutsche Zeitung, 25. Mai 1968.
- 562 Neundörfer, Ludwig: Die Stellung des Lehrers in der gegenwärtigen Gesellschaft. Frankfurt 1965 (Privatdruck).
- 563 Newe, Heinrich: „Die wissenschaftliche Ausbildung der Gymnasiallehrer als Problem gesehen“. In: Die Deutsche Schule, 56 (1964) 7/8, S. 414–426.
- 564 Newe, Heinrich: „Zur Kritik der Allgemeinen Prüfung der Gymnasiallehrer“. In: Bildung und Erziehung, 18 (1965) 1, S. 26–31.
- 565 Newe, Heinrich: „Die Schulrelevanz und ein neuer Stil in der wissenschaftlichen Prüfung der Gymnasiallehrer“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 11 (1965) 1, S. 37–48.

- 566 Neue, Heinrich: „Die wissenschaftliche Staatsprüfung der Lehrer auf dem Prüfstand“. In: *Bildung und Erziehung*, 20 (1967) 2, S. 104–117.
- 567 Nicklis, Werner S.: Was ist an der Arbeit des Lehrers meßbar? Eine vergessene Seite der Schulaufsichtsfrage, MUND der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände, 14 (1963) 103.
- 568 Niedersächsisches Kultusministerium (Hrsg.): *Schlußbericht der Kommission für Lehrerbildung und Lehrerweiterbildung*, November 1966 (verv. Ms.).
- 569 Nipkow, Ernst: „Die pädagogische Ausbildung der künftigen Gymnasiallehrer an der Universität Marburg“. In: *Rundgespräch*, 1964/4, S. 217–224.
- 570 Nipkow, Ernst: „Gymnasiallehrerbildung und Gymnasialpädagogik“. In: *Pädagogische Rundschau*, 18 (1965) 4, S. 305–313.
- 571 Nitschke, Volker: „Politische Bildung im pädagogischen Studium“. In: *stud.paed.*, 2 (1964) 4, S. 11–15.
- 572 Nowak, W.: „Lehrgang für Mentoren an berufsbildenden Schulen“. In: *Die Deutsche Berufs- und Fachschule*, 59 (1963) 10, S. 784–785.
- 573 Nusser, Eugen: „Baden–Württemberg, Besonderheiten der Lehrerausbildung für die berufsbildenden Schulen“. In: *Die Deutsche Berufs- und Fachschule*, 63 (1967) 4, S. 325–338.
- 574 Nusser, Eugen: „Die Ausbildung der Lehrer an beruflichen Schulen in Baden–Württemberg“. In: *Die Deutsche Berufs- und Fachschule*, 64 (1968), S. 531–540.
- 575 Nyssen, Friedhelm: „Die gesellschaftspolitischen Implikationen der geplanten Neuordnung des Studiums“. In: 482, S. 97–111.
- 576 Oberhauser, Anton/Hausmann, Wolfram: *Die Prüfung für das Lehramt an Realschulen in Bayern, Prüfungsordnung, Prüfungsaufgaben, Studien- und Literaturhinweise*. München 1967.
- 577 Oelschlägel, Dieter u.a.: *Hochschuldidaktik, Hochschulreform*. Berlin 1968.
- 578 Ohler, Norbert: „Pädagogische Ausbildung: Reform unerwünscht, Referendare sind keine Rekruten mehr“. In: *Die Welt*, 16. Mai 1967.
- 579 Oppolzer, Siegfried/Mangold, Werner/Gerth, Klaus/Besuden, Heinrich: *Zur Wissenschaftlichkeit der Lehrerbildung*. Essen 1965 (Neue Pädagogische Bemühungen, Bd. 25).
- 580 Oppolzer, Siegfried: „Die Grundwissenschaften an der Pädagogischen Hochschule“. In: 579, S. 9–27.
- 581 Osterloh, Edo: „Lehrerausbildung an Universität, Rede des Kultusministers von Schleswig–Holstein vor dem Landtag am 17. September 1963 in Kiel“. In: *Die deutsche Universitätszeitung* 19 (1964) 1, S. 23–26.
- 582 Ott, Gabriel M.: „Über die politische Verantwortung des Erziehers, Rede anlässlich des Dies Academicus der Pädagogischen Hochschule Bamberg im Wintersemester 1963/64“. In: *Vierteljahresschrift für Wissenschaftliche Pädagogik*, 40 (1964) 2, S. 226–238.
- 583 Otto, Gunter: „Das Didaktikum als Form der schulpraktischen Studien“. In: *Die Deutsche Schule*, 54 (1962) 9, S. 447–461.
- 584 Otto, Gunter/Schiebel, Ursula: „Das Didaktikum – Modell eines unterrichtspraktischen Studiengangs in hochschulmäßiger Form“. In: Heimann, Paul/Otto, Gunter/Schulz, Wolfgang: *Unterricht – Analyse und Planung, Auswahl, Reihe B 1/2*. Hannover 1966, S. 196–211.
- 585 Ottwaska, Dieter: „Die Entwicklung des Lehrerberarfs in Baden–Württemberg bis 1980“. In: 459, S. 43–76.
- 586 Pacyna, Günther: „Lehrerbildung – Wirtschaft – Arbeit vom Standpunkt der Landwirtschaft aus gesehen“. In: 928, S. 42–47.

- 587 Padberg, Wilhelm: „Ein Lehrerbildungsgesetz für Berlin“. In: Die Höhere Schule, 11 (1958) 12, S. 239–240.
- 588 Pädagogische Hochschule Alfeld: „Offene Repräsentanz‘ und ‚ökumenischer Dialog‘, Ein Diskussionsbeitrag des Lehrkörpers der Pädagogischen Hochschule Alfeld/L. zum Gutachten ‚Lehrerbildung und Konfessionalität‘“. In: Pädagogische Rundschau, 20 (1966) 11, S. 1021–1027.
- 589 Pädagogische Hochschule Bamberg der Universität Würzburg: Personen- und Vorlesungsverzeichnis, Wintersemester 1966/67. Bamberg 1966.
- 590 Pädagogische Hochschule Berlin: Personen- und Vorlesungsverzeichnis Wintersemester 1966/67. Berlin 1966.
- 591 Pädagogische Hochschule Bremen: „Memorandum zur Lehrerbildung der Konferenz der Pädagogischen Hochschule Bremen“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 19 (1967) 4, S. 1.
- 592 Pädagogische Hochschule Dortmund: Die Pädagogische Hochschule, Struktur und Aufgaben, Beiträge zur Diskussion um die Pädagogische Hochschule. Ratingen 1964.
- 593 Pädagogische Hochschule Ludwigsburg: „Festschrift zur Eröffnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg“. In: Die Schulwarte, 18 (1966) 11/12, Sonderheft.
- 594 Pädagogische Hochschule Worms: Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 1966/67. Worms 1966.
- 595 Pädagogisches Institut der Universität Hamburg: Führer durch das Berufsstudium des Volksschullehrers. Hamburg 1949.
- 596 Peege, Joachim (Hrsg.): Das wirtschaftspädagogische Studienseminar, Weg zur Schulpraxis. Darmstadt 1967.
- 597 Pellens, Karl: „Philologenmangel – Ursachen, Grenzen, Möglichkeiten“. In: Die Höhere Schule, 19 (1966) 6, S. 127–131.
- 598 Peters, Otto: Das Hochschulfernstudium, Materialien zur Diskussion einer neuen Studienreform. Berlin 1968 (Pädagogisches Zentrum, Veröffentlichungen, Reihe C Berichte, Bd. 5).
- 599 Petzelt, Alfred: „Über das Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler“. In: Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik, 43 (1967) 2, S. 81–103.
- 600 Pfeiffer, Anton: „Handelslehrerbildung in Deutschland, Durchblick durch fünf Jahrzehnte Handelslehrerbildung in Deutschland, 1898–1945“. In: Wirtschaft und Erziehung, 18 (1966) 4, S. 170–174.
- 601 Pfeiffer, Anton: „Zum Stand der Studienreform für Diplom–Handelslehrer“. In: Wirtschaft und Erziehung, 19 (1967) 3, S. 112–114.
- 602 Pfeiffer, Hermann: „Philologen und Öffentlichkeit“. In: Die Höhere Schule, 17 (1964) 5, S. 105–106.
- 603 Pfuhl, Walter: „Wie sie den Volksschullehrer sehen, Ergebnisse einer Umfrage unter Abiturienten“. In: Die Welt, 22. Oktober 1964.
- 604 Philipps–Universität Marburg: Personen- und Vorlesungsverzeichnis Wintersemester 1966/67. Marburg 1966.
- 605 Philosophisch–Mathematisch–Naturwissenschaftlicher Fakultätentag: „Stellungnahme zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrates vom 7. Januar 1967“. In: 921, S. 277–280.
- 606 Picht, Georg: Die deutsche Bildungskatastrophe, Analyse und Dokumentation. Olten/Freiburg 1964.
- 607 Pieper, Heinrich: „O–Besoldung 1963?“. In: Die Höhere Schule, 16 (1963) 10, S. 218–220.
- 608 Planungsbeirat des Kultusministers des Landes Nordrhein–Westfalen für die Entwicklung des Hochschulwesens: Empfehlungen I: Die Entwicklung der akademischen Ausbildung an den wissenschaftlichen Hochschulen Nordrhein–Westfalen bis 1974/75. Wuppertal 1968 (Strukturförderung im Bildungswesen des Landes Nordrhein–Westfalen, Eine Schriftenreihe des Kultusministers, Bd. 7).

- 609 Pleiß, Ulrich: Entwicklung der Diplom-Handelslehrerbildung in Deutschland aus der Sicht des Hochschulortes Berlin. Berlin 1963.
- 610 Plock, Heinrich: „Die Zweite Phase in der Ausbildung der Lehrer an Grund-, Haupt- und Realschulen“. In: Rundgespräch, 1968/2, S. 85–91.
- 611 Pöggeler, Franz: „Die Bedeutung der Wissenschaft für Volksschule und Lehrerbildung“. In: Pädagogische Rundschau, 17 (1963) 3/4, S. 177–192.
- 612 Pöggeler, Franz: „Wege der Überwindung des Lehrermangels“. In: Lebendige Schule, 19 (1964) 8, S. 327.
- 613 Pöggeler, Franz: „Das Ende der konfessionellen Lehrerbildung? Pädagogische Hochschulen vor wichtigen Neuerungen“. In: Rheinische Post, 27. September 1967.
- 614 Pöppel, Karl Gerhard: „Struktur und Aufgaben schulpädagogischer Vorbildung“. In: Neue Wege zur Unterrichtsgestaltung, 16 (1965) 11, S. 500–509.
- 615 Pohland, Jürgen: „Psychologie und Soziologie in einer ‚wissenschaftlichen‘ Lehrerbildung“. In: Die Deutsche Schule, 58 (1966) 11, S. 684–693.
- 616 Polya, George: „Unterrichten, lernen und unterrichten lernen“. In: neue Sammlung, 4 (1964) 3, S. 194–210.
- 617 Posch, Peter: Der Lehrermangel, Ausmaß und Möglichkeiten der Behebung. Innsbruck 1966.
- 618 Preissler, Gottfried: „Die pädagogische Grundbildung der Gymnasiallehrer und die Ausbildung der Volksschullehrer an der Universität“. In: Die Deutsche Schule, 50 (1958) 8, S. 437–450.
- 619 Preissler, Gottfried: „Zur Struktur des Studienganges und des Vorbereitungsdienstes der Gymnasiallehrer“. In: 661, S. 31–45.
- 620 Preissler, Gottfried: Versuche zur Volksschul- und Gymnasiallehrerbildung, Berichte, Analysen, Folgerungen. Braunschweig 1966 (Reihe Das Pädagogische Forum).
- 621 Prior, Harm: „Staatsschule und Beamtenlehrer in Deutschland“. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“, Nr. B. 30/66, 27. Juli 1966.
- 622 Probleme der Lehrerbildung, Grundsätze und Erfahrungen der Pädagogischen Hochschule Berlin, hrsg. von einer Arbeitsgruppe von Dozenten und Studenten der Pädagogischen Hochschule Berlin. Berlin 1951.
- 623 Pröbsting, Günter/Pröbsting, Helmut: Beiträge zum Problem des Lehrermangels an den Volksschulen in den Ländern der Bundesrepublik, hrsg. vom Ettlinger Kreis, o.O. 1962.
- 624 Pröbsting, Günter: „Lehrermangel, Lehrerbedarf“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 19 (1967) 7, S. 2.
- 625 Quirin, Wilhelm: „Zur praktischen Ausbildung der Gymnasiallehrer“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 11 (1965) 2, S. 174–178.
- 626 Rahn, Gottfried: „Neue Schwerpunkte im pädagogischen Studium? Ein Diskussionsbeitrag zur Frage der Spezialisierung des Volksschullehrerberufs“. In: Die Deutsche Schule, 55 (1963) 5, S. 264–274.
- 627 Rebel, Karlheinz: „Lehrer in unserer Zeit, Ein Beruf sucht seinen Standort“. In: neue Sammlung, 3 (1963) 3, S. 200–216.
- 628 Rebel, Karlheinz (Hrsg.): Pädagogische Provokationen I, Texte zur Schulreform, Theorie der Bildung, Organisation der Schule, Ausbildung der Lehrer. Weinheim/Berlin 1966 (Veröffentlichungen des Pädagogischen Zentrums, Reihe B Diskussionsbeiträge, Bd. 1).
- 629 Rebel, Karlheinz: „Möglichkeiten und Nutzen eines Fernstudiums für Lehrer“. In: neue Sammlung, 8 (1968) 3, S. 282–287.

- 630 Rebel, Karlheinz: „Fernunterricht und Fernstudium im Vergleich mit anderen Unterrichtstypen“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 14 (1968) 5, S. 415–424.
- 631 Reble, Albert: Lehrerbildung in Deutschland. Ratingen 1958.
- 632 Reble, Albert: „Lehrerbildung in Nordrhein–Westfalen“. In: Die Deutsche Schule, 50 (1958) 5, S. 217–226.
- 633 Recum, Hasso von: „Volksschullehrerberuf und soziale Mobilität“. In: Heintz, Peter (Hrsg.): Soziologie der Schule. Köln/Opladen 1959 (Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 4), S. 108–119.
- 634 Recum, Hasso von: „Arbeitsteilung zwischen Lehrer und Technik“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 15 (1963) 3, S. 40–42.
- 635 „Referendariat für alle Lehrer! Vertreterversammlung des GEW–Landesverbandes Hessen“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 19 (1967) 3, S. 6.
- 636 Regenbrecht, Aloysius: „Zum Verhältnis von Allgemeiner Didaktik und Fachdidaktik an der Pädagogischen Hochschule“. In: 592, S. 275–292.
- 637 Reichardt, Siegfried: „Gedanken zum ersten Einsatz und zur Weiterbildung der Junglehrer“. In: 147, S. 27–32.
- 638 Reichert, Walter: „Der Lehrer und die Wissenschaft“. In: Lebendige Schule, 18 (1963) 3, S. 121–127.
- 639 Reichwein, Roland: „Autorität und autoritäres Verhalten bei Lehrern“. In: neue Sammlung, 7 (1967) 1, S. 20–33.
- 640 Reininger, Karlheinz: „Zur Soziologie des Gymnasiallehrers“. In: Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Mitteilungen und Nachrichten, Nr. 46/47, April 1967, S. 57–66.
- 641 Reiring, Hugo: „Lehre, Forschung und Bildung als Auftrag der Pädagogischen Hochschule“. In: 592, S. 76–96.
- 642 Reiss, Bärbel: „Universitätsstudium für den Bereich der Hauswirtschaft wird grundsätzlich begrüßt“. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 63 (1967) 9, S. 702–703.
- 643 Reuter, Ernst: „Maschinen statt Lehrer? Möglichkeiten und Grenzen der Rationalisierung im Unterricht“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 15 (1963) 5, S. 70–74.
- 644 Rhein, Peter: „Die Unterrichtsmitschau in der Lehrerbildung“. In: Bildung und Erziehung, 20 (1967) 3, S. 222–225.
- 645 „Rheinland–Pfalz: Zur Neuordnung der Realschullehrerausbildung“. In: Die Realschule, 72 (1964), S. 292–293.
- 646 Richter, Wilhelm: „Zur Entwicklung der Lehrerbildung in Deutschland“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 11 (1965) 1, S. 25–36.
- 647 Richter, Wilhelm/Berg, Hans–Christoph: „Zur Ausbildung der Studienreferendare“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 14 (1968) 5, S. 477–486.
- 648 Richter, Wilhelm/Schwarzlose, Adolf/Heimann, Paul: Neuordnung der Lehrerbildung. Berlin 1956 (Schriften der Pädagogischen Hochschule Berlin).
- 649 Riedel, Gerhard: „Die Ausbildung der Lehrer mit zwei Wahlfächern in Berlin“. In: Die Realschule, 73 (1965) 6, S. 186–188.
- 650 Riediger, Hans: „Gesichtspunkte zur Vorbereitung einer Unterrichtseinheit“. In: 147, S. 98–104.
- 651 Riese, Hajo: Die Entwicklung des Bedarfs an Hochschulabsolventen in der Bundesrepublik. Wiesbaden 1967.

- 652 Ritter, Joachim D.: „Wissenschaftliche Hochschule und Lehrerbildung“. In: 867, S. 173–181.
- 653 Ritzel, Wolfgang: „Zur Studienordnung der Diplom–Handelslehrer“. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 58 (1962) 4, S. 321–328.
- 654 Robinson, Saul B.: „Thesen zur Lehrerbildung“. In: neue Sammlung, 5 (1965) 3, S. 197–205.
- 655 Robinson, Saul B.: „Modell einer Pädagogischen Fakultät, Teil I Alle Lehrer sind Lehrer, Teil II Theorie und Praxis der Lehrerbildung“. In: Die Zeit, 26. Januar und 2. Februar 1968.
- 656 Rodenstein, Heinrich: „Lehrermangel und Notmaßnahmen, Ein Schreiben der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände an die Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 15 (1963) 3, S. 38–39.
- 657 Rodenstein, Heinrich: An der Schwelle einer neuen Zeit, Reden und Aufsätze zur Schulpolitik, Im Auftrage des Hauptvorstandes der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft herausgegeben, erläutert und mit Anmerkungen versehen von Karl Bungardt. Frankfurt 1968.
- 658 Röbbelen, Ingeborg: „Der Nachwuchs für die evangelische Religionspädagogik an Pädagogischen Hochschulen“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 8 (1962) 2, S. 190–194.
- 659 Roeder, Peter Martin: „Einleitung: Plädoyer für eine erziehungswissenschaftliche Lehrerbildung“. In: Rundgespräch, 1968/1, S. 3–8.
- 660 Röhrich, Waltraud: „Der Diplom–Handelslehrer an Sonderschulen“. In: 596, S. 111–117.
- 661 Röhrs, Herrmann (Hrsg.): Die Lehrerbildung im Spannungsfeld unserer Zeit. Ratingen 1965.
- 662 Röhrs, Herrmann: „Die Lehrerbildung im Spannungsfeld unserer Zeit“. In: 661, S. 7–11.
- 663 Röken, Heribert: „Über Entwicklung und Status der Pädagogischen Hochschulen in Nordrhein–Westfalen“. In: Die deutsche Universitätszeitung, 22 (1967) 10, S. 11–18.
- 664 Roessler, Wilhelm: „Schule und Lehrer in der wissenschaftlichen Zivilisation“. In: Bildung und Erziehung, 21 (1968) 2, S. 137–146.
- 665 Rogge, Heinz: „Die berufliche und soziale Lage der Lehrer an Höheren Schulen der Bundesrepublik und des Auslands“. In: Die Höhere Schule, 20 (1967) 4, S. 74–82.
- 666 Rose, Dietrich: „Überlegungen zur Auswahl der Lehrer für Beförderungsstellen“. In: Wirtschaft und Erziehung, 18 (1967) 2, S. 68–71.
- 667 Roth, Alois: „Der Lehrer der künftigen Hauptschule“. In: Lebendige Schule, 21 (1966) 4, S. 131–140.
- 668 Roth, Friedrich: „Die zweite Phase in der neuen Lehrerbildung“. In: Die Deutsche Schule, 54 (1962) 5, S. 240–255.
- 669 Roth, Friedrich: „Der Fächerschwerpunkt in der Lehrerbildung“. In: Die Deutsche Schule, 55 (1963) 5, S. 244–263.
- 670 Roth, Friedrich: „Die Einheit der beiden Phasen in der akademischen Lehrerbildung“. In: 20, S. 20–46.
- 671 Roth, Friedrich: „Erziehungswissenschaftliches Studium und berufspraktische Ausbildung, Thesen zur Diskussion um die Verwirklichung einer akademischen Lehrerbildung“. In: 147, S. 2–27.
- 672 Roth, Friedrich: „Sind die künftigen Lehrer arbeitsweltfremd?“. In: Die Deutsche Schule, 59 (1967) 12, S. 734–752.
- 673 Roth, Friedrich: „Auf dem Weg zum Fach- und Stufenlehrer“. In: Rundgespräch, 1968/2, S. 80–85.

- 674 Roth, Friedrich/Maskus, Rudi: Die Schulwirklichkeit als Studienfeld. Frankfurt 1967.
- 675 Roth, Fritz: „Klassenlehrer, Fachlehrer oder Fachgruppenlehrer“. In: Die Schulwarte, 19 (1966) 4, S. 222–228.
- 676 Roth, Heinrich: Situation und Auftrag der Pädagogischen Hochschulen, Festvortrag auf der Vertreterversammlung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden–Württemberg am 17. April 1962 in Reutlingen. Ludwigsburg 1962 (auch in: Die Deutsche Schule, 55 (1963) 5, S. 221–236).
- 677 Roth, Heinrich: „Pädagogik als Wissenschaft und Studium für den Gymnasiallehrer“. In: Die Deutsche Schule, 56 (1964) 7/8, S. 397–413.
- 678 Roth, Heinrich: „Götz Harbsmeier und die Pädagogischen Hochschulen, Defensive Pädagogik, Folge 2“. In: Die Deutsche Schule, 56 (1964) 7/8, S. 462–466.
- 679 Roth, Heinrich: „Noch einmal: Keine Lehrerbildung ohne Wissenschaft, Defensive Pädagogik, Folge 5“. In: Die Deutsche Schule, 56 (1964) 11, S. 651–657.
- 680 Roth, Heinrich: „Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Neuordnung des Studiums an den Wissenschaftlichen Hochschulen und die Lehrerbildung“. In: Die Deutsche Schule, 58 (1966) 12, S. 770–777 (auch in: 682, S. 352–360).
- 681 Roth, Heinrich: „Warum keine Pädagogische Fakultät?“. In: Die Deutsche Schule, 58 (1966) 1, S. 56–59 (auch in: 682, S. 361–368).
- 682 Roth, Heinrich: Erziehungswissenschaft, Erziehungsfeld und Lehrerbildung, Gesammelte Abhandlungen 1957–1967, hrsg. von Hans Thiersch und Hans Tütgen. Hannover 1967.
- 683 Rudder, Helmut de: „Soziologie an der Pädagogischen Hochschule“. In: Gesellschaft, Staat, Erziehung, 9 (1964) 3, S. 191–199.
- 684 Rudder, Helmut de/Zwilmeyer, Franz/Eyferth, Hans: Betriebspraktikum in der Lehrerbildung, Materialien zu bildungs- und gesellschaftspolitischen Fragen, Folge 15, hrsg. von der Bildungsabteilung des Deutschen Industrieinstituts. Köln 1966.
- 685 Rück, Hermann: „Aufgabe und Gestalt der Ausbildungsschule, Lehrgangsbericht“. In: Rundgespräch, 1968/2, S. 121–126.
- 686 Rühle, Günther: „Studienräte, Probleme eines Standes“. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 12. Mai 1967.
- 687 Rühm–Constantin, Emmy: „Ist empirisch–pädagogische Forschung an Pädagogischen Hochschulen möglich?“. In: Pädagogische Rundschau, 21 (1967) 4/5, S. 309–321.
- 688 Rülcker, Tobias: „Die Lehrerausbildung im Rahmen des fachwissenschaftlichen Studiums“. In: Rundgespräch, 1968/4, S. 199–205.
- 689 Ruhloff, Jürgen: „Anleitung zum Pädagogikstudium an einer Pädagogischen Hochschule“. In: Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik, 43 (1967) 2, S. 193–222.
- 690 Rumpf, Horst: „Wie lernen die Lehrer das Lehren?“. In: Bildung und Erziehung, 18 (1965) 6, S. 419–428.
- 691 Rumpf, Horst: „Verzweiflung am Beruf des Pädagogen, Erinnerungen an naheliegende Ursachen des Lehrermangels“. In: Christ und Welt, 27. August 1964.
- 692 Rumpf, Horst: „Anpassung ohne Widerstand, Über die wirkungslose Wissenschaftlichkeit der Gymnasiallehrerbildung“. In: Die Deutsche Schule, 58 (1966) 12, S. 730–738.
- 693 Rumpf, Horst: 40 Schultage, Tagebuch eines Studienrats. Braunschweig 1966.
- 694 Rumpf, Horst: Schule gesucht, Tagebuch eines Studienrats (2) ... aus einer erfundenen Schule. Braunschweig 1968.

- 695 Rutenfranz, Joseph/Graf, Otto: Zur Frage der zeitlichen Belastung von Lehrkräften, Forschungsbericht des Landes Nordrhein–Westfalen Nr. 1259. Köln/Opladen 1963.
- 696 Rutz, Georg: „Ein weiterer Vorschlag zur inhaltlichen Gestaltung des Hauptseminars“. In: Rundgespräch, 1963/1, S. 32–35.
- 697 Rutz, Georg: „Auf dem Wege zum Referendariat, Vorschläge zum Ausbau der zweiten Phase der Lehrerbildung“. In: Rundgespräch, 1965/4, S. 226–230.
- 698 Sachs, Hans–Joachim: „Kompromiß auf Kosten der Erziehungshochschulen, Universitäten gegen völlige Eingliederung, Zur Diskussion über Hessens Hochschulgesetz“. In: Frankfurter Rundschau, 2. März 1966.
- 699 Sauer, Helmut: „Fachwissenschaft und Fachdidaktik in der Lehrerbildung am Beispiel des Faches Englisch“. In: Die Deutsche Schule, 58 (1966) 11, S. 672–683.
- 700 Sauer, Karl: „Referendariat für Volksschullehrer“. In: neue Sammlung, 4 (1964) 3, S. 262–270.
- 701 Sauer, Karl: „Das Verhältnis von Beruf und Wissenschaft in der Lehrerbildung“. In: Westermanns Pädagogische Beiträge, 17 (1965) 2, S. 71–77.
- 702 Sauter, Rudolf: „Der Lehrer als Kollege“. In: Die Schulwarte, 18 (1966) 1, S. 85–97.
- 703 Schaal, Rudolf: „Vom Pädagogischen Institut in Stuttgart zur Pädagogischen Hochschule in Ludwigsburg“. In: 593, S. 37–45.
- 704 Schaal, Helmut: „Zur pädagogischen Mündigkeit des Lehrers“. In: Bildung und Erziehung, 20 (1967) 3, S. 94–104.
- 705 Schaeffer, Dieter: „Der Kampf geht weiter, Gefahr der Lehrersperrvorschriften ist noch nicht gebannt“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 19 (1967) 6, S. 1–2.
- 706 Schaeffer, Dieter: „Bringt die Neuregelung Verbesserungen? Die besoldungspolitische Situation“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 19 (1967) 8, S. 1–2.
- 707 Schaeffer, Dieter: „Beamtenbesoldung und mittelfristige Finanzplanung“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 19 (1967) 11, S. 1.
- 708 Schaeffer, Dieter: „Alternativen, Ergebnisse der Besoldungspolitischen Bundeskonferenz der AGDL“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 19 (1967) 12, S. 1–2.
- 709 Schaller, Klaus: „Pädagogische Hochschule und akademische Freiheit“. In: Schaller, Klaus: Der Gebildete heute, o.O. 1962, S. 150–175.
- 710 Schaller, Klaus: „Die akademische Prüfung an der Pädagogischen Hochschule“. In: 661, S. 108–110.
- 711 Schannewitzky, Gerhard: „Die Handelshochschulen in Deutschland als Träger der pädagogischen Handelslehrerbildung“. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 62 (1966) 6, S. 481–490 und 7, S. 581–589.
- 712 Scheibe, Wolfgang: „Die zehnte Konferenz der Westdeutschen Universitätspädagogen“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 8 (1962) 3, S. 324–328.
- 713 Scheibe, Wolfgang: „Die Konferenz der Westdeutschen Universitätspädagogen 1963“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 9 (1963) 3, S. 291–295.
- 714 Scheibe, Wolfgang: „Arbeitskreis Pädagogischer Hochschulen, Vertretertag“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 10 (1964) 2, S. 101–103.
- 715 Scheibe, Wolfgang: „Die Konferenz der Westdeutschen Universitätspädagogen 1964“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 10 (1964) 4, S. 280–284.
- 716 Scheibe, Wolfgang: „Die Konferenz der Westdeutschen Universitätspädagogen 1965“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 11 (1965) 3, S. 264–265.

- 717 Scheibe, Wolfgang: „Sechs Jahre neue bayerische Lehrerbildung“. In: 661, S. 171–177.
- 718 Scheibe, Wolfgang: „Konferenz der Westdeutschen Universitatspadagogen 1966“. In: Zeitschrift fur Padagogik, 12 (1966) 3, S. 269–273.
- 719 Scheibe, Wolfgang: „Konferenz der Westdeutschen Universitatspadagogen 1967“. In: Zeitschrift fur Padagogik, 13 (1967) 3, S. 288–291.
- 720 Scheibe, Wolfgang: „Deutsche Gesellschaft fur Erziehungswissenschaft“. In: Zeitschrift fur Padagogik, 12 (1966) 3, S. 274–276.
- 721 Scheuerl, Hans: Vom Niveau hoherer Bildung, Gedanken uber Schule, Studium, Lehrerbildung. Heidelberg 1965.
- 722 Scheufens, Hans: „Lehrerbildung und Fachlehrermangel in Physik und Chemie“. In: Die Realschule, 72 (1964) 7, S. 208–210.
- 723 Schiefele, Hans: „Die Bedeutung des Lehrers im sozialen Feld der Schulklasse“. In: Blatter fur Lehrerfortbildung „Das Seminar“, 15 (1963) 8, S. 281–289.
- 724 Schietzel, Carl: „Von der Notwendigkeit, den Volksschullehrerberuf zu spezialisieren“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 14 (1962) 6, S. 91–93.
- 725 Schietzel, Carl: „Zum Referendariat der Volksschullehrer“. In: Westermanns Padagogische Beitrage, 18 (1966) 1, S. 34–36.
- 726 Schietzel, Carl: „Der Volksschullehrer in der Mauser, Differenzierung in der Lehrerbildung“. In: Westermanns Padagogische Beitrage, 18 (1966) 3, S. 91–99.
- 727 Schietzel, Carl: „Die Schwierigkeit eines Studiums der Padagogik, Zur Reform des Studiums der Volksschullehrer“. In: Westermanns Padagogische Beitrage, 18 (1966) 7, S. 297–307.
- 728 Schlegel, Wolfgang: „Die Provinzialisierung der Lehrerbildung“. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 29. Februar 1964.
- 729 Schleiffer, Gerd: „Versuch einer Analyse der Unterrichtstatigkeit des Lehrers“. In: Mitteilungen und Nachrichten des Deutschen Instituts fur Internationale Padagogische Forschung, Nr. 36/37, April 1964, S. 25–28.
- 730 Schlenke, H.: „Die Aufgaben des Berufsschullehrers“. In: 596, S. 80–89.
- 731 Schlotthaus, Werner: „Wahlfach und kategoriale Bildung, Untersuchungen am Beispiel des Studiums der Englischen Literatur an Padagogischen Hochschulen“. In: Westermanns Padagogische Beitrage, 19 (1967) 6, S. 258–268.
- 732 Schmack, Ernst: Zum Problem der Schulwirklichkeit“. In: Padagogische Rundschau, 16 (1962) 10, S. 753–762.
- 733 Schmack, Ernst: „Tatigkeitsberichte in wirklichkeitsnaher Sicht“. In: Neue Wege zur Unterrichtsgestaltung, 14 (1963) 6, S. 258–266.
- 734 Schmack, Ernst: Junge Lehrer in der Schulwirklichkeit, Eine Betrachtung von 100 Tatigkeitsberichten. Ratingen 1963.
- 735 Schmack, Ernst: „Die Lehrproben zur zweiten Lehrerprufung“. In: Neue Wege zur Unterrichtsgestaltung, 16 (1965) 11, S. 481–500.
- 736 Schmack, Ernst: „Die Hospitation“. In: Padagogische Rundschau, 21 (1967) 4/5, S. 340–348.
- 737 Schmees, Heinz: „Gedanken zur Ausbildung der Studienreferendare“. In: Die Hohere Schule, 14 (1961) 9, S. 178–182.

- 738 Schmidt, Georg: „Weiterbildung der Lehrerschaft“. In: *Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung*, 14 (1962) 1, S. 5.
- 739 Schmidt, Karl Heinz: „Nürnbergs Lehrerstudenten warten, Pädagogische Hochschule soll simultan werden“. In: *Süddeutsche Zeitung*, 27. Juni 1967.
- 740 Schmitt, Heinz: *Entstehung und Wandlung der Zielsetzungen, der Struktur und der Wirkungen der Berufsverbände*. Berlin 1966 (Untersuchungen über Gruppen und Verbände, Bd. 6).
- 741 Schmitz, Erich: „Zur Reform des Studiums der Diplom-Handelslehrer, Eine Entgegnung zum Aufsatz von Professor Dr. Ritzel ‚Aktuelle Fragen der Wirtschaftspädagogik‘“. In: *Die Deutsche Berufs- und Fachschule*, 58 (1962) 4, S. 328–332.
- 742 Schmitz, Erich: „Die Bedeutung einer Praktikantenzeit für Lehrer der wirtschaftskundlichen und sozialkundlichen Fächer“. In: *Die Deutsche Berufs- und Fachschule*, 61 (1965) 4, S. 351–355.
- 743 Schneider, Friedrich: *Die Tragödie unserer Lehrerbildung*. Würzburg o.J. (1956).
- 744 Schneider, Friedrich: „Drei Wünsche für den Pädagogikunterricht an den Pädagogischen Hochschulen“. In: 661, S. 101–107.
- 745 Schneider, Heinrich: „Politische Bildung in der Lehrerbildung“. In: *Gesellschaft, Staat, Erziehung*. 6 (1961) 7, S. 292–306.
- 746 Schneider, Heinrich: *Pädagogische Hochschule und politische Wissenschaft*. Würzburg 1965 (Beiträge zur politischen Bildung, hrsg. von der Akademie für politische Bildung in Tutzing, Bd. 8).
- 747 Schöne, Wolfgang: *Kampf um die deutsche Universität*. Hamburg 1966.
- 748 Schönrock, Karl-Heinz: „Sozialpädagogen und ihre Fachgruppe“. In: *Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung*, 19 (1967) 6, S. 5.
- 749 Schorb, Alfons Otto: *Schule und Lehrer an der Zeitschwelle*. Stuttgart 1962.
- 750 Schorb, Alfons Otto: „Die Aufgabe der Unterrichtsmitschau in der Lehrerbildung“. In: *Pädagogische Rundschau*, 17 (1963) 10, S. 833–842.
- 751 Schorb, Alfons Otto: „Unterrichtsmitschau in der Lehrerbildung“. In: *Die Deutsche Schule*, 56 (1964) 10, S. 565–576.
- 752 Schorb, Alfons Otto: „Schulreform und Lehrer“. In: Schorb, Alfons Otto (Hrsg.): *Schule – Lehrer – Mensch, Eine Festgabe an Christian Caselmann*. Stuttgart 1964, S. 53–71.
- 753 Schorb, Alfons Otto: *Unterrichtsmitschau, Fernsehanlagen im Dienste pädagogischer Ausbildung und Forschung*. Bad Godesberg 1965 (Veröffentlichungen des Arbeitskreises zur Förderung und Pflege wissenschaftlicher Methoden des Lehrens und Lernens, Folge 1).
- 754 Schorb, Alfons Otto u. a.: *Die Unterrichtsmitschau in der Praxis der Lehrerbildung, Eine empirische Untersuchung zur ersten Studienphase*. Bad Godesberg 1966 (Reihe Unterrichtsmitschau, Folge 2).
- 755 Schorer, Hans: „Sprachpädagogik und Literaturpädagogik in der Lehrerbildung“. In: *Zeitschrift für Pädagogik*, 8 (1962) 3, S. 288–304.
- 756 Schrader, Heinrich: „Prüfungsordnung für das Handelslehramt des höheren Dienstes in Niedersachsen“. In: *Wirtschaft und Erziehung*, 15 (1963) 4, S. 179–180.
- 757 Schrader, Heinrich: „Berufsbewußtsein der Diplom-Handelslehrer“. In: *Wirtschaft und Erziehung*, 17 (1965) 10, S. 433–436.
- 758 Schrader, Heinrich: „Überlegungen zur gegenwärtigen Diskussion um die Studienreform für das Handelslehramt“. In: *Wirtschaft und Erziehung*, 17 (1965) 12, S. 533–536.

- 759 Schrader, Heinrich: „Wissenschaftlich oder akademisch?“ In: *Wirtschaft und Erziehung*, 18 (1966) 3, S. 97–98.
- 760 Schrader, Heinrich: „Der Diplom–Handelslehrer soll bleiben, Bundesverband antwortet der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft“. In: *Die Welt*, 18. März 1967.
- 761 Schrader, Heinrich: „Studienreform für Diplom–Handelslehrer“. In: *Wirtschaft und Erziehung*, 19 (1967) 4, S. 176–178.
- 762 Schreiber, Hans Martin: „Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft der Assessoren und Referendare aller Bundesländer in Stuttgart“. In: *Die Höhere Schule*, 18 (1965) 1, S. 21–22.
- 763 Schreiber, Hans Martin: „Großzügige Förderung der Weiterbildung ist unerlässlich“. In: *Die Höhere Schule*, 18 (1965) 5, S. 193–194.
- 764 Schreiber, Hans Martin: „Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft der Assessoren und Referendare aller Bundesländer im Deutschen Philologenverband in Saarbrücken“. In: *Die Höhere Schule*, 18 (1965) 8, S. 259.
- 765 Schreiber, Hans Martin: „Referendarausbildung im Teufelskreis“. In: *Die Höhere Schule*, 19 (1966) 4, S. 153–154.
- 766 Schreiber, Hans Martin: „Tagung der Assessoren mit KMK–Präsident Professor Dr. Schütte“. In: *Die Höhere Schule*, 19 (1966) 8, S. 273–275.
- 767 Schreiber, Hans Martin: „Lehrer ohne pädagogische Ausbildung? – Nein!“ In: *Die Höhere Schule*, 20 (1967) 5, S. 101–102.
- 768 Schrey, Heinz Horst: „Die Integration des Studiums an der Pädagogischen Hochschule“. In: 661, S. 95–100.
- 769 Schröter, Gottfried: „Pädagogen an der Universität unerwünscht?“ In: *Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung*, 12 (1962) 2, S. 24–25.
- 770 Schröter, Gottfried: „Wenn aus dem Studenten ein Junglehrer wird, Der Schritt über die Linie“. In: *Lebendige Schule*, 19 (1964) 4, S. 146–156.
- 771 Schuh, E.: *Der Volksschullehrer, Störfaktoren im Berufsleben und ihre Rückwirkung auf die Einstellung im Beruf*. Hannover 1962.
- 772 Schulenburg, Walter: „Die Gestaltung des fachlichen Studiums in der akademischen Gewerbelehre-bildung als organisatorisches und wissenschaftstheoretisches Problem“. In: *Die Deutsche Berufs- und Fachschule*, 58 (1962) 10, S. 814–820.
- 773 Schulenburg, Walter: „Die Neuordnung der Hamburger Gewerbelehre- und Fachschule“. In: *Die Deutsche Berufs- und Fachschule*, 61 (1965) 11, S. 882–902.
- 774 Schulte, Christel: „Lang ist der Weg zum Studienrat, Betrachtungen einer Betroffenen“. In: *Sonntagsblatt*, 30. August 1964.
- 775 Schulte–Holtey, Maria: „Überlegungen zur Ausbildung und Einstellung der ‚musisch–technischen Fach-lehrer‘“. In: *Die Realschule*, 74 (1966) 10, S. 340–342.
- 776 Schultze, Walter: „Vom Sinn und Unsinn des pädagogischen Assistenten“. In: *Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung*, 15 (1963) 7, S. 103–106.
- 777 Schultze, Walter/Schleifer, Gerd: *Arbeitszeitanalyse des Volksschullehrers und Rationalisierung des Unterrichts*, hrsg. vom Deutschen Institut für Pädagogische Forschung. Frankfurt 1965.
- 778 Schulz, Wolfgang: „Die didaktische Akte“. In: *Die Deutsche Schule*, 54 (1962) 9, S. 428–446.

- 779 Schulz, Wolfgang: „Didaktische Dienstleistungen, Die Informationsstellen der Abteilung Didaktik des Pädagogischen Zentrums“. In: Die Deutsche Schule, 59 (1967) 5, S. 310–319.
- 780 Schulze, Fritz: „Gestalten und Formen der Lehrerbildung, Erinnerungen an 40 Jahre Tätigkeit in der Lehrerbildung“. In: Lebendige Schule, 19 (1964) 4, S. 133–146.
- 781 Schulze–Segger, W.: „Aufgabe und Problematik der Lehrerbildung in der Zweiten Phase“. In: Die Realschule, 76 (1968) 2, S. 37–41.
- 782 Schumacher, Gisela: „Die Stellung der Lehrerin in Gesellschaft, Schule und Organisation“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 14 (1962) 5, S. 73–75.
- 783 Schuppe, Erwin: „Kritische Anmerkungen zur Unterrichtsmitschau in der Lehrerbildung“. In: Die Deutsche Schule, 57 (1965) 1, S. 50–53.
- 784 Schwartz, Erwin: „Lehrerbildung mit Fernstudium“. In: Westermanns Pädagogische Beiträge, 18 (1966) 6, S. 292–293.
- 785 Schwartz, Erwin: „Der Lehrer und die Kurzschuljahre, Pädagogische und kulturpolitische Überlegungen zu einer schulorganisatorischen Maßnahme“. In: Westermanns Pädagogische Beiträge, 18 (1966) 10, S. 447–454 und 11, S. 507–515.
- 786 Schwartz, Erwin: „Die zentrale Aufgabe des Lehrers“. In: Westermanns Pädagogische Beiträge, 20 (1968) 1, S. 11–20.
- 787 Schwartz, Erwin: „Grundstufe und Lehrerausbildung“. In: Rundgespräch, 1968/3, S. 145–153.
- 788 Schwarzlose, Adolf: „Der Beitrag des Berliner Lehrerbildungsgesetzes zur Entwicklung der deutschen Lehrerbildung“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 6 (1960) 2, S. 179–196.
- 789 Schwarzlose, Adolf: „Zur Lage der Gewerbelehrerbildung in Berlin“. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 59 (1963) 5, S. 409–427.
- 790 Schwarzlose, Adolf: „Und wer erzieht unsere Lehrer?“ In: Spandauer Volksblatt, 1. August 1965.
- 791 Schwarzlose, Adolf: „Das Ende der Berliner Lehrerbildungskonzeption“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 13 (1967) 2, S. 164–178.
- 792 „Schwerpunkt Universitätsstudium und Vorbereitungsdienst, Rheinland–Pfalz nimmt Neuordnung der Realschullehrer–Ausbildung vor“. In: Die Realschule, 73 (1965) 2, S. 42–43.
- 793 Schwonke, Martin: „Das Gesellschaftsbild des Lehrers“. In: Die Deutsche Schule, 58 (1966) 2, S. 73–85.
- 794 Seemann, Hans Richard: Die Schulpraxis in der Lehrerbildung, Eine historisch–systematische Untersuchung. Weinheim 1964 (Göttinger Studien zur Pädagogik, Neue Folge, Bd. 13).
- 795 Seidelmann, Karl: „Lehrersein in heutiger Zeit“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 15 (1963) 14, S. 218–219.
- 796 Seidelmann, Karl: „Englische und deutsche Lehrerbildung“. In: Pädagogische Rundschau, 18 (1964) 2, S. 103–111.
- 797 Seidelmann, Karl: „Die ‚Dritte Phase‘, Die Fort- und Weiterbildung der Lehrer“. In: Pädagogische Rundschau, 21 (1967) 2, S. 113–124.
- 798 Seidmann, Peter: Moderne Formen der Lehrerweiterbildung, Bericht über eine Tagung vom 27. bis 29. November 1963 (hrsg. vom UNESCO–Institut für Pädagogik). Hamburg 1963.
- 799 Seiffert, Helmut: „Die Kluft zwischen Universitätsstudium und Beruf des Gymnasiallehrers“. In: Bildung und Erziehung, 19 (1966) 1, S. 27–40.

- 800 Seiler, Heinrich: „Die Autorität des Lehrers und die Gesellschaft“. In: Blätter für Lehrerfortbildung „Das Seminar“, 17 (1965) 1, S. 1–7.
- 801 Senat von Berlin: „Berichte des Senats zur Lehrerbildung in Berlin vom 16. Dezember 1964 und 6. Dezember 1965“. In: 628, S. 22–43.
- 802 Senat der Pädagogischen Hochschulen Niedersachsens: Ausbau der Pädagogischen Hochschulen Niedersachsens, verabschiedet am 26. Mai 1965. Göttingen 1965.
- 803 Seppmann, Heinrich: „Die Realschullehrerausbildung in Schleswig–Holstein“. In: Die Realschule, 73 (1965) 6, S. 179–181.
- 804 september–gesellschaft: Lehrerbildung – Wirtschaft – Arbeit, Empfang der september–gesellschaft am 23. November 1962, o.O. 1964 (september–gesellschaft, H. 6).
- 805 Siegel, Elisabeth: „Das Sozialpraktikum der Lehrer–Studenten, Zu Werner Küchenhoff/Wolfgang Dalibor, Das Sozialpraktikum der Studierenden an Pädagogischen Hochschulen“. In: Unsere Jugend, 16 (1964) 1, S. 13–19.
- 806 Sieverts, Rudolf/Holthoff, Fritz: „Briefwechsel zwischen dem Präsidenten der Westdeutschen Rektorenkonferenz und dem Kultusminister von Nordrhein–Westfalen“. In: didactica, 1 (1962) 2, S. 172–179.
- 807 Siewerth, Gustav: „Der Hochschulcharakter und der Wissenschaftsauftrag der Pädagogischen Hochschule“. In: Die Schulwarte, 19 (1966) 11, S. 60–74.
- 808 Simon, Elisabeth: „Zur Neuordnung der sozialpädagogischen Ausbildung“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 19 (1967) 6, S. 5.
- 809 Sochor, Eugene: „Eine internationale Charta für den Lehrer“. In: UNESCO–Dienst, Nr. 13, 8. Juli 1966.
- 810 Sommer, Karl–Heinz: Die Gewerbelehrerbildung, Eine Untersuchung über Studiengang und Kandidaten des Gewerbelehramtes an der Universität zu Köln. Köln 1968.
- 811 Sozialistischer Deutscher Studentenbund: Hochschule in der Demokratie, Denkschrift des SDS. Frankfurt 1961 und 1965.
- 812 Speer, Gotthard: „Grundbildung und Wahlfreiheit – Zur Problematik der gegenwärtigen musikalischen Lehrerbildung“. In: Die Schulwarte, 17 (1964) 4, S. 361–368.
- 813 Spindler, Detlev: „Empirische Untersuchungen über den Studienbetrieb und seine wissenschaftliche Ergiebigkeit in der Meinung von Studenten der Pädagogischen Hochschule Oldenburg“. In: Pädagogische Rundschau, 22 (1968) 5/6, S. 277–287.
- 814 Spindler, Detlev (Hrsg.): Hochschuldidaktik, 25 Dokumente zur Hochschul- und Studienreform. Bonn 1967.
- 815 Spranger, Eduard: Der geborene Erzieher. Heidelberg 1958.
- 816 Staeb, Winfried: „Die Situation der Berufsanfänger bei Dienstantritt“. In: 147, S. 28–35.
- 817 Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Sammlung der Beschlüsse. Neuwied o. J. (Loseblattsammlung).
- 818 Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Kulturpolitik der Länder 1960, Ein Bericht. Bonn 1961.
- 819 Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Volksschullehrerbildung und Volksschullehrerbedarf, Dokumentation 1. Bonn 1961.
- 820 Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Kulturpolitik der Länder 1961 bis 1962. Köln 1963.

- 821 Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Bedarfsfeststellung 1961 bis 1970, Arbeitsmaterial der Kultusministerkonferenz, Dokumentation 6. Bonn 1963.
- 822 Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Zur Ausbildung der Lehrer an Gymnasien, Arbeitsmaterial für den Schulausschuß der Kultusministerkonferenz, Dokumentation 7. Bonn 1963 (auch in: Zeitschrift für Pädagogik, Sonderh. 4. Weinheim 1963).
- 823 Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Kulturpolitik der Länder 1963 bis 1964. Bonn 1965.
- 824 Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Kulturpolitik der Länder 1965 bis 1966. Bonn 1967.
- 825 Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Lehrerbestand und Lehrbedarf, Zweiter Bericht der Arbeitsgruppe für Fragen der Bedarfsfeststellung, 4 Bde., Dokumentation 20–23. Bonn 1967.
- 826 Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Zu vordringlichen Fragen der Hochschulpolitik. Bonn 1968.
- 827 Steffens, Wilhelm: „Versuch einer Zwischenbilanz und ein weiterer Vorschlag zur Gestaltung des Hauptseminars“. In: Rundgespräch, 1963/2, S. 100–105.
- 828 Steindorf, Gerhard: „Lehrer und Unterricht in der Sicht des Schülers“. In: Lebendige Schule, 23 (1968) 11, S. 397–405.
- 829 Steinkamp, Günther: „Lehrer voller Vorurteile?“. In: Die Deutsche Schule, 60 (1968) 12, S. 802–815.
- 830 „Stellungnahme der westdeutschen Universitätspädagogen zum pädagogischen Studium der Gymnasiallehrer“. In: Pädagogische Rundschau, 18 (1964) 7, S. 689 (auch in: Zeitschrift für Pädagogik, 10 (1964) 3, S. 284–285).
- 831 Stellwag, Helena W. F.: „Der Beitrag des Lehrers zu der als Wechselbeziehung aufgefaßten Unterrichtssituation“. In: Schorb, Alfons Otto (Hrsg.): Schule – Lehrer – Mensch, Eine Festgabe für Christian Caselmann. Stuttgart 1964, S. 84–100.
- 832 Stemme, Fritz: „Erziehungswissenschaftliches Studium an der Universität zu Bremen, Bildungspolitische und berufspädagogische Erwägungen“. In: Bremer Lehrerzeitung, 1965/11, S. 145–148.
- 833 Stenzel, Arnold: „Der Volksschullehrer und das Abitur“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 16 (1964) 13, S. 209–215.
- 834 Stenzel, Arnold/Kunst, Hans Hermann (Mitarb.): Abiturienten und Nichtabiturienten im Studium an der Pädagogischen Hochschule und im Lehrerberuf, Eine Untersuchung durchgeführt an den Examensjahrgängen 1958/62 und 1965/67 der Pädagogischen Hochschule Flensburg, 2 Bde. Flensburg 1968.
- 835 Stenzel, Erich: „Informativische Praxis der Studienreferendare für das Höhere Handelslehramt in Schleswig–Holstein“. In: Wirtschaft und Erziehung, 18 (1966) 1, S. 64–66.
- 836 Stiftung Volkswagenwerk: Ausbildungsförderung für Mathematiker und Naturwissenschaftler im Höheren Schuldienst, Informationen. Hannover 1968.
- 837 Stimpel, Martin: „Pädagogische Universität“ oder „Pädagogische Reformuniversität“? Materialien „Lehrerbildung und Studienreform“ der Studentenschaft der Pädagogischen Hochschule Göttingen, Mai 1968 (verv. Ms.).
- 838 Stock, Hans: „Erwägungen zum Gespräch zwischen Universität und Pädagogischer Hochschule“. In: 661, S. 199–209.

- 839 Stockmeier, Peter: „Theologie im Gefüge der Pädagogischen Hochschule“. In: Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik, 40 (1964) 2, S. 143–153.
- 840 Stöcker, Karl: „Das Bild des Lehrers in der Lehrerbildung von heute, Gedanken zur inneren Situation der Lehrerbildung von Baden–Württemberg“. In: Die Schulwarte, 16 (1963) 11, S. 766–780.
- 841 Stöcker, Karl (Hrsg.): Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung, Fünftes Sonderheft der Zeitschrift für gegenwartsnahe Schularbeit „Unsere Volksschule“. Stuttgart 1966.
- 842 Stöcker, Karl: „Probleme der Lehrerweiterbildung“. In: 841, S. 1–9.
- 843 Stoffer, Hellmut: „Die praktische Einführung der Universitätsstudenten in die Erziehungswirklichkeit“. In: didactica, 2 (1968) 4, S. 261–274.
- 844 Stoltenberg, Gerhard: Hochschule, Wissenschaft, Politik. Frankfurt 1968.
- 845 Storz, Gerhard: „Die Organisation des Bildungswesens und der Lehrermangel an den Gymnasien, Auszüge aus einer Rede von Kultusminister Dr. Storz vor dem Landtag von Baden–Württemberg am 19. März 1964“. In: Die Höhere Schule, 17 (1964) 6, S. 127–132.
- 846 Streck, Wilhelm: „Schleswig–Holstein: Gesetz über die pädagogischen Hochschulen“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 19 (1967) 1, S. 4.
- 847 „Der Streit um die Lehrerbildung in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung“. In: Westermanns Pädagogische Beiträge, 16 (1964) 3, S. 137–146.
- 848 „Studienfach Pädagogik, Studiengänge und Abschlußprüfungen an der Universität Göttingen“. In: Berufskundliche Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (1969) 1, S. 752.
- 849 „Studienreform und Prüfungsordnung für Diplom–Handelslehrer, erarbeitet von einer Kommission für Prüfungs- und Studienordnungen im Auftrage der Länderkultusminister und der Westdeutschen Rektorenkonferenz“. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 63 (1967) 8, S. 626–627.
- 850 Studienstiftung des Deutschen Volkes: Studienreform, Ein Beitrag zur Reform der Universität. Bonn 1965.
- 851 „Studium der Haushalts- und Ernährungswissenschaften an der Universität Gießen“. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 63 (1967) 6, S. 456–458.
- 852 Tardy, Michael: „Film- und Fernsehkunde in der Lehrerbildung“. In: Film, Bild, Ton, 15 (1965) 3, S. 19–22.
- 853 Tegtmeyer, Friedrich: „Die Ausbildung der Studienreferendare für das Höhere Handelslehramt in Hessen“. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 58 (1962) 1, S. 33–34.
- 854 Tellenbach, Gerd/Mielitz, Reinhard: Empfehlungen zur Neuordnung des Studiums an der Philosophischen Fakultät, mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrates. Göttingen 1966.
- 855 Teurich, Herbert: „Probleme bei der Vorbereitung und Auswahl der Lehrer für Beförderungstellen“. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 62 (1966) 5, S. 419–424.
- 856 Thiersch, Hans/Tütgen, Hans (Hrsg.): Erziehungswissenschaft, Erziehungsfeld und Lehrerbildung. Hannover 1967.
- 857 Thorum, Walter: „Neuordnung im System sozialpädagogischer Berufe, Vergleichende Betrachtungen im Blick auf das Problem einer einheitlichen Erzieherausbildung“. In: Hamburger Lehrerzeitung, Beilage 17 (1964) 8, S. 1–12.
- 858 Thyssen, Simon: „Zur Neuordnung der Gewerbelehrausbildung in der Bundesrepublik, zugleich eine Rezension“. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 58 (1962) 8, S. 657–674.

- 859 Trost, Friedrich: „Lehrerbildung und Jugendhilfe“. In: Trost, Friedrich: Der Erziehungsauftrag, o.O. 1964, S. 125–138.
- 860 Tschampa, Helmut: „Gesellschaftssystem, Lehrerbildung und Schulreform, Ein Plädoyer für die pädagogische Fakultät“. In: Diskus, 16 (1966) 1, S. 5–6.
- 861 „Tutzingener Vorschläge für die politische Bildung an den Pädagogischen Hochschulen“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 8 (1962) 2, S. 194–198.
- 862 Ulm, Dieter: „Schwierigkeiten im Anschluß an die pädagogische Ausbildung der Gymnasiallehrer“. In: Rundgespräch, 1968/3, S. 138–140.
- 863 Ulshöfer, Robert: „Tagung des Arbeitskreises der Leiter der Studienseminare in Bergneustadt, 6. bis 9. Juni 1966“. In: Die Höhere Schule, 19 (1966) 9, S. 320–322.
- 864 Undeutsch, Udo: Motive der Abiturienten für die Wahl oder Ablehnung des Volksschullehrerberufs. Frankfurt 1964 (Forschungsberichte der Max–Traeger–Stiftung, Nr. 2).
- 865 UNESCO (Hrsg.): Internationale Charta für den Lehrer, MUND der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände, 1968, Nr. 142.
- 866 Universität Konstanz, Fachbereich Erziehungswissenschaft: Das Studium der Erziehungswissenschaft an der Universität Konstanz, Informationen für Studienbewerber. Konstanz 1968.
- 867 Die Universitäten und die Lehrerbildung, Eine Dokumentation, Bd. I., Weinheim 1964 (Sonderdruck der Zeitschrift für Pädagogik).
- 868 Die Universitäten und die Lehrerbildung, Eine Dokumentation, Bd. II., Weinheim 1965.
- 869 Urbschat, Fritz: „Das wirtschaftspädagogische Studienseminar“. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 59 (1963) 2, S. 161–164.
- 870 Vanselow, Hans–Ulrich: „Zur Fächerkombination“. In: Die Höhere Schule, 16 (1963) 10, S. 209–210.
- 871 Vanselow, Hans–Ulrich: „Ein Pflichtstudium in Psychologie“. In: Die Höhere Schule, 17 (1964) 7, S. 139.
- 872 Vanselow, Hans–Ulrich: „Immer wieder die Ausbildung“. In: Die Höhere Schule, 17 (1964) 11, S. 227.
- 873 Verband Deutscher Diplom–Handelslehrer: „Staatsexamen oder Diplomprüfung? Eingabe an die Kultusministerkonferenz“. In: Wirtschaft und Erziehung, 16 (1964) 4, S. 178.
- 874 Verband Deutscher Diplom–Handelslehrer: „Vorschlag zur Neuordnung des Studiums“. In: Wirtschaft und Erziehung, 18 (1966) 7, S. 309–312.
- 875 Verband Deutscher Diplom–Handelslehrer: „Studienreform und Prüfungsordnung für Diplom–Handelslehrer“. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 63 (1967) 8, S. 626–627.
- 876 Verband Deutscher Realschullehrer: Stellungnahme zur „Empfehlung der Kultusministerkonferenz“ vom 17. Dezember 1959 in Bonn zur Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen und Vorschlag des Verbandes Deutscher Realschullehrer: Richtlinien, die den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für das Lehramt an Realschulen zugrundegelegt sind, o. O. 1963 (verv. Ms.).
- 877 Verband Deutscher Real- und Mittelschullehrer: „Entschließung zur Realschullehrerausbildung“. In: Die Realschule, 73 (1964) 4, S. 170–171.
- 878 Verband Deutscher Realschullehrer: „Die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien, Leitsätze“. In: Die Realschule, 74 (1966) 3, S. 161.
- 879 Verband Deutscher Studentenschaften: Fünfzehnte ordentliche Mitgliederversammlung Hamburg 4. bis 10. März 1963. Bonn 1963.
- 880 Verband Deutscher Studentenschaften: Sechzehnte ordentliche Mitgliederversammlung Frankfurt, 9. bis 16. März 1964. Bonn 1964.

- 881 Verband Deutscher Studentenschaften, Landesverband Berlin: Votum zur Neuordnung der Lehrerausbildung in Berlin, vorgelegt von einer Kommission des Landesverbandes Berlin des Verbandes Deutscher Studentenschaften. Berlin 1964.
- 882 Verband Deutscher Studentenschaften, Fachverband Philosophie: Zweiundzwanzigste ordentliche Fachverbandstagung, Beschlußprotokoll, 24. September bis 2. Oktober 1964 (verv. Ms.).
- 883 Verband Deutscher Studentenschaften: Siebzehnte ordentliche Mitgliederversammlung Mainz 16. bis 21. März 1965/außerordentliche Mitgliederversammlung Hamburg 17. bis 19. Juli 1965. Bonn 1965.
- 884 Verband Deutscher Studentenschaften, Fachverband Philosophie, Expertenkommission: Vorschlag zur Studienreform, Fächer Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte. Mainz 1966 (verv. Ms.).
- 885 Verband Deutscher Studentenschaften: Stellungnahme des Vorstandes des Verbandes Deutscher Studentenschaften vom 14. Juli 1966 zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrates vom 10. Juni 1966 (verv. Ms.).
- 886 Verband Deutscher Studentenschaften (Hrsg.): Studienreform ohne Hochschulreform, Eine kritische Stellungnahme zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Neuordnung des Studiums, verfaßt von Mitgliedern der Kommission des VDS zur Neugründung von wissenschaftlichen Hochschulen, Vorabdruck der Deutschen Universitätszeitung. Bonn 1966.
- 887 Verband Deutscher Studentenschaften: Beschlußsammlung, neunzehnte ordentliche Mitgliederversammlung Göttingen. Bonn 1967.
- 888 Verband Deutscher Studentenschaften, Landesverband Niedersachsen: Perspektiven für die künftige Struktur der Lehrerbildung in Niedersachsen. Hannover 1968.
- 889 Verband Deutscher Studentenschaften/Bundesverband der Studenten an Pädagogischen Hochschulen: Zur Ausbildung der Volksschullehrer und Gymnasiallehrer. Bonn 1964.
- 890 Verband der Katholischen Lehrerschaft Deutschlands: Grundgedanken und Vorschläge zur Gestaltung des Schulwesens. Köln 1966 (verv. Ms.).
- 891 Vilsmeier, Franz: „Zusammenfassung der Tagungsergebnisse“. In: 37, S. 150–160.
- 892 Vilsmeier, Franz: „Grundgedanken und Entwurf der schulpraktischen Ausbildung an pädagogischen Hochschulen“. In: Pädagogische Rundschau, 17 (1963) 7, S. 548–554.
- 893 Vilsmeier, Franz: „Das Ende der seminaristischen Lehrerbildung“. In: Einsichten und Impulse, Wilhelm Flitner zum 75. Geburtstag. Weinheim 1964, S. 153–174 (5. Beiheft der Zeitschrift für Pädagogik).
- 894 Vilsmeier, Franz: „Praxis und Theorie im geschichtlichen Wandel der Lehrerbildung“. In: Pädagogisches Denken in Geschichte und Gegenwart, Festschrift zum 65. Geburtstag von Josef Dolch. Ratingen 1964, S. 259–274.
- 895 Vogel, Adolf: „Die Problematik des Fachleiters zwischen Studienseminar und Schule“. In: Das Studienseminar, 8 (1963) 2, S. 133–135.
- 896 Vogel, Adolf: „Das Studienseminar zwischen Universität und Schule“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 10 (1964) 3, S. 270–280.
- 897 Vogeley, Heinrich: „Von der Freiheit des Lehrers, Anmerkungen zum Preisausschreiben ‚Wenn ich noch einmal wählen könnte‘“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 15 (1963) 19, S. 314–316; 20, S. 330–331; und 21, S. 346.
- 898 Vogt, Dietrich: „Zum Problem des allgemeinen Lehrermangels“. In: Die Höhere Schule, 16 (1963) 4, S. 83–86.
- 899 Vogt, Dietrich: „Der ‚attraktiv‘ gemachte Beruf des Philologen“. In: Die Höhere Schule, 18 (1965) 4, S. 154–156.

- 900 Vogt, G.: „Baden–Württemberg: Lehrerbildung und Lehrerweiterbildung“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 19 (1967) 6, S. 4.
- 901 Voigt, Erwin: Über die Notwendigkeit eines wissenschaftlichen Studiums der Grundschullehrer. Frankfurt 1968 (Sonderdruck der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft).
- 902 Volk, Bruno: „Das naturwissenschaftliche Wahlfachstudium in der Lehrerbildung der einzelnen Bundesländer“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 20 (1968) 11.
- 903 Wawrzinek, Kurt: „Die Neuordnung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen und das Gymnasium“. In: Die Höhere Schule, 20 (1967) 6, S. 123–127.
- 904 Weber, Werner: Die Konfessionalität der Lehrerbildung in rechtlicher Betrachtung. Tübingen 1965 (Reihe Recht und Staat, H. 306).
- 905 Wegener, H.: „Heilpädagogik und Lehrerbildung“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 7 (1961) 3, S. 172–179.
- 906 Wehle, Gerhard: „Schule, Lehrer und gesellschaftliche Mächte“. In: 154, S. 231–243.
- 907 Wehle, Gerhard: „Lehrerbildung“. In: 154, S. 245–267.
- 908 Weizsäcker, Carl–Christian von: „Schule, Lehrerbildung, Hochschulgesamtplan“. In: Bildung und Politik, 4 (1968) 4, S. 63–66.
- 909 Weninger, Johann/Dierks, Werner: „Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften an der Universität Kiel“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 13 (1967) 5, S. 502–507.
- 910 Wenke, Hans: „Hilft Wissenschaft erziehen?“ In: Westermanns Pädagogische Beiträge, 15 (1963) 5, S. 181–189.
- 911 Wenke, Hans: „Zum Bericht der Kultusminister über den Lehrermangel“. In: Pädagogische Rundschau, 21 (1967) 11, S. 873–876.
- 912 Wenke, Hans, u.a.: Hochschulunterricht im Wandel. Göttingen 1967 (Schriften des Hochschulverbandes, H. 20).
- 913 Wenzel, Achill: „Neue Wege zur Ausbildung des Lehrers für die Grundschulen“. In: Neue Wege zur Unterrichtsgestaltung, 17 (1966) 3, S. 97–99.
- 914 Westdeutsche Rektorenkonferenz: „Leitsätze zur Lehrerbildung vom 29. Juni 1963, erarbeitet vom Schulausschuß der Westdeutschen Rektorenkonferenz“. In: 867, S. 148–155.
- 915 Westdeutsche Rektorenkonferenz: „Votum zur Lehrerbildung, vom 22./23. Oktober 1963“. In: 867, S. 155–160.
- 916 Westdeutsche Rektorenkonferenz: „Empfehlungen der LI. Westdeutschen Rektorenkonferenz zu Fragen der Überfüllung der Hochschulen und der Studienzeitverkürzung vom 7. Februar 1964“. In: Westdeutsche Rektorenkonferenz, Schwarze Hefte, Stück 86 (1964).
- 917 Westdeutsche Rektorenkonferenz: „Entschließung zur Volksschullehrerausbildung, Beschluß der Arbeitsgruppe I, LIV. Westdeutsche Rektorenkonferenz, 8. Juli 1965“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 11 (1965) 4, S. 348–354 (auch in: 868, S. 34–35).
- 918 Westdeutsche Rektorenkonferenz: „Erklärung der Westdeutschen Rektorenkonferenz zur Vereinheitlichung und Reform der philosophischen und pädagogischen Studien künftiger Gymnasiallehrer, 8. Juli 1965“. In: Schwarze Hefte, Stück 237 (1965).
- 919 Westdeutsche Rektorenkonferenz: „Empfehlungen der von der Westdeutschen Rektorenkonferenz eingesetzten Kommission für die Fragen der Volksschullehrerausbildung“. In: 868.

- 920 Westdeutsche Rektorenkonferenz: „Entschließung der LVI. Plenarversammlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz zur Volksschullehrerausbildung vom 7. Juli 1966“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 12 (1966) 4, S. 375–377 (auch in: didactica, 1 (1967) 1, S. 71–73).
- 921 Westdeutsche Rektorenkonferenz (Hrsg.): Zur Neuordnung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen, Westdeutsche Rektorenkonferenz, Schwarze Hefte (1967) Sonderh.
- 922 Wiese, Helmut: „Schülerhilfe in der künftigen Lehrerbildung“. In: 20, S. 76–79.
- 923 Wiese, Helmut: „Umstrukturierung der Ausbildung, Abschied vom Fachidioten, Fachgruppenausschuß Gymnasien sucht neue Wege“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 19 (1967) 11, S. 5.
- 924 Wilden, Herbert: „Betriebspraktikum für Lehrer“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 16 (1963) 10, S. 154–155.
- 925 Willers, Georg: „Schleswig–Holstein: Neues Lehrerbildungsgesetz“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 19 (1967) 7, S. 4.
- 926 Winkler, Hans–Georg: „In Zukunft gibt es keine Chemielehrer mehr, Die Bildungslücke im deutschen Schulwesen, aufgezeigt am Beispiel Niedersachsen und am Fach Chemie“. In: Frankfurter Rundschau, 12. September 1968.
- 927 Winters, Peter Jochen: „Lehrer wollen die Schule ‚demokratisieren‘, Forderungen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft“. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 29. Januar 1969.
- 928 Wirtschaft – Arbeit – Lehrerbildung. Hannover 1964 (Auswahl Reihe A, Nr. 4, Sonderheft der septembergesellschaft).
- 929 Wirtschaftsakademie für Lehrer, Bad Harzburg (Hrsg.): Arbeitslehre – didaktischer Schwerpunkt der Hauptschule, Bericht über eine Tagung zu Fragen der Lehrerbildung. Bad Harzburg 1967 (Wirtschaft und Schule, Schriftenreihe der Deutschen Volkswirtschaftlichen Gesellschaft, Bd. 10).
- 930 Wisch, Siegfried: „Die ‚Kleine Fakultas‘, Neue Gewitterwolken über Baden–Württemberg“. In: Die Realschule, 74 (1966) 813, S. 292–293.
- 931 Wischmann, Günter/Seidler, Manfred: „Die Selbstbeurteilung des Lehrers an Höheren Schulen“. In: Bildung und Erziehung, 19 (1966) 3, S. 219–225.
- 932 Wissenschaft und Bildung als spezifisches Problem der Pädagogischen Hochschule. Münster/Bochum 1966 (Neue Folge der Ergänzungshefte der Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik, H. 3).
- 933 Wissenschaftsrat: Anregungen des Wissenschaftsrats zur Gestaltung neuer Hochschulen. Bonn 1962.
- 934 Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Neuordnung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen. Köln 1966.
- 935 Wittmann, Berndt: „Reform der Lehrerbildung“. In: Bildung und Politik, 5 (1968) 2, S. 32.
- 936 Wolf, Karl: Die Gerechtigkeit des Erziehers. München 1968.
- 937 Wolf, Willi: „Demokratisierung der Ausbildung“. In: Rundgespräch, 1968/3, S. 134–137.
- 938 Wolff, Lorenz: „Arbeitslehre in der Lehrerbildung, Produktionslehre, Produktionstechnologie, Überblick zum Vorbereiten von Betriebserkundungen“. In: Pädagogische Rundschau, 22 (1968) 12, S. 730–745.
- 939 Wolff, Wolf von: „Lehrerbildung aus der Sicht des Ettlinger Kreises“. In: 928, S. 57–64.
- 940 Woschech, Franz: „Gedanken zur Gestaltung neuer Hochschulen“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 15 (1963) 2, S. 22–23.
- 941 Woschech, Franz: „Wird der Föderalismus ernstgenommen? Bundesrat läßt Sperrvorschriften für die Lehrerbildung passieren“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 18 (1966) 8, S. 1.

- 942 Woschech, Franz: „Die Provokation der Lehrerschaft, Verfassungswidrigkeit und bildungsfeindlich, Völlige Unkenntnis der Sachlage beim Bund, Die Länder schaufeln sich selbst das Grab“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 20 (1968) 3, S. 1.
- 943 Woschech, Franz: „Nordrhein–Westfalen: Lehrerbildung in Bewegung“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 20 (1968) 3, S. 6.
- 944 Woschech, Franz: „Das Ziel: Pädagogische Fakultät“. In: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, 20 (1968) 11, S. 3.
- 945 Wünsch, Walter: „Lateinausbildung im Studienseminar“. In: Rundgespräch, 1965/1, S. 12–18.
- 946 Ziegenbein, Andreas: „Gesetzliche Neuregelungen der Volksschullehrerausbildung und deren Problematik“. In: Recht und Wirtschaft der Schule, 5 (1964) 3, S. 63–71.
- 947 Zielinski, Johannes: Der Gewerbelehrer, Bild und Wirklichkeit eines Erzieherberufes. Ratingen 1965.
- 948 Zielinski, Johannes: „Über den Stand der Gewerbelehrausbildung in der Bundesrepublik Deutschland“. In: 661, S. 63–69.
- 949 Ziermann, Horst: „Ein Schritt zur *venia docendi*, Frankfurts Universität als Modell?“. In: Handelsblatt, 27. Januar 1967.
- 950 Zifreund, Walther: Konzept für ein Training des Lehrverhaltens mit Fernseh–Aufzeichnungen in Kleingruppen–Seminaren. Berlin o.J. (1966) (Beiheft 1 zur Zeitschrift Programmierter Unterricht).
- 951 Zifreund, Walther: „Zur Problematik von Lehrertypologien und vergleichenden pädagogischen Stillehren“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 13 (1967) 2, S. 116–134.
- 952 Zimmermann, Werner: „Zur Problematik der ‚schulpraktischen Ausbildung‘ der Gymnasiallehrer in der Bildungssituation der Gegenwart“. In: Bildung und Erziehung, 18 (1965) 6, S. 428–434.
- 953 Zimmermann, Werner: „Zur wissenschaftlichen und didaktischen Ausbildung der Gymnasiallehrer, Probleme der Koordinierung“. In: Das Studienseminar, Zeitschrift für Gymnasialpädagogik, 13 (1968) 2, S. 88–98.
- 954 Zintl, Martin: „Der gegenwärtige Stand der Berufsschullehrerausbildung in der Bundesrepublik“. In: Zeitschrift für Pädagogik, 10 (1964) 5, S. 476–491.
- 955 Zittel, Gerhard: „Lehrerbildung und Arbeitswelt im Spiegel des Industriepraktikums 1962“. In: Die Schulwarte, 16 (1963) 3, S. 195–205.
- 956 Zwilmeyer, Franz: Das Dorfpraktikum, Ein neues Sozialpraktikum für Studierende der Pädagogischen Hochschule. Goslar 1963.